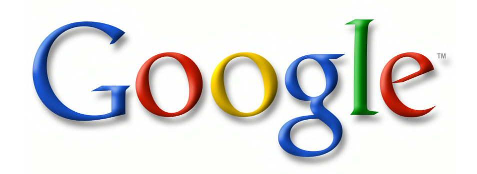
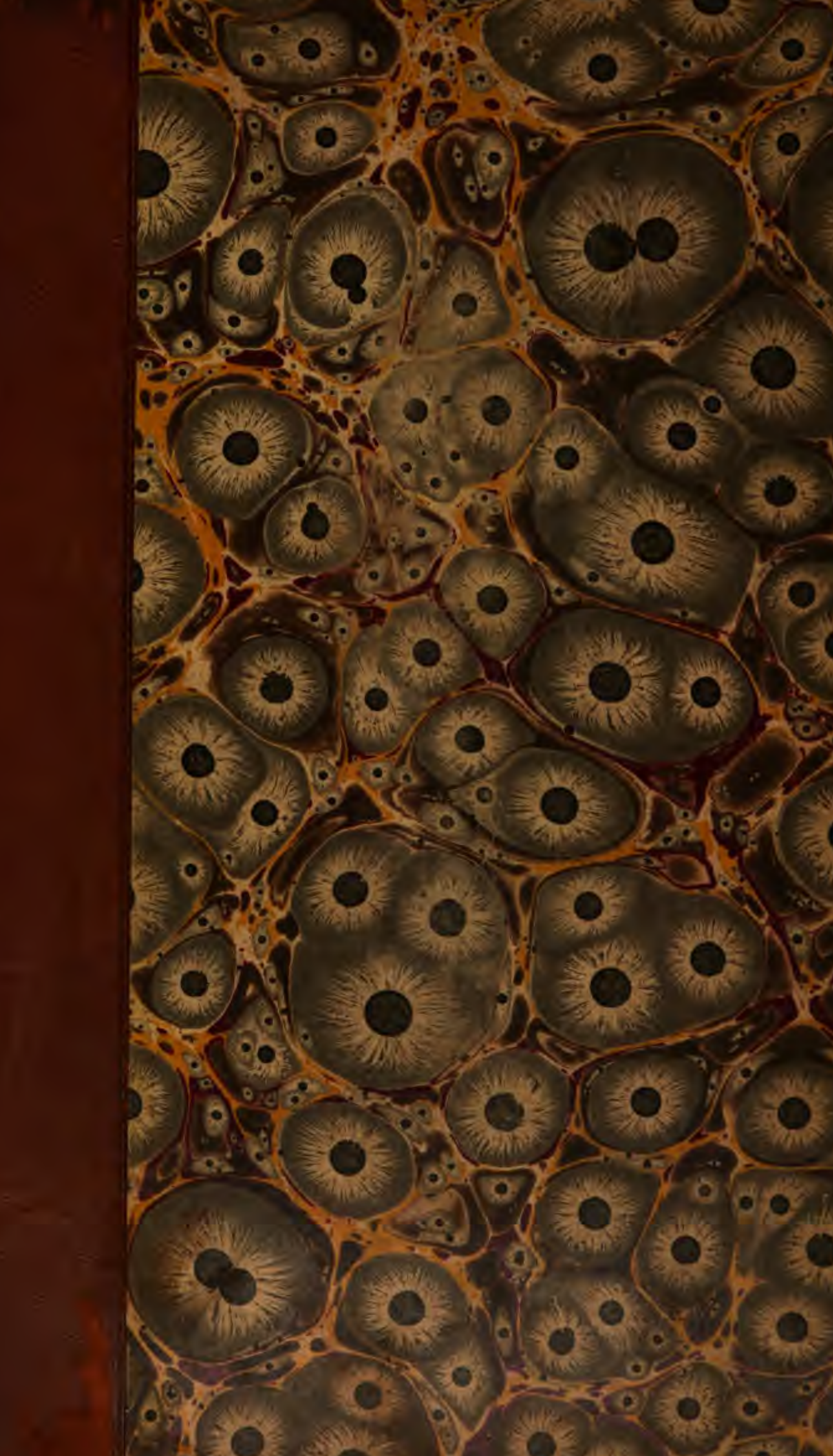

Google





VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Sechzehnten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin 1856.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Inhalt.

I.

Sieben und zwanzigster Jahresbericht.

I. Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auch in dem verflossenem Jahre durch den huldreichen Schutz Seiner Majestät des Königs, durch die höchste Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten, des Prinzen von Preußen und Statthalters von Pommern, und des Prinzen Carl von Preußen, so wie durch das Wohlwollen ihres hochgeehrten Vorstehers des Ober-Präsidenten, Freiherren Senfft von Pilsach belebt und gekräftigt worden.

2.

Durch den Beitritt von einem correspondirenden und von fünf und dreißig ordentlichen Mitgliedern haben die persönlichen Kräfte einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es sind aufgenommen worden:

A. Als correspondirendes Mitglied, der Hauptmann im zweiten Garde-Regiment zu Fuß, Herr von Brederlow.

B. Als ordentliche Mitglieder:

I. Bei der Stettiner Abtheilung.

Herr Barsekow, Königlicher Bank-Buchhalter.
" von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident.
" Bon, Regierungsrath.

Baltische Studien.

[illegible]

[illegible]

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Sechzehnten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin 1856.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

I.

Sieben und zwanzigster Jahresbericht.

I. Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auch in dem verflossenem Jahre durch den huldreichen Schutz Seiner Majestät des Königs, durch die höchste Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten, des Prinzen von Preußen und Statthalters von Pommern, und des Prinzen Carl von Preußen, so wie durch das Wohlwollen ihres hochgeehrten Vorstehers des Ober-Präsidenten, Freiherren Senfft von Pilsach belebt und gekräftigt worden.

2.

Durch den Beitritt von einem correspondirenden und von fünf und dreißig ordentlichen Mitgliedern haben die persönlichen Kräfte einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es sind aufgenommen worden:

A. Als correspondirendes Mitglied, der Hauptmann im zweiten Garde-Regiment zu Fuß, Herr von Brederlow.

B. Als ordentliche Mitglieder:

I. Bei der Stettiner Abtheilung.

Herr Barsekow, Königlicher Bank-Buchhalter.
- von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident.
- Bon, Regierungsrath.

7. Vier Bruchstücke von Silbermünzen, gefunden mit mehreren andern gleicher Art beim Abbruch eines Theils der Stadtmauer von Schlawe an der östlichen Seite des Cösliner Thors, vier Fuß unter der Oberfläche der Erde im Fundament zwischen großen mit der flachen Seite übereinander gelegten Feldsteinen.

Zwei dieser Bruchstücke bilden eine Münze mit der Umschrift: Albertus D. G. mgr. gnralis, auf der Rückseite: salva nos domine.

Markgraf Albrecht war Hochmeister des deutschen Ordens von 1511—1525. Eine fast gleiche Münze von 1515 besitzt die Gesellschaft.

Das dritte Bruchstück ist eine Münze des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, das vierte eine moneta Lubicensis. — Die Gesellschaft hat eine fast gleiche von 1520.

Geschenke des Magistrats zu Schlawe.

8. Eine bronzene Medaille auf die Erwerbung Neu-Vorpommerns von 1815 mit den Brustbildern des großen Kurfürsten und der Könige Friedrich Wilhelm I. und 3.

9. $^1/_{16}$ Reichs Banco Thaler. Schwedische Münze von 1848.

8 u. 9 Geschenke des Stadtrath Herrn Ebeling hier.

10. Eine Medaille auf die Grundsteinlegung des Denkmals auf dem Kreuzberge bei Berlin mit den Bildnissen König Friedrich Wilhelm 3. und des Kaiser Alexander von Rußland. Weiße Metall-Composition.

11. Ein halber Frank. Silbermünze aus der Zeit Napoleon I.

12. Ein polnisches Zehn-Groschenstück von 1831 aus der Zeit der damaligen polnischen Revolution.

13 Ein Zehn-Kopekenstück in Silber von 1849.

14. Ein Zweiguldenstück aus der Zeit der Reichsverweserschaft des Erzherzog Johann von Oesterreich.

Herr Dr. Urban, practischer Arzt zu Bergen.
- von Usedom, Gesandter am päbstlichen Stuhl und Kammerherr auf Cartzitz.
- Dr. Wentzel, practischer Arzt zu Bergen.

Verloren hat dagegen die Gesellschaft zwölf Mitglieder und zwar:

a. durch den Tod:

Herrn von Bülow, Oberforstmeister a. D. in Stettin.
- Dabis, Pastor zu Bobbin.
- Schütte, Kreisrichter zu Tribsees.
- Dr. Stenzel, Geheimer Archivrath und Professor zu Breslau.

b. durch freiwilligen Austritt:

Herrn Flashaar, Director der Elisabethschule in Berlin.
- Hanstein, Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer.
- Kremser, Stadtbaurath a. D.
- von Naso, Obrist-Lieutenant a. D. auf Cronstowo.
- Noeldechen, Consistorial-Director zu Magdeburg.
- Plüddemann, Kreisrichter zu Colberg.
- Sonnenschmidt, Geheimer Ober-Tribunals-Rath in Berlin.
- Waechter, Gasthofsbesitzer in Stettin.

Im vergangenen Jahre waren 302 Mitglieder, gegenwärtig sind nach Abrechnung der Ausgeschiedenen (12) und Zurechnung der Beigetretenen (36) 326, und zwar 126 Ehren- und correspondirende und 200 ordentliche Mitglieder. Von den Letzteren haben sich angeschlossen.

der Stettiner Abtheilung . .	136.
der Neuvorpommerschen . .	64.

3.

Im hiesigen Ausschuß haben fungirt:

der Professor L. Giesebrecht als Erster Bibliothekar.
- Oberlehrer Dr. Calo als zweiter Bibliothekar.

der Professor Hering als Conservator der antiquarischen Sammlungen.
- Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Stark als Rechnungsführer.
- Geheime Regierungsrath von Usedom, als Rechnungs-Revisor.
- Premier-Lieutenant a. D. Kutscher als Secretair.

Außer diesen haben an der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten, als berathende Mitglieder Theil genommen:

der Oberforstmeister Erelinger.
- Rechtsanwalt Pitzschky.
- Ober-Regierungsrath Triest.
- Lehnscanzlei-Rath Völkerling.
- Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Haase.
- Lehrer an der Friedrich Wilhelms Schule Th. Schmidt.

Von welchen die beiden Letzten erst im Laufe des Jahres dem Ausschuß beigetreten sind.

Am Schluß des Jahres haben die Herren Stark und Haase ihre Stellungen vertauscht, der Erste ist den berathenden Mitgliedern beigetreten, der andere hat die Kassen-Verwaltung übernommen.

4.

Am Schluß des Jahres 1852 hatte die Kasse einen Bestand

von	663 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
Eingenommen sind 1853 . .	445 -	5 -	6 -
	1108 -	14 -	2 -
Ausgegeben sind	331 -	28 -	6 -
Mithin ist am Schluß von 1853 ein Bestand geblieben von . .	776 -	15 -	8 -

von welchem in Staatsschuldscheinen angelegt sind Fünfhundert Thaler.

5.

Durch Zusendungen von Vereinen, durch Geschenke von Gönnern und Freunden, so wie des Magistrats von Stettin, und durch Kauf hat die Bibliothek wiederum einen ansehnlichen Zuwachs von schätzbaren Druckschriften, von Handschriften, Bildnissen und Acten, wie das sub A. beigefügte Verzeichniß näher ergiebt, erhalten.

6.

Den Sammlungen der Alterthümer sind theils durch Geschenke, theils durch Kauf zugegangen:

I. Geräth.

1. Ein alter Sporn gefunden beim Abtragen der Wälle des ehemaligen Gräflich Eberſteinschen Schlosses zu Naugard. Geschenk des Herrn Schnuchel, Director der Straf- und Besserungsanstalt daselbst.

2. Eine kleine Kanone (von Kanonengut), eine Steinkugel und mehrere eiserne Pfeile, gefunden beim Abräumen eines alten Gemäuer zu Alt-Torgelow, wo früher die Burg Alt-Torgelow gestanden hat. Die Kanone ist 17½" lang und wiegt 41 Pfund. Durch Vermittelung des Landrath, Herrn Balke zu Ueckermünde, gekauft.

3. Eine Urne, gefunden in einem Pfuhl (Soll) am Wege von Crummin nach Mahlzow auf der Insel Usedom. Geschenk des Bauerhofsbesitzer Herrn Hahn, welches unter Vermittelung des Pastor Herrn Zietlow zu Crummin der Gesellschaft zugegangen ist.

4. Eine eiserne Pfeilspitze, gefunden zu Roggow bei Daber, Geschenk des Pastor Herrn Karow zu Roggow.

5. Verschiedenes Geräth von Bronze, nämlich:
37 offene Ringe von gewundenen Metallstangen, die meisten an den Enden mit zwei Oehren, die übrigen mit einem Oehr.

früher geschlossenen Vereinigungen aufrecht erhalten worden sind, sondern die Zahl derselben durch die mit dem Verein für südslawische Geschichte und Alterthümer zu Agram geschlossene vermehrt worden ist. Dieser eben genannte Verein hat sich im Jahr 1850 unter der Aegide des Banus der dreieinigen Königreiche, Joseph Jelacic, gebildet.

Unter den schätzbaren Zusendungen, welche uns in Folge dieser Verbindung von Vereinen geworden sind, befinden sich auch Schriften von Gesellschaften, welche uns mehrere Jahre hindurch durch keine Sendungen erfreut hatten, als des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin, der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen, und des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens zu Münster. Indem wir den verbündeten Gesellschaften, und zugleich den Gönnern und Freunden, welche unsere Sammlungen durch ihre Geschenke vermehrt haben, unsern verbindlichsten Dank abstatten, bezeigen wir jenen drei geehrten Vereinen noch besonders unsere Freude über die Beseitigung der bisherigen Unterbrechung unsers Verkehrs.

Außer der erwähnten Verbindung mit Vereinen des In- und Auslandes besteht seit dem vorigen Jahre eine engere Verbindung mit deutschen Geschichts- und Alterthumsvereinen durch den in Gemäßheit des Beschlusses der vorigjährigen General-Versammlung bewirkten Beitritt der Gesellschaft zu dem Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Wie aus den vorigjährigen Mittheilungen bekannt, sollte die erste statutenmäßige Jahresversammlung dieses Vereins zu Nürnberg statt finden, und ist sie auch in den Tagen vom 13. bis 16. September v. J. dort abgehalten worden. Als Deputirter der diesseitigen Gesellschaft hat den dortigen Verhandlungen der Professor Hering beigewohnt. Die dort gefaßten Beschlüsse wird derselbe in einem besondern Vortrage zur Kenntniß der Gesellschaft bringen, und zugleich die bisherigen Mittheilungen über diesen Verein durch eine ausführliche Darstellung seiner Gründung und seines begonnenen Wirkens vervollständigen.*)

*) Beigefügt als Beilage B.

Stabenowschen See in der Königl. Jacobshagener Forst. Geschenk des Königlichen Forst-Inspector Herrn von Waldow hier.

II. Münzen und Medaillen.

1. Eine Medaille von Bronze auf die Wiederherstellung der Petrikirche zu Hamburg. Geschenk des Oberlehrer Herrn Dr. Calo hierselbst.

2. Eine würtembergische Scheidemünze von 1798, gefunden auf dem ehemaligen Burghofe zu Naugard, Geschenk des Director Herrn Schnuchel zu Naugard.

3. Sechszehn silberne Münzen, gefunden mit 48 andern beim Abbruch des alten Pächterhauses zu Günnitz, Kreis Randow, nämlich:
   a) ein Thalerstück mit der Umschrift: moneta nova ordinum fri. von 159(3?).
   b) ein Thalerstück mit dem Bildniß Kaiser Rudolph des Zweiten.
   c) ein Thalerstück von Joh. Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve, Berg von 1604.
   d) ein niederländisches $^2/_3$ Stück mit der Umschrift: Concordia res parvae crescunt. 1520.
   e) zwölf pommersche Groschen, zwei von Herzog Franz, drei von Herzog Ulrich und sieben von Herzog Bogislaus XIV.

   Geschenk des Ritterguts besitzer und Regierungs-Assessor a. D. Herrn von Ramin auf Günnitz.

4. Eine kleine Silbermünze der Königin Victoria von England zu ihrem Gebrauch beim Kartenspiel geprägt.

5. Ein Bracteat.

6. Ein Groschen des Herzog Albrecht I. von Preußen.

   4 — 6 Geschenke des Hauptmann im Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Herrn von Kessel.

7. Vier Bruchstücke von Silbermünzen, gefunden mit mehreren andern gleicher Art beim Abbruch eines Theils der Stadtmauer von Schlawe an der östlichen Seite des Cösliner Thors, vier Fuß unter der Oberfläche der Erde im Fundament zwischen großen mit der flachen Seite übereinander gelegten Feldsteinen.

Zwei dieser Bruchstücke bilden eine Münze mit der Umschrift: Albertus D. G. mgr. gnralis, auf der Rückseite: salva nos domine.

Markgraf Albrecht war Hochmeister des deutschen Ordens von 1511—1525. Eine fast gleiche Münze von 1515 besitzt die Gesellschaft.

Das dritte Bruchstück ist eine Münze des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, das vierte eine moneta Lubicensis. — Die Gesellschaft hat eine fast gleiche von 1520.

Geschenke des Magistrats zu Schlawe.

8. Eine bronzene Medaille auf die Erwerbung Neu-Vorpommerns von 1815 mit den Brustbildern des großen Kurfürsten und der Könige Friedrich Wilhelm I. und 3.

9. 1/16 Reichs Banco Thaler. Schwedische Münze von 1848.

8 u. 9 Geschenke des Stadtrath Herrn Ebeling hier.

10. Eine Medaille auf die Grundsteinlegung des Denkmals auf dem Kreuzberge bei Berlin mit den Bildnissen König Friedrich Wilhelm 3. und des Kaiser Alexander von Rußland. Weiße Metall-Composition.

11. Ein halber Frank. Silbermünze aus der Zeit Napoleon I.

12. Ein polnisches Zehn-Groschenstück von 1831 aus der Zeit der damaligen polnischen Revolution.

13 Ein Zehn-Kopekenstück in Silber von 1849.

14. Ein Zweiguldenstück aus der Zeit der Reichsverweserschaft des Erzherzog Johann von Oesterreich.

10 — 14 **Geschenke Sr. Excellenz des Generals der Infanterie und commandirenden Generals Herrn von Grabow.**

15. Ein preußisches Guldenstück für Hohenzollern von 1852. Geschenk des Rechtsanwalt Herrn Pitzschky in Stettin.

16. Drei römische Kaisermünzen: Caesar Nerva Trajanus, imp. Gordianus, pius, felix — beide aus Silber — und Aurelianus — Bronze, versilbert — in Italien erworben.

17. Eine kleine Silbermünze mit Brustbild und Umschrift: Virgilius Maro.

18. Eine Silbermünze mit dem Kreuz, Umschrift: civitas. Revers: der einköpfige Adler, Umschrift: regia Padua.

19. Eine alte Silbermünze mit dem Kreuz, Umschrift: Verona.

20. Ein Zwei-Drittelstück von 1792. Av. Brustbild Fried. Aug. D. G. Dux Sax. elector. Rev. das sächsische Wappen und Doppeladler, Umschrift: sacr. imp. Provisor iterum.

16 — 20. Geschenke des Appellations-Gerichts-Chef-Präsidenten Herrn Selbstherr in Stettin.

Von zwei Münzfunden, welche im Laufe des Jahres gemacht worden sind, erhielt der Ausschuß Nachricht durch das Königliche Appellations-Gericht zu Cöslin, und durch die Kreisgerichts-Commission zu Bublitz.

Der erste enthielt sieben silberne Münzen von der Größe eines Thalers, sämmtlich aus dem siebzehnten Jahrhundert. Sie wurden gefunden beim Ausgraben von Steinen auf dem Acker des Schulzen zu Dassow, Fürstenthumschen Kreises, in bloßer Erde; der andere bestand aus 25 Thalerstücken, theils deutsche, theils niederländische, von denen einige dem sechszehnten, die meisten dem siebzehnten Jahrhundert angehörten. Sie wurden gefunden in drei kleinen Töpfen beim Ausgraben eines Kellers in dem Hause des Weißgerber Schulz

Herr Bonseri, Appellations-Gerichtsrath (wieder beigetreten).
- von Borck, Obrist und Commandeur des 9ten Infant. Regiments (Colberg).
- von Brauchitsch, Appellations-Gerichts-Präsident.
- von Enkevort, Appellations-Gerichtsrath.
- von Flemming, Regierungs-Referendarius.
- Förster, Kreisgerichts-Director.
- Haase, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter.
- Hering, Oberbürgermeister.
- von Kalkreuth, Regierungsrath (wieder beigetreten).
- Pape, Kreisgerichtsrath.
- Reiche, Kaufmann und Stadtrath.
- Sanne, Kaufmann.
- Sethe, Geheimer Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
- Ukert, Apellations-Gerichtsrath.
- von Waldow, Forst-Inspector.
- Weltzel, Kaplan der katholischen Gemeine.
- Dr. Wendt, ordentlicher Lehrer am Gymnasium.
(Sämmtlich in Stettin.)
- Fischer, Prediger in Wildenbruch (wieder beigetreten).

II. Bei der Neuvorpommerschen Abtheilung.

Herr Alfred von Barnekow auf Ralswieck.
- Biel, Kreisrichter zu Bergen.
- Dr. Bournot, Adjunct zu Putbus.
- von Bremen, Kreisrichter zu Bergen.
- von Eckenbrecher, Kreisgerichts-Director zu Bergen.
- Erichson, Kreisrichter zu Bergen.
- Dr. Friedberg, Ober-Staatsanwalt zu Greifswald.
- Kühl, Feldmesser zu Bergen.
- Ch. von Platen auf Poggenhof.
- Th. von Platen auf Venz.
- A. von Scheven auf Tangvitz.

Herr Dr. Urban, practischer Arzt zu Bergen.
- von Usedom, Gesandter am päbstlichen Stuhl und Kammerherr auf Cartzitz.
- Dr. Wentzel, practischer Arzt zu Bergen.

Verloren hat dagegen die Gesellschaft zwölf Mitglieder und zwar:

a. durch den Tod:

Herrn von Bülow, Oberforstmeister a. D. in Stettin.
- Dabis, Pastor zu Bobbin.
- Schütte, Kreisrichter zu Tribsees.
- Dr. Stenzel, Geheimer Archivrath und Professor zu Breslau.

b. durch freiwilligen Austritt:

Herrn Flashaar, Director der Elisabethschule in Berlin.
- Hanstein, Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer.
- Kremser, Stadtbaurath a. D.
- von Naso, Obrist-Lieutenant a. D. auf Cronstowo.
- Noeldechen, Consistorial-Director zu Magdeburg.
- Plüddemann, Kreisrichter zu Colberg.
- Sonnenschmidt, Geheimer Ober-Tribunals-Rath in Berlin.
- Waechter, Gasthofsbesitzer in Stettin.

Im vergangenen Jahre waren 302 Mitglieder, gegenwärtig sind nach Abrechnung der Ausgeschiedenen (12) und Zurechnung der Beigetretenen (36) 326, und zwar 126 Ehren- und correspondirende und 200 ordentliche Mitglieder. Von den Letzteren haben sich angeschlossen.

der Stettiner Abtheilung . . 136.
der Neuvorpommerschen . . 64.

3.

Im hiesigen Ausschuß haben fungirt:

der Professor L. Giesebrecht als Erster Bibliothekar.
- Oberlehrer Dr. Calo als zweiter Bibliothekar.

der Professor Hering als Conservator der antiquarischen Sammlungen.
- Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Stark als Rechnungsführer.
- Geheime Regierungsrath von Usedom, als Rechnungs-Revisor.
- Premier-Lieutenant a. D. Kutscher als Secretair.

Außer diesen haben an der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten, als berathende Mitglieder Theil genommen:

der Oberforstmeister Crelinger.
- Rechtsanwalt Pitzschky.
- Ober-Regierungsrath Triest.
- Lehnscanzlei-Rath Völkerling.
- Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Haase.
- Lehrer an der Friedrich Wilhelms Schule Th. Schmidt.

Von welchen die beiden Letzten erst im Laufe des Jahres dem Ausschuß beigetreten sind.

Am Schluß des Jahres haben die Herren Stark und Haase ihre Stellungen vertauscht, der Erste ist den berathenden Mitgliedern beigetreten, der andere hat die Kassen-Verwaltung übernommen.

4.

Am Schluß des Jahres 1852 hatte die Kasse einen Bestand

von	663 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
Eingenommen sind 1853 . .	445 -	5 -	6 -
	1108 -	14 -	2 -
Ausgegeben sind	331 -	28 -	6 -
Mithin ist am Schluß von 1853 ein Bestand geblieben von . .	776 -	15 -	8 -

von welchem in Staatsschuldscheinen angelegt sind Fünfhundert Thaler.

5.

Durch Zusendungen von Vereinen, durch Geschenke von Gönnern und Freunden, so wie des Magistrats von Stettin, und durch Kauf hat die Bibliothek wiederum einen ansehnlichen Zuwachs von schätzbaren Druckschriften, von Handschriften, Bildnissen und Acten, wie das sub A. beigefügte Verzeichniß näher ergiebt, erhalten.

6.

Den Sammlungen der Alterthümer sind theils durch Geschenke, theils durch Kauf zugegangen:

I. Geräth.

1. Ein alter Sporn gefunden beim Abtragen der Wälle des ehemaligen Gräflich Ebersteinschen Schlosses zu Naugard. Geschenk des Herrn Schnuchel, Director der Straf- und Besserungsanstalt daselbst.

2. Eine kleine Kanone (von Kanonengut), eine Steinkugel und mehrere eiserne Pfeile, gefunden beim Abräumen eines alten Gemäuer zu Alt-Torgelow, wo früher die Burg Alt-Torgelow gestanden hat. Die Kanone ist 17½″ lang und wiegt 41 Pfund. Durch Vermittelung des Landrath, Herrn Balke zu Ueckermünde, gekauft.

3. Eine Urne, gefunden in einem Pfuhl (Soll) am Wege von Crummin nach Mahlzow auf der Insel Usedom. Geschenk des Bauerhofsbesitzer Herrn Hahn, welches unter Vermittelung des Pastor Herrn Zietlow zu Crummin der Gesellschaft zugegangen ist.

4. Eine eiserne Pfeilspitze, gefunden zu Roggow bei Daber, Geschenk des Pastor Herrn Karow zu Roggow.

5. Verschiedenes Geräth von Bronze, nämlich:
37 offene Ringe von gewundenen Metallstangen, die meisten an den Enden mit zwei Oehren, die übrigen mit einem Oehr.

9 tellerartig gestaltete Becken von verschiedener Größe, dergleichen die Sammlung der Gesellschaft noch nicht besitzt.

Eine nicht ganz erhaltene Schale.
Eine Lanzenspitze von ungewöhnlicher Größe (14½″).
Ein pfriemenartiges Instrument,
und mehrere Scherben von einer Urne, in welcher sämmtliche Gegenstände gelegen haben. Gekauft von dem Gutsbesitzer Waterstradt zu Morgenitz.

Nach den Mittheilungen des Pastor Herrn Zietlow zu Crummin, durch dessen gefällige Vermittelung die Gesellschaft zu dem Besitz dieser Gegenstände gelangt ist, ist die Urne ohne Deckel beim Ausmodern eines Teichs (Soll), auf der Morgenitzer Feldmark südwärts des Seefahrberg gelegen, ungefähr 6—8 Fuß unter der Oberfläche gefunden worden. Neben derselben hat ein Stein gelegen, und sechs Fuß davon ist man auf einen backofenförmigen Bau von Feldsteinen von 2½ Fuß Durchmesser und 1½ Fuß Höhe, welcher mit Moder und Schlamm ausgefüllt gewesen ist, gestoßen. — Auf der gedachten Feldmark, so wie auf denen der benachbarten Dörfer Suckow und Crienke, befinden sich, wie gleichfalls Herr Zietlow berichtet hat, viele mit ehrenwerther Pietät conservirte Hünengräber.

6. Ein Ring von Bronze, gefunden in der Gegend von Danzig, und geschenkt von dem Stadtrath, Herrn Dieckhoff hierselbst.

7. Ein kleiner Meißel von Feuerstein, sehr schön erhalten, gefunden in einem Walde Pommers beim Ausroden von Bäumen, und geschenkt von dem Stadtrath Herrn Ebeling hierselbst.

8. Ein Geräth von gebranntem Lehm, pyramidenförmig mit drei Absätzen, von welchen jeder eine Anzahl gleich großer runder Vertiefungen von ¾′ Tiefe hat, gefunden am

Stabenowschen See in der Königl. Jacobshagener Forst. Geschenk des Königlichen Forst-Inspector Herrn von Waldow hier.

II. Münzen und Medaillen.

1. Eine Medaille von Bronze auf die Wiederherstellung der Petrikirche zu Hamburg. Geschenk des Oberlehrer Herrn Dr. Calo hierselbst.

2. Eine würtembergische Scheidemünze von 1798, gefunden auf dem ehemaligen Burghofe zu Naugard, Geschenk des Director Herrn Schnuchel zu Naugard.

3. Sechszehn silberne Münzen, gefunden mit 48 andern beim Abbruch des alten Pächterhauses zu Günnitz, Kreis Randow, nämlich:
   a) ein Thalerstück mit der Umschrift: moneta nova ordinum fri. von 159(3?).
   b) ein Thalerstück mit dem Bildniß Kaiser Rudolph des Zweiten.
   c) ein Thalerstück von Joh. Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve, Berg von 1604.
   d) ein niederländisches $^{2}/_{3}$ Stück mit der Umschrift: Concordia res parvae crescunt. 1620.
   e) zwölf pommersche Groschen, zwei von Herzog Franz, drei von Herzog Ulrich und sieben von Herzog Bogislaus XIV.

   Geschenk des Rittergutsbesitzer und Regierungs-Assessor a. D. Herrn von Ramin auf Günnitz.

4. Eine kleine Silbermünze der Königin Victoria von England zu ihrem Gebrauch beim Kartenspiel geprägt.

5. Ein Bracteat.

6. Ein Groschen des Herzog Albrecht I. von Preußen.

   4 — 6 Geschenke des Hauptmann im Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Herrn von Keffel.

7. Vier Bruchstücke von Silbermünzen, gefunden mit mehreren andern gleicher Art beim Abbruch eines Theils der Stadtmauer von Schlawe an der östlichen Seite des Cösliner Thors, vier Fuß unter der Oberfläche der Erde im Fundament zwischen großen mit der flachen Seite übereinander gelegten Feldsteinen.

Zwei dieser Bruchstücke bilden eine Münze mit der Umschrift: Albertus D. G. mgr. gnralis, auf der Rückseite: salva nos domine.

Markgraf Albrecht war Hochmeister des deutschen Ordens von 1511—1525. Eine fast gleiche Münze von 1515 besitzt die Gesellschaft.

Das dritte Bruchstück ist eine Münze des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, das vierte eine moneta Lubicensis. — Die Gesellschaft hat eine fast gleiche von 1520.

Geschenke des Magistrats zu Schlawe.

8. Eine bronzene Medaille auf die Erwerbung Neu-Vorpommerns von 1815 mit den Brustbildern des großen Kurfürsten und der Könige Friedrich Wilhelm I. und 3.

9. 1/16 Reichs Banco Thaler. Schwedische Münze von 1848.

8 u. 9 Geschenke des Stadtrath Herrn Ebeling hier.

10. Eine Medaille auf die Grundsteinlegung des Denkmals auf dem Kreuzberge bei Berlin mit den Bildnissen König Friedrich Wilhelm 3. und des Kaiser Alexander von Rußland. Weiße Metall-Composition.

11. Ein halber Frank. Silbermünze aus der Zeit Napoleon I.

12. Ein polnisches Zehn-Groschenstück von 1831 aus der Zeit der damaligen polnischen Revolution.

13 Ein Zehn-Kopekenstück in Silber von 1849.

14. Ein Zweiguldenstück aus der Zeit der Reichsverweserschaft des Erzherzog Johann von Oesterreich.

10 — 14 Geschenke Sr. Excellenz des Generals der Infanterie und commandirenden Generals Herrn von Grabow.

15. Ein preußisches Guldenstück für Hohenzollern von 1852. Geschenk des Rechtsanwalt Herrn Pitzschky in Stettin.

16. Drei römische Kaisermünzen: Caesar Nerva Trajanus, imp. Gordianus, pius, felix — beide aus Silber — und Aurelianus — Bronze, versilbert — in Italien erworben.

17. Eine kleine Silbermünze mit Brustbild und Umschrift: Virgilius Maro.

18. Eine Silbermünze mit dem Kreuz, Umschrift: civitas. Revers: der einköpfige Adler, Umschrift: regia Padua.

19. Eine alte Silbermünze mit dem Kreuz, Umschrift: Verona.

20. Ein Zwei-Drittelstück von 1792. Av. Brustbild Fried. Aug. D. G. Dux Sax. elector. Rev. das sächsische Wappen und Doppeladler, Umschrift: sacr. imp. Provisor iterum.

16 — 20. Geschenke des Appellations-Gerichts-Chef-Präsidenten Herrn Selbstherr in Stettin.

Von zwei Münzfunden, welche im Laufe des Jahres gemacht worden sind, erhielt der Ausschuß Nachricht durch das Königliche Appellations-Gericht zu Cöslin, und durch die Kreisgerichts-Commission zu Bublitz.

Der erste enthielt sieben silberne Münzen von der Größe eines Thalers, sämmtlich aus dem siebzehnten Jahrhundert. Sie wurden gefunden beim Ausgraben von Steinen auf dem Acker des Schulzen zu Dassow, Fürstenthumschen Kreises, in bloßer Erde; der andere bestand aus 25 Thalerstücken, theils deutsche, theils niederländische, von denen einige dem sechszehnten, die meisten dem siebzehnten Jahrhundert angehörten. Sie wurden gefunden in drei kleinen Töpfen beim Ausgraben eines Kellers in dem Hause des Weißgerber Schulz

zu Bublitz. Sowohl von den Münzen des ersten, als auch von denen des zweiten Fundes, enthält die Münzsammlung der Gesellschaft Exemplare; daher erschien es nicht angemessen von denselben Erwerbungen zu machen.

7.

Im Laufe des Jahres ist von den Baltischen Studien das erste Heft des funfzehnten Jahrganges ausgegeben worden. Es enthält:

1) Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchivs. Von Dr. Kosegarten.

2) Der Landfriede Kaiser Carl IV., geschlossen zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die Mark Pommern und Meklenburg mit den benachbarten Fürsten. Mitgetheilt von Julius von Bohlen-Bohlendorf.

3. Das Land an der Netze und die Neumark, wie sie von Pommern besessen und verloren ward. Vom Pastor Quandt zu Persanzig.

4. Die Ostgrenzen Pommerns. Von demselben.

5. Nachrichten, darunter eine Bitte für die Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit.

Sammlungen von Denkmälern der bildenden Kunst, wie sie z. B. die Altmark an den „Architektonischen Denkmälern" von Meyerheim und Strack, und die Provinz Sachsen an den Denkmalen der Baukunst des Mittelalters von Puttrich und Geyser besitzt, so wie auch dergleichen von Bildnissen denkwürdiger pommerscher Männer hervorzurufen, sind von der Gesellschaft, wie die Berichte aus den Jahren 1834 bis 1842 ergeben, verschiedene Versuche gemacht worden. Erreicht hat sie nur die schriftliche Aufzeichnung der hauptsächlichsten Denkmäler der bildenden Kunst nebst ihrer Würdigung in künstlerischer Beziehung, welche das erste Heft des achten Jahrganges der

Baltischen Studien unter dem Titel „Pommersche Kunstgeschichte nach den erhaltenen Monumenten dargestellt von Dr. F. Kugler" enthält, und als ein treffliches Werk unsers hochgeehrten Landsmannes und Mitgliedes bekannt ist. Vorbereitet war zwar auch schon in den Jahren 1834—1836 die Herausgabe einer Reihe von Bildnissen, jedoch unterblieb sie wegen Mangel an Theilnahme. Was damals nicht möglich war, würde bei den jetzigen Zeitumständen noch weniger zu erreichen sein; die erwähnten Pläne sind mithin als ganz aufgegeben zu betrachten, dagegen hat der Ausschuß sich die Aufgabe gestellt, Bildnisse merkwürdiger Personen Pommerns aus der ältern und der neuern Zeit zu sammeln, und wendet sich an die geehrten Mitglieder der Gesellschaft mit der ergebensten Bitte, ihn in diesem Unternehmen durch Ueberweisung solcher Bildnisse zu unterstützen.

Zu einer schon seit längerer Zeit für nothwendig anerkannten Catalogisirung der drei Bibliotheken sind die geeigneten Kräfte gewonnen worden, und steht die baldige Beendigung der Arbeit in Aussicht.

Durch den aus dem hiesigen städtischen Archiv erhaltenen Zuwachs hat sich die Actensammlung ansehnlich wieder vermehrt, und wäre eine Sichtung derselben, um Raum zu neuen Erwerbungen zu gewinnen, sehr wünschenswerth; doch stellen sich einer solchen Arbeit theils Schwierigkeiten, theils Bedenken entgegen.

Schwierigkeiten in so fern, als die Arbeit viele Zeit erfordern würde, und Bedenken, in so fern, als Acten, welche für die Landesgeschichte Nichts enthalten, reich sein können an Familien-Nachrichten, wie sich dieß bereits bei der Benutzung der Acten des ehemaligen Hofgerichts zu Stargard zu geschichtlichen Arbeiten über Familien und Stadt ergeben hat. Die Sichtung ist deshalb noch ausgesetzt.

8.

In Betreff der Verbindung mit andern Vereinen, welche mit uns gleiche Zwecke verfolgen, ist zu bemerken, daß nicht allein die

früher geschlossenen Vereinigungen aufrecht erhalten worden sind, sondern die Zahl derselben durch die mit dem Verein für südslawische Geschichte und Alterthümer zu Agram geschlossene vermehrt worden ist. Dieser eben genannte Verein hat sich im Jahr 1850 unter der Aegide des Banus der dreieinigen Königreiche, Joseph Jelacic, gebildet.

Unter den schätzbaren Zusendungen, welche uns in Folge dieser Verbindung von Vereinen geworden sind, befinden sich auch Schriften von Gesellschaften, welche uns mehrere Jahre hindurch durch keine Sendungen erfreut hatten, als des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin, der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen, und des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens zu Münster. Indem wir den verbündeten Gesellschaften, und zugleich den Gönnern und Freunden, welche unsere Sammlungen durch ihre Geschenke vermehrt haben, unsern verbindlichsten Dank abstatten, bezeigen wir jenen drei geehrten Vereinen noch besonders unsere Freude über die Beseitigung der bisherigen Unterbrechung unsers Verkehrs.

Außer der erwähnten Verbindung mit Vereinen des In- und Auslandes besteht seit dem vorigen Jahre eine engere Verbindung mit deutschen Geschichts- und Alterthumsvereinen durch den in Gemäßheit des Beschlusses der vorigjährigen General-Versammlung bewirkten Beitritt der Gesellschaft zu dem Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Wie aus den vorigjährigen Mittheilungen bekannt, sollte die erste statutenmäßige Jahresversammlung dieses Vereins zu Nürnberg statt finden, und ist sie auch in den Tagen vom 13. bis 16. September v. J. dort abgehalten worden. Als Deputirter der diesseitigen Gesellschaft hat den dortigen Verhandlungen der Professor Hering beigewohnt. Die dort gefaßten Beschlüsse wird derselbe in einem besondern Vortrage zur Kenntniß der Gesellschaft bringen, und zugleich die bisherigen Mittheilungen über diesen Verein durch eine ausführliche Darstellung seiner Gründung und seines begonnenen Wirkens vervollständigen.*)

*) Beigefügt als Beilage B.

Gleichzeitig mit dem Beitritt zu dem Gesammtverein ist auch eine Verbindung mit dem durch die rühmlichen Bemühungen des Freiherrn von und zu Aufseß ins Leben gerufenen „Germanischen Museum" zu Nürnberg geschlossen worden. Ueber die Bildung dieses Museum wird sich auch der eben erwähnte Vortrag des Professor Hering näher auslassen.

9.

Nach zweijähriger Unterbrechung fand im vorigen Jahre am 4. Juni die statutenmäßige General-Versammlung in dem Plenar-Sitzungs-Zimmer der Königl. Regierung auf dem hiesigen Schloße Mittags 12 Uhr statt. Den Vorsitz in derselben führte zum ersten Mal der Ober-Präsident von Pommern, Herr Freiherr Senfft von Pilsach. Sie war besucht von 26 Mitgliedern der Gesellschaft und einigen eingeladenen Gästen. Zuvörderst wurden in derselben die Berichte der beiden Abtheilungen der Gesellschaft über die Jahre 1850 bis 1852 vorgelesen, dabei Mehreres von den neuen Erwerbungen an Schriften, alterthümlichen Geräth und Münzen vorgezeigt, und die Frage über den Beitritt der Gesellschaft zu dem Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine erörtert, und wie bereits angezeigt, entschieden.

Hierauf folgten zwei Vorträge:

1) Ueber das Einrücken der kaiserlichen Truppen in Pommern während des 30jährigen Krieges und über die darauf folgende traurige Zeit; gehalten von dem Professor Hering, welcher dabei zwei eigenhändige Schreiben von Wallenstein aus dem hiesigen Provinzial-Archiv vorlegte.

2) Ueber die Nothwendigkeit bei der fortschreitenden Benutzung des Bodens, und dem Mangel an Theilnahme für alterthümliche Gegenstände, dahin zu wirken, daß eine Karte als Bild der vorhandenen und zerstörten heidnischen Gräber, Schloß- und Burgwälle, wie eine solche Rügen und Neuvorpommern durch Herrn Dr. von Hagenow bereits besitzt, für Alt-Pommern hergestellt werde, gehalten von dem

Lehrer Herrn Th. Schmidt. Angeschlossen wurden von demselben Mittheilungen über zerstörte heidnische Gräber auf dem Bodenberge bei Stettin, und über die vorhandenen zahlreichen Hünengräber bei Lebehn, Randowschen Kreises, und von dem Oberforstmeister Herrn Crelinger die Bemerkung, daß in den Königlichen Forsten die Gräber schon seit Jahren geschont würden, und daß sie auch in den Forstkarten verzeichnet seien.

Der Herr Vorsteher dankte Namens der Versammlung den Herren Hering und Schmidt für ihre mit allgemeiner Theilnahme vernommenen Vorträge und schloß darauf die Sitzung.

Dieser folgte ein gemeinschaftliches Mahl in dem Saale der Abendhalle.

Der Stettinische Ausschuß der Gesellschaft
für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom Juni 1853 bis 1. April 1854.

A. Gedruckte Schriften.

I. Geschenke von Gesellschaften.

1) Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

Märkische Forschungen Band III. 1847. Band IV. 1850.

2) Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau:

Dreißigster Jahresbericht. Breslau 1852.

Denkschrift zur Feier ihres 50jährigen Bestehens. 1853.

3) Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:
Abhandlungen. Bd. IV. H. 2. Görlitz 1853.

4) Von der Gesellschaft Prussia in Konigsberg in Pr.:
Der neuen Preußischen Provinzial-Blätter andere Folge, Bd. III. H. 5 u. 6. Bd. IV. H. 1—6. Bd. V. H. 1. 2.

5) Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster:
Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuch, bearbeitet und herausgegeben mit Unterstützung des Vereins und unter Mitwirkung einzelner Mitglieder, von Dr. H. A. Erhard. Bd. I. 1847. Bd. II. 1851.

6) Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:
Mittheilungen. Bd. III. H. 4.

7) Von dem hist. Verein für Oberfranken zu Bamberg:
Vierzehnter Bericht 1851.
Quellensammlung für fränkische Geschichte. Bd. III. enthaltend: Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg Rechtsbuch 1348. Zum ersten Mal herausgeg. und mit einem Commentar begleitet von Dr. C. Höfler. Bamberg 1852.

8) Von dem hist. Verein für Oberfranken zu Bayreuth:
Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, herausg. von v. Hagen. Bayreuth 1853.

9) Von dem hist. Verein von und für Oberbayern zu München:
Oberbayerisches Archiv. Bd. XIII. H. 2 u. 3. München 1353.

10) Von dem hist. Verein von Oberpfalz und Regensburg:
Verhandlungen. Bd. XV. Regensburg 1853.

11) Von dem hist. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XII. H. 2 u. 3. Würzburg 1853.

12) Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:

Zeitschrift. Bd. VI. H. 2. Kassel 1853.

Periodische Blätter der Vereine zu Kassel, Darmstadt und Mainz. Nr. 3 u. 4.

13) Von dem hist. Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. von L. Baur. Bd. VII. H. 2 u. 3. Darmstadt 1853.

Periodische Blätter der Vereine zu Kassel, Darmstadt, Mainz, Frankfurt a/M., Wiesbaden. Nr. 1 u. 2.

14) Von dem hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover:

Funfzehnte Nachricht. 1852.

Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1849. Hannover 1851.

Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen. H. II. Die Urkunden des Stifts Walkenried. Abth. 1. — 1852.

15) Von der Voigtländischen Alterthumsforschenden Gesellschaft zu Hohenleuben:

25. 26 u. 27. Jahresbericht, herausgegeben von Alberti. Gera 1850—1852.

16) Von dem hist. Verein für das würtembergische Franken zu Mergentheim:

Zeitschrift. H. VII. für 1853. (Bd. III. H. 1.)

Chronik. 1853.

17) Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung:

Mittheilungen. Nr. 5.

Geschichte der Herrschaft Kirchheim. Roland und Stauf. Wiesbaden 1854.

18) Von dem hist. Verein für Krain zu Laibach:

Mittheilungen, redigirt von Dr. V. F. Klan. Jahrgang VII. 1852.

Mitglieder-Verzeichniß. Anfangs 1853.

19) Von dem hist. Verein für Steiermark zu Gratz:
Mittheilungen. H. 3. Gratz 1852.

20) Von dem Verein für südslawische Geschichte und Alterthümer zu Agram:

Arkio. I. u. II.

Pitanja na soe priatelje domaćch starinah i jugoslavenske povestnice.

Pravila druztva za Jugoslavenska povéstnica i starcne.

21) Von der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft zu Basel:

Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, herausg. von Th. Mohr.

Bd. II. H. 1 und 2. R. des Frauenkloster Fraubrunnen. Chur. 1851 und 1852. — H. 3. R. der Frauenklöster Feldbach und Tänicken, Cistercienser Ordens, und der Johanniter-Comthurei Tobel. Chur. 1853.

22) Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Zürich:
Mittheilungen XVII. Zürich 1851.
Achter Bericht vom 1. Juli. 185½.

23) Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:

Jahrbücher und Jahresbericht XVIII. nebst den Quartalberichten XVIII. 2 u. 3. XIX. 1.

24) Von der Kaiserlichen Gesellschaft der Archäologie in St. Petersburg:

Mémoires XVIII (Vol. VI. 3).

25) Von der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen. Bd. II. H. 4. Dorpat 1852.
Gratulations-Gedicht zur 50jährigen Jubelfeier der Universität Dorpat in ehstnischer Sprache mit deutscher Uebersetzung. Dorpat 1852.

27) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga:

Livoniae Commentarius Gregorio XIII. P. M. ab. Ant. Possevino scriptus, nunc primum editus e codice Biblioth. Vaticanae. Rigae 1852.

Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. VII. H. 1.

27) Von der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen:

Antiquarisk Tidsskrift. 1849—1851. 3 Hefte.

Leitfaden z. Nordischen Alterthumskunde. Kopenhag. 1837.

Bericht über die Jahresversammlungen in den Jahren 1848—1852 nebst zwei Beilagen (Entdeckung Amerikas durch die Normannen. — Verkehr der Normannen mit dem Osten.)

28) Von der literarischen Gesellschaft zu Odense:

Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid af danske ag fremmede Archiver. H. I. 1850. H. II. 1851. H. III. 1852. Odense.

29) Von dem germanischen Museum zu Nürnberg:

Wegweiser durch das germanische Museum von Dr. von Eye. I. u. II.

Bericht über die Jahres-Conferenz im September 1853.

Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Erster Jahrgang.

II. Von Gönnern und Freunden.

30) Vom Hofrath Herrn Bourwieg in Stettin:

Cösliner Intelligenz-Blatt. Zweiter Jahrgang 1852.

31) Vom Gymnasial-Director Herrn Hasselbach in Stettin:

Das Jagetteufelsche Collegium zu Stettin. 1852.

33) Vom Professor Herrn Th. Hirsch in Danzig:

Danzig in der Zeit des Gregor und Simon Matterne. Königsberg 1854.

34) Von dem Mitgliede der Königl. Academie der Wissenschaften Herrn Professor Dr. Homeyer in Berlin:

Ueber das germanische Loosen. Berlin 1854.

35) Von dem Kaufmann Herrn Kiesell in Stettin:

Biblia pentapla I. u. II. Schiffbeck bei Hamburg 1712.

Kurzgefaßter Auszug der gründlichsten und nutzbarsten Auslegungen über alle Bücher des neuen Testaments von Stark. Leipzig 1735. Lfg. II.

36) Von dem Director der Staatsarchive Herrn Professor Dr. von Lancizolle:

Allerhöchst eigenhändige Instruction Weiland Sr. Majestät König Friedrich II. für den Staats-Minister Grafen Finck von Finckenstein vom 10. Januar 1757. — Facsimile nach dem im Königl. Geheimen Staats-Archiv zu Berlin aufbewahrten Original.

37) Von dem Großherzogl. Staats-Archivar Herrn Dr. Lisch zu Schwerin:

Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan. Bd. IV. 1852. Bd. V. 1853.

38) Von dem Rentamtmann a. D. Herrn Preusker zu Großenhain:

Die Stadt-Bibliothek in Großenhain. 5. Aufl. 1853.

39) Von dem Königl. Baurath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast:

Zur Charakteristik des ältern Ziegelbaues in der Mark Brandenburg mit besonderer Rücksicht auf die Klosterkirche zu Jerichow. Berlin 1850.

40) Von dem Kaiserl. Post-Director für Steiermark und Kärnthen Herrn J. Scheiger zu Gratz:

Andeutungen über Erhaltung und Herstellung alter Burgen und Schlösser. Gratz 1853.

41) Von dem Pastor Herrn O. Schönhuth zu Wachbach:

Creutz-Büchlein, oder Ermahnung des wolgebor. Herrn Sigmunden, Grauen von Hohenlohe, Dombechant der

hohen Stift zu Straßburg nach altem Herkommen beschehen an die Vicarien und Chorsverwandten daselbst im Jahre 1525. — Zum Andenken an den Passauer Vertrag vom Jahre 1552 aufs Neue herausgegeben. Oehringen.

Die Kirchen und Kapellen der ehemaligen Deutschordensstadt Mergentheim. Beschrieben von O. Schönhuth.

42) Von Herrn Kurd von Schlözer in Berlin:

Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ordens in den Ostseeländern. Berlin 1853.

43) Von dem Provinzial-Rentmeister Herrn Rechnungsrath Stark in Stettin:

Das Preußische Manifest vom 9. Oct. 1806.

Correspondenz des General von Knobelsdorf mit Talleyrand. Unvollständig.

44) Von dem Stadtrath Herrn Ebeling in Stettin:

Militairischer Kalender von 1797. Defect.

Minerva, von Dr. Bran. Juli 1793. November 1806. Februar, April, Mai, Juli 1825.

III. Durch Kauf.

45) Riedel, Novus Codex diplom. Brandenburgensis. I. 2—9. II. 1—5. Berlin.

46) Annaler for nordisk oldkyndighed ag historie udgived af det Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Kjobenhavn 1846 — 1851.

47) Correspondenz-Blatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, herausgegeben von Dr. Löwe. I. Jahrgang. 1852/3. 2 Ex.

48) Stettiner Zeitung von 1787 bis 1842. 56 Jahrgänge Von dem Rentier Herrn Bülow in Stettin gegen Doubletten der Münzsammlung eingetauscht.

I. Streitärte.

In größter Zahl bietet auch der Rügensche Boden dasjenige Geräth, welches zur Waffe und zum Beile gleich geeignet unter der Bezeichnung Streitart überall in Dänemark, dem südlichen Schweden, Holstein, Meklenburg, der baltischen Küste und am atlantischen Oceane entlang sich findet.

Neben 30 Entwürfen zu Streitärten, welche von dem rohesten Umrisse eines Feuersteinblockes bis zur letzten, von wenigen Schlägen abhängigen, Vollendung alle Stufenfolgen der Fabrikation ausweisen, besitze ich 160 Exemplare von Flintstein. Sie sind höchstens $10^3/_4$ Zoll, mindestens 3 Zoll rheinländisch lang, und meist verhältnismäßig breit und dick. Sie haben auch hier theils keine Spur von Schleifung, theils sind sie an den beiden breiten Flächen, seltener an allen vier Seiten scharfkantig oder abgerundet zugeschliffen. Manche Exemplare zeigen auch nur ein Anschleifen am Schärfenende.

Die reine Keilform wiegt vor. Die Meisten haben eine mehr oder minder regelmäßige Bahn, 15 Exemplare sind ohne solche, d. h. an beiden Enden scharf zugehauen, niemals aber am schmalen Hinterrande geschliffen.

Zu den selteneren Arten gehören:

beilförmige mit stark erweiterter Schärfe;
keulenförmige, flach mit abgerundeter Schärfe, scharfen Seitenrändern und zugespitztem Griffende;
rautenförmige, deren gerade Schärfe mit zwei scharfen Kanten in einer Ebene liegt.

Ich besitze von diesen Arten mehrere wohlerhaltene Specimina.

Selten sind ferner Streitärte von andern Steinarten. Vier Exemplare meiner Sammlung von gelbgrauen Kieselschiefer gleichen denen von Feuerstein. Abweichender sind dagegen 10 Aerte von Grünstein. Sie zeigen mehr oder minder abgerundete Seitenränder, laufen theilweise spitz zu, und haben eine stumpfe Schärfe. Ich halte diese Art ausschließlich zu Abhaueinstrumenten geeignet.

Ein einzelnes Exemplar von Grünstein ist am äußersten Rande

des Griffendes durchbohrt, offenbar ebenso wenig zur Aufnahme eines Keiles als eines Befestigungsbandes. Es scheint deshalb wahrscheinlich, daß diese, auch in Kopenhagen seltene, Art zum Anhängen, etwa an den Leibgurt bestimmt gewesen ist.

Die Frage über die Befestigungsart der Streitärte hat die Alterthumsfreunde überhaupt vielfach beschäftigt. Meine Sammlung bietet eine Reihe von Exemplaren, bei denen jene Frage sich ziemlich bestimmt beantworten läßt. Einzelne Exemplare waren offenbar niemals in einen Schaft eingesetzt.

Dies gilt vorzüglich von sehr rohen keulenförmigen Stücken aus Feuerstein, welche oben zugeschärft, unten aber mit einer Einbuchtung zur bessern Handhabung versehen sind. Es scheint fast, als müßte man diese unförmlichen Producte an den Anfangspunkt des Steinzeitalters setzen. Sie mögen indeß auch als Nothbehelfe oder als Waffe geringerer Männer gedient haben.

Eine gute Zahl anderer Exemplare zeigt dagegen unverkennbar, daß sie in einem Holzstiel im rechten Winkel eingeklemmt gewesen. Denn sie verengern sich am Keilende nicht unerheblich, sind nur an den Theilen, welche dem Auge sichtbar bleiben, geschliffen, und haben eine beilartige, abwärts geneigte Schärfe.

Nicht geringeren Streit hat die Behauptung derjenigen gebracht, welche annehmen, daß auch die Streitärte als Symbole, als simulacra armorum, betrachtet werden müßten. In dieser Beziehung bietet meine Sammlung eine Reihe von Exemplaren, welche einen fortgesetzten Kampf- oder Werk-Gebrauch dadurch wahrscheinlich machen, daß einzelne schulmäßig nachgeschärft, andere ein oder mehrere Male in Folge der Abnutzung nachgeschliffen worden sind. Als Symbole oder Amulete können dagegen 7 oder 8 Exemplare meiner Sammlung gelten, da sie vermöge ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit zu jedem practischen Gebrauche ungeeignet sind. Trivialer genommen mögen sie auch als Spielzeug gedient haben, wie solches ja in der Umgegend von Schlieen und anderweit gefunden ist.

An diese Abtheilung schließen sich endlich noch diejenigen Streit-

in Deutschland — der unsrige als einer der ältesten — ihren Ursprung. Und gerade dieses Streben, dieses Interesse für Specialforschung dürfte der einzig rechte Weg sein, theils den Sinn für die Heimath überhaupt allgemeiner zu beleben, und die Achtung vor den Ueberresten des Fleißes und Kunstsinnes unserer Vorfahren lebendiger zu machen, theils aber auch eine festere Grundlage für eine wahrhafte deutsche Nationalhistorie zu schaffen. In der That ist in dem kurzem Zeitraum von vier Decennien durch die Strebsamkeit dieser Vereine ein kaum geahnter Reichthum von geschichtlichem Material gesammelt, und die Bahn geöffnet zur Lösung schwieriger historischer Aufgaben, über die keine schriftlichen Denkmäler oder mündliche Ueberlieferungen Licht verbreiten, und, was die Hauptsache ist, eine Theilnahme für die Geschichte der Heimath, und ein Sinn für die Erhaltung werthvoller Kunstschöpfungen früherer Zeiten, auch in den weiteren Kreisen des Volks angeregt worden, der bis dahin beispiellos in Deutschland war. Gleichwohl ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch diese Specialvereine die Gefahr der allzu hohen Schätzung des in der Heimath Vorhandenen, der Einseitigkeit und einer kleinlichen Richtung auf untergeordnete Einzelnheiten, zu befürchten stand, welche der guten Sache tüchtige Kräfte entfremdet, für erheblichere und allgemeinere geschichtliche Zwecke nicht das Erforderliche leistet, und sogar manche Historiker vom Fache veranlaßte, mit vornehmer Geringschätzung auf diese Bestrebungen herabzublicken, und von den Ergebnissen ihres Fleißes wenig Kenntnis zu nehmen. Je mehr dies erkannt ward, je dringender sich das Bedürfniß zeigte, das umfangreiche, in vielen einzelnen Sammlungen aufbewahrte Material nach wissenschaftlichen Principien zu ordnen, einer kritischen Bearbeitung zu unterwerfen, und allgemein gültige Ergebnisse für die historische Wissenschaft daraus zu gewinnen, sowie durch die Kräfte vieler darauf gerichteter Unternehmungen einzelner tüchtiger Gelehrten zu unterstützen, um so mehr fand der öfter angeregte Gedanke Anklang, neben der bisherigen Wirksamkeit der Vereine eine engere Verbindung und einheitliche Leitung für gewisse allgemeinere Richtungen anzustreben. Der bloße Austausch der Gesellschaftsschriften, von denen fast nur die Vorstände der Vereine Kenntniß zu nehmen Gelegenheit

finden, konnte nicht als ausreichend erscheinen, um zu einem planmäßigen, allgemeine Ziele verfolgenden Streben zu gelangen. Allein die Ereignisse des Jahres 1848 und der nächst folgenden traten der Ausführung des angedeuteten Gedankens entgegen. Denn je mehr eine bewegte Gegenwart die Gemüther beschäftigt, um so weniger findet sich Neigung für die Erforschung vergangener Zeiten. Sobald sich indeß die Zustände wieder geklärt und beruhigt hatten, machte sich auch der früher angeregte Wunsch einer engeren Verbindung der Vereine wieder geltend. Fast gleichzeitig und unabhängig von einander erschienen daher 1852 eine Einladung des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer zu einer Versammlung von Abgeordneten der Vereine nach Maynz, und eine andere, ausgegangen von dem gründlichen Kenner und Förderer deutscher Geschichte, Prinzen Johann, Herzog zu Sachsen, Kön. Hoheit, und mehreren namhaften Gelehrten aus Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen u. s. w., nach Dresden. Unser vorjähriger Jahresbericht gab bereits Kunde, daß auch unserer Seits die vom 16. bis 18. Aug. 1852 Statt gehabte Dresdener Versammlung durch einen Deputirten, den Professor Hering, beschickt worden ist. Diese Versammlung, die aus 124 Mitgliedern aus fast allen Gegenden Deutschlands, und einigen Gästen, den benachbarten Völkern Germanischen Stammes angehörig, bestand, und die ebenso umsichtig, als erfolgreich von dem Prinzen Johann, K. H., als Vorsitzendem geleitet ward, hat die lange angestrebte Einigung zu Stande gebracht, und zwar auf Grundlage einer freien Vereinigung der in ihrer bisherigen Selbstständigkeit unantastbar zu erhaltenden Specialvereine zu gegenseitiger Hülfsleistung für die gemeinsamen Zwecke. Demgemäß beschloß man die sofortige Constituirung zu einem Gesammtverein, und eine Einladung an alle historischen Vereine Deutschlands, sich demselben anzuschließen. Der Vorstand des Dresdener Vereins wurde für das nächste Jahr einstimmig zum Verwaltungsausschuß gewählt, und bestimmt, die in ihren Grundzügen angedeuteten, von dem Verwaltungsausschuß bestimmter abzufaßenden Statute, sowie die ferner nöthigen Anordnungen zur Beschlußnahme der vier Wochen später zu Maynz anberaumten Versammlung vorzubehalten. Zugleich wurde beschlossen,

häufiger vorkommen, als irgendwo, namentlich auch in Dänemark und Holstein. (Kruse deutsche Alterthümer B. III. S. 51.)

Die dolchartigen haben nun entweder einen viereckigen, abgerundeten, flachen oder am untersten Ende ausgeschweiften Handgriff. Die Klinge ist bald spießblattförmig, bald an einer Seite ausgebuchtet, an der anderen gerade wie moderne Messer, bald ist sie schmal und kräftig.

Ich besitze von diesen Arten 15 gut erhaltene Stücke von 9½ bis 6½ Zoll Länge.

Von den sichelförmigen besitze ich dagegen, neben einem sehr instructiven Entwurfe, welcher zeigt, wie mühselig die Fabrikation war, 24 Exemplare von 7½ bis 4 Zoll Länge.

Es zeigen sich unter ihnen vier Abstufungen:

halbmondförmige,
viertelmondförmige,
mit mehr oder minder ausgezähnten Rändern,
und solche, welche an einem meist abgekanteten Ende schmaler zulaufen, und wie moderne Messerklingen in einen Stiel eingesetzt gewesen sind.

Diese letztere Art scheint bisher nicht beobachtet. 6 Exemplare meiner Sammlung tragen indeß die angegebene Vorrichtung so unverkennbar an sich, daß meine Wahrnehmung auch Anderen nicht zweifelhaft erscheinen wird.

VI. Sägen.

Zu diesen gehören wohl die sichelförmigen Stücke mit ausgezähnten Rändern Außerdem besitze ich eine 5½ Zoll lange zweischneidige Feuersteinklinge mit ziemlich regelmäßigen Zacken, indessen nicht in der Vollkommenheit, wie sie in Büsching von nordischen Alterthümern taf. 3 und in den Kopenhagener antiquarischen Mittheilungen fig. 22. dargestellt ist.

liche Kenntniß der vaterländischen Geschichte zu verbreiten. Was indeß auch von Herrn von Aufseß mit unermüdlicher Beharrlichkeit zur Verwirklichung dieses großartigen, mit deutscher Gesinnung und Treue gepflegten, Planes geschehen war — noch hatte er die verdiente Anerkennung und Unterstützung nicht gefunden. Die Dresdener Versammlung gewährte dem für seinen patriotischen Plan begeisterten Manne eine erwünschte Gelegenheit, vor einer großen Anzahl sachkundiger und für die historische Wissenschaft gleich ihm mit Liebe erfüllter Männer, seine Gedanken zu entwickeln und näher zu begründen. Mit uneigennütziger Liberalität erbot er sich, sein eigenes, durch seltenen Reichthum mittelalterlicher Kunstgegenstände ausgezeichnetes Museum auf 10 Jahre zur Benutzung, und gewissermaßen als Grundlage des neuen Instituts, zur Verfügung zu stellen. Er fand die gebührende Anerkennung. Doch erschien es nicht angemessen, das Germanische Museum als ein Institut des Gesammtvereins zu übernehmen, wohl aber, es zu möglichster und umfassendster Unterstützung den einzelnen verbundenen Vereinen angelegentlich zu empfehlen. Auf der Maynzer Versammlung ist darauf beliebt worden, das Germanische Museum in zwei Abtheilungen zu theilen, so daß die Sammlung für die heidnisch-germanische Vorzeit, sich anlehnend an das schon vorhandene Maynzer Museum, in Maynz, die für die christlich-germanische Vorzeit in Nürnberg begründet werde.

Bald darauf erschien im Novbr. 1852 den gefaßten Beschlüssen gemäß als Organ des Gesammtvereins das Dresdener Correspondenz-Blatt, im Auftrage des Gesammtvereins herausgegeben vom Professor Dr. Löwe in Dresden. Ein vollständiger Jahrgang nebst 7 Nummern des zweiten von dieser anziehenden, unter so bescheidenem Titel aufgetretenen, Zeitschrift liegen uns bereits vor. Es liefert außer den ausführlichen Berichten über die Sitzungen der erwähnten bisher Statt gehabten Versammlungen, auch Berichte über die Wirksamkeit des geschäftsführenden Ausschusses, historische Nachrichten über die einzelnen Vereine und deren Thätigkeit, ferner selbstständige allgemeine interessante histor.-antiquarische Abhandlungen, Fragen Einzelner, die Geschichte oder mittelalterliche Kunst betreffend, und deren Beant-

ebensowohl im Feuerlande als in Japan, Mexico, und selbst auf dem Schlachtfelde von Marathon gefunden wurden.

c) herzförmige mit einem kleinen Einsatzstiel in der Mitte.

d) zwei verschiedene Arten, welche auf gleiche Weise wie die prismatischen Messer hergestellt sind. Ihre, wie mir scheint, anderweit nicht beobachteten Formen könnten nur durch Abbildungen anschaulich gemacht werden.

Ich besitze nur 7 Exemplare der unter b u. d bezeichneten Arten.

X. Schleudersteine.

Es war gewiß ein großer Irrthum mancher Alterthumsforscher, wenn sie die kleinen perforirten und abgeflachten Kugeln von Stein und Thon, die andere richtiger Spindelsteine genannt haben, als Schleudersteine betrachteten. Ebenso irrthümlich war dieselbe Bezeichnung für die größeren Steinkugeln mit einer um die Mitte eingehauenen oder auch kreuzweisen Furche, da diese wohl richtiger als Schlagsteine gelten müssen.

Auf Rügen haben sich dagegen bisher nicht beobachtete, bearbeitete Feuersteinstücke gefunden, deren Anwendung als Schleudersteine nicht zweifelhaft sein möchte. Es sind dies linsenförmige Feuersteine von $2\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}''$ im Durchmesser, und von mehr oder minder regelmäßiger Form. Sie sind meist an den Rändern schulmäßig zugeschärft, auf einer Fläche mit der Kreideschale versehen, während sie auf der anderen die aus excentrischen Strahlen bestehende Schlagmarke der prismatischen Messer an sich tragen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie aus der Hand geworfen, und zu diesem Zweck ganz besonders geeignet.

Herr Julius von Bohlen, der eine große Anzahl auf einem Acker seines Gutes fand, hat das Verdienst, auf dieses wesentliche Stück der alten Kriegsrüstung aufmerksam gemacht zu haben. Ich selbst habe sie in Folge dessen vielfach auf Feldern und an Werkstätten gefunden, und besitze 40 Exemplare verschiedener Größe.

beschlossene Versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsforscher und Vereins-Deputirten zu Nürnberg, welcher von Seiten unserer Gesellschaft auch diesmal der Professor Hering als Bevollmächtigter beizuwohnen beauftragt wurde. Es hatten sich nahe an 150 Theilnehmer eingefunden, wie zu erwarten stand, diesmal meist dem südlichen Deutschland angehörig, darunter 20 Bevollmächtigte der verbundenen historischen Vereine, und auch namhafte Gelehrte des Auslandes, aus der Schweiz, Belgien, England, Frankreich, Dänemark. In Folge der von zweien derselben, dem Herrn Grafen Robiano von Brüssel und Herrn de Caumont, Präsidenten der vereinigten historischen Vereine Frankreichs zu Caen, ausgesprochenen Wünsche ist eine erfreuliche Verbindung mit den historisch-artistischen Vereinen Belgiens und Frankreichs angeknüpft worden. Wenn an sich schon das durch die schönsten Denkmäler mittelalterlicher deutscher Kunst so ausgezeichnete Nürnberg, und die zahlreichen, mit gastlicher Urbanität allen Anwesenden geöffneten privaten und öffentlichen Sammlungen die Mitglieder der Versammlung für die Zwecke des Beisammenseins vielseitig anzuregen geeignet waren, so sind nicht minder die von Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Johann von Sachsen, mit gewohnter Sachkunde und Gewandtheit geleiteten Sitzungen von den ersprießlichsten Ergebnissen für die Befestigung und weitere Entwickelung des Gesammtvereins gewesen. In einem ausführlichen Bericht hat der diesseitige Abgeordnete dem hiesigen Ausschuß über den Gang und Inhalt der Verhandlungen Mittheilung gemacht. Da inzwischen in dem Dresdener Correspondenzblatt die Protokolle über die drei Plenar-Sitzungen und über die Comitté-Verhandlungen abgedruckt worden sind, so wird es genügen, nur Einzelnes noch besonders hervorzuheben.

Auf die einstimmig ausgesprochene Bitte der Versammlung übernahm der Prinz Johann von Sachsen, Königl. Hoh., bereitwillig auch für das laufende Jahr die Leitung des Gesammtvereins, der Verwaltungsausschuß des Dresdener Vereins die Geschäftsführung. Unter den für die nächste allgemeine Versammlung im Sept. d. J. vorgeschlagenen norddeutschen Städten Hildesheim, Münster, Halber-

stadt und Braunschweig wurde Münster gewählt. In Betreff derjenigen Beschlüsse, welche vorzüglich geeignet erscheinen, der General-Versammlung unserer Gesellschaft vorgelegt zu werden, wird es am zweckmäßigsten sein, den Inhalt eines Schreibens des jetzigen Vorstandes des Gesammtvereins deutscher Geschichts- und Alterthums-Vereine mitzutheilen. Dieser lautet:

Die vom 13. bis 16. Sept. dieses Jahres abgehaltene Versammlung des Gesammtvereins hat den Verwaltungsausschuß, wie aus den gedruckten Protokollen zu ersehen ist, beauftragt, sämmtlichen Geschichts- und Alterthumsvereinen Deutschlands nachfolgende Beschlüsse und Anträge mitzutheilen.

1) Die Versammlung hat auf Antrag des Herrn Professor Dr. Haßler, Vorstand des Vereins für Kunst und Alterthum zu Ulm, eine Einladung an sämmtliche Specialvereine zu erlassen beschlossen, sich zur Veranstaltung einer allgemeinen Geldsammlung für die Restauration des berühmten Ulmer Münsters als Münster-Comité's nach Analogie der Kölner Dombauvereine zu constituiren. Wenn auch der Ulmer Münster dem von der gesammten deutschen Nation in älterer sowohl, als auch in neuerer Zeit, als Nationalwerk betrachteten und geförderten Kölner Dom an Größe der Anlage und historischer Bedeutung nicht gleich kommt, so ist er doch gewiß als eins der schönsten und großartigsten Bauwerke aus der Zeit der spätern und schmuckreichen Gestaltung der gothischen Baukunst, und als ein herrliches Denkmal der frommen Begeisterung einer mächtigen, von hochsinnigem Bürgerthum erfüllten ächtdeutschen Stadt zu betrachten, indem der gewaltige Bau größtentheils mit eignen Mitteln der Bürgerschaft aufgeführt wurde. Jetzt handelt es sich aber zunächst nicht darum, den seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts unterbrochenen Bau fortzuführen und zu vollenden; es ist vielmehr nur durch Aufführung der dringendsten Ergänzungsbauten, wie der fehlenden Strebebogen zwischen

3) unregelmäßig cylinderförmige Steine von Granit, deren Form anscheinend durch Reibung hervorgebracht ist (4);
4) eiförmige und kugelförmige Steine von festem Kalkstein und Granit mit einer angeschliffenen Fläche (3);
5) runde an den Polen abgeflachte und angebohrte Steine, von den Schweden Knakesteene genannt (2);
7) handliche Feuersteinstücke, welche auf Werkstätten gefunden sind, und anscheinend lange Zeit hindurch zum Klopfen gedient haben (2);
7) Schlagsteine (2), der eine von Granit in Form eines Polyeders, zu vergleichen einem fünfseit-zwölfflächner; der andere rund von quarzigem Sandstein mit einer Rille und einem nach der Mitte zu verengtem Bohrloche; und
8) verschiedene andere Gegenstände aus Feuerstein, deren Gestalt nur durch Zeichnung klar gemacht werden könnte und deren Vermehrung erst abgewartet werden muß.

XV. Urnen.

Ich besitze nur 3 Urnen, von denen ich zuverläßig weiß, daß sie aus Steingräbern herrühren. 4 andere, eine kleine gehenkelte Schale und ein sogenannter Thränennapf, sind ihnen in Form und Masse so ähnlich, daß ich sie demselben Zeitalter zuschreibe.

Sie sind sämmtlich außerordentlich roh, von sehr grobem mit Quarz- und Glimmerstücken vermischtem Thone, ohne Anwendung der Drehscheibe gearbeitet, nicht gebrannt, sondern nur gedörrt. Im Wesentlichen haben sie die Form flacher Blumentöpfe und sind unverziert. Den von Worsaae (Danmarks Oldtid etc. Seite 17) bekannt gemachten musterhaften Gefäßen aus Dänischen Steingräbern gleichen diese Producte der kindlichsten Art in keiner Weise.

Schließlich bemerke ich, daß außer den vorerwähnten Gegenständen noch Bernsteinstücke in Form durchbohrter Hämmer in Rügenschen Steingräbern vorkommen, daß dagegen Geräthe aus Horn oder Knochen bisher in ihnen nicht beobachtet sind, auch sonst befremdlicher Weise sich in rügenschen Sammlungen nicht vorfinden.

Ausschuß benannt, und die weitere geschäftliche Vermittelung eingeleitet werden kann.

3) Die Versammlung hat sich dafür entschieden, die einzelnen Vereine einzuladen, ebensowohl das vom Freiherrn von Aufseß gegründete germanische Museum zu Nürnberg, dessen Verlegung auf die Coburger Veste inzwischen beschlossen worden ist, durch Gewährung der von demselben gewünschten Mittheilungen freundlichst fördern zu helfen, als auch das römisch-germanische Museum zu Mainz durch Uebersendung von Gypsabgüssen der in den Sammlungen der einzelnen Vereine vorhandenen vorzüglichen römisch-germanischen Alterthümer, oder auch durch leihweise Ueberlassung von Originalien selbst, um in Mainz die entsprechenden Nachbildungen herstellen zu können, zu unterstützen.

4) Zur Erweiterung und Vervollständigung der Untersuchungen, welche die seit der Mainzer Versammlung des vorigen Jahres für die Erforschung des limes imperii romani unter dem Vorsitz des Herrn Archivar Habel bestehende Commission angestellt hat, ist von der Versammlung, wie aus dem Protokoll der dritten öffentlichen Sitzung, sowie aus dem der ersten Section zu ersehen ist, die Bildung von Specialausschüssen für diese Angelegenheit aus der Mitte der einzelnen betheiligten Vereine, sowie die Mittheilung eines Exemplars der Vereinsschriften sämmtlicher historischer Vereine an die Commission, wünschenswerth erachtet worden.

Indem der Verwaltungsausschuß den geehrten Verein hierdurch ergebenst ersucht, diesen Anträgen und Wünschen der Versammlung eine freundliche Berücksichtigung zuzuwenden, verharrt derselbe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dresden, den 17. December 1853.

gez. Johann, Herzog zu Sachsen.

II. Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1. Nachricht über die Sammlung heidnischer Alterthümer des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen auf Rügen.

Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf der Insel Rügen hat seit mehreren Jahren eine sehr inhaltreiche Sammlung Rügischer und Pommerscher Alterthümer aus dem heidnischen Zeitalter zusammengebracht, welche im Sommer des Jahres 1853 auch von Seiner Königlichen Majestät mit lebhafter Theilnahme besichtiget ward. Ueber den Inhalt dieser Sammlung hat uns Herr Rosenberg folgende Mittheilung zu machen die Güte gehabt:

„Vorhistorische Forschungen können nur dann gedeihlich sein, wenn möglichst vollständige Sammlungen derjenigen Denkmale zur Hand sind, welche ausschließliches Zeugnis ablegen.

Wie nutzbringend eine solche Grundlage sein kann, haben die Dänen, gestützt auf die treffliche Sammlung zu Kopenhagen, bewiesen. Ihnen verdanken wir das wohlgegründete System der Zeitalter, und manche nicht unwichtige Folgerungen.

Wie schwer aber beim Mangel unbefangener Anschauung reicher Sammlungen die Irrthümer wiegen können, hat sich dagegen

in einem unlängst erschienenen Werkchen des Pastor Kirchner zu Gransee schlagend gezeigt.*)

Eben deshalb folge ich dem Wunsche des verehrten Vorstandes gern, und gebe nachstehend nähere Nachricht über meine, wenn auch nicht sehr zahlreiche, so doch, wie ich glaube, instructive Sammlung.

Die Mitglieder des Vereins werden daraus ersehen, welche Hülfsmittel sie bietet. Sie werden es billigen, wenn ich eine dürre Aufzählung der Stücke vermeide, und hin und wieder Bemerkungen einflechte, auch über die Entstehung und Fortbildung meiner Sammlung Kunde gebe.

Sie ist wesentlich Rügianisch. Abgesehen von einzelnen, der Vergleichung wegen wichtigen, Alterthumsstücken aus Pommern, Schlesien, Holstein, Dänemark und Schweden, ist sie aus solchen Exemplaren gebildet, welche zuversichtlich im Boden der Insel, theils in Gräbern, theils in Torfmooren, theils beim Pflügen oder Mergeln, und endlich auch auf alten Werkstätten, gefunden sind.

Systematische Aufgrabungen habe ich bisher nicht veranstaltet. Meine Erwerbungen haben meist vereinzelt, oft viele Jahre hindurch, in den Händen der Finder, Grundbesitzer und Pächter gelegen. Der Schulrath Furchau hat mir ferner mit seltener Uneigennützigkeit eine kleine gewählte Sammlung zugewendet. Endlich habe ich auch manches von Besuchern der Insel als Curiosum entführtes Alterthumsstück zurückerbeten und erhalten.

So verdanke ich das Gedeihen der Sammlung meinen vielen Freunden, und einem unschätzbaren Wohlwollen der Rügianer. Die Geber einzeln zu nennen würde zu weit führen. Ich beschränke mich deshalb darauf, Allen bei dieser Gelegenheit meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Zwar ist auch mir dem Nichteingeborenen die Mißgunst Einzelner und sogar eine Concurrenz der unwürdigsten Art nicht fern geblieben. Dessen ungeachtet bin ich so glücklich gewesen, im Verlaufe von $2\frac{1}{2}$ Jahren eine aus etwa 800 gut erhaltenen, vielfach sehr seltenen Exemplaren bestehende Sammlung herzustellen.

---

*) Thors Donnerkeil; Neustrelitz 1853.

Das größere Interesse gewährt sie durch die überwiegende Zahl der Steinalterthümer. Das Bronzzeitalter ist verhältnismäßig geringe vertreten. Die eiserne Zeit bietet nur wenige Producte der vorgeschrittenen Cultur.

Ich werde in Nachstehendem diese Sonderung festhalten, und im Anschlusse an meinen möglichst sorgfältig geführten, bereits umfangsreichen, Catalog auch die gebräuchlich gewordene Terminologie nicht verlassen.

A. Steinernes Zeitalter.

Die Zahl der Gräber, welche dieser Periode ausschließlich angehören, die Fülle von Steingeräth, welches außerhalb der Steinkisten in unabsichtlicher Lage fortwährend gefunden wird, deuten unzweifelhaft darauf hin, daß Rügen entweder lange Zeit hindurch jenes urälteste Volk, welches ich aus voller Ueberzeugung nach Maßgabe seines in nordischen Sammlungen so bestimmt ausgeprägten Culturzustandes für ein vorgermanisches halte, auf seinem Boden beherbergt hat, oder doch, daß es kürzere Zeit hindurch in sehr dichter Bevölkerung hier seßhaft gewesen. Man kann nicht annehmen, daß die Grundformen der Steinalterthümer außerordentlich mannigfaltig seien. Näher betrachtet zeigen sich aber innerhalb der Hauptformen so viele Varietäten, daß fast jedem Stücke ein individuelles Aussehen verliehen wird. Hauptsächlich liegt dies an der Beschaffenheit des Materials und der Technik des Steingeräthes. Zumeist aus Feuerstein gebildet zwang seine Sprödigkeit den Verfertiger dem Zufalle in so weit nachzugeben, als die Wahrung der Grundform und der Zweck nur irgend zuließ. Eben deshalb ist auch kein Exemplar mit dem andern, abgesehen von der durch die Lage im Boden bedingten Färbung des Gesteines, vollkommen conform.

Diese zufälligen Varietäten, so reichliche Beobachtungen sie auch dem Beschauer darbieten, müssen hier unbeachtet bleiben.

Die absichtlichen werde ich dagegen, so weit dies ohne bildliche Beihülfe möglich ist, aufführen.

I. Streitärte.

In größter Zahl bietet auch der Rügensche Boden dasjenige Geräth, welches zur Waffe und zum Beile gleich geeignet unter der Bezeichnung Streitaxt überall in Dänemark, dem südlichen Schweden, Holstein, Meklenburg, der baltischen Küste und am atlantischen Oceane entlang sich findet.

Neben 30 Entwürfen zu Streitärten, welche von dem rohesten Umrisse eines Feuersteinblockes bis zur letzten, von wenigen Schlägen abhängigen, Vollendung alle Stufenfolgen der Fabrikation ausweisen, besitze ich 160 Exemplare von Flintstein. Sie sind höchstens 10¾ Zoll, mindestens 3 Zoll rheinländisch lang, und meist verhältnismäßig breit und dick. Sie haben auch hier theils keine Spur von Schleifung, theils sind sie an den beiden breiten Flächen, seltener an allen vier Seiten scharfkantig oder abgerundet zugeschliffen. Manche Exemplare zeigen auch nur ein Anschleifen am Schärfenende.

Die reine Keilform wiegt vor. Die Meisten haben eine mehr oder minder regelmäßige Bahn, 15 Exemplare sind ohne solche, d. h. an beiden Enden scharf zugehauen, niemals aber am schmalen Hinterrande geschliffen.

Zu den selteneren Arten gehören:

- beilförmige mit stark erweiterter Schärfe;
- keulenförmige, flach mit abgerundeter Schärfe, scharfen Seitenrändern und zugespitztem Griffende;
- rautenförmige, deren gerade Schärfe mit zwei scharfen Kanten in einer Ebene liegt.

Ich besitze von diesen Arten mehrere wohlerhaltene Specimina.

Selten sind ferner Streitärte von andern Steinarten. Vier Exemplare meiner Sammlung von gelbgrauen Kieselschiefer gleichen denen von Feuerstein. Abweichender sind dagegen 10 Aexte von Grünstein. Sie zeigen mehr oder minder abgerundete Seitenränder, laufen theilweise spitz zu, und haben eine stumpfe Schärfe. Ich halte diese Art ausschließlich zu Abhaueinstrumenten geeignet.

Ein einzelnes Exemplar von Grünstein ist am äußersten Rande

des Griffendes durchbohrt, offenbar ebenso wenig zur Aufnahme eines Keiles als eines Befestigungsbandes. Es scheint deshalb wahrscheinlich, daß diese, auch in Kopenhagen seltene, Art zum Anhängen, etwa an den Leibgurt bestimmt gewesen ist.

Die Frage über die Befestigungsart der Streitärte hat die Alterthumsfreunde überhaupt vielfach beschäftigt. Meine Sammlung bietet eine Reihe von Exemplaren, bei denen jene Frage sich ziemlich bestimmt beantworten läßt. Einzelne Exemplare waren offenbar niemals in einen Schaft eingesetzt.

Dies gilt vorzüglich von sehr rohen keulenförmigen Stücken aus Feuerstein, welche oben zugeschärft, unten aber mit einer Einbuchtung zur bessern Handhabung versehen sind. Es scheint fast, als müßte man diese unförmlichen Producte an den Anfangspunkt des Steinzeitalters setzen. Sie mögen indeß auch als Nothbehelfe oder als Waffe geringerer Männer gedient haben.

Eine gute Zahl anderer Exemplare zeigt dagegen unverkennbar, daß sie in einem Holzstiel im rechten Winkel eingeklemmt gewesen. Denn sie verengern sich am Keilende nicht unerheblich, sind nur an den Theilen, welche dem Auge sichtbar bleiben, geschliffen, und haben eine beilartige, abwärts geneigte Schärfe.

Nicht geringeren Streit hat die Behauptung derjenigen gebracht, welche annehmen, daß auch die Streitärte als Symbole, als simulacra armorum, betrachtet werden müßten. In dieser Beziehung bietet meine Sammlung eine Reihe von Exemplaren, welche einen fortgesetzten Kampf- oder Werk-Gebrauch dadurch wahrscheinlich machen, daß einzelne schulmäßig nachgeschärft, andere ein oder mehrere Male in Folge der Abnutzung nachgeschliffen worden sind. Als Symbole oder Amulete können dagegen 7 oder 8 Exemplare meiner Sammlung gelten, da sie vermöge ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit zu jedem practischen Gebrauche ungeeignet sind. Trivialer genommen mögen sie auch als Spielzeug gedient haben, wie solches ja in der Umgegend von Schlieen und anderweit gefunden ist.

An diese Abtheilung schließen sich endlich noch diejenigen Streit-

ärte an, welche wegen ihrer geringen Dicke von einzelnen Alterthums-forschern Flachmeißel genannt werden.

Ich besitze 15 Stücke dieser Art von 4—6 Zoll Länge und $^3/_8$—$^1/_2$ Zoll Dicke. Sie sind von eleganter Form und meist wohl-geschliffen. Meiner Ansicht nach können sie nicht als Waffe gebraucht sein.

II. Hohlmeißel.

Die Bestimmung als Werkgeräth spricht sich in diesen ganz entschieden aus. Ihre hohl geschliffene Scheide kann zu kriegerischen Zwecken nicht gedient haben, weil es an sich vollkommen gleichgültig ist, ob eine dem Feinde zugefügte Wunde in gerader oder bogenförmiger Linie verläuft, während andererseits die Schleifung eine höchst mühselige gewesen sein muß. Außerdem ist dieses Geräth zu Aushohlungen von Holz vollkommen geeignet, und Völkern, welche Küstenstriche bewohnen, zur Herstellung von Kähnen gewiß erforderlich.

Unter den 12 unbeschädigten Exemplaren, welche ich besitze, befindet sich ein kleines, zuverläßig in einem Steingrabe neben einem Schleifsteine, mehreren trefflichen Hämmern, und einer ganzen Reihenfolge von Streitärten in abgestumpfter Größe gefundenes, Exemplar, welches eine eigenthümliche Einbuchtung am Griffende zur bessern Handhabüng bei feineren Arbeiten zeigt, was die oben ausgesprochene Meinung unterstützt. Ein selten vorkommendes Specimen ist rautenförmig mit zwei geschärften Seitenrändern.

Die Uebergangsform von Hohlmeißel zur gewöhnlichen Streitaxt bilden 6 Exemplare meiner Sammlung, welche auf einer breiten Fläche, wie jene, convex geschliffen sind, denen aber auch auf der gegenüberliegenden Fläche die Aushölung fehlt.

So viel ich weiß, ist diese Abart, welche man Halbhohlmeißel nennen könnte, bisher nicht beobachtet, obwohl ich nicht bezweifele, daß sie sich auch in anderen Sammlungen mehrfach findet. Die Bestimmung zu Aushöhlungen in Holz scheint mir auch bei ihnen nicht fraglich.

III. Von den sogenannten Schmalmeißeln

in Stemmeisenform besitze ich 16 Exemplare, von denen das längste $10^{1}/_{2}$, das kürzeste $3^{1}/_{2}$ Zoll zählt. In der Regel sind sie $^{3}/_{4}$ Zoll breit und von gleicher Dicke. Einzelne sind besonders sorgfältig an allen vier Seiten geschliffen, andre nur auf zwei Flächen, oder an der Schärfe, andere sind zur Schleifung nur erst vorgerichtet. Unter letzteren befindet sich ein Exemplar, welches einen hohlen Schmalmeißel abgeben sollte.

IV.

Zu den seltensten Stücken aller Sammlungen gehören wohl Steinwerkzeuge, welche als Bohrer betrachtet werden könnten.

Ich besitze ein 7 Zoll langes, dreiseitig zugehauenes, an einem Ende rundlich zugeschliffenes Stück Feuerstein, dessen Schärfe zur Ausbohrung der Stiellöcher an Hämmern wohl geeignet, und, wie der Augenschein lehrt, sehr wirksam ist.

Neuerdings habe ich ferner ein zu Fern-Lütkevitz gefundenes Geräth erhalten, welches nur zu ähnlichen Zwecken gedient haben kann. Es ist dies ein von Natur gebildeter 4 Zoll langer cylinderförmiger Feuerstein, der spitz zugeschliffen ist, und an mehreren Stellen der Kreideschaale Spuren starker Abnutzung durch Reibung an sich trägt. Dieser Umstand und die Persönlichkeit des Gebers lassen die Aechtheit dieses interessanten Stückes nicht in Zweifel kommen.

V. Messer und Dolche.

Sie gehören zu denjenigen Geräthen, deren Fabrikation, da die Technik verloren gegangen, sehr räthselhaft erscheint. Sie sind meist mit großer Kunstfertigkeit gearbeitet, und von den ihnen in der Form nahe verwandten Lanzenspitzen schwer zu unterscheiden. Man kann jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die längeren, dolchförmig gebildeten, ihrer Zerbrechlichkeit wegen nicht als Lanzenspitzen verwendet wurden, worauf auch der sehr starke oder breite Griff hindeutet. Unzweifelhafter ist dies in Beziehung auf sichelförmig gekrümmte Feuersteinstücke, welche, wie mir scheint, auf Rügen

häufiger vorkommen, als irgendwo, namentlich auch in Dänemark und Holstein. (Kruse deutsche Alterthümer B. III. S. 51.)

Die dolchartigen haben nun entweder einen viereckigen, abgerundeten, flachen oder am untersten Ende ausgeschweiften Handgriff. Die Klinge ist bald spießblattförmig, bald an einer Seite ausgebuchtet, an der anderen gerade wie moderne Messer, bald ist sie schmal und kräftig.

Ich besitze von diesen Arten 15 gut erhaltene Stücke von 9½ bis 6½ Zoll Länge.

Von den sichelförmigen besitze ich dagegen, neben einem sehr instructiven Entwurfe, welcher zeigt, wie mühselig die Fabrikation war, 24 Exemplare von 7½ bis 4 Zoll Länge.

Es zeigen sich unter ihnen vier Abstufungen:
- halbmondförmige,
- viertelmondförmige,
- mit mehr oder minder ausgezähnten Rändern,
- und solche, welche an einem meist abgekanteten Ende schmaler zulaufen, und wie moderne Messerklingen in einen Stiel eingesetzt gewesen sind.

Diese letztere Art scheint bisher nicht beobachtet. 6 Exemplare meiner Sammlung tragen indeß die angegebene Vorrichtung so unverkennbar an sich, daß meine Wahrnehmung auch Anderen nicht zweifelhaft erscheinen wird.

VI. Sägen.

Zu diesen gehören wohl die sichelförmigen Stücke mit ausgezähnten Rändern Außerdem besitze ich eine 5½ Zoll lange zweischneidige Feuersteinklinge mit ziemlich regelmäßigen Zacken, indessen nicht in der Vollkommenheit, wie sie in Büsching von nordischen Alterthümern taf. 3 und in den Kopenhagener antiquarischen Mittheilungen fig. 22. dargestellt ist.

VII. Lanzenspitzen.

Sie sind nicht minder mannigfaltig geformt, als die Messer und variiren zwischen $5\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Zoll Länge.

Unter den 30 Exemplaren meiner Sammlung lassen sich 20 Modificationen der Form wahrnehmen. Darunter befinden sich mehrere Stücke mit besonderer Vorrichtung zum Festbinden am Lanzenschafte. Ein besonders schön gearbeitetes Exemplar ist an den Rändern scharf und bestimmt gezahnt, was beim Gebrauche eine schwer heilbare Wunde hervorrufen mußte.

VIII. Harpunspitzen.

Die norddeutschen Sammler scheinen dieses Geräth mit einiger Mißachtung behandelt zu haben.

Auf Rügen findet sich die der Lanzenspitze durch Zweck, mithin auch durch die Form, nahe verwandte Harpun ziemlich häufig, was Nilsons Ansicht von der Entwickelungsstufe der uralten Bewohner als Jäger und Fischer auch für uns geltend macht.

Als Waffe, welche bei der Anwendung vielfach Preis gegeben werden muß, ist sie meist roh und unscheinbar gearbeitet. Ein Umstand, der die Harpune den Sammlern gewöhnlichen Schlages unbeliebt macht, den Findern aber werthlos erscheinen läßt.

Ich besitze 32 Exemplare der verschiedensten Formen, deren Spießblatt höchstens 3 Zoll, mindestens aber $1\frac{1}{2}$ Zoll beträgt. Einzelne haben eine Vorrichtung zum Einlassen, andere eine Einbuchtung zur Befestigung durch Umwickelung, manche sind endlich aus prismatischen Messern gebildet.

IX. Pfeilspitzen.

Sie kommen auf Rügen selten vor. Als Varietäten finden sich:

a) dreikantige, wie sie im Jahresberichte IV der Gesellschaft Nr. 309 des von Hagenowschen Catalogs näher beschrieben sind;

b) herzförmige, die bekanntlich nicht nur im Norden, sondern

ebensowohl im Feuerlande als in Japan, Mexico, und selbst auf dem Schlachtfelde von Marathon gefunden wurden.

c) herzförmige mit einem kleinen Einsatzstiel in der Mitte.

d) zwei verschiedene Arten, welche auf gleiche Weise wie die prismatischen Messer hergestellt sind. Ihre, wie mir scheint, anderweit nicht beobachteten Formen könnten nur durch Abbildungen anschaulich gemacht werden.

Ich besitze nur 7 Exemplare der unter b u. d bezeichneten Arten.

X. Schleudersteine.

Es war gewiß ein großer Irrthum mancher Alterthumsforscher, wenn sie die kleinen perforirten und abgeflachten Kugeln von Stein und Thon, die andere richtiger Spindelsteine genannt haben, als Schleudersteine betrachteten. Ebenso irrthümlich war dieselbe Bezeichnung für die größeren Steinkugeln mit einer um die Mitte eingehauenen oder auch kreuzweisen Furche, da diese wohl richtiger als Schlagsteine gelten müssen.

Auf Rügen haben sich dagegen bisher nicht beobachtete, bearbeitete Feuersteinstücke gefunden, deren Anwendung als Schleudersteine nicht zweifelhaft sein möchte. Es sind dies linsenförmige Feuersteine von $2\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}''$ im Durchmesser, und von mehr oder minder regelmäßiger Form. Sie sind meist an den Rändern schulmäßig zugeschärft, auf einer Fläche mit der Kreideschale versehen, während sie auf der anderen die aus excentrischen Strahlen bestehende Schlagmarke der prismatischen Messer an sich tragen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie aus der Hand geworfen, und zu diesem Zweck ganz besonders geeignet.

Herr Julius von Bohlen, der eine große Anzahl auf einem Acker seines Gutes fand, hat das Verdienst, auf dieses wesentliche Stück der alten Kriegsrüstung aufmerksam gemacht zu haben. Ich selbst habe sie in Folge dessen vielfach auf Feldern und an Werkstätten gefunden, und besitze 40 Exemplare verschiedener Größe.

XI. Prismatisch geschlagene Messer.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses an sich so unscheinbare Geräth in außerordentlich lebhaftem Gebrauche während des sogenannten Steinzeitalters gewesen ist. Bilden sie schon in größerer Zahl und in ungebrauchten Stücken eine regelmäßige Mitgift der in Steingräbern Bestatteten, so liegen Tausende auf den Feldern der Insel umher, theils als Bruchstücke, theis mit Spuren eines langen Gebrauches. Freilich war es und ist es, trotz der Verbreitung der chemischen Feuerzeuge, noch heut zu Tage bei vielen Rügianern Gebrauch, sie bei Schwamm und Stahl zu führen. Die hierzu ganz ungeeigneten Stücke sind jedoch nicht minder abgenutzt, als die Werkstätten der Insel eine besonders eifrige Fabrikation durch unzählbare Splitter und mißrathene Exemplare nachweisen. Man möchte deßhalb nicht ohne Grund annehmen können, daß diese Messer noch in späteren Zeiten, wo Metalle selten und kostbar waren, zur Anwendung gelangten.

Die vom Herrn von Hagenow in Uebereinstimmung mit den Dänen im Jahresberichte III. (Neue Pom. Provinzialblätter, Bd. 3. S. 324) ausgesprochene Ansicht über die Technik dieser Messer ist gewiß richtig, wie mehrere Blöcke meiner Sammlung bestätigen. Dessen ungeachtet ist auf Jasmund durch einen zum Schlagen der Gewehrsteine ausgebildeten Mann der vergebliche Versuch der Nachbildung gemacht worden, was beweisen möchte, daß besondere Kunstgriffe erforderlich waren. Die Ansicht der Dänen, daß diese von ihnen Fläkker genannten Messer ausschließlich zur Fabrikation der Pfeilspitzen verwendet worden, ist unzweifelhaft falsch, wie auch die bei uns gebräuchlich gewordene Bezeichnung, weil sie mir für sehr wenige Exemplare passend erscheint, mit einer bessern zu vertauschen sein wird.

Ich besitze 120 unbeschädigte Exemplare von 6 Zoll bis 1½ Z. Länge und in den mannigfaltigsten Gestaltungen, wie dies die dem Zufalle hier besonders Preis gegebene Anfertigung mit sich brachte. Einzelne Stücke gröberer Art sind nur an einer Seite scharf, an der anderen aber ganz stumpf zugehauen.

XII. Hämmer.

Die aus der Stellung des Stiellochs hergenommene Unterscheidung zwischen Hämmer, Axthämmer und Aexte würde zu weit führen, bedarf auch noch der näheren Bestätigung. Ich halte mich deshalb an die einfachere Bezeichnung, indem ich bemerke, daß ich 25 Exemplare, meist von Grünstein, sonst auch von Hornblendeschiefer, und Dioritporphyr, besitze. Darunter befinden sich 12 verschiedene oft wesentlich von einander abweichende Arten. Manche sind von einer Eleganz der Umrisse, welche einen gut ausgebildeten Formensinn voraussetzen, obwohl sie zuversichtlich in Steingräbern gefunden wurden. Zwei Stücke sind ohne Stielloch und deshalb als unfertig zu betrachten. An einem Hammer hat die Bohrung von beiden Seiten vermittelst eines breit abgerundeten Instruments bereits begonnen. Bei zwei Exemplaren erscheint die Einsetzung eines Holzstieles in das ovale, von beiden Seiten nach innen conisch verengte, Stielloch nicht gut thunlich. Ein anderes kleines und sehr zierliches Exemplar hat sogar ein sorgfältig polirtes, mithin fertiges, Stielloch, das wie die in der Mitte ungeschlossene Zahl 8 erscheint.

XIII. Schleifsteine.

Als diesem Zeitalter angehörig sind nur diejenigen nachzuweisen, welche durch Wetzen eine Aushöhlung erlangt haben, und ferner diejenigen, welche zur Ausbauchung der Hohläxte geeignet sind.

Von diesen Arten besitze ich 4 Exemplare aus Kieselschiefer und von unregelmäßiger Gestalt, während 4 andere, länglich oder rund, ebensowohl dem Bronz- als Eisenzeitalter angehören können.

XIV.

Außer den vorgedachten Gegenständen aus Stein kommen auf Rügenschen Feldern und in Torfmooren noch verschiedene von Menschenhand bearbeitete Stücke vor, deren Gebrauch zweifelhaft erscheint. Dahin gehören in meiner Sammlung:

1) behauene Kugeln von Feuerstein, (3 Stück);

2) Kugeln von Granit, ungeschliffen (3);

3) unregelmäßig cylinderförmige Steine von Granit, deren Form anscheinend durch Reibung hervorgebracht ist (4);
4) eiförmige und kugelförmige Steine von festem Kalkstein und Granit mit einer angeschliffenen Fläche (3);
5) runde an den Polen abgeflachte und angebohrte Steine, von den Schweden Knakesteene genannt (2);
7) handliche Feuersteinstücke, welche auf Werkstätten gefunden sind, und anscheinend lange Zeit hindurch zum Klopfen gedient haben (2);
7) Schlagsteine (2), der eine von Granit in Form eines Polyeders, zu vergleichen einem fünfseit-zwölfflächner; der andere rund von quarzigem Sandstein mit einer Rille und einem nach der Mitte zu verengtem Bohrloche; und
8) verschiedene andere Gegenstände aus Feuerstein, deren Gestalt nur durch Zeichnung klar gemacht werden könnte und deren Vermehrung erst abgewartet werden muß.

XV. Urnen.

Ich besitze nur 3 Urnen, von denen ich zuverläßig weiß, daß sie aus Steingräbern herrühren. 4 andere, eine kleine gehenkelte Schale und ein sogenannter Thränennapf, sind ihnen in Form und Masse so ähnlich, daß ich sie demselben Zeitalter zuschreibe.

Sie sind sämmtlich außerordentlich roh, von sehr grobem mit Quarz- und Glimmerstücken vermischtem Thone, ohne Anwendung der Drehscheibe gearbeitet, nicht gebrannt, sondern nur gedörrt. Im Wesentlichen haben sie die Form flacher Blumentöpfe und sind unverziert. Den von Worsaae (Danmarks Oldtid etc. Seite 17) bekannt gemachten musterhaften Gefäßen aus Dänischen Steingräbern gleichen diese Producte der kindlichsten Art in keiner Weise.

Schließlich bemerke ich, daß außer den vorerwähnten Gegenständen noch Bernsteinstücke in Form durchbohrter Hämmer in Rügenschen Steingräbern vorkommen, daß dagegen Geräthe aus Horn oder Knochen bisher in ihnen nicht beobachtet sind, auch sonst befremdlicher Weise sich in rügenschen Sammlungen nicht vorfinden.

B. Bronzzeitalter.

Dem Anscheine nach müßte Rügen nicht minder reich an Bronzalterthümern sein, als sich Steinsachen darbieten. Nach den Zählungen in den Jahren 1827 und 1828 (Jahresberichte III u. IV. S. 315 und 265 der neuen Pomm. Provinzialblätter) übersteigt die Zahl der größeren Kegelgräber, welche diesem Zeitalter mindestens zuzurechnen sind, die Steingräber um ein Erhebliches. Dennoch werden auf der Insel nur verhältnißmäßig wenige Bronzgegenstände gefunden. Dies scheint einfach daran zu liegen, daß Steingräber die Habsucht der ackerbauenden Bevölkerung mehr reizen als Kegelgräber. Diese werden einer geringen Vermehrung der Aussaat wegen nur überpflügt, und die darin enthaltenen Alterthümer bleiben ungestört. Jene werden dagegen von Grund aus zerstört, weil sie einige Schachtruthen Steine in sich schließen, und nebenbei auch dem Pfluge Halt gebieten. Dabei gelangt denn der gesammte Inhalt zu Tage. Außerdem hat Metall einen, wenn auch nur geringen, reellen Werth, der manches Alterthumsstück in den Schmelztiegel wandern läßt. Eben deshalb verdanke ich der Gunst meiner Freunde nur folgende in dieses Zeitalter gehörige Stücke:

I. Schwerdter.

a) Schwerdt von Bronze mit edlem Rost bedeckt, zweischneidig, ohne Parirstange und mit einer Griffzunge, über welcher ein Handgriff von Bein oder anderem Material angenietet gewesen. Es gleicht dem taf. XV. fig. 3. des Friderico francisceum abgebildeten, und ist 24″ lang, 1½″ in der Mitte breit.

b) Aehnliches Schwerdt, die Griffzunge fehlt, die geschwungen verlaufende Klinge ist nur 18½″ lang.

c) Bruchstück einer massiven mit Parallelstichen verzierten Klinge 15½″ lang, 1¼″ breit.

d) Handgriff und Bruchstück der Klinge eines Schwerdtes mit viereckigem Knopf, wie solches im Leitfaden für nordische

d) Lanzenspitze von der Taf. VIII. fig. 7. des Frid. franc. abgebildeten Form, gefunden im Torfmoore.

e) Celt von Eisen mit verwesten Holzresten in der Schafthülse. $7\frac{1}{2}$" lang, an der abgerundeten Schneide $2\frac{3}{4}$" breit, und etwa 2 Pfund schwer. Er ist gefunden neben einem Bronzgefäße, einem Halsschmucke und mehreren starken Bronzringen, in einem Kegelgrabe zu Möln-Medow.

VII. Perlen und Corallen.

a) Kleine Perle von blauem Glasflusse, gefunden in der Rugardhaide bei Bergen.

b) Coralle von buntem Glasflusse, der auf schwarzem Grunde rothe und gelbe marmorirte Windungen zeigt, $\frac{3}{4}$" im Durchmesser, gefunden auf dem Wendenkirchhofe bei Laase.

c) Coralle von Steinmosaik mit kleinen quadrirten rothen, schwarzen und gelben Feldern. $\frac{5}{8}$" im Durchmesser. Von trefflicher Arbeit und keinenfalls als einheimisches Product zu betrachten.

Schließlich erkläre ich mich bereit auf Erfordern nähere Auskunft über die einzelnen Stücke meiner Sammlung zu geben.

Bergen auf Rügen, den 24. Januar 1854.

Rosenberg.

tem Kupfer, welches seiner Beschaffenheit nach weder zum Kriegs= noch Werkgebrauch gedient haben kann.

V. Celte.

a) Exemplar, hohl gegossen und mit Henkel, $4^3/_8$" lang, an der Schärfe $1^3/_8$" breit.

b) Ganz ähnliches Exemplar.

c) Celt nur $2^1/_2$" lang und an der Schneide $1^1/_2$" breit, mit rohen Verzierungen und mit fast viereckigem Schaftloche.

d) Roh verziertes Exemplar, $2^1/_8$" lang und $1^1/_2$" breit mit ovalem Schaftloche.

Keine Art von Alterthumsstücken ist richtiger zur Bestimmung des Zeitalters als die unter IV und V aufgeführten. Auch ich bin der festen Ansicht, daß in den Paalstäben und Celten die framea der Germanen zu suchen ist, wie dies der wackere Lisch in seinen Erläuterungen zum Friderico fransc. S. 36 ff. näher ausgeführt hat. Daß nicht etwa der metallene Theil der Celte geschleudert, und an einem Riemen zurückgezogen worden, beweist ein eisernes Exemplar meiner Sammlung, welches für ein solches Experiment ganz ungeeignet sein würde. Es gehört wohl dem folgenden Zeitalter an, weil die mit ihm gefundenen reichen Schmucksachen aus Bronze, die nicht in meinen Besitz gelangt sind, ihrer ganzen Beschaffenheit nach darauf hindeuten. Ueberhaupt möchte ich bezweifeln, daß die Oese der Celte zur Aufnahme eines Riemens bestimmt gewesen sei, da meine Exemplare sämmtlich scharfe Oesenränder haben, keinenfalls aber zur Aufnahme eines Riemens, höchstens nur zur Aufnahme einer ziemlich dünnen Schnur geeignet sind. Ich glaube deshalb, daß die an einem nur kurzen Schaft befestigt gewesenen Celte auch geschleudert worden sind, wie viele Völkerschaften ihre Lanzen noch heut zu Tage schleudern, und daß die Oese nur zur Aufnahme der Befestigungsbänder oder einer Zierrath bestimmt gewesen ist. Dem entgegenstehende Wahrnehmungen sind mir nicht bekannt geworden.

VI. Messer.

a) Wohlerhaltenes Messer von Bronze mit einer Stielspitze zum Einsetzen in einen Holzgriff. Die Schärfe ist wellenförmig geschwungen, $8^3/_8$'' lang, $^3/_4$'' breit und mit Strichverzierungen versehen.

b) Aehnliches Exemplar ohne Verzierungen, 8'' lang.

c) Messer in Form der Klinge eines Barbiermessers, flach und dünn und mit einwärts gebogener Handhabe, verwandt mit den Exemplaren, welche taf. XVIII. des Frider. franc. abgebildet sind. Die Schärfe ist stark verbraucht und nachgeschliffen, aber mit altem Rost überzogen, 4'' lang.

d) Aehnliches Messer, jedoch weniger gebogen, $3^3/_8$'' lang.

e) Kleines sichelförmiges Messer mit geradem, roh verziertem und durchbrochen gearbeitetem Bronzgriff. Die Klinge ist 3'', der Handgriff $1^1/_2$'' lang.

VII. Pincetten und Zangen.

a) Pincette, ganz conform der im Leitfaden für N. Alterthumskunde S. 52. abgebildeten, $2^1/_8$'' lang.

b) Aehnliches Exemplar, jedoch mit abweichenden Verzierungen, $2^1/_2$'' lang.

c) Zange von Kupfer mit einem Schieber, der durch ein Kettchen an dem mit feinem Kupferdrath umsponnenen runden Handgriff befestigt ist. Sie ist sehr zierlich mit Rost bedeckt, und in der Rugardhaide unter einem großen Steine gefunden worden. Vermöge ihrer Zerbrechlichkeit kann sie nur dazu gedient haben, sehr feine Gegenstände zu halten, 3'' lang.

VIII. Nadeln und Pfrieme.

a) Gebogene Bronznadel mit rundem durch Stiche verziertem Knopfe, $3^1/_2$'' lang.

Sie ist zusammen mit der Pincette VII. a. und den Messern VI. a und c in einer Urne gefunden. Aehnliche Funde

hat man mehrfach in Meklenburg gemacht, (Lisch Erläuterungen S. 59—65) und zwar dort im Vereine mit Waffen. Man möchte nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die vorgedachten Stücke zur Anfertigung von Kleidern aus Fellen gedient haben.

b) Nadel von Bronze mit doppelten Knöpfen, gerade, 3½" lang.

c) Pfriemen, oben ziemlich spitz, am untern Ende zum Einsetzen in einen Handgriff breitgeschlagen, 3⅜" lang.

IX. Buckel.

a) Tellerartiger Buckel von getriebener, glänzender Bronze. Im Mittelpunkte befindet sich ein beweglicher gegossener Knopf mit viereckiger Oese, welche zur Aufnahme eines Riemens wohl geeignet ist. 5⅛" im Durchmesser.

b) Tutulus ähnlich dem im Leitfaden S. 57 abgebildeten.

c) Tutulus von der Form der Calabreserhüte, innen mit einer Querstange, außen mit concentrischen Kreisverzierungen bedeckt.

Hierher gehört wohl auch:

d) Buckel von lichter Bronze, schön verziert mit der Darstellung des den Opfertod erleidenden Marcus Curtius. Verwandt ist dieses, wohl als Kriegsbeute oder im Handelsverkehre nach Rügen gelangte, Stück mit den in Thüringen gefundenen, und in Kruses deutschen Alterthümern Bd. II. Heft 1. abgebildeten Exemplaren.

X. Fingerringe.

a) Spiralring von geschmiedetem Golddrath mit fünf einfachen Windungen.

b) Ring von feinem bräunlichem Thon, im lichten Durchmesser ⅞".

XI. Armringe.

a) Offener Armring von Bronze mit abgerundeten Enden und Stichverzierungen, oval, 2⅛" im Lichten.

b) Aehnliches aber unverziertes Exemplar, 2½″ im Durchmesser.

c) Aehnliches Exemplar 1½″ im Durchmesser.

d) Bronzring, die Enden verjüngen sich und sind weit übereinander geschlagen.

e u. f) Zwei Spiralringe von elastischem innen flach geschlagenem Bronzdrath. Jeder hat 4 Windungen, und ist 2¾″ im Lichten weit.

XII. Halsringe.

a) Ovaler Halsring von Bronze mit verdünnt zulaufenden kreuzweise übereinander gelegten und mit Haken versehenen Enden. Er ist 6¼″ im Lichten weit und zumeist ¼″ stark.

b) Halsring von viereckigem elastischen Drath, theilweise wie ein Kesselseil gewunden, die Enden sind breit geschlagen und spiralförmig umgebogen.

c) Bruchstücke eines sehr starken, reich, aber roh, verzierten Ringes, dessen Enden wie die Stollen eines Hufeisens gebildet sind und ineinander greifen. Ein vollständiges Exemplar ist Fried. franc. taf. XXXII. fig. 3. abgebildet.

XIII. Gefäße.

a) Grapen von Bronze mit 3 Beinen, 2 Henkeln und nach Außen gerichtetem Rande. Er ist von sehr gefälliger Form, trefflich erhalten, 10″ hoch, 6¾″ oben weit und wiegt 7½ Pfund. Außer der, das Gefäß in zwei Hälften senkrecht schneidenden, Gußnaße zeigt sich am sehr gewölbten Bauche eine astartige aus T und A zusammengesetzte Rune. Mit schwarzem lackartigen Rost bedeckt ist er 4 Fuß tief im Torfmoore zu Neklade gefunden worden

b) Kleiner dreibeiniger Bronzgrapen von gefälliger Form und bester Erhaltung. Der Rand ist gleichfalls umgebogen, es schließt sich aber daran statt der Henkel eine als Handgriff dienende durchlöcherte Verzierung, welche gleichzeitig zur Aufnahme eines Seiles geeignet ist. Höhe 4″, Durchmesser des

Randes 4", Tiefe der Höhlung 2¼". Der Fundort war nicht näher zu ermitteln.

c) Grapen von Bronze mit ähnlicher Vorrichtung für das Seil. Die Beine laufen spitz zu, sind aber nur 1¼" hoch, so daß der stark gewölbte Boden der Höhlung fast aufliegt. Er ist 5" hoch, hat am Rande 6¾" Durchmesser und wiegt 2½ Pfund.

XIV. Urnen.

Ich besitze nur 2 Exemplare, von denen feststeht, daß sie in Gräbern der vierten Art im Vereine mit Bronzgegenständen gefunden sind. Sie gleichen in der Form der in der Berliner Sammlung sub I. 58. aufbewahrten, und im Ledeburschen Cataloge Tafel III. abgebildeten Urne.

Bei Auffindung der einen Urne hat sich folgende interessante Thatsache ergeben. Die mit Asche gefüllte, und die beiden Bronzmesser sub VI. d und e enthaltende Urne, fand sich in einem Kegelgrabe bei Sellin unmittelbar über der wilden Erde, und in einer aus flachen Steinen gebildeten kleinen Kiste. An der Oberfläche des etwa 10 Fuß hohen Hügels fanden sich dagegen, etwa einen Fuß tief, 30 Urnen ganz in derselben Weise nebeneinandergestellt, wie man dies in Gräbern der VIII. Art mehrfach wahrgenommen hat. Diese den aus dem folgenden Zeitalter in Form und Bearbeitung gleichenden Urnen enthielten neben Knochen stark verrostete Eisenreste, welche als Fingerringe, Fibeln, zum Theil noch erkennbar waren.

Es ist demnach wahrscheinlich, daß spätere Generationen die Grabstätte der früheren benutzt haben, oder bestimmter gesprochen, daß Slaven ein altes Germanen-Grab zur Bestattung ihrer Todten verwendet haben.

XV. Spindelsteine.

Sie sind wohl frühestens in dieses Zeitalter, wenn nicht gar in das nachfolgende zu setzen. Denn es finden sich unter den 30 Exemplaren meiner Sammlung einzelne, welche aus einer dem Steingut ähnlichen Masse geformt und glasirt sind. Andere sind freilich aus

grauem oder röthlichem Thone von grober Beschaffenheit, und mit Quarzkörnern vermischt. 6 Exemplare sind aus Stein geformt. Alle sind von mannigfaltiger Bildung, theils scheibenförmig, theils kugelförmig, theils abgekantet, und mit sehr abweichenden Bohrlöchern. Wenige sind durch eingedrückte Punkte oder Stiche verziert.

XVI. Amulete.

Es sind dies den Spindelsteinen verwandte durchbohrte Scheiben von Stein. Sie sind sorgfältig gearbeitet, mit unregelmäßig durcheinanderlaufenden Stichen und Punkten bedeckt. Die letzteren stehen meist in der Zahl 5, oft auch in der Zahl 3, so unregelmäßig bei einander, daß sie behufs der Verzierung nicht eingebohrt sein können. Die Stiche durchkreuzen sich in einer Weise, daß man auf den ersten Blick Runen zu sehen glaubt, was indeß die nähere Untersuchung nicht bestätigt. Von den 6 Exemplaren meiner Sammlung zeigt die eine Scheibe eine strahlende Sonne unverkennbar, eine andere hat 5 durchgehende Bohrlöcher. Sie halten meist $1^1/_2$ Zoll im Durchmesser.

XVII. Probirsteine.

a) Keilförmiger Probirstein von dunkelbraunem Kieselschiefer, 3 Zoll lang.

b) Kleiner Probirstein von Schiefer, $1^5/_8$″ lang, in Form einer am Bohrende durchbohrten Streitaxt.

Auch diese Stücke, deren Fundort nur ganz allgemein ermittelt werden konnte, gehören wohl schon, wie unzweifelhaft ein drittes unten zu erwähnendes Exemplar, in das nachfolgende Zeitalter.

XVIII.

Hier habe ich eines Instruments zu erwähnen, dessen Zweck mir nicht erklärlich ist.

Es besteht aus zwei Theilen. Zunächst aus einem $12^1/_2$″ langen Stiele von Eichenholz, welcher durch langes Liegen im Torfmoore vollkommen schwarz, sonst aber wohl erhalten ist. Dieser

Stiel ist rund, $^3/_8$" stark, und an beiden Enden zugeschärft. Das eine der Enden hat dem Anscheine nach niemals einen Beschlag gehabt, auf dem anderen Ende findet sich dagegen ein aus alter Bronzmischung gebildeter achtseitiger Schaft, welcher sich herzförmig erweitert und in zwei Spitzen, von denen die eine nachgeschärft erscheint, ausläuft. Dieser durch ein feines nicht durchgehendes Nietloch am Holze befestigte Beschlag ist nicht nur durch seine Schwere, sondern auch durch seine sonstige Beschaffenheit ungeeignet, als Pfeil- oder Harpun-Spitze zu dienen. Als Vorlage an der Bogensehne ist derselbe wegen seiner scharfen Ränder gleichfalls nicht brauchbar. Die Länge des Beschlages beträgt $2^5/_8$".

XIX. Räucherkuchen oder Küttmasse.

Im Torfmoore zu Lanken auf Jasmund sind im verlaufenen Jahre 7 scheibenförmige, im Centrum durchbohrte, Stücke von einer Masse gefunden, welche, dem ersten Anscheine nach, die Form und Beschaffenheit schwedischer Brode hatten. Ein vollständiges Exemplar und mehrere Bruchstücke sind in meine Hände gelangt. Auf Grund der in der Mitte Deutschlands gemachten Erfahrungen nahm ich an, daß eine beim Leichenbrande zum Räuchern angewendete Masse vorliege, zumal diese noch zur Stunde beim Verbrennen Wohlgeruch verbreitet.

Herr Professor Hünefeld zu Greifswald hat indeß in Beziehung auf eine ganz gleiche Masse, welche im Jahre 1806 in einem Torfmoore bei Barby in Schonen gefunden worden, eine chemische Analyse angestellt, welche ergeben hat, daß dieselbe Masse enthält:

16,8 in Weingeist auflösliches Harz,
40,0 in Aether auflösliches Harz,
2,2 wachsartige Substanz,
38,0 moorkohlenartige Substanz,
3,0 Gips und Eisenoxyd.

Herr Professor Hünefeld hält nun in Uebereinstimmung mit Nilson in Lund diese bituminöse Masse lediglich für Kütt, welcher zur Befestigung der Stein- und Metallwerkzeuge gedient habe.

845. Ein Stampfer, ebenfalls aus vulkanischer Schlacke gearbeitet, 4″ 3‴ lang; am untern Ende conisch-abgerundet, oberwärts aber 6‴ tief und 1″ breit eingeschnürt, und in einen starken, gut anzugreifenden Knopf endend. Das Original wurde in Divitz unweit Barth im Acker gefunden, und kam als Geschenk des Herrn Präsident, Grafen von Krassow, in den Königl. Antikenschatz nach Berlin, mir aber verehrte derselbe späterhin einen noch vorräthigen Gypsabguß davon. Setzt man diesen Stampfer in die Aushöhlung des vorgedachten Geräthes, so paßt er vollkommen darin, und wenn zwar die vorliegenden beiden Stücke wohl schwerlich zu einander gehört haben, indem eine Strecke von fünf Meilen zwischen den Fundorten derselben liegt, so scheint eben aus diesem Umstande hervorzugehen, daß Geräthe von ähnlicher Größe und gleichem Material mehrfach im Gebrauch gewesen sind, — und wenn sie dem Heidenthum angehörten — dann wahrscheinlich zum Quetschen von Korn- und andern Hülsenfrüchten dienten; gehören sie aber der christlichen Vorzeit an, wo schon Kornmühlen im Gange waren, so dürften sie bei der ärmern Volksklasse als Mörser zum Zerstoßen oder Zerreiben von mancherlei Gegenständen gebraucht worden sein. Jedenfalls scheint die poröse vulkanische Masse sich vorzugsweise zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet zu haben, wie man jetzt fast allgemein die aus poröser Lava bestehenden sogenannten Rheinischen Mühlsteine von Andernach zur Bereitung des feinen Waitzenmehles anwendet.

Das vorbeschriebene Geräth muß im Uebrigen nur sehr selten gefunden werden, indem ich noch in keiner Sammlung etwas Aehnliches sah.

846. Ein Gefäß in Kesselform, anscheinend aus Gottländischem, weißlichem Kalkstein gehauen, 8″ hoch und 11″ im Durchmesser. Die Aushöhlung ist 7″ 6‴ weit und 5″ 6‴ tief. Das runde Gefäß ruhet auf massivem, viereckigem Fuß, von dessen 2 Ecken starke Rippen nach dem obern Rande emporlaufen, welche als Handhaben dienen. Der Zweck dieses Gefäßes ist mir unbekannt; gefunden wurde es zu Greifswald zwischen den Fundamentsteinen eines abgebrochenen alten Hauses.

tem Kupfer, welches seiner Beschaffenheit nach weder zum Kriegs- noch Werkgebrauch gedient haben kann.

V. Celte.

a) Exemplar, hohl gegossen und mit Henkel, $4^3/_8$" lang, an der Schärfe $1^3/_8$" breit.

b) Ganz ähnliches Exemplar.

c) Celt nur $2^1/_2$" lang und an der Schneide $1^1/_2$" breit, mit rohen Verzierungen und mit fast viereckigem Schaftloche.

d) Roh verziertes Exemplar, $2^1/_8$" lang und $1^1/_2$" breit mit ovalem Schaftloche.

Keine Art von Alterthumsstücken ist richtiger zur Bestimmung des Zeitalters als die unter IV und V aufgeführten. Auch ich bin der festen Ansicht, daß in den Paalstäben und Celten die framea der Germanen zu suchen ist, wie dies der wackere Lisch in seinen Erläuterungen zum Friderico fransc. S. 36 ff. näher ausgeführt hat. Daß nicht etwa der metallene Theil der Celte geschleudert, und an einem Riemen zurückgezogen worden, beweist ein eisernes Exemplar meiner Sammlung, welches für ein solches Experiment ganz ungeeignet sein würde. Es gehört wohl dem folgenden Zeitalter an, weil die mit ihm gefundenen reichen Schmucksachen aus Bronze, die nicht in meinen Besitz gelangt sind, ihrer ganzen Beschaffenheit nach darauf hindeuten. Ueberhaupt möchte ich bezweifeln, daß die Oese der Celte zur Aufnahme eines Riemens bestimmt gewesen sei, da meine Exemplare sämmtlich scharfe Oesenränder haben, keinenfalls aber zur Aufnahme eines Riemens, höchstens nur zur Aufnahme einer ziemlich dünnen Schnur geeignet sind. Ich glaube deshalb, daß die an einem nur kurzen Schaft befestigt gewesenen Celte auch geschleudert worden sind, wie viele Völkerschaften ihre Lanzen noch heut zu Tage schleudern, und daß die Oese nur zur Aufnahme der Befestigungsbänder oder einer Zierrath bestimmt gewesen ist. Dem entgegenstehende Wahrnehmungen sind mir nicht bekannt geworden.

anzukaufen, welches mir auch glückte, indem ich ihn in der nachgelassenen Sammlung des verstorbenen Probstes Ahlquist in Runsten fand, und von dessen Wittwe mit den übrigen vorbeschriebenen Antiken kaufte.

Es steht dieser Fund im Uebrigen für Schweden nicht vereinzelt da, denn es sind bereits mehrere solcher Tyrbilder auf Oeland gegraben worden, welche jedoch alle mehr oder minder beschädigt sind, und wovon ich ein sehr defectes Stück im Königl. Antikenschatze in Stockholm sah.*) Das meinige ist von allen das vollständigste. Sjoborg hat im dritten Bande auf taf. 13 seiner „Samlingar för Nordens Fornälskare“ ein solches Stück abgebildet, dem die Hörner, Ohren, Schwanz und die Hälfte der Beine fehlen, und worüber er in dem Inhaltsverzeichnisse nur sagt: „En annan Freyrs häst, funnen på Oeland“. (Ein anderes Pferd (der Gottheit) Freyr, gefunden auf Oeland). Es geht hieraus die schlechte Beschaffenheit der bis dahin gefundenen Bilder des Tyr hervor, wenn man sie für Pferde halten konnte.

849. Eine Figur von Bronze, 1″ lang, einen bejahrten Mann im faltigen Gewande und ohne Kopfbedeckung darstellend. Die Gesichtszüge sind ziemlich gut geformt; ein starker Bart bedeckt Oberlippe und Kinn, und das Haupthaar hängt in Fülle ringsum herab. Die Rechte hält einen Stab, an dessen oberem Ende sich ein eigenthümlicher Zierrath in Form eines Kleeblattes befindet, wovon wiederum jedes Blatt dreizackig ist. In der Mitte des Kleeblattes ist ein kleines Grübchen. Die Linke scheint gleichfalls irgend einen

---

*) Auch die Cimbern verehrten den Tyr, den starken und weißen Sohn Odins, in dieser Gestalt; sie nannten ihn Kobbertyr (Kupferner Stier), und legten ihre Eide auf ihm ab. (Nyerup, Wörterbuch der Scandinavischen Götterlehre, S. 114). Nicht minder befinden sich in der berühmten Sammlung Obotritischer Alterthümer in Neustrelitz ähnliche Stiere von Bronze. Auch in Childerichs Grab, und in Holstein, hat man (nach Büsching) diese Stiere mehrmals gefunden. Einen Tyr in menschlicher Gestalt, aus meiner Sammlung, beschrieb ich bereits im vierten Jahresberichte p. 96.

kugeligen Gegenstand zu halten, welcher jedoch nicht zu erkennen ist. Die Füße sind vom Gewande gänzlich bedeckt, und es läuft der untere Theil der Figur in eine nagelförmige, platte Verlängerung von 1″ 3‴ Länge aus, von welcher indeß ein Theil abgebrochen ist.

Beim ersten Anblick scheint das Bild einen Mönch oder Bischof darzustellen, wogegen indeß der räthselhaft gebildete Stab spricht, welcher mit einem Krummstabe durchaus keine Aehnlichkeit hat, bei der Erklärung des Bildes aber von besonderer Bedeutung zu sein scheint, indem der Umfang des Kleeblatt-Zierrathes dem Kopfe der Figur gleich und sehr deutlich ist. — Nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Pfarrer Thomas sind auch die Statuetten der Heiligen in der katholischen Kirche nicht gebräuchlich, und es theilt derselbe meine Ansicht, daß es ein portatiles Bild irgend eines Götzen sei, welches man mittelst der unteren nagelförmigen Spitze aufgestellt habe. Im Uebrigen ist die Figur mit einem braungrünen Ueberzuge bedeckt, welcher glatt und ziemlich glänzend, zwar nicht als edler Rost ausgebildet, dem Bilde jedoch das Ansehen eines hohen Alters giebt.

Gefunden wurde dasselbe in einem Garten zu Bergen auf Rügen und mir geschenkt durch den Mühlenbaumeister Herrn Nehls daselbst.

850. Ein Isisbild, 3″ 3‴ groß, und sehr sauber aus einer weißen Masse geschnitzt oder geformt, welche das Ansehen von unglasirtem Porzellan hat. Die Darstellung ist in der am mehrsten gebräuchlichen Weise: nackt und mit fehlenden Armen, den Kopf von einer Binde umgeben, deren Zipfel auf die Brüste herabhängen, und deren hinterer Theil zopfartig verlängert ist. Den Leib umgiebt ein Gürtel, und die Hüften ein Schurz, der hinten lang herabhängend, vorne mit beiden Zipfeln über einander geschlagen ist. Die Figur ist der Länge nach durchbohrt. Ich kaufte sie im Jahre 1851 in Paris.

II. Aus christlicher Vorzeit.

α) Waffen und Geräthe von Eisen und Stahl.

a) Waffen.

851. Lanzenspitze mit Schafthülse, 19" lang, gefunden mit menschlichen Gebeinen im Moder unter der Scheidebrücke zwischen Langenfelde und Glevitz, Kreis Grimmen. Geschenk des Herrn Gustav von Hagenow auf Langenfelde. Bevor mein seel. Vater zu Anfang dieses Jahrhunderts einen Damm durch die zwischen den gedachten Ortschaften belegenen Wiesen und Sümpfe führen ließ, war dort ein Fußsteig mit Stegen über den Gräben; es scheint, als wenn ein Lanzenträger dort vom Stege herabgefallen, und im tiefen moderigen Graben ertrunken sei.

852. Lanzenspitze mit Schafthülse, 32" lang; bei den Baggerarbeiten im hiesigen Ryckflusse, in der Gegend des Hofes Ladebow gefunden.

853—858. Sechs Lanzenspitzen, wovon 5 mit Schafthülsen, eine aber mit Spitze, zum Einschlagen in den Schaft, von 9½ bis 26" lang. Alle sind beim Reinigen des hiesigen, vormaligen Festungsgrabens zwischen dem Fleischer- und Fettenthor, im Moder gefunden worden.

859. 860. Zwei Lanzenspitzen mit Schafthülsen, 12" lang, sehr verrostet; gefunden zu Lindenbusch, Kreis Soltin.

861. 862. Zwei Pfeilspitzen mit Schafthülsen, wovon die eine in dem alten Ringwalle zu Jahnkendorf, an der Glevitzer Scheide belegen, und die andere im Rauhenberge, einer uralten Befestigung zu Lüssow, beide Orte im Kreise Grimmen, gefunden wurde. Geschenkt von den Herren von Schulz und Dützmann.

863. Ein Dolch, 11" lang. Obgleich stark verrostet, sieht man doch noch die Spuren einer sehr schönen Arbeit mit deutschen Inschriften auf den vier Facetten der Klinge, in gothischer Minuskel

und in erhabener Arbeit, welche jedoch so sehr verloschen sind, daß man nur noch einige Worte, z. B. **Ein klein ... auch ...**, und auf der andern Facette: **thu solch .....** erkennt. Ich kaufte den Dolch auf Oeland, aus dem mehrfach erwähnten Nachlasse des Probst Ahlquist; er war etiquettirt: „gefunden in einer Grabkiste zu Gerdslösa." Diese Angabe scheint mir jedoch mehr als problematisch, indem die gothische Minuskel erst um das Jahr 1350 in Gebrauch kam, und hier also ein Irrthum obwalten muß.

864. Ein gabeliges Werkzeug mit kurzer, weiter Schafthülse und 4½" langen Zinken, welches wahrscheinlich auf einem Schaft steckend, in die Erde gestoßen wurde, zum Auflegen der schweren Stand- und Lunten-Büchsen. Gefunden mit den Lanzen (Nr. 852) im hiesigen alten Festungsgraben.

865—867. Drei Kanonenkugeln, eine 12-, eine 6- und eine 3pfündige, welche mit den vorgedachten Lanzen Nr. 853. theils im Moder liegend, theils im Walle steckend gefunden wurden.

868. Ein colossales Schwerdt, sogenannter Flammberg, mit beiden Händen zu führen, 6' lang. Die 4' lange Klinge ist wellenförmig, sehr biegsam, und hat 7" vor dem Griff an jeder Seite einen starken Widerhaken. Die Parierstange ist 17" lang und hat seitwärts große Biegel. Der Griff ist 2' lang; in der Mitte desselben befindet sich ein schwarzes knopfförmiges Mittelstück, welches durch gold-gelbe Franzen begränzt, die mit rothem Sammet überzogenen und zum Angreifen bestimmten Ober- und Unterstücke trennt. Eine Scheide fehlt.

Dieses Schwerdt scheint keine Kriegswaffe gewesen, sondern als Paradeschwerdt getragen worden zu sein. Die im Verhältniß zur enormen Größe viel zu elastische Klinge spricht für diese Ansicht, mehr aber noch der Umstand, daß es mit den deutschen Reichsfarben: Schwarz, Roth und Gelb (Gold) geziert ist, welche darauf hindeuten, daß es ein Reichsschwerdt gewesen. Ja ich vermuthe sogar, daß es vom deutschen Kaiser irgend einer Commune, und vielleicht unserer Stadt Greifswald, als ein Zeichen des Halsrechtes verliehen und

bei Processionen und Hinrichtungen vorangetragen worden sei. Inschriften finden sich nirgends; auf jedem der gedachten Widerhaken aber ist ein Stempel mit einem rechts ausschreitenden Löwen eingeschlagen.

Das Schwerdt befand sich in dem Nachlasse des hieselbst verstorbenen Professor Schildener, und wurde mir von den Herren Erben bereitwilligst geschenkt. Weitere Kunde über den Ursprung 2c. der schönen Waffe habe ich leider nicht ermitteln können.

869. Ein Richtschwerdt, 3′ 7″ lang, wovon der mit beiden Händen anzufassende Griff 9″ einnimmt. Die Klinge ist zweischneidig, überall gleich breit, 2″ 2‴, und vorne stumpf; auf der einen Seite ist ein Galgen, auf der andern ein Rad, auf beiden Seiten aber die Jahreszahl 1441 eingegraben.

Dieß Schwerdt gehörte unserer Stadt an, und war Eigenthum des jedesmaligen hiesigen Scharfrichters; nachdem das Halsrecht der Städte aufgehört hatte, wurde dasselbe von dem letzten hiesigen Scharfrichter als altes Eisen verkauft, von dem hiesigen Schlösser Herrn Bergmann aber gerettet und mir geschenkt.

870. Eine Spießspitze, 3′ lang, bestehend aus einer abgekürzt schwerdtförmigen Klinge, welche anstatt einer Parierstange mit zwei starken Widerhaken versehen und 1′ lang ist, nebst der am Schafte mittelst zweier langer Federn befestigt gewesenen und mit drei Knöpfen verzierten Hülse. Die Klinge ist in die Hülse eingeschroben, und kann herausgedreht werden; auf beiden Seiten derselben befindet sich ein verschlungenes FR (Fridericus Rex) mit der Königskrone darüber, eingegraben, welches diese Waffe als eine alte preußische des vorigen Jahrhunderts bezeichnet, deren man sich wohl wahrscheinlicher als Sauspieß zur Jagd, als im Kriege bediente, und sie in der alten Waldmannssprache „Sauseder“ nannte. Sie wurde dem Schmiedemeister Herrn Schröder hierselbst als altes Eisen verkauft, und von demselben mir geschenkt.

b) Geräthe.

871. Art, den jetzigen Eisärten ähnlich, jedoch bedeutend kleiner; ferner ein

872. Beil, für die linke Hand, und eine

873. Spitzpikke von gewöhnlicher Form. Diese drei Stücke wurden mit den Lanzen (Nr. 852) im Moder des hiesigen alten Festungsgraben gefunden.

874. Hufeisen, von eigenthümlicher Form, nebst

875. Sporn, von ungewöhnlicher Größe, indem die Stange desselben 6″ lang ist, und das Rad einen Durchmesser von 3″ 5‴ hat, so daß jede Zacke 1½″ lang ist. Beides wurde beisammen im Mühlenteiche zu Bauer, Kreis Greifswald, gefunden, und kam durch Vermittelung des Herrn Bromirski, vormaligen Rectors in Wolgast, in meine Sammlung.

876. Gußeiserne Tafel, 28″ lang, 10″ 6‴ breit, 1″ stark und umrandet; gefunden im Schutte der Loitzer Schloßruine. Die hintere Seite ist flach, die vordere mit hochaufliegenden bildlichen Darstellungen bedeckt, welche in zwei Abtheilungen zerfallen. Die untere ist quadratisch eingerahmt, und enthält ein ziemlich wohl erhaltenes Brustbild, welches unzweifelhaft Bogislaf XIII. darstellen soll. Die Züge des bärtigen Kopfes sind edel; er ist mit einer eigenthümlich geformten, faltigen Mütze mit Ohrenklappen bedeckt. Die Bekleidung besteht in einem gefalteten Wamms, welches oberwärts in eine Halskrause endet. Darüber hängt eine Kette mit Medaillon. Die Schultern sind mit einem Mantel bedeckt mit überfallendem Kragen. Rings um das Brustbild lies't man zwischen zwei kreisförmigen Rändern die Umschrift: ABSIT . GLORIARI . NISI . IN . CRUCE . DOMINI . NOSTRI . ✳ (Nur im Kreuze unsers Herrn sei unser Ruhm).

Auf der obern, länglichen Abtheilung der Tafel sieht man Christus am Kreuze, und ihm zu beiden Seiten die abwärts gewendeten, gekreuzigten Schächer. Unter dem Kreuze knieet eine mit faltigem Gewande bekleidete Figur, deren Haupt mit ähnlicher Mütze,

VI. Messer.

a) Wohlerhaltenes Messer von Bronze mit einer Stielspitze zum Einsetzen in einen Holzgriff. Die Schärfe ist wellenförmig geschwungen, 8$^3/_8$" lang, $^3/_4$" breit und mit Strichverzierungen versehen.

b) Aehnliches Exemplar ohne Verzierungen, 8" lang.

c) Messer in Form der Klinge eines Barbiermessers, flach und dünn und mit einwärts gebogener Handhabe, verwandt mit den Exemplaren, welche taf. XVIII. des Frider. franc. abgebildet sind. Die Schärfe ist stark verbraucht und nachgeschliffen, aber mit altem Rost überzogen, 4" lang.

d) Aehnliches Messer, jedoch weniger gebogen, 3$^3/_8$" lang.

e) Kleines sichelförmiges Messer mit geradem, roh verziertem und durchbrochen gearbeitetem Bronzgriff. Die Klinge ist 3", der Handgriff 1$^1/_2$" lang.

VII. Pincetten und Zangen.

a) Pincette, ganz conform der im Leitfaden für N. Alterthumskunde S. 52. abgebildeten, 2$^1/_8$" lang.

b) Aehnliches Exemplar, jedoch mit abweichenden Verzierungen, 2$^1/_2$" lang.

c) Zange von Kupfer mit einem Schieber, der durch ein Kettchen an dem mit feinem Kupferdrath umsponnenen runden Handgriff befestigt ist. Sie ist sehr zierlich mit Rost bedeckt, und in der Rugardhaide unter einem großen Steine gefunden worden. Vermöge ihrer Zerbrechlichkeit kann sie nur dazu gedient haben, sehr feine Gegenstände zu halten, 3" lang.

VIII. Nadeln und Pfrieme.

a) Gebogene Bronznadel mit rundem durch Stiche verziertem Knopfe, 3$^1/_2$" lang.

Sie ist zusammen mit der Pincette VII. a. und den Messern VI. a und c in einer Urne gefunden. Aehnliche Funde

hat man mehrfach in Meklenburg gemacht, (Lisch Erläuterungen S. 59—65) und zwar dort im Vereine mit Waffen. Man möchte nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die vorgedachten Stücke zur Anfertigung von Kleidern aus Fellen gedient haben.

b) Nadel von Bronze mit doppelten Knöpfen, gerade, $3\frac{1}{2}''$ lang.

c) Pfriemen, oben ziemlich spitz, am untern Ende zum Einsetzen in einen Handgriff breitgeschlagen, $3\frac{3}{8}''$ lang.

IX. Buckel.

a) Tellerartiger Buckel von getriebener, glänzender Bronze. Im Mittelpunkte befindet sich ein beweglicher gegossener Knopf mit viereckiger Oese, welche zur Aufnahme eines Riemens wohl geeignet ist. $5\frac{1}{8}''$ im Durchmesser.

b) Tutulus ähnlich dem im Leitfaden S. 57 abgebildeten.

c) Tutulus von der Form der Calabreserhüte, innen mit einer Querstange, außen mit concentrischen Kreisverzierungen bedeckt.

Hierher gehört wohl auch:

d) Buckel von lichter Bronze, schön verziert mit der Darstellung des den Opfertod erleidenden Marcus Curtius. Verwandt ist dieses, wohl als Kriegsbeute oder im Handelsverkehre nach Rügen gelangte, Stück mit den in Thüringen gefundenen, und in Kruses deutschen Alterthümern Bd. II. Heft 1. abgebildeten Exemplaren.

X. Fingerringe.

a) Spiralring von geschmiedetem Golddrath mit fünf einfachen Windungen.

b) Ring von feinem bräunlichem Thon, im lichten Durchmesser $\frac{7}{8}''$.

XI. Armringe.

a) Offener Armring von Bronze mit abgerundeten Enden und Stichverzierungen, oval, $2\frac{1}{8}''$ im Lichten.

b) Aehnliches aber unverziertes Exemplar, $2^{1}/_{2}$″ im Durchmesser.

c) Aehnliches Exemplar $1^{1}/_{2}$″ im Durchmesser.

d) Bronzring, die Enden verjüngen sich und sind weit übereinander geschlagen.

e u. f) Zwei Spiralringe von elastischem innen flach geschlagenem Bronzdrath. Jeder hat 4 Windungen, und ist $2^{3}/_{4}$″ im Lichten weit.

XII. Halsringe.

a) Ovaler Halsring von Bronze mit verdünnt zulaufenden kreuzweise übereinander gelegten und mit Haken versehenen Enden. Er ist $6^{1}/_{4}$″ im Lichten weit und zumeist $^{1}/_{4}$″ stark.

b) Halsring von viereckigem elastischen Drath, theilweise wie ein Kesselseil gewunden, die Enden sind breit geschlagen und spiralförmig umgebogen.

c) Bruchstücke eines sehr starken, reich, aber roh, verzierten Ringes, dessen Enden wie die Stollen eines Hufeisens gebildet sind und ineinander greifen. Ein vollständiges Exemplar ist Fried. franc. taf. XXXII. fig. 3. abgebildet.

XIII. Gefäße.

a) Grapen von Bronze mit 3 Beinen, 2 Henkeln und nach Außen gerichtetem Rande. Er ist von sehr gefälliger Form, trefflich erhalten, 10″ hoch, $6^{3}/_{4}$″ oben weit und wiegt $7^{1}/_{2}$ Pfund. Außer der, das Gefäß in zwei Hälften senkrecht schneidenden, Gußmaße zeigt sich am sehr gewölbten Bauche eine astartige aus T und A zusammengesetzte Rune. Mit schwarzem lackartigen Rost bedeckt ist er 4 Fuß tief im Torfmoore zu Neklade gefunden worden

b) Kleiner dreibeiniger Bronzgrapen von gefälliger Form und bester Erhaltung. Der Rand ist gleichfalls umgebogen, es schließt sich aber daran statt der Henkel eine als Handgriff dienende durchlöcherte Verzierung, welche gleichzeitig zur Aufnahme eines Seiles geeignet ist. Höhe 4″, Durchmesser des

Randes 4″, Tiefe der Höhlung 2¼″. Der Fundort war nicht näher zu ermitteln.

c) Grapen von Bronze mit ähnlicher Vorrichtung für das Seil. Die Beine laufen spitz zu, sind aber nur 1¼″ hoch, so daß der stark gewölbte Boden der Höhlung fast aufliegt. Er ist 5″ hoch, hat am Rande 6¾″ Durchmesser und wiegt 2½ Pfund.

XIV. Urnen.

Ich besitze nur 2 Exemplare, von denen feststeht, daß sie in Gräbern der vierten Art im Vereine mit Bronzgegenständen gefunden sind. Sie gleichen in der Form der in der Berliner Sammlung sub I. 58. aufbewahrten, und im Ledeburschen Cataloge Tafel III. abgebildeten Urne.

Bei Auffindung der einen Urne hat sich folgende interessante Thatsache ergeben. Die mit Asche gefüllte, und die beiden Bronzmesser sub VI. d und e enthaltende Urne, fand sich in einem Kegelgrabe bei Sellin unmittelbar über der wilden Erde, und in einer aus flachen Steinen gebildeten kleinen Kiste. An der Oberfläche des etwa 10 Fuß hohen Hügels fanden sich dagegen, etwa einen Fuß tief, 30 Urnen ganz in derselben Weise nebeneinandergestellt, wie man dies in Gräbern der VIII. Art mehrfach wahrgenommen hat. Diese den aus dem folgenden Zeitalter in Form und Bearbeitung gleichenden Urnen enthielten neben Knochen stark verrostete Eisenreste, welche als Fingerringe, Fibeln, zum Theil noch erkennbar waren.

Es ist demnach wahrscheinlich, daß spätere Generationen die Grabstätte der früheren benutzt haben, oder bestimmter gesprochen, daß Slaven ein altes Germanen-Grab zur Bestattung ihrer Todten verwendet haben.

XV. Spindelsteine.

Sie sind wohl frühestens in dieses Zeitalter, wenn nicht gar in das nachfolgende zu setzen. Denn es finden sich unter den 30 Exemplaren meiner Sammlung einzelne, welche aus einer dem Steingut ähnlichen Masse geformt und glasirt sind. Andere sind freilich aus

grauem oder röthlichem Thone von grober Beschaffenheit, und mit Quarzkörnern vermischt. 6 Exemplare sind aus Stein geformt. Alle sind von mannigfaltiger Bildung, theils scheibenförmig, theils kugelförmig, theils abgekantet, und mit sehr abweichenden Bohrlöchern. Wenige sind durch eingedrückte Punkte oder Stiche verziert.

XVI. Amulete.

Es sind dies den Spindelsteinen verwandte durchbohrte Scheiben von Stein. Sie sind sorgfältig gearbeitet, mit unregelmäßig durcheinanderlaufenden Stichen und Punkten bedeckt. Die letzteren stehen meist in der Zahl 5, oft auch in der Zahl 3, so unregelmäßig bei einander, daß sie behufs der Verzierung nicht eingebohrt sein können. Die Stiche durchkreuzen sich in einer Weise, daß man auf den ersten Blick Runen zu sehen glaubt, was indeß die nähere Untersuchung nicht bestätigt. Von den 6 Exemplaren meiner Sammlung zeigt die eine Scheibe eine strahlende Sonne unverkennbar, eine andere hat 5 durchgehende Bohrlöcher. Sie halten meist $1^1/_2$ Zoll im Durchmesser.

XVII. Probirsteine.

a) Keilförmiger Probirstein von dunkelbraunem Kieselschiefer, 3 Zoll lang.

b) Kleiner Probirstein von Schiefer, $1^5/_8$″ lang, in Form einer am Bohrende durchbohrten Streitaxt.

Auch diese Stücke, deren Fundort nur ganz allgemein ermittelt werden konnte, gehören wohl schon, wie unzweifelhaft ein drittes unten zu erwähnendes Exemplar, in das nachfolgende Zeitalter.

XVIII.

Hier habe ich eines Instruments zu erwähnen, dessen Zweck mir nicht erklärlich ist.

Es besteht aus zwei Theilen. Zunächst aus einem $12^1/_2$″ langen Stiele von Eichenholz, welcher durch langes Liegen im Torfmoore vollkommen schwarz, sonst aber wohl erhalten ist. Dieser

Stiel ist rund, $^3/_8$" stark, und an beiden Enden zugeschärft. Das eine der Enden hat dem Anscheine nach niemals einen Beschlag gehabt, auf dem anderen Ende findet sich dagegen ein aus alter Bronzmischung gebildeter achtseitiger Schaft, welcher sich herzförmig erweitert und in zwei Spitzen, von denen die eine nachgeschärft erscheint, ausläuft. Dieser durch ein feines nicht durchgehendes Nietloch am Holze befestigte Beschlag ist nicht nur durch seine Schwere, sondern auch durch seine sonstige Beschaffenheit ungeeignet, als Pfeil- oder Harpun-Spitze zu dienen. Als Vorlage an der Bogensehne ist derselbe wegen seiner scharfen Ränder gleichfalls nicht brauchbar. Die Länge des Beschlages beträgt $2^5/_8$".

XIX. Räucherkuchen oder Küttmasse.

Im Torfmoore zu Lanken auf Jasmund sind im verlaufenen Jahre 7 scheibenförmige, im Centrum durchbohrte, Stücke von einer Masse gefunden, welche, dem ersten Anscheine nach, die Form und Beschaffenheit schwedischer Brode hatten. Ein vollständiges Exemplar und mehrere Bruchstücke sind in meine Hände gelangt. Auf Grund der in der Mitte Deutschlands gemachten Erfahrungen nahm ich an, daß eine beim Leichenbrande zum Räuchern angewendete Masse vorliege, zumal diese noch zur Stunde beim Verbrennen Wohlgeruch verbreitet.

Herr Professor Hünefeld zu Greifswald hat indeß in Beziehung auf eine ganz gleiche Masse, welche im Jahre 1806 in einem Torfmoore bei Barby in Schonen gefunden worden, eine chemische Analyse angestellt, welche ergeben hat, daß dieselbe Masse enthält:

16,8 in Weingeist auflösliches Harz,
40,0 in Aether auflösliches Harz,
2,2 wachsartige Substanz,
38,0 moorkohlenartige Substanz,
3,0 Gips und Eisenoxyd.

Herr Professor Hünefeld hält nun in Uebereinstimmung mit Nilsson in Lund diese bituminöse Masse lediglich für Kütt, welcher zur Befestigung der Stein- und Metallwerkzeuge gedient habe.

C. Eisernes Zeitalter.

Obwohl diese Zeit uns am nächsten liegt, so ist sie doch, wenn die Deutung durch aufgefundene Alterthümer in Betracht kommt, sehr wenig aufgeklärt. Ja die Alterthümer dieser Periode fließen so spärlich in unsere Sammlungen, daß kaum eine Thatsache, von denen redende Zeugnisse Kunde geben, näher bestätigt worden ist; denn Ortsnamen und die Wallreste zu Arcona und Garz geben nur Anhaltspunkte der allgemeinsten Art. An sich begründen sie ohne nähere Nachforschungen das nicht, was Saxo Grammaticus, Helmold und andere über den Culturzustand der Slaven und über ihren Cultus angegeben. Obwohl wir den Polytheismus derselben fast besser kennen, als den germanischen, und obwohl wir zuverlässig wissen, daß sie ihn in Götterbildern verkörpert haben, was ich in Beziehung auf die Germanen stark bezweifele, so besitzen wir, die wir den Hochsitz des Svantewit umwohnen, noch kein zuverlässig darauf hinweisendes Fundstück; denn das Altenkircher Götzenbild ist gewiß unächt, wie die Prillwitzer Alterthümer es sein mögen. Ich kann deshalb bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß unser Verein planmäßige Ausgrabungen, wenigstens in Bezirken der Umwallungen zu Arcona und Garz, veranstalten möge, und bemerke zu diesem Behufe nur andeutend, daß ich bei einer äußerlichen Nachforschung am Abhange zu Arcona dieselbe Wahrnehmung gemacht zu haben glaube, als der Dr. Wagner in den Burgwällen an der schwarzen Elster. Die Feststellung auch nur dieses Umstandes scheint mir anregend genug.

In Beziehung auf die Sammlung von Alterthümern dieses Zeitalters habe ich mich bestrebt, den Ort und die näheren Umstände des Fundes möglichst genau festzustellen. Ich bin dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß nicht etwa Alles, was in diese Zeit gehört, slavischen Ursprungs ist. Ich glaube vielmehr, daß ebensowohl auch Stücke aus der letzten Germanischen Zeit hierher gehören und nehme an, daß die Ausbeute der Tempelwälle und der Gräber

VII. u. VIII. Art, vielleicht auch die der nicht genügend untersuchten VI. Art, vorzüglich in Frage kommt.

I.

Menschlicher Fuß aus grüngelbem Granit. Er ist vom Baumeister Herrn Lübke im Jahre 1826 unmittelbar unter dem Walle von Arcona unter anderem Steingeröll gefunden worden. Der Finder nimmt an, daß er mit einem Theile des Walles oder der inneren Fläche herabgestürzt sei. Der Fuß ist außerordentlich roh und unförmlich gearbeitet, so daß auf den ersten Blick eine Naturbildung vorzuliegen scheint.

Mehrere Sachverständige, unter ihnen auch v. Minutoli, haben ihn indeß auf das bestimmteste für ein künstliches Product erklärt. Zehen und Knöchel sind entschieden marquirt. Die zweite Zehe ist künstlich angesetzt, der fünfte augenscheinlich durch irgend einen äußern Einfluß abgeschlagen. Ueber den Knöcheln hat der Stein seine natürliche Beschaffenheit, so daß nicht anzunehmen ist, daß nur ein Bruchstück vorliege. Die hieraus zu entnehmenden Bedenken könnten jedoch durch die Annahme widerlegt werden, daß auch die Slaven, wie manche andre heidnische Völker, die Gewohnheit gehabt haben, den Göttern votirte Glieder darzubringen.

Das Gebilde ist 6" hoch, die Fußsohle ist nur 8" lang, der fehlenden Zehe ungeachtet aber 6" breit.

II.

Scheibenförmiger Spindelstein von schwärzlichem Stein, gefunden mit einer Menge Urnenscherben, welche aus sehr fester Masse bestehen und sehr geschmackvoll verziert sind, am Abhange des Tempelwalles zu Arcona.

III.

Im 25. Jahresberichte der Gesellschaft ist S. 17. vom Langen Berge bei Garz die Rede. So unzweifelhaft er mir als natürliche Formation erscheint, so sicher ist es, daß er antiquarisch bedeutsam ist. Dafür sprechen nicht nur die am südwestlichen Abhange im

Angesichte des Tempelwalles liegenden Gräber siebenter Art, sondern auch ein interessanter Fund, welcher beim Abfahren von Sand an der von der Chaussee durchschnittenen Stelle gemacht worden ist.

Es fanden sich dort angeblich neben verwitterten Knochenresten:

a) Eine goldene Ohrenberloke von trefflicher Filigranarbeit und schwungvoller Form, ³/₄" lang. Sie gleicht beinahe dem größeren Exemplare, welches in Illustreret Danmarks historie for Folket S. 33. abgebildet ist.

b) Schmuckgegenstand von Gold in Form des Buchstaben S; entweder als Ohrgehänge oder als Haken benutzt. Für letztere Annahme spräche allerdings die Form; es zeigen sich jedoch an den Hakenrändern keine Spuren der Abnutzung. Die Vorderseite ist reich durch zusammengelöthete, theilweise geriefte Dräthe und aufgelöthete kleine Goldkügelchen in ähnlicher Weise wie a verziert. Die Rückseite ist einfacher gehalten; ⁵/₈" lang.

In der Sammlung vaterländischer Alterthümer zu Berlin findet sich unter I. 793. eine Urne, welche dasselbe Zeichen trägt und taf. 5. des von Ledeburschen Cataloges abgebildet ist.

c) Fibel von Silber, wohlerhalten und mit voller Federkraft. In der Form gleicht sie wesentlich allen übrigen Exemplaren meiner Sammlung, welche nachstehend besprochen werden sollen. In den Verzierungen weicht sie dagegen in so fern ab, als sich bei ihr diejenigen eingeprägten Strich- und Punktverzierungen finden, welche die Dänen dem Eisenzeitalter, und speziell den aus dem Orient gekommenen Gegenständen aus Silber, als characteristisches Merkmal zuschreiben.

d) Schnalle von Kupfer, viereckig und mit einer verlängerten Hülse, in welcher sich nach Angabe der Finder Reste von Leder befunden haben sollen. In der Form ungefähr wie fig. 21. taf. XXXII. des Frider. franc.

e) Spindelstein von feinkörnigem Sandstein tonnenförmig und mit eingeritzten Strichen, welche Dreiecke bilden, verziert.

Es möchte aus diesen Fundstücken zweifellos zu folgern sein, daß sie die Beigaben eines — wahrscheinlich unverbrannt bestatteten — Weibes gebildet haben. Mit Rücksicht auf den Fundort und die Beigaben von edlem Metall, welches durch Handelsverkehr aus dem Orient nach Rügen gebracht zu sein scheinen, möchte die Bestattung überhaupt in die Slavenzeit zu setzen sein, vielleicht in die letzten Jahrhunderte des Heidenthums, da an der Verloke starke Spuren der Abnutzung wahrnehmbar sind.

IV.

In einem Grabhügel VII. Art zu Ralswieck in den sogenannten „schwarzen Bergen", woselbst mehrere Hundert solcher Gräber liegen, hat sich ferner neben einer unverbrannten Leiche ein 4" langer, an einem Ende durchbohrter Probirstein von braunem schieferartigem Stein gefunden. Er ist denen ganz gleich, welche in Norwegischen Gräbern aus dem Eisenzeitalter vielfach gefunden werden. Bei der Aufgrabung ergab sich der interessante Umstand, daß die Leiche in einer aus Brettern gebildeten, und durch grobe Eisennägel zusammengehaltenen, Kiste gelegen zu haben schien, auch, daß ein Roß mit bestattet war, da sich Schädel und Gebeine eines solchen im Grabe vorfanden.

V.

In Gräbern der VIII. Art, also in sogenannten Wendenkirchhöfen, fanden sich folgende Gegenstände meiner Sammlung:

Urnen:

a) Urne von röthlichem Thon, auf der Drehscheibe geformt. 7½" hoch, am auswärts gebogenen Rande 5" weit. Sie ist von eleganter Form und gleicht auch in den Verzierungen ganz derjenigen Urne, welche taf. III. Nr. 32. in Nettelbladt Theses de variis mortuos sepeliendi modis, gleichfalls von

der Ausbeute eines Wendenkirchhofes zu Weitenhagen bei Greifswald handelnd abgebildet steht.

b) Urne von schwärzlichem, röthlich geflecktem Thon, von eleganter Form, 5" hoch, im stark ausgeschweiften Bauchrande, aber 9" im Durchmesser. Sie gleicht dem a. a. O. taf. I. Nr. 12. abgebildeten Todtentopfe.

c) Urne von ähnlicher Farbe und Bearbeitung, 8¾" hoch, und der bei Nettelbladt taf. I. Nr. 1. abgebildeten vollkommen gleich.

Diese Urnen fanden sich mit mehr als 30 Stücken in der Nähe von Sehlen auf einer mäßigen, natürlichen Anhöhe. Sie waren mit verbrannten Knochen ganz gefüllt, enthielten stark verrostete Eisenreste, standen gruppenweise einen Fuß unter der Oberfläche im Sande nebeneinander, und waren mit kleinen faustgroßen Steinen sorgfältig umsetzt. Die Formen der zertrümmerten übrigen Urnen waren sehr schwungvoll, und bezeugten eine wohl ausgebildete Fertigkeit.

d) Urne von grauem Thon mit schwärzlichen Flecken, innen stark geschwärzt. 4¾" hoch. Sie ist nicht auf der Drehscheibe gearbeitet und gleicht der unter b erwähnten.

e) kleine napfartige Urne von grauem Thon, roh gearbeitet, 1½" hoch und 2½" am Rande im Durchmesser.

Beide Gefäße fanden sich mit einer Fibel und Schnalle von Bronze in einer Sandgrube bei Sagard, wo einige Zeit zuvor ein Gerippe gefunden worden war. Ein Grabhügel war dort nicht vorhanden.

f) Urne von dunkelgrauem Thon, reich mit Strichen am Bauche und am Halse mit Zickzackverzierungen bedeckt.

Sie ist mit 2 gleichen Exemplaren bei Bobbin unter ähnlichen Umständen als d u. e. gefunden.

Fibeln.

a) Heftnadel von Bronze, sehr schön geformt und verzirt, ge-

funden in der Urne d mit einer Schnalle, welche der modernen sehr ähnlich ist. Ihr halbkreisförmiger Ring ist aber aber nur zusammengeschlagen, nicht gelöthet.

b) Heftnadel von Bronze, roher gearbeitet, und auf dem Wendenkirchhofe bei Lanse gefunden.

c) Kleineres Exemplar, vollkommen erhalten, mit geringem Rost und voller Federkraft, ebendaselbst gefunden.

d) Große Bronzfibel, der Bügel zum Theil mit einer silbernen Platte belegt, auf der sich eingeprägte Verzierungen befinden.

e) Fibel von Bronze, weniger tüchtig gearbeitet, und ungefälliger in der Form, 2½" lang.

d u. e sind neben mehreren Gerippen in einem länglichen Erdaufwurfe, wie der Finder behauptet, von unregelmäßiger Form und nicht unter Steinen gefunden worden.

VI.

An Eisengeräth besitze ich:

a) Axt. Sie hat einigermaßen Aehnlichkeit mit der neueren, sogenannten Eisärt. Die Schärfe ist jedoch um das doppelte länger und bei weitem dünner. Der mit einem Schaftloche versehene Stiel mißt 8", diejenige Seite, welche den Stiel mit der Schärfe verbindet ist 10½". Die bogenförmige Schärfenfläche 9½" lang und 3½ bis 2½" breit. Gefunden bei Crampas in der Nähe eines Grabes VI. Art.

Aehnliche Exemplare habe ich in der Sammlung zu Lund, und, und wenn ich nicht irre, zu Kiel gesehen.

b) Beil. Es ist den neueren sehr ähnlich, hat sich aber unter einem großen Steine mit dem nachstehenden Stücke an dem Ende eines zerstörten Langgrabes dritter Art gefunden.

c) Lanzenspitze mit sehr starker Schafthülse, an der sich die breite, 5½" lange, Spitze bajonetartig ansetzt.

d) Lanzenspitze von der Taf. VIII. fig. 7. des Frid. franc. abgebildeten Form, gefunden im Torfmoore.

e) Celt von Eisen mit verwesten Holzresten in der Schafthülse. 7½" lang, an der abgerundeten Schneide 2¾" breit, und etwa 2 Pfund schwer. Er ist gefunden neben einem Bronzgefäße, einem Halsschmucke und mehreren starken Bronzringen, in einem Kegelgrabe zu Möln-Medow.

VII. Perlen und Corallen.

a) Kleine Perle von blauem Glasflusse, gefunden in der Rugardhalde bei Bergen.

b) Coralle von buntem Glasflusse, der auf schwarzem Grunde rothe und gelbe marmorirte Windungen zeigt, ¾" im Durchmesser, gefunden auf dem Wendenkirchhofe bei Laase.

c) Coralle von Steinmosaik mit kleinen quadrirten rothen, schwarzen und gelben Feldern. ⅝" im Durchmesser. Von trefflicher Arbeit und keinenfalls als einheimisches Product zu betrachten.

Schließlich erkläre ich mich bereit auf Erfordern nähere Auskunft über die einzelnen Stücke meiner Sammlung zu geben.

Bergen auf Rügen, den 24. Januar 1854.

Rosenberg.

2. Zuwachs der Alterthümersammlung des Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald.

Schluß des im vorhergehenden Jahresberichte S. 48. begonnenen Verzeichnisses.

β) Von Feuerstein.

a) Meissel.

702—735. Vier und dreißig Breitmeissel, sogenannte Streitäxte ohne Schaftloch, theils nur behauen, theils sehr sauber geschliffen, worunter Stücke von ausgezeichneter Schönheit und Größe, bis 12″ lang. Gefunden theils in Grabmälern, theils in Aeckern und Torfmooren, in Pommern zu Kräpelin, Brook, Klein Behnkenhagen, Bretwisch, Pennin, Damerow, im Bette des Ryckflußes, und im Wallgraben bei Greifswald; auf Rügen zu Scharpitz, Güttin, Preseke, Silmenitz, und in der Stubenitz; auf Usedom zu Ziemitz und Sauzin, und ein Stück auf Wollin. Sie sind theils gekauft, theils geschenkt, von den Herren von Winterfeld, Borchard, Bötticher und Schächtel.

736—747. Zwölf Breitmeissel, genau wie die hiesigen gearbeitet, aus Schweden. Gefunden bei Ingelstad, Köpinge, Hagestadborg, Hemmesdünge in Schonen, und bei Mörby in Blekingen; theils habe ich sie dort gekauft, theils sind sie mir geschenkt worden von den Herren von Wulfcrona, Adjunct Marklin, den Pröbsten Psilander und Hindbeck, und Prediger Ingelmark.

748—758. Eilf Breitmeissel von unbekannten Fundorten auf Seeland, wo ich sie von einem Handlungsgehülfen zu Farö kaufte. Es sind mehrere ausgezeichnete Stücke darunter.

759. Ein kleiner Schmalmeißel, ebendaher.

760—765. Sechs Schmalmeissel, aus Pommern und Rügen, von Ziethen, Groß Zastrow, Wüstenei, Zarnewanz und Clementelvitz, theils gekauft, theils geschenkt von den Herren Baron von Blixen, Duby, Malkevitz und Bahls.

766. Ein Hohlmeissel, aus dem vorbeschriebenen Grabe zweiter Art zu Prefeke auf Rügen.

767. Ein Hohlmeissel von Hemmesdynge in Schonen, geschenkt vom Herrn Probst Hindbek daselbst.

768. Kleiner Stechmeissel, gefunden in Schonen. (Vergleiche Nilsson taf. III. fig. 33.)

b) Messer.

769—776. Sechs vollständige Jagdmesser, (sogenannte Opfermesser) an einem Ende mit Spitze, am andern mit rundlichem oder kantigem Stiel, nebst zwei unvollständigen Stücken. (Vergl. Nilson, taf. IV. fig. 49—52. taf. V. fig. 54—56 und fig. 60, 62). Vielleicht wurden einige der kleinern Stücke als Lanzenspitzen gebraucht. Gefunden auf Rügen zu Poseritz, Nipmerow, Pastitz, und an einigen unbekannten Stellen. Theils gekauft, theils geschenkt von den Herren Bürgermeister Dom in Barth und Inspector Böttcher.

777—785. Neun ähnliche Stücke aus Schweden, von Hemmesdynge, Bersebek, Hagestadborg und Köpinge, nebst einem Stücke aus einem Grabe bei Runsten auf Oeland. Geschenkt von den Pröbsten Herren Psilander und Hindbek, dem Prediger Ingelmark und Gutsbesitzer von Wulfcrona.

786—788. Drei ähnliche Stücke von Seeland, aus der Umgegend von Farö.

789—793. Fünf Jagdmesser, worunter einige von ausgezeichneter Arbeit und Erhaltung, an beiden Enden mehr oder minder scharf, also zum Einfügen in einen Stiel. Das schönste Stück, 8" lang und 2" 6‴ breit, ist von Damerow bei Pasewalk, und geschenkt vom Herrn Major von Winterfeld daselbst. Ein anderes zeichnet sich aus, indem es von hinten nach vorne regelmäßig an

Breite zunimmt, dann halbkreisförmig abgerundet ist, gerade vorne aber plötzlich in eine scharfe Spitze ausläuft; es wurde im Torfmoor zu Leist, unweit Greifswald gefunden. Die übrigen sind von Rügen und angekauft. In Schweden ist diese Art seltener; ich erhielt dort kein einziges. Vielleicht gehört hierher die folgende Nummer.

794. Messer- oder Lanzenspitze, an einem Ende spitz, am andern ganz stumpf, 5″ lang, vielleicht abgebrochen, vielleicht absichtlich so gearbeitet. (Vergl. Nilsson taf. V. fig. 63). Aus der Umgegend von Ystadt; Geschenk des Herrn Probst Psilander.

795. Sichelförmiges Messer; an einem Ende spitz, am andern mit einem schwachen gerundeten Stiel. Aus Pommern; Fundort unbekannt.

796. 797. Zwei halbmondförmige Messer, aus der Wolgaster Umgegend und von Eldena; beide gekauft.

798. Halbmondförmiges Messer, von Köpinge in Schonen. Es ist ein ausgezeichnetes Stück, von mindestens 8″ Länge gewesen, aber leider nicht ganz vollständig. Geschenk des Herrn Pastor Ingelmark.

c) Lanzenspitzen.

799. Lanzenspitze von sehr selten vorkommender Form: Sie ist 4″ 3‴ lang und fast 2″ breit, am vordern Ende spitz, am hintern Ende aber abgestumpft, und hat dort zwei kurze gabelförmige Zacken. Am ähnlichsten ist die Abbildung bei Nilsson, taf. IV. fig. 37, mit Ausnahme der beiden Seiteneinschnitte, welche an dem vorliegenden Stücke fehlen. Gefunden 6′ tief im Torfmoor zu Maltzin auf Rügen. Geschenk des Herrn Architekt Bamberg in Putbus.

d) Pfeilspitzen.

800. Pfeilspitze, in Stiefelknecht-Form, am einen Ende spitz, am andern gabelich, 1″ 3‴ lang, den bereits in der zweiten Abtheilung des Verzeichnisses vom Jahre 1840, unter Nr. 521 — 552 aufgeführten Stücken von Klein Ladebow bei Greifswald, ganz gleich. (Vergl. Nilsson taf. IV. fig. 43). Von Swentorps-Mölla in Schonen.

801. Pfeilspitze, in Form einer dreikantigen Feile, an den Rändern mit kurzen Zähnen, 4″ 6‴ lang, aus einem Torfmoor zu Wersebek in Schonen.

802. Pfeilspitze, der vorigen ähnlich, jedoch mehr spanförmig platt, und nur an zwei Kanten mit kurzen Zähnen, 3″ 6‴ lang. Von Hemmesdynge in Schonen.

e) Spanförmige, messerartige Werkzeuge.

803—808. Sechs solcher Werkzeuge aus Pommern und Rügen, worunter drei Stücke aus dem mehrerwähnten Grabe zu Preseke.

809—817. Neun ähnliche Werkzeuge aus Schonen von Hemmesdynge, Skarvik, Söfdeborg, Ingelstad und Limhamn; letzteres ist 6″ lang.

818. Ein sehr starkes und breites Stück dieser Art aus dem Torfmoor bei Oeja in Schonen, wo man deren fünf in fächerförmiger Lage nebeneinander fand. Geschenk des Herrn Grafen Stenbock auf Thorsjö.

819. Ein ähnliches, aber nur 2″ langes und eben so breites, sehr starkes Stück, vorn halbkreisförmig abgerundet. Gefunden in einer Sandgrube auf Wittow, mit einer Anzahl ganz gleicher Stücke, und menschlicher Gebeine, im Besitze des Herrn von Bohlen auf Bohlendorf, welcher mir das vorliegende Stück schenkte.

f) Sägen.

820. Ein sägenartiges Werkzeug, ähnlich den an beiden Enden zugespitzten Jagdmessern. Die eine Kante ist etwas mehr convex, wie die andere, und diese ist messerartig-glatt; die entgegengesetzte aber hat sägenartige Zähne. Länge 8″, Breite 2″. Nilsson hat ein solches Werkzeug taf. VI. fig. 72. in halber Größe abgebildet. Gefunden im Torfmoor zu Poseritz auf Rügen.

γ) Geräthe von verschiedenartigen Steinen.

a) Wetzsteine.

821. Großer Wetzstein, anscheinend von Uebergangs-Sandstein, welcher in Schonen bei Cimbrishamn anstehend, vielfach als Gerölle in unserer Provinz gefunden wird. Der Stein ist 1′ lang, 8″ breit und fast 2″ stark, uud man sieht an der längs der Oberfläche laufenden rinnenförmig ausgeschliffenen Base von 4″ 6‴ Breite, daß derselbe zum Wetzen der meisselartigen Werkzeuge (Streitärte) gedient hat. Er wurde mit zwei andern, etwas kleinern, vom vormaligen Oberförster Herrn Cochius zu Werder auf Jasmund in einem Grabe der ersten Art in der Stubenitz gefunden und mir geschenkt. — Aehnliche Steine sah ich im antiquarischen Museum in Kopenhagen, worunter ein solcher, den man im Grabhügel mit noch darauf liegender, halbvollendeter Streitart gefunden hatte.

822. Wetzstein, 8″ lang, von glimmerhaltigem Sandstein. Ein ähnlicher ist von Nilsson taf. VIII. fig. 101 abgebildet worden. Gefunden zu Brook, Kreis Grimmen; Geschenk des Herrn Bröker daselbst.

823. Ein kleiner Wetzstein, 3″ lang, von demselben Gestein wie der vorige, an einem Ende durchbohrt, am andern stark abgenutzt. Gefunden auf Oeland zu Lehnstad.

b) Probiersteine.

824. Probierstein von dunkelfarbigem Schiefer, 4″ 3‴ lang, an einem Ende zweimal durchbohrt, um ihn an einer Schnur oder an einem Riemen tragen zu können. Gefunden in einem Grabhügel zu Seelvitz auf Rügen, in einer Urne liegend. Geschenk des Herrn Weinreich in Stralsund.

825 a—829. Vier ähnliche Steine, wovon drei durchbohrt sind. Alle gefunden auf Oeland im Kirchspiel Runsten, wo sie in den Grabhügeln sehr häufig vorkommen. Dagegen ist mir aus unserm Regierungsbezirk nur der eine vorstehend aufgeführte bekannt. — (Vergl. Nilssons Abbild. taf. VIII. fig. 104 u. 5, welche genau passen.)

c) Klopfsteine, (Nilsson). Schleudersteine, (Ekman).

830. 831. Zwei Steine dieser Art, deren man sich, nach Nilssons Ansicht, zum Zurichten der Feuerstein-Geräthe, namentlich der Messer, Lanzen, Pfeile ꝛc. bediente; nach Dr. Ekman's Meinung aber als Schleudersteine benutzte. Die beiden vorhandenen schönen Stücke, wovon das eine in Schonen, das andere auf Oeland im Kirchspiele Långlöth gefunden wurde, und welche beide ich vom Dr. Ekman in Calmar eintauschte, passen so genau zu den Abbildungen bei Nilsson taf. VII. fig. 90 u. 91, als wären sie die Originalien dazu. Auch zeigen sie die eigenthümliche schräge Furche, welche nach Nilssons Meinung dadurch entstanden ist, daß man das verfertigte oder reparirte Steinmesser ꝛc. über die Fläche fortzog, um die Zähnchen der behauenen Kanten auszugleichen. Ich kann dieser Hypothese nicht unbedingt beitreten, obgleich ich keine bessere Erklärung aufzufinden weiß. Es erscheint jedoch auffällig, daß man auf die symmetrische Zurichtung dieser Steine ohne besondern Grund so großen Fleiß verwendet haben sollte, während man denselben bei den Wetz- und Probiersteinen überall oder doch größtentheils vermißt. Für diejenigen, welche Nilssons Werk nicht zur Hand haben, sei noch bemerkt, daß diese Klopfsteine ein kürzeres oder längeres Oval von $2\frac{1}{2}$—3″ Länge bilden, und etwa 1″ stark sind. Sie sind ringsum mehr oder minder tief gefurcht, um ein Band oder einen Riemen darum befestigen zu können, doch hat man auch ein Stück dieser Art mit einem noch umliegenden Eisenreifen gefunden. (Vergl. Nilsson taf. XII. fig. 154.)

d) Spindelsteine.

832—836. Fünf Spindelsteine von verschiedenen Gesteinarten gearbeitet; die mehrsten scheinen harte und feinkörnige Sandsteine zu sein. Alle sind scheibenförmig, an beiden Seiten abgeplattet und durchbohrt, und, mit Ausnahme eines glatten, mit Strichen und vertieften Punkten an der ganzen Oberfläche verziert. Gefunden zu Löbnitz, Oebelitz, Wolgast, und zwei zu Kirchdorf Boltenhagen.

e) Halsbandperlen.

837. 838. Zwei längliche, plattgedrückte, achtseitige Perlen, der Länge nach durchbohrt, die eine von Quarz, die andere von einem hellen, bräunlich gestreiften, marmorartigen Stein. Gefunden in Grabhügeln der Umgegend von Runsten auf Oeland.

839. 840. Zwei kugelige Perlen, die eine von der Größe einer kleinen Haselnuß und mit Facetten gearbeitet, die andere glatt und etwas größer als eine Erbse; beide durchbohrt. Ich halte die Masse zwar für ein helles, fast weißes Gestein, doch kann es auch eine Composition sein, welches ohne Beschädigung oder Zerstörung der Stücke nicht genau zu ermitteln ist. Mit den vorigen beiden von Runsten.

f) Steine von zweifelhaftem Zeitalter und Zweck.

841. Ein cylindrischer, an beiden Enden abgeplatteter Stein, 2″ 6‴ lang und ebenso im Durchmesser, dessen Masse Uebergangs-Sandstein zu sein scheint. Die beiden Flächen sind im Centrum ein wenig vertieft, und es hat ganz das Ansehen, als sei der Stein zum Zerschlagen von Haselnüssen oder anderer Gegenstände benutzt worden. Gefunden auf Rügen.

842. Ein scheibenförmig bearbeiteter Stein von 1″ 6‴ Durchmesser und 9‴ dick, welcher anscheinend aus röthlichem Quarz besteht. Gefunden im Felde bei Greifswald.

843. Eine Kugel von der Größe einer starken Haselnuß, nicht durchbohrt, von Farbe strohgelb mit rothbraunen Streifen und Flammen; entweder aus Stein oder gebranntem Thon bestehend. Gefunden bei Runsten auf Oeland.

844. Ein mörserartiges Geräth, aus sehr poröser, vulkanischer Schlacke gearbeitet; es ist cylindrisch, 5″ 9‴ hoch und 3″ 9‴ im Durchmesser, an beiden Enden fast 2″ tief ausgehöhlt, und in der Mitte läuft als Zierrath ringsum eine tiefe und breite gezackte Furche. Gefunden im Moder eines Teiches zu Groß Rakow, Kreis Grimmen, und geschenkt durch Herrn Balthasar junior. Als Zubehör zum vorgedachten Geräth diente unzweifelhaft:

845. Ein Stampfer, ebenfalls aus vulkanischer Schlacke gearbeitet, 4″ 3‴ lang; am untern Ende conisch-abgerundet, oberwärts aber 6‴ tief und 1″ breit eingeschnürt, und in einen starken, gut anzugreifenden Knopf endend. Das Original wurde in Divitz unweit Barth im Acker gefunden, und kam als Geschenk des Herrn Präsident, Grafen von Krassow, in den Königl. Antikenschatz nach Berlin, mir aber verehrte derselbe späterhin einen noch vorräthigen Gypsabguß davon. Setzt man diesen Stampfer in die Aushöhlung des vorgedachten Geräthes, so paßt er vollkommen darin, und wenn zwar die vorliegenden beiden Stücke wohl schwerlich zu einander gehört haben, indem eine Strecke von fünf Meilen zwischen den Fundorten derselben liegt, so scheint eben aus diesem Umstande hervorzugehen, daß Geräthe von ähnlicher Größe und gleichem Material mehrfach im Gebrauch gewesen sind, — und wenn sie dem Heidenthum angehörten — dann wahrscheinlich zum Quetschen von Korn- und andern Hülsenfrüchten dienten; gehören sie aber der christlichen Vorzeit an, wo schon Kornmühlen im Gange waren, so dürften sie bei der ärmern Volksklasse als Mörser zum Zerstoßen oder Zerreiben von mancherlei Gegenständen gebraucht worden sein. Jedenfalls scheint die poröse vulkanische Masse sich vorzugsweise zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet zu haben, wie man jetzt fast allgemein die aus poröser Lava bestehenden sogenannten Rheinischen Mühlsteine von Andernach zur Bereitung des feinen Waitzenmehles anwendet.

Das vorbeschriebene Geräth muß im Uebrigen nur sehr selten gefunden werden, indem ich noch in keiner Sammlung etwas Aehnliches sah.

846. Ein Gefäß in Kesselform, anscheinend aus Gottländischem, weißlichem Kalkstein gehauen, 8″ hoch und 11″ im Durchmesser. Die Aushöhlung ist 7″ 6‴ weit und 5″ 6‴ tief. Das runde Gefäß ruhet auf massivem, viereckigem Fuß, von dessen 2 Ecken starke Rippen nach dem obern Rande emporlaufen, welche als Handhaben dienen. Der Zweck dieses Gefäßes ist mir unbekannt; gefunden wurde es zu Greifswald zwischen den Fundamentsteinen eines abgebrochenen alten Hauses.

g) Copirte Antike.

847. Die Hälfte einer Gießform für Bronze-Celte von 3″ 6‴ (vergl. Nr. 625—629). Das Original zu dieser Form besteht aus grauem Sandstein; es wurde in Schonen in der Nähe des Dorfes Klein Bedinge, in einer Wiese 6″ unter dem Rasen mit noch darin liegendem Bronze-Celt gefunden, und kam in die reiche Sammlung des Herrn Grafen Stenbock auf Torsjö, wo ich das seltene Stück im Jahr 1844 sahe. In Folge meiner Bitte hatte der Herr Besitzer die Güte, die Form in feinem Ziegelthon copiren zu lassen, und mir eine solche Copie zu schenken, deren ich hier nur zum Beweise erwähne, daß man auch in Skandinavien die Kunst des Gießens verstand.

δ) Idole.

848. Ein Bild des Gottes Tyr, in Gestalt eines aus zusammengenietetem Bronzeblech gebildeten Ochsen. (Stier; schwedisch: Tjur, dänisch: Tyr, slavisch: Tur.) Das Bild ist bis zur Höhe des Rücken 4″ und mit dem Kopf 5″ hoch; die Länge von der Brust bis zum Schwanze beträgt 4″ 9‴. Bis auf den verloren gegangenen Schwanz und einige Beulen am Bauche, verursacht durch den Finder, welcher den hohlen Körper mit Geld angefüllt wähnte, ist die Figur wohl erhalten. Sie ist ruhig stehend dargestellt, mit zurückgezogenem Kopfe und hoch erhobener Schnauze. Die Hörner sind 4″ lang, halbkreisförmig gebogen und nach vorne gerichtet, so daß sich deren Spitzen vor der Schnauze fast berühren. Die Ohren sind 1″ 6‴ lang und hängen schräge herab. Durch das offene Maul laufen 2 sich kreuzende Dräthe, und an dem horizontalliegenden derselben hängt noch ein Blechfragment. Die Augen werden durch 2 Nietnägel gebildet. — Gefunden auf Oeland in einem Grabhügel bei Spjuterum, (deutsch: Spießort); zusammen mit vielen eisernen Spießen, wovon man bereits, etwa zwanzig Jahre früher, gegen zweihundert Stück an derselben Stelle fand, welche jedoch alle verloren gingen.

Bei meiner Anwesenheit in Lund hörte ich von diesem seltenen Funde, und beeilte mich deshalb nach Oeland zu kommen, um ihn

anzukaufen, welches mir auch glückte, indem ich ihn in der nachgelassenen Sammlung des verstorbenen Probstes Ahlquist in Runsten fand, und von dessen Wittwe mit den übrigen vorbeschriebenen Antiken kaufte.

Es steht dieser Fund im Uebrigen für Schweden nicht vereinzelt da, denn es sind bereits mehrere solcher Tyrbilder auf Oeland gegraben worden, welche jedoch alle mehr oder minder beschädigt sind, und wovon ich ein sehr defectes Stück im Königl. Antikenschatze in Stockholm sah.*) Das meinige ist von allen das vollständigste. Sjoborg hat im dritten Bande auf taf. 13 seiner „Samlingar för Nordens Fornälskare" ein solches Stück abgebildet, dem die Hörner, Ohren, Schwanz und die Hälfte der Beine fehlen, und worüber er in dem Inhaltsverzeichnisse nur sagt: „En annan Freyrs häst, funnen på Oeland". (Ein anderes Pferd (der Gottheit) Freyr, gefunden auf Oeland). Es geht hieraus die schlechte Beschaffenheit der bis dahin gefundenen Bilder des Tyr hervor, wenn man sie für Pferde halten konnte.

849. Eine Figur von Bronze, 1" lang, einen bejahrten Mann im faltigen Gewande und ohne Kopfbedeckung darstellend. Die Gesichtszüge sind ziemlich gut geformt; ein starker Bart bedeckt Oberlippe und Kinn, und das Haupthaar hängt in Fülle ringsum herab. Die Rechte hält einen Stab, an dessen oberem Ende sich ein eigenthümlicher Zierrath in Form eines Kleeblattes befindet, wovon wiederum jedes Blatt dreizackig ist. In der Mitte des Kleeblattes ist ein kleines Grübchen. Die Linke scheint gleichfalls irgend einen

---

*) Auch die Cimbern verehrten den Tyr, den starken und weisen Sohn Odins, in dieser Gestalt; sie nannten ihn Kobbertyr (Kupferner Stier), und legten ihre Eide auf ihm ab. (Nyerup, Wörterbuch der Scandinavischen Götterlehre, S. 114). Nicht minder befinden sich in der berühmten Sammlung Obotritischer Alterthümer in Neustrelitz ähnliche Stiere von Bronze. Auch in Childerichs Grab, und in Holstein, hat man (nach Büsching) diese Stiere mehrmals gefunden. Einen Tyr in menschlicher Gestalt, aus meiner Sammlung, beschrieb ich bereits im vierten Jahresberichte p. 96.

kugeligen Gegenstand zu halten, welcher jedoch nicht zu erkennen ist. Die Füße sind vom Gewande gänzlich bedeckt, und es läuft der untere Theil der Figur in eine nagelförmige, platte Verlängerung von 1″ 3‴ Länge aus, von welcher indeß ein Theil abgebrochen ist.

Beim ersten Anblick scheint das Bild einen Mönch oder Bischof darzustellen, wogegen indeß der räthselhaft gebildete Stab spricht, welcher mit einem Krummstabe durchaus keine Aehnlichkeit hat, bei der Erklärung des Bildes aber von besonderer Bedeutung zu sein scheint, indem der Umfang des Kleeblatt-Zierrathes dem Kopfe der Figur gleich und sehr deutlich ist. — Nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Pfarrer Thomas sind auch die Statuetten der Heiligen in der katholischen Kirche nicht gebräuchlich, und es theilt derselbe meine Ansicht, daß es ein portatiles Bild irgend eines Götzen sei, welches man mittelst der unteren nagelförmigen Spitze aufgestellt habe. Im Uebrigen ist die Figur mit einem braungrünen Ueberzuge bedeckt, welcher glatt und ziemlich glänzend, zwar nicht als edler Rost ausgebildet, dem Bilde jedoch das Ansehen eines hohen Alters giebt.

Gefunden wurde dasselbe in einem Garten zu Bergen auf Rügen und mir geschenkt durch den Mühlenbaumeister Herrn Nehls daselbst.

850. Ein Isisbild, 3″ 3‴ groß, und sehr sauber aus einer weißen Masse geschnitzt oder geformt, welche das Ansehen von unglasirtem Porzellan hat. Die Darstellung ist in der am mehrsten gebräuchlichen Weise: nackt und mit fehlenden Armen, den Kopf von einer Binde umgeben, deren Zipfel auf die Brüste herabhängen, und deren hinterer Theil zopfartig verlängert ist. Den Leib umgiebt ein Gürtel, und die Hüften ein Schurz, der hinten lang herabhängend, vorne mit beiden Zipfeln über einander geschlagen ist. Die Figur ist der Länge nach durchbohrt. Ich kaufte sie im Jahre 1851 in Paris.

II. Aus christlicher Vorzeit.

α) Waffen und Geräthe von Eisen und Stahl.

a) Waffen.

851. Lanzenspitze mit Schafthülse, 19" lang, gefunden mit menschlichen Gebeinen im Moder unter der Scheidebrücke zwischen Langenfelde und Glevitz, Kreis Grimmen. Geschenk des Herrn Gustav von Hagenow auf Langenfelde. Bevor mein seel. Vater zu Anfang dieses Jahrhunderts einen Damm durch die zwischen den gedachten Ortschaften belegenen Wiesen und Sümpfe führen ließ, war dort ein Fußsteig mit Stegen über den Gräben; es scheint, als wenn ein Lanzenträger dort vom Stege herabgefallen, und im tiefen moderigen Graben ertrunken sei.

852. Lanzenspitze mit Schafthülse, 32" lang; bei den Baggerarbeiten im hiesigen Ryckflusse, in der Gegend des Hofes Ladebow gefunden.

853—858. Sechs Lanzenspitzen, wovon 5 mit Schafthülsen, eine aber mit Spitze, zum Einschlagen in den Schaft, von 9½ bis 26" lang. Alle sind beim Reinigen des hiesigen, vormaligen Festungsgrabens zwischen dem Fleischer- und Fettenthor, im Moder gefunden worden.

859. 860. Zwei Lanzenspitzen mit Schafthülsen, 12" lang, sehr verrostet; gefunden zu Lindenbusch, Kreis Soltin.

861. 862. Zwei Pfeilspitzen mit Schafthülsen, wovon die eine in dem alten Ringwalle zu Jahnkendorf, an der Glevitzer Scheide belegen, und die andere im Rauhenberge, einer uralten Befestigung zu Lüssow, beide Orte im Kreise Grimmen, gefunden wurde. Geschenkt von den Herren von Schulz und Dützmann.

863. Ein Dolch, 11" lang. Obgleich stark verrostet, sieht man doch noch die Spuren einer sehr schönen Arbeit mit deutschen Inschriften auf den vier Facetten der Klinge, in gothischer Minuskel

und in erhabener Arbeit, welche jedoch so sehr verloschen sind, daß man nur noch einige Worte, z. B. Ein klein ... auch ...., und auf der andern Facette: thu solch ..... erkennt. Ich kaufte den Dolch auf Oeland, aus dem mehrfach erwähnten Nachlasse des Probst Ahlquist; er war etiquettirt: „gefunden in einer Grabkiste zu Gerdslösa." Diese Angabe scheint mir jedoch mehr als problematisch, indem die gothische Minuskel erst um das Jahr 1350 in Gebrauch kam, und hier also ein Irrthum obwalten muß.

864. Ein gabeliges Werkzeug mit kurzer, weiter Schafthülse und 4½" langen Zinken, welches wahrscheinlich auf einem Schaft steckend, in die Erde gestoßen wurde, zum Auflegen der schweren Stand- und Lunten-Büchsen. Gefunden mit den Lanzen (Nr. 852) im hiesigen alten Festungsgraben.

865—867. Drei Kanonenkugeln, eine 12-, eine 6- und eine 3pfündige, welche mit den vorgedachten Lanzen Nr. 853. theils im Moder liegend, theils im Walle steckend gefunden wurden.

868. Ein colossales Schwerdt, sogenannter Flammberg, mit beiden Händen zu führen, 6' lang. Die 4' lange Klinge ist wellenförmig, sehr biegsam, und hat 7" vor dem Griff an jeder Seite einen starken Widerhaken. Die Parierstange ist 17" lang und hat seitwärts große Biegel. Der Griff ist 2' lang; in der Mitte desselben befindet sich ein schwarzes knopfförmiges Mittelstück, welches durch gold-gelbe Franzen begränzt, die mit rothem Sammet überzogenen und zum Angreifen bestimmten Ober- und Unterstücke trennt. Eine Scheide fehlt.

Dieses Schwerdt scheint keine Kriegswaffe gewesen, sondern als Paradeschwerdt getragen worden zu sein. Die im Verhältniß zur enormen Größe viel zu elastische Klinge spricht für diese Ansicht, mehr aber noch der Umstand, daß es mit den deutschen Reichsfarben: Schwarz, Roth und Gelb (Gold) geziert ist, welche darauf hindeuten, daß es ein Reichsschwerdt gewesen. Ja ich vermuthe sogar, daß es vom deutschen Kaiser irgend einer Commune, und vielleicht unserer Stadt Greifswald, als ein Zeichen des Halsrechtes verliehen und

bei Processionen und Hinrichtungen vorangetragen worden sei. Inschriften finden sich nirgends; auf jedem der gedachten Widerhaken aber ist ein Stempel mit einem rechts ausschreitenden Löwen eingeschlagen.

Das Schwerdt befand sich in dem Nachlasse des hieselbst verstorbenen Professor Schildener, und wurde mir von den Herren Erben bereitwilligst geschenkt. Weitere Kunde über den Ursprung 2c. der schönen Waffe habe ich leider nicht ermitteln können.

869. Ein Richtschwerdt, 3′ 7″ lang, wovon der mit beiden Händen anzufassende Griff 9″ einnimmt. Die Klinge ist zweischneidig, überall gleich breit, 2″ 2‴, und vorne stumpf; auf der einen Seite ist ein Galgen, auf der andern ein Rad, auf beiden Seiten aber die Jahreszahl **1441** eingegraben.

Dieß Schwerdt gehörte unserer Stadt an, und war Eigenthum des jedesmaligen hiesigen Scharfrichters; nachdem das Halsrecht der Städte aufgehört hatte, wurde dasselbe von dem letzten hiesigen Scharfrichter als altes Eisen verkauft, von dem hiesigen Schlösser Herrn Bergmann aber gerettet und mir geschenkt.

870. Eine Spießspitze, 3′ lang, bestehend aus einer abgekürzt schwerdtförmigen Klinge, welche anstatt einer Parierstange mit zwei starken Widerhaken versehen und 1′ lang ist, nebst der am Schafte mittelst zweier langer Federn befestigt gewesenen und mit drei Knöpfen verzierten Hülse. Die Klinge ist in die Hülse eingeschroben, und kann herausgedreht werden; auf beiden Seiten derselben befindet sich ein verschlungenes FR (Fridericus Rex) mit der Königskrone darüber, eingegraben, welches diese Waffe als eine alte preußische des vorigen Jahrhunderts bezeichnet, deren man sich wohl wahrscheinlicher als Sauspieß zur Jagd, als im Kriege bediente, und sie in der alten Waidmannssprache „Saufeder" nannte. Sie wurde dem Schmiedemeister Herrn Schröder hierselbst als altes Eisen verkauft, und von demselben mir geschenkt.

b) Geräthe.

871. Axt, den jetzigen Eisärten ähnlich, jedoch bedeutend kleiner; ferner ein

872. Beil, für die linke Hand, und eine

873. Spitzpikke von gewöhnlicher Form. Diese drei Stücke wurden mit den Lanzen (Nr. 852) im Moder des hiesigen alten Festungsgraben gefunden.

874. Hufeisen, von eigenthümlicher Form, nebst

875. Sporn, von ungewöhnlicher Größe, indem die Stange desselben 6″ lang ist, und das Rad einen Durchmesser von 3″ 5‴ hat, so daß jede Zacke 1½″ lang ist. Beides wurde beisammen im Mühlenteiche zu Bauer, Kreis Greifswald, gefunden, und kam durch Vermittelung des Herrn Bromirski, vormaligen Rectors in Wolgast, in meine Sammlung.

876. Gußeiserne Tafel, 28″ lang, 10″ 6‴ breit, 1″ stark und umrandet; gefunden im Schutte der Loitzer Schloßruine. Die hintere Seite ist flach, die vordere mit hochaufliegenden bildlichen Darstellungen bedeckt, welche in zwei Abtheilungen zerfallen. Die untere ist quadratisch eingerahmt, und enthält ein ziemlich wohl erhaltenes Brustbild, welches unzweifelhaft Bogislaf XIII. darstellen soll. Die Züge des bärtigen Kopfes sind edel; er ist mit einer eigenthümlich geformten, faltigen Mütze mit Ohrenklappen bedeckt. Die Bekleidung besteht in einem gefalteten Wamms, welches oberwärts in eine Halskrause endet. Darüber hängt eine Kette mit Medaillon. Die Schultern sind mit einem Mantel bedeckt mit überfallendem Kragen. Rings um das Brustbild lies't man zwischen zwei kreisförmigen Rändern die Umschrift: ABSIT . GLORIARI . NISI . IN . CRUCE . DOMINI . NOSTRI . ✲ (Nur im Kreuze unsers Herrn sei unser Ruhm).

Auf der obern, länglichen Abtheilung der Tafel sieht man Christus am Kreuze, und ihm zu beiden Seiten die abwärts gewendeten, gekreuzigten Schächer. Unter dem Kreuze knieet eine mit faltigem Gewande bekleidete Figur, deren Haupt mit ähnlicher Mütze,

wie auf dem untern Brustbilde, bedeckt ist. Auch dieser Betende soll offenbar der Herzog Bogislaf sein, wie man ähnliche Darstellungen auf kirchlichen Gemälden und Gedenksteinen im Geschmacke des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts allenthalben findet. Daß ich hierin nicht irre, scheint unzweifelhaft aus der Jahreszahl 1606 hervorzugehen, welche sich zwischen den Figuren des obern Bildes befindet, denn dies ist das Todesjahr Bogislafs. († 7. März). An jeder Seite des Kreuzes steht noch eine weibliche Figur; wahrscheinlich sollen es zwei Frauen der biblischen Geschichte, die Maria und Maria Magdalena sein, und ich glaube nicht, daß der Künstler in diesen Bildern die beiden Frauen Bogislafs habe darstellen wollen, indem er dann auch wohl dessen 7 Kinder hinzugefügt hätte.

Die Tafel scheint ein Stück eines eisernen Ofens gewesen zu sein, von welchem indeß weiter nichts gefunden wurde. Dagegen fand man nach und nach an derselben Stelle beim Aufräumen des Schuttes:

877—884. Ein Messer, zwei Schlüssel, wovon der größere eine antike, sehr eigenthümliche Form hat, ferner eine Schlagfeder von einer Radbüchse, einen Eissporn, eine Fußangel, einen Stein, welcher zu einer Handmühle gedient zu haben scheint, eine Anzahl zum Theil wohlerhaltener Ofenkacheln mit Brustbildern in schöner, scharfer Pressung, und endlich noch das nachbeschriebene Petschaft und einen silbernen Löffel. Dieß Alles kam durch gütige Vermittelung des Herrn Kreisrichter Danckwardt in Loitz in meine Sammlung.

β) Gegenstände von Bronze, Kupfer und Messing.

885. Ein kleines, ovales, gehenkeltes Amulet; eine sogenannte Marienmedaille. Auf beiden Seiten derselben ist die Himmelskönigin, und um diese Würde anzudeuten, mit der Krone auf dem Haupte, einmal im faltigen Gewande stehend, und einmal auf dem Throne sitzend, mit dem Christuskinde auf dem Arm, ein Scepter haltend, dargestellt. Gefunden im Felde zu Tripsow, Kreis Camin, und geschenkt vom Herrn von Neder daselbst.

886. Ein russisches Amulet in quadratischer Form 1″ 9‴ hoch

und breit. Nur auf der einen Seite befindet sich, ziemlich scharf und gut geprägt, das Brustbild des Heil. Nikolas, dessen Cultus in der morgenländischen Kirche sehr ausgebreitet ist, mit dem Heiligenschein umgeben, die Rechte zum Segnen ein wenig erhoben, in der Linken ein Evangelienbuch haltend, worauf ein griechisches Doppelkreuz befindlich ist. Die Ueberschrift in russischen Buchstaben lautet: „Heiliger Nikolas." Zur Rechten desselben schwebt Christus, halb in Wolken verhüllt, und ebenso zur Linken Maria, gleichfalls mit Namensüberschriften nach russischer Weise abgekürzt. In einem kleineren, am oberen Rande des Täfelchens frei vorstehenden Quadrate, befindet sich noch ein Christuskopf, und über demselben wiederholen sich wie unten als Ueberschrift die vier Buchstaben IC̃ — XC̃, gleich: Jesus — Christus. Aus dem Nachlaß meines seel. Bruders; der Fundort in Pommern aber unbekant. (Vergl. Jahresbericht des Vereines für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. III. Jahrgang p. 88.)

887. Ein St. Ulrichs-Kreuz, von der Größe und Gestalt des Eisernen Kreuzes, aus schwachem Kupferblech, und beiderseits geprägt. Auf der einen (?vorderen) Seite ist eine Schlachtscene dargestellt, welche sich auf den Einfall der Ungarn in Deutschland bezieht, die im Jahre 955 bis Augsburg vordrangen, wo Ulrich Bischof war. Hier wurde vom Kaiser Otto die entscheidende Schlacht geschlagen, welche mit der Niederlage der Ungarn endete. Ulrich wohnte derselben wie ein anderer Moses unbewaffnet und zu Pferde bei, indem er mit erhobenen Händen für den Sieg betete, und, wie die Legende sagt, denselben durch die Macht seines Gebetes herbeiführte. So sieht man ihn zu Pferde, mit erhobenen Händen, und daneben den Kaiser mit der Krone auf dem Haupte, in der Mitte des Schlachtgewühles, welches die beiden horizontalen Schenkel des Kreuzes einnimmt. Ueber beiden schwebt ein Engel zwischen Wolken, welcher dem Kaiser einen Lorbeerkranz (?), dem Ulrich aber ein Kreuz herabreicht. Der untere Schenkel enthält die Inschrift CRVX S. VDALRICI. Die Kehrseite zeigt in der Mitte den heiligen Benedictus im faltigen Gewande, in der Linken einen Becher haltend, woraus eine Schlange

sich hervorringelt und in der Rechten einen langen Stab, zu oberst mit einem Kreuze. Hierauf bezieht sich die Umschrift: CRVX . S : P: BENEDICTI. Ueber dieser Figur sieht man die heilige Dreieinigkeit, im rechten Schenkel des Kreuzes einen Bischof mit der Beischrift: S. VDALRIC... (die letzten Buchstaben undeutlich,) und im linken Schenkel die heilige Afra, mit gebundenen Händen und von Flammen umgeben; daneben steht: S. AFRA. Den unteren Schenkel des Kreuzes erfüllt eine mysteriöse Inschrift, deren Deutung ebensowenig mir, wie dem gelehrten Katholischen Pfarrer, Herrn C. Thomas hierselbst, gelingen wollte, welchem ich über diese Amulete und Kreuze sehr schätzbare Notizen verdanke, und zugleich sein freundliches Versprechen erhielt, über diese Inschrift weiter nachforschen zu wollen. Sie ist in folgender Weise geordnet. In der Mitte befindet sich ein Kreuz, von einem ovalen Bande rings umgeben. In den vier Ecken außerhalb des Kreuzes stehen die Buchstaben C. S. P. B. welche ebenso wie auf der Umschrift der Mittelfigur: Crux Sancti Patris Benedicti bedeuten. Im Kreuze stehen die Buchstaben:

C
S
NDSMD
M
L

und rings umher im Bande:

IHS . V . R . S . N*) . S . M . V . S . M . Q . L . I . V . B.

Hiervon ist nur das IHS: Iesus Hominum Salvator klar als die gewöhnliche Bedeutung für Jesus, zugleich aber auch als: In Hoc Signo ((crucis) vinces).

Gefunden wurde dies Amulet im Felde zu Parow bei Stralsund.

888. Ein Crucifix, 2″ 6‴ lang, gefunden im Schutte der Klosterruine zu Eldena. Geschenk des Herrn C. Michels.

889. 890. Zwei kleine Kreuze, 2″ lang, welche zwar sehr durch Oxydation gelitten haben, wovon jedoch das eine noch Spuren eines vielfarbigen, die Oberfläche bedeckenden Emails zeigt. Beide Kreuze wurden mit:

---

*) Das N ist sehr undeutlich.

891—893. drei Uniformknöpfen und vielen menschlichen Gebeinen, in der Vorstadt des Mühlenthores hierselbst ausgegraben. Hier lagen vor Zeiten Schanzen, und es scheint, als wenn diese Gegenstände russischen Kriegern angehört haben, welche im nordischen Kriege bei der Belagerung Greifswalds gefallen, und dort begraben worden sind.

Eine Bronze-Nadel, 2″ 6‴ lang, mit angegossenem kurzen Querstück in Form einer Krücke. Gefunden mit den unter Nr. 577 verzeichneten Gegenständen im Schutte des Schloßberges bei Loitz.

895. Ein Petschaft aus dem funfzehnten oder sechszehnten Jahrhunderte, in dessen Mitte ein Hauszeichen befindlich, mit der Umschrift:

S(igillum) hinrik suarte †

Gefunden mit Nr. 877. zu Loitz.

896. Ein Petschaft, in dessen Mitte ebenfalls ein Hauszeichen befindlich. Die Umschrift in gothischer Minuskel ist unleserlich. Gefunden in einem Keller des Schlosses zu Quitzin.

γ) Gegenstände von Silber.

a) Geräthe.

897. Ein Eßlöffel, fast $2\frac{1}{2}$ Loth schwer; ein Theil des Stieles ist abgebrochen. Er ist in dem Geschmacke des siebenzehnten Jahrhunderts, fast kreisrund und mit geradem Stiele, einfach aber sauber gearbeitet. Auf der Rückseite des Löffels ist das Braunschweig-Lüneburgische Wappen eingravirt und darüber: Anno 1624. Auf der Oberseite des Stieles stehen die Buchstaben: V. G. G. S. H. G. Z. B. L. (Von Gottes Gnaden, Sophia Hedwig, geboren zu Braunschweig-Lüneburg), und sie beweisen in Verbindung mit dem Wappen, daß der Löffel ein Eigenthum der weisen und freigebigen Wittwe des Pommernherzogs Ernst Ludwig gewesen, der auch meine Familie zu hohem Danke verpflichtet ist. Sie starb den 30. Januar 1631 auf ihrem Wittwensitze, dem Loitzer Schlosse, in dessen Trümmern diese

für mich höchst werthvolle Reliquie, mit den unter Nr. 877. u. f. verzeichneten Gegenständen, im Jahre 1848 gefunden wurde.

898. Ein ähnlicher antiker Löffel, 2⅝ Loth schwer, dessen gerader Stiel in einen weintraubenförmigen Knopf endet, und auf dessen Rückseite der Name: SAMWEL BIGRO eingravirt, daneben aber die Jahreszahl 1512 eingekratzt ist. Gefunden im Felde zu Pansow, Kreis Greifswald, und geschenkt von meinem Schwiegersohn Herrn Reg.-Medic.-Rath Dr. Glubrecht in Stettin.

899. Ein ähnlicher vergoldeter Löffel, 3 Loth schwer, dessen kurzer, gerader Stiel in einen verkehrt kegelförmigen Knopf endet, der an vier Stellen mit freivorstehenden architectonischen Blättern verziert ist, in deren Zwischenräumen 4 lose Ringe hängen. Ein fünfter Ring befindet sich an der Basis des Kegels, zwischen den Spitzen der Blätter. Auf der Rückseite des Löffels sind die Buchstaben I. A. S. und unter dem Stiel ist ein G eingegraben. Daneben befindet sich ein Stempel mit linksausschreitendem Löwen, und weiter hinauf noch ein länglicher Stempel mit unleserlicher Inschrift.

Der Löffel soll angeblich in Norwegen, zusammen mit dem nachverzeichneten Ringe Nr. 901 gefunden sein.

b) Schmucksachen.

900. Ein silberner, vergoldeter Fingerring, welcher ebenso wie die folgenden aus einer langgezogen rautenförmigen Platte geformt ist, an welcher man, nachdem die beiden scharfen Spitzen der Raute abgeschnitten, den Ring gebildet, und die Schnittflächen zusammengelöthet hat. Die Oberfläche ist hochumrandet, und mit Figuren und Blätterwerk in durchbrochener und für das Zeitalter sehr sauberer Arbeit belegt. In der Mitte ist die Verkündigung der Maria dargestellt; sie und ein Engel, den man an den Flügeln deutlich erkennt, knieen zu beiden Seiten eines kleinen Altars. Der Engel hält einen Zweig in der Hand, der jedoch mehr das Ansehen eines Palmenzweiges, als der sonst gewöhnlich vorkommenden Lilie hat. Ein Kranz von Rosen, die Reinheit der Maria andeutend, umgiebt die Gruppe. An beiden Seiten wird die Verlängerung des Reifes von

einem Eichenzweig mit Blättern und Eicheln bedeckt, welche letztere hier wohl als Symbol der Fruchtbarkeit erscheinen dürften.

Auch dieser schöne Ring ist von Oeland, aus dem mehrerwähnten Nachlasse des Herrn Probst Ahlquist; er ist mit der Scheere, Nr. 664, in den Ruinen der uralten Burg Gråborg gefunden, wovon nur noch ein Steinhaufen übrig ist.

Aehnliche Ringe, worauf jedoch die Darstellungen aus der biblischen Geschichte wechseln, sah ich unter Andern in Calmar, in den Sammlungen des Herrn Dr. Ekman und Stud. Stork, so wie im Museo zu Stockholm. Sie sind dort unter dem Namen von Oelandsringen bekannt, und man sagte mir, daß sie bisher nur auf dieser Insel gefunden seien.

901. Ein ähnlicher vergoldeter Fingerring, welcher nur darin von dem vorigen abweicht, daß aus dem mittleren Theile des Reifes ein rautenförmiges Stück herausgeschnitten worden, so daß die darauf liegende Figur, welche hier ein ruhender Hirsch, umgeben mit Blätterwerk, ist, ganz frei liegt. — Dieser Ring soll mit dem Löffel Nr. 899 in Norwegen gefunden sein. Ich kaufte beide Stücke vom Herrn Hofgraveur Jonas in Güstrow, welcher sie von Kopenhagen mitgebracht hatte.

902. Ein ähnlicher vergoldeter Ring, wie der vorhergehende durchbrochen gearbeitet. Auf diesem ist ein Jäger oder Hirte dargestellt, welcher auf dem linken Knie liegend im linken Arm einen Stab hält, und auf einem in der Rechten gehaltenen halbmondförmigen Horn bläst. Die Figur ist gleichfalls umgeben von einem Kranze von Rosen, Zweigen und Blätterwerk. Ich kaufte ihn in Stralsund, konnte jedoch seinen Ursprung nicht ermitteln.

903. Ein ähnlicher vergoldeter und durchbrochen gearbeiteter Fingerring. Das Mittelstück ist hier eine leere Fassung, woraus ein Stein oder eine Perle oder dergleichen verloren gegangen ist, umgeben von einem Kranze von Rosen, Zweigen und Blätterwerk. Auch diesen Ring kaufte ich in Stralsund, wo er in dem Schutte eines abgebrochenen Hauses gefunden worden ist.

Diese Reihe von vier Ringen zeigt in Verbindung mit den dreien, welche ich in Schweden sah, eine solche Uebereinstimmung, hinsichtlich der Idee und Ausführung, daß man gezwungen ist, sie für ziemlich gleichzeitig und aus den frühesten Zeiten des katholischen Christenthums herstammend zu halten.

904. Ein silberner Fingerring, bestehend aus einem einfachen glatten Reifen, dessen Enden nicht verlöthet sind, sondern sich über einander schieben, so daß er auf jedem Finger passen mußte. In der Mitte breitet sich der Reifen zu einer runden Platte aus, worauf ein gleichschenkliges Kreuz eingegraben ist, und rings um den Reifen läuft in Gothischer Majuskel die Inschrift:

AVE MARIA GRATI(E),

welche das Alter des Ringes vor das Jahr 1350 hinausstellt. Derselbe wurde auf dem Felde der Stadt Triebsees gefunden, und vom Herrn Bürgermeister Dr. Kirchhof zu Grimmen mir geschenkt.

δ) Menschliche Figuren.

905. Zwei nackte Figuren, Mann und Frau, fast 3″ groß, ziemlich geschickt aus Elfenbein geschnitzt, in zärtlicher Umarmung dargestellt. Die Frau sitzt dem Manne auf dem Schooße, Brust an Brust gedrückt, und mit den Armen sich gegenseitig festumschlungen haltend. Zwischen den gedrängt an einander liegenden Füßen geht von unten ein Loch in das Innere, welches unverkennbar darauf hindeutet, daß das Ganze der Stiel irgend eines Geräthes, wahrscheinlich einer Gabel, gewesen sei. Nach der Frisur des Mannes beurtheilt, dessen Haar hinten in dicke Knoten zusammengebunden ist, dürfte das Stück dem sechszehnten Jahrhundert, ja vielleicht einer noch früheren Zeit angehören. Das Haar der Frau ist dagegen mehr modisch geordnet: vorne gescheitelt, hinten ein sogenanntes Nest bildend, und beiderseits an den Schläfen in langen starken Locken herabhängend. Gefunden im Schutte des vormaligen Herzoglichen Schlosses zu Wolgast.

906. Eine halbe weibliche Figur, von Bronze, sehr zierlich

gegossen; sie ist mit einer enge anliegenden, durch einen Gürtel zusammen gehaltenen Jacke bekleidet, mit langen Aermeln und überfallendem Kragen. Das Haar ist in langen Flechten um den Kopf gewunden. Unter dem linken Arme hält die Figur ein Tambourin, welches sie mit einem in der Rechten gehaltenen kurzen Stabe schlägt. Unterwärts verlängert sich das Bild in ein verkehrt pyramidales Stück mit zwei convexen und zwei ebenen Flächen, deren erstere die vordere und hintere Seite einnehmend, im Roccoco-Geschmack sauber gravirt und mit farbigem Email verziert ist. Das Ganze ist 3" 4"' lang, von unten der Länge nach durchbohrt, und hat als Gabelstiel gedient. Diese Vermuthung fand ich später auf meiner Reise durch Schweden bestätigt, indem ich ganz gleiche Stiele in der Sammlung des Herrn Stud. Stork zu Calmar, und bei der Wittwe des verstorbenen Probst Ahlquist in Runsten auf Oeland traf. Obgleich ich von dieser Frau den größeren und besseren Theil ihrer Alterthümer durch Kauf erhielt, so wollte sie sich doch von dieser noch ganz vollständigen Gabel nicht trennen, indem ihr seel. Gemahl dieselbe in der schwedischen Zeitschrift Iduna abgebildet und beschrieben hat. Sie hat 4 Zinken, und das Blatt, von welchem diese auslaufen, ist eben, in der Mitte oval durchbohrt, und mit einem eingefügten Stück Perlmutter verziert. Sehr interessant war es mir aber, in der Sammlung des Herrn Lieutenant und Ritter Petersson in Carlscrona zugleich die Gabel und auch das Messer anzutreffen, dessen Stiel einen Dudelsackspieler darstellt. In deutschen Sammlungen sind mir ähnliche Stücke bisher nicht bekannt geworden; sie scheinen mithin schwedischen Ursprungs, und nach ihrer Erhaltung einige Jahrhunderte alt zu sein. — Das vorliegende Stück wurde im Felde zu Wüstenei, Kreis Grimmen, gefunden, und von der Madame Duby mir geschenkt.

D. Friedrich von Hagenow.

3. Der zu Nardewitz auf Rügen gefundene Schildbuckel.

Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf Rügen hatte die Güte, uns für die hiesige Alterthümersammlung eine galvanische Nachbildung des oben S. 49. erwähnten Schildbuckels zu senden, welcher von lichter Bronze ist, und den Opfertod des Römers Marcus Curtius darzustellen scheint. Man sieht auf demselben einen Krieger in römischer Tracht auf einem springenden Rosse, unter dessen Vorderfüßen Flammen emporschlagen. Herr Rosenberg theilte uns in Bezug darauf folgende Bemerkungen mit.

„Ueber einige in Deutschland gefundene Schildbuckel römischen Ursprunges.

Am 10. October 1820 wurde bei Roßleben, einem an der Unstrut belegenen Dorfe im Regierungsbezirk Merseburg, Kreis Querfurt, eine runde mit erhabener Arbeit verzierte Bronzeplatte gefunden. Sie lag etwa 500 Schritte vom gedachten Orte in der Nähe des nach Ziegelrode führenden Weges auf der Erde, welche ein Dachs aus seinem Baue geworfen hatte. Sie war mit edlem Rost bedeckt, zeigte auf der Rückseite Spuren einer eisernen Unterlage, auf welcher die Bronze durch drei Niete, deren Köpfe noch deutlich wahrzunehmen, befestigt war. Das Eisen war durch Alter gänzlich zersetzt, und mit der Hauptplatte zusammengerostet.

Der Magister Wilhelm zu Roßleben erwarb die Platte für die Sammlung des Thüringisch-Sächsischen Alterthumsvereines, derzeit zu Naumburg centralisirt. Im zweiten Jahresberichte der Gesellschaft S. 27. folg. wurde der Fund besprochen. Man erblickte darin den Umbo eines römischen Reiterschildes mit der Darstellung der Devotion des Marcus Curtius. Zum Erweise berief man sich auf Darstellungen desselben Gegenstandes auf ächt römischen Antiken, namentlich:

a) auf ein kleines Basrelief in Marmor im Campidoglio; Winkelmanns Werke III. XXVIII. VII. 337;

b) auf eine erhabene Arbeit in der Villa Borghese; Maffei Raccolta t. 83. Montfaucon tom. 2. p. 1. pl. 94. Winkelmann III. XXVIII. LVIII. VII. 389;

c) und auf geschnittene Steine, Govi Mus. Flor. tom. 2. t. 56. nro. 2. 3. Lippert Dactyl. histor. Tausend, nro. 473. S. 148.

Bedenken gegen das Alterthum und den römischen Ursprung erhoben sich allerdings dadurch, daß sich auf dem Pferde ein sattelartiger Wulst zeigte, der Sattel aber den Römern fremd gewesen. Man beschied sich aber, indem man voraussetzte, daß die Platte aus der Kaiserzeit herrühre, auf Grund der Darstellungen auf der Columna Theodosii bei Montfaucon tom 4. p. 1. t. XXX. nro. 3. und auf Grund der Ausführungen von Justus Lipsius de militia Romana, lib. 2. p. 96. lib. 3. p. 136. so wie von Müller über die bei Tondern gefundenen Hörner S. 81. folg. Zweiter Jahresbericht der Thüringisch-Sächsischen Alterthumsgesellschaft S. 28. Kruse Deutsche Alterthümer B. II. Heft. 4. 5. S. 87.

Als entschiedener Gegner der ausgesprochenen Ansicht trat dagegen der Professor Büsching zu Breslau auf. Er suchte im Cottaschen Kunstblatte, Jahrg. 1823. S. 219. auszuführen, daß die Bronze nicht den Opfertod des Marcus Curtius darstelle, deshalb nicht römisch sei, und vielmehr den Ritter Sanct Georg im Kampfe mit dem Drachen zeige, oder gar den nordischen Sigurd Fafnirsbane. Büsching stützte sich hierbei vorzüglich auf den Umstand, daß in Dänemark eine Antiquität von fast gleicher Größe und Beschaffenheit gefunden worden, welche den Sigurd im Lanzenkampfe mit dem Drachen unverkennbar darstellt. Diese Ansicht scheint indessen durch eine Abhandlung des D. Wilhelm in Kruses Deutschen Alterthümern Bd. 2. Heft 4. 5. S. 86. genügend widerlegt, weil dargethan wird, daß einerseits die Form und Verzierung der Dänischen Platte, wie auch deren Darstellung ganz wesentlich abweicht.

Von andrer Seite ist noch ausgesprochen, daß die Roßlebener Bronze als Verzierung des Brustriemens oder Stirnzaumes eines römischen Ritterpferdes, oder als Schulteragraffe zum Zusammenhalten des Sagums eines Centurionen, gedient haben könne; Feldzüge des Claudius Drusus von Wilhelm, in Kruses Deutschen Alterth. Bd. 2. Heft 1. S. 64.

Abgebildet ist die Roßlebener Platte zuerst auf Taf. 7. des zweiten Jahresberichtes der Thüringisch-Sächsischen Gesellschaft. Demnächst in verbeßerter Form auf Taf. 2. zu Kruses Deutschen Alterth. Bd. 2. Heft 1. Nach der letzteren Darstellung ist die anliegende Taf. 1 gefertigt.

Die Anregung, welche der vorbeschriebene Fund gegeben, blieb nicht ohne weiteren Erfolg. Im Verlaufe weniger Jahre fanden sich mehrere verwandte Exemplare in Thüringen, und zwar:

1) Im Jahre 1824 zu Teudiz bei Merseburg. Die Platte, welche mitten im Orte beim Graben eines Fundamentes tief unter der Oberfläche zu Tage kam, zeigte gleichfalls den Opfertod des Curtius. Nur einzelne Verzierungen weichen ab. Außerdem findet sich darauf ein bärtiges behelmtes Haupt, welches Curtius gleichsam als Schild in der linken Hand trägt. Eine Abbildung findet sich Taf. 2. in Kruses Deutschen Alterth. Bd. 2. Heft 1. Die Randverzierungen sollen durch Willkühr des Zeichners einen allzu gothischen Character erhalten haben. Die anliegende Tafel 2. ist darnach gefertigt.

2) Im Jahre 1826 wurden zu Schlieben im Orte selbst, und

3) Im Jahre 1827 zu Halle an der nordwestlichen Seite der Stadtmauer, am sogenannten Schimmelteiche, zwei Bronzeplatten gefunden, welchen gleichfalls römischer Ursprung zuzuschreiben sein dürfte. Die Randverzierungen stimmen im Wesentlichen mit denen der Roßlebener und Teuditzer überein; die Darstellung des Buckels ist eine andere. Sie ist, soviel ich weiß, bis jetzt noch nicht erklärt. Erwähnt finden sie sich in Kruses Deutsch. Alterth. Bd. 2. Heft 4. 5. S. 97. und

abgebildet Taf. 2. a. a. O. Die anliegende Taf. 3. zeigt die Schliebener, und Taf. 4. die Hallische Bronze.

Was nun endlich die in meinem Besitze befindliche, zu Nardewiz auf Jasmund, Insel Rügen, gefundene Platte betrifft, so muß ich im Hinblick auf die beigefügte galvanische Nachbildung bemerken, daß das Original am äußern Rande, wie die übrigen aufgefundenen Exemplare, ausgezackt ist; daß dasselbe mit unzweifelhaft ächtem Rost bedeckt ist; daß das dritte wahrnehmbare Nietloch im Guß geschloßen und niemals durchbohrt gewesen; daß die Rückseite der Platte unter Anwendung einer sehr groben Feile, besonders nach dem äußeren Rande hin, geglättet ist, was ich bei nordischen Bronzen niemals wahrgenommen habe; und daß das verwendete Metall wesentlich von der nordischen Bronzemasse abweicht, weil es von bei weitem lichterer Farbe ist, als an jedem anderen Stücke meiner Sammlung.

Obwohl ich von dem römischen Ursprunge dieses Stückes und der Richtigkeit der aufgestellten Deutung der Darstellung überzeugt bin, so muß ich die nähere wissenschaftliche Prüfung um so mehr anheim geben, als meine Studien sich bisher nur auf nordisches Alterthum erstreckt haben, mir auch zur genügenden Vergleichung mit ächt römischen Antiken keine Hülfsmittel zu Gebote stehen. Eben deshalb beschränke ich mich schließlich auf die Bemerkung, daß zu Alzey in Rheinhessen im Jahre 1825? ein Buckel gefunden ist, welcher einerseits mit dem Teuditzer vollkommen in Form und Beschaffenheit übereinstimmt, während andererseits feststeht, daß er in Verbindung mit ächt römischen Alterthümern zu Tage gelangte. Vergleiche Emele Beschreibung römischer und deutscher Alterthümer, gefunden in Rheinhessen; Taf. 25. S. 67.

Bergen, den 15ten September 1853.

Rosenberg."

Herr D. Theodor Pyl zu Greifswald, welchen ich über Darstellungen des Marcus Curtius auf alten Kunstwerken befragte, bemerkte mir außer den oben angeführten noch folgenden geschnittenen Stein: „Lippert Daktyliothek, Supplement zum historischen Tausend,

Supplement 2. nro. 192. Marcus Curtius springt mit dem Pferde in den Pful, nach Livius, lib. 7. cap 6. Unterhalb des Pferdes sind Flammen sichtbar."

---

4. Das steinerne Bild des Slavischen Gottes Swantewit zu Horodnica.

Dieser unter den Slavischen Völkern hoch verehrte Gott besaß bekänntlich zu Arkona auf der Insel Rügen einen Haupttempel. Sein Bild zu Arkona hatte, wie der Dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus berichtet, vier Köpfe, und hielt in der rechten Hand ein Horn; neben ihm lag sein Schwerdt, und der Sattel des heiligen Rosses, welches für ihn gehalten ward. Eine steinerne Bildsäule dieses Gottes mit vier Köpfen ward vor einigen Jahren im östlichen Galizien an der russischen Grenze aufgefunden im Fluße Zbrucz, bei dem Dorfe Horodnica, in der Gegend zwischen den Städten Tarnopol und Kaminiec. In Böhmischer Sprache lautet der Name des Gottes: Swatowit und Swiatowid, welches von einigen durch: heiliger Seher, von andren durch: Weltseher, erklärt wird. Herr Konewka hierselbst hatte die Güte, uns aus einer Polnischen Zeitschrift die Zeichnung der bei Horodnica gefundenen Bildsäule mitzutheilen. Die hier beigefügte Tafel stellt den oberen Theil der einen Seite des Bildes dar; es hat vier Seiten, und auf jeder Seite ein Antlitz.

Ueber die Auffindung dieser Bildsäule fügte Herr Konewka folgende Nachrichten hinzu, welche aus der zu Krakau erscheinenden Zeitschrift Czas entnommen sind.

„Die erste Nachricht von dem aufgefundenen Swiatowid erhielt die literarische Gesellschaft zu Krakau, als sie nach der Begründung einer archäologischen Abtheilung eine Aufforderung an alle Freunde und Erforscher der Alterthümer erlies, sich durch thätige

Mitwirkung an den Arbeiten der Gesellschaft zu betheiligen. Herr Mieczyslaw Potocki, welcher zu Kociubinczyki am Fluße Zbrucz in der Gegend von Husiatyn wohnt, sandte eine Zeichnung der im Jahre 1848 aufgefundenen Bildsäule des Swiatowid, nebst einer vollständigen Beschreibung ein. Die Gesellschaft bat den Eigenthümer der Bildsäule, dieselbe dem sich bildenden Museum vaterländischer Alterthümer zu Krakau zu überlaßen, und fand gütige Gewährung ihrer Bitte. Da die Fortführung des schweren Steines gewisser Vorsichtsmaaßregeln bedurfte, und es nothwendig erschien, an Ort und Stelle die Einzelheiten, welche diese Entdeckung begleiteten, zu ermitteln, die Oertlichkeit des Landes zu erforschen, die Sagen des Volkes zu hören, so sandte die archäologische Abtheilung Anfangs April d. J. Herrn Teofil Zebrowski ab, um sich der Absendung der Bildsäule, und der Erforschung der Umgegend zu unterziehen.

Auf dem Gebiete des Dorfes Horodnica, d. i. die burgige, Burgort, vom kleinrussischen horod, Burg, fand man 1848 das Götzenbild bei niedrigem Waßerstande, und nicht, wie die öffentlichen Blätter irrthümlich mittheilten, da wo am Zbrucz die Hütte eines Uferbewohners steht, welche dort Zbiegla d. i. die verlaufene, abgesonderte, genannt wird. Schon die Lage des Ortes zeigt auf den ersten Blick, daß er zu einem Heiligthume bestimmt ist. Längst der Uferhügel, zwischen welchen der Zbrucz fließt, ziehen sich Felsen hin, welche das Volk Tautry nennt, die Geographen aber mit dem Namen der Miodoborskischen Berge bezeichnen. Auf einem dieser Felsen zeigen die Anwohner eine Stelle, wo ehemals ein Schloß oder horod gestanden hat. Herr Zebrowski hat sie besucht, und die Ueberreste von Mauern gefunden, oder vielmehr auf einander gelegte und nicht durch Mörtel verbundene Felsstücke, wie etwa die Cyclopischen Mauern oder Heidenmauern. Diese Ruine bringt sowohl durch ihre Lage, wie durch die Bauart, sogleich auf den Gedanken, daß sie einst ein Heiligthum, ein Tempel, war, zwar weniger berühmt als der auf Arkona, aber immer doch dem Swiatowid geweiht. Als er seine Nachforschung in der Umgegend fortsetzte, fand er eine zweite Reihe Felsen, welche sich gleichlaufend am Zbrucz

hinzog, am Wege von Podstolowka, und zwischen zwei Nebenzweigen, welche sich senkrecht an diese Felsenreihen anlehnten, bemerkte er eine ziemlich große Ebene, zum Theil mit Wald bewachsen, zum Theil als Feld benutzt, welche von den Bewohnern Bochód genannt wird. Dieser Name läßt die Vermuthung zu, daß man hier eine Gottheit verehrt habe; [Altböhmisch: boh, und polnisch: bog, bedeuten: Gott]. Die Volkssage berichtet, eine große Stadt habe einst dies Flußthal ausgefüllt, und sei durch die Macht des Blickes des Zauberers Solodywy Bunio vernichtet worden. Dieser Mann ist in den Ueberlieferungen des russischen Volkes berühmt, und jedes Kind in Podolien weiß von jenem Vernichter zu erzählen, welcher mit seinem Blicke tödtete, und Schlößer und Dörfer in Schutt verwandelte. Vielleicht ist er einerlei mit dem Mongolischen Häuptlinge Boniak, welchen unsre Chroniken bei Beschreibung der ersten Einfälle der Mongolen, als den Anführer einer Horde, erwähnen.

Die Gegend bei Horodnica, malerisch wie es im Allgemeinen die Podolischen Flußthäler sind, hat einen feierlichen erhebenden Charakter, wie alle Orte, an welchen die alten Slawen ihre Götter verehrten. Sie enthält noch Spuren von Gräbern nach Art der Schanzen, wie die, welche Herr Michael Grabowski in seiner Beschreibung der Ukraina geschildert hat. Das dort gefundene Bild des Swiatowid zeigt nur ganz rohe Arbeit, entspricht aber doch der von Saxo Grammaticus und Helmold gegebenen Beschreibung des Swantewit zu Arkona. Nur hatte dieser Gott zu Arkona ein glänzenderes Heiligthum, am Fluße Zbrucz zwischen den Miodoborskischen Bergen aber wahrscheinlich nur einen ärmlichen Tempel. Zu Arkona trug das Bild des Gottes das wirkliche, mit Wein gefüllte, Horn des Auerochsen, und hatte ein reichverziertes Schwerdt, und besaß ein lebendes Roß. Zu Horodnica finden wir nur die Zeichnung dieser Besitzthümer des Gottes an seinem Steinbilde. Die vier Antlitzer des Swiatowid sind an diesem Steinbilde noch einigermaßen ausgeführt; die übrigen, unter ihnen befindlichen, Gesichter sind nur roh angedeutet. Das Bild ist von Sandstein, vier Wiener Ellen hoch, und hat vier Seiten, deren jede funfzehn Zoll breit ist. Der

Fuß ist etwas uneben, als ob er abgebrochen wäre; vielleicht bildete er früher ein zusammenhangendes Stück mit dem Piedestale. Der Hut oder die Kappe auf den Antlitzern des Swiatowid hat dieselbe Gestalt, wie der noch jetzt dort vom Landvolke getragene Hut. An der einen Seite des Bildes hält Swiatowid ein Horn; an der andern einen Ring; an den beiden übrigen drückt er die Hände an die Brust. An der Stelle wo sonst der Gürtel sitzt, hängt das Schwerdt, und unter demselben befindet sich die Abbildung eines Pferdes mit Bauchgurt. Auf jeder der vier Seitenwände am Fuße bemerkt man eine weibliche Gestalt. Dies soll seine Gemalin sein, die Clca oder Ernärerin, oder eigentlich die Zywie. Ganz unten am Fuße sieht man etwas wie kniende Karyatiden, welche die Bildsäule tragen; ihre Finger sind deutlich ausgedrückt. Inschrift befindet sich an dem Bilde nicht, ausgenommen ein kleines Kreuz, welches vielleicht nur zufällig gemacht ist."

---

4. Dubislaw von Wittow ao. 1232.

In einer Urkunde des Fürsten Wizlav I. von Rügen von ao. 1232. kommt unter den Zeugen auch vor: Dominus dubyzla de wytowy, also ein ohne Zweifel damals auf Wittow, dem nördlichsten Theile der Insel Rügen, ansäßiger Ritter. Herr Pastor Quandt zu Persanzig, äußerte, wie in unsrem Codex Pomeraniae Diplomaticus pag. 440. bemerkt ist, die Vermuthung, es sei dieser Dubislaw vielleicht ein Sohn des fürstlichen Prinzen Pribignew oder Pibignew, und Ahnherr des Geschlechtes von der Lanken auf Wittow. Ueber diese Vermuthung sandte uns Herr Julius von Bohlen auf Bohlendorf auf Wittow einen Aufsatz, in welchem er, auf Urkunden, Urkundensiegel, und einen merkwürdigen alten, auf dem Bohlendorfer Felde gefundenen, Siegelstempel sich stützend, als wahrscheinlich nachweiset, daß jener Dubislaw von Wittow zum Ge-

schlechte der auf Wittow ansäßigen Smantevitzen gehörte, die einerlei Siegel mit den Bohlen gebrauchten. Wir theilen den ganzen Aufsatz in den Baltischen Studien mit, Jahrgang 15. Heft 2.

---

5. Verkündigung des Speierschen Reichstagsabschiedes ao. 1529. durch die Herzoge Georg und Barnim 9.

Auf dem im März des Jahres 1529 zu Speier gehaltenen Reichstage erfolgte in der Religionssache ein den Evangelischen ungünstiger Abschied, welcher befahl, bis zu der von einem allgemeinen Concilio zu gebenden Entscheidung alle bisherigen Kirchengebräuche unverändert beizubehalten. Herzog Georg von Pommern war auf diesem Reichstage anwesend, und verkündete darauf am zweiten Juli 1529 in Gemeinschaft mit Barnim 9. jenen Reichstagsabschied den Pommerschen Ständen zur Nachachtung. Eine Abschrift dieser Herzoglichen Verordnung, welche für die damaligen Verhältnisse Pommerns von Wichtigkeit ist, fand Herr Pastor Zietlow zu Crummin auf der Insel Usedom, und zwar in dem Stadtbuche der Stadt Usedom. Er theilte uns seine Abschrift mit, und sie wird im nächsten Hefte der Baltischen Studien gedruckt werden.

---

6. Der Name Tetzlaff oder Tezlaw.

Von Königsberg in Preußen gelangte an unsre Gesellschaft folgende Anfrage: „Es kommt in Barthold's Pommerscher Geschichte, Th. 3. S. 517. und S. 161. der Name Tetzlaff als Vornamen vor, und zwar bei Tetzlaff von Berkhusen und Tetzlaff von Bonin, sowie auch ferner der Name Tetzlaff von Wobeser vorkommt. Was bedeutet der Vorname Tetzlaff, und aus welcher Sprache stammt derselbe? Um gefällige Auskunft in Ihren Mittheilungen wird gebeten."

Auf diese Frage erwidere ich folgendes. Tetzlaff ist ein slawischer Name, welcher vollständig Tetislaw lautet; daraus entstand durch Zusammenziehung die kürzere Form Tetzlaw, Tetzlaff. Dieser Name kommt bei dem Adel Rügens und Pommerns seit dem zwölften Jahrhundert vor. Tetislaw hieß im Jahre 1162 der König der Rügier, welchen der damalige Dänische Geschichtsschreiber Saxo Grammaticus wiederholt erwähnt, pag. 796. 870. Im Jahre 1229 finden wir in der Stadt Usedom den fürstlichen Burgbeamten Tezcezslaw; siehe meinen Codex Pomeraniae Diplomaticus, nro. 178. Im Jahre 1265 erscheint der Pommersche Ritter Teslaus de Cumerowe, Tezlaw von Cummerow; siehe Dregers Codex Pomeraniae Diplomaticus, pag. 483.

Die Bedeutung des Namens Tetislaw ist: Basenruhm, d. h. ein Mann, welcher erlauchte Basen hat. Der Name ist zusammengesetzt aus den Böhmischen Wörtern: teta, Base, und slawa, Ruhm. Mannesnamen ähnlicher Bedeutung und Zusammensetzung kommen bei den Slawischen Völkern mehrere vor; z. B.:

Bratroslaw, Bruderruhm, d. h. einer der erlauchte Brüder hat.
Macslaw, Mutterruhm, d. h. einer der eine erlauchte Mutter hat
Chotislaw, Brautruhm, d. h. einer der eine erlauchte Braut hat.
Dedoslaw, Großvaterruhm, d. h. einer der einen erlauchten Großvater hat.

Manche alte Mannesnamen sind später auch Familiennamen geworden. So ist es auch mit dem Namen Tetzlaff geschehen. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts befand sich bei der Schwedisch-Pommerschen Regierung zu Stralsund ein Regierungsrath Tetzloff. In Pommern giebt es Familien, welche Mitzlaff, Gützlaff, Retzlaff, heißen; dies sind die alten Slawischen Mannesnamen **Mecislaw**, Schwerdtruhm; **Godislaw**, Feierruhm; **Radoslaw**, Freuderuhm.

Greifswald, den 20. März 1854.

D. J. G. L. Kosegarten.

2.

Ostpommern,

seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte.

Von L. Quandt.

Ostpommern,

seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte.

Von L. Quandt.

1. Mit Recht haben unsre Chroniken, Geschichtsforscher und Urkundensammlungen das pommersche Land an der Weichsel bis zum Aussterben seiner Fürsten in ihren Bereich gezogen, da es ursprünglich dem Volke der Pomoranen angehörte, seine Geschichte vor 1310 mit keiner andern der Nachbarvölker verbunden werden kann, und ein bedeutender Theil des Landes unter die Herrschaft der pommerschen Herzoge zurückkehrte. — Die Veränderungen in den Gränzen des Landes gegen Süden[1]) und Osten[2]) habe ich früher dargelegt. Jetzt will ich seine innere Vertheilung untersuchen, soweit es die mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel gestatten[3]). Sie lassen freilich noch viel zu wünschen übrig; es wird aber wohl noch lange dauern, bis

---

1) Das Land an der Netze §. 1. 2. 6. 8. Balt. Stud. 15, 1, 165 ff. — 2) Pommerns Ostgränzen; daselbst 207 ff., wozu hier §. 15. zu vergleichen. — 3) Die Buchstaben, mit welchen ich hier verschiedene Urkundensammlungen bezeichne, sind folgende:

C. der von D. Kosegarten und D. Hasselbach herausgegebene Codex Pomeraniä Diplomaticus.

D. der Dregersche Codex Pomer. Diplom.

CP. der zweite Band p. 1. des Codex Poloniä von Rzyszczewski.

H. die Urkunden in dem Aufsatze des D. Hirsch: das Kloster Zuckau, Königsberg 1853.

J. die Urkunden in Jacobsens Geschichte Olivas; in Ledeburs Neuem Archiv Bd. 2. S. 193 ff.

KA. Königsberger Abschriften, sind Abschriften der Pommerschen Originalurkunden des Königsberger Archives, die von den durch H. Prof. Voigt besorgten Copien genommen sind.

Die Zahl bezeichnet die Seite; in CP die Nummer; bei KA. die Schieblade und Nummer. Ueber die Datirung der Urkunden H. 7. 52. 54. 58. siehe die Anmerkungen 15. 37. 112. 120.

alle noch vorhandenen Urkunden, namentlich die von S. Albrecht, von Pelplin, und die aus Stiftern und Klöstern Polens, ans Licht getreten sind. Sie werden dann freilich im einzelnen vieles modificiren und genauer bestimmen; aber eine genügende Uebersicht über die in Rede stehenden Verhältnisse läßt sich schon aus dem zugänglichen Material gewinnen.

Die jetzigen Kreise Schlawe, Stolp, Rummelsburg und Bütow, ferner den Schlochauer Kreis, und was vom Konitzer östlich, vom Bromberger westlich der Bra liegt, hat erst Swantopolk erworben[4]). Der Urbesitz seines Hauses ist also der Rest, was von Pommern zur Diöcese des Bischofes von Wladislaw, der bis um 1290 häufig Bischof von Kujawien und Pommern betitelt ward, gehörte; man nannte das um 1250 Oberpommern mit der Hauptstadt Danzig, den zwischen der Leba und der Colberger Castellanei liegenden Theil der Caminer Diöcese Niederpommern (§. 35).

1. Die Fürsten Ostpommerns.

2. Zuerst von den Fürsten der durch Urkunden erhellten Zeit. — Mit der ersten Urkunde des Landes von 1178 treten zwei Brüderpaare hervor, Sambor und Mistwi[5]), Grimislaw und Martinus. Sambor I., Neffe (nepos) des polnischen Woiwoden Siro, ward 1178 vom Oberherzoge Kasemir als marchio Gedanensis investirt[6]); er stellte am 18. März 1178 die Stiftungsurkunde von Oliva aus in seiner Burg Danzig als Fürst der Pommern[7]).

---

4) §. 36. Das Land an der Netze. §. 8. — 5) Diese in den Urkunden seines Sohnes C. 302. 494. gebrauchte Form des mannigfach geschriebenen Namens ziehe ich vor, wegen der Obdritischen und Westpommerschen Mistui, Mistislaw, Mizlaw; die Urform Mstiwy [d. h. Rächer, vergleiche die russischen Mstislaw] haben mehrere Urkunden Mistwis 2., auch in der polnischen Form Msciwy. — 6) Siehe §. 35. Ueber das Gebiet, was Swantopolk als Siros Erbe besaß, siehe Pommerns Ostgränzen l. c. 216. Siro, Siroslaw [= Schir] war Woiewode und Vormund des 1173—1186 über Masowien und Kujawien regierenden Herzogs Lestko. — 7) C. 112. Nur hier lautet der Name Schamborius, = Skambor [d. i. = Gerwig].

Er hatte damals schon getheilt mit seinem Bruder Mistwi 1., und dieser wahrscheinlich seinen Sitz zu Belgard ob der Leba; als Vater beider ist nach einer unverwerflichen Nachricht der Fürst Subislaw 1. anzusehen, und dessen Tod auf den 13. Januar 1178 zu setzen[8]. Sambor hatte 1178 mehrere Kinder[9]; bei seinem Tode 1207[10] beerbte ihn allein sein Sohn Subislaw 2., der schon vorher einen Landestheil erhalten hatte[11], als Herzog der Pommern und Besitzer von Danzig; ihn beerbte wieder bei seinem Tode am 28. Decbr. 1216[12] sein Oheim Mistwi, der gleich nach Sambors Tode als Familienhaupt galt[13], dem slawischen Senioratrechte gemäß. Dieser starb am ersten Mai 1220[14]; seine Wittwe Swinislawa, die schon vorher einzelne Landstriche in verschiedenen

8) Die Begründung dieser Angaben folgt §. 32. 33. Subislaw schreiben die älteren pommerschen Urkunden, (auch in Subemir) und chronicon Olivense; die späteren (auch in Sobebor, Sobemysl) und die anderen Mundarten Sobeslaw; das u wird der ältesten pommerschen angehören, oder es ist das polnische ó, ein Mittelton zwischen o und u. — 9) C. 112. liberorum meorum. — 10) Nach Olivischen Nachrichten, siehe C. 305 Anm. — 11) In C. 239. ist frater noster Swantopolcus nicht hinlänglich, um einen damals lebenden Bruder zu erweisen; denn frater begreift nicht blos den frater germanus, uterinus, sondern auch den frater patruelis. Mistwi 2. nennt seinen Vetter Boleslaw von Polen frater, seine Cousine Gertrud soror, Barnim seinen Vetter Wartislaw sogar frater germanus (C. 524). In derselben Urkunde C. 239. heißt es: ville ad nos post obitum patris nostri ducis zamborii legittima successione derivate sunt, et jure hereditario nostro dominio succreverunt (genau dieselben Worte braucht Mistwi 2. K A. 55, 60. von dem, was er vom Oheim geerbt), also war Subislaw Erbe und hatte schon vorher einen Landestheil, wie nachmals Mistwi. — 12) Die annales Olivenses, siehe Anm. 10. haben eigentlich 1217, aber zur Zeit ihrer Abfassung war noch der Weihnachtstag der solenne Jahresanfang (vergleiche Balt. Stud. 10, 1, 140) und der zeigt sich auch in allen betreffenden Urkunden Ostpommerns (vgl. Anm. 15. 20) und wird in unserm Falle dadurch bestätigt, daß Subislaws Urkunde vom 7. Sept. 1215 (C. 238) in einer Olivischen Urkunde (H. 70) sein Testament heißt, und möglich früheste Ansetzung seines Todes durch Mistwis Stiftungsbrief von Zuckau gefordert wird. — 13) So verstehe ich C. 302: Mortuo enim Samborio frater pro fratre pater meus scilicet Mistwi cepit regnare. — 14) Laut des Pelpliner Todtenbuchs u. a. siehe C. 305. u.

Districten als Leibgedinge inne hatte (§. 20), starb vermuthlich 1237[15]); über ihre Herkunft siehe §. 37. — Grimislaw und sein sonst nicht vorkommender Bruder Martinus sind 1178 Zeugen bei Sambor, nur jener mit dem Fürstentitel[16]). In seinen eigenen Urkunden von 1198 (C. 181. 184) heißt er: von Gottes Gnaden einer der Fürsten Pommerns; auf seinem Siegel: Herzog der Pommern; er regierte schon vor 1174 (§. 23) und zwar zu Schwetz (§. 30) und muß vor 1207 erblos verstorben sein, da schon Sambor 1., sowie Mistwi 1. sein Land besitzen (§. 32).

3. Mistwi hinterließ vier Söhne: Swantopolk, Wartislaw 1., Sambor 2., Ratibor; so folgen sie im Alter nach den Aufzählungen (C. 214. 302. 847. 909) und andern Angaben. Sambor stand die ersten zwölf Jahre unter des ältesten Bruders Obhut und Leitung, der ihm nach ihrem Ende im dreizehnten (also 1232) die volle selbständige Regierung übergab[17]). Dies bestätigt sich dadurch, daß er um Ende 1232 geheirathet haben muß[18]) und daß Oliva 1233 in den Besitz des Landes Wanska gelangte (S. 210), welches ihm Wartislaw im Testamente vermacht[19]), und Sambor, in dessen Landestheil es fiel, in Gemeinschaft mit Swantopolk und mit Ratibors Unterschrift bereits am 27. Decbr. 1229 in seiner

---

15) Sie schenkte an Zuckau, Wasino und Zamblewo (Anm. 110), jenes überwies Sambor 1240 für ihr Seelenheil, dieses Ratibor 1238 (H. 60. 59. C. 840. 844); hier fordern die Epakte [vgl. darüber Balt. Stud. l. c. 141] 1237, die andern Zeitbestimmungen das gegebene Jahr 1238, beides also den Weihnachtstag als Jahranfang, d. h. die Urkunde ist aus den letzten Tagen von 1237. Swinislawa war also damals todt, sie lebte 1224 (C. 346); eine von ihr besiegelte Urkunde vom 19. Sept. 1209 (H. 54. C. 841) hat ein falsches Jahr; weil das darin geschenkte Dorf in der Bestätigung von 1224 (Anm. 119) noch fehlt und weil Swantopolk schon dux Pomeranorum heißt, ist sie nach 1224. 1227, die leichteste Aenderung also 1229. Die Fürstin starb darnach zwischen Ende 1229 und 1237, allem Ansehen nach kurz vor Ratibors Ueberweisung. — 16) Gnezota, eigentlich Fürstlichkeit, abstr. pro concr., wie es die Slawen lieben. — 17) So sagt Swant. 1248 in seiner Vertheidigungsschrift C. 807. Voigt Geschichte Preußens 2, 607 ff. — 18) S. §. 5. 37. — 19) Laut päpstlicher Bulle von 1261 K A. 55. 20.

Residenz Lübschau für des verstorbenen Seelenheil überwiesen hatte[20]). Ort, Datum und Weise dieser Verbriefung, da doch Sambor erst 1232 zur vollen Regierung, Oliva erst 1233 zum Genusse des Legates gelangten, führen darauf, daß bei ihr die drei Brüder sich über die Erbschaft Wartislaws [das Land zu Schwetz] auseinandersetzten, dieser also kürzlich gestorben war, vermuthlich im Sommer 1229[21]). Vorher betitelten sich seine Brüder von ihren Sitzen Danzig, Lübschau und Belgard, Sambor noch 1240 (C. 844), hernach Herzoge der Pommern oder von Pommern, Swantopolk seit 1227 (§. 36). Von ihm verunrechtet nach ihrer Ansicht traten die beiden jüngern 1243 in Bund und Kriegsgenossenschaft mit seinen Feinden; er verjagte den Sambor, setzte den Ratibor gefangen, und behandelte ihr Land als das seinige, bis sie bei der allgemeinen Versöhnung in den letzten Tagen von 1248 oder Anfangs 1249 wieder zum Besitz ihrer Landestheile kamen. — Schwestern der vier Brüder sind: 1) Miroslawa, Gattin Boguslaws 2. seit etwa 1208, Wittwe seit 1. Febr. 1220, zuletzt 1233 vorkommend und um die Zeit verstorben, da Barnim 1235 aus ihrem Leibgedinge vergabt, ohne ihrer zu gedenken; 2) Hedwig, circa 1220 vermählt mit Wladislaw Odonicz, Herzoge von [Groß-]Polen, verwitwet 1239, gestorben 1. Januar 1250; 3) drei ungenannte, 1258. 59 zu Zuckau (wohl als Nonnen) weilende (§. 50. 51. 26).

4. Swantopolk starb 11. Januar 1266. Seine Gemahlinnen waren Euphrosyne 1220 (C. 303), Ermegardis 1252 (D. 239), jene vielleicht aus einer westpommerschen Linie (§. 36) oder des Namens wegen aus einem russischen Fürstenhause. Seine Söhne waren Mistwi 2. und Wartislaw 2.; dieser, vor 1235 geboren[23]), zuerst 1248 in eine Schenkung willigend (C. 803), vielleicht aus der zweiten Ehe; Mistwi sicher aus der ersten, da er 1229 in

---

20) C. 419. Auch hier ist Weihnachten der Anfang des angegebenen Jahrs 1230 zufolge der Epakte (Anm. 15). — 21) §. 31. — 22) C. 700. 804. 811. — 23) C. 234. Mistwi primogenitus Zeuge. Daß das Jahr der Urkunde in 1235 zu ändern, wird eine nachträgliche Bemerkung zu der Urkunde in C. zeigen.

einem Alter war, daß er sich später der damals in seiner Gegenwart geschehenen Vergabung von Wanska erinnern konnte und 1235 zuerst als Zeuge erscheint (C. 494). Mistwi nannte sich schon 1264 Herzog von Schwetz, und war freier Regent über das dazu gehörige Land (D. 477). Sein Bruder hat nach des Vaters Tode das Danziger Gebiet. Nach 1269 brachen Streitigkeiten zwischen ihnen aus. Wartislaw überfiel den Bruder und setzte ihn gefangen 1271, mußte ihn aber entlassen, und ihm sogar Danzig einräumen, was er dann mit großem Heere wiedernahm. Indessen hatte Mistwi die Brandenburgischen Markgrafen zu Hülfe gerufen, und Danzig zu übergeben versprochen; sie kamen und nahmen Stadt und Burg. Wartislaw, aus dem Lande vertrieben, rüstete zu neuem Einbruch von Kujawien her, starb aber zu Wischegrod, und fand sein Grab zu Inowratzlaw. Sich wieder der Märker zu entledigen, rief Mistwi ihren damaligen Feind, seinen Vetter Boleslaw von Großpolen, herbei, der im Januar 1272 in Pommern einrückte, und sie vernichtete[24]. Mistwi, der seine Oheime beerbte, starb 1295 zwischen 29. Juni und 9. Juli[25], das Land ward Zankapfel für die Nachbarn. — Von seinen Schwestern sind bekannt: 1) Euphemia, Gemahlin Jaromars 2. von Rügen[26] seit circa 1241, Mutter Wizlaws 2., der ihrethalben bei Swantopolks Tode den Titel Herzog von Pommern annahm[27], und 1270—1277 das Land Schlawe inne hatte (§. 5. 8); 2) Die ungenannte Frau des Grafen Heinrich von Käfernburg, dem Mistwi zwischen 1271 und 1273 einen Theil des Landes Stolp anwies[28]; 3) Witoslawa, magistra (Priorin) des Klosters Zuckau 1280. 89. (H. 55. 56); Ingerd oder Margareta, Gattin des Herzogs Knud von Blekingen, ältesten aber unächten Sohnes des Königs Waldemar 2. von Dänemark, wird von Suhm dazu

---

24) Cont. Bog. p. 78. Arch. Gnesn. p. 89. — 25) Siehe Barthold 3, 61. — 26) So, und nicht Elisabeth heißt sie in der Urkunde in Fabricius Cod. 2, 55. — 27) Laut Inhaltsangabe einer Urkunde in Brüggemanns Beitr. 1, 44. 45. — 28) Siehe §. 5. Die Grafen waren eine Linie der Schwarzburger, in beiden fast nur die Namen Heinrich und Günther.

gerechnet, weil beider Sohn Swantopolk hieß[29]). — Aus dem Memorienbuch von Zuckau ist die Meldung erhalten, daß daselbst am 25. Mai 1223 gestorben Damroca, Tochter des Herzogs Swantopolk, welche die (von Mistwi 1280 dem Kloster beigelegte) Kirche in ihrem Schlosse Chmelno gegründet[30]), also auch mit dem derselben seit der Stiftung eigenthümlichen Dorfe Reskau (§. 18) ausgestattet hat, folglich Herrin der zugehörigen Provinz war. Hält man die Nachricht fest, wie sie lautet, so kann Damroka nicht Tochter Swantopolks, des Sohnes Mistwis 1. sein, weil dieser nach seinem und seines ältesten Sohnes Todesjahre nicht früher als um 1193 geboren sein kann; das Dasein eines gleichnamigen Vetters, den Hirsch für den Vater hält, ist unerweislich; hätte er aber auch gelebt, so wäre er ebenfalls zu jung. Bleibt denn nichts übrig, als den Vater außerhalb der Fürstenlinie zu suchen, so bietet sich allein und passend dar Swantopolk, Sohn Ratibors in Hinterpommern (§. 37); Damroka war dann Herrin von Chmelno als fürstliche Witwe, und zwar Subislaws 2., weil dieser noch 1215 aus der Provinz vergabte (§. 18), wie denn die ursprüngliche Nachricht nur eine Witwe gemeint haben kann, da zwar solche bekanntlich Gebiete oder Provinzen mit fürstlichen Rechten zu Leibgedingen erhielten, nicht aber fürstliche Töchter; denn daß beim Aussterben des Hauses Mistwi 2. seiner und seines Oheims Töchtern Landschaften zuwandte, bildet keine Analogie. So wird denn die Meldung durchaus annehmlich, wird überdies dadurch bestätigt, daß Swantopolk circa 1220 in der Bestätigung der Schenkungen Subislaws an Oliva gerade die aus dem Lande Chmelno wegläßt, da er doch 1224 in die für Zuckau auch

---

29) Barthold 2, 483. Diese vierte Tochter könnte mit der zweiten identisch sein. — Wagner (Geschichte von Polen 1, 180 mit Citat aus Dlugosz) nennt die Mutter des Königs Wladislaws Lokietek (Stiefmutter Semomysls Bog. Cont. p. 74) eine Tochter Swantopolks; sein Bruder Semowit nennt den Günther von Schwarzburg 1306 seinen consanguineus (S. Voigt Geschichte Pr. 4, 200. n. 2). Ist jene Angabe gegründet, so könnte diese Vetterschaft auch so erklärt werden, daß Ermegard, Swantopolks zweite Gemahlin, aus dem Schwarzburgischen Hause stamme. — 30) Hirsch l. c. 22.

die Orte im Gebiete seiner minorennen Brüder aufnimmt, wonach denn Chmelno nur Witthum gewesen sein kann. Und daß man nicht, um den berühmten Swantopolk als Vater der Damroka festzuhalten, ihr Todesjahr ändern dürfe, ergibt sich daraus, daß Ratibor Herr des Landes ist bis nahe an die Verleihung der Kirche im Jahre 1280, und daraus, daß diese, als im Hauptorte befindliche, also der Analogie nach früheste und ursprünglich einzige der Provinz, lange vor Swantopolks Tode entstanden sein muß.

5. Sambor kam zuletzt in Streit mit seinem Neffen Mistwi, ging von ihm vertrieben zum Deutschen Orden, eine Zeitlang in Thorn sich aufhaltend, dann auch ihm nicht trauend zu seinem Eidam, dem Herzoge Semomysl (Zemach) in Kujawien, wo er 1278 starb, und zu Inowratzlaw begraben ward. Diese Meldung des Dlugosz [31]) wird dadurch urkundlich bestätigt, daß Sambor 1276 zu Elbing weilt, und dort am 29. März dem Deutschen Orden das Land Mewe und andre angränzende Gebiete schenkt (§. 14), wobei kein anderer Pommer als der Abt seiner Stiftung Pelplin Zeuge ist, und daß schon vorher Mistwi in seinem Lande regiert, und seine Residenzstadt Dirschau durch Capitulation eingenommen hat. Es ist die so erweiterte Meldung in Verbindung zu setzen mit den Verträgen Mistwis mit den Markgrafen, und dadurch zugleich das bisher dunkle Ende Ratibors, der sehr selten in Urkunden vorkommt, aufzuklären. Im ersten Vertrage zu Dragebrück am dritten Sept. 1273 trägt Mistwi den Markgrafen, in Hoffnung auf ihre zu erlangende Gnade und die ihm und seinen Oheimen zu leistende Unterstützung, seine Landschaften und Burgen Stolp und Schlawe, mit Ausnahme des von ihm seinem sororius [Schwager oder Neffen] H. von Käfernburg angewiesenen Landes, zu Lehn auf, so daß nach seinem Tode seine Oheime sie eben so zu Lehn tragen sollen; im zweiten Vertrage zu Arnswalde am neunten April 1274 nimmt er sein ganzes Land zu Lehn von den Markgrafen, die ihm, seiner Gattin und seinen Oheimen, Lehnbriefe zugeschickt haben, so jedoch, daß Burg und

31) Bei Barthold 2, 568.

Land Belgard ihrer unmittelbaren Verfügung vorbehalten werden, und sie für dasselbe ihm, seiner Gattin und seinen Oheimen, eine Jahresrente verleihen sollen, und die Ausstattung seiner Tochter übernehmen [32]). Durch den ersten Vertrag wollte er also die Markgrafen versöhnen, ihre Gnade erwerben nach der Sprache des Lehnverhältnisses, wegen seines staatsklugen aber rücksichtslosen Verfahrens gegen sie in den Jahren 1271. 1272, und er hatte es nöthig, weil sie sich noch als Herren des Weichsellandes betrachteten, und den Lübeckern am 19. August 1272 Zollfreiheiten zu Danzig und auf der Weichsel verliehen [33]), vermuthlich um ihre Hülfe zu gewinnen, oder um Mistwi zu schrecken. Der Beistand sollte ihm und seinen [also noch nicht mit ihm zwistigen] Oheimen geschehen, wie das eine zu Lehn genommene Land zeigt, gegen Wizlaw von Rügen [und sein Helfer?], denn dieser hat das Land Schlawe inne 1270. 1271 und am 7. Aug. 1274, und tritt es 1277 den Markgrafen ab; dazwischen ist aber auch Mistwi Herr 1274. 75 (vgl. §. 8). Der zweite

32) Beide Urkunden sind nur copeilich erhalten; die erste ist im handschriftlichen Dreger nro. 488. und die betreffende Stelle aus Gercken cod. diplom. Brandenb. 1, 210, bei Barthold 2, 545; die zweite findet sich bei Dreger nro. 546. und aus Gercken und Riedel in Lisch. Mekl. Jahrb. 11, 225. Das Jahr 1269 der zweiten ist in 1274 zu ändern (Siehe: Das Land an der Netze l. c. S. 190). Wo oben Oheime steht, hat Dreger patrui, die andern Abdrücke pueri. Dies findet sich freilich bisweilen von Fürstenkindern gebraucht (z. B. C. 369); daß aber Mistwi ohne Söhne war, berichtet die gleichzeitige Hauptquelle für diese Begebenheiten eben bei ihnen ausdrücklich, (Arch. Gnesn. Somm. 2, 89 siehe Anm. 24; wie der Augenschein zeigt, ist dort der gleichzeitige Baszko, Boguphals Fortsetzer, bis 1273 abgeschrieben, und zwar aus einem vollständigeren Exemplar als das verkürzte bei Sommersberg gedruckte); dasselbe folgt aus den besonderen, sonst ungerechtfertigten, Bestimmungen über die Verheirathung von Mistwis Tochter; eine solche lag ja dem Lehnherrn ob, wenn ihm des Vasallen Land anfiel; die Leseart pueri würde ferner Festsetzungen fordern, wie es bei deren Tode werden solle, die bei patrui nicht nöthig ist, da diese ohne Söhne waren; es erklären sich auch Sambors und Ratibors Schenkungen an den Orden, und der ganze geschichtliche Zusammenhang nur, wenn Mistwi ohne Söhne war; dieser endlich sagt 1274 [Anm. 35] Christum nobis successorem in bonis nostris facimus et heredem. — 33) Die Urkunde bei Barthold 2, 544.

Vertrag ist gegen den Deutschen Orden gerichtet; denn das den Markgrafen unmittelbar übergebne Land Belgard ist Ratibors Besitz, also „der Theil Pommerns, welchen der Orden (um 1276) in Anspruch nahm, als ihm angefallen (devoluta) gemäß einer Verleihung (collatio) Ratibors, der durch seinen Eintritt in den Orden sich und alles seinige Gott und dem Orden geweiht hatte;" dieser forderte zugleich die [1271 gemachten] Schenkungen Mistwis vom Herzogthume Schwetz, von Neuenburg und Thymau, und erbat die vom Könige Rudolf am 29. März 1276 [an dem Tage, wo Sambor Mewe schenkte] zu Boppard am Rhein ausgestellte Bestätigung der von Ratibor und Mistwi ihm gemachten Schenkungen[34]). Die Entfernung in Anschlag gebracht, ist also Ratibor gestorben vor Ende 1275, nach dem Vertrage vom neunten April 1274; er ist in den Orden getreten, und hat demselben Aussicht auf die Nachfolge in seinem Landestheile gemacht und verliehen zwischen den beiden Verträgen, sicherlich unmittelbar vor dem zweiten. Die Bestimmungen in demselben über sein Land geben der Ansicht Raum oder fordern sie, daß bereits Mistwi die Verwaltung desselben hatte, und Ratibor dafür eine Jahresrente bezog, etwa seit 1273. Seit dem Ende eben dieses Jahres erscheint Mistwi auch als Landesherr in Sambors Gebieten ohne Dirschau. Dieser einzigen Stadt darin, und Sambors Residenz, verbürgt er am zweiten Februar 1275 den Frieden, was Feindseligkeiten und eine Uebergabe durch Capitulation voraussetzt, und 1275 hat er dort die polnisch-pommersche Verwaltung eingeführt, die unter Sambor seit circa 1265 bestehende deutsche (durch Vögte) abgeschafft[35]). Mit Hinzunahme der Meldung des

---

34) Voigt Geschichte Pr. 3, 358 aus den Urkunden, Oelrichs Urk. Verz. S. 5. Daß Mistwis Schenkung in seiner Bedrängniß 1271 gemacht sei, schließe ich aus den Umständen, und aus dem ducatus Swecensis, der nur bis zu Wartislaws Tode bestand; sie ist nicht erfüllt, weil der Herzog anderswoher Hülfe erhielt; sie muß bedingungsweise geschehen sein, weil der Orden auf ihre Ausführung nicht bestanden hat, ganz gegen sein sonstiges Verfahren. — 35) Am fünften Januar 1274 begabt Mistwi das mit seinem Rath und Willen nach Pelplin verlegte Kloster mit einem Theile seines [von Anfang an besessenen] Landes Thymau, zugleich mit dem östlich der Weste be-

Dlugosz ergibt sich demnach folgender Zusammenhang der Ereignisse: Gegen Ende 1273 übergaben die Oheime dem Mistwi die Verwaltung ihres Landes gegen eine Rente. Sambor behielt Burg, Stadt (und District) Dirschau; darauf, um seinem Eidam die Nachfolge zuzuwenden, — denn von dessen Anspruch versprach er die dem Orden geschenkte Landschaft zu freien, — trat er mit dem Deutschen Orden in Verbindung; zugleich trat auch Ratibor in

---

legenen Theil des Dorfs Pelplin [der das Kloster hat, und in Sambors Lande lag]; er bestätigt, billigt und begränzt auch Sambors Schenkung des Gebiets von Pogutken an dasselbe, dort von diesem gestiftete, Kloster, und ertheilt den dortigen Unterthanen Freiheiten (Urkunde in Westphalen monum. inedit. tom. 3. col. 1517. vgl. §. 25) ist also Landesherr in beiden Districten. Ferner bestätigt der Pabst am fünften Februar 1274 auf des Ordens Bitte dessen Vertrag mit Sambor über die Insel Zantir, und nimmt Voigts Geschichte Preußens Bd. 3. S. 326 wohl mit Recht an, daß dies in Bezug stehe zu den Streitigkeiten mit Mistwi; dann war dieser Ende 1273 Herr von Sambors Lande zu Mewe. Am 20. September 1275 vollzieht Mistwi zu Schwetz eine Verleihung aus dem District von Dirschau, und dies hat schon einen Castellan, also nicht mehr Sambors Vögte (siehe darüber §. 28). Endlich die Urkunde für Dirschau (KA. 49, 43) enthält: M. dux Pomeranie .. sculteto et consulibus et omnibus burgensibus in Dersov .. vniversitati vestre notum facimus, quod nos nobis eandem pacem et ordinacionem et p r o m i s s i o n e m p r o m i t t i m u s, qualem nostris ciuibus de Gdanez coram multis probis uiris promisimus [ich verstehe bei Danzigs Einnahme ao. 1271. 72], dann die Namen der Ritter, die pro eadem pace nobis promiserunt. D. et A. in Gdancz in die Scolastice ohne Jahr. Von den Rittern entscheidet für die Zeit allein Wagsil [sonst Waysilo, Woisilo, Woyslaus, woraus Woysil Abkürzung, wie Prèmisil aus Primislaw] palatinus de Swece; als solcher erscheint er seit 1271, zuletzt am 6. und 13. Januar 1274; dann als Palatin von Dirschau 1276. 77; von Danzig 1278—85; Palatinus von Schwetz nach ihm ist Pribislaw zuerst 1276. Folglich ist die Urkunde frühestens vom zweiten Februar 1273 (1271. 72 erlauben die Danziger Verhältnisse nicht), spätestens vom zweiten Februar 1275. Dies Jahr ist anzunehmen, wegen der Verträge mit den Markgrafen, wo Sambor noch nicht verjagt war. Jene obige Urkunde vom 20. September 1275 zu Schwetz hat den Danziger Palatin, nicht den Schwetzer zu Zeugen; vermuthlich war Woysil schon nach Dirschau versetzt, der Nachfolger noch nicht ernannt.

dessen Brüderschaft. Mistwi hielt des Ordens Schwerdt in der Scheide durch den Lehnvertrag mit den Markgrafen, wobei er den Oheimen die Nachfolgerechte, die bei ihrem hohen Alter nur nominell waren, vorbehielt; dann vertrieb er den Sambor, dessen Schritte uns unbekannt sind, und nahm sein Land gänzlich, brach darauf, da auch Ratibor starb, die Verbindung mit den Markgrafen ab, mußte aber endlich, dem Orden allein gegenüberstehend, diesen im Jahre 1282 für seine verschiedenen Ansprüche durch Abtretung des von Sambor demselben geschenkten Landes zufrieden stellen. Dann fand er auch Sambors Töchter durch Landschaften ab, so wie seinen eignen Schwiegersohn, und Bogustaw 5. von Westpommern, und stellte endlich seit etwa 1285 seinen filiolus Premislaw von Großpolen, Enkel seiner Tante, als Nachfolger hin, er, der durch und durch Slawe war, denjenigen seiner Verwandten, der die Eigenthümlichkeit seines Volkes zu behaupten allein vermochte[86]).

Ratibor scheint unverheirathet gewesen zu sein. Sambors einziger Sohn Sobeslaw lebte um 1250 (C. 874), war todt

86) Bei dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß man sich doch hüten sollte, über Character und Verfahren eines Fürsten (und darnach sogar seines ganzen Hauses) abzuurtheilen, wo die Verhältnisse so sehr im Dunkeln liegen, und die erkennbaren nicht hinlänglich vergegenwärtigt sind. Wie viel Schmach ist so wohlfeil auf Mistwi gehäuft! Wie wird er als haltloser Wicht dargestellt! Was hat er gethan? Herr eines unmächtigen Fürstenthums, souverän, also von keinem Lehnherrn gehalten, eingekeilt zwischen mächtigen, habgierigen, nach seinem Lande lüsternen Nachbarn, bedrängt von den Prätensionen der Fürsten Westpommerns und Rügens, neben einem Oheime, dem es doch auch natürlich war, das künftig erblose Land seinen Töchtern zuzuwenden, hat er nach dem Recht des Schwachen sich gewandt und geschmeidig behauptet, — was Gewalt half, sah er am Schicksale seines Vaters und der Westpommern, — die widerstreitenden Interessen der Nachbarn schlau benutzt, zuletzt nur ein geringes geopfert, und standhaft dem Ziele zugesteuert, was er als Slawe und Fürst von Slawen allein erwählen konnte. Er mußte dabei wortbrüchig werden, zumal gegen die Markgrafen, die aber auch ihr Wort stets nur hielten, so lange es Vortheil brachte. Auch der Vorwurf, er habe viel Güter verschleudert, zeigt sich bei genauerer Betrachtung als nichtig.

1258, — begraben bei den Dominicanern zu Stralsund, — bei der Stiftung des Klosters Samboria, wo „alle Töchter Sambors, Swinislawa, Euphemia, Salome und Gertrud zugegen waren“ (K A. 59, 57). Dann muß die erste identisch sein mit der tapfern Gemahlin des Königs Christoffer von Dänemark, dessen Regierung die betreffenden Urkunden auch in die Datirung hineinziehen, der Margareta Sprenghengst; bekanntlich haben auch andre nordische Königinnen slawischen Namens statt desselben einen nichtslawischen erhalten. Die zweite Tochter Euphemia ist wohl die verstoßne Gattin Boleslaws des Kahlen von Schlesien; Salome, die an Semomysl von Kujawien vermählte, und die unverheirathete Gertrud, erhielten von Mistwi Stücke des väterlichen Landestheils, welche sie in den Jahren 1309 und 1312 dem Deutschen Orden verkauften (§. 15. 17). Lestko, ältester Sohn der Salome, trat nach Premislaws Tode 1296 als Herzog von Pommern auf, mußte aber bald seinem Oheim, dem Könige Wladislaw, weichen, welcher den andern Söhnen der Salome 1307, dem Kasemir Dirschau, dem Premislaw Schwetz, übergab, welche diese Gebiete 1308. 1309. an den Deutschen Orden, als dieser das ganze Land einnahm, verloren; nur Wischegrod mit seinem Gebiete verblieb ihnen, und so bei Polen. Wizymir, den eine preußische Urkunde als Sambors Sohn nennen soll, vergleiche C. 811., ist meines Erachtens der Sohn genannte Neffe Mistwin durch Schreibfehler oder Lesefehler. — Als Sambor 1232 die Regierung antrat, war er noch unvermählt C. 807. Er muß gleich darauf geheirathet haben, da seine älteste Tochter 1249 oder spätestens 1250 mit König Christoffer von Dännemark vermählt ward, und seine Gattin Mahtildis schon bei Miroslawa Zeugin ist[37]); sie, im Jahre 1260 meines Erinnerns zuletzt erwähnt, hatte

37) Die Urkunde (H. 59. C. 839) ist ohne Datum; Miroslawa verleiht darin mit Barnim (eben so 1224. 29. 33); Zeugen sind Sulislaw, Castellan, Teslaw, Tribun von Usedom (dieser 1229, jener 1229. 33, beide bei Miroslawa) Nicolaus Notarius (sonst zuerst 1236 und bei Barnim). Die Urkunde kann also Ende 1232 oder 1233 ausgestellt sein.

ich jetzt zweifellos für die Tochter Heinrich Borwins 2. von Meklenburg (§. 37).

6. Mistwi hatte zu Frauen Euphrosyne 1275 und Sulislawa, eine Verwandte des Pommern Janiko, 1293, von der ersten eine Tochter Catharina, deren Ausstattung 1274 die Markgrafen übernahmen, die hernach mit Pribislaw oder Pribeko, Sohn des Meklenburgischen Fürsten Pribislaw von Parchim, vermählt ward. Dadurch ward er Herr von Burg und Land Belgard ob der Leba, von dem er 1292 den Titel führt[38]). In den Jahren 1282, 86 verschenkt Mistwi aus demselben, und hat einen ao. 1282. 84 vorkommenden Palatinus darüber gesetzt. Da dieser hernach fehlt, und vielmehr ao. 1308 das Belgardische zum Danziger Palatinat gehört, so ist dadurch eine Besitzveränderung nach 1286 angezeigt, und die Ueberlassung an Pribeko, der 1289 zu Stolp datirt, bestätigt. Ohne Zweifel ist dieser der nobilis vir dominus Primico princeps generosus licet nullius terre vel provincie celebri nomine tituletur, welcher zu Pelplin am ersten Januar 1312 dem Deutschen Orden den sehr fischreichen See Malscha verpfändete, so daß er verfallen war, wenn er ihn nicht binnen Jahresfrist einlösete[39]). Er hat folglich das Land behalten, da er in dem seit 1309 unter dem Deutschen Orden stehenden Pomerellen noch Besitzungen und Regalien, aber nicht mehr ein geschlossenes Gebiet oder eine bekannte Feste besaß, wovon er sich betiteln konnte. Belgard mag in den Wirren nach Mistwis Tode in die Gewalt des Landesherrn gekommen sein; die Besitzungen werden einzeln wie jener See verkauft oder verpfändet sein, um den Unterhalt zu gewinnen; der etwaige Rest fiel 1315 bei seinem erblosen Tode an den Orden.

---

38) Die Veste Belegard, die er als Brautschatz mit Mistwis Tochter erward (E. v. Kirchberg bei Barthold 3, 41) von der ihm Mistwis Urkunde von 1292 zu Schwetz als Zeugen gener noster domicellus de Belgart nennt, ist die ob der Leba; vorher hatte er die an der Persante, aber nicht von Mistwi, dessen Haus dort nichts besaß. Siehe das weitere §. 37. — 39) Voigt Geschichte Preußens Bd. 4, 287 aus der Urkunde.

2. Von den Landschaften Ostpommerns.

7. Nach dieser Darlegung der genealogischen Verhältnisse gehen wir über zur Ermittelung der Landschaften, die durch terra, territorium, provincia, districtus, castellania, castellatura, auch castrum in demselben Sinne, bezeichnet werden. Nur Wanska und Pirsna haben Gaunamen, ähnlich wie in Deutschland, wohl als Rest älterer Gauverfassung. Alle andern sind nach einem befestigten Hauptorte, castrum, benannt, zu dem die Orte pflichtig sind mit Diensten zum Bau und zur Beßerung, auch zur Vertheidigung und hinsichtlich des Gerichtsbannes[40]). Die Landschaften wollen wir so folgen lassen, wie sich ihr Umfang mehr oder weniger genau ermitteln läßt. Ueber ihre Bewaltungsweise hernach.

8. Was Swantopolk im Jahre 1227 im Caminer Sprengel erwarb (§. 36) was 1307 brandenburgisch, 1317 westpommersch ward, benannte man damals und später zusammenfassend von der Burg Stolp, Stolp, zlup, Slupsech, Slupsko; die Urkunden haben beide Formen, eine (C. 616) beide zugleich. Im Osten und Süden ist die 1310 als alt anerkannte Gränze im ganzen die heutige gegen den Lauenburger Kreis und Westpreußen[41]), die Leba schon 1140. Der Lebasee (Lebsko 1260 ꝛc.) und die Nerung zwischen ihm und dem Meer bis einschließlich Alt Leba sind hernach stets hieher gerechnet (vgl. §. 19). Die westlichsten Punkte, über welche Swantopolk und seine Söhne verfügen, sind Bukow mit dem Hauptheil des Sees, Belkow, Karnkewitz, Wiek, Glesenowe [Wandhagen], Damerow[42]); unter ihm steht die Parochie Nemitz, welche damals noch Panknin, Kuhz und Zirchow begriff 1250, und seit ihrer Stiftung um 1200[43]). Westpommersch dagegen waren Cöslin mit dem Gollen 1214. 69, Wisbuhr 1240, Eventin mit dem Strande

---

40) Urkunde über Poleschken KR. 49, 35: vel castro predicte hereditatis homines citati astent; hereditas ist Besitzung, Hauptgut mit Zubehör, zuweilen von ziemlicher Ausdehnung. — 41) Siehe darüber das Land an der Netze l. c. 175. Pommerns Ostgränzen l. c. 218. — 42) D. 339. 454. 486. 521. — 43) D. 321. 527.

bis Damkerort bis 1278[44]); Lase gehörte 1278 zur Parochie Cöslin[45]); Gorband hatte 1308 einen Theil seiner Pertinenz östlich des Nestbachs[46]), (wo hernach Zanow erbaut ward, zu dem später Zitzmin gehörte); Steglin und Mocker besaßen 1281. 87. einige Edle des Colberger Landes[47]), zu welchem sein Landesherr, der Bischof, 1278 auch die von Swantopolk verliehenen Wüstungen Belkow, Glesenowe und Karnkewitz rechnete[48]). Erst durch die Fehden von 1298 ff. ward der *Nestbach* Gränze. Von der Polnitzquelle südlich scheint die Gränze, wie sie sicher von 1500 bis ins 18te Jahrhundert bestand, — es ist die heutige, nur daß Hölkewiese und halb Groß Carzenburg zum östlichen Lande gehörten, — ursprünglich zu sein. Denn am Tessentin-See endete 1310 die alte Landesgränze von Stolp und Schlawe gegen Zieten, und um Sydow war die Scheide es, 1357 seit Alters. — Das Land hatte keinen Palatinus; jedoch befreite Mistwi die Güter des Stolper Nonnenklosters von seiner Gerichtsbarkeit[49]), und Swenzo, der Palatinus von Danzig seit 1287, ist mehrmals zugleich oder nur von Stolp betitelt, und hat zuletzt diese Amtsgewalt nur über Stolp behalten[50]); ihre Gränzen sind die oben angegebenen des Stolper Landes im weitern Sinne. Es zerfiel in die beiden Burggrafschaften *Stolp* [Altstadt] und [Alten-] *Schlawe*, Slawna, selten in der spätern deutschen Form Slawo genannt. Ihre Scheide stellt sich erst um 1500 sicher heraus, — sie geht östlich an Peest, Palow, Freetz, Kummerzin, Runow, Cunsow, Culsow, W. Plassow, Brünnow, die Milaschewnitz [so hieß 1491 der Bach bei Prüllwitzkaten] abwärts, von ihrer Mündung die Wipper aufwärts bis zum Einflusse der Doschnitz, dann diese aufwärts bis zur Südgränze, — sie ist aber wohl alt, da die drei Gewässer damals und hernach die Güter der Putkammer östlich, der von Massow westlich trennen, gewiß seit dem ersten Hervortreten dieser Familien in der dortigen Gegend um 1340, und

44) C. 233. 617. D. 454. 549. — 45) Urkunde in Benno Geschichte von Cöslin 286. 107. — 46) Urkunde ib. 270. — 47) Urk. ib. 265. 169. Bagmihl Pomm. Wappenb. 1, 52. — 48) Oelrichs Urk.-Verz. S. 9. — 49) Cramer Pomm. Kirchenchronicon Buch 2. 47 aus Urkunden. — 50) Darüber ein andermal.

weil im Norden Wizenow, Gallenzin und Bedwin 1285 in der Stolper Castellanei lagen. Gleich nach Swantopolks Tode tritt Barnim I. als Herr der Schlawer Burggrafschaft auf (er verleiht Orte westlich und östlich der Grabow, sich als den eigentlichen Erben des Landes bezeichnend) bis zum 21. September 1268[51]); dann am 9. October 1268 und 1269 Wartislaw von Danzig[52]); seit ao. 1270 Wizlaw von Rügen mit einer Unterbrechung (§. 5) bis 1277, wo er das Land Schlawe mit der [ohne Zweifel von ihm gegründeten, 1271 als neu bestehenden] Stadtgemeine Rügenwalde an die Brandenburgschen Markgrafen verkaufte; diese erscheinen dann als Landesherrn von Bukow im Territorium von Schlawe[53]), seit 1284 aber Mistwi. — Zu der Castellanei oder dem Lande und Schlosse Dirlow, das unmittelbar an der Ostseite der Wippermündung lag, gehörten 1235 Zirawa, [wo Dorfstätte und Rußhagen] und Sukow 1235[23]), Palzwitz und Stanivitze [Vitte] 1283[47]). Statt Dirlow heißen Land und Schloß seit 1300 von Rügenwalde, ohne Zweifel mit demselben Umfange, zu welchem gehörten um 1320 alle Orte zwischen See und Wipper bis mit Schlackow, Pustamin und Pennekow[54]), südlich der Wipper die Dörfer bis mit Järshagen, Schlawin und Pirbstow[55]), westlich der Grabow wegen Sukow wohl auch Böbbelin und Neuwasser, und die erst noch 1248 als Besitz der Abtei Bukow angelegten Dörfer bis einschließlich Wiek. Da von Dirlow nie ein Beamteter vorkommt[56]), Rügenwalde und Bukow zum Schlawer Lande gehörten, so war dieser Bezirk davon

---

51) D. 501. 513. 530. 533. — 52) D. 537. §. 29. — 53) Urk. in Balt. Stud. 2, 124. — 54) Zufolge eines um 1660 geschriebenen Verzeichnisses, das sich als Copie eines 350 Jahr älteren Originals eingibt, was mehrere längst untergegangene Orte und mehrere Namensformen bestätigen. — 55) Von den Bukowschen Gütern östlich der Grabow entrichteten nur Malchow, Göritz und Purpart 1333 die Bede nach Schlawe, die andern also nach Rügenwalde. Als Vormund dort bestimmt Herr Jasko die Gränzen von Järshagen. — 56) Nicolaus palatinus de Dirlowe (Wachsen Altstadt Colberg S. 23) ist es nach andern Urkunden von Dirsowe.

eine Unterabtheilung. Polnow erscheint als Hauptort einer Landschaft erst seit 1307, bestand als Schloß wohl schon 1250[57]). Auch Garde zeigt sich vor 1300 als Bezirk im Stolper Lande.

9. Der zur Gnesener Diöcese gehörende Theil Pommerns, der noch im Jahre 1360 vom eigentlichen Pommern unterschieden ward, den Swantopolk nicht wohl anders denn als Zubehör von Nakel 1241 erworben haben kann, ihn also bei Verlust dieser Burg 1243 behalten hat, ist genau zu begränzen, durch die 1310 und 1349 als alt anerkannten Scheiden; im Norden und Süden (hier Kamionka und Dobrinka); im Westen durch das westpommersche Land, (Gränzmaale um 1340: die Kuddow bis zum Zahnfluß, dieser aufwärts bis zum Ballfluß, eine Linie östlich vom Belzigsee zum Tessentin); im Osten durch die Scheide der Kirchsprengel (Bra und Schlochauer Kreisgränze bis zur Ecke des Bütowschen). Er enthielt die Schlösser Zieten, (Scitne, Stitua, Stythena, Schiten) und Radzons oder Netz (Raczans, Razins, Recinz, Ressins), das 1255 zerstört ward, und damals seine Provinz hatte[58]). Zu Zieten gehörte 1310 der Tessentin; seine Beamteten, darunter zwei Brüder von Konarin [Konarzyn], der eine von Choyniz [das ist der polnische Name von Conitz] bezeichnen 1275 die Gränzen des Augustiner Priorates Swormgatz in der Einöde (in eremo), so wie die des Dorfes Lovissova Dambrova [das nach ihnen Damerau bei Kamin] die Castellane von Zieten und von Schwetz[59]); dies befand

57) Boguphal († 1253) leitet nehmlich S. 18. den Namen Polen ab von einem Schloße Polan in finibus Pomeraniae situm. — 58) Alles dies ist weiter ausgeführt in meinem Aufsatze: Das Land an der Netze l. c. 175 ff. Doch ist dort Radzenne irrig für Netz gehalten; dies ist vielmehr Ressins in denselben Verleihungen von 1305. 1313, jenes aber Radzmin. — 59) PU. 55, 38. 40. 41. 49, 5. — Das Stift (in den Urkunden Swormagatz 1272, Schwarmgatz 1275, Swormegaz 1291, Swormagac 1294) hat als erste Urkunde die päbstliche Bestätigung vom 5. April 1272 für den Prior Boguslaw (PU. 55, 35); die erste Schenkung von 1275; es trat 1303 zum Cistercienser Orden, und ward dem Kloster Oliva einverleibt, welches die Güter in der

sich also auf der Gränze ihrer Amtsbezirke, und zeigt die Lage, daß beide im allgemeinen wie nachmals die Gebiete von Schlochau und von Tuchel geschieden wurden[59]), und dem Schwetzer die Provinz des zerstörten Wabzons ganz oder theilweise zugelegt ist.

10. Schwetz[61]) war eine Hauptburg, wo Swantopolk und Mistwi 2. oft wohnten, und von der sich Mistwi noch bei des Vaters Lebzeiten Herzog schrieb (§. 4). Zwischen ihr und Culm suche ich die Schmiedekempen (insula fabri), neben welcher auf dem Sande die Hauptfriedensverträge zwischen Swantopolk und dem Deutschen Orden 1247. 48. 53. geschlossen wurden[62]). Einen andern Doppel-

---

Einöde" 1333 an den Deutschen Orden vertauschte (S. 248. 293). Fälschlich werden die Brüder von Dreger, in Ledeburs Archiv 1, 228 und sonst, für Johanniterritter, von Jacobsen für Augustiner Eremiten [also Bettelmönche] gehalten; die Kirche war nur Johannes dem Täufer geweiht, das Stift lag in eremo. Sie sind Augustiner, aber Chorherren wie die zu Jasenitz, deren Orden zuerst Bischof Hermann 1260 empfahl. Die Gränzen der Besitzung um Swornegatz [nördlich von Konitz] gehen von Drewida [Drzewicz] zur Nordspitze des Luconis [Lutomagn] Sees, zum Ort lacus Malodonis [des Malowy von Konarzyn] zum Flusse Chotina [Gotzen], ihn aufwärts, zum Flusse Obrzeza [Schwitze], ihn hinab zur Obra [Brua]. — 60) Schlochau kaufte der Orden als Dorf 1312 und machte es sofort zum Comthursitz; Tuchel bestand 1313 als Burg und Herrschaft des Peter von Neuenburg, der sie a. J. im Bezirke der dort 1301. 1305. erhaltenen Güter, und zwar des Orts Cunechlin Kunnel, erbaut hat; sie ward Comthurei 1336. Vorher standen beide unter dem Comthur von Schwetz, bis 1312. — 61) Zwece 1198. 1216. Swece 1224. Swece 1248 ꝛc. — 62) Den directen Beweis, den ich (Balt. Stud. 16, 1, 216) nach den Angaben Bartholds (2, 476) gegeben, fällt zwar dahin nach der Bemerkung des Herrn D. Kosegarten (ib. 223. Bd 7, 771), es bleibt aber der indirecte, daß der Platz so vieler wichtiger Verträge und Verhandlungen, wobei päpstliche Legaten, der Herzog, die Häupter des Ordens, mehrere fremde Bischöfe, der Dominikanerprior von Culm, zugegen waren, nicht an der Wiegemündung, wo gewiß damals nur Sumpf und Wildniß war, sondern zwischen der damaligen Haupt-

werder trat jener an die Stadt Culm ab [63]. In der Castellanei lagen die von ihm und seinen Eltern an Zucau verliehenen Güter Grabova, Grabowko, neben Topolna mit See, Wald und einem Zug in der Wisla [Grabowo und Grabowko Kirchspiel Topolno] und Karsowo mit seinen Seen und mit Mühlstelle auf der Wda [1303 Scarsow neben Sicowe, Skarszewo neben Dzyk mit Bedlenkomühle auf der Czarnawoda] [64], so wie das von ihm dem Bischofe verliehene Sechotouo, Schwekatowo [65]. Gatzki im Kirchspiele Dritzmin ist allein vergleichbar für das von Mistwi 1266 unter dem Zeugniß der Schwetzer Ritter verliehene Gaski (D. 498); der Pfarrer von Grodesno, Grudzno, stand 1238 unter Swantopolk (C. 564). Durch diese Orte sind die Gränzen des Districts genau bestimmbar; sie sind im Osten das Gebiet von Neuenburg, im Süden das von Wischegrod, im Westen die Braa als die Scheide der Diöcesen und von Oberpommern [67], ehe sie (vor 1275) durch die Beilegung von Radzons (§. 9) überschritten ward, im Norden die gewaltige, noch jetzt großentheils bestehende Wildniß, die gewiß

---

burg des Ordens und der zweiten Residenz des Herzogs zu suchen ist, zumal dieser auf dem Werder am 9. September 1248, zu Culm drei Tage nachher in denselben Angelegenheiten, und fünf Tage nach dem Vertrage vom 30. Juli 1253 auf dem Werder zu Schwetz ist. Denn die mehrtägigen Verhandlungen im Spätherbst 1248 (20. 21. 24 November) setzen Städte in der Nähe des Werders zum Nachtaufenthalt solcher Herren voraus, und der Grund, worauf Voigt Gesch. Pr. 2, 596 und nach ihm Kosegarten diesen Ort an die Ziege setzen, daß mehrmals die Verhandlungen in arena neben dem Werder datirt sind, (es erwähnen nehmlich Urkunden der arenae an der Ziege), beweist nicht; da diese arenae laut der Urkunde nicht Dünen, sondern Theile der Flußwerder sind, sich also überall in dem Weichselstrom finden können, auch bei Culm. — 63) Balt. Stud. 6, 216. — 64) C. 399. 400. 341. H. 54. 47. Wda heißt der Fluß auf Homannschen Karten, Bda bei Peter von Duisburg zu 1245, und in der Geschichte des Kriegs von 1456 ff.; Wda ist ein Dorf an ihm zwischen Schwetz und Stargard. — 65) CP. 196. Zum Wegfall des w nach S vergl. Swemirowe, Smiran.

zur Zeit der Herzöge in ihrem Innern noch nicht genau unter die Castellaneien vertheilt war. Später gehörte das Kirchspiel Groß Schliewitz zum Decanate Stargard, das von Groß Bislaw mit W. Cekzyn zum Decanate von Schwetz. Diese beiden, Bislaw und Cekcino, wurden nebst Radzyns und Szierotzkeli (Srozkow) 1301. 1303 dem Peter von Neuenburg überlassen, und kamen so zu Tuchel; vielleicht gehörten sie zum Bezirk des Castellans von Wyrwsk, der nur 1284, und zwar als zu den Burgbeamten von Schwetz gehörig (§ 28) vorkommt[66]).

11. Wischegrod [bei Fordon] war 1112 südlichste Feste der Pommern, hernach Swantopolks Erwerbung, Mistwis Besitz, und kam 1309 an Polen. Dadurch sind die Gränzen bestimmt, im Süden die uralten der Pommern am Bruch östlich von Labischin und am Grünen Fluß; im Norden die 1349 als alt anerkannte Gränze zwischen Polen und Pomerellen, die heutige; im Westen die der Wladislawschen Diöcese[67]) und seit 1239, wo das Gebiet von Bydgost (Braborg, Bromberg) verloren ging[67]), wahrscheinlich die Braa. Die Nordgränze wird dadurch bestätigt, daß an ihr Grabowo 1218 zu Schwetz, Zlawies oder Bösendorf (so wie Jeltowo, Zollendowo) zu den Gütern des Klosters Byszewo (Koronowo, Polnisch Krone) im Wischegroder Schloßbezirk gehörten, und neben der Braa andere dieser Güter noch jetzt an ihr liegen[68a]). Zarnischin ist allein vergleichbar für das 1248 unter dem Zeugnisse der Schwetzer Ritter verliehene Garschino[66]).

12. Nowe, deutsch Neuenburg, ward 1266 von Mistwi befestigt[68b]). Das Schloß mit einem Bezirke von zwei Meilen aufwärts und zwei Meilen abwärts an der Weichsel, und zwei Meilen landeinwärts verlieh König Wenceslaw 1301 an Peter, Swenzos

66) D. 479, wo das Jahr 1264 wegen der Zeugen in 1284 zu ändern, Oelrichs Urk.-Verzeichniß N. 37. Bagmihl Wappenb. 3, 5. — 67) Balt. Stud. 15, 1, 165. 178. 179. — 68a) Die Orte bei Koronowo westlich der Braa gehörten 1251 zu Kujawien C. 937. — 68b) Voigt Geschichte Preußens 3, 271.

Sohn, der davon Graf betitelt ward, und 1307. 12 die Dörfer Franzen und Köselitz [Frionga, Kasteilles oder Koslin] verlieh[69]. In dem bezeichneten Umfange liegen Mewa, nämlich das dem Castellan Amat von Mewe 1290 durch Mistwi geschenkte Mylen[70], und die von ihm 1277, vorher von seinem Vater dem Landesbischofe abgetretenen in der Castellanei Newe belegenen Dörfer Warlubé [Warlubien] und Comarsco, nebst Klein Comarsco [Groß und Klein Komorsk], Comorsco, wie es einst Herzog Subislaw besaß; auch mit dem Theil, den Naslaw [doch wohl der, welcher 1224 Palatin von Schwetz war] zu Glovno gelegt hatte (CP. 109) das ist das nebst zubissow dem Deutschen Orden 1301 geschenkte Gloven[71] [Sibsau, wozu Gruppe und Flötenau eingepfarrt, und Lubin, wozu noch jetzt Kommerau gehört]. Nach den Orten und der Ausdehnung entspricht die Castellanei ganz dem Amte Neuenburg, von dem eine Zeitlang Ostrowitt abgezweigt war. — Sartowitz, Sartawitz, die von Swantopolk 1242 neu befestigte, vom Orden 1243 eroberte, 1248 zurückgegebne Feste[72], hat wohl kein Gebiet gehabt, da es als solches nie in den Urkunden vorkommt, und gehörte wohl zu Schwetz.

13. Vom Lande Thymau[73] wollte Mistwi circa 1271 etwas dem Deutschen Orden abgetreten[74], und gab 1274 dem Kloster Pelplin einen Theil mit den Gränzen: vom Burgstal Soossow nach der einen Seite im Bruch Wonstepe, und längs einem Bache aus ihm [beide auf Schrötters Karte namenlos] hinab in die Meliska [Lieske], diese hinab in die Jana [Jonek von Johnia her] und diese abwärts in die Veryssa, nach der andern Seite durch vier eingeschlossene benannte Seen [alle bei Schrötter im Moor, namenlos] zur Wangrimosa [Wengermuze, bei Smolonczek], diese hinab zur Veryssa, welche das Land Thymau begränzt bis zur Wisla[74].

69) Pelpliner Urkunden-Verzeichniß S. 32. 41. 46. — 70) ib. S. 20. 71) Voigt l. c. 4, 194. — 72) ib. 2, 420 ff. Boguphal p. 60. C. 700. — 73. 74) Urkunde in Westphalen monum. ined. 4, 1687 aus Dobeneckschen Copiarien mit Fehlern, daher ich Wangrimosa in -mosa geändert habe.

Gorzędziew ist darnach auf der Bergspitze im Moor östlich vom Graben. Von ihm benannte sich bis auf weiteres das neben Thymau belegene unbenannte Land, das mit Mewe 1276 von Sambor dem Orden geschenkt, 1282 von Mistwi abgetreten ward, mit den Gränzen die Weichsel hinauf bis zum Schlosse Stargard [ohne das erst 1305 dem Orden überlassene Dorf des Namens[75]), die jetzige Stadt] und von der dortigen Brücke über den Fluß, die Landstraße von da nach Schwetz entlang [wohl die heutige, als welche bis zur Wildniß auf der Scheide der Kirchspiele] bis zur Gränze von Thymau, von diesem Orte zur Wangromaditze [-madnitza, mitza, die obige Wengermuze] und dieses Land und Wasser hinab bis in die Verysſa[76]). Das Land wird also theilweise von jenem Pelplinschen Theil des Landes Thymau begränzt, gewiß aber ganz, da es sonst zu unförmlich schmal würde; dann setzte oberhalb dieses Theils der Anfang der Lieske die Scheide fort, und begriff Thymau noch das Kirchspiel Barloszno-Oschieck. — Im Jahre 1198 bezeugte, Fürst Grimislaw, den Johannitern sei durch den Bischof auch alle Zehntung seines Ackerwerks in der ganzen Provinz von Jatlun verliehen, mit allen Zehnten von den Bibern der Veryssa und Vizla, von allen Lachsen, Stören, und andern Fischen, von Füllen, Kälbern, Lämmern, Ferkeln und Gänsen, von Zoll, Münte und Krug (C. 182). Diese Zehntverleihung betrifft nicht die Besitzungen der Johanniter, da die Zehnten von diesen davon unterschieden werden, natürlich auch nicht Grimislaws ganzes Fürstenthum, also nur die der Provinz Jatlun, deren omnis decimatio, die zur Verleihung der Leslauschen Kirche gehört (nach C. 185) specialisirt wird. Dann lag die Provinz an der Weichsel und Verse, ist schwerlich das Land nördlich an denselben, weil dies schon zwei Namen, Mewe und Wanska, hat, also das südliche, das spätere Land Thymau, in welchem sich auch Zellen für den frühern Hauptort Jatlun darbietet. — Zu Thymau saßen 1224. 1230. ein Meister und Convent des Ritterordens von Calatrava (C. 355. 356); diese kommen hernach nicht vor, vielmehr ist

75) Voigt l. c. 4. 195. — 76) Nach den vielen darüber sprechenden Urkunden des Königsberger Archives.

das Land fürstlich, ein Theil (z. B. Brode, Gogolewo, P. Brodden, Gogolewo, und Rechte an der Wersa) des Bischofes. Die Ritter sind wegen jener Zehntverleihung nach 1198 angesiedelt, vermuthlich auch vom erblosen Grimislaw[77]; ihr Gut ist, wie zu schließen, bei der Rückerwerbung durch die Fürsten Hauptort der Provinz geworden.

14. Das Land Mewe[78]) mit der ganzen Wanska[79]) (1229), oder: das Land Wanska mit anderm Namen Mewe (1282) und: von Wanska oder Mewe (1276. 83) hatte Wartislaw I. an Oliva vermacht[19]); Sambor mit Zustimmung seiner Brüder überwies es der Abtei Ende 1229 mit allen Rechten und Dörfern, auch der ganzen Verhssa von der Wangromadilza (§. 13) bis zur Mündung, und von da die Wisla hinab bis zum Wasser Wolcinsz[20]). Oliva trat in den Besitz im Jahre 1233, und war darin 1249 (S. 210. 206). Hernach entzog es Sambor, und behielt es trotz der päpstlichen Befehle von 1258. 1261. und des Bannes durch den Legaten 1267; ja er schenkte es 1276 als Exulant dem Deutschen Orden, dem es Mistwi nach vielen Verhandlungen 1282 abtreten, 1283 bestätigen, und Oliva entschädigen mußte[76]). Die Gränze ging von der Wolszenitz [Wolcinsz], einem Nebenarm der alten Wysla, [der etwa um Grünhof nach Groß Falkenau hin] mitten durch Spranden, vorbei an den ausgeschlossenen Dörfern Pomeh (Pomie) und Pelplin[80]). — Mit Mewe schenkte Sambor 1276 auch „antie-

77) Die Vermuthung, die Ritter seien durch Conrad von Masowien und Christian, Bischof der Preußen, berufen, kann wenigstens für Thyman nicht angenommen werden, da beide in Pommern nichts zu verfügen hatten. Möglich ist, daß sie mit ihren Dobriner Rittern zusammenhangen, und mit diesen 1237 nach Drohiczin am Bug gezogen sind. — 78) Polnisch Gmiew, Gy-, Gimen, ev, ew 1229. 79. 81. Gmewa 1235. 1283. Gniew [? Gmew] 1283, Mewe 1276. 1282. — 79) Wansca 1229. 61. 81. 83. Wancza 1261. Wenzeke 1282. Wanzeke 1276. 83. Wanczich 1263. — 80) Von den vierzehn Dörfern des Landes sind erkennbar: durch die Namen: Mewe, Brod Brodden, und durch den Gränzzug: Sprudov Spranden, Wolsenitz Grünhof, Clessowe Kurstein, Wissoke [d. i. Hohes] die Höhe östlich Kurstein, Janisowe Alt Janischan, Danisowe Neu Janischan. Ferner ist Symp-

genden Länder[78]), die durch die Gränzen des 1282 abgetretenen erkennbar sind. Das eine ist das obige von Scossow benannte (S. 13), das nach den Gränzzügen mit den andern gar nicht zusammenhing. Das andere bezeichnen die Gränzen: von der Verysse die Wisla abwärts bis zum Dorfe Rosczkina [muß Klein Falkenau sein] mit dem Lande bis zum Wall oder Burgstall Garzeke [südlich an Klein Garz], beim als Mistwi das Dorf Modylanze, Mesland, zulegte, ging die Gränze von Rossitynna die Wisla abwärts bis zur Slanteza (bei Schlanz), und diese hinauf bis zum Gute des (Pelpliner) Sees, dann zum genannten Burgstall], von hier [Grenzlinie eingeschlossen] hart neben Raickau vorbei zur Verse beim Einfluß der Wengerunuze[79]). Zwischen diesem Gränzzuge und jenem engern des Landes Wanska liegt das Dorf Rauden, das ist ohne Zweifel Rudno, dessen Castellan 1229 bei der Ueberweisung von Wanska Zeuge ist, aber sonst nicht vorkommt; ebenso Rudno, das nebst Glehevo [Glesowe?[80])] und Woynina der Bischof von Wladislaw im Jahre 1282 zur Befriedigung des Ordens abtrat, nebst den Zehnten des ganzen damals diesem abgetretenen Landes (CP. 119). Darnach gehörte zu Mewe, außer dem Landstrich zwischen beiden Gränzzügen, noch die von Sambor 1253 dem Orden überlassene Insel Bern zwischen der alten und neuen Wysla, Zantir gegenüber (D. 31), also der Werder Küche zwischen der Weichsel und Montau, neben Klein Berin in Wanska[81]), vermuthlich auch ganz Wanska, — daher zu diesem die Verse bis zur Wengeranuze, — weil Mewe davon zwar

---

nowe wohl Czieplen, Sosnika; das von Sambor an Pelplin geschenkte zoszna in Wanczich mit Fischerei in der Wysla, also etwa bei Dyban, wofern nicht der Theil von Pelplin östlich der Verse. Die andern sind: Ylowiz, Mesvezydol [d. i. Mäusethal?], Lelicowe, Pirovit [Tierspitz?], die Werder Gymev, Talnitz, Wolszenitz, Klein Berin wohl die jetzt eingedeichten: Mewer Außendeich, Ostrow [d. i. Werder], bei Grünhof und an Groß Bern; siehe oben. — 81) C. 792. 807. 808. — 82) Voigt Gesch. Preuß. Bd. 4. S. 287. und RA. — 83) Der Zuckauer Probst entsagt dem Fischwasser Ossiza zu Goreck RA. 19. 2; an demselben Tage verbrieft der Herzog den Ersatz dafür in Garce (S. 62); zu lesen Garce; beide Urkunden gehören zur Abtretung von Mewe rc. an den Orden, an dessen Gränze Garzeke lag.

der Haupt- und ohne Zweifel Pfarrort war, aber nie als Schloß erscheint, bis es der Orden sofort nach der Erwerbung zur Burg und Comthurei machte.

15. Gerdin, Gordin 1248. 51. Gordeen 1248. 52. Gardin 1312, baute Sambor 1243 als Burg, eroberte Swantopolk in der innern Fehde[79], hatte Sambor 1251[84], trat Mistwi 1282 als verwüstete Stadt dem Bischofe von Ploçk ab, — mit dem Theil Scherpino, den Dörfern Leslae, Proczk [1312 Pruszlancze] und beiden Slanza [also Groß, Klein, Neu Schlanz] und mit Wiesen jenseit des Stribe [1342 Dryboe, jetzt Bach Tribock] — endlich der Bischof dem Orden 1312[80]. Die Burg Slancia, welche Swantopolk circa 1245 in Sambors Gebiete während dessen Verbannung baute[81]), ist wohl der oben (§. 14) angegebene Burgstall Garzeke oder Gardz [d. i. Bürglein] an der Slanza bei Klein Schlanz, und ist Garce oder Gorcek, wo Mistwi 1282 datirte[82]); dazu gehörte wohl dies Dorf, was allein übrig bleibt für das 1291 von einem Ritter an den Orden verkaufte Klein Slanza (KA. 49, 39) und Medilanze [Medzilancze, d. i. Interpratense, Mewlanz], was 1283 zum Lande Mewe hinzugefügt ward (§. 14). — Als Zubehör von Gerdin behielt Sambor 1251, als er den Werder Zantir zwischen der Weichsel und alten Nogat dem Orden abtrat, als Lehn einen Strich zwischen beiden Flüssen vom Dorfe Lichtenowe an der Wizla zwei Meilen aufwärts[84]); der ist offenbar der noch jetzt zum pomerellischen Amte Mewe gehörige Theil jenes Werders, und ist „alle die Güter zwischen Lychtenowe und Myloradestorp," welche Mistwi 1283 zugleich mit Mewe dem Orden abtrat[85]). — Sambor verlieh

84) C. 935; KA. 46, 18, 24. In der ersten Urkunde heißt es: wir entsagen dem Werder contenti duobus miliaribus in longitudinem [Lücke, nach der zweiten: 135 Ruthen] in latitudinem, quod nobis predicti magister et fratres constructionis [nostre?] de Gordin in subsidium contulerunt. — 85) Im anzuführenden Aufsatz habe ich S. 214 f. nach Voigts Vorgange an Lichtenau im Großen Werder gedacht; die jetzige Auffassung erscheint den Umständen viel angemessener, zumal hier Lychtenowe wirklich an einer Gränze liegt, und der Werder innerhalb der Salgme bleibt.

1266 Güter im Werder zwischen Nogat und Wisla (KA. 48, 56); wie auch die beiden Ufer, Mündungsarme der [Elbinger] Wisla zum Haff, mit dem Werder dazwischen, dem Orden 1254 zu Lehn auf (48, 24). Eben diese trat Mistwi 1282 dem Orden ab, mußte aber 1283 dafür Ersatz geben, weil er sie nicht freien konnte (49, 14. 18). Also besaß sie schon Salomea, Sambors Tochter, welche mit ihren drei Söhnen 1309 dem Orden verkaufte die beiden Kabal und die [andern] Ausflüsse der Wisla mit dem Fischwerk, und alle ihre Dörfer zwischen Weichsel, Nogat und Haff; es ist der ganze Werder mit Ausnahme des Elbinger Stadtgebiets daselbst bis zur Tiege (Tina), was der Orden schon 1245 an sich gerissen[80]). Dagegen die Nering (Nereo, Nerey, Nerya) stand unter den Danziger Fürsten; schon Sambor I. verfügte 1178 über Fischerei im Haff (C. 112); zu Swantopolks Schaden wollte der Orden um 1242 eine Burg zu Prenzlaff bauen; dieser Herzog verfügte um 1221 über den Strand am Haff von Lieb bis [nur] zur Mündung [der Elbinger Weichsel]; er verglich sich mit dem Orden über die Gränzen in der Nering, so wie Mistwi über die Fischerei an ihr im Haff; dieser überließ 1282. 83. dem Orden einen Theil der Nering[81]), den Werder zwischen den Weichselmündungsarmen Wolinislawa und Kabal (KA. 49, 30) und die Fischwasser Olschiza, Oleschnitza und Barsiza, Barschicza (49, 14, 11). Weil er dazu das Wasser Olsitze freien mußte, trat ihm Kloster Zuckau 1282 gegen Ersatz ab sein Störwehr und die Fischerei in Olsnicia, de Olsicia, wie ihm das von Mistwi dem älteren verliehen war (KA. 19, 2, 6, 61, 62). Das ist also das dem Kloster von diesem Fürsten verliehene Wehr Wolsucyn vom Flusse Warsniza bis an die Gränzen der Burg [Castellanei] Danzig, das ihm bestätigte Störwehr in Olsica, Olsicza (C. 214. 847. 6, 52, 51 ꝛc). Es gehörte ihm nach der Verleihung nur zum Theil. Auch Oliva trat 1317 dem Orden ab den Zug in der Wysla zwischen Ganska und Barsniza (S. 257), diesen aber, zwischen Ganska und Barsiza, erhielt es 1266 von

80) Siehe über das alles: Pommerns Ostgränzen Balt. Stud. III, 1, 211—226.

Wartislaw 2. (D. 494), so wie schon 1178 von Sambor 1. den Fischzehnt von Barsizke (C. 112), zwischen Vlozinz und Barsicke (Z. 210), Oleschnicza und Barschicza (M. 49, 24). Folglich sind Wolsucyn, Vlozinz, Oleschnicza, Olsiza, Olsnicza identisch, eben so Warsniza, Barsniza, Barschicza ꝛc., beide neben einander, Arme oder Theile der östlichen (Elbinger) Weichsel. Der Olivische Antheil gehörte zur Danziger Burg und Herrschaft, der Zuckausche nicht; der Olivische lag also an der Seite der Nehrung, der Zuckausche an der Seite des Großen Werders, im Gebiete Sambors 2. Während nun die Zuckauer Urkunde von 1217 die Jurisdiction des Klosters über das Wehr reichen läßt bis zur Gränze castri Schanensis (C. 214), so hat dafür die Bestätigung von 1224 (H. 52, C. 847) castri Gardensis. Dies braucht nicht Schreibfehler zu sein, da dieselbe Urkunde noch zweimal den Ausdruck „bis an die Gränzen von ..“ nicht versteht vom Anfange des angränzenden Gebiets, sondern vom Ende dessen, von dem die Rede ist, nicht ausschließend, sondern einschließend (H. 20). Darnach ist castrum Gardense dasjenige, wozu die Zuckauer Fischerei, der Große Werder gehörte, ist also Gardin, Gorrenczin, zu dem er auch schon wegen der Zugehörigkeit des Werders Zantir zu rechnen. Dann ist die Burg von Sambor nicht neu errichtet, sondern nur neu befestigt.

16. Laut einer Urkunde von 1241 überläßt Sambor dem Landesbischofe für die demselben zustehenden Zehnten aus seinem Landestheile, und weil der Bischof auch in Pommern eine Residenz haben wollte, die ganze Castellania Gorrenczin[87]) mit allen ihren achtzehn Dörfern, nämlich: 1) Goruchino, (Goranchin[88]), es ist

87) Die Gebiete von Gorrenoczin, Pirsna, Chmelno, und die Gegend um Zuckau hat Hirsch in seiner verdienstlichen, dankbar benutzten Geschichte von Zuckau (S. 19 — 23. 14, daraus C. 833 ff.) dargestellt. Ich muß mehrfach von ihm abweichen wegen anderer Auffassung und Datirung mehrerer von ihm benutzten Urkunden, und weil ich auch von ihm nicht benutzte zu Hülfe nehmen kann. — 88) Mistwi bestätigte 1221 dem polnischen Kloster Lukna die Besitzungen Polanyno [Polenczin] und Bruthuyno [nirgend an den Gränzen, also um Spohn]

der Pfarrei für (alle erkennbaren Orte mit Ausnahme der zwei in Zuckaus Besitz gekommenen), 2) Waccouo, 3) zaconicj, 4) Lesno, Lesno, (5) Kelpyno, Kielpin, 6) Vazino, noch 1630 Theil der

mit fünf Seen und folgenden Gränzen: vom Wege und Thal an den See Semhercho [bei Semerkau, Zambrz. 1861 Sambersch nach Hirsch, das also nicht Sadebarch, wie er zweifellos annimmt] neben Clonow [Klenau] hin auf den mit seinem Fließ ganz eingeschlossenen See Lancka [bei Lonken; Deutsch Ochsenkopf gehört jetzt mit Strippau zum Kirchspiel Wyszyn; Polnisch Ochsenkopf mit Pollenczin zum Kirchspiel Gorrenczin] bis zum Wege um das große Thal [das auch Schrötters Karte] zwischen Srepow oder Strepowe und Grabowe [Strippau, Alt Grabau]; von da zwischen der sors [d. h. Vorwerk, Nebengut] Glugawado und dem Walde Grabowe auf dem Wege von Grabowe nach Goranchin, ihn entlang durch das Fließ Muthydelnize, den See Mutzhydle eingeschlossen [also See und Fließ bei Fustpetershütte] bis zur Scheide zwischen den sortes Manchowe [Schönberg §. 17] und Renckowe, dieses und die sors Darganilka einschließend bis an die Gränzen von Trauch (Mönth, siehe oben), von da zwischen Schlafstau und Polusyno bis zu denen zwischen Firschkau und Boroh [= 14], von da zwischen Borch und dem Moor velablotha [d. i. großes Moor, bei Reinholdshof] zum Anfange [bei Mandahnen]; außer den zwei genannten Seen sind noch Polusyno, Lubowa, und noch einer [bei Pollenczin, Kappelhütte, Spohn]; diesen Gränzzug hat Sambor bestimmt (KA. 49, 10). Der verlieh dem Kloster 1250 die Dörfer Polysyno und Brutuino, und noch hundert Hufen, eximirt von den Castellanen (D. 322), ließ also die 100 Hufen noch unbestimmt, bestimmte sie hernach durch die drei Orte in Gorrenczin, als er dies wieder hatte. Hirsch vergleicht für 14 Borkau bei Zuckau, für 16 Ramkau oder Remboszewo; zaconicj (3) bedeute: die Nonnen [eigentlich doch: Ordensgeistliche, Mönche] sei also Zuckau. Aber diese Orte passen nicht zu der strengen Localfolge in der ersten Urkunde, Remboszewo gehörte zu Chmelno, Ramkau und Zuckau zu Danzig (§. 18. 20), alle drei standen unter Swantopolk ganz sicher, also nicht unter Sambor. Zaconicj ist annehmlicher: „die hinter dem Ende oder der Spitze" zu übersetzen.

Feldmarken Grelesen und Wehsau; siehe unten. 7) Beriano, Sersen, siehe unten. 8) Kaflicono, noch 1650 am [Gabelsee bei] Zittenfee, den Namen hat noch der [östlich] dabei befindliche See, (9) Berzee, Bortsch, 10) Sadobardj, 11) Visecechouo, [Wisechechowe[88]] Wyczechowo, Fitschkau, 12) Semantno, Semlin, 13) Slafcovo [chowo[88])], Schlaffkau, 14) Borechovo, 15) Ranej, [mit t zu lesen, Tranthe, Tranth[88])] Ronth, 16) Ranicovo, 17) Darganze, 18) Ostrice, Ostritz (CP. 30. C. 627). Zu diesen von Hirsch, und zum Theil von Kosegarten, nachgewiesenen Orten füge ich hinzu: 14) ist Borch um Kamehlen oder Neuendorf, 16. 17) Reinckowe und Darganithz um Drosdowen und Fischershütte[88]. — In einer andern Urkunde weist Sambor nur vierzehn von jenen Dörfern zum Ersatz an, nämlich (mit Beibehaltung der Zahlenbezeichnung nach der Reihenfolge der ersten Urkunde): 18) Ostriche, 1) Goranchine, 2) Vanckovo, 3), 4) Leesno, 6) Yagnino, 12) Semagnino, 5) Kopino, 8), 16) Ramikovo, 17) Darganche, 15) Raanci, 11) Mieskovo, 13) (CP. 29. C. 624). Beide Urkunden sind von einem Tage; sie unterscheiden sich nicht bloß in der Zahl der Dörfer, sondern auch darin, daß die zweite der Residenz des Bischofes nicht gedenkt, der Bischof die Erlaubniß erhält, eine Burg in dem abgetretenen Bezirk anzulegen, nach dieser Urkunde nur nach Rückfrage bei dem Landesherrn, nach der ersten Urkunde ohne sie. Beide sind im Original vorhanden, die zweite hat die Siegel der die Vereinbarung schließenden, und viele Zeugen, darunter den päpstlichen Legaten und den Ordenslandmeister in Preußen; die erste Urkunde hat gar keine Zeugen, und nur Siegelbänder. Folglich ist sie nur der vom Bischofe vorgelegte, von Sambor nicht genehmigte Entwurf; man einigte sich zu der zweiten Urkunde. Daraus erklären sich die Fehler im Ausdruck in ihr, als in einer eilig geschriebenen, und die entstellten Namen, wonach denn nicht zu zweifeln, daß Mieskowo in ihr das Wyczechowo der ersten sein soll.

Die erkennbaren Orte zeigen in der ersten eine ganz genaue, in der zweiten eine weniger strenge Localfolge. Nach beiden gehören Waccowo und Zaconici (2. 3) ins Gorrencziner Forstrevier zwischen

Ostritz und Karthaus, Sawadaski (10), sind der in der zweiten Urkunde fehlenden Dörfer (die andern sind Serefen, Wortsch und Borochowo 7. 9. 14), gehört zwischen Wartsch und Sommerkau. Daß die zweite Urkunde ausgeführt worden, erhellt daraus, daß der Bischof sich Seresen, das an die vierzehn Dörfer gränzt, von Oliva abtreten ließ, daß er 1245 in der Zehntverleihung aus den Zuckauschen Gütern Wasino fortläßt (C. 845. H. 54) und daß Sambor 1258 an Samboria auch die Zehnten seiner Dotation schenkt (§. 25). Der Tausch ist wieder aufgehoben, weil er zwei von den vierzehn Dörfern verliehen hat, der Bischof aber bis 1282 die Zehnten seines Landes Mewe bezog. Er ist ohne Zweifel damals aufgehoben, als Swantopolk dem Bischofe Wolimir versprach, falls er den Bruder beerbe, die Zehnten aus dessen Landestheile zu entrichten, die dafür in Tausch gegebenen Dörfer zurückzunehmen (CP. 92). — Von den obigen Dörfern sind nachmals Seresen (polnisch Dzerzezna) und Wasino im Besitze des Klosters Zuckau. Im Jahre 1316 trat Oliva an Zuckau ab zerisna mit seinem See, und entsagte zugleich „den Anforderungen an das Dorf Wadzinow, was Zuckau besaß unter dem Widerspruche Olivas, dem es Subislaw im Testament geschenkt habe" (H. 70). Seresen ist also das von Subislaw 2. ao. 1215 an Oliva gegebene, 1235 bestätigte, 1249 dem Bischofe überlassene, dann wieder [nach Aufhebung des Tausches von 1241] für Oliva 1279. 83. 91. 1301 bestätigte Siresna, Dzerisno, zirinssna, zirisna, (oben 7) Derisno). Wasino ist das 1215 von Subislaw an Oliva gegebene, 1235. 79. 83. 91. bestätigte Wasino, das als dieses Fürsten Gabe, 1220 von Swantopolk bestätigte Wadina, das von Swinislawa (§. 20) an Zuckau geschenkte, von Sambor 1240 mit drei Seen abgetretene Vadino, das mit seinen Wassern ihm 1250. 60. 82. 95 bestätigte Wasino, Wagino, (oben 6) Vazino, Vagnino, = Mehsau wegen der drei Seen), es ist auch das von Oliva 1301 dem Bischofe [nur hinsichtlich des Unrechts] überlassene Faseyno [89], weil dafür unter den Olivischen Gütern und sonst kein

89) C. 238, 494. 400, S. 206. 246, H. 60. 61. 64. 88. — Zu den Namensformen ist zu bemerken, daß im Polnischen z und s

anderer Name vergleichbar ist. Wadino gehörte um 1220, Faschno um 1301, zur Danziger Burg. Von ihr ist also die Castellanei Gorrenczin noch 1220 abgezweigt, an Sambor gekommen, hernach zu Danzig zurückgelegt.

17. Das Land Pirsna, wofür Hirsch gewiß nach Urkunden stets Pirchen schreibt [90]) enthielt 1284 seit Alters die Dörfer Costrina, zlonino, Zelenino, Bandomino, Bendomin, Neruse, Grabovo[-we[88])], Alt Grabau, Lubna, Lubjahnen, Korne, Kornen, Gostome, Gostomie, zkorevo und Scorevo, Skorzewen und Skorsow, ein ehemaliges Dorf östlich an Batully, Vneraze, Saple, Alt Czapel, Pirsceno, Pierszewo, Golube, Gollubien, Potuly, Patully, Sicorino, Szykorzyn, Pchuce, Putz, zgorale, Zgorzallen, Manczeno [Manchowe[88])], Mansowo ein um 1460 zerstörtes Dorf, auf dessen Feldmark 1607 Schönberg entstand, Clobucino, Kloboczin, Sarevo, Zarow, seit 1616 Neu Czapel. Zu diesen von Hirsch, und zum Theil von Voigt, nachgewiesenen Orten füge ich hinzu: Costrina = Custryn, wo Mistwi 1291 die Urkunde über Pollenczin ausstellte[88]). Cosceryna, wohin 1289 ein Weg von Kyschau nach Norden führte, ist gewiß Koscina[90]), die Stadt Berent nach der polnischen Benennung, gewiß schon damals Hauptort und Pfarrort, aber nicht Schloß, wie nachmals Sitz der Starostei, des Amts. Uneraze ist das Forstrebier Unretz bei Königlich Stendzitz, nach dem entstehenden Gränzzuge mit diesem Orte. Neruse nach der erkennbaren Localfolge Nekownitza oder Neu Grabau. In diesem Umfange überließ Mistwi 1284 das Land „seiner Schwester" Gertrud als ganz freien Besitz, eximirt von den Palatinen, Capellanen und andern Beamteten; pflichtig nur zur Landwehr und Landsteuer; und ebenso verkaufte sie, Sambors Tochter,

---

und i zu dz, rz werden, daß g, z und dz regelrecht in einander übergehen, und der Pole eigentlich kein f hat, wofür also w zu setzen. — 90) Costrina ist neupolnisch Kostrzina zu schreiben, was in der Aussprache von Kościna nicht sehr verschieden ist. — Zu den Namen Pirsna, Pirchen vergleiche die Familie Pirch, anfänglich Pirsza im Stolpischen, die vielleicht von hier stammte.

es 1312 dem Orden mit Zustimmung ihrer Schwester Salome und der Söhne derselben[91]). Daß es auch ihr Vater Sambor besaß, erhellt daraus, daß er das obige Golube 1260 seinem Kloster Samboria gab[92]); Sarevo, Besitz desselben Klosters[93]), wohl auch von ihm, ist nur in dem obigen nachweislich, für Scorevo, -wo, aus dem er eine bereits von seinem Vater an Zuckau verliehene Honighebung 1240 abtrat (H. 60. 51. 52. C. 400. 844), ist in seinem Landestheile nur das obige vergleichbar. — Das von ihm 1250 gegebene und eximirte Pollenczin[88]) gehörte nicht zu Gorrenczin, also wohl hieher; Mistwi bestätigte es 1291 zu Custrin, vielleicht weil Gertrud es als altes Zubehör der Landschaft ansah. — Zwischen den westlichsten der aufgezählten Orte und der alten Gränze des Stolper Landes bleibt ein schmaler Strich, das Kirchspiel Lippusch (worin auch Gostomken) und einen Theil des Berenter enthaltend, der wie nachmals zu Starostei und Amt Berent, so ursprünglich zu Pirsna gehört haben wird als damalige Wildniß, wie denn auch der Gränzzug von 1310. 13. neben der Starostei keinen Ort, nur Seen nennt. — Der See bei Golube ist wohl der Cholop See, an welchem die Markgrafen beim Heereszuge nach Danzig 1308 eine Urkunde ausstellten; der Ort liegt auf der bis zum Bau der Chausseen in der neuesten Zeit bestehenden Frachtstraße von Danzig nach Landsberg an der Warte, von welcher Straße der Theil bei Märkisch Friedland und bis zur Phlow 1280 und noch 1549 als via Marchionis vorkommt, jedoch wohl nicht allein so hieß.

18. Das Land Chmelno hatte zum Hauptorte das Pfarrdorf Chmelno, -na, (zuweilen auch Gmelno, -ne, Cmelno, im vierzehnten Jahrhunderte Chmelln, Gmeln, Kamellen, 1532 Chamelno) mit einem castrum 1295, dem jetzigen Wall Ogrodzisko [d. h. großes Pfahlgehege] auf der Landzunge nordöstlich des Dorfs, dem mons castri 1379, mit Castellanen 1280, Fenner 1308, der castellania 1284[94]). Der Castellan bezog den dritten Fisch aus den durch

---

91) L. A. 49, 27. Voigt Gesch. Pr. 4, 286. — 92) L. A. 59, 57. Hirsch 14. — 93) Jacobsen l. c. 36. — 94) Hirsch 22 ff.

Bäche verbundenen Seen Raduna, Radaune, Neroscow, [gewiß einer Bucht des vorigen, etwa die bei Lonczyner Mühle] Beale Biala, Clodna Klodno, Plauissa [Südbucht des vorigen, siehe unten] Rakow Ratzkowo, Osttheil des Biala, Groß und Klein Brodno, Brodno nördlich an Remboszewo [und Brodnitza südlich daran], bis diese Hebung 1280 nebst dem Eigenthum der Seen, und mit der [von Damroka gegründeten] Peterskirche zu Chmelno von Mistwi dem Zuckauischen Kloster geschenkt, 1282. 83. bestätigt ward[95]). Die Kirche besaß 1379 den Schloßberg, und seit ihrer Stiftung das Dorf Reyszko [Reeskau] mit seinem See[96]). Nach der Zugehörigkeit dieser Seen zum Schlosse gränzte sein Landgebiet an Pirsna und Gorrenczin; die an diesem belegenen Orte Remboszewo, Saworry, Schmentau und Kossy gehören zum Kirchspiel Chmelno, der zweite 1333 zur Castellanei, alle erschließlich 1379 (siehe unten), und zum ersten als dem Hauptgut, wie es 1252 an Zuckau gegeben ward mit seinen Brodnoseen[97]), also wie diese zur Castellanei ge-

95) Urkunde bei Hirsch 55. 62. 67. Hier steht Nerostow, Plauissa, in einer mir vorliegenden Copie des zu Breslau befindlichen Originals Neroscow, Planssna, wofür ich Plaussna lese. Mistwi gab an Zuckau den großen See Brodno, Swantopolk bestätigte circa 1250 den See Brodno und Brodnicza (H. 52), gab hernach Remboszewo mit seinen Seen (H. 50. 51. C. 400) mit zwei Seen, Klein und Groß Brodno (H. 61); Mistwi bestätigte (und eben so König Premisl) als von seinen Voreltern gegeben die drei Seen Brodno, Brodnicza, Groß Brodno (H. 63. 65), dagegen in der Aufzählung der zu Chmelno gehörigen Seen stehen nur Klein und Groß Brodno (H. 63. 68). Es scheint also: Brodno hieß der ganze See von Sawor bis Unter Brodnitz; Brodno im engern Sinn oder Klein Brodno der jetzige Brodno, der Theil nördlich von Remboszewo; der südliche, jetzige Brodnitza, hieß so oder Groß Brodno oder mit beiden Namen. — 96) Urkunde bei Hirsch 68; er hält es (36n) wegen der spätern Ueberschrift der Urkunde für einen Theil des Dorfes Chmelno. 97) Swantopolk schenkt an Zuckau 1252 die Erbschaft [das Hauptgut] Rambessov mit dem Brodno, 1256 Rambosovo, Scoyicino, Smantaw, Mesaw, 1259 das Dorf Rambóschove mit Voivcino; 1260. 82.

hörig. Im Lande Chmelno lagen 1381 Jamen und Golczau, so wie Kluczewo[98]), und nach Hirsch 1365 das Pfarrdorf Sullenczin, 1353 Orzech [doch wohl Rosssech] 1354 Kamelau, d. h. das Land ist identisch mit dem um 1385 errichteten Pflegeramte [hernach Starostei und Amte] Mirchau[94]). Dies wird seit circa 1400 als das Nachbargebiet von Pommern bei den Gränzirrungen genannt, wie denn auch die zwei ersten Orte unmittelbar, der dritte nahe an der 1310 als alt anerkannten Gränze des Stolper Landes liegen, die also als die Westscheide von Chmelno anzusehen ist. Aber die oben angegebene Ausdehnung nach Norden ist nicht die ursprüngliche; Miloszewo, 1342 ganz bestimmt Mylostow[98]), ist allein vergleichbar für das von Swantopolk dem kujawischen Bischofe gegebene, 1277 von Mistwi bestätigte Milostowo in der Castellanei Putzig (CP. 109); in eben derselben lag Bandargoua [Bendargau] 1284[99]); und die Zuckauschen Urkunden, welche die Klostergüter stets nach Zusammengehörigkeit aufzählen, verbinden Zamblewo und Lusino 1282 und vorher mit den Belgardischen Orten, sie von Remboszewo trennend, verfahren aber 1283. 95. umgekehrt[100]), wonach also die

---

83. 91. wird allein Ramboschovo, 1379 aber Rambiscov, zawor, Smantow als Klosterbesitz ab antiquo bestätigt, was Sawor auch vor 1393 war (H. 60. 50. 51. 61. 62. 64. 67. 49. C. 400); da also Schmentau Zubehör (sorn Anm. 88) von Remboszewo war, so werden unter den andern Namen Sawor und Kossy stecken; Mesaw ist wenigstens nicht Mehsau (§. 16). — 98) Jacobsen l. c. 228. Sein Abdruck hat Clucz-most [= Cluczbrücke], Hirsch Anczmost; es ist offenbar das nach dem großen Olivischen Privilegium von 1342 (J. 298—319) Olivische Clutzow, Cluczow, dies aber nach den dort angegebenen Gränzen ganz bestimmt Kluczewo, wonach beidemale t für c zu lesen. — Auch Milostow in Polen (C. 29) heißt jetzt Milaczewo. — 99) Laut Urkunde in Dregers Cod. mscr., die Herr J. T. Bagmihl für mich gütigst eingesehen hat. — 100) Die Aufzählung der Zuckauschen Güter, die wir noch öfter brauchen, ist folgende: 1245 (H. 53. C. 845) Zuckau mit Umgegend und Schmierau [in Danzig *a*], Grabowo und Karsowo [in Schwetz *b*], Belschovo, Landechow, [beide in Belgard *c*] Lusino, Zamblewo, Sbichow, Land Oriwe, — circa 1250 (H. 51) erst

Hinzulegung ihrer Umgegend bis Kamelau zu Chmelno 1283 geschehen ist. Vorher wird man die Nordgränze etwa mit der Scheide der Kirchspiele Chmelno, Sianowo, Sierakowice zu identificiren haben; sie stößt an Wendargau und Miloszewo.

Als Swantopolk schon zwei Urkunden über die Schenkung von Remboszewo ausgestellt hatte, gab er 1259 die dritte, die sich von den andern darin unterscheidet, daß außer und vor seinen Söhnen auch Ratibor seine Einwilligung giebt (H. 51), wie solche nur noch einmal bei einem offenbar in dessen Landestheile belegenen Orte vorkommt (§. 19). Ferner ist für den sehr fischreichen See Malsche, den Pribeko, sein Nachfolger in der Herrschaft über Belgard, veräußerte, wenigstens im Lauenburger Kreise kein vergleichbarer Name vorhanden, aber im Lande Chmelno der große See Mausch bei Parchau[101]). Endlich bestätigt Swantopolk für Oliva 1235 alle Schenkungen der vorigen Fürsten, auch die seiner Brüder Sambor und Ratibor. Wie nun unter den dabei namentlich aufgezählten Gütern die urkundlich bekannten Gaben Sambors stehen, so muß doch auch eins wenigstens von Ratibor herrühren; in dessen Landes-

---

die neuen Gaben; dann die ältern Güter: Zuckau ꝛc. [a], Oxiva mit Sbichau, Grab. [b], Belsch. und Land. [c] Lus. Zambl., Wasino [in Gorrenczin *d*]; — 1260 (C. 400): Zuckau ꝛc. [a] mit Wasino [d], Oxiva, Kars. und Grab. [b], Sbichow, Zambl. Lus., Land. und Belsch. [c], Zezenow [in Stolp *e*], Remboszewo [in Chmelno *f*]; — 1282 (H. 61): Zuckau ꝛc. [a], Remb. [f], Land. [c], Zamb. Lus., Kars. und Grab. [b], Oxiva, Sbich., Wasino [d]; — 1283 (H. 62.): Zuckau ꝛc. [a], Oxiva, Sbich., Lus. Rembl. [f], Zambl., Land in Belgard [c], Zezenow in Stolp [e], Kars. und Grab. in Schwetz [b]; — 1295 (H. 64): Zuckau ꝛc. [a], Oxiva, Sbich., Grab. und Kars. in Schwetz [b], Zezenow in Stolp [e] Belsch und Land. [c], Lus. Zambl. Remb. [f], Wasino [d]. — 101) Siehe §. 6. Das polnische gestrichene ł habe ich in Westpreußen als dunkeln Vocal sprechen hören (al wie au), in Ostpreußen und Oberschlesien spricht man es nach Bandtkes Grammatik wie ua. Der See Schmaunsch bei Wurchow hieß im 14ten Jahrhundert Schmolzik.

theil fallen alle übrigen Orte nicht, kann aber fallen die hier zuerst als Olivisch vorkommende „Mühlstelle auf der Radune mit daran belegner Wiese und Aeckern gegen Chmelno, auch freies Wehr und Fischwerk in den dort anliegenden Seen" (C. 494), das ist Mühle, Wehr und Bach zwischen den Seen Raduna und Clodna, welche Mistwi als Olivas Besitz 1280. 83. ausnahm bei Verleihung der Seen und Bäche umher an Zuckau (H. 55. 62); es ist die von den Karten als besondres Dörflein gezeichnete Chmelnomühle südlich des Dorfs. — Diese Mühle cum pert. wird nun weder in der Bestätigung der Güter Olivas von 1283 noch in den vielen andern, noch auch im großen Privilegium von 1342[98]), das doch die kleinsten damaligen Besitzungen aufführt, gefunden. Aber 1215 gab Subislaw an Oliva das Dorf „Plauano, dessen Gränzen sind auf der andern Seite der Raduna an der steinernen Brücke" (C. 239); mit derselben Gränzbezeichnung ist es in der obigen Bestätigung von 1235 unter Subislaws Gaben, getrennt von der Chmelnomühle, aber hernach in denen von 1291. 99. mit dem Zusatz zwischen Namen und Gränzmaal: „mit Mühle auf der Raduna" und 1283 mit diesem und dem neuen Zusatz: von der Steinbrücke das Thal hinab bis in Raduna. Das Dorf Plawanowe ist auch in den Zehntverleihungen von 1279. 1301; dagegen 1316 vertauscht Oliva an Zuckau die Dörfer Plauano und Seresen mit der Mühle in Plauano und dem Wehr nebst den Seen zu beiden Dörfern, und den Zügen in ihnen (H. 70) und Pabst Urbanus verbietet 1379, da ihm berichtet worden, daß so Geistliche als auch Laien das Kloster Zuckau zur Vertauschung etlicher Dörfer heftig drängen, die demselben seit Alters zugehörigen Dörfer Corskau [Gorskau, Zuckauisch seit 1347, Gorszko[102])], Plawno, Sawor, Rembos zewo, Schmentau, Chmelno mit dem Schloßberg und den oben benannten Seen, zu vertauschen, oder sonst zu veräußern (H. 67) wo die Dränger, wenn man die Lage der Ortschaften, die nur hier geschehene Erwähnung des Schloßberges, die Errichtung des Pflegamtes Mirchau über das Land

102) H. 49. 50. Es gränzt 1391 an Borestow, Borzestowo, ist also Gorszko auf der Schrötterschen Karte, jetzt Abbau Karzkania.

Chmelno um 1385 beachtet, die Ritter des Deutschen Ordens sind, welche das Schloß herstellen wollten, zu dem mithin die Orte gehörten. Alles das zeigt, daß das bisher unbekannte Plawano die Feldmark und Forst neben Chmelnomühle südlich der Radaune ist, und das bestätigt der Name des Sees Plawissa, Plawsne, der nun für die nebenliegende Südbucht des Klodno zu achten. — Demnach stand das Land Chmelno unter Subislaw 2. (wegen Plawano), Ratibor, Pribeko; zwischen diesen beiden ist Mistwi 2. Herr 1280.84, zwischen den ersten beiden Damroka (§.4), zumal Plawano allein in der Bestätigung aller Güter Olivas von 1220 fehlt (§.22). Weil diese sämmtlich zur Burg Danzig pflichtig waren, war es auch Plawano, mithin auch das ganze Land.

19. Belgard[103]), Ratibors Burg (C.808), wovon er betitelt ward (C.419), ist das Kirchdorf ob dem Ostrande des Lebabruchs. Die Westgränze seines Gebietes ist zugleich die Scheide zwischen Oberpommern und dem Stolper Lande; das Lachswehr bei Zezenow gehörte zu diesem Stolpischen Orte, war jedoch auch Besitz Mistwis 1.[104]), also oberpommersch; auch das Wehr im damals wechselnden Ausfluß des Lebasees (Labesco), welches 1182 halb an Zuckau kam, halb der kujawische Bischof besaß, gehörte sowohl zu Belgard (H.61.64) als zu Stolp (H.48). Im Lande Belgard lagen Charbrowo [ow], das Mistwi 1286 ans Wladislawsche Domkapitel gab[99]), Landochowo, Landechow, und Belzcowo (Belekkowe, Belschovo, Beleczkowo), jenes von Mistwi 1., dieses von seiner Gattin 1217 an Zuckau verbrieft[105]); dies letzte Dorf, bisher für unbekannt oder Theil der Feldmark Landechow gehalten, ist wohl sicher Bohlschau bei Neustadt, weil Swinislawa auch Lusino und Zamblewo an Zuckau verehrte, und diese ebenfalls im Belgardischen lagen, da Ratibor es war, der Zamblewo dem Kloster 1237 ab-

---

103) Belgard 1229. 48. 74. öfter aber Belgart, auch Belegart 1217. 83, Belegarde 1282. — 104) H. 60. 51. 61. C. 947. Vgl. §. 68.
105) C. 214. 845. 847. 400. H. 53. 61. vgl. §. 20.

trat[106]), und beide Dörfer bis 1282 mit jenen Belgardischen verbunden werden[100]). Die ganze 1283 zu Chmelno geschlagne Gegend mag wie die drei Orte in ihr zum Leibgedinge der Swinislawa gehört haben, und dadurch die Abtrennung von Belgard veranlaßt, die jetzige dortige Gränze entstanden sein[107]); außer der Gegend im Putziger Gebiet lagen Miloszewo, Bendargau und Gowin bei Neustadt (§. 18. 21). Zu Belgard und mit Ratibors Zustimmung gab Swantopolk 1257 ans Kloster Zarnowitz das Dorf Virchocino (Wierszchucin, 1606 Wirchenzin) (D. 397); es gehörte also sicherlich zum Lande, der Zarnowitzer See, an den es (wie auch ans Meer) stieß, bereits zu Putzig (§. 21), wonach denn er und die Piasnitz geschieden haben, zumal die Dörfer westlich davon eingepfarrt sind zu Ossecken, Gnewin und Gohra, die durch Wierszchucin und Bohlschau ins Belgardische eingeschlossen werden. Im Süden sind über die jetzige Landesgränze hinaus die einen Vorsprung bildenden Orte Nieposzlowitz, Okkalitz, Zakrzewo und Kantrzin, Theil der angränzenden Lauenburgschen Parochien.

20. Die Gebiete von Danzig, Putzig, Chmelno und Gorrenczin standen unter Subislaw 2. Zwischen ihnen scheint sich zu seinen Lebzeiten ein Besitzthum Mistwis 1. und zwar als Castellanei Garde nachweisen zu lassen. Er gab nämlich offenbar schon damals an Oliva Cimeln [ein zu Oliva geschlagenes Vorwerk] und Cristitza, Griska [Kristkowo im Kirchspiel Köln oberhalb Rahmel[108])].

---

106) H. 59 C. 840. (vgl. Anm. 15) Sambloe, hernach Samblovo, zemblevo. Den See halte ich für den Garsno (Gartsno, Karsno), den Mistwi 1217 mit dem Brodno an Zuckau verlieh; die Bestätigung nämlich von 1260 hat beide nicht, dafür aber Remboszewo mit Seen (d. i. den Brodno §. 18) und Zamblewo mit seinem See. — 107) Schoppa und Borek sind 1342 (Anm. 98) noch nicht vorhanden, ihre Feldmarken gehören noch zu Osseck, das nach der Lage und dieser Ausdehnung für damals noch zu Chmelno zu rechnen. — 108) Swantopolk verbrieft 1220 C. 302 erst das Dorf, welches er für das vom Vater auf dem Sterbebette geschenkte Uscow [Gischkau? Buschkau?] in Tausch gegeben, dann eine Vertauschung Sambors.

Er stellte ferner bald nach Subislaws Tode den Stiftungsbrief aus; der Convent bestand damals (1217) schon, hatte sich eingerichtet, doch das Kloster noch nicht erbaut[109]); Mistwi hatte dort diese Prämonstraternonnen angesiedelt, und sie vom Abt Alard von S. Vincentius in Breslau aus dessen Filialkloster Strzelno erhalten[120]), also nach 1210, wo Alard Abt ward, vor dem 13ten October 1214 wo er starb[110]), war also Herr um das Kloster vor Subislaws Tode (27. Decbr. 1216). Im Stiftungsbriefe verlieh er die Gegend um Zuckau (siehe unten), Rambecovo, Ramkau, Swemirowe, Schmierau bei Zoppot, Geldhebungen von den Krügen und dem Zoll (zu Danzig laut der Bestätigungen), ein Fischwehr in Wolfucyn bis zum Flusse Warsnitza [in der Elbinger Weichsel §. 15] die Seen Garsno und Brodno [bei Zamblewo und Rembosżewo[106])]; er genehmigte und verbriefte, was seine Gattin von ihrem Leibge-

---

Darauf heißt es: Mortuo enim Samborio frater pro fratre Mistwi cepit regnare, qui tres villas dedit, quarum ista sunt nomina. Cimeln. Cristitza. Tertia vero dicitur Vscow [das obige]. Dann benennt er Subislaws Gaben. Die beiden ersten sind darnach wohl vor dessen Tode verliehen. — Cimeln, in alter Abschrift Schmelne, kommt nie wieder vor, dagegen ist Ciminov, Sciminov 1249. 79 ein Nebenhof von Oliva (J. 208. KA.), dessen Erwerbung nicht erhellt, daher ich beide für eins halte. Den zweiten Ort nennen die Voigtschen Abschriften (und darnach C.) Tristitza 1220. 35. Tristica, Triska 1279. Hier aber hat Jacobsens Abdruck, und die vom Abt ausgestellte, in Polen aufbewahrte Gegenurkunde des Abtes (CP. 113) Griska, -ca. Offenbar ist also c statt t zu lesen; beide Buchstaben sind bekanntlich oft gar nicht zu unterscheiden. Kristkowo hat die Namensähnlichkeit und die in den Urkunden von 1279 beobachtete Ortsfolge. — 109) C. 214. Er ist ohne Datum, und wegen des Titels, und weil alle Söhne, von denen der dritte erst 1232 zur vollen Regierung kam, zustimmen, nach Subislaws Tode ausgestellt, doch bald nachher wegen des ungewöhnlichen nunc princeps in Danzk (was er also vorher nicht war), wegen der Umstände, und der spätern Vermehrung seiner Gaben, da er doch nur 3½ Jahr das ganze beherrschte.
110) Hirsch 12. 13.

dinge gab, nämlich ganz Oxiwa, Bohlschau in Belgard und Grabowo in Schwetz[109]). Daß sie aber ein solches nicht erst damals sondern gleich bei der Vermählung erhalten und zwar vom Landestheil ihres Mannes, dafür zeugt die durchgängige Analogie des Mittelalters. Endlich ist es der Analogie sonstiger Klosterstiftungen in Pommern gemäß, daß wenigstens das meiste von dem, was er selber gab, schon bei der ersten Ansiedelung der Nonnen zugesagt war[111]). Später schenkte er noch Landechow in Belgard und Honighebungen zu Skorewo [in Pirsna] und Linewo [in Garczin]; denn sie fehlen im Stiftungsbriefe, stehen aber in den Bestätigungen von 1224[120]) und circa 1250[112]). Dann gab Swantopolk am 23. April 1224 neun Dörfer von Oxiwa an Oliva unter dem Zeugniß der Mutter und der Vorsteher der beiden Mutterklöster von Zuckau (C. 346) also mit Einwilligung derselben, mithin gegen Ersatz, der wohl durch die Gaben der Mutter, Lusino, Zamblewo und Wasino[113]), und durch das unter ihrem Siegel von Swantopolk 1229 verliehene Karsowo in Schwetz[15]) geleistet ward; sie fehlen in der Bestätigung

---

111) Ueberall, wo die erste Verleihung nicht ans Mutterkloster geschah und verbrieft ward, (so bei Broda, Hiddense, Neuencamp, Bukow, Samboria, den Nonnenklöstern zu Pyritz, Wollin, Crummin und in der Stadt Stolp, im Wesentlichen auch bei Belbuk und Eldena, wie anderswo zu zeigen) sind bei der ersten Verbriefung die geistlichen Stifter schon längere oder kürzere Zeit in Besitz, so Dargun, Colbatz, Oliva, die Reinfeldschen Güter (der Hauptort heißt schon Moneke-husen), die Templer zu Bahn (die Stadt existirt, Wälder, Wege, Brücken haben deutsche Namen), das Gut Pätschow C. 393 (vgl.). Eldena erhielt 1294 Güter bei Berent (Strippau) verbrieft, die es schon 1291 (nach Urkunden in Anm. 88) besaß; das Filial kam nicht zu Stande. — 112) Die Urkunde H. 51 ist ohne Datum, nach Hirsch (9) zwischen 1252 und 1258, aber sie hat schon Zezenow, noch nicht Remboszewo, die beide 1252 gegeben (H. 60), ist also früher, aber nach Anfang 1249, weil Sambor und Ratibor schon wieder in Besitz sind. — 113) Die eben erwähnte Urkunde hat die Orte unter den Gaben Mistwis und seiner Gattin; sie sind von dieser, weil sie die Urkunde von 1224 nicht hat.

für Zuckau von 1224, wo diesem nur die Hälfte von Oriwa mit der Kirche verliehen, die Gränze gegen den andern Theil bestimmt, die gesammte Weide ungetheilt gelassen wird[120]. Da so über Oriwa mit Zustimmung der Swinislawa anders verfügt wird, ihre Gaben Zamblewo und Wasino erst nach ihrem Tode an Zuckau gelangen, so scheinen dieselben überhaupt auf den Fall ihres Todes gemeint zu sein. So erklärt sich, wie nachmals Swantopolk, erkrankt, auf den Rath von Dominicanern (die seit 1227 in Danzig) Zuckau wieder in Besitz von ganz Oriwa setzte[114]), in dem es 1245 war (H. 53. C. 845), eben so um 1250, jedoch jetzt mit Ausnahme des Dorfes Dembogorzsz[112]), welches auch allein seit 1249 und noch 1279 bei Oliva war (J. 206. 208). Nun aber bewirkte wieder Oliva einen päpstlichen Befehl zur Wiedererstattung von 1250[115]), erhielt sie aber nicht, obwohl der Herzog, als er 1260 den Stiftungsbrief Zuckaus transsumirte und „was darin minder klar ausgedrückt, erläuterte und zugleich erklärte, was er dem Kloster zugestehen wolle", ganz Oriwa fortläßt, und nur Strandfischerei neben dem südlichen Theil bewilligt[116]). Endlich 1281 ward es zwischen beiden Klöstern getheilt, nun aber gänzlich mit Aufhebung aller Gemeinschaft; die Scheidelinie ist die von 1224: von der Witte (statio) Kochowo [am Herengrund nach dem Ganzen] nach der Cissova [dem Bach von Zissau] über das Thal am Wege [jetzt Damm] von Pogorsz nach Rahmel; der Olivische Theil ward dann weiter durch die Rumna und Rada [Rumken, Rehda] begränzt, der Zuckauische offenbar durch die Kilona [Kielau], bis zu welcher 1260 seine Strandfischerei gehen sollte von der genannten Witte an[117]).

---

114) Laut Ratibors Zeugniß H. 31. C. 909. — 115) C. 899. 900. Hirsch 31 versteht fälschlich Zuckau, wie schon aus Abt und Convent bei Barthold 2, 487 zu ersehen war. — 116) C. 889. Die Urkunde ist von 1260, ix in lx zu ändern, Hirsch 9. — 117) Ueber diese Fischerei siehe oben Anm. 116; über die Gränze und Scheide die Urkunde H. 56. J. 221. 225. 233. Die funfzehn Dörfer in Oriva sind nach den Urkunden bei H. 52. 54. 65 (die an Oliva gekommenen sind unterstrichen, die Reihenfolge in C. 346. 494. H. 56. parenthetisch angezeigt); 1. Oblu-

der durch diese Bäche und das Bruch um sie eingeschlossene Werder, die Orhöfter Kempen, das Kirchspiel Orhöfd, auf Homannschen Karten Octiwe, ist also das Land Oxiua, auch Oxciua, Ocsiua, Ocxiua, dessen Name erst später auf das Pfarrdorf übertragen ist. — Eins der Olivischen Dörfer hieß Sbichovo, eben so auch eins, das stets Zuckauisch blieb, theils neben Oxiwa[109]), theils mitten unter seinen Dörfern aufgezählt wird, also außerhalb lag, aber mit zur Verleihung und zum Leibgedinge gehörte; es ist Sbichau im Kirchspiel Rehda.

Daß also Mistwi nordwestlich von Danzig ein von der unter seinem [Bruder und] Neffen stehenden Nachbarschaft gesondertes Gebiet besaß, wäre hinlänglich erwiesen. Er verlieh nun 1217 an das in Stolpa bestehende Kloster vier Dörfer zwischen den Bächen Raduna und Stolpa [der recht bei dem Kloster in Zuckau in die Radaune fließenden Stolpe[118])], nämlich Sucowia (Sucowe, Succow, es ist ursprünglich der obere Theil von Zuckau, Stolpe der untere um das Kloster), Mislicin (sonst Mislincino), Sulislawe

---

cino, losc, lusze, Oblusz, 2. 3. Gram - Grabelevo, ovo, 3. 2. Pogore, rze, Pogorsz (hier Sbichau, siehe oben), 4. 5. Nemichono, Nimichow (8), 5. 4. Senchina (und mit den Präp. na, z), Cossancino, Nassincina (6.7), 6. Dambogora (9), Dembogorsz, 7. 6. Kedrino (5.6), 8. 10. Mosci, -ino, Most (1), Brück, 9. 11. Cochovo, wa (4. 2), bei der Witte, nördlich am Herengrund, 10. 12. Gogolevo, ino, 11. 13. Nebudovo, Sebandovo, 12. 14. Ba-, Barcocino, 13. 7. Cossachovo, kewitz (7.5), Kossakau, 14. 8. Sbichowo (2.4), 15. 9. Pirwosino (3) Pierwoszin. Nach der Ortsfolge in diesen und andern Urkunden sind wahrscheinlich 2 und 4 die beiden Theile von Gnechidwor, 7 westlich von Most, 10—12 um Orhöft, 14 bei 15. — 118) Der Name Stolpe fehlt auf den Karten; da es zweifelhaft war, ob dort noch mehr Dörfer angelegt werden konnten (ni que 2c.) schloß ich längst, daß es der durch Zuckau fließende Bach sei; fand dann, daß der Zuckau durchfließende Bach noch Stolpe heiße, in Krauses Handbuch über den preußischen Staat, Erfurt 1834; jetzt endlich hat es Hirsch (11. 16) geltend gemacht.

(1224 Sulocina) und Barcline (-no), und die dort etwa noch mehr gebaut werden können[109]); sie müssen wegen der Lage und Ausdehnung der jetzigen Feldmark von Zuckau auf beiden Seiten der Stolpe bis zur Radaune gedacht werden, wonach denn Barcline das jetzige Borkau ist, das unmittelbar an zu Gorrenczin gehörende Dörfer gränzt. Zugleich überweist er den fürstlichen Biberfang bei den Gränzen des Klosters; dafür aber hat die erste Bestätigung Swantopolks von 1224: alle Biber in der Varsnica [sprich: ja, es ist die aus dem Warznauschen See kommende Warsnitza[119]), die jetzige Trzelnitza, welche die Ostgränze der Zuckauschen Feldmark bildet], und vom Ort ihres Einflusses in die Radune aufwärts [also in dieser, die dem Kloster binnen seiner Gränzen gehörte laut der Bestätigung §.64] bis an die Gränzen castri [=castellaniae] Gardensis et Gedanensis [also bis ans Gorrencziner Gebiet und in der Slupeniza [also der Stolpe] bis zu den Gränzen von Sulocina [=Sulisslawa laut der Urkunde[120])]. Daß die Dörfer um

119) So heißt der Bach, namentlich zwischen Ramkau und Pempau im großen Olivischen Privilegio von 1342 (Anm. 98). — 120) Die Bestätigung Swantopolks, aus der das obige entnommen, (§.52. C.847) ist ohne Datum. Sie gehört vor 1237, weil Zambewo fehlt, vor 1227, wo Swantopolk die volle Herzogswürde erlangte (§.36), weil er nur noch Fürst von Danzig genannt wird; sie kann frühestens der Verleihung von halb Oxiwa an Oliva vom 23. April 1224 gleichzeitig sein, weil sie für Zuckau nur die [andre] Hälfte bestätigt. Und das ist sie; denn a) es bleibt für sie nur die Zeit von da bis 1227; b) die Veränderung über Oxiwa machte neben der im Original für Oliva vorhandenen Urkunde auch eine für Zuckau nöthig; c) beide haben die Unterschrift des kujawischen Bischofs, (der außer Landes residirend, in den ostpommerschen Urkunden nicht häufig erscheint), in der Weise, daß er auf Verlangen des Herzogs unterschreibe, nur in diesen beiden Urkunden; d) die Olivische hat zu Zeugen den Abt von S. Vincentius und den Propst von Strelina; die Zuckauische, und zwar sie allein, hebt deren Mitwirkung bei der Stiftung von Zuckau hervor; e) ja ihr Schreiber hat die für Oliva so sehr im Sinn, daß er von „beiden Theilen" redet, denen die Weide gemeinsam sein soll,

Zuckau nebst Ramkau und Schmierau unter Danzig gehörten, zeigt die beständige Aufzählungsweise[100]), auch sollte jeder Ort zu seiner Burg dienstpflichtig bleiben nach den Bestätigungen C. 400. H. 62,

---

ohne doch den andern Theil anzudeuten, den wir nur durch die andre Urkunde kennen. Beachtet man das alles, ferner die Erwähnung des Abts Alard, die Art der Theilung von Oxiwa, die nur auf wenige Jahre nach 1224 paßt, — die seit 1281 ließ keine Gemeinschaft mehr zu, erwähnt dimidium pristaie [Wehr?] und huuilium totum in Bargi nicht, — so ist die Aechtheit der Urkunde so stark gestützt, wie die keiner andern in dem um 1450 geschriebenen Zuckauschen Copiarium, außer den beiden, deren Original zu Breslau ist. Wenn nun die Annahme der Unächtheit einer Urkunde überall zum Beweise verpflichtet ist, so wird es hier eines zwingenden bedürfen. Dafür werden die Bedenken nicht gelten können, derentwegen Hirsch (9. 10) so viel verdächtiges findet, daß die Urkunde vorläufig als Zuckausches Werk aus dem 15ten Jahrhundert anzunehmen sei, welches Mistwis Urkunde durch Umschreibung verdeutlichen wollte. Dagegen: 1) dann würde dieselbe dazu erwählt, nicht eine von Swantopolk angefertigt sein; 2) wie sie verdeutliche, sehe ich nicht; 3) Hirsch selber beschränkt die Annahme, indem er sagt: es seien ganz zweifellos alte und bewährte Nachrichten benutzt; 4) der Hauptgrund, „die Urkunde setze Sulocina statt Sulislawe, und gebe durch die Slupeniza dabei zu erkennen, daß sie Sulleczin am Flusse Stolpe meine, sie verwandle das castrum Gedanense der Stiftungsurkunde einmal in ein Gardense, dann wieder in ein Gardense et Gdanense," würde doch nur Aenderungen durch den Schreiber des Copiariums, noch nicht die Nichtexistenz eines Originals beweisen; er beruht aber auch auf irrigen Voraussetzungen, nämlich: „die Waraniza (cza), am Wehr Wolsucyn (Olsica) neben der Gränze des castrum Gedan. 1217. (Gard. 1224) sei identisch mit der in die Raduna fließenden Varsnica, die entgegengesetzt den Gränzen des castrum Gard. et Gedan., und mit dem Bach Warsniza, der nördlich von Chmelno in die Ossosnitza, die = Olsitza sei, fließe, und diese in den Radaunesee," — jene erste Warsniza ist ja ein Fluß, wo man den Küstenfisch Stör fing, den der Deutsche Orden sich schon 1282 abtreten ließ, als er auch die Außennering erhielt.

namentlich zu Danzig nach §. 61. 64. Es läge also nahe, die Garbische Castellanei mit der von Gorrenczin für einerlei zu halten. Jedoch weil diese schon den Namen hat, weil der Singular castri sie mit der Danziger eins macht als deren Theil, und weil ihre Gränzen das Klostergebiet gewiß ebenso in sie einschließen sollen, wie die von Sulocina das Dorf, halte ich sie für den Namen von Mistwis dortigem sonst namenlosen Gebiete; es ist dann nach seinem Tode zu Danzig geschlagen, zu welchem auch Oriwa 1224 gehörte, und muß nach der Lage von Sbichau und Bohlschau ans Belgardische, somit auch an Chmelno, gegränzt haben. Da für den Ort, von dem es benannt ward, kein vergleichbarer Name vorhanden ist, so halte ich bis auf weiteres für die Stelle des Schlosses den Wall des castrum [=Gard] antiquum, der 1342 am Nordufer des Sees

---

ein Theil der Elbinger Weichsel (§. 15). die zweite Warsniza ist am Kloster, dort vorhanden; aber die Ossosnitza geht nach der Schrötterschen Karte gar nicht zur Radaune, sondern zur Leba. — Die Annahme, Sulocina und Slupeniza seien Sullenczin und der Fluß Stolpe, setzt schon die Unächtheit der Urkunde voraus; sie selber dagegen gibt das Sulocina als Nebennamen von und statt Sulislawe, (er ist abzuleiten von Sulis, der Abkürzung des Männernamens Sulislaw); die Slupeniza folglich als Nebennamen der Stolpe; slup polnisch, stup und stolp böhmisch, bedeutet Pfeiler, ist zunächst Ortsname, als Flußname Abkürzung aus Stolpeniza, Slupeniza. Wie nun ein Ort in Meklenburg zugleich ztulp und zlup hieß (C. 139. 166), die hinterpommersche Stadt sogar in derselben Urkunde (C. 616), der Fluß bei ihr Stolpe, Sluppe, Slupnitza, so kann es, und nach unserer Urkunde muß es auch, bei dem Zuckauschen Bache sein; 5) Die Einleitung sei ungewöhnlich; ich finde sie der Zeit vor 1227 ganz angemessen; 6) die Urkunde gebrauche ungewöhnliche Ausdrücke; ich sehe davon nichts; das allein hervorgehobene beneficiarii wird auch in Urkunden Mistwis 2. und in einer von Mähren aus veranlaßten Urkunde Barnims 1. von ao. 1229 von fürstlichen Beamteten gebraucht (CP. 151. KN. 49, 35. C. 406) und ähnlich schon in der römischen Kaiserzeit (vgl. Suet. Tib. 12. und die Ausleger.

von Warznau auf der Ostgränze der Feldmark dieses Dorfes sich befand [98]).

Das Kloster heißt 1217. 1224. von Stolpa, seit 1229 von Zuckau; die Stelle ist ohne Zweifel dieselbe [121]). Der Theil der Feldmark und des Klosterbesitzes zwischen den beiden Richtungen der Radaune ist nie in den Verleihungen eingeschlossen; ich meine, er war wie das angränzende Dorf Strzelno oder Ellernitz (vielleicht nebst den andern dort zu Zuckau eingepfarrten Orten) Besitz des Mutterklosters Strzelno, Strelin, -na, der später an Zuckau überlassen ward [122]); die etwa dort weilenden Mönche sind nebst dem Zuckauschen Propste wohl ohne Zweifel die Prämonstratenser, welche nebst Cistertiensern [von Oliva] um 1243 zwischen Swantopolk und Sambor vermitteln wollten (C. 808) [123]).

21. Putzig war ein Dorf Puzk [124]), das Sambor I. an Oliva gab, hernach aber zurücktauschte, um es zu einem forum, einer Gerichts- und Marktstätte, zu machen (C. 302). Seitdem also

---

121) Von den Orten umher lag Sulislawa nach dem obigen an der Stolpe [etwa beim Vorwerk Lissau]; es steht allein in den Urkunden von 1217. 1224, wo allein Golubino fehlt, (denn die Bestätigung von 1295. H. 64 entscheidet nicht, da sie alle Namen der frühern Urkunden hat, auch die der verlornen Orte); ich halte sie daher für einerlei, der erste Name wäre eigentlich der des Besitzers. Barcline ist allein noch C. 400, wo Mislicino fehlt; ich halte beide für die Theile von Borkau, wie solch Verhältniß öfter erscheint (vgl. z. B. über Gerdin §. 15); wo beide fehlen, sind sie zu Zuckau gerechnet. — 122) So besaß Amelunxborn Güter neben dem Besitz seines Filials Doberan, die es nachmals diesem überließ. — 123) D. 539 hat einen praepositus Michael de Saulin als Zeugen in einer Urkunde Wartislaws 2. von Danzig; das wäre das Pfarrdorf Saulin bei Lauenburg. Aber von einer Propstei dort ist sonst nichts bekannt, in Oberpommern gab es nur Kloster- und Capitelspröpste. Ich halte daher den Namen verschrieben oder falsch gelesen für Strelin; die Bukowschen Copien haben öfter solche Fehler. — 124) Auch Putzc, Pusch, Pucecz, Puzsch, im Adjectiv Pucensis.

hatte es einen Gerichtsbezirk, nachmals eine Castellanei, deren Beamtete in den mir zugänglichen Urkunden zuerst 1271 vorkommen. Der Bezirk ist von Danzig abgezweigt, wie die dahin burgpflichtigen Orte zeigen (§. 22); sein Westende wird darnach durch die äußersten derselben bestimmt, Govina (Gowin bei Neustadt) und Sarnouicz, Zarnowitz. Dieser Ort hatte 1235 schon das unter Oliva stehende, und von einem dortigen Conventualen als Probste regierte, Nonnenkloster, das damals schon Liubecov Lübkau, Gardlino (1279 Garlino, Gllenke?), Pribrodovicz (-dov, Przibitz?) und den Pesniza See mit seinem Ausflusse bis ins Meer (Zarnowitzer See und Piasnitzbach) besaß (C. 494), 1279. 83. auch Kartoschin, Karlikau, Schwetzin und Odargau. Putzig, Starin (Starzin) und Zarnowitz sind von Sambor und Subislaw verliehen (C. 302), welche also den Bezirk besaßen. Zu diesem gehörte also auch das vom zweiten verliehene Rumina, Rumna (1285 Rumpna, 1669 Runiben), d. i. nach den Gränzbestimmungen von 1283. 91. 1342 Rahmel am Rumkenfließ, das unmittelbar an die unter Mistwi stehenden Oxiwa, Kristkowo und Sbichau gränzte; dadurch ist die Südseite angezeigt. Aber die nachmalige Castellanei reichte weiter, bis an Chmelno; denn sie enthielt Milloszewo (1277 und schon unter Swantopolk) und Bendargau 1284 (§. 18) und zufolge der Aufzählungsweise in den Zukauschen Urkunden auch Oxiwa und Sbichau[100]). Sonst werden in sie auch gesetzt Bruzeno 1285 (Brusdzewo, Brusdau), Erwerb des Erzbischofs von Gnesen, Cetnouo 1277 (Czettnau) und Veleves 1284 (Großendorf), Besitz des kujawischen Bischofs und Capitels durch Swantopolk.

22. Danzig[125]) war die Hauptstadt von ganz Oberpommern, schon 1235 von vielen Deutschen bewohnt, die Residenz Sambors 1., Subislaws 2. und dann Mistwis 1., Swantopolks, Wartislaws 2. und Mistwis 2.[126]). Die Burg lag am Einflusse der Motlau in

---

125) Gdanzk 1178 ff. Gdansk 1148 und noch jetzt polnisch, Gyddanizc 997; deutsche Formen Danzk 1217, Dancok 1224, Danzik 1269; Adjective Gda-, Gedanensis, 1248 Danensis. — 126) Beläge dafür sind wohl überflüssig.

die Weichsel. Der frühere und weitere Umfang der Castellanei erhellt aus den Orten, welche Oliva 1220 besaß, als welche sämmtlich (sowie Oxiwa 1224, Zuckau §. 20) zum Burgdienste nach Danzig pflichtig waren, und es im beschränkterem Maaße auch blieben (C. 304). Die in den Urkunden genannten Orte sind die Gaben Subislaws, Zarnowitz, Starzin und Rahmel; die von Rittern geschenkten Warsow (Warsow bei Zarnowitz) und Gowin bei Neustadt (alle in Putzig §. 21); die von Mistwi gegebenen Kristkowo und Eimeln[108]), und die von Subislaw geschenkten Wadino (d. i. Wasino, Mehsau in Gorrenczin) und Wostricza. Oliva besaß damals auch aus seiner Schenkung von 1215 Plawano (in Chmelno §. 18), Hostricza und Scowarnicow (Osterwiek, Schönwarling)[127]), Seresen und Wasino (C. 238). Da dies nun das Wadina der Urkunde von 1220 ist, so wird deren Wostricza dies Hostricza sein[128]); jedes der beiden Paare wird durch das eine Dorf bezeichnet, mit dem das andre auch sonst in enger Verbindung erscheint; Plawano fehlt als im Witthum der Damroka belegen. Burgpflichtig nach Danzig sind jedenfalls auch die 1220 nicht genannten, weil „alle Güter Olivas;" von denen der ersten Dotation besagt es auch die Urkunde über sie. Die Gebiete von Putzig, Gorrenczin, Chmelno, und [nach der Lage] Garde, sind also vom Danziger Burgbezirk abgezweigt, das erste Anfangs als Gerichtsbezirk, später als Castellanei, eben so wohl auch die andern. Garde ist um 1220 zu Danzig zurückgekehrt, sein Osttheil, etwa die Kirchspiele Quaschin und Zuckau (mit Seefeld),

---

127) Scowarnicow ist Schönwarling nach Dr. Kosegartens Erweis C. 240. Es ist stets mit Hostricza (seit 1291 Ostriza geschrieben) verbunden. Beider Gränzen reichen bis 1283. 1307 bis an die Mutlawa (Motlau), 1342 die von Scowarnic allein [denn Ostritza wird nicht genannt, als nicht mehr Olivisch] nur bis ans Bruch [also an die Belau]; Ostritza ist also zwischen beiden Gränzwassern, also Osterwiek. — 128) Die vom polnischen ostry, ostrow gebildeten Namen werden in Westpommern mit W geschrieben. Vergleiche in Ostpommern Wolsacyn 1217, hernach ohne W. (§. 15). Die Vertauschung von h und w zeigt Hologast für Wolgast, und andere.

dabei geblieben; in der Castellanei Danzig lagen 1277 Warsno, Warznau, das der Landesbischof damals und 1342 besaß, aus Schenkung Swantopolks (CP. 109), Zuckau mit der Gegend bis Schmierau (§. 20), Graniszno zu Tokar, wenn es das 1284 verliehene Granouo [99]) ist.

Die Gränze des engern Danziger Gebiets gegen Garde zeigen die Güter um Oliva, welche Sambor I. von seinem Antheil an der väterlichen Erbschaft der Abtei schenkte [129]). Zu ihm gehörten die Nering mit einem Theil des Haffs (§. 15), gleichfalls schon unter Sambor stehend, Subislaws Gaben an Oliva, Schönwarling (Kirchspiel Rosenberg) und Osterwiek (Pfarrdorf), die (nach CP. 109) von Swantopolk und Mistwi 2. an den Landesbischof gegebenen Orte Gorca [wofür ich nichts zu vergleichen finde, als Gorczisko (d. i. Groß Gorka) im Kirchspiele Mariensee], Unemino, Katzco [Katzke, Kirchspiel Trampken] Scrobotovo [ob Strobocovo? das könnte sein Trampken (o = a) mit der Präposition], und das 1286 seinem Domcapitel verliehene Machovo [99]), [vermuthlich Domachow, Kirchspiel Prangenau [130])]; dann unbedenklich auch die von Mistwi 1280 dem polnischen Kloster Lynde geschenkten Clodaua, Malauilla, Groß Succino, Sacrzevo [Klodau, Bösendorf, Groß Sukczin, Zakrzewko, alle im Kirchspiele Klodau], und Grabino [München Grebin], weil dies Mistwi 1273 verlieh (KA. 49, 4), als das Dirschauer Land noch unter Sambor stand; vergleiche die nördlichsten Orte in demselben (§. 26). Liniscza 1284 in der Castellanei [99]) könnte Lagschau,

---

129) C. 112. Oliua, Salcowitz, Clambowi, Sterkowe, Stanowe (wofür seit 1235 Goluedovo = Klosterwald Golostow 1532), Gransowi (-zow, Grenzlau nach dem großen Privilegio von 1342) Sintimitz (Cincimech). Die drei ersten bilden nebst Ciminov [=Cimeln Anm. 108] 1249. 79. die vier sortes [so die Urkunde, Jacobsen hat cortes, vgl. aber Anm. 88] d. i. Nebenhöfe, aus denen das Allodium um das Kloster bestand (CP. 119. J. 206. 208. KA. 55, 43. 56, 18), die hernach allein genannte Feldmark Oliva. Cimeln mag das Vorwerk Schäferei sein. — 130) Es ist derselbe Name mit der Präposition do; die Präpositionen werden oft weggelassen.

mit g für w, im Kirchspiel Kladau, oder Lissau im Kirchspiel Wrangenau sein. An Ostritcza machte der Unterdrost von Dirschau Anspruch, der ihm 1292 aberkannt wurde; es lag also wohl an der Gränze, wie denn auch 1376 der Stüblauische Werder [zu welchem wohl das zum ehemals bischöflichen Amte Subkau (§. 26) gehörige Gemlitz] vom Danziger unterschieden wird. Dieser ist „der Werder zwischen der Wysla und Motlau, dem engen und dem neuen Wasser" mit den Orten Osycze, Sonowo, Uthatino, Otislave, Wislina, [Wossitz, Schönau, Trutenau, Wotzlaff, Weslinken; nach der dadurch angezeigten Oerterfolge gehören die folgenden in den Osttheil des Werders], Bistra, Sedlisko [Letzkau?], Vruchi, Ostrow, wie ihn Jacob und Johann Unislaw 1310 dem Deutschen Orden verkauften, und ihre Vorfahren seit sehr langen Zeiten durch Schenkung Mistwis [also des älteren] besaßen[131]); er ist zu Danzig zu rechnen, weil dort die Familie war, weil der Werder nachmals Theil der Danziger Comthurei ist, und wegen der Lage von Schönwarling, Osterwiek und Grebin.

23. Das Schloß Stargard[132]) schenkte Fürst Grimislaw den Johannitern. Wir haben darüber seine zwei am eilften November 1198 zu Schwetz ausgestellten Urkunden, die eine (C. 184*a*) zählt seine Gaben auf, die andre (C. 181*b*) begränzt die zusammenbelegenen als Bezirk des Schloßes Stargard; eins der Dörfer gränzt an Pogutken (a), und die Urkunden für das dortige Kloster Samboria von 1258. 60. (KA. 59, 57. *c. d*) und 1274 (e)[74]) bezeichnen gleichfalls dessen Gränze „mit den Johannitern." Die Maale sind: die Weryssa vom Einflusse der Retima aufwärts bis zum Castell Wis-

---

131) Voigt Geschichte Preußens 4, 27. Oelrichs Urk.-Verz. S. 44. Die Verkäufer, Castellan und Camerar zu Dirschau, sind o. J. Johann und Jacob, Söhne des Castellans Unislaw zu Danzig 1297 (J. 243), der sehr häufig vorkommt, 1268—93 als Camerar zu Danzig, 1296 als Castellan zu Putzig, sowie sein Bruder Andreas als Castellan von Danzig 1261 — 93. Ein Unislaw war 1220. 24 Zeuge zu Danzig, hatte Warsow an Oliva geschenkt (C. 302). — 132) Starigrod 1198. Stargrod 1198. 1238. Stargart 1258. 76. ꝛc.

soke, [Schrötters Karte zeichnet ein trocknes Rondeel im Wiesengrunde an der Verse südlich, wo sie westlich von Stargard aus der südlichen in die östliche Richtung umsetzt], dann vom Flusse weg zum Kreuzweg vor dem See Crang (b., Cranke c., Grange großentheils zu Pogutken e, bei Krangen); ein kleines Moor c; Fichten unfern des Sees Orscherschow c, Orseckow e, [bei Lindenberg][133]); eine Dorfstätte b, ein Gränzbrink b, der am Königswege c. e; das weiße Moor b [im Südosten von Jarischau]; ein Thal hinab zur Verse b, oberhalb Jarosou a [dicht oberhalb Jarischau] über den Fluß b. c. e und ein gleiches Thal [das bei Mallar] hinauf, so daß beide mit dem Fluß ein Kreuz bilden b, nach Clobuck e, zum Gränzbrink am See Ostrouithe b, See Gostna c, zum untern Ende des Sees Gust, wo ein Fließ aus demselben eingeht e, [also die durch Fließe verbundenen Seen bei Deka, die einen Werder (ostrow) einschließen]; nahe dem Schlosse Gnosna c, Burgstall Genesna e, oder Wall Jungfrouwe d [der Hügel an der Fitze bei Jungfernberg]; den Berg hinauf zum Flusse Dechisse c, Veczisse, Vethzissa d, Verissa e lies [da r und z oft äußerst ähnlich] Vezissa, Vetwza b, Vethrica a lies Vethzica; dieser Fluß [die Fitze] aufwärts zur Hälfte c. d. e, bis zum Einflusse der Rudcouinica a, Rutkowniza b, Rutkouenicza c, Ruitbokinize e [bedeutet: Erzschmiedenbach, ist die Struga, d. h. Fließ, an welcher Rikowitz liegt]; diese hinauf bis zum Wege von Visino nach Trsow b [Wyszyn, Dirschau], Scedrou und Camerou (Camorowo[134]), Szadrau, Kamerau) eingeschlossen a; mitten durch die Dorfstätten Chocholce und Litocrew zum Gränzbrink an der Kaufmannsstraße von Danzig nach Stargard, Herrn Grimislaws Weg genannt, [Demlin ist nach spätern Urkunden eingeschlossen]; dieser Weg bis zur Milechowniza, und diese hinab zum Einflusse der Jastrimba in den See

---

133) Siehe die Urkunde von 1350 in Ledeburs Archiv 1, 245. — 134) CP. 136. 137. von 1290; es werden darin dem Bischofe die Zehnten von Lubesewo, Rykosyn, Czarnocyn, Rownino, Camorouo zugesprochen.

Stenco [der zwischen Garczau und Labuhnken[135])], die Bäche [sind die östlich von Demlin] und sein linkes Ufer entlang gegen Stargard hin bis zu Brüchern, diese in der Mitte entlang [der Wiesenbach vom See bis Kokosken] bis zum Stargard-Dirschauer Wege, von da längs des Baches Retima, der durch den See Retima [Bach und See unfern nordöstlich von Stargard] zur Verse, wo der Anfang b. — Genau erwogen lehren nun die Urkunden, was meines Wissens bisher nicht beachtet ist; die erste nämlich (a) unterscheidet eine dreifache Schenkung des Fürsten, eine gegenwärtige, (do superaddo, damus) eine frühere (dedi) und eine darin eingeschlossene noch frühere[136]), und die andre Urkunde (b) besagt, daß die zweite Schenkung seit 24 Jahren im Besitz der Ritter sei[137]), woraus denn folgt, daß Grimislaw schon längere oder kürzere Zeit vor 1174 regierte. Die Schenkung von 1198 begriff die Lübschauer Kirche, das Dorf Ricosino [Rukoczin im Kirchspiel Lübschau[138])] und die im oben begränzten Complexus eingeschlossenen wüsten Dörfer Sza-

---

135) Aus dem See kommt die Stina; er heißt in einer Urkunde (Ledeburs Archiv 1, 235) Stencz bei Gotzow und Labunekin; folglich ist die Jastrimba nicht der Bach bei Jastrzembia. — 136) dedi ... villam Reueninow, quam etiam jam dudum dederam. — 137) Der Bischof contulit den Rittern de bona voluntate sua ac ipsius capituli libero consensu decimas super alias omnes possessiones ipsorum superius anominatas liberas perpetuis temporibus possidendas, sicut antea xxiiii annis posséderunt. Hier den Bischof und das Capitel als Subject zu nehmen, erlauben weder Grammatik, noch Context, noch Geschichte, (die Zehnten wurden dem Bischofe schon 1148 bestätigt; daß die Gegend schon lange christlich, zeigt schon der Name des Martinus); Subject sind also die Ritter, die ipsi; die „obenbenannten Besitzungen" sind eben die des in der Urkunde begränzten Complexus, in welchem die erst 1198 gegebenen Orte wüste waren. — 138) Pelpliner Urkunde; KA. 59, 57. Daß Ruketin = Rokoczin, scheint dadurch ganz sicher, daß 1290 an Jacob und Luthard, Gottschalks Söhne, Somino verliehen ward (KA. 49, 8 das Jahr nach den Zeugen; meine Abschrift hat 1280), an Rokoczin gränzt aber Summin. Ricosino ist also Rukoczin bei Lübschau.

wau und Czarnoczin (Cernotino a, zarnecin d, Czarnocin[134]), das an Pogutken gränzte (d); die frühste Schenkung vor 1174 das Dorf Reueninow (Rownino 1290[134]) bis zu den Gränzen von Pogutken mit allen Wäldern, Seen und der Fitze, [also die Gegend von Wentzkau und Jungfernberg]; die zweite von 1174 das Schloß Stargard mit allem Zubehör, ferner alles Land zwischen der Frachtstraße und der Verse bis an die Gränze von Kamerau, dies Dorf selber, und des Fürsten Antheil an der Ferse von Wissoke aufwärts bis Jarischau, wonach der andre Antheil als Zubehör von Czarnoczin 1174 noch adlich war, und Rownino an die Ferse gränzte. Zum Lande zwischen der Frachtstraße, der Verse und Kamerau, sind zu rechnen Schöneck, wo nachmals der Comthursitz war, mit den dortigen Orten seines Kirchspiels und denen des Kirchspieles Garczau, (jenes bis Zapowodnik, dieses bis Kazmirowo), wonach denn als Zubehör des Schlosses Stargard (1174) nur die dort zu den Kirchspielen Stargard und Kokoske belegnen Orte übrig bleiben, und der in b begränzte Schloßbezirk Stargard das durch die Schenkungen entstandene Gebiet des dortigen Ordenshauses meint.

24. Das Schloß, ohne Zweifel das 1238 bestehende Ordenshaus Stargrod (C. 576), ist laut des Gränzzuges an der Stelle des jetzigen Amtsvorwerks. Eben dort lag es 1276. 82; denn bei der Brücke vor ihm endete die Gränze des zu Mewe gelegten Landes (Scossow §. 13) und die Urkunden hätten sich anders ausgedrückt, wenn es südlich, also auf der Gränze lag. Es hatte aber 1293 ff. einen fürstlichen Castellan, und hieß allem Ansehn nach eine Zeitlang Sambor; denn Scibor, Castellan von Putzig 1271—89, von Stargard 1293, von Dirschau 1296, ist 1292 Castellan des sonst nie erwähnten Sabor [sic] und hat als solcher, nebst dem Castellan von Dirschau, die Gränzen von Raickau und Radostowe festzustellen, wie die des daran stoßenden Brzusz als Castellan von Stargard (KA. 55, 65. 66. J. 238). Dann hat Sambor dies Schloß von den Johannitern zurückerhalten, deren Güter um Schöneck 1290 auch schon unter dem Comthur von Lübschau standen[134]), mindestens 1) mit den Orten, die 1174 zum Schloß gehörten (§. 23); dazu ist gelegt 2) der Landstrich bis an

Raickau und Brzusz, der gleichfalls wie jene zu den Kirchspielen Stargard und Kokoske, und jetzt großentheils zum Amte Stargard gehört, aber auch 3) die Gegend, welche westlich vom Lande Scossow, südlich vom Besitz der Johanniter liegt; denn darin ist das Dorf (die Stadt) Stargard (§. 13) und Gottschalk von Stargart ist 1258 Besitzer von Rokoczin (Ruketin) und als solcher Sambors Vasall[138]. Diese letzte Zulage kann der Lage nach vorher nicht wohl zu einem andern Districte gehört haben; wir fassen sie als besonderes Gebiet und benennen sie bis auf künftige genauere Kunde vom Castell Wissoke; es ist nach Süden bis in die Wildniß auszudehnen, von der später das Kirchspiel Groß Schliewitz zu Stargard gehörte (§. 10). Das erste und dritte und 4) das von Scossow bezeichnete Gebiet, das (1276) 1282 an den Orden abgetreten ward mit Mewe, zu dem es bis dahin nicht gerechnet ward, stoßen unmittelbar am Schloß und am Dorf Stargard zusammen; das zweite beginnt ganz in der Nähe; das dritte und vierte sind durch die vom Schlosse nach Schwetz führende Landstraße, das erste und zweite durch die Vertiefung dicht neben ihrer Fortsetzung nach Danzig ganz genau geschieden. Diese Lage von Schloß und Dorf recht am Ortmaal und Mittelpunkt der vier Landstriche, so daß doch das Dorf in einem andern als das Schloß liegt, begründet hinlänglich die Hinzurechnung auch des vierten zur Castellanei nach Sambors Herstellung derselben, begründet die Annahme, sie habe vor Verleihung des Schlosses Stargard an die Ritter im Jahr 1174 in demselben Umfange bestanden, mithin erst nach ihr Grimislaw den Theil östlich und den Rest westlich der Straße als zwei besondere Districte gebildet, vielleicht auch die Schlösser Scossow und Wissoke für sie errichtet. Denn der Name weist Stargard [=Altenburg] in eine viel ältere Zeit, als es vorkommt, und es kann vor 1174 nicht bloß die wenigen Orte unter sich gehabt haben, welche als sein Zubehör damals an die Johanniter kamen; vielmehr sind diese nur als das zu ihm gehörige Eigen (gleichsam Domanium) zu fassen, wie solches überall durch das ganze Mittelalter, und stets geringen Umfangs, von dem weiteren Verwaltungsbezirke zu unterscheiden ist. Auch die zu Garczau eingepfarrten Orte neben diesem Eigen waren, wie der Zehnt-

streit von 1290 ergeben wird[134]), nicht mehr im Besitz der Johanniter, und gewiß wie andere Orte des Kirchspiels und das angränzende Postelau zu Dirschau gelegt (§. 26), wohl auch in Herstellung früheren Verhältnisses. Zu demselben gehörte wenigstens später auch Strippau (S. 349), das von Mistwi vor 1291 zur Anlegung eines Filialklosters an Eldena geschenkte, 1294 verbriefte Srepowe, Strepow[139]), also das Kirchspiel Wyszyn, in welchem es liegt, darnach auch das von Schöneck, nebst dem Besitz der Johanniter. Beide mögen ursprünglich den Bezirk des Schlosses Gnosna gebildet haben, da dies doch einen solchen gehabt haben wird, nach Süden hin nicht gehabt haben kann (§. 25), und in den Urkunden von 1260. 74 (d. e. §. 23) zwar nur Wall, aber in der mit c bezeichneten, welche Wiederholung einer Verleihung des älteren Sambor ist, Schloß genannt wird.

25. Vom Pfarrdorfe Garczyn im Berenter Kreise hat den Namen das Land Garzen, -zino, -czin, in welchem Sambor 2. 1258 das Kloster Samboria (auch Samburia, Sachborg) als Filial von Doberan stiftete, das wegen der dortigen Oede [nicht lange] vor 1274 nach Pelplin verlegt ward, und dort [Anfangs] Neu-Doberan hieß. Die von ihm gewährte Dotation, innerhalb deren das Kloster lag, [vermuthlich wo das vom Dorfe getrennte Amtsvorwerk Pogutken steht] bestand aus den Gütern von Pogutken (Pogothkowe, Pogotkow, 1198 Pogodcou) von Kobillau (1258 Pelowe, 1274 Cabillow derselbe Name mit der Präposition k, ga) und Koszmin (Cosmenym) mit ihren Zubehörungen, lag in demselben Lande, und gränzte von der Fitze bis zum Krangensee an die Johanniter (§. 23), weiterhin an Szemely [Semlin], an die von Dobenym nach Pogutken führende Straße[140]), dann [mit Einschluß

139) Oelrichs S. 24. Dähnert Pomm. Bibl. 5, Stück 8. 9. Daß es schon 1291 Mönchen gehörte sagt die in Anm. 88 citirte Urkunde.
140) Sie ist wohl der in der Gränzbestimmung der Johanniter erwähnte Königsweg, dort wo die heutige Straße von Danzig nach Conitz und Schlochau sich befindet. Auf ihr ist der Stobbenkrug,

der Dubbrickmühle und von Malkau] an Polublyn [Groß Pallubin], schloß ein die Dorfstätte Seerakow, dann die Wiese dieses Namens [Groß und Klein Czirnkau], das Moor und die Dorfstätte Winzento [bei Lippinken, weiter Stephanowo und Gladau] und die Fitze ganz bis zum Einflusse der Rudkowniza, von da an halb bis Jungfernberg. Die ganze Seite neben den Johannitern hatte bereits Sambor 1. an Doberan geschenkt; sein Neffe desselben Namens bestätigte die Uebertragung vom Abt des Mutterklosters an das Filial[141]). — Im Kirchspiel Garczin ist Linewo, wohl das Leniwe, Lenewo, von dem Mistwi 1. eine von Sambor 2. bestätigte Honighebung an Zuckau verlieh[142]). — Dicht an das Dorf Garczin gränzen die Güter Polescowitz [beide Paleschken], Seshino [bei Schidliß] und der Sithne- [Hütten-] See, welche das Kloster Byssow [Polnisch Krone] 1289[143]) und 1295 erwarb, und zwar die Hälfte des letzten von Marsubius von Nedemio[144]) [Pfarrdorf Niedamowe

---

allein vergleichbar für Dobenym, und passend (vgl. Striboc=Driboc §. 15), die Präposition s wird oft vorgeschlagen. — 141) Alles nach den §. 23 angeführten Urkunden. Aus der Lage im Lande Garzen ist offenbar durch Mißverstand die Nachricht (vgl. Jacobsen l. c. 35) von einem mit Pelplin vereinigten Kloster in Garzanum, Garnsee in Preußen entstanden. — 142) H. 52. 51. 60. 64. C. 84. 844. 400, hier ist zwar Leuine gedruckt, aber die Urkunde selber hat laut der Anmerkung: Leniue. — 143) KA. 49, 35. Die Gränzen: vom Ausflusse der Seshina aus dem See Seshino [Thesino lies Ch. ist der durch Czirnkau führende Bach laut der Urkunde e in §. 23, über die vgl. Anm. 74] den Bach hinab bis Vereyc, dann durch Rudnic Wald ad prelajam [Wildbahn? von przelaviam, durchjagen] ducis, die auf dem Wege von Kyshovia nach Coscerina [Berent] zu den Mooren Rocanova incl. [bei Chwarschenko], ex his paludibus super insulam et sic in conski ostrov [d. i. Roßwerder] super rubum ursi zum Flusse Versisha [polnische Form rz=r sonst, die Verse] ihn hinauf bis zur Scheide von Slupanini, von ihm weg zum Bache Lancenica [bei Bahrenberg] mitten durch den See Sitne, [siehe oben] zum See bei Rafne [Rawno] bis diesem Ort gegenüber, zum See Seshino. — 144) Oelrichs Urk.-Verz. S. 25.

daran]; sie gehören also ohne Zweifel zum Lande, dann wohl auch Kyschau, zu dem beide Paleschken eingepfarrt sind. Dies ist Vela [Groß] Kyrseva [Kiseva 1290, Kyshovia 1289, Kisew, Kyssow 1315. 16], welches Mistwi 1281 dem Woiewoden Nicolaus von Kalisch verlieh[145]), 1290 bestätigte, und mit den Dörfern Lubna, [Lubna, Kirchspiel Czersk] und Danwanow, Dambrowa [Dombrowa, Kirchspiel Wielle] mehrte (KA. 49, 37); des Erwerbers Söhne überließen diese Güter und Mresino 1315 ihrem Bruder Jacob, dieser 1316 dem Deutschen Orden[145]), der zu Kyschau Schloß und Vogtei einrichtete. Da 1290 zu Kyschau 16, zu Dombrowa 8 benannte Seen gehören, die wegen der Paleschkischen und Samborischen Güter nicht nördlich von Kyschau und östlich von Blumfelde gesucht werden dürfen, so muß zu den Orten die erst seit [vielleicht auch mittelst] der Verleihung angebaute Wildniß bis zur Westgränze von Oberpommern an der Castellanei Zieten gerechnet werden, wohin ja auch zwei der genannten Orte liegen[146]). So mag denn auch des genannten Jacobs Bruder Nicolaus der Nicolaus sein, welcher 1324 das Dorf Cassebud [Kossebude mit Amt Friedrichsbruch] dem Comthur zu Schwez-Schlochau vertauschte[147]), wodurch die Gegend zum Schlochauer Gebiete kam.

26. Lübschau[148]), dessen Kirche Grimislaw für zwei Priester dotirte, [wonach der Ort schon ein Hauptort war] dann 1198 an

---

145) ib. 11. 50. 51. und was Anm. 99 gesagt ist. — 146) Leider gibt die Schröttersche Karte die Namen der Seen nicht oft. Ich will die Namen aus der Urkunde von 1290 hersetzen, ob vielleicht dadurch ein Leser Veranlassung zu ihrer Ermittelung bekäme. Zu Kyschau gehören: Cranc, [der Kranger See bei Bartoszowles], Cozelno, Cyruone, Droste, zwei Prusinech, Dluge [d. h. lange], zwei Slupino [bei Stupinko?], Chebst, Veuronice, Mlosino [beim obigen Mresino? bei Lesno?], Kle, Lubne [Lipno bei Piechowitz], Virchuge, Varsune [bei Warszyn]; bei Dombrowa: Prenbocno, Virchuge, Chocle, Bzanza, Bresno, Strupino, Rugno, Kolpino. — 147) Oelrichs Urkundenverzeichniß 61. und Anmerk. 99. — 148) Lubisow 1198. 1209. Lubesow 1239. 40. 48. Liubesow 1224. 29. Lubeschow 1242. 78. 1306ff.

die Johanniter übergab, war 1224. 29. 40. der Sitz Sambors 2. und Schloß mit einem Castellan und andern Beamteten [149]), die zuletzt 1253 vorkommen (D. 341). Eben damals erscheint zuerst der Castellan von Dirschau [150]), wo Sambor zuerst 1252 und zwar beim Bau der Burg (KA. 48, 19. C. 946: in constructione ipsius castri) datirt, obwohl der Ort, dem er im Jahre 1260 deutsches Stadtrecht verlieh [151]), schon 1198 nicht unbedeutend war [152]); es saß dort auch sein Vogt und seit 1275 Mistwis Palatinus [153]). Dagegen kommt Lübschau 1278 als Dorf an die Johanniter (KA. 49, 7) und wird Sitz ihres Comthurs [154]). Eben so ist Gerdin 1282 eine verwüstete Stadt, und die Gränzen des Dorfes Klein Slanza bestimmen 1291 die Dirschauer Beamteten (§. 15), und Rauden, 1229 Schloß, ist vor 1282 ein dem Bischofe gehöriges Dorf (§. 14), so wie zu Dirschau auch Orte gehörten, die bei dem 1258 wüsten Schlosse Gnosna lagen (§. 24). Mithin ist Dirschau als Hauptort 1253 an die Stelle von Lübschau getreten, und die andern genannten Districte sind zu seinem Gebiete vereinigt. — Zu Lübschau gehörten Raikow und Radostowe [deutsch Rathstube] jenes hart an der Gränze von Rauden, beide an der von Stargard (§. 14. 24), weil sie Sambor 1224 als Herr von Lübschau verlieh (C. 355), da er das südlichere Land noch nicht hatte. Im Dirschauer Gebiet lagen Pastolowo 1286 [99]) [Postelau, Kirchspiel Trampken], Thure, zu Pelplin gehörig bis 1312 [99]), einst von Mistwi I. den Johannitern verliehen, nebst Malenino [Mahlin, Kirchspiel Mühlbanz] ihnen durch Sambor entzogen, von Swantopolk 1248 zurückgestellt unter dem Zeugniß der Lübschauer Beamteten (D. 269), aber von Sambor als Thurn mit See [nach den Gränzen Groß und Klein Tursze,

---

149) C. 355. 419. 844. H. 60. D. 269. — 150) Polnisch Czewo aus Trzewo, Trsow 1198. 1253. Tressew 1260. Tresev 1283. 86. Therson 1301; deutsch Dersowe 1252 und oft Dirsowe 1258. 79 ꝛc. Dirssow 1258 — 151) Voigt Geschichte Preuß. Bd. 3, 266. — 152) Wege führen dahin von Wyszyn und von Stargard. — 153) Siehe §. 27. Ganz unrichtig deutet also CP. 108n den palatinus de Tresseu als einen des gewiß neuern Dörfleins Trzechowo in der Wildniß.

Kirchspiel Garczau] zugleich mit Malsowe [Malsau, Kirchspiel Lübschau] von Sambor 1258 verliehen (KA. 48, 30), Sagnizcovo 1284 [99]) gleich zamscowe nebst Unesino (nach den Gränzen zwischen Mylobanz und der Spangau, d. i. der von Spengawsken kommenden Neuen Motlau, Zajonczkowo, d. i. Liebenhof, Kirchspiel Mühlbanz) von Sambor verliehen (KA. 48, 26), also auch die an zagnccow und Mylebanzc gränzenden Güter Mosecino [Mestin], welche der Bischof 1282 erhielt zugleich mit Subkau (CP. 119. 127); 1385 war Dietrich von Czirbeczin [Czierbienzin, Kirchspiel Garczau] Landschöppe zu Dirschau, H. 50. Zu Lübschau sind darnach zu rechnen die Kirchspiele Stüblau, Gemlitz, Gütland (siehe §. 22) Mühlbanz, Lübschau, Garczau, Dirschau, Raikau, und ein Theil von Subkau [154]).

---

154) Daß Postelau zum Kirchspiel Trampken gehörte, kommt vielleicht daher, daß es wie andere Orte desselben ein Besitz des Wladislawischen Bischofes und Capitels war.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte).

III.

Das Friedländische Kriegsvolk
zu Greifswald
in den Jahren 1627—1631.

Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosegarten.

Zweite Fortsetzung.

Siebentes Capitel.

Die Pernsteinischen und die Savellischen Companien zu Greifswald während der zweiten Hälfte des Jahres 1628.

Seit dem $\frac{\text{27. Juni}}{\text{7. Juli}}$ befand sich der Herzog von Friedland im Lager vor Stralsund, um die Belagerung der Stadt nachdrücklich zu betreiben, während Greifswald durch die Verpflegung seiner Einquartierung, und durch die in das Lager vor Stralsund zu leistenden Lieferungen, in immer größere Bedrängnis gerieth. Das Commando zu Greifswald führte in den Monaten Juli und August noch der Oberst Pernstein. Dann verließ dieser die Stadt, und das Commando ging über an den: Herrn Guizardo von Strasoldo, Freiherrn auf Hoscheune Kradawietz, Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät Camerer, und bestalten Obristen Leutenant des Hochlöblichen Pernsteinischen Regimentes. Im November erscheint als Commandant der: Wohledle, Gestrenge und Veste, Johann Friedrich von Köderitz, Römisch Kayserlicher Majestät wohlbestalter Herr Obriste Leutenant über die Artoloreh. Im December 1628 rückte das Savellische Volk in Greifswald ein, und das Commando daselbst führte nun der Duca di Savelli, oder der: Herr Friederich Savello,

Römischer Baro, Hertzog von Poggio Nativo, Römisch Kayserlicher Majestät bestalter Obrister über ein Regiment hochdeutscher Soldaten zu Fuß.

Die Stadt Greifswald mußte auch den für des Herzogs von Friedland Pferde im Lager vor Stralsund erforderlichen Hafer schaffen, wie aus nachstehendem Schreiben des Friedländischen Oberkämmerers Marazzan hervorgeht, welches die durch den Greifswalder Kaufmann und Rathsverwandten Valentin Schultz geschehene Lieferung betrifft:

Nro. 49.

„Denen Ehrvösten, Achtbaren, Hoch und Wohlweisen herrn Burgermeistern und Rathmanen der stat Khribßwalt, meinen gunstigen Herrn und Freunden.

Ehrvöste, Achtbare, Hoch und Wolgelerte, Gunstige Herrn und Freund! Denselben soll ich nicht bergen, daß auf Ihro Furstlichen Gnaden von Fridlant ernste verohrdnung ich Faldin Scholzen anmelden miessen, daß er allen auf seinem Boden noch ligenden Haber zu Ihro Furstlichen Gnaden Pferden noturft in fleisiger obacht haben, und denselben niemanten dan meinem Abgefertigten nach unserem Abzug abfolgen lassen solte. Wan er dan demselben gehorsamlich nachekommen, und 330 Scheffel, jeden zu einem schlechten Thaller, darauf geliffert und heraußgesant, Alß werdet Ihr ihme denselben mit 330 Thallern, oder 220 Reichsthallern, ohne jenigem Verzug jetzo par bezallen, damit er sich deswegen nicht beschweren, und scherpfer Befelich von Herrn Generall selber darauf erfolgen mege. Due sonst wider was Ihnen lieb ist, und befelle Sie in Gottes Schutz. Geben im Kheyserlichen Lager vor Strallsunt den 5. Jully 1628.

Der Herren williger Freund
Franz Marazzan, Herr zu Castelnovo,
Fürstlich Friedländischer Ober-Camerer."

Wallenstein, nachdem er am achten und neunten Juli neuen

dinge gab, nämlich ganz Oxiwa, Bohlschau in Belgard und Grabowo in Schwetz[109]). Daß sie aber ein solches nicht erst damals sondern gleich bei der Vermählung erhalten und zwar vom Landestheil ihres Mannes, dafür zeugt die durchgängige Analogie des Mittelalters. Endlich ist es der Analogie sonstiger Klosterstiftungen in Pommern gemäß, daß wenigstens das meiste von dem, was er selber gab, schon bei der ersten Ansiedelung der Nonnen zugesagt war[111]). Später schenkte er noch Landechow in Belgard und Honighebungen zu Skorewo [in Pirsna] und Linewo [in Garczin]; denn sie fehlen im Stiftungsbriefe, stehen aber in den Bestätigungen von 1224[120]) und circa 1250[112]). Dann gab Swantopolk am 23. April 1224 neun Dörfer von Oxiwa an Oliva unter dem Zeugniß der Mutter und der Vorsteher der beiden Mutterklöster von Zuckau (C.346) also mit Einwilligung derselben, mithin gegen Ersatz, der wohl durch die Gaben der Mutter, Lusino, Zamblewo und Wasino[113]), und durch das unter ihrem Siegel von Swantopolk 1229 verliehene Karsowo in Schwetz[15]) geleistet ward; sie fehlen in der Bestätigung

---

111) Ueberall, wo die erste Verleihung nicht ans Mutterkloster geschah und verbrieft ward, (so bei Broda, Hiddense, Neuencamp, Bukow, Samboria, den Nonnenklöstern zu Pyritz, Wollin, Crummin und in der Stadt Stolp, im Wesentlichen auch bei Belbuk und Eldena, wie anderswo zu zeigen) sind bei der ersten Verbriefung die geistlichen Stifter schon längere oder kürzere Zeit in Besitz, so Dargun, Colbatz, Oliva, die Reinfeldschen Güter (der Hauptort heißt schon Monekehusen), die Templer zu Bahn (die Stadt existirt, Wälder, Wege, Brücken haben deutsche Namen), das Gut Pätschow C. 393 (dgl.). Eldena erhielt 1294 Güter bei Berent (Strippau) verbrieft, die es schon 1291 (nach Urkunden in Anm. 88) besaß; das Filial kam nicht zu Stande. — 112) Die Urkunde H. 51 ist ohne Datum, nach Hirsch (9) zwischen 1252 und 1258, aber sie hat schon Zezenow, noch nicht Remboszewo, die beide 1252 gegeben (H. 60), ist also früher, aber nach Anfang 1249, weil Sambor und Ratibor schon wieder in Besitz sind. — 113) Die eben erwähnte Urkunde hat die Orte unter den Gaben Mistwis und seiner Gattin; sie sind von dieser, weil sie die Urkunde von 1224 nicht hat.

sten und Herrn cet. urkunden und bekennen Wir, Bürgermeister und Rahtt der Statt Greyffswaldt, daß zu Ihro Fürstlichen Gnaden wir aus unserm Mittel die Ehrenveste Hoch und Wolgelarte, Wolweise, Doctor Christophorum Heroldt, Syndicum, Herrn Valentin Schultzen und Herrn Johann Glevingen, Rahtsvorwanten, ins Läger vor Stralsundt abgefertiget, und, neheſt anpraesentirung unserer unterthänigen Dienste und Anwunschung alles gedeylichen Fürstlichen Wollergehens, bey Ihro Fürstlichen Gnaden, oder auch deroselben Feldtmarschaln, Herrn Johann Georgen von Arnimb, nehestfolgende puncta zu proponiren, und umb gnedige remedijrung derselben anzuhalten, befehligett.

1. Weill diese Stadtt nunmehr bey acht Monaten vor anderen Stättern alhier im Lande uberauß schwere Einquartirung gehabt, und ein großes an Gelde, victualien und anderen, darauf spendiret werden mußen, daß Ihro Furstliche Gnaden die Statt mit der Einquartirung hinfüro gnedig beschonen, und das Kriegsvolk darauß abzuführen gnedige ordonantz ertheillen wolle.

2. Daß auch imgleichen die Soldaten, so zur Wyken in der Schantzen liegen, abgeführet werden mügen, zumahle sie von der Statt mit proviant weitter nicht vorsehen werden können.

3. Daß die Plünderungen allenthalben gnedig vorhüttet und abgeschaffet werden mügen.

4. Die Commercia zu Waßer und Lande wiederumb eröffnet und frey gelaßen werden mügen.

5. Der Statt ihre grobe Gestück, so in Ruigen und nach der Wyken gebracht, wiederumb zu restituiren.

6. Daß auch wegen der zur Wyken abgebrandten Schiffe gebührliche Erstattung beschehen müge.

Ferner sollen auch unsere Abgeordnete bey unserem Gnedigen Landesfürsten undt Herrn, oder Ihro Fürstlichen Gnaden Herren Rähten, unserer hiebevor schrifft und mündtlich fürgebrachten Beschwerungen halber, und insonderheit daß die Rechnungen, was wir

auf diese Einquartirungen spendiret, abgehöret, und uns zu dem unserigen wiederumb verholffen werden müge, anhalten.

Was nun unsere Abgeordnete also handeln undt verrichten werden, dasselbe seindt Wir jederzeit genemb, und sie auch deswegen noth und schadlos zu halten. Urkundlich unter Unserm Stattsignet gegeben den 7/17. Julij Anno 1628."

Anträge dieser Art mußten freilich unter den damals obwaltenden Umständen wenig Aussicht auf Gewährung haben, da Wallenstein vor Stralsund im Kampfe sich befand, und außerdem eine Dänische Landung an der Pommerschen Küste im Anzuge war. König Christian 4. von Dännemark näherte sich mit zweihundert Schiffen der Insel Rügen, und landete auf Hiddensee. Wallenstein hofft in einem Schreiben an seinen Feldmarschal Arnim vom 18ten Juli noch die Bezwingung Stralsunds, wenn es sich nicht zum Vergleiche verstehen wolle; er schreibt, Förster Bd. 1. S. 369: „Ich hab gemeint, wenn die von Stralsund fort, wie sie gewest seindt, böse Buben bleiben wollten, daß nicht schaden thete, daß wir unsre preparacionen fort machen theten, id est die Paterien, die Stück so von Stetin und Anklam angelangt seindt, daß sie hieher gebracht werden, ein Anzahl Schanzzeigs, auf daß, wenn sie den acord nicht halten wolten, wir sie recht zwängen, und zum Gehorsamb bringen möchten." Aber am folgenden Tage beauftragt er Arnim schon, nur bald den Vergleich mit den Stralsundern abzuschließen; er sagt: „bitt, der Herr disponire auf solche Weis mit ihnen, auf daß wir mit Ehren bestehen, und bald abziehen können." Den Greifswalder Abgeordneten erwiederte Wallenstein, er werde über ihre Anträge mit dem Herzoge von Pommern „persönliche Conferenz" halten; Kriegsacten Volum. 3. fol. 87.

Wallenstein forderte zu dieser Zeit von Greifswald und Stettin eine Anzahl Schiffszimmerleute und Hauszimmerleute, und richtete dieserhalb das nachstehende Schreiben an Herzog Bogislav.

Nro. 51.

„Unser freundtliche Dienst, und was wier mehr Liebes und Guetes vermögen, zuvor! Hochgeborner Furst, freundtlicher lieber Herr Oheimb, Uns hat Herr Philips Grafe von Mansfeldt berichtet, wasgestalt er einen Schiffer von Greiffswaldt nacher Stettin, daselbsten Zimmerleute zu Befurderung Ihrer Kayßerlichen Mayestät Schiefbauw zu werben, geschicket; derselbe habe zwar alda etliche Persohnen geworben, der Stadt Raht aber daselbst zue Stettin denen geworbenen Persohnen ernstlich verboten, aus der Stadt nicht zu weichen, sondern das was ein jeder auf die Handt empfangen, wiederumb zurucke geben solle.

Wan dan hierdurch, da dieses nicht remediret, Ihrer Kayßerlichen Majestät Dienst merklichen gehindert wurde, Als ersuchen wier Euer Liebden hiemit freundtlich, Sie wollen anbefehlen, daß Burgermeister und Raht zue Stettin von dannen zwanzigk Schiefzimmer- und soviel Haußzimmerleute, wie auch die von Griebswaldt funfzehen Schiffe- und acht Haußzimmerleute, unweigerlich folgen laßen. Hierdurch wie Euer Liebden Ihr Kayserlichen Mayestät Dienst, und des Heiligen Romischen Reichs Wollfahrt befurdern helfen, Als seindt wier solches umb Dieselbe in allen dero beliebenden occasionen zu verdienen beflißen, Gestalten wier deroselben ohne das zue angenehmer Diensterweisung jederzeit willig verbleiben. Gegeben im Veldtlager für Strahlsundt den achten Monatstagk Julij Anno 1628.

Albrecht von Gottes gnaden Herzogk zue Friedelandt und Sagan, Romisch Kayßerlicher Mayestät General Obrister Veldthaubtman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Mehres General, Euer Liebden dienstwilliger
A. H. z. Friedelandt.

An Herzogk Bogischlaffen
zue Stettin Pommern."

Bogislav sandte eine Abschrift dieses Wallensteinischen Briefes nach Greifswald, welche bei den Acten sich befindet. In dieser Ab-

schrift ist allerdings das Datum; der achte; gleichwohl vermuthe ich, daß im Originale der achtzehnte stand, da Wallenstein nach dem neuen Kalender datirte. Bogislavs Begleitschreiben hat als Datum: Franzburg den 9. Julii, und er datirt immer, wie alle Protestanten, nach dem alten Kalender; sein Begleitschreiben wird also vom 19ten Juli seyn. Die Antwort der Alterleute und Amtsbrüder des Greifswalder Zimmerhandwerkes ist vom 16ten Juli, also vom 26sten nach dem neuen Kalender. Sie sagen, sie seyen mehrentheils alte schwache Leute, müßten ohnehin täglich bei der kaiserlichen Schanze auf der Wyk arbeiten, und bäten daher, sie mit der Reise ins Feldlager vor Stralsund zu verschonen; zu Anklam und Demmin wären feine junge erfahrene Leute ihres Handwerkes, so bisher stille gesessen.

Der Feldmarschal Arnim schrieb auf Wallensteins Geheiß aus dem Feldlager wegen der Verwundeten an den Greifswalder Rath:

Nro. 52.

„Erndeste, Achtbare und Wollweyse, auch Hochgelartte, insonders Vielgunstige Herrn! Dieweil Ihr Furstlichen Gnaden, des Herrn Generalis, ausdruchlicher Befelich, daß die Beschedigte und Kranke, so zue Griebswalde liegen, ehrlicher Weise nach Notturft unterhalten werden sollen, Als bitte ich, die Herrn solche Anstellung machen wollen, damit es geschehen möge. Im wiedrigem Fall aber wollen Ihre Furstliche Gnaden etliche Heuser, worauß sie ihren Unterhalt haben sollen, dazue deputiren. Befehle uns Göttlicher Aufsicht, und verbleibe der Herrn dienstwilliger

H. G. v. Arnimb.

Rädingenhagen
den 9/19 Julij 1628."

Der Greifswalder Rath sah sich wegen Bestreitung der Tafelgelder für die Kaiserlichen Commandanten genöthiget, eine Anzahl Stadtäcker an einige Einwohner zu verpfänden, welche noch baares Geld vorzustrecken vermochten. Es folgt hier ein Verzeichnis solcher Verpfändungen, da sich daraus die zu jener Zeit in solchen Fällen

gewöhnlichen Summen, und die Benennungen einiger Gegenden des Stadtfeldes ergeben.

Nro. 53.

„Vörzeichnuß
etzlicher gelde, so jure antichreseos auf etzlichen der Stadt zugehörigen, und aufm Stadtfelde belegenen, Acker zu Unterhaltung des Hern Obristen von Pernsteins, und Hern Obristleutenanten Strasoldo Taffel aufgenommen werden müßen.

Christof Bunsow in der Fleischhauerstraße hat auf zwo Morgen Acker bei der Hellen belegen ausgezahlet den 8. July anno 1628 — 100 Gulden.

Herr Baltzer Nörenberch hat ausgezahlet auf vier Morgen Acker im Siebenfelde belegen, den 8. July 1628 — 800 Mark.

Daselbst hat Her David Gronenberch auf eine Morgen jegen dem Wartsberge belegen, gezahlet — 200 Mark.

Erich Pelß hat Her Raphael Erich auf zwo Morgen, so am Santforde belegen, ausgezahlet — 400 Mark.

D. Petrus Dargatz Bürgermeister hat auf eine Morgen unter dem Wartsberge belegen gezahlet den 9. July 1628 — 200 Mark.

Jacob Kikebusch hat auf anderthalbe Morgen im Siebenfelde belegen, den 15. July anno 1628 ausgezahlet — 300 Mark.

Joachim Engelbrecht hat auf acht Morgen Acker, derer fünf in einer Fharen bei Hans Holstein Hofe, noch zwo Morgen auf jenseit Warschowen Wiesen, und dan eine Morgen im Münnichfelde belegen, den 23 July ao. h. 1628 außgezahlet 1600 Mark.

Christof Bunsow in der Steinbeckerstraße hat auf funftehalb Morgen Acker außgezahlet den 17 July 1628 — 900 Mark.

Daselbst hat her Baltzer Nörenberch nochmaln auf anderthalbe Morgen gezahlet den 15 July 1628 — 300 Mark.

Her Christian Schwartz hat auf einen Keil von anderthalben Morgen gezahlet den 15 July 1628 — 300 Mark.

Noch hat derselbe auf keine Morgen in der Kirchhörne belegen den 9 Augusti ao. h. 1628 ausgezahlet — 200 Mark.

Johannes Gultzow hat auf zwo Morgen Acker ausgezahlet den 13 Augusti 1628 — 400 Mark.

Diese 400 Mark hat Her Christian Schwartz von Hern Balzer Nörenberg entpfangen, und biß zu der Hern Burgermeister ferner Vörordnung zu sich genhommen den 13 Augusti 1628.

Noch hat Joachim Engelbrecht in der Fischstraßen auf vierthehalbe Morgen Acker, im Siedenfelde am Thamme belegen, gezahlet den 28 Augusti ao. 1628 — 600 Mark.

Davon alsfort zu dreyen Ochsen, so in des Hern Generaln Küchen gebraucht, 15 Reichsthaler genhommen worden. Das Uberige ist Hern Christian Schwartzen zugestellet worden, worvon er eine richtige Designation übergeben wirt.

Summa alleß empfangeneß ohne Abgangk — 2166 Gulden, 2 Mark."

Im Lager vor Stralsund unterhandelte Wallenstein am $^{11}/_{21}$ Juli mit den Stralsundern, und verlangte, sie sollten nur 1500 Mann kaiserliche Besatzung einnehmen, und an demselben Tage kam auch Herzog Bogislav 14. in das Lager, wahrscheinlich um diese Unterhandlung zu unterstützen. Aber die Stralsunder Bürgerschaft erwiederte, sie könne sich ohne Zustimmung der in der Stadt befindlichen Obersten der Schwedischen und Dänischen Hülfsvölker auf nichts einlaßen, und jene Obersten erwiederten, ohne Befehl ihrer Könige könnten sie ihren Posten nicht verlaßen. Es verbreitete sich schon die Nachricht, daß Wallenstein abzureisen beabsichtige. Der Greifswalder Rath schrieb am $^{14}/_{24}$ Juli an ihn mit dem erneuerten Gesuche wegen Abführung der Soldaten von der Wyk, Abschaffung der Plünderung und des Abmähens des Kornes auf dem Felde, Freilaßung der Commercien zu Waßer und zu Lande, und Rückgabe der groben Geschütze der Stadt; Seine Fürstliche Gnade habe die Stadt bis dahin vertröstet, wo Sie mit dem gnädigen Landesfürsten persönliche Conferenz gehalten haben würden; nun sey der Landesfürst

hatte es einen Gerichtsbezirk, nachmals eine Castellanei, deren Beamtete in den mir zugänglichen Urkunden zuerst 1271 vorkommen. Der Bezirk ist von Danzig abgezweigt, wie die dahin burgpflichtigen Orte zeigen (§. 22); sein Westende wird darnach durch die äußersten derselben bestimmt, Govina (Gowin bei Neustadt) und Sarnouicz, Zarnowitz. Dieser Ort hatte 1235 schon das unter Oliva stehende, und von einem dortigen Conventualen als Probste regierte, Nonnenkloster, das damals schon Liubecov Lübkau, Gardlino (1279 Garlino, Glienke?), Pribrodovicz (-dov, Przibitz?) und den Pesniza See mit seinem Ausflusse bis ins Meer (Zarnowitzer See und Piasnitzbach) besaß (C. 494), 1279. 83. auch Kartoschin, Karlikau, Schwetzin und Odargau. Putzig, Starin (Starzin) und Zarnowitz sind von Sambor und Subislaw verliehen (C. 302), welche also den Bezirk besaßen. Zu diesem gehörte also auch das vom zweiten verliehene Rumina, Rumna (1285 Rumpna, 1669 Rumben), d. i. nach den Gränzbestimmungen von 1283. 91. 1342 Rahmel am Rumkenfließ, das unmittelbar an die unter Mistwi stehenden Oxiwa, Kristkowo und Sbichau gränzte; dadurch ist die Südseite angezeigt. Aber die nachmalige Castellanei reichte weiter, bis an Chmelno; denn sie enthielt Miloszewo (1277 und schon unter Swantopolk) und Bendargau 1284 (§. 18) und zufolge der Aufzählungsweise in den Zukauschen Urkunden auch Oxiwa und Sbichau[100]). Sonst werden in sie auch gesetzt Bruzeno 1285 (Brusdzewo, Brusdau), Erwerb des Erzbischofs von Gnesen, Cetnouo 1277 (Czettnau) und Veleves 1284 (Großendorf), Besitz des kujawischen Bischofs und Capitels durch Swantopolk.

22. Danzig[125]) war die Hauptstadt von ganz Oberpommern, schon 1235 von vielen Deutschen bewohnt, die Residenz Sambors 1., Subislaws 2. und dann Mistwis 1., Swantopolks, Wartislaws 2. und Mistwis 2.[126]). Die Burg lag am Einflusse der Motlau in

---

125) Gdanzk 1178 ff. Gdansk 1148 und noch jetzt polnisch, Gyddanizc 997; deutsche Formen Danzk 1217, Dançek 1224, Danzik 1269; Adjective Gda-, Gedanensis, 1248 Danensis. — 126) Beläge dafür sind wohl überflüssig.

die Weichsel. Der frühere und weitere Umfang der Castellanei erhellt aus den Orten, welche Oliva 1220 besaß, als welche sämmtlich (sowie Oxiwa 1224, Zuckau §. 20) zum Burgdienste nach Danzig pflichtig waren, und es im beschränkterem Maaße auch blieben (C. 304). Die in den Urkunden genannten Orte sind die Gaben Subislaws, Zarnowitz, Starzin und Rahmel; die von Rittern geschenkten Warsow (Warsow bei Zarnowitz) und Gowin bei Neustadt (alle in Putzig §. 21); die von Mistwi gegebenen Kristkowo und Cimeln[108]), und die von Subislaw geschenkten Wadino (d. i. Wasino, Mehsau in Gorrenczin) und Wostricza. Oliva besaß damals auch aus seiner Schenkung von 1215 Plawano (in Chmelno §. 18), Hostricza und Scowarnicow (Osterwiek, Schönwarling)[127]), Seresen und Wasino (C. 238). Da dies nun das Wadina der Urkunde von 1220 ist, so wird deren Wostricza dies Hostricza sein[128]); jedes der beiden Paare wird durch das eine Dorf bezeichnet, mit dem das andre auch sonst in enger Verbindung erscheint; Plawano fehlt als im Witthum der Damroka belegen. Burgpflichtig nach Danzig sind jedenfalls auch die 1220 nicht genannten, weil „alle Güter Olivas;" von denen der ersten Datation besagt es auch die Urkunde über sie. Die Gebiete von Putzig, Gorrenczin, Chmelno, und [nach der Lage] Garde, sind also vom Danziger Burgbezirk abgezweigt, das erste Anfangs als Gerichtsbezirk, später als Castellanei, eben so wohl auch die andern. Garde ist um 1220 zu Danzig zurückgekehrt, sein Osttheil, etwa die Kirchspiele Quaschin und Zuckau (mit Seefeld),

---

127) Scowarnicow ist Schönwarling nach Dr. Kosegartens Erweis C. 240. Es ist stets mit Hustricza (seit 1291 Ostriza geschrieben) verbunden. Beider Gränzen reichen bis 1283. 1307 bis an die Mutlawa (Motlau), 1342 die von Scowarnic allein [denn Ostritza wird nicht genannt, als nicht mehr Olivisch] nur bis ans Bruch [also an die Belau]; Ostritza ist also zwischen beiden Gränzwassern, also Osterwiek. — 128) Die vom polnischen ostry, ostrow gebildeten Namen werden in Westpommern mit W geschrieben. Vergleiche in Ostpommern Wolsucyn 1217, hernach ohne W. (§. 15). Die Vertauschung von h und w zeigt Hologast für Wolgast, und andere.

dabei geblieben; in der Castellanei Danzig lagen 1277 Warsno, Warznau, das der Landesbischof damals und 1342 besaß, aus Schenkung Swantopolks (CP. 109), Zuckau mit der Gegend bis Schmierau (§. 20), Graniszno zu Tokar, wenn es das 1284 verliehene Granouo[99]) ist.

Die Gränze des engern Danziger Gebiets gegen Garde zeigen die Güter um Oliva, welche Sambor I. von seinem Antheil an der väterlichen Erbschaft der Abtei schenkte[129]). Zu ihm gehörten die Nering mit einem Theil des Haffs (§. 15), gleichfalls schon unter Sambor stehend, Subislaws Gaben an Oliva, Schönwarling (Kirchspiel Rosenberg) und Osterwiek (Pfarrdorf), die (nach CP. 109) von Swantopolk und Mistwi 2. an den Landesbischof gegebenen Orte Gorca [wofür ich nichts zu vergleichen finde, als Gorcziско (d. i. Groß Gorka) im Kirchspiele Mariensee], Unemino, Katzco [Katzke, Kirchspiel Trampken] Scrobotovo [ob Strobocovo? das könnte sein Trampken (o = a) mit der Präposition], und das 1286 seinem Domcapitel verliehene Machovo[99]), [vermuthlich Domachow, Kirchspiel Prangenau[130])]; dann unbedenklich auch die von Mistwi 1280 dem polnischen Kloster Lynde geschenkten Clodaua, Malauilla, Groß Succino, Sacrzevo [Klodau, Bösendorf, Groß Sukczin, Zakrzewko, alle im Kirchspiele Klodau], und Grabino [München Grebin], weil dies Mistwi 1273 verlieh (KA. 49, 4), als das Dirschauer Land noch unter Sambor stand; vergleiche die nördlichsten Orte in demselben (§. 26). Liniscza 1284 in der Castellanei[99]) könnte Lagschau,

---

129) C. 112. Oliua, Salcowitz, Clambowi, Sterkowe, Stanowe (wofür seit 1235 Golusdovo = Klosterwald Golostow 1532), Gransowi (-zow, Grenzlau nach dem großen Privilegio von 1342) Sintimitz (Cincimech). Die drei ersten bilden nebst Ciminov [=Cimeln Anm. 108] 1249. 79. die vier sortes [so die Urkunde, Jacobsen hat cortes, vgl. aber Anm. 88] d. i. Nebenhöfe, aus denen das Allodium um das Kloster bestand (CP. 119. J. 206. 208. KA. 55, 43. 56, 18), die hernach allein genannte Feldmark Oliva. Cimeln mag das Vorwerk Schäferei sein. — 130) Es ist derselbe Name mit der Präposition do; die Präpositionen werden oft weggelassen.

mit g für w, im Kirchspiel Kladau, oder Lissau im Kirchspiel Prangenau sein. An Ostritcza machte der Unterdrost von Dirschau Anspruch, der ihm 1292 aberkannt wurde; es lag also wohl an der Gränze, wie denn auch 1376 der Stüblauische Werder [zu welchem wohl das zum ehemals bischöflichen Amte Subkau (§. 26) gehörige Gemlitz] vom Danziger unterschieden wird. Dieser ist „der Werder zwischen der Wysla und Motlau, dem engen und dem neuen Wasser" mit den Orten Osyeze, Sonowo, Uthatino, Otislave, Wislina, [Wossitz, Schönau, Trutenau, Wotzlaff, Weslinken; nach der dadurch angezeigten Oerterfolge gehören die folgenden in den Osttheil des Werders], Bistra, Sedlisko [Letzkau?], Vrucki, Ostrow, wie ihn Jacob und Johann Unislaw 1310 dem Deutschen Orden verkauften, und ihre Vorfahren seit sehr langen Zeiten durch Schenkung Mistwis [also des älteren] besaßen[131]); er ist zu Danzig zu rechnen, weil dort die Familie war, weil der Werder nachmals Theil der Danziger Comthurei ist, und wegen der Lage von Schönwarling, Osterwiek und Grebin.

23. Das Schloß Stargard[132]) schenkte Fürst Grimislaw den Johannitern. Wir haben darüber seine zwei am eilften November 1198 zu Schwetz ausgestellten Urkunden, die eine (C. 184*a*) zählt seine Gaben auf, die andre (C. 181*b*) begränzt die zusammenbelegenen als Bezirk des Schloßes Stargard; eins der Dörfer gränzt an Pogutken (a), und die Urkunden für das dortige Kloster Samboria von 1258. 60. (KA. 59, 57. *c. d*) und 1274 (e)[74]) bezeichnen gleichfalls dessen Gränze „mit den Johannitern." Die Maale sind: die Verhssa vom Einflusse der Retima aufwärts bis zum Castell Wis-

131) Voigt Geschichte Preußens 4, 27. Oelrichs Urk.-Verz. S. 44. Die Verkäufer, Castellan und Camerar zu Dirschau, sind o. Z. Johann und Jacob, Söhne des Castellans Unislaw zu Danzig 1297 (Z. 243), der sehr häufig vorkommt, 1268—93 als Camerar zu Danzig, 1296 als Castellan zu Putzig, sowie sein Bruder Andreas als Castellan von Danzig 1261 — 93. Ein Unislaw war 1220. 24 Zeuge zu Danzig, hatte Warsow an Oliva geschenkt (C. 302). — 132) Starigrod 1198. Stargrod 1198. 1238. Stargart 1258. 76. 2c.

soke, [Schrötters Karte zeichnet ein trocknes Rondeel im Wiesengrunde an der Verse südlich, wo sie westlich von Stargard aus der südlichen in die östliche Richtung umsetzt], dann vom Flusse weg zum Kreuzweg vor dem See Crang (b., Cranke c., Grange großentheils zu Pogutken e, bei Krangen); ein kleines Moor c; Fichten unfern des Sees Orscherschow c, Orseckow e, [bei Lindenberg][133]); eine Dorfstätte b, ein Gränzbrink b, der am Königswege c. e; das weiße Moor b [im Südosten von Jarischau]; ein Thal hinab zur Verse b, oberhalb Jarosou a [dicht oberhalb Jarischau] über den Fluß b. c. e und ein gleiches Thal [das bei Mallar] hinauf, so daß beide mit dem Fluß ein Kreuz bilden b, nach Clobuck e, zum Gränzbrink am See Ostrouithe b, See Gostna c, zum untern Ende des Sees Gust, wo ein Fließ aus demselben eingeht e, [also die durch Fließe verbundenen Seen bei Deka, die einen Werder (ostrow) einschließen]; nahe dem Schlosse Gnosna c, Burgstall Genesna e, oder Wall Jungfrouwe d [der Hügel an der Fitze bei Jungfernberg]; den Berg hinauf zum Flusse Dechisse c, Veczisse, Vethzissa d, Verissa e lies [da r und z oft äußerst ähnlich] Vezissa, Vetwza b, Vethrica a lies Vèthzica; dieser Fluß [die Fitze] aufwärts zur Hälfte c. d. e, bis zum Einflusse der Rudcouinica a, Rutkowniza b, Rutkouenicza c, Ruitbokinize e [bedeutet: Erzschmiedenbach, ist die Struga, d. h. Fließ, an welcher Rikowitz liegt]; diese hinauf bis zum Wege von Visino nach Trsow b [Wyszyn, Dirschau], Scedrou und Camerou (Camorowo[134]), Szadrau, Kamerau) eingeschlossen a; mitten durch die Dorfstätten Chocholce und Litocrew zum Gränzbrink an der Kaufmannsstraße von Danzig nach Stargard, Herrn Grimislaws Weg genannt, [Demlin ist nach spätern Urkunden eingeschlossen]; dieser Weg bis zur Milechowniza, und diese hinab zum Einflusse der Jastrimba in den See

---

133) Siehe die Urkunde von 1350 in Ledeburs Archiv 1, 245. — 134) CP. 136. 137. von 1290; es werden darin dem Bischofe die Zehnten von Lubesowo, Rykosyn, Czarnocyn, Rowniuo, Camoreuo zugesprochen.

Stenco [der zwischen Garczau und Labuhnken[135])], die Bäche [sind die östlich von Demlin] und sein linkes Ufer entlang gegen Stargard hin bis zu Brüchern, diese in der Mitte entlang [der Wiesenbach vom See bis Kokosken] bis zum Stargard-Dirschauer Wege, von da längs des Baches Retima, der durch den See Retima [Bach und See unfern nordöstlich von Stargard] zur Verse, wo der Anfang b. — Genau erwogen lehren nun die Urkunden, was meines Wissens bisher nicht beachtet ist; die erste nämlich (a) unterscheidet eine dreifache Schenkung des Fürsten, eine gegenwärtige, (do superaddo, damus) eine frühere (dedi) und eine darin eingeschlossene noch frühere[136]), und die andre Urkunde (b) besagt, daß die zweite Schenkung seit 24 Jahren im Besitz der Ritter sei[137]), woraus denn folgt, daß Grimislaw schon längere oder kürzere Zeit vor 1174 regierte. Die Schenkung von 1198 begriff die Lübschauer Kirche, das Dorf Ricosino [Rukoczin im Kirchspiel Lübschau[138])] und die im oben begränzten Complexus eingeschlossenen wüsten Dörfer Sza-

---

135) Aus dem See kommt die Stina; er heißt in einer Urkunde (Ledeburs Archiv 1, 235) Stencz bei Gotzow und Labunekin; folglich ist die Jastrimba nicht der Bach bei Jastrzembia. — 136) dedi ... villam Reueninow, quam etiam jam dudum dederam. — 137) Der Bischof contulit den Rittern de bona voluntate sua ac ipsius capituli libero consensu decimas super alias omnes possessiones ipsorum superius anominatas liberas perpetuis temporibus possidendas, sicut antea xxiiii annis possederunt. Hier den Bischof und das Capitel als Subject zu nehmen, erlauben weder Grammatik, noch Context, noch Geschichte, (die Zehnten wurden dem Bischofe schon 1148 bestätigt; daß die Gegend schon lange christlich, zeigt schon der Name des Martinus); Subject sind also die Ritter, die ipsi; die „obenbenannten Besitzungen" sind eben die des in der Urkunde begränzten Complexus, in welchem die erst 1198 gegebenen Orte wüste waren. — 138) Pelpliner Urkunde; KA. 59, 57. Daß Ruketin = Rokoczin, scheint dadurch ganz sicher, daß 1290 an Jacob und Luthard, Gottschalks Söhne, Somino verliehen ward (KA. 49, 8 das Jahr nach den Zeugen; meine Abschrift hat 1280), an Rokoczin gränzt aber Summin. Ricosino ist also Rukoczin bei Lübschau.

Römischer Baro, Hertzog von Poggio Nativo, Römisch Kayserlicher Majestät bestalter Obrister über ein Regiment hochdeutscher Soldaten zu Fuß.

Die Stadt Greifswald mußte auch den für des Herzogs von Friedland Pferde im Lager vor Stralsund erforderlichen Hafer schaffen, wie aus nachstehendem Schreiben des Friedländischen Oberkämmerers Marazzan hervorgeht, welches die durch den Greifswalder Kaufmann und Rathsverwandten Valentin Schultz geschehene Lieferung betrifft:

Nro. 49.

„Denen Ehrvösten, Achtbaren, Hoch und Wohlweisen herrn Burgermeistern und Rathmanen der stat Khribßwalt, meinen gunstigen Herrn und Freunden.

Ehrvöste, Achtbare, Hoch und Wolgelerte, Gunstige Herrn und Freund! Denselben soll ich nicht bergen, daß auf Ihro Furstlichen Gnaden von Fridlant ernste verohrdnung ich Faldin Scholzen anmelden miessen, daß er allen auf seinem Boden noch ligenden Haber zu Ihro Furstlichen Gnaden Pferden noturft in fleissiger obacht haben, und denselben niemanten dan meinem Abgefertigten nach unserem Abzug abfolgen lassen solte. Wan er dan demselben gehorsamlich nachekommen, und 330 Scheffel, jeden zu einem schlechten Thaller, darauf gelissert und heraußgesant, Alß werdet Ihr ihme denselben mit 330 Thallern, oder 220 Reichsthallern, ohne jenigem Verzug jetzo par bezallen, damit er sich deswegen nicht beschweren, und scherpfer Befelich von Herrn Generall selber darauf erfolgen mege. Due sonst wider was Ihnen lieb ist, und befelle Sie in Gottes Schutz. Geben im Kheyserlichen Lager vor Strallsunt den 5. Jully 1628.

Der Herren williger Freund
Franz Marazzan, Herr zu Castelnovo,
Fürstlich Friedländischer Ober-Camerer."

Wallenstein, nachdem er am achten und neunten Juli neuen

Styles zwei heftige Stürme gegen Stralsund unternommen, und eine Schanze der Stralsunder vor dem Frankenthore erobert hatte, ließ am dreizehnten Juli die Stadt aus ganzen und halben Kartaunen beschießen von morgens früh um zwei Uhr bis nach Mitternacht; es wurden 1564 Schüße auf das Frankenthor und das Knieperthor abgefeuert, und der Triangel am Kniperthore erlitt starke Beschädigung. Doch ward er von den Stralsundern sogleich wieder ausgebeßert; sie begannen auch dem Feinde entgegen zu miniren, und legten Fußangeln vor dem Knieperthore. Vom 15ten bis 17ten Juli hielt ein schwerer Regen an, worunter das kaiserliche Lager im Hainholze sehr litt. Das Stralsunder Tagebuch der Belagerung sagt: „Und saßen die Soldaten da, wie die naßen Katzen; viele liefen aus dem Lager im Hainholze nach dem Frankenthore zu, wo noch etliche alte Katen standen, um sich vor Gottes Wetter zu bergen; und riefen die Feinde in den Schanzen überlaut, daß die Pfaffen in Stralsund ihnen dieses Wetter und gewaltigen Regen über den Hals gebetet hätten; wie dann insonderheit die, so in der auf dem Frankendamm eroberten Redoute waren, treflich gebadet wurden, weil sie bis an den Leib im Waßer standen, und doch nicht von ihrem Posten weichen durften, bis, da sie halb verklamet, sie in der Nacht mit großer Mühe abgelöset wurden, wobei der Feind auch einen Versuch auf den Stralsundischen Triangel thun wollte; allein die Soldaten waren munter und bereit sie zu empfangen, weshalb der Feind seine Lunte wieder in die Pfeife steckte und abmarschirte."

Der Greifswalder Rath machte am 17. Juli noch einen Versuch, Erleichterung für die Stadt bei Wallenstein selbst auszuwirken, und sandte zu diesem Ende Abgeordnete an ihn in das Lager, welchen die nachstehende Vollmacht mitgegeben ward:

Nro. 50.

„Vor dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Albrechten, Hertzogen zu Friedlandt und Sagan, cet. der Römisch Kayßerlichen Mayestät General Obristen Feldthaubtman, und des Oceanischen undt Baltischen Meers Generaln, unserm gnedigen Für-

sten und Herrn cet. urkunden und bekennen Wir, Bürgermeister und Rahtt der Statt Greyffswaldt, daß zu Ihro Fürstlichen Gnaden wir aus unserm Mittel die Ehrenveste Hoch und Wolgelarte, Wolweise, Doctor Christophorum Heroldt, Syndicum, Herrn Valentin Schultzen und Herrn Johann Glevingen, Rahtsvorwanten, ins Läger vor Stralsundt abgefertiget, und, nebest anpraesentirung unserer unterthänigen Dienste und Anwunschung alles gedeylichen Fürstlichen Wollergehens, bey Ihro Fürstlichen Gnaden, oder auch deroselben Feldtmarschaln, Herrn Johann Georgen von Arnimb, nebestfolgende puncta zu proponiren, und umb gnedige remedijrung derselben anzuhalten, befehligett.

1. Weill diese Stadtt nunmehr bey acht Monaten vor anderen Stättern alhier im Lande uberauß schwere Einquartirung gehabt, und ein großes an Gelde, victualien und anderen, darauf spendiret werden mußen, daß Ihro Furstliche Gnaden die Statt mit der Einquartirung hinfüro gnedig beschonen, und das Kriegsvolk darauß abzuführen gnedige ordonantz ertheillen wolle.

2. Daß auch imgleichen die Soldaten, so zur Wyken in der Schantzen liegen, abgeführet werden mügen, zumahle sie von der Statt mit proviant weitter nicht vorsehen werden können.

3. Daß die Plünderungen allenthalben gnedig vorhüttet und abgeschaffet werden mügen.

4. Die Commercia zu Waßer und Lande wiederumb eröffnet und frey gelaßen werden mügen.

5. Der Statt ihre grobe Gestück, so in Ruigen und nach der Wyken gebracht, wiederumb zu restituiren.

6. Daß auch wegen der zur Wyken abgebrandten Schiffe gebührliche Erstattung beschehen müge.

Ferner sollen auch unsere Abgeordnete bey unserem Gnedigen Landesfürsten undt Herrn, oder Ihro Fürstlichen Gnaden Herren Rähten, unserer hiebevor schrifft und mündtlich fürgebrachten Beschwerungen halber, und insonderheit daß die Rechnungen, was wir

auf diese Einquartirungen spendiret, abgehöret, und uns zu dem unserigen wiederumb verholffen werden müge, anhalten.

Was nun unsere Abgeordnete also handeln undt vorrichten werden, dasselbe seindt Wir jederzeit genemb, und sie auch deswegen noth und schadlos zu halten. Urkundlich unter Unserm Stattsignet gegeben den $^{7}/_{17}$. Julij Anno 1628."

Anträge dieser Art mußten freilich unter den damals obwaltenden Umständen wenig Aussicht auf Gewährung haben, da Wallenstein vor Stralsund im Kampfe sich befand, und außerdem eine Dänische Landung an der Pommerschen Küste im Anzuge war. König Christian 4. von Dännemark näherte sich mit zweihundert Schiffen der Insel Rügen, und landete auf Hiddensee. Wallenstein hofft in einem Schreiben an seinen Feldmarschal Arnim vom 18ten Juli noch die Bezwingung Stralsunds, wenn es sich nicht zum Vergleiche verstehen wolle; er schreibt, Förster Bd. 1. S. 369: „Ich hab gemeint, wenn die von Stralsund fort, wie sie gewest seindt, böse Buben bleiben wollten, daß nicht schaden thete, daß wir unsre preparacionen fort machen theten, id est die Paterien, die Stück so von Stetin und Anklam angelangt seindt, daß sie hieher gebracht werden, ein Anzahl Schanzzeigs, auf daß, wenn sie den acord nicht halten wolten, wir sie recht zwängen, und zum Gehorsamb bringen möchten." Aber am folgenden Tage beauftragt er Arnim schon, nur bald den Vergleich mit den Stralsundern abzuschließen; er sagt: „bitt, der Herr disponire auf solche Weis mit ihnen, auf daß wir mit Ehren bestehen, und bald abziehen können." Den Greifswalder Abgeordneten erwiederte Wallenstein, er werde über ihre Anträge mit dem Herzoge von Pommern „persönliche Conferenz" halten; Kriegsacten Volum. 3. fol. 87.

Wallenstein forderte zu dieser Zeit von Greifswald und Stettin eine Anzahl Schiffszimmerleute und Hauszimmerleute, und richtete dieserhalb das nachstehende Schreiben an Herzog Bogislav.

Nro. 51.

„Unser freundtliche Dienst, und was wier mehr Liebes und Guetes vermögen, zuvor! Hochgeborner Furst, freundlicher lieber Herr Oheimb, Uns hat Herr Philips Grafe von Mansfeldt berichtet, wasgestalt er einen Schiffer von Greiffswaldt nacher Stettin, daselbesten Zimmerleute zu Befurderung Ihrer Kayßerlichen Mayestät Schiefbauw zu werben, geschicket; derselbe habe zwar alda etliche Persohnen geworben, der Stadt Raht aber daselbst zue Stettin denen geworbenen Persohnen ernstlich verhoten, aus der Stadt nicht zu weichen, sondern das was ein jeder auf die Handt empfangen, wiederumb zurucke geben solle.

Wan dan hierdurch, da dieses nicht remediret, Ihrer Kayßerlichen Majestät Dienst merklichen gehindert wurde, Als ersuchen wier Euer Liebden hiemit freundtlich, Sie wollen anbefehlen, daß Bürgermeister und Raht zue Stettin von dannen zwanzigk Schiefzimmer- und soviel Haußzimmerleute, wie auch die von Griebswaldt funfzehen Schiffe- und acht Haußzimmerleute, unweigerlich folgen laßen. Hierdurch wie Euer Liebden Ihr Kayserlichen Mayestät Dienst, und des Heiligen Romischen Reichs Wollfahrt befurdern helfen, Als seindt wier solches umb Dieselbe in allen dero beliebenden occasionen zu verdienen beflißen, Gestalten wier deroselben ohne das zue angenehmer Diensterweisung jederzeit willig verbleiben. Gegeben im Veldtlager für Strahlsundt den achten Monatstagk Julij Anno 1628.

Albrecht von Gottes gnaden Herzogk zue Friedelandt und Sagan, Romisch Kayßerlicher Mayestät General Obrister Veldthaubtman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Mehres General, Euer Liebden dienstwilliger
A. H. z. Friedelandt.

An Herzogk Bogischlaffen
zue Stettin Pommern."

Bogislav sandte eine Abschrift dieses Wallensteinischen Briefes nach Greifswald, welche bei den Acten sich befindet. In dieser Ab-

schrift ist allerdings das Datum; der achte; gleichwohl vermuthe ich, daß im Originale der achtzehnte stand, da Wallenstein nach dem neuen Kalender datirte. Bogislavs Begleitschreiben hat als Datum: Franzburg den 9. Julii, und er datirt immer, wie alle Protestanten, nach dem alten Kalender; sein Begleitschreiben wird also vom 19ten Juli seyn. Die Antwort der Alterleute und Amtsbrüder des Greifswalder Zimmerhandwerkes ist vom 16ten Juli, also vom 26sten nach dem neuen Kalender. Sie sagen, sie seyen mehrentheils alte schwache Leute, müßten ohnehin täglich bei der kaiserlichen Schanze auf der Wyk arbeiten, und bäten daher, sie mit der Reise ins Feldlager vor Stralsund zu verschonen; zu Anklam und Demmin wären feine junge erfahrene Leute ihres Handwerkes, so bisher stille gesessen.

Der Feldmarschal Arnim schrieb auf Wallensteins Geheiß aus dem Feldlager wegen der Verwundeten an den Greifswalder Rath:

Nro. 52.

„Ernveste, Achtbare und Wollweyse, auch Hochgelartte, insonders Vielgunstige Herrn! Dieweil Ihr Furstlichen Gnaden, des Herrn Generalis, austruchlicher Befelich, daß die Beschedigte und Kranke, so zue Griebswalde liegen, ehrlicher Weise nach Notturft unterhalten werden sollen, Als bitte ich, die Herrn solche Anstellung machen wollen, damit es geschehen möge. Im wiedrigem Fall aber wollen Ihre Furstliche Gnaden etliche Heuser, worauß sie ihren Unterhalt haben sollen, dazue deputiren. Befehle uns Göttlicher Aufsicht, und verbleibe der Herrn dienstwilliger

H. G. v. Arnimb.

Rädingenhagen
den $^{9}/_{19}$ Julij 1628."

Der Greifswalder Rath sah sich wegen Bestreitung der Tafelgelder für die Kaiserlichen Commandanten genöthiget, eine Anzahl Stadtäcker an einige Einwohner zu verpfänden, welche noch baares Geld vorzustrecken vermochten. Es folgt hier ein Verzeichniß solcher Verpfändungen, da sich daraus die zu jener Zeit in solchen Fällen

gewöhnlichen Summen, und die Benennungen einiger Gegenden des Stadtfeldes ergeben.

Nro. 53.

„Vörzeichnuß
etzlicher gelde, so jure antichreseos auf etzlichen der Stadt zugehörigen, und aufm Stadtfelde belegenen, Acker zu Unterhaltung des Hern Obristen von Pernsteins, und Hern Obristleutenanten Strasoldo Taffel aufgenommen werden müßen.

Christof Bunsow in der Fleischhauerstraße hat auf zwo Morgen Acker bei der Hellen belegen ausgezahlet den 8. July anno 1628 — 100 Gulden.

Herr Baltzer Nörenberch hat ausgezahlet auf vier Morgen Acker im Siedenfelde belegen, den 8. July 1628 — 800 Mark.

Daselbst hat Her David Gronenberch auf eine Morgen jegen dem Wartsberge belegen, gezahlet — 200 Mark.

Erich Welß hat Her Raphael Erich auf zwo Morgen, so am Santforde belegen, ausgezahlet — 400 Mark.

D. Petrus Dargatz Bürgermeister hat auf eine Morgen unter dem Wartsberge belegen gezahlet den 9. July 1628 — 200 Mark.

Jacob Kikebusch hat auf anderthalbe Morgen im Siedenfelde belegen, den 15. July anno 1628 ausgezahlet — 300 Mark.

Joachim Engelbrecht hat auf acht Morgen Acker, derer fünf in einer Fharen bei Hans Holstein Hofe, noch zwo Morgen auf jenseit Warschowen Wiesen, und dan eine Morgen im Münnichfelde belegen, den 23 July ao. h. 1628 außgezahlet 1600 Mark.

Christof Bunsow in der Steinbeckerstraße hat auf funftehalb Morgen Acker außgezahlet den 17 July 1628 — 900 Mark.

Daselbst hat her Baltzer Nörenberch nochmaln auf anderthalbe Morgen gezahlet den 15 July 1628 — 300 Mark.

Her Christian Schwartz hat auf einen Keil von anderthalben Morgen gezahlet den 15 July 1628 — 300 Mark.

Noch hat derselbe auf keine Morgen in der Kisthörne belegen den 9 Augusti ao. h. 1628 ausgezahlet — 200 Mark.

Johannes Gulzow hat auf zwo Morgen Acker ausgezahlet den 13 Augusti 1628 — 400 Mark.

Diese 400 Mark hat Her Christian Schwartz von Hern Baltzer Nörenberg entpfangen, und biß zu der Hern Burgermeister ferner Vörordnung zu sich genhommen den 13 Augusti 1628.

Noch hat Joachim Engelbrecht in der Fischstraßen auf vierthehalbe Morgen Acker, im Siedenfelde am Thamme belegen, gezahlet den 28 Augusti ao. 1628 — 600 Mark.

Davon alsfort zu dreyen Ochsen, so in des Hern Generaln Küchen gebraucht, 15 Reichsthaler genhommen worden. Das Uberige ist Hern Christian Schwartzen zugestellet worden, worvon er eine richtige Designation übergeben wirt.

Summa alleß empfangeneß ohne Abgangk — 2166 Gulden, 2 Mark."

Im Lager vor Stralsund unterhandelte Wallenstein am $^{11}/_{21}$ Juli mit den Stralsundern, und verlangte, sie sollten nur 1500 Mann kaiserliche Besatzung einnehmen, und an demselben Tage kam auch Herzog Bogislav 14. in das Lager, wahrscheinlich um diese Unterhandlung zu unterstützen. Aber die Stralsunder Bürgerschaft erwiederte, sie könne sich ohne Zustimmung der in der Stadt befindlichen Obersten der Schwedischen und Dänischen Hülfsvölker auf nichts einlaßen, und jene Obersten erwiederten, ohne Befehl ihrer Könige könnten sie ihren Posten nicht verlaßen. Es verbreitete sich schon die Nachricht, daß Wallenstein abzureisen beabsichtige. Der Greifswalder Rath schrieb am $^{14}/_{24}$ Juli an ihn mit dem erneuerten Gesuche wegen Abführung der Soldaten von der Wyk, Abschaffung der Plünderung und des Abmähens des Kornes auf dem Felde, Freilaßung der Commercien zu Waßer und zu Lande, und Rückgabe der groben Geschütze der Stadt; Seine Fürstliche Gnade habe die Stadt bis dahin vertröstet, wo Sie mit dem gnädigen Landesfürsten persönliche Conferenz gehalten haben würden; nun sey der Landesfürst

bereits im Lager gewesen, und da man vernommen, daß Seine Fürstliche Gnade, der Herzog von Friedland, von hinnen in Meklenburg sich zu begeben entschloßen sey, so hoffe man nunmehr auf gnädigen Bescheid. Der Bescheid blieb natürlich aus, und Wallenstein reiste am $^{15}/_{25}$ Juli von Stralsund nach Gnoien und Güstrow in Meklenburg, um sein neues Herzogthum zu besuchen, während Arnim die Berennung Stalsunds noch fortsetzte.

Arnim erließ am $^{16}/_{26}$ an den Greifswalder Rath ein Schreiben in Bezug auf einen katholischen Geistlichen, der sich bei dem Obersten Pernstein befand und über die Greifswalder Klage geführt zu haben scheint. Das Schreiben, Acten Bd. 3. fol. 94. lautet also:

Nro. 54.

„Ernveste, Achtbare und Wollweyße, insonders Vielgönstige Herrn und freunde! Ich zweiffel nicht, die Herrn sich guetermaßen erinnern werden, was ich neulich wegen des Herrn Obersten, Herrn von Bernsteins, seinen Geistlichen mit ihnen geredet. Nun hette ich zwar vor meine Person gerne gesehen, das die Herrn sich dahin bemühet, damit die Sache in der Guete gehoben, und deshalben zue keiner Weitläuftigkeit gerathen dürfen. Ich vermerke aber, das solchs albereit mit Seiner Fürstlichen Gnaden, des Herrn Generalis, Geistlichen geredet, dahero ich dan befürchte, dafern die Herrn demselben nicht bey Zeiten vorkommen, das es endlich woll Seiner Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Generaln, möchte zu wißen gemachet werden; Derowegen die Herrn nach Möglichkeit sich dahin bemühen wollen, das sie nicht allein wegen des Geistlichen, besondern auch des Herrn Obersten Person selbsten, sich gebührlichermaßen abefinden, oder in wiedrigen ich befürchte, das es den Herrn woll zue allerhand Ungelegenheit, mehr als sie vleicht nicht vermeinen, gereichen köndte, zweiffel aber nicht, die Herrn ihr Bestes hierunter in Acht nehmen werden. Befhele Unns Götlicher Auffsicht, und verbleibe die Herrn ihr dienstwilliger

J. G. von Arnimb.

Rädingenhagen
den $^{16}/_{26}$ July 628."

Aus den Acten Bd. 3. fol. 297. ergiebt sich, daß ein Greifswalder, Namens Heinrich Albrecht, einem Priester des Bernsteinischen Volkes in die Backe geschnitten hatte, und die Stadt dafür ein Tausend Gulden Strafgeld zahlen mußte. Der Bürgermeister Christoph Engelbrecht schoß die Summe vor, und die Stadt verpfändete ihm dafür das Gut Krauelshorst.

Zu Stralsund traf am $^{17}/_{27}$ Juli der Schwedische Oberst Lesle mit funfzehnhundert Mann Schwedischen Volkes ein, und am folgenden Tage noch ein Schwedisches Regiment, worauf am $^{19}/_{29}$ Juli von den Stralsundern und ihren Hülfsvölkern ein Ausfall aus dem Frankenthore gemacht ward, um den Feind dort aus der großen Stadtschanze zu vertreiben. Dies gelang auch anfangs; doch erhielt der Feind Verstärkung durch ein Regiment Dragoner, und bemächtigte sich der Schanze wieder. Das Gefecht dauerte vier Stunden, und es fielen von den Städtischen dreißig Mann; doch wurden über dreißig Gefangene in die Stadt gebracht. Auch fielen der schwedische Major Andreas Sempel, ein herrlicher Mann, der erst am Tage zuvor angekommen war, und der Schwedische Fähnrich Otto Ottensen in der Frankendammer Schanze. Die Kaiserlichen feuerten mittlerweile auch auf die Stadt, so daß auch mehrere der von den Dächern ausschauenden Frauen getroffen wurden; ein Fräulein Catharina von Barnekow ward in der Mitte von einander geschoßen. Arnim setzte am $^{20}/_{30}$ Juli die Beschießung der Stadt fort; da es grade Sonntag war, befand sich die Gemeinde in der Jakobikirche zum Gottesdienste versammelt, als mehrere Kugeln in die Kirche einschlugen, und sie mit Staub und Dampf füllten. Die Gemeinde ward sehr erschreckt, blieb aber doch auf Zureden des Predigers bis zur Beendigung des Gottesdienstes beisammen. Wallenstein schrieb am $^{18}/_{28}$ Juli von Güstrow an Arnim, er möge zu gütlicher Beilegung der Stralsunder Angelegenheit beflißen seyn; auch möge er die Pommersche Küste wohl in Acht nehmen, da der König von Dännemark mit sechszehn Orlogschiffen in der See sey. Am $^{21}/_{31}$ Juli verstattete er, daß Arnim wegen der drohenden Dänischen Landung die Belagerung Stralsunds aufhebe, doch unter dem Vorwande, daß es auf Begehren des Herzogs von Pom-

mern geschehe; Försters Briefe Wallensteins, Th. 1. nro. 225. 226. 227. In dem Schreiben nro. 228. von demselben Tage erhält Arnim von Wallenstein den Befehl, sofort auf Tribbsees zu rücken, da vor Barth über hundert dänische Schiffe erschienen seyn sollen. Demnach begann Arnim am ersten August neuen Styles sein Volk von Stralsund zurückzuziehen, ließ aber eine starke Schanze bei Brandshagen fortdauernd besetzt halten. Daher sagt auch Bogislav 14. noch am 25sten September 1628 in einem an den Greifswalder Rath gerichteten Schreiben: „Und da nun die Stralsundische bloquirunge, welches Godt gnedigliche abwenden wollte, ferner continuiren sollte, man des verderblichen Wesens annoch kein Ende abzusehen hätte."

Wallenstein erschien bald wieder in Pommern, und befand sich am $\frac{\text{23. Juli}}{\text{2. Aug.}}$ in Greifswald; vielleicht wollte er über die dänische Landung selbst in der Nähe Nachricht einziehen. Sein bei Förster unter nro. 230. abgedrucktes Schreiben an Arnim, worin er zehntausend Thaler von den Rostockern zu fordern befiehlt, ist datirt: „Kripswalde den 2. Augusti ao. 1628." In den Greifswalder Acten S. 100. befindet sich ein Schreiben des Greifswalder Rathes vom $\frac{\text{23 Juli}}{\text{2 Aug.}}$ an Seine Excellenz, den Herrn Feldmarschal, welcher nur Arnim sein kann, mit der abermaligen Bitte, daß die Soldaten von der Wyk abgeführt, und die Landleute nicht gänzlich an der Einbringung der lieben Ärndte gehindert werden möchten. Aber am dritten August datirt Wallenstein schon wieder von Güstrow das Schreiben nro. 231. Auch von Seiten der Schweden vermuthete Wallenstein eine Landung; er schreibt am siebenten August von Güstrow an Arnim: „Der Obriste Farensbach berichtet mich, daß der König aus Schweden mit sieben Regimenter ist zu Schiff gangen; nun weiß ich wol, daß in allem der Schwedischen canaglia nicht über 3000 Mann seindt, hab aber dennoch den Herrn avisiren wollen, daß er in Hinderpommern befiehlt alerta zu seyn; denn der Schwed thuet uns nichts aperto Marte."

Nach Greifswald kam zu dieser Zeit neues Friedländisches

auf diese Einquartirungen spendiret, abgehöret, und uns zu dem unserigen wiederumb verholffen werden müge, anhalten.

Was nun unsere Abgeordnete also handeln undt vorrichten werden, dasselbe seindt Wir jederzeit genemb, und sie auch deswegen noth und schadlos zu halten. Urkundlich unter Unserm Stattsignet gegeben den $^7/_{17}$. Julij Anno 1628."

Anträge dieser Art mußten freilich unter den damals obwaltenden Umständen wenig Aussicht auf Gewährung haben, da Wallenstein vor Stralsund im Kampfe sich befand, und außerdem eine Dänische Landung an der Pommerschen Küste im Anzuge war. König Christian 4. von Dännemark näherte sich mit zweihundert Schiffen der Insel Rügen, und landete auf Hiddensee. Wallenstein hofft in einem Schreiben an seinen Feldmarschal Arnim vom 18ten Juli noch die Bezwingung Stralsunds, wenn es sich nicht zum Vergleiche verstehen wolle; er schreibt, Förster Bd. 1. S. 369: „Ich hab gemeint, wenn die von Stralsund fort, wie sie gewest seindt, böse Buben bleiben wollten, daß nicht schaden thete, daß wir unsre preparacionen fort machen theten, id est die Paterien, die Stück so von Stetin und Anklam angelangt seindt, daß sie hieher gebracht werden, ein Anzahl Schanzzeigs, auf daß, wenn sie den acord nicht halten wolten, wir sie recht zwängen, und zum Gehorsamb bringen möchten." Aber am folgenden Tage beauftragt er Arnim schon, nur bald den Vergleich mit den Stralsundern abzuschließen; er sagt: „bitt, der Herr disponire auf solche Weis mit ihnen, auf daß wir mit Ehren bestehen, und bald abziehen können." Den Greifswalder Abgeordneten erwiederte Wallenstein, er werde über ihre Anträge mit dem Herzoge von Pommern „persönliche Conferenz" halten; Kriegsacten Volum. 3. fol. 87.

Wallenstein forderte zu dieser Zeit von Greifswald und Stettin eine Anzahl Schiffszimmerleute und Hauszimmerleute, und richtete dieserhalb das nachstehende Schreiben an Herzog Bogislav.

Einquartirung zu belegen, und in keiner Weise zu belästigen sey, weil alle Angehörige der Universität unter Kaiserlicher Salva guardia stünden; wer dawider handle, der werde an Leib und Leben gestraft werden.

Am $^{12}/_{22}$ August stürmte Wallenstein Wolgast. Die beiden ersten Stürme wurden von den Dänen abgeschlagen; aber beim dritten nahm Wallenstein die Stadt ein. König Christian schiffte sich eilig ein, und zündete die Stadt an; die Wallensteinischen plünderten die Stadt. Die gleichzeitige Aufzeichnung im Decanatbuche der Philosophischen Facultät zu Greifswald sagt: Rex in fuga civitatem Wolgastanam, proh, incendit; quae vero urbis pars ab incendio fuit salva, ea militibus plane diripienda fuit data.

Von Wolgast begab sich Wallenstein nach Greifswald und blieb dort mehrere Tage; seine Briefe nro. 246. 244. bei Förster sind aus Greifswald vom $\frac{27 \text{ Aug.}}{6 \text{ Sept.}}$ und $\frac{30 \text{ Aug.}}{9 \text{ Sept.}}$ datirt. Wallenstein scheint damals den Gedanken gehabt zu haben, einen Schotten nach Schweden zu schicken, welcher dort etwas wider Gustav Adolf verrichten sollte. Öfter erwähnt Wallenstein dieses Gegenstandes in den Briefen an Arnim, sagt aber niemals deutlich was der Schotte eigentlich ausführen sollte, ohne Zweifel weil Arnim von der Sache Bescheid wußte. So schreibt Wallenstein von Greifswald am 6ten September: „Heut ist der Schott bei mir gewest; er hofft daß sein (vorhaben?) efect erlangen wird; der so in Schweden wirdt sollen, der muß sich bald aufmachen, eher denn der Winter kompt"; vergleiche Försters Wallenstein Bd. 1. S. 252. Von Greifswald zog Wallenstein nach Franzburg, und erließ von dort in Betreff der Freigebung der Greifswalder Fischerei den nachstehenden Befehl, welcher in den Acten Bd. 3. fol. 136. im Originale sich befindet.

Nro. 55.

„Wir Albrecht von Gottes gnaden Hertzog zue Friedtlandt und Sagann, Römisch Kayserlicher Mayestät General obrister Veldthauptman, wie auch des Oceanischen und Balthischen Meers General, Geben allen und yeden der Römisch Kayserlichen Mayestät hohen und niedern

Officirern, und dem sammentlichen Kriegsvolk zu Roß und Fueß hiermit zu vernehmen: Demnach zue Griebeswaldt Mangel an Fischen fürfelt, welche dahero entstehen solle, daß die Fischer der Fischerei nicht sicher fortstellen und selbiger abwartten können, Dannenhero wir umb Ertheilung dieses unsers offenen Paßbrieffs gebührlichen ersuechet worden; Befehlen derowegen allen und yeden obbemelten hohen und niedern Officirern, und Kriegsvolk zu Roß und Fueß, hiermit ernstlich, daß Sy, bey Vermeidung Leib und Lebensstraff, den Fischern, so diesen unsern offenen Paßbrieff vorzaigen, frey sicher passiren laßen, Sy in ihren Fischfangen nicht hindern, noch ihnen an den Fischzeug Schaden thuen, oder icht was mit Gewalt abnehmen, sondern hierinnen alle Befürderung erweisen sollen. Geben zue Frantzburg den 15. Septembris Anno 1628.

A H z Fr."

Die Unterschrift ist von Wallenstein selbst geschrieben, und bedeutet: Albrecht Herzog zu Friedland. Die Buchstaben sind flüchtig in einandergeschlungen, und auf unsrer Tafel 2. abgebildet. Wallenstein bediente sich fast immer dieser Unterschrift, und in Försters Wallenstein sind in den beigefügten Tafeln viele Beispiele derselben dargestellt. In dem obenstehenden Paßbriefe hat von der Namensunterschrift rechts auch ein rothes Siegel gesessen, welches jetzt aber gräßtentheils abgefallen ist

Von Franzburg begab sich Wallenstein durch Mecklenburg nach Holstein, um dort den König von Dännemark zu bekriegen; die nahe bei einander gelegenen Festungen Glückstadt und Krempe waren dort schon seit längerer Zeit belagert durch die Wallensteinischen Obersten Altringer und Torquato Conti. Wallenstein nahm sein Feldlager zu Mischkau, und datirt schon am 21sten September von dort. Am 26sten September erließ er daselbst folgende in den Acten Bd. 3. fol. 163. in beglaubigter Abschrift befindliche Verordnung wegen Kornlieferung aus dem Anklamschen Kreise.

Nro. 56.

„Wir Albrecht von Gottes gnaden Herzogk zu Friedtlandt und

Sagahn, Römisch Kayserlicher Mayestät General Obrister Velthaubtman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meeres General, Geben Allen und Jeden der Römisch Kayserlichen Mayestät hohen und niedrigen Officirern zu Roß und Fues, auch allen und Jeden Hauptleuten, Beamten, Burgermeistern und Magistraten, und sonsten Menniglich zu vernehmen: Demnach zur Befürderung Ihrer Kayserlichen Mayestät Dienst, und Proviantirung derselben armée, von Röthen sein wil, aller Orten solche Anstaltung zu thun, damit ein guter Vorrath an proviant zusammen gebracht, und das Kriegsvolck notturftiglich unterhalten werden könne, Alß haben wir dem bestalten Kayserlichen Ober Proviant meistern Caspar Müller ufgetragen und anbefohlen, im Anklambschen Krayse dieses Herzogkthumbs Vorpommern bei denen von Adel, Emptern, Städten und Bauerschaft einen Anschlag uf Huefenzahl, und benebens solche disposition zu machen, das die Notturft Getreidts an Korne, Gersten, Habern und Wayzen zusammen getragen, selbige auch an gewiße Örter, die er deputiren wird, vermahlet, verbacket und verbrawet werden muege. Ist derowegen an Alle und Jede obbemelde Kayserliche hohe und niedrige Officirer, auch Hauptleutte und Beampte, Burgermeister und Magistraten, und sonsten Menniglichen unser Befehlig, begehren und gesinnnen, daß sie ermelten Kayserlichen Oberproviantmeisters, Caspar Müllers, gemachten und ihnen insinuirten Anschlage gemäß nach der Huefenzahl Jedweder seine portion an Korn, Weitzen, Habern und Gersten willig und unverweigerlich ordentlich hergeben, solches vermahlen, verbacken und verbrawen, auch an Ordt und Endt, dahin er oder seine Abgeordnete es begehren werden, zusammenbringen und abführen laßen, wie nicht weiniger die hierzu bedurftige Vorspann und Wagen herliehen, und sonsten allen gueten Vorschub und Befurderunge erweisen wollen und sollen. Darnach sich dann ein Jedtweder zu richten, diesem gebührendt nachzukommen, und vor Schaden zu hüten wißen wirdt. Geben im Veltlager Mützkow den sechs und zwanzigsten Monatstage Septembris Anno 1628.

A H Z Fr."

Auf der Rückseite dieser Verordnung steht: „Specificatio

welchergestalt von den Huefen soll contribuiret werden. Die Fürstlichen Beambten, die von Adell, deren Bauern und andere Landgesessene sollen von jeder Landhufe wochentlich 3 Scheffel Roggen oder Roggenmehl, 3 Scheffel Garsten, 2 Scheffel Habern geben, und solches uff vier Wochen continuiren." Dies war in der That eine sehr drückende Lieferung von acht Scheffeln auf die Hufe wöchentlich, da die Hufe damals lange nicht solchen Ertrag gewährte wie heutiges Tages, und es bei den vier Wochen voraussichtlich sein Bewenden nicht haben konnte. Den bequartirten Bürgern in den Städten scheinen die Lieferungen wenig zu Gute gekommen zu seyn, weil fortwährend von ihnen die Verpflegung der einquartirten Mannschaft gefordert ward. Im September lag das Arnimsche Regiment zu Fuß in Greifswald, und am 19/29 September erließ dessen Oberstleutenant, Hans Ernst von Fering, daselbst den Befehl, daß Officier und Soldat von den Bürgern in folgender Weise zu unterhalten seyen:

„Dem Oberstleutenant werden wöchentlich gegeben 50 Reichsthaler, und wegen des Stabs drei Häuser eingeräumt.

Jedem Hauptmann wöchentlich 20 Thaler und zwei Häuser.
Jedem Leutenant wöchentlich 10 Thaler und ein Haus.
Jedem Fähnrich wöchentlich 8 Thaler und ein Haus.
Jedem Feldwebel wöchentlich 3 Thaler und ein Haus.

Die Corporale, Landpassaten und Gefreiten werden von den Bürgern gespeiset, und jeder erhält täglich zwei Plätze (am Tische).

Der gemeine Soldat erhält täglich von seinem Hauswirte zwei Pfund Brod, zwei Pfund Fleisch, und zwei Maaß Bier.

Der Regimentsschultheiß erhält wöchentlich 15 Thaler und ein Haus.

Der Quartirmeister wöchentlich 12 Thaler und ein Haus.
Der Profoß wöchentlich 8 Thaler und ein Haus.
Der Profoßleutenant ein Haus.
Gerichtsschreiber und Gerichtswebel ein Haus.
Stockmeister und zwei Steckenknechte ein Haus.
Der Regimentsscharfrichter ein Haus."

Der Greifswalder Rath schrieb am $^{18}/_{28}$ September an Wallenstein in das Feldlager zu Mischkau, daß zwar 200 Mann aus Greifswald abgeführt seyen, aber nichts destoweniger nach wie vor von der Stadt unterhalten werden sollten; man bitte, das dies abgeschafft werde, da bereits 300 Häuser in der Stadt leer ständen, deren Einwohner aus Noth davongegangen, daher denn für die noch bewohnten Häuser die Einquartirungslast desto größer geworden. Wallenstein erwiederte aus Mischkau am ersten October: „Ehrsambe, weise, sonders liebe, Wir haben aus Eurem Schreiben vernomben, wasgestalt Ihr bey uns Ansuchung thuet, daß auf die von dannen nechst abgeführte zweyhundert Mann die Unterhaltung andertwoher verschaffet werden möchte. Wann aber selbige von keinem andern Orth ihren Unterhalt haben können, dannenhero solcher nottwendig von euch verschaffet werden muß, Alß wollen wir daß Ihr auf bemelte zweyhundert Mann den Unterhalt reichen und unweigerlich hergeben sollet."

Am $^{17}/_{27}$sten October war wieder eine Companie Reiter zu dem in Greifswald liegenden Fußvolke eingerückt, und am $^{19}/_{29}$sten ward zum Nachtquartiere daselbst angemeldet (nicht der Herzog Bogislav, wie im Jahrgang 15. Heft 1. S. 127. irrthümlich steht): Der durchleuchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Römisch Kaiserlicher Mayestät Rath, Cämmerer und Obrister zue Roß und Fueß." Selbiger führte, wie der in den Acten Bd. 3. fol. 184. beigelegte „Furier- und Futterzettel" desselben zeigt, folgende Begleitung mit sich:

„Seine Fürstliche Gnaden selbst, 7 Kutschpferde.

Dero Gemalin 7 Kutschpferde.

Fräulein Hedwig Maria, Herzogin zu Sachsen.

Fräulein Elisabet Eleonora und Fräulein Sophia Agnes, Hertzoginnen Ratzweil, 7 Kutschpferde.

Hertzog Janusius Ratzweil, 6 Reisige, 10 Kutschpferde.

Der Hertzogin Hofmeisterin.

Drei Jungkfrowen.

Herr Moritz Kanne, Fürstlich Brandenburgischer Rath, 2 Reisige, 7 Kutschpferde.

Des Hertzogs Hofmeister, 2 Reisige.

Der Hertzogin Hofmeister.

Zwei Fürstlich Ratzweilische Hofmeister, Herr Pritzkopf und Herr Debowsky.

Fürstlicher Hofjunker der von Kositz.

Monsieur Hirmin, 2 Reisige.

Der von Miltitz.

Hronokowski, 3 Reisige.

Zehn Fürstlich Sächsische und Ratziwilsche Edelknaben, 6 Reisige.

Zwei Praeceptores.

Ein Cammerschwib? ein Reisiger.

Ein Hofbarbierer.

Ein Futtermarschalk, zwei Reisige.

Vier Cammermeydlin (Cammermädchen).

Zwey Waschmeydtlin.

Eine Jungfernmagt.

Eine Hofmeisterinmagt.

Eine Wascherin.

Zwey Köche.

Ein Leibschneider.

Drei Lakkeien.

Sechs Trompeter, 8 Reisige.

Zwey Silber- und Zinn-Diener.

Ein Fürstlich Ratzweilscher Sattelknecht.

Zwei Herrn Moritz Kannen Diener.

Zehn Jungkerndiener und Jungen.

Zwölf Leibkutscher, Vorreuter und Beiläufer.

Drey bey der Hertzogin Cammerwagen } 12 Kutschpferde.
Drey bey der Fräulein Cammerwagen }

Zwey bey der Polnischen Careta (Kutsche) 6 Kutschpferde.

Zwey bey der Hertzogin Rüstwagen, 6 Kutschpferde.

Zwey beim Küchen Callarsch, 2 Kutschpferde.

Zwey bei dem Silber Callarsch, 6 Kutschpferde.

Sechs im Marstall, 12 Reisige.

Drei Küchenjungen."

mern geschehe; Försters Briefe Wallensteins, Th. 1. nro. 225. 226. 227. In dem Schreiben nro. 228. von demselben Tage erhält Arnim von Wallenstein den Befehl, sofort auf Tribsees zu rücken, da vor Barth über hundert dänische Schiffe erschienen seyn sollen. Demnach begann Arnim am ersten August neuen Styles sein Volk von Stralsund zurückzuziehen, ließ aber eine starke Schanze bei Brandshagen fortdauernd besetzt halten. Daher sagt auch Bogislav 14. noch am 25sten September 1628 in einem an den Greifswalder Rath gerichteten Schreiben: „Und da nun die Stralsundische bloquirunge, welches Godt gnediglich abwenden wollte, ferner continuiren sollte, man des verderblichen Wesens annoch kein Ende abzusehen hätte."

Wallenstein erschien bald wieder in Pommern, und befand sich am $\frac{\text{23. Juli}}{\text{2. Aug.}}$ in Greifswald; vielleicht wollte er über die dänische Landung selbst in der Nähe Nachricht einziehen. Sein bei Förster unter nro. 230. abgedrucktes Schreiben an Arnim, worin er zehntausend Thaler von den Rostockern zu fordern befiehlt, ist datirt: „Kripswalde den 2. Augusti ao. 1628." In den Greifswalder Acten S. 100. befindet sich ein Schreiben des Greifswalder Rathes vom $\frac{\text{23 Juli}}{\text{2 Aug.}}$ an Seine Excellenz, den Herrn Feldmarschal, welcher nur Arnim sein kann, mit der abermaligen Bitte, daß die Soldaten von der Wyk abgeführt, und die Landleute nicht gänzlich an der Einbringung der lieben Ärndte gehindert werden möchten. Aber am dritten August datirt Wallenstein schon wieder von Güstrow das Schreiben nro. 231. Auch von Seiten der Schweden vermuthete Wallenstein eine Landung; er schreibt am siebenten August von Güstrow an Arnim: „Der Obriste Farensbach berichtet mich, daß der König aus Schweden mit sieben Regimenter ist zu Schiff gangen; nun weiß ich wol, daß in allem der Schwedischen canaglia nicht über 3000 Mann seindt, hab aber dennoch den Herrn avisiren wollen, daß er in Hinderpommern befiehlt alerta zu seyn; denn der Schwed thuet uns nichts aperto Marte."

Nach Greifswald kam zu dieser Zeit neues Friedländisches

Volk. Ein Schreiben des Rathes vom $\frac{30 \text{ Juli}}{9 \text{ Aug.}}$ an einige zu Wolgast weilende Mitglieder desselben meldet diesen, daß 800 Mann Fußvolk in die Stadt gekommen, deren Eintreffen man bei dem Herrn Obersten von Pernstein vergeblich verbeten habe; dagegen seyen vier Companien Reiter aus der Stadt ins Lager gezogen. Dies waren die Pernsteinischen Reiter. Denn Arnim befahl in einem Schreiben vom folgenden Tage, es sollten zu Greifswald die Quartire für die vier Rittmeister aufbewahrt bleiben; nämlich für:

Rittmeister Nicola bei Jürgen Engelbrecht;
— Kohlreuter bei Hans Bünsow;
— Schleunitz bei Marten Sukow;
— Dams bei Hans Gültzow;

auch für jede Companie ein Haus für die Kranken. In einem Schreiben an Arnim aus Güstrow vom $^1/_{11}$ August sagt Wallenstein, es sollte ihm lieb seyn, wenn der Herzog von Pommern einen Krieg gegen ihn, Wallenstein, anfinge: „so stände Pomern Mechelburg gewaltig glatt an"; d. h. er würde mit Vergnügen das Herzogthum Pommern zu seinem Herzogthum Mecklenburg hinzunehmen; Förster a. a. O. S. 391. Wir sehen daraus, daß die vielen Freundschaftsversicherungen, welche der Kaiser und die Kaiserlichen Befehlshaber dem Herzoge Bogislav gaben, nicht sehr zuverläßiger Art waren.

Die dänische Landung erfolgte nun bei Penemünde. König Christian 4. selbst, mit seinen beiden Prinzen Christian und Friedrich, stieg an das Land mit 22 Companien zu Fuß, und fünf Companien Reiter, und bemächtigte sich der Stadt und des Schloßes Wolgast am $^3/_{13}$ August, wo der Pommersche Befehlshaber Jürgen Heiden nur geringen Widerstand leistete. Sobald Wallenstein dies erfuhr, eilte er von Güstrow nach Pommern zurück, und war am $^5/_{15}$ August in Tribbsees. Arnim rückte mit einem Theile seiner Regimenter von Brandshagen auf Greifswald, und erließ hier am $^{11}/_{21}$ August einen scharfen Befehl an die gesammte Kaiserliche Soldatesca zu Roß und Fuß, daß das am Markt gelegene Haus des Universitätssecretarius Christoffer Ribow mit seiner

Einquartirung zu belegen, und in keiner Weise zu belästigen sey, weil alle Angehörige der Universität unter Kaiserlicher Salva guardia stünden; wer dawieder handle, der werde an Leib und Leben gestraft werden.

Am $^{12}/_{22}$ August stürmte Wallenstein Wolgast. Die beiden ersten Stürme wurden von den Dänen abgeschlagen; aber beim dritten nahm Wallenstein die Stadt ein. König Christian schiffte sich eilig ein, und zündete die Stadt an; die Wallensteinischen plünderten die Stadt. Die gleichzeitige Aufzeichnung im Decanatbuche der Philosophischen Facultät zu Greifswald sagt: Rex in fuga civitatem Wolgastanam, proh, incendit; quae vero urbis pars ab incendio fuit salva, ea militibus plane diripienda fuit data.

Von Wolgast begab sich Wallenstein nach Greifswald und blieb dort mehrere Tage; seine Briefe nro. 246. 244. bei Förster sind aus Greifswald vom $\frac{27 \text{ Aug.}}{6 \text{ Sept.}}$ und $\frac{30 \text{ Aug.}}{9 \text{ Sept.}}$ datirt. Wallenstein scheint damals den Gedanken gehabt zu haben, einen Schotten nach Schweden zu schicken, welcher dort etwas wider Gustav Adolf verrichten sollte. Öfter erwähnt Wallenstein dieses Gegenstandes in den Briefen an Arnim, sagt aber niemals deutlich was der Schotte eigentlich ausführen sollte, ohne Zweifel weil Arnim von der Sache Bescheid wußte. So schreibt Wallenstein von Greifswald am 6ten September: „Heut ist der Schott bei mir gewest; er hofft daß sein (vorhaben?) efect erlangen wird; der so in Schweden wirdt sollen, der muß sich bald aufmachen, eher denn der Winter kompt"; vergleiche Försters Wallenstein Bd. 1. S. 252. Von Greifswald zog Wallenstein nach Franzburg, und erließ von dort in Betreff der Freigebung der Greifswalder Fischerei den nachstehenden Befehl, welcher in den Acten Bd. 3. fol. 136. im Originale sich befindet.

Nro. 55.

„Wir Albrecht von Gottes gnaden Hertzog zue Friedtlandt und Sagann, Römisch Kaiserlichen Mayestät General obrister Veldthauptman, wie auch des Oceanischen und Balthischen Meers General, Geben allen und yeden der Römisch Kayserlichen Mayestät hohen und niedern

Officirern, und dem sammentlichen Kriegsvolk zu Roß und Fueß hiermit zu vernehmen: Demnach zue Griebeswaldt Mangel an Fischen fürfelt, welche dahero entstehen solle, daß die Fischer der Fischerei nicht sicher fortstellen und selbiger abwartten können, Dannenhero wir umb Ertheilung dieses unsers offenen Paßbrieffs gebührlichen ersuechet worden; Befehlen derowegen allen und yeden obbemelten hohen und niedern Officirern, und Kriegsvolk zu Roß und Fueß, hiermit ernstlich, daß Sy, bey Vermeidung Leib und Lebensstraff, den Fischern, so diesen unsern offenen Paßbrieff vorzaigen, frey sicher passiren laßen, Sy in ihren Fischfangen nicht hindern, noch ihnen an den Fischzeug Schaden thuen, oder icht was mit Gewalt abnehmen, sondern hierinnen alle Befürderung erweisen sollen. Geben zue Frantzburg den 15. Septembris Anno 1628.

A H Z Fr."

Die Unterschrift ist von Wallenstein selbst geschrieben, und bedeutet: Albrecht Herzog zu Friedland. Die Buchstaben sind flüchtig in einandergeschlungen, und auf unsrer Tafel 2. abgebildet. Wallenstein bediente sich fast immer dieser Unterschrift, und in Försters Wallenstein sind in den beigefügten Tafeln viele Beispiele derselben dargestellt. In dem obenstehenden Paßbriefe hat von der Namensunterschrift rechts auch ein rothes Siegel gesessen, welches jetzt aber größtentheils abgefallen ist

Von Franzburg begab sich Wallenstein durch Mecklenburg nach Holstein, um dort den König von Dännemark zu bekriegen; die nahe bei einander gelegenen Festungen Glückstadt und Krempe waren dort schon seit längerer Zeit belagert durch die Wallensteinischen Obersten Altringer und Torquato Conti. Wallenstein nahm sein Feldlager zu Mischkau, und datirt schon am 21sten September von dort. Am 26sten September erließ er daselbst folgende in den Acten Bd. 3. fol. 163. in beglaubigter Abschrift befindliche Verordnung wegen Kornlieferung aus dem Anklamschen Kreise.

Nro. 56.

„Wir Albrecht von Gottes gnaden Herzogk zu Friedlandt und

Sagahn, Römisch Kayserlicher Mayestät General Obrister Veldhaubtman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meeres General, Geben Allen und Jeden der Römisch Kayserlichen Mayestät hohen und niedrigen Officirern zu Roß und Fues, auch allen und Jeden Hauptleuten, Beamten, Burgermeistern und Magistraten, und sonsten Menniglich zu vernehmen: Demnach zur Befürderung Ihrer Kayserlichen Mayestät Dienst, und Proviantirung derofelben armée, von Nöthen sein wil, aller Orten solche Anstaltung zu thun, damit ein guter Vorrath an proviant zusammen gebracht, und das Kriegsvolck nottürftiglich unterhalten werden könne, Alß haben wir dem bestalten Kayserlichen Ober Proviant meistern Caspar Müller ufgetragen und anbefohlen, im Anklambschen Krayse dieses Herzogkthumbs Vorpommern bei denen von Adel, Emptern, Städten und Bauerschaft einen Anschlag uf Huefenzahl, und benebens solche disposition zu machen, das die Notturft Getreidts an Korne, Gersten, Habern und Waytzen zusammen getragen, selbige auch an gewiße Örter, die er deputiren wird, vermahlet, verbacket und verbrawet werden muege. Ist derowegen an Alle und Jede obbemelde Kayserliche hohe und niedrige Officirer, auch Hauptleutte und Beampte, Burgermeister und Magistraten, und sonsten Menniglichen unser Befehlig, begehren und gesinnnen, daß sie ermelten Kayserlichen Oberproviantmeisters, Caspar Müllers, gemachten und ihnen insinuirten Anschlage gemäß nach der Huefenzahl Jedweder seine portion an Korn, Weitzen, Habern und Gersten willig und unverweigerlich ordentlich hergeben, solches vermahlen, verbacken und verbrawen, auch an Ordt und Endt, dahin er oder seine Abgeordnete es begehren werden, zusammenbringen und abführen laßen, wie nicht weiniger die hierzu bedurftige Vorspann und Wagen herliehen, und sonsten allen gueten Vorschub und Befurderunge erweisen wollen und sollen. Darnach sich dann ein Jedtweder zu richten, diesem gebührendt nachzukommen, und vor Schaden zu hüten wißen wirdt. Geben im Veltlager Mützkow den sechs und zwanzigsten Monatstage Septembris Anno 1628.

A H Z Fr."

Auf der Rückseite dieser Verordnung steht: „Specificatio

welchergestalt von den Huefen soll contribuiret werden. Die Fürstlichen Beambten, die von Adell, deren Bauern und andere Landgeseßene sollen von jeder Landhufe wochentlich 3 Scheffel Roggen oder Roggenmehl, 3 Scheffel Garsten, 2 Scheffel Habern geben, und solches uff vier Wochen continuiren." Dies war in der That eine sehr drückende Lieferung von acht Scheffeln auf die Hufe wöchentlich, da die Hufe damals lange nicht solchen Ertrag gewährte wie heutiges Tages, und es bei den vier Wochen voraussichtlich sein Bewenden nicht haben konnte. Den bequartirten Bürgern in den Städten scheinen die Lieferungen wenig zu Gute gekommen zu seyn, weil fortwährend von ihnen die Verpflegung der einquartirten Mannschaft gefordert ward. Im September lag das Arnimsche Regiment zu Fuß in Greifswald, und am $^{19}/_{29}$ September erließ dessen Oberstleutenant, Hans Ernst von Fering, daselbst den Befehl, daß Officier und Soldat von den Bürgern in folgender Weise zu unterhalten seyen:

„Dem Oberstleutenant werden wöchentlich gegeben 50 Reichsthaler, und wegen des Stabs drei Häuser eingeräumt.

Jedem Hauptmann wöchentlich 20 Thaler und zwei Häuser.
Jedem Leutenant wöchentlich 10 Thaler und ein Haus.
Jedem Fähnrich wöchentlich 8 Thaler und ein Haus.
Jedem Feldwebel wöchentlich 3 Thaler und ein Haus.

Die Corporale, Landpassaten und Gefreiten werden von den Bürgern gespeiset, und jeder erhält täglich zwei Plätze (am Tische).

Der gemeine Soldat erhält täglich von seinem Hauswirte zwei Pfund Brod, zwei Pfund Fleisch, und zwei Maaß Bier.

Der Regimentsschultheiß erhält wöchentlich 15 Thaler und ein Haus.

Der Quartirmeister wöchentlich 12 Thaler und ein Haus.
Der Profoß wöchentlich 8 Thaler und ein Haus.
Der Profoßleutenant ein Haus.
Gerichtsschreiber und Gerichtswebel ein Haus.
Stockmeister und zwei Stecklenknechte ein Haus.
Der Regimentsscharfrichter ein Haus."

Der Greifswalder Rath schrieb am $^{18}/_{28}$ September an Wallenstein in das Feldlager zu Mischkau, daß zwar 200 Mann aus Greifswald abgeführt seyen, aber nichts destoweniger nach wie vor von der Stadt unterhalten werden sollten; man bitte, das dies abgeschafft werde, da bereits 300 Häuser in der Stadt leer ständen, deren Einwohner aus Noth davongegangen, daher denn für die noch bewohnten Häuser die Einquartirungslast desto größer geworden. Wallenstein erwiederte aus Mischkau am ersten October: „Ehrsambe, weise, sonders liebe, Wir haben aus Eurem Schreiben vernomben, wasgestalt Ihr bey uns Ansuchung thuet, daß auf die von dannen nechst abgeführte zweyhundert Mann die Unterhaltung anderwoher verschaffet werden möchte. Wann aber selbige von keinem andern Orth ihren Unterhalt haben können, dannenhero solcher nottwendig von euch verschaffet werden muß, Alß wollen wir daß Ihr auf bemelte zweyhundert Mann den Unterhalt reichen und unweigerlich hergeben sollet."

Am $^{17}/_{27}$ sten October war wieder eine Companie Reiter zu dem in Greifswald liegenden Fußvolke eingerückt, und am $^{19}/_{29}$ sten ward zum Nachtquartiere daselbst angemeldet (nicht der Herzog Bogislav, wie im Jahrgang 15. Heft 1. S. 127. irrthümlich steht): Der durchleuchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Römisch Kaiserlicher Mayestät Rath, Cämmerer und Obrister zue Roß und Fueß." Selbiger führte, wie der in den Acten Bd. 3. fol. 184. beigelegte „Furier- und Futterzettel" desselben zeigt, folgende Begleitung mit sich:

„Seine Fürstliche Gnaden selbst, 7 Kutschpferde.
Dero Gemalin 7 Kutschpferde.
Fräulein Hedwig Maria, Herzogin zu Sachsen.
Fräulein Elisabet Eleonora und Fräulein Sophia Agnes, Hertzoginnen Ratzweil, 7 Kutschpferde.
Hertzog Janusius Ratzweil, 6 Reisige, 10 Kutschpferde.
Der Hertzogin Hofmeisterin.
Drei Jungkfrowen.
Herr Moritz Kanne, Fürstlich Brandenburgischer Rath, 2 Reisige, 7 Kutschpferde.

Des Hertzogs Hofmeister, 2 Reisige.

Der Hertzogin Hofmeister.

Zwei Fürstlich Ratzweilische Hofmeister, Herr Pritzkopf und Herr Dobowsky.

Fürstlicher Hofjunker der von Kostitz.

Monsieur Hirmin, 2 Reisige.

Der von Miltitz.

Hronokowski, 3 Reisige.

Zehn Fürstlich Sächsische und Ratziwilsche Edelknaben, 6 Reisige.

Zwei Praeceptores.

Ein Cammerschwib? ein Reisiger.

Ein Hofbarbierer.

Ein Futtermarschalk, zwei Reisige.

Vier Cammermeydtlin (Cammermädchen).

Zwey Waschmeydtlin.

Eine Jungkfernmagt.

Eine Hofmeisterinmagt.

Eine Wascherin.

Zwey Köche.

Ein Leibschneider.

Drei Lakkeien.

Sechs Trompeter, 8 Reisige.

Zwey Silber- und Zinn-Diener.

Ein Fürstlich Ratzweilscher Sattelknecht.

Zwei Herrn Moritz Kannen Diener.

Zehn Jungkerndiener und Jungen.

Zwölf Leibkutscher, Vorreuter und Velläufer.

Drey bey der Hertzogin Cammerwagen } 12 Kutschpferde.
Drey bey der Fräulein Cammerwagen }

Zwey bey der Polnischen Careta (Kutsche) 6 Kutschpferde.

Zwey bey der Hertzogin Rüstwagen, 6 Kutschpferde.

Zwey beim Küchen Callarsch, 2 Kutschpferde.

Zwey bei dem Silber Callarsch, 6 Kutschpferde.

Sechs im Marstall, 12 Reisige.

Drei Küchenjungen."

Der Greifswalder Rath schrieb sogleich an den angemeldeten Herzog Julius Heinrich, daß zu Greifswald durch die schwere Einquartirung: „uber vierthalbhundert Häuser leddig geworden, darin kein Hauswirth mehr zu finden; die ubrigen Häuser seyn daher mehr denn geduppelt mit Einquartirung graviret und beschweret, und sey es daher Seine Fürstliche Gnaden allhier zu accommodiren unmüglich; so bitte man, Seine Fürstlichen Gnaden wolle auf andere Örter ihren Weg in Gnaden richten." Ob dadurch der angemeldete Besuch abgewendet worden, ist aus den Acten nicht zu ersehen; schwerlich aber wird der Herzog mit seinen Damen ein reichlicheres Quartier in der Umgegend Greifswalds gefunden haben.

Gegen Ende October stand in Greifswald eine Abtheilung Artillerie, unter dem Oberstleutenant Kötteritz, für deren Unterhaltung viel höhere Summen anbefohlen wurden als für das Arnimsche Fußvolk, nämlich wöchentlich dem Oberstleutenannt 150 Reichsthaler; dem Leutenant 25; dem Ingenieur 40; zwey Zeugmeistern, jedem 12; zwey Zeugwärtern, jedem 8; zwey Edelleuten, jedem 7; einem Petardirer 6; vier und zwanzig Büchsenmeistern, jedem $2^{1}/_{2}$; und in ähnlichem Maaße den übrigen. Aber im November ward das Savellische Regiment zur Besatzung Greifswalds bestimmt. Am $\frac{\text{21 Octob.}}{\text{1 Nov.}}$ schrieb Arnim von Prenzlau an den Duca de Savelli, Römisch Kaiserlicher Mayestät bestallten Obristen über ein Regiment hochdeutscher Soldaten zu Fuß: „Hochgeborner Fürst, dieweil es alß Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Generals Verordnung, daß Euer Gnaden zur Unterhaltung Ihres Regiments die Stadt Griepswalde mit assignirt, alß wollen Sie forderlichst die Stadt mit einer genügigen Besatzung sich furderlichst versichern, bey guter Zeit aber den Herrn Obristen Lieutenant Kötteritzen, wan Sie mit Ihrem Volke daselbst vermeinen anzulangen, zu wißen machen, damit er sich desto beßer zum Aufbruch könne gefaßt halten. Dagegen werden Sie, wiederumb Tribbesees Herrn Merodes Regiment einräumen, und Ihr Volk dargegen heraußer nehmen." Der Greifswalder Rath brachte es durch Vorstellung dahin, daß nur drei Companien das Savellischen Regimentes nach Greifswald

gelegt wurden, die zu Anfange Decembers mit sehr starker Mannschaft und dem Stabe des Regimentes einrückten. Aber Kötteritz mit seiner Artillerie blieb auch in der Stadt, und Savelli verlangte die Zahlung für sein Volk vom 26sten October an. Der Greifswalder Rath schrieb am $^{2}/_{12}$ December an Arnim, daß sich nun wöchentlich die Zahlung an das Kötteritzische und das Savellische Volk auf 1500 Thaler belaufe, und dieser Druck nicht länger auszuhalten sey; und am $^{13}/_{23}$ December an Bogislav: „Wir werden von Tag zu Tag dergestalt beängstiget und belästiget, daß wir viel lieber des Todes zu seyn, als in solcher Noth und Drangsal länger zu leben wünschen und begehren möchten.“ Am $^{19}/_{29}$ December meldete sich von Friedland aus bei dem Greifswalder Rathe der Kaiserliche Generalwachtmeister Don Lorenzo del Maestro mit der Anzeige, daß ihm und seinen Leuten von Wallenstein die Stadt Greifswald zum Quartiere angewiesen worden; der Rath solle sofort das Quartier, welches der Oberst Pernstein inne gehabt, ausräuchern laßen, und die darin liegenden Leute anderswo unterbringen, damit er, der Generalwachtmeister, einziehen könne. Del Maestro scheint auch in Greifswald eingetroffen zu seyn, da Arnim von Prenzlau am ersten Januar 1629 an ihn schreibt, er solle darauf sehen, daß zu Greifswald der Duca de Savelli nicht der dort befindlichen Artillerieabtheilung die ihr nöthigen Quartiere entziehe. So schloß denn auch das Jahr 1628 für Greifswald mit schwerem Drucke durch die daselbst einquartirten Friedländischen Völker.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Die angebliche Urkunde

des Pommerschen Herzoges Barnim I. vom Jahre 1250 in Dregers Cod. Pom. Diplom. tom. I. nro. 216. und die damit in Verbindung stehenden Lehnsverhältnisse zwischen Pommern und der Mark Brandenburg.

Von D. K. F. W. Hasselbach.

Wer mit Pommerscher Geschichte nicht unbekannt ist, weiß, wie durch deren Verlauf, nachdem einmal der Hohenstaufe Friedrich II. sich dazu hatte bestimmen lassen, die frei angetragene und frei angenommene Reichsunmittelbarkeit Gesammtpommerns mit rechtsverletzender Willkür unter die von Pommerscher Seite, mit Ausnahme eines vorübergehenden persönlichen Falles, nie anerkannte Brandenburgische Lehnsherrlichkeit stellen zu wollen, ein blutgeröthteter Faden endlos verderblicher Zwistigkeiten und Kämpfe mit der Mark sich hindurchzieht. Ohne Zweifel konnte für diese während der Dauer der unseligsten Zerwürfnisse nichts Willkommneres sich ereignen, als die sattsam beglaubigte Thatsache eines pommerschen Lehnsbekenntnisses aus früherer Zeit, auf welches man in späterer bei den ohne Scheu erhobenen Rechtsansprüchen vor Kaiser und Reich nach Erforderniß etwa eine förmliche Berufung einlegen konnte. Und siehe! da tritt überraschend die Nummer 216 unsers Dregerschen Codex an das Licht. Sie hat seitdem auf Geschichtschreiber mannigfach verwirrenden Einfluß geübt. Allein der Umstand, daß man gerade, während die Flamme des Streites mit Schwerdt und Feder noch

leberte, sie niemals und nirgends zu dem angedeuteten Behufe verwendet hatte, mußte neben innern Unbegreiflichkeiten argwöhnisch gegen sie machen. Ich habe mich deshalb einer genaueren Prüfung ihres geschichtlichen Werthes unterzogen und dabei nicht umhin gekonnt, auf die hier einschlagenden problematischen Lehnsverhältnisse zwischen Pommern und der Mark überhaupt unter der sicher führenden Leitung urkundlicher Documente etwas näher einzugehen. Die Ergebnisse meiner Untersuchung sind im Nachstehenden niedergelegt.

In Dregers erstem Abdrucke Nr. 216 lautet die fragliche Urkunde, wie folgt:

Nos Barnim Dei gratia Dux Slavorum recognoscimus et presentibus protestamur, quod cum nos castrum et terram Wolgast, que ad filios domini nostri Johannis Marchionis Brandeburgensis jure fuerant hereditario devoluta, contra justiciam occupassemus et detineremus indebite occupata, ac proinde utriusque domini nostri Marchionis gratia careremus, nos cum amicis et fidelibus nostris ad ipsorum presentiam accedentes placitavimus, eorundem obtinentes gratiam in hac forma, quod nos ipsis dominis nostris Marchionibus pro recompensatione castri et terri Wolgast terram que Ukera dicitur, cum decimis et omnibus attinentiis, quas nos habuimus in eadem, liberaliter dimisimus usque ad terminos inferius annotatos, a flumine videlicet quod Wilsna dicitur usque per medium paludis, que dicitur Randowa, a medio Randowe usque ad medium fluminis, quod dicitur Lokeniza, a medio Lokenitze usque ad flumen, quod dicitur Ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen quod dicitur Zarowa. Quicquid autem dominus Caminensis episcopus in predicta terra Ukerensi juris hactenus habuit, non dimisimus dominis Marchionibus antedictis. Nos autem recognoscentes, nos omnia bona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere, castrum et terram Wolgast et insuper omnia bona nostra una cum consanguineo nostro Warsiao manu conjuncta recepimus ab eisdem. Nos etiam ipsis marchionibus contra quoslibet servicii nostri prestabimus auxilium, ubi salvo

honore ipsis obsequia poterimus exhibere. Ut autem hec premissa inviolabiliter observemus etc. Datum apud Landin anno M°. CC°. L°.

Dreger bezeichnet in seinen Regesten die Quelle, woraus dies Document ihm zugegangen, mit ex cod. Berolin. a dno de Hertzberg miss., und wir ersehen aus Note f. zu seinem Texte, daß miss. nicht durch misso, sondern durch missum zu ergänzen sei. Der nachherige Minister von Herzberg hatte als Legationssecretair (seit 1745) oder als Legationsrath (seit 1747), mit welchem Dreger für seine Urkundensache bereits in engerer Verbindung stand, demselben eine Abschrift des Documents zugesandt, obgleich das geheime Staats- und Cabinetsarchiv erst 1750 seiner Obhut anvertraut wurde. Der Berliner Codex ist das in Ph. W. Gercken's cod. dipl. Brandenb. T. 1. von p. 113. an veröffentlichte Copiarium membranaceum Sec. XIV, in dessen N. 142. p. 242. folgende Varianten vorkommen:

Dni nostri abbrevirt, wie sonst noch dreimal — Brandenburgens. — paludis qui — a medio Lokeniza — dno Warlao. Es nimmt sich hierbei etwas wunderlich aus, wenn Gercken in Not. a den Dregerschen „Text" nicht allerdings accurat nennt. Denn die geringfügigeren Incorrectheiten dieses wiegt sein eigener Abdruck, wie aus dessen Collation erhellt, reichlich auf durch das fehlerhafte palud. qui und den falschen Namen Warlaus. In Riedel's Nov. cod. dipl. Brand. (B. I. zweit. Hauptth. p. 31. nach dem Copialbuche des K. Geh. Cabinetsarchives in 4° cap. 4. Bl. 55. wie die Anmerk. besagt,) fehlt Marchionis hinter den Worten utriusque domini nostri wol nur durch zufälliges Versehen, da diese Auslassung den an sich schon unbestimmteren Ausdruck nur noch unverständlicher machen würde. — Auch das a med. Rand. usque per med. flumen statt u. ad med. fl. erweist sich als Schreib- oder Druckfehler aus dem voraufgehenden u. per med. palud. entstanden, da die nämliche Grenzlinie sogleich mit a medio Loken. wieder aufgenommen wird. Indem er übrigens aber, von dem zweimaligen Lokeniza abgesehen, palud. qui und Warlaus wiederholt, dürfte man geneigter seyn, in seinem Texte nur einen ohne eigene Vergleichung mit dem Copiarium

erneuten Gerckenschen, wiewohl mit überall ausgeschriebenen dominus, anzuerkennen, als die offenbaren Unrichtigkeiten dem Copialbuche selbst zur Last zu legen.

Von größerer Bedeutung indessen sind die Bedenken, welche sich einem unbefangenen und nicht ganz unkundigen, noch allzu leichtgläubigen Leser aus äußeren, wie aus inneren Gründen gegen die Authentie unserer Urkunde sogleich sich aufdringen müssen. Daß der Verfasser der neuesten Geschichte Pommerns, Barthold sich durch dergleichen nicht beunruhigen läßt (Gesch. v. R. u. P. Th. 2. S. 432.), darf eben nicht Wunder nehmen, wenn man beachtet, welcher Partheirichtung D. Kosegarten schon zu Numm. 190. uns. Cod. S. 436. ihn zeiht, wobei nur noch zu bemerken, daß der nämliche Geschichtschreiber in haltungslosem Schwanken selbst diese Richtung nicht fest verfolgt, sondern gelegentlich auch (Th. 2. S. 543.) von „treulosen Markgrafen" zu erzählen weiß; und wie er sich bei der Darstellung des Erbstreites nach Otto's III. Tode (Th. 4. B. 1. S. 281 ff.) windet, obgleich er die Sache der Fürsten von Wolgast eine „an sich gute" nennt, davon wird weiter unten noch ein Wort zu sagen seyn. Befremdlicher könnte es scheinen, daß er, indem er den bei der Dunkelheit aller Umstände ihm nicht ohne ein wenig mehr Behutsamkeit, wie in der Folge sich zeigen wird, vorangehenden Sam. Buchholz (Vers. einer Gesch. d. Churm. Brandenb. B. 2. S. 155) mit dreisterer Entschlossenheit nachtritt, die Richtigkeit der Urkunde, wie jener, als zweifellos zugiebt und gleichwohl nicht umhin kann, einzugestehen, daß Pommersche Forscher das Document „aus wichtigen Gründen verdächtig machen", dessen ungeachtet aber diese Gründe, ohne sich wenn auch nur von einseitigem Standpunkte aus mit ihrer Prüfung zu befassen, gänzlich an ihren Ort gestellt seyn läßt.

Sehen wir uns selbst nun nach den Pommerschen Forschern ein wenig näher um, so ergiebt sich uns bald, daß sie so ziemlich auf Einen zusammenschmelzen. Denn da Dreger zuerst unser Document in seinem Codex veröffentlichte, so konnte auch der wackere Alb. Ge. Schwartz in seinem Vers. einer Pomm. u. Rüg. Lehnhistorie von 1740 für seine kritischen Untersuchungen vaterländischer Lehns-

verhältnisse noch nicht einmal Rücksicht darauf nehmen. Er würde sonst, so meinen wir, ohne allen Zweifel mit Hand und Mund gegen den feudalen Inhalt desselben als der Lage der Dinge nach ganz unstatthaft, ja geschichtlich durchaus unmöglich, protestirt haben, wie er denn in seinem Zwiste mit Gundling und dem Kanzler v. Ludwig (S. 177. Anmerk.*) selbst die urkundlich nicht zu bezweifelnde Belehnung der Markgrafen Johann und Otto mit dem Herzogthum Pommern durch Kaiser Friedrich II. von 1231 als „ganz problematisch", und die aller Geschichte widersprechenden Angaben der Urkunde, sofern damit wirklich etwas gesagt seyn sollte, als bloße Anmaßung ansah. In solcher Ansicht aber konnte er sich denn natürlich auch nicht beirren lassen durch die ihm entgegen gehaltene Confirmation Kaiser Adolphs von Nassau 1292. Wohl wissend, wie dieser seiner unsicheren Stellung und noch unsichreren Gesinnung wegen leicht zu Allem zu bewegen war, nennt er sie (S. 241. vergl. S. 316.) eine nicht rechtsbeständige Bestätigung einer nicht rechtsbeständigen Verleihung, und wie er spätere Ansprüche der Brandenburger, als angeblicher Lehnsherrn von Pommern, insonderheit nach Otto's III. Tode, zurückgewiesen, davon wird gehörigen Orts Erwähnung geschehen.

Der erste und nahezu einzige Forscher, der mit unbestochenem Urtheile gründlicher auf die vorliegende Sache sich einläßt, ist ein mit M. T. unterzeichneter Ungenannter in Dähnert's Pommerscher Bibliothek. Derselbe untersucht zuvörderst (B. 1. Th. 3. St. 2. N. 1.) in Beziehung auf die Urkunde von 1231 die Frage, ob Pommern ein Afterlehn vom deutschen Reiche gewesen, und beantwortet sie verneinend, zum Theil mit Verweisung auf Schwartz, faßt dann aber das Document von 1250 erst B. 2. St. 7. S. 243—8. näher ins Auge, nachdem Dähnert B. 1. Th. 3. St. 11. über drei von ihm hervorgehobene Punkte des darin vorkommenden Lehnsbekenntnisses Barnims Gewißheit zu erhalten gewünscht hatte. Maßt er sich nun gleich mit nichten an, die gewünschte Gewißheit gewährt zu haben, so entdeckt sein Scharfblick doch so manches Argwohn Erregende, was ihn vollkommen berechtigt, das fragliche Schriftstück für verdächtig zu erklären, und somit gebührende Berücksichtigung hier be-

ansprechen kann. Nach ihm hat nur noch Gadebusch in seinem Grundr. d. Pomm. Gesch. §. 96. sich über das Unklare in dem sogenannten Erbrechte der Kinder des Markgrafen Johann vernehmen lassen, faßt aber keine allgemeineren Gesichtspunkte auf für eine schärfer eindringende und ergiebigere Betrachtung des Ganzen.

Indem wir es jetzt versuchen, eine solche, soweit unsre Mittel reichen, anzustellen, halten wir es für zweckmäßig, dabei äußere und innere, positive und negative Momente zu unterscheiden. Zu den äußeren positiven rechnen wir die Form und sprachliche Fassung des Schriftstückes. Wie es gleich von vorne herein mit Verstoß gegen allen Brauch das nos dem Namen des eine Urkunde erlassenden Fürsten voraufstellt ohne irgend eine sonst übliche, wenn auch noch so kurze Formel, dergleichen man bei dem nachfolgenden keinesweges auf eine bloße Bekundung sich beschränkenden Inhalte nicht leicht zu vermissen haben durfte, so schließt es in ähnlich formloser Verstümmelung ohne Angabe von Zeugen, die man doch aus den an sich so ganz unbestimmt erwähnten amici et fideles nicht herausrathen kann, und deren Namen bei der Wichtigkeit des zu Bezeugenden auch in einer wahrhaften Copie — für eine erdichtete freilich verhielt sich das anders — nicht wegzulassen oder mit einem rc. zu verdecken waren, und ohne den Tag der Ausstellung des Originals zu bezeichnen, was in der wirklich alten Abschrift eines abgeschlossenen Vertrages von solchem Belange schwerlich unterblieben seyn würde, gleichsam als hätte die hastende Vernachlässigung von beglaubigenden Förmlichkeiten um so verrätherischer werden sollen, je mehr sich durch ruhig bedachte Beobachtung derselben wenigstens ein Schein von Wahrheit hätte retten lassen.

In Betreff der sprachlichen Fassung halten wir den Ausdruck Domini — gratia carere für unangemessen, und zwar in doppelter Beziehung; einmal als zuviel sagend, insofern ein Verhältniß der Unterwürfigkeit damit ausgesprochen würde, wie es die Pommerschen Herzoge zu den Markgrafen von Brandenburg nie anerkannt haben, und wiederum als zu wenig, da ja die gewaltsame Besitzergreifung von Märkischem Erblande nicht so lediglich die Entziehung huldreicher

Geneigtheit, sondern als offener Friedensbruch eine ernste Fehde, worauf auch das sogleich gebrauchte placitavimus möchte zu führen scheinen, zur Folge gehabt haben würde. — Das cum amicis et fidelibus nostris giebt der Möglichkeit Raum, an eine hier ganz unpaßliche Allgemeinheit der Freunde und Vasallen zu denken, während man sie beschränkt erwarten durfte auf die Anzahl derer, welche hinterher etwa als Zeugen der Verhandlung selbst namenkündig werden sollten. — Mit Uebergehung des allerdings nicht unanstößigen Partizips obtinentes finden wir die Erwähnung der attinentiae nach den decimae, als ob sie ebenfalls zu den Baar- oder Real-Einnahmen gehörten, und bei der Umschreibung des abzutretenden Landstriches durch genau gezogene Grenzlinien, worauf es hier wol so eigentlich ankam, ziemlich ungehörig, und wenn man nun gar mit Freigebigkeit will geschehen sein lassen (liberaliter dimisimus), was offenbar nur durch Noth erzwungen seyn konnte als Mittel zur Wiedererlangung eingebüßter Huld und vertragsmäßigen Schadenersatz (recompensatio) leisten sollte, also eine Zugabe freispendender Hand, wie sie Barnim sonst wol libere et liberaliter z. B. in unsern Numm. 288 und 397 bewährte, nicht zuließ, so möchte das ganz geeignet seyn, auch den Gläubigsten aus dem Schlummer der Gedankenlosigkeit ein wenig aufzurütteln. — Die mit etwas breiter Ausdrücklichkeit gemachte Ausnahme, daß, was dem Caminer Bischofe bisher im Ukerlande rechtlich zugestanden, nicht den Markgrafen zugleich mit abgetreten würde, nöthigt zu der Voraussetzung, daß es in der Befugniß des Fürsten gelegen, über bischöfliche Rechte beliebig zu verfügen. Das steht aber im grellsten Widerspruche mit der allbekannten Schranke weltlicher Macht gegenüber der kirchlichen und könnte eben darum zu der Vermuthung führen, die Schuld dieses Widerspruches trage weniger Unkunde des Thatsächlichen, als stark gravirende Unfähigkeit des Schreibers zu schweigen von dem, was sich von selbst verstand, dergleichen man den wirklichen Notaren Barnims sonst eben nicht nachzusagen haben möchte. — Und nun bedenke man, wie alles inneren Zusammenhanges entbehrend das Nächstfolgende angereiht wird. War einmal das Ukerland als Recompensation für Schloß und Land Wolgast, das sogar für Erbanfall an Brandenburg und somit für

dessen volles Eigenthum ausgegeben wird, von den Markgrafen angenommen, und dadurch die Gunst des dominus, primus oder secundus, Ober- oder Unterlehnsherrn ist hier gleichgültig, wieder erworben, so lag das Feudalverhältniß von Wolgast wol in dem Grade klar zu Tage, daß es überhaupt keiner besonderen Erwähnung desselben bedurfte. Wenn dann aber von dem an sich schon Überflüssigen die Gelegenheit wie vom Zaune gebrochen wird, gleichzeitig zu insinuiren, daß Barnim auch alle seine übrigen Güter von den Markgrafen Johann und Otto als Gesammthänder zu Lehn trage, und wenn dies in einem ungereimt tautologen Kauderwälsch also geschieht: „Indem wir bekennen, alle unsre Güter von den genannten Markgrafen feudal inne zu haben, haben wir Schloß und Land Wolgast und außerdem alle unsre Güter zugleich mit unserm Blutsverwandten Warslaus von ebendenselben gesammthändig zu Lehn genommen,“ — nun, da dächte ich, wo man und zwar in einer besonderen wegen Wolgast's verhandelten und getroffenen Übereinkunft auch alle übrigen Güter, die man in Einem Athem bereits lehnsmäßig zu besitzen anerkennt, will allererst zu Lehn empfangen haben, ertappten wir recht eigentlich auf der That den dummdreist unterschiebenden Fälscher, dem überaus viel an dem Versuche gelegen war, für seine Einschwärzung, um nur die Pommerschen Fürsten für alle ihre Besitzthümer bei seinen Märkern zu Lehen gehen zu lassen, auch in abgeschmackten das Gepräge des absichtlich Gemachten gleichsam an der Stirne tragenden Wiederholungen geschichtlichen Eingang zu erschleichen.

Welches Gewicht man aber auch diesen Entwickelungen schon möchte beilegen wollen, wir lassen uns dadurch nicht abhalten, zur Darlegung der inneren positiven Momente überzugehen. Zuvörderst erregt es Erstaunen, daß man bei einer Land-Abtretung sowohl, als einem Lehnbekenntnisse, ungeachtet bei beiderlei Acten das Interesse der hier noch — freilich nur für den eben obwaltenden Zweck — anerkannten fürstlichen Gesammthand ganz gleichmäßig betheiligt scheinen mußte, den Herzog Barnim eine monologe Rolle spielen läßt, eine Einseitigkeit, welche, ohne sich auf förmlich beglaubigte Vollmacht zu stützen, nicht einmal für Wartislaw, geschweige denn

für die Nachkommenschaft beider Pommerscher Fürstenhäuser als verbindlich gelten und ebensowenig den Brandenburgern hinlänglich genugthuende Bürgschaft gewähren konnte, zumal diesen ja auf der Hand lag, daß Verfügungen über Wolgast doch so eigentlich nur von dem dermaligen Vertreter der Wolgaster Linie ausgehen durften. Und das schließt denn sogleich wieder eine neue Unbegreiflichkeit in sich, wie doch der milde, friedliebende Barnim dazu gekommen sein sollte, nicht allein den Markgrafen einen ihnen angeblich zustehenden Erbanfall, ohne daß sie, was ich gegen den Ungenannten bei Dähnert erinnere, davon brauchten schon wirklichen Besitz ergriffen zu haben, zu entreißen, sondern damit zugleich auch durch unbefugten Eingriff in ihm nicht untergebene Gebietstheile den vetterlichen Gesammthänder zu beeinträchtigen. — Was es dann mit dem sogenannten Erbrechte der Söhne Johanns zu bedeuten haben könnte, ist ein Bedenken, das weniger der Kategorie des Problematischen, als dem undurchdringlichen Dunkel des Ungeschichtlichen anheimfällt. Schon der Ungenannte bei Dähnert fragt, ohne Zweifel durch die undiplomatische Unbestimmtheit der Bezeichnung dazu veranlaßt, welche Söhne des Markgrafen denn gemeint seyn sollten? Johann habe vor der Pommerschen Mechtild bereits zwei Frauen und von diesen Kinder gehabt, und, da allerdings die Söhne jener füglich nur aus einer in dem fraglichen Document nicht angegebenen Mitgift der Mutter das vorgewandte Erbrecht überkommen haben konnten, ob Barnim zu einer dasselbe involvirenden Aussteuer der Tochter nach den Reichslehngesetzen befugt gewesen? Ich denke, ganz und gar nicht, und beziehe mich dafür nicht lediglich auf das, was er selbst nach dem Vorgange von Schwartz (Lehnhist. S. 177 Anm. *) über das völlig Unberechtigte in dem Verfahren Kaisers Friedrich II, womit derselbe zu Ravenna, freilich noch unter päbstlichem Banne, von den bedrohlichsten Reichswirren auch durch den eigenen Sohn als Gegenkaiser umdrängt und weniger darauf gestellt, Lehnsverhältnisse unbefangen zu prüfen und zu achten, als Einflüsterungen eines für ihn so zu gewinnenden Reichsstandes geneigtes Ohr zu leihen, oder für gewährte Unterstützung sich erkenntlich zu beweisen, sich verleiten ließ, willkürlich mit einigen Federstrichen Pommerns unmit-

telbare Reichslehnschaft in ein Märkisches Afterlehn umgestalten zu wollen, sagt. Denn ich zweifle keinen Augenblick, daß mit dem ducatus Pomeranie in der Urkunde von 1231 das Gesammtherzogthum Pommern gemeint sei, nicht, um des Buchholtzischen Hin- und Herrathens zu geschweigen, nach Dreger's Muthmaßung, Pommerellen, das diesen Namen nie zuführen pflegt, und wofür man selbst die Kanzleiphrasen prout dictus — tenuisse, die unser ehrliche Schwartz ernsthaft nahm und in ihrem Inhalte als erdichtet nachzuweisen sich die Mühe nicht verdrießen ließ, so wohlfeil man sie hatte, gespart haben möchte. Ich berufe mich auch nicht auf Karl's IV. öffentlichem in älterer Reichsverfassung gegründeten Erlaß von 1357, wonach kein Vasall des Reichs ohne Vorwissen und Genehmigung des Kaisers Fürstenthum, Lehne und Manndienste veräußern oder zergliedern durfte (Schwartz S. 417 ff.), sondern vielmehr auf eine Stelle des liber feudalis, aus Phillips deutsch. Privatr. Th. 2 §. 223. S. 467 Not. 10 entnommen, donare (feudum) aut dedicare (so zu lesen statt des verdruckten iudicare) pro anima vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat (vasallus) consuetudine. Dazu rechne man, daß, worauf auch der Ungenannte schon aufmerksam macht, die ganze Historie von der Abtretung der Ukermark durch Tauschvertrag, wie unser Schriftstück sie naiv genug zum Besten giebt, in geradem Widerspruche steht mit dem Berichte älterer Pommerscher Geschichtsschreiber, denen vornehmlich auch Kanzow (Pom. Th. 1. S. 259 ff.) beizuzählen. Diese melden von einem Beistande, den Barnim und Wartislaw ihrem Vetter Swantipolk gegen den deutschen Orden geleistet, und Kanzow fügt auf eigne Hand hinzu, daß Barnim dem Mestwin gegen die Märker geholfen. Deshalb sei denn ein Krieg mit den Markgrafen ausgebrochen, der Friede aber vermittelt worden 1244 durch die Verheirathung von Barnims Tochter Mechtild mit Markgrafen Johann und deren Ausstattung mit der Uker- und Neumark. Was wir in dieser Darstellung auch für ein ausreichendes Maaß geschichtlicher Sicherheit zu vermissen haben, und wie vollkommen einverstanden mit dem Ungenannten über das für Barnims Söhne wenigstens Unverbindliche, wenn ja Wahre der Morgengabe ihrer Schwester

wir uns bekennen mögen, so finden wir uns doch gemüßigt, erheblich mehr darauf zu geben, als auf das widerspruchsvolle Gefabel von Buchholtz (B. 2. S. 142. 150. 152.) über die Motive jenes Krieges, über dänische Cessionen an die dänische Gemahlin Johann's, über Alles, wofür er in der Glaubwürdigkeit unseres Schriftstückes Gewähr erblickt. Die einfachen von einem Vergleiche mit den irgendwo gegenwärtigen Markgrafen redenden Worte ad ipsorum presentiam accedentes placitavimus verschulden an sich nicht, was man schier ungeheuerlich aus ihnen zu machen versucht hat. Es mag nicht unpaßlich scheinen, das Phantasiegemälde, welches Buchholtz hier mit eigenthümlicher Aus- oder Einlegungskunst entwirft, zugleich als Probe seiner Geschichtsbehandlung, ausführlicher mitzutheilen. Die Belehnung Kaiser Friedrichs II., sagt er, (2. S. 155.), könne von einer bloßen Mitbelehnschaft oder Anwartschaft verstanden werden, oder von einer Anforderung an einige Pommersche (Vorpommersche nach S. 152.) Landschaften. Es stimme aber die Urkunde von 1250 damit nicht überein, die nur eine Anforderung der Söhne Markgraf's Johann auf Wolgast zugestehe. In derselben werde eigentlich nur von Abtretung des Ukerlandes geredet. Gleichwohl sei gewiß, daß die Markgrafen auch von Stargard und der Neumark in diesem Kriege Herren geworden. Das Ukerland wäre von den Pommern noch nicht verlassen gewesen rc. Hier stellt sich immer deutlicher heraus, wie er unsere sogenannte Urkunde als einen friedlichen Tauschvertrag enthaltend gänzlich mißdeutet. Einiges Licht wird sich über den Grund dieses, wie anderer damit verknüpfter Mißverständnisse verbreiten, wenn wir daran erinnern, daß er schon 2, S. 142 die obige Kaiserliche Belehnung auf dasjenige von Pommern bezieht, worauf Markgraf Johann und seine Söhne die Dänische Prätension erworben hätten, welche Ansicht er so ziemlich überall zu beliebigem Gebrauche festhält in der Meinung, daß der Kaiser höchst wahrscheinlich selbst nicht gewußt, was man ihn habe verleihen lassen. Denn Krieg — woher doch diese plötzliche Erleuchtung kommen mag, ihm, dem S. 150 „nichts so dunkel in der ganzen Märkischen Geschichte, als dieser Krieg“ — beginnt ihm (S. 152) Markgraf Johann bald nach seiner Vermählung mit König Waldemar's Tochter

1227 — 8, wenigstens bald nach der kaiserlichen Belehnung, „wie glücklich für den Ausgang", davon zeuge unsere Urkunde. Barnim, fährt er dann fort, müsse wohl nur durch ein großes Unglück im Felde, etwa durch eine Einschließung mit seinem Heere, daraus er nicht entkommen können, sich genöthigt gesehen haben, zu den Markgrafen nach Landin, unweit Wrietzen und Angermünde, ins Feldlager, wie es scheine, zu kommen und sich zu unterwerfen", und dabei sei denn die Räumung der Ukermark bedungen. — Und gerade diese letztere Ausmalung konnte für den neuesten Geschichtsschreiber Pommerns etwas so Anziehendes haben, daß er sich nicht zu enthalten vermag, sie mit noch dreisterem Pinsel nachzubilden!

Wir unsern Theils vermögen so wenig in den hier in Rede stehenden Worten, als in dem ganzen Schriftstücke, mit Ausnahme des placitavimus etwa (s. oben), irgend eine Spur von Krieg oder Kriegsbedrängnissen zu entdecken, und möchten vielmehr geneigt seyn, eben daraus, wie aus dem Mangel aller näheren, auch dem datum ap. Landinum ja nicht abzugewinnenden Angabe über den Ort der markgräflichen Anwesenheit, den Verdacht zu schöpfen, daß der Schreiber gefürchtet, bezeichnendere Einzelnheiten könnten nur um so leichter zu Verräthern an seinem Machwerke werden.

Die Stelle nos (autem) recognoscentes nos omnia bona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere läßt unsern Barnim nicht etwa bekennen, daß er von nun an für alle seine Habe Markgräflicher Lehnträger sei, sondern ein früher schon geknüpftes Lehnsverhältniß, und zwar zu den genannten Markgrafen d. h. zu den Markgrafen Johann und Otto anerkennen. Wann und wo wäre doch aber ein so bedeutender Act zur Thatsache geworden so gänzlich unbezeugt und unbeglaubigt, daß nirgends auch die leiseste Andeutung davon geschichtlich vernehmbar, weder in Pommerschen, noch, was mehr sagen will, in Brandenburgischen Archiven? Denn die Nothhülfe, zu welcher Buchholtz greift, die dicti Marchiones zu deuten von „allen und jeden" Markgrafen (oder etwas besser, von allen, die Markgr. heißen), ist unhaltbar, weil sprachwidrig, da dictus, wie ante- oder predictus, in Urkunden sich immer auf bereits Genanntes zurückbezieht, und die dicti March. ohnehin

sogleich durch Eidem wiederholt werden, von denen Barnim Wolgast zu Lehn empfangen, und das konnten denn doch nicht alle und jede M. seyn. Hätten wir übrigens ein unbestreitbar ächtes Document vor uns, so würde es uns ohne weiteres mit zum Beweise dienen können für die Ueberzeugung, daß so wenig Pommersche, als Brandenburgische Fürsten mit der Belehnung von 1231 den Punkt ihrer gegenseitigen Stellung als ein für allemal rechtsgültig abgethan ansahen. So aber bleibt uns nur möglich, es selbst als ein apokryphes zu benutzen, um darzuthun, wie viel an der vorgeblich eigenen Lehnsrecognition eines Pommernherzoges gelegen seyn mochte, damit den Märkischen Ansprüchen wenigstens der Schein eines immer noch entbehrten sichererern Rechtsbodens untergeschoben werden, und wo möglich eine Ansicht Platz greifen könnte, wie sie in der That bei Buchholtz Eingang gefunden. Er nennt S. 155 die „Urkunde", an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln, weil sie ja „aus dem Archive" zu Berlin selbst zuerst bekannt geworden (!), den Hauptgrund aller Rechte des Hauses Brandenburg auf Pommern, da sie einen Pommerschen Herzog selbst zum Urheber habe, der wider alle kaiserliche Schenkungen und dänische Cessionen sehr vieles einwenden gekonnt, nun aber durch sein fürstliches Wort sich selber verbindlich mache. — Zuletzt bemerkt er noch S. 156. als etwas ihm Auffälliges, daß die Pommerschen Herzoge nicht ganz nach Art landsässiger Vasallen sich den Markgrafen zur Lehnpflicht unterwürfen. Denn sie gelobten nur Dienst, wo sie ihn **salvo honore** leisten könnten, indem der Umstand, daß sie reichsafterlehnbar gewesen, ihnen an ihrer Reichsstandschaft keinen (?) Abbruch gethan. Das Auffallende verschwindet bei näherer Bekanntschaft mit den dem Concipienten gewiß gegenwärtigen Worten des Lehnseides im **lib. feud.**, die ich entnehme aus Eichhorn (d. Rechtsgesch. 2. §. 345 ª Not. e), **et si scivero, te velle iuste aliquem offendere, — meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium.** Dagegen möchten die Pommerschen Herzoge, die Jahrhunderte hindurch wohlwissend, wofür, Alles daran setzten, die ursprüngliche Unmittelbarkeit ihres Reichslehns gegen die unaufhörlichen Anfechtungen der Brandenburger aufrecht zu erhalten, sich schwerlich aller Thätigkeit dafür überhoben haben, beruhigt durch eine

Versicherung, wie die von Buchholtz, mit dem Verluste des durch diese Unmittelbarkeit bedingten Verhältnisses zu Kaiser und Reich hätten sie eben — keine Einbuße zu erleiden gehabt. Schließlich führe ich mehr der Curiosität wegen aus ihm noch an, daß er das liberaliter des Textes gegen dessen allbekannte Bedeutung mit „freiwillig" übersetzt und hinzufügt, man dürfe auf das Wort nicht sonderlich achten; denn es sey ein Curialwort und werde hier nur zur „Zierde" gebraucht. — Und nun können wir allem diesen endlich noch eine gewisse den Fälscher verrathende Kurzsichtigkeit zurechnen, insofern denselben, um nur die zunächst zweckdienlich scheinende Fessel des Lehnsnexus für das gesammte Pommersche Fürstengeschlecht zu schmieden, auch nicht von weitem einiges Licht darüber aufging, wie gerade seine manus coniuncta, die Gesammthand, den ersehnten Länderanfall eventuell beeinträchtigen mußte.

Wir gelangen zu den äußern negativen Momenten und heben unter diesen zuerst hervor, daß sich zu der ganz vereinsamt in dem Berliner Copiarium zum Vorschein gekommenen Abschrift nirgendwo die Urschrift gefunden, weder in Pommerschen, noch in Brandenburgischen Archiven, und das hat denn natürlich um so mehr Befremdendes, je wirksamere Kraft auch für die Zukunft dem Inhalte des Documents mußte beizuwohnen scheinen. Staatsverträge über Ländertausch, wie fürstliche Lehnsbekenntnisse, zumal unter so mißlichen Umständen und im Widerspruche mit notorischer Reichsunmittelbarkeit vollzogen, pflegten doch im Mittelalter, vor der Vervielfältigung durch die Druckerpresse, in den Originalmembranen mit Sorgfalt aufbewahrt zu werden, namentlich auch in Pommern, und zwar hier sogar wol durch Doppelausfertigungen für die getrennt bestehenden Archive Stettins und Wolgasts.

Und hierzu tritt dann ein zweites Moment, das wo möglich noch schwerer ins Gewicht fällt. Nicht allein in keiner der so vielfachen Lehnszwistigkeiten zwischen der Mark und Pommern, sondern auch nicht in dem Erbfolgestreite nach Herzogs Otto III. Tode, wo Brandenburg Alles hervorsuchte und alle Hebel in Bewegung setzte, um unter dem Vorwande einer berechtigten Erbfolge zunächst das erle-

digte Herzogthum Stettin als Erbanfall an sich zu bringen, ist jemals auch nur mit einer Sylbe von unserm Schriftstücke die Rede, und was würde man sich nicht unterfangen haben, daraus zu machen, wofern es nur in einigermaßen beglaubigter Form legitimer Herkunft selbst leere Scheingründe hätte an die Hand geben können? In Betreff jener Lehnsstreitigkeiten darf ich um so getroster auf unsern Schwartz verweisen, als dessen gewissenhafte Sorgfalt nirgends versäumt, den Wortlaut der Belegstellen zu seiner Darstellung derselben beizubringen, auch wenn er nicht angiebt, woher ihm das Quellenmäßige geflossen. Daneben beziehe ich mich auf v. Lancizolle in seiner Geschichte der Bildung des Preußischen Staates (1828 B. 1.). Zwar schenkt auch er noch der fraglichen Acte als einem Document von urkundlicher Beweiskraft ganz unbefangenen Glauben, und geräth dadurch nicht allein in Widerspruch mit den glaubhafteren Berichten über die Brandenburgische Erwerbung der Ukermark, sondern auch auf das unfruchtbare Feld müßiger Vermuthung über den Grund Märkischer Erbansprüche an das Land Wolgast (S. 301—2). Dagegen aber bewährt er fast überall eine gewisse Lauterkeit geschichtlicher Ansicht, und ein durch Vorliebe für irgend eine Partheieinseitigkeit nicht bestochenes Urtheil. Für die Schilderung dessen, was auch Pommern an stofflichem Beitrage für seinen Gegenstand ihm hergegeben, wählt er hauptsächlich Kantzow, so weit dessen Pomerania reicht, zu seinem Führer, und für die Angaben über den problematischen Lehnsverband zwischen Pommern und Brandenburg weiß er die Schwartzsche meistens urkundliche Vorarbeit in ihrem Werthe nach Gebühr anzuschlagen und dergestalt in seinen Nutzen zu verwenden, daß auch er sie fast überall seiner Darstellung zum Grunde legt, und hie und da mit bestätigenden Zusätzen bereichert.

Um nun den rechten Maßstab für geschichtliche Würdigung jener Streitigkeiten sich anzueignen, wird man wohl thun, auf die Erbtheilungsvergleiche zwischen den beiden fürstlichen Häusern Pommerns, als herstammend von den zwei Söhnen Barnims I., von Bogislav IV. und Otto I. zurückzugehen. Schon nach dem ersten Vergleiche von 1295 sollte das auseinander gelegte Gebiet unter der

Gesammthand verbleiben, so lange die zwei fürstlichen Gebrüder so viel rechtmäßige Erben erlangt haben würden, daß Beider Gebiete nicht Mangel litten durch Unzulänglichkeit von Miterben d. h. dadurch, daß wenn es dem einen Theile an Erben fehlte, bei dem andern kein Mangel wäre an dafür eintretenden Miterben; mit andern Worten, bis zum Erlöschen beider Linien. Dreger hatte die hierüber sprechende Urkunde, von einem „sehr geachteten Gönner" in dem damaligen Preußisch Pommern ihm abschriftlich mitgetheilt, aus der, wie er sagt, copia fide dignissima zuerst abdrucken lassen in seinem zu Greifswald 1721 öffentlich vertheidigten Specimen introductionis in Historiam finium Pomeranicorum, und die Worte hec positio dominii manebit sub manu copulata quousque iam sepe dicti fratres duo principes heredes legitimos consecuti fuerint ex divina gratia totidem ut amborum dominia defectum non habeant ex insufficientia coheredum — der Sprache nach richtig erklärt p. 173 von einer so angeordneten Theilung, ut si vel Bogislai vel Ottonis descendentes ex una parte deficerent, alterius superstitis lineae haeredes succedere debeant; wonach denn die durch Aussterben der Stettiner Linie 1464 entstandenen Successionsstreitigkeiten zu schlichten (s. Not. L). Wäre er dessen überzeugungsmäßig eingedenk geblieben und hätte etwas achtsamer erwogen, daß bei dem Theilungsacte von keiner Seite auch nur die leiseste Ahndung der Möglichkeit einer sich einmischenden Märkischen Lehnshoheit zu spüren, er würde für seinen Codex die Nummer 216 nicht wie mit zugedrücktem Auge auf Glauben hingenommen haben. Die Erbvereinigung wird hinterher wörtlich wiederholt 1309, ein neuer Erbtheilungsreceß geschlossen 1320 und zwischen Bogislaw V. und den Söhnen Barnims IV. 1372 mit beiderseitig vorbehaltener gesammter Hand an allen Ländern (Schw. S. 444), die Gesammthand sofort aufs neue von sämmtlichen Pommerschen Fürsten unter einander schriftlich gewährleistet in dem Caseburger Bündnisse 1378 (Schw. S. 446), und niemals ein Laut Märkischen Einspruches vernommen mit Berufung etwa auf eine angebliche Urkunde von 1250. Mit der dem Markgrafen Ludwig zugesagten Anwartschaft auf Succession in Pommern aber verhält es sich folgendermaßen. Schon 1320

hatte der Kaiser die unmittelbare Reichsstandschaft Pommerns anerkannt (denn so dürfen wir dreist sagen, obgleich zunächst nur der Wolgaster Herzog Wartislaw IV., aber als selbstverständlicher Vertreter beider Fürstenlinien in ähnlichem Sinne, wie unmittelbar nach ihm der Stettiner Barnim III. vor dem Kaiser verhandelt, den Indult nachgesucht) in der Bewilligung einer Einjährigen Frist (s. N. 2) zur neuen Lehnsempfangnahme. Diese Frist aber war der dauernden Fährlichkeiten der Wege halber von den Pommerschen Herzogen nicht eingehalten worden, und als nun 1324 und 1328 dem Markgrafen Ludwig von dem Kaiserlichen Vater, der dafür ein Fristversäumniß, nicht aber Barnims I. Lehnsbekenntniß vorgeschützt hatte, die Lehnsherrlichkeit über Pommern zu wiederholten Malen war verliehen worden, entzündeten sich darauf die heftigsten Kämpfe, in deren Verlaufe die Pommerschen Fürsten ihre Lande selbst vom Pabste Johann XXII. als Feind des Kaisers zu Lehne nahmen, bis auch sie, von diesem zu dem für die Verhältnisse der fürstlichen und weltlichen Macht so bedeutsamen Frankfurter Reichstage von 1338 eingeladen, schon in dieser Einladung eines vorläufigen von den Umständen gebotenen Zugeständnisses ihrer Reichsstandschaft sich versichert halten durften, und Barnim (denn der Vater Otto war zurück geblieben) mit seinen Räthen, nachdem der Kaiser sehr wahrscheinlich schon 1332 (Schw. S. 343. Not. 4.) selbst ohne Zustimmung des Markgräflichen Sohnes die Belehnung der Mark hatte rückgängig machen wollen, in jener Reichsversammlung diesen Haderpunkt zu vollem Austrage brachte. Der Markgraf legte nach der Urkunde bei Schw. S. 354 mit gutem Willen, durch Waffengewalt freilich selbst in der Schlacht am Kremmer Damme noch nicht gezwungen (zum Besitze eines Rechtes, wofür Barthold es ausgiebt S. 260. Not. 1. konnte er durch unrechtliche Vergabung nicht wohl gelangt seyn), das behauptete Pommersche Lehn in des Kaisers und Reiches Hand und Gewalt, und Kaiser und Reich sprach nach erfolgter Erörterung der Sache, was natürlich von mehr Gewicht, als ein einseitiges Kaiseredikt von Ravenna, aus dem Lateran oder sonst woher — die Herzoge Otto und Barnim mit allen ihren Gebieten von einer Lehnsverbindlichkeit gegen Brandenburg gänzlich und auf immer frei mit

den denkwürdigen Worten (Schw. 357), daß er sie mit ihren Landen dem Römischen Reiche, welchem sie auch (cui etiam antiquitus pertinebant) von Alters her angehört, wiederum einverleibe (reunimus). Das Auffallende, das der Kaiserliche Zusatz cui etiam etc. für Lancizolle (S. 574.) scheint gehabt zu haben, würde ihm unbedenklich sogleich verschwunden seyn, wenn er sich der ursprünglichen Belehnung Pommerns durch Friedrich Barbarossa erinnert und den Umstand etwas näher in Erwägung gezogen hätte, daß in jenem Zusatze, wie in der „Wiedervereinigung" sich vorherrschend nur das Ergebniß der Untersuchung des Streitpunktes von Seiten der Reichsversammlung ausspricht; woraus sich dann auch der von Barthold (S. 265.) bemerkte Widerspruch mit der früheren Belehnung des Kaisers an Brandenburg sehr einfach erklärt. Und darum, sagt der Markgraf in der angeführten Urkunde, nachdem er für sich und alle seine Nachkommen an der Mark, Brüder und Erben auf „die Lehnschaft" Verzicht geleistet, hätten seine Oheime, die Herzoge Otto und Barnim, ihm, seinen Gebrüdern und Erben gemacht (vermacht) und verschafft alle ihre Land, Herrschaft, Läth und guet (wie statt des fehlerhaften „gunt" noch bei Barthold Riedel im Cod. dipl. Brand. II 2. p. 137. aus dem Original berichtigt — der incorrecte Abdruck aus Schw. hat sich unbeachtet unter besonderer Nummer dort p. 124. als entstellte Doublette eingeschlichen —) ob sie an elich Sun vervaren (mit Tode abgegangen)". Das „Darum" findet sich genauer bestimmt in einer andern Urkunde des Markgrafen vom 14ten August (Schw. S. 355.), worin er ausdrücklich bezeugt, und darauf legt Schwarz mit Recht besondern Nachdruck, daß die Stettinischen Herzoge ihm das Angefäll ihrer Lande „aus Freundschaft" zugestanden (nach den Worten der Urkunde bei Riedel p. 126. „wan uns die Herzogen von Stettin die fruntschaft bewiset und erzeigt habent x. —) etwa wie späterhin 1571 die Pommerschen Fürsten sogar ein Successionsrecht auf Brandenburg erhielten S. Lanciz. S. 606—7.). Barthold gibt S. 268. f. Manches aus der Urkunde zum Besten, unterdrückt aber, was Schw. betonend hervorhub, und läßt den Kaiser dann den Heimfall zwar richtig als eine „Entschädigung (genauer als saltem in alio aliqualem recompensationem Riedel

p. 156), worin sich die väterliche Absicht, den durch das nun einmal nothwendig gewordene Aufgeben eines bis dahin anmaßlich behaupteten Lehnrechtes sich gedrückt fühlenden Markgrafen, und seine Mark (Marchio et Marchia que per premissa — die Entbindung Pommerns von aller Lehnspflicht gegen die Mark — gravantur) einigermaßen zu beruhigen, augenscheinlich kund giebt, verschweigt aber wiederum den vielsagenden Zusatz, daß diese Anordnung getroffen worden cum voluntate — Ottonis et Barnimi, deren Willfährigkeit darin wol einem durch das Gewicht eines Wunsches verstärkten persönlichen Einflusse des Kaisers beizumessen seyn dürfte. Sah B. sie aber gleichwohl als eine gebührend ausgleichende Schadloshaltung an, so muß es desto mehr überraschend scheinen, wenn er, wie plötzlich aus der Rolle des Märkerfreundes fallend, S. 351 die verliehene Anwartschaft widerrechtlich eröffnet nennt. Das war sie aber in der That ganz unzweifelhaft, oder wie Schw. S. 363 sie bezeichnet, eine Nullität, wenn sie sich gleich auf das Stettinische Haus beschränkte. Denn sie brach geradezu die frei und unbedingt geschlossenen und mehrfach bekräftigten Erbverträge zwischen den beiden Fürstenlinien von Stettin und Wolgast zur Gesammthand, und es kann nur noch fraglich bleiben, wie es denn so recht mit ihr gemeint gewesen. Schon Schw. S. 355 gibt den Fingerzeig, daß sie sich nur auf den Markgraf Ludwig selbst, seine Brüder und ihre Erben, also nicht auf die Markgrafen insgesammt, oder, wie Ludwig auf das Pommersche Lehn verzichtet, auf ihn und alle seine „Nachkommen an der March" beziehe. Lancizolle aber hält S. 574 (vergl. 579) das von Brandenburg gewonnene Successionsrecht für zweifelhaft, insofern der Ausdruck „Söhne" nicht nothwendig von Descendenten des ersten Grades zu verstehen, und sich fragen lasse, ob es überhaupt nach dem Erlöschen des Mannsstammes der genannten Pommerschen Fürsten gelten sollte, oder nur, wenn Otto und Barnim keine Leibeslehnserben hinterließen, also das eventuelle Recht des Markgrafen und seines Hauses nur die Natur eines altdeutschen Gedinges an einem fremden Lehn gehabt.

Allem Bedenken jedoch macht zehn Jahre später Kaiser Karl IV

ein Ende, dem als Römischen Könige nach des Wittelsbachers Ludwig Tode Barnim, während auch ohne sein besonderes Zuthun die Wirren in der Mark durch das Trugbild des falschen Waldemar schon überhand genommen und Ludwigs Söhne den Besitzstand untergraben hatten, in Znaim sich anschloß. Dadurch erreichte er dort 1348, und zwar unschwer von dem Lützelburger, eine abermalige Reichsbelehnung der Pommerschen Herzoge zur gesammten Hand, in welcher die Kanzley Karls unlängst gebrauchte Formeln des Vorgängers wiederholte (ducatus — sacro romano imperio, de cuius etiam corpore antiquitus extiterunt, reincorporamus, adiungimus — reunimus) und nahm einige Monate hinterher den Wolgaster Vettern im Namen des Königs den diesem zu leistenden Huldigungseid ab (Riedel p. 228.). Folgt nun aus dieser so erneuten Gesammthand, die wie zum Ueberflusse noch bezeugt wird durch Karl's Bestätigung des Leibgedinges für Barnim's Gemalin Agnes (Schw. S. 386.), welcher gemäß, wenn der Herzog kinderlos verstorben und die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten sollte, letztere ihr Witthum gegen eine durch ihre rechten Erben (per heredes suos veros, die Wolgastischen Herzoge) gezahlte Geldentschädigung abzutreten gehalten war, ganz unmittelbar die Ungültigkeit der früher eingeräumten Succession in den Stettinischen Landen, so darf es nicht auffallen, daß in dem Reichslehnbriefe der Annullirung des Erbrecesses nicht eigens weiter gedacht wird, wie ja auch durch den Einschluß Rügens in die Pommersche Reichsunmitelbarkeit und die besonders verliehene Erbfolge auch für Rügen etwanige fast mythisch gewordene Dänische Ansprüche schweigend beseitigt worden. Etwas Seltsames ist Barthold hier begegnet, insofern er S. 379 Barnim durch jene Verbriefung „von der Brandenburgischen Lehnsanwartschaft freigesprochen" werden läßt, und ein wenig weiter unten von der Lösung des „Frankfurter Lehnsanwartschaftsvertrages" redet. Er verwechselt Erbfolge mit Lehn, und wenn die Anwartschaft auf ein Belehnungsrecht an sich schon ziemlich wunderlich klingt, so würden die Markgrafen nicht eben auf etwas haben warten wollen, in dessen Besitz sie sich bereits zu befinden wähnten.

Barnim aber ließ es bei diesen Belehnungen noch keineswegs

bewenden, sondern bewog, ohne Zweifel durch besondere Umstände genöthigt, namentlich wol auch um dem sich bildenden Verhältnisse zu Markgraf Ludwig dem Römer sogleich eine festere Grundlage zu geben, den ihm zugethanenen Kaiser Karl 1355 und 1357 zur Erneuerung des Reichslehns, und zwar das letzte Mal in besonders feierlicher Investitur mit dem Beschlusse, daß er und seine Nachfolger den Herzogshut, wie bekanntlich seine Vorgänger, tragen, und die Gerechtigkeit haben sollte, Erbhofämter zu errichten. In wie weit Karls Sohn Kaiser Sigismund in die Fußstapfen seines Vaters getreten, könnte für das erste Mal, wo er sich von Kostnitz aus 1417 über Pommerns Stellung zum Reiche öffentlich erklärte, einigem Bedenken unterliegen. Das Wolgastische Haus erhielt im Allgemeinen unbedingt und ohne verfängliche Klauseln in zwiefachem Briefe von Einem Tage, dem einen für ihn allein, dem andern für ihn, seinen Bruder und seine Vettern gemeinschaftlich [3]) die erneuerte Reichsbelehnung mit seinen Fürstenthumen, Landen ꝛc. auch mit Rügen, das Stettinische auf des anwesenden Otto II. Gesuch die Bestätigung der bisherigen Reichsunmittelbarkeit zwar gleichfalls (s. d. Urk. in Raumers cod. contin. S. 388.), aber bei dem vorwaltenden Einflusse des in höherer Gunst stehenden und mit den Stettinern bereits verfeindeten Kurfürsten Friedrich I. mit der Maßgabe, daß die Verleihung den Rechten der Mark und des Markgrafen über das Fürstenthum Otto's und seines Bruders Casimir „keinen Schaden bringen solle in keiner Weise" — man denke, für die Zukunft. Denn daß die unmittelbare Belehnung schon „gethan und die Briefe darüber gegeben" worden, wird in der Urkunde wiederholentlich ausgesprochen. Fragt man aber, was das für Rechte gewesen, so könnte man allerdings in der Stelle der Verbriefung eine Antwort finden, wo es heißt, „daß etliche Reichsfürsten, die mit ihren Landen an die Mark stoßen, von einem Markgrafen, der dann je zu Zeiten ist, ihre Lehne, die sie von Kaisern, Königen und dem Reiche haben, empfangen sollen, so oft sich das gebührt." Ein freilich etwas seltsames Verhältniß, kraft dessen den Markgrafen in Folge eigenthümlicher „Begnadung" die Rolle von Mittelspersonen, wie etwa nach dem Prenzlauer Vertrage von 1472 (s. Barthold 4, 1. S. 340) übertragen

schien, um in einzelnen Fällen das Reichslehn an die berechtigten Empfänger, die dafür nach dem urkundlichen Ausdrucke an sie „gewiesen“ wurden, zu bringen, womit jedoch, welche ehrenvolle Auszeichnung auch der Mittlerdienst zu gewähren, und wie er gewissermaßen die Reichsunmittelbarkeit durch den Zwischenact zu etwas Mittelbarem zu machen scheinen mochte, dennoch kaum der Schein eigentlicher Lehnshoheit auf eine aufgetragene, mithin an sich untergeordnete Dienstleistung, als damit unverträglich, übergehen konnte. Barthold aber, statt zur Aufhellung des, auch wo es sonst in der Reichsgeschichte zum Vorschein kommt, dunkleren Verhältnisses beizutragen, verdunkelt es vielmehr noch durch mancherlei Verwirrung, die er in die Sache mischt (a. a. O. S. 30. f.). Er läßt, nachdem er so eben mit Recht bemerkt, daß die älteren Forscher Pommerscher Geschichte (wie selbst Kanzow) die Thatsache einer Belehnung auch der Herzoge Otto und Casimir durch Sigmund 1417 nicht kannten, gleichwohl Bugenhagen (Pom. p. 54) einen Auszug aus dem Kostnitzer sie betreffenden Diplome machen, während dieser aus Sigmund's Lateinischer Bestätigung (die Kostnitzer Belehnungen waren deutsch geschrieben) des Lehnbriefes Karl's IV. für Barnim III. von 1357 theils aus dem Inhalte des Briefes, theils aus den Worten der Confirmation von 1424 einiges freier, anderes buchstäblich mittheilt. Damit fällt denn natürlich die aus dem sogenannten Auszuge geschöpfte Vermuthung, daß in der Belehnung Otto's und Casimirs die Klausel wegen der Mark, ohnehin durch die Vidimation Günthers von Schwarzburg vom 1sten September 1417 noch besonders bewahrheitet, nicht so bestimmt ausgesprochen worden, von selbst hinweg, und was es mit der „Erörterung der in den pommerschen Lehnbriefen nicht namentlichen Klausel“ zu bedeuten haben solle, ist nicht zu errathen.

Wie wenig indessen die Stettiner Herzoge sich bei ihrer doch immer nicht so ganz unverkümmerten Stellung zum Reiche zufrieden gegeben, oder gegen Märkische Anmaßlichkeiten sich für abgefunden erachtet, geht neben der Entschlossenheit, sich ihrer gegen den Kurfürsten Friedrich mit dem Schwerte zu erwehren, einleuchtend genug

aus der abermaligen Belehnung hervor, die Casimir zu Ofen für sich und seinen Bruder Otto 1424 bei Sigmund auswirkte, dergestalt, daß sie, sich anschließend an die transsumirte Belehnung Karls IV. von 1357 und diese auf besondere Bitte ausdrücklich und vorzugsweise (signanter — et praesertim) bestätigend, der Kositzer Infeudation zwar Erwähnung thut und sie dadurch mit vollster Authenticität beurkundet, aber der dabei früher gewährten (angeblichen) Rechte des Kurfürsten mit keiner Sylbe weiter gedenkt und sie somit verstummend in ihr Nichts zurückweist. Wenn Barthold hier (a. a. O. S. 66. Not. 4.) noch von einer andern Urkunde redet, die zum Theil bei Bugenhagen enthalten ich weiß nicht was betreffe, und sich auf die Belehnung in Konstanz beziehe, sogar auch versichert, beide Originale seien im Pomm. Provinzialarchive vorhanden, so ist das alles falsch und liefert nur einen neuen Beweis dafür, wie er sich selbst nicht eben mit Urkunden zu befassen pflege [4]).

Ueberblicken wir nun aber die ganze Reihe so gewichtiger und entscheidender Beurkundungen, welche das Reichslehn der zur Gesammthand verbrüderten Pommerschen Fürsten fort und fort bezeugend und bestätigend zu einer über allen Zweifel erhabenen Thatsache machen, und erwägt man mit einigem Bedacht, daß einerseits weder von diesen negativ auch nur das Mindeste geschieht, das fragliche Lehnsbekenntniß mit bestimmterer Bezeichnung zu widerrufen oder zu entkräften, noch andrerseits von dem Brandenburger Markgrafen es jemals mit namentlicher Berufung oder Bezugnahme auf dasselbe zu positiver Begründung ihrer Prätensionen benutzt worden, so wird man kaum noch Anstand nehmen wollen, über unser Schriftstück den Stab zu brechen, das während der nächsten fast zwei Jahrhunderte selbst bei dessen vorgeblichem Urheber nicht [5]), zu irgend einer Geltung, ja auch später überhaupt nicht einmal zu geschichtlicher Notiz gekommen, bis es Graf Hertzberg aus dem Verstecke des Berliner Copiarium an das Licht gezogen.

Ueber den oben berührten Erbfolgestreit sodann zwischen Pommern und Brandenburg nach des Stettiner Herzogs Otto III. Tode sind wir durch G. W. v. Raumer's Codex diplomat. continuatus

(1831, 4) glücklicherweise in den Stand gesetzt, uns ein wenig ausführlicher verbreiten zu können. Der Herausgeber durfte sich mit Recht der in der Vorrede geäußerten Hoffnung hingeben, daß den Geschichtsfreunden (vorzugsweise sicherlich den Freunden Pommerscher Geschichte) namentlich die Staatsschriften und Geheimbriefe des Kurfürsten Friedrichs II. in Betreff des Pommerschen Erbfolgestreits willkommen seyn würden. Ob aber ebendieselben den Behauptungen der jenen Urkunden vorausgeschickten Einleitung beipflichten würden S. 150, daß das „Recht des Kurhauses auf den Anfall von Pommern, schon ehe er sich wirklich ereignet, „eine längst entschiedene Sache“ gewesen, daß dieses Recht zwar in einem „alten Herkommen“ beruhte, aber eben im 15ten Jahrhundert nicht mehr habe anerkannt werden wollen, S. 157, daß sich durch das Aussterben der Herzoge von Pommern Stettinischer Linie der „Tapferkeit und Staatsklugheit“ des Kurfürsten ein weiter Schauplatz eröffnet habe, daß die Brandenburgische Lehnsherrlichkeit über Pommern sich aus der ältesten Zeit“ und „wahrscheinlich“ aus der Idee herschreibe, ein „Wendischer“ Fürst könne nicht „unmittelbar Angehöriger“ des deutschen Reiches seyn, sondern bedürfe eines deutschen Fürsten als „Vertreters“, daß nur den Brandenburgern „feindlich“ gesinnte Kaiser dieselbe für aufgehoben erklärt, und der Kurfürst Friedrich (in der Successionsfrage für Stettin) sich „von Anfang an bereit gezeigt habe, „nachzugeben“ mit dem „nicht unbillig erscheinenden“ Vorschlage, daß ihm die Herzoge von Wolgast dafür „einige Orte abtreten“ und „die Lehnsherrlichkeit“ über ganz Pommern einräumen sollten, das möchte manchen wenigstens mehr denn zweifelhaft bedünken. Wir unsers Theiles dürfen wol kaum noch ausdrücklich versichern, daß wir diesen Behauptungen als geschichtlich ungegründet entgegentreten, und wie wir die Ueberzeugung festhalten, daß das Agnatenrecht, wenn gleich mit dem Schwerdte angefochten, dennoch als unbestreitbar jenen Herzogen zugesprochen werden müsse, so meinen wir auch alles Uebrige, was damit in Verbindung steht, unsere Ansicht von den Pommerschen Lehnsverhältnissen, durch die veröffentlichten Documente befestigt vielmehr, als wankend gemacht, oder gar über den Haufen gestoßen zu finden. Wie sich von selbst versteht, haben wir uns hier

auf eine Art von Blumenlese aus ihnen zu beschränken, ohne dabei unsern nächsten Gesichtspunkt aus den Augen zu verlieren, bedauern aber, daß die Actenstücke für den Druck nicht etwas strenger chronologisch geordnet worden.

Die der Katastrophe des Aussterbens der Stettiner Linie vorausgehenden Nummern von N. 56 an enthalten Herzog Joachim's Lehnserklärung gegen Brandenburg, hauptsächlich jedoch einen Erbvertrag zwischen den Herzogen von Stettin und dem Kurfürsten Friedrich über halb Pasewalk und Torgelow, indem Letzterer dafür verspricht, ersteren zu der Erbschaft König Erich's zu verhelfen; wogegen die Herzoge von Wolgast N. 101 sofort Protest einlegen, da die von Stettin nicht „mächtig" gewesen, über die genannten Ortschaften etwas zu „verbriefen". Hierauf folgt unter N. 120 eine sogenannte Registratur, den Erbfolgestreit betreffend — wie sie sich in das Brandenburger Archiv verlaufen, begreift man nicht recht —, deren Inhalt eine niedersächsische kurze naive Erzählung bildet von dem wahren Verlaufe der Dinge nicht weiter, als bis zu einem von dem Kaiser an die Herren von Stettin gesandten Verbote (Inhibicien), bei ihrer Reichsunmittelbarkeit von ihm sich zu lösen, welches in N. 156, also am 14. Octbr. 1466 ergangen, so daß die kurze Denkschrift — denn das ist sie — nicht um 1465, sondern frühstens ein Jahr später anzusetzen. Verfasser der Congregata, wie ein Registraturvermerk sie benennt, ist nach eben diesen ein Doctor Minoritenordens, der sich im Conterte als Custos zu Stettin kund giebt, von welchem eine Abschrift („Uthschrift") der kaiserlichen Bullen über Pommern als Reichslehn, sowie der „rechte Hauptbrief des Markgrafen (Ludwig)", seine förmliche Verzichtleistung (Affelatinge) auf die bis dahin beanspruchte Lehnsherrlichkeit (vergl. Schw. 354.) „gesehn" worden. Nach Herz. Otto's Tode, so berichtet er, habe der Markgraf (Kurf. Fried. I.) bei dem Kaiser (Friedr. III.) „vorgegeben", die Lande Stettin und Pommern seien erblos verstorben, und auf sein Begehren, der Kaiser möchte ihm als Lehnsherrn nun sein Recht widerfahren lassen, zwar leicht ein Jawort und auf dessen Grund „etliche Verbriefung" (den Soldiner Vertrag) erlangt, die

jedoch durch des Kaisers Verbot, anderswo als bei ihm unmittelbar das Lehn zu muthen, alsbald wieder umgestoßen. — Wer vernehme hier nicht den ebenso sachkundigen als neben dem kirchlichen Custosamte auch auf die Rechte des Landesherrn, die er durch seine Urkunde von 1250 geschmälert wußte, wachsamen Zeitgenossen? Auch macht seine Darstellung einen solchen Eindruck auf den Brandenburgischen Registranten, daß dieser in einem nothdürftig schlechten Lateinischen Hexameter sich zu der Aeußerung gedrungen fühlt; ob dem so sei, wisse nur der, welchem nichts verborgen.

Es folgen nun mehrere Schreiben des Kurfürsten Friedrich von 1464, zwei an seine Räthe, N. 121, worin er ihnen, um die nämliche Auffassung durch sie vertreten zu wissen, vorspricht, Kaiser Sigmund habe die Pommerschen Herzoge Casimir und Otto 3. wegen ihrer Lehen an seinen Vater (Friedrich I.) und die Mark Brandenburg gewiesen. Daß dies nicht heißen kann, der Kaiser habe ihnen die Reichsunmittelbarkeit verweigert, weil sie ja der Mark lehnpflichtig wären, das wenigstens ist aus der Thatsache der Belehnung selbst oben dargethan. Auch gesteht in N. 122 der kurfürstliche Abgesandte, der die Sache seines Herrn vor Kaiser Friedrich zu führen hat, die durch Sigmund ertheilte Belehnung ein, welches aber zugleich die Herzoge „zur Mark mit Lehnschaft ihrer Fürstenthümer verleibet“; und versucht in vorangehenden Worten dieser seiner Einverleibtheit die Deutung unterzulegen, als sollten sie ihre Lande von dem Markgrafen „zu Lehn embfangen und tragen“. Damit widerspricht er dann der von ihm selbst eingeräumten Wirklichkeit des ihnen gewährten Reichslehns, ignorirt die Aufhebung jeglicher Lehnsklausel von 1324 und führt die Lösung des Problematischen in der Weisung an Brandenburg nicht um ein Haar breit weiter. In N. 131 ferner befiehlt er ihnen an, bei einer Verhandlung über die Erbfolge zu Stettin von seinen „Gerechtigkeiten nicht sere zu vortzelen“; er wolle sie zu Prenzlau, wo er mit den Pommerschen Fürsten persönlich zu Tage kommen werde, selbst vorbringen; sie sollten sich jedoch „nicht merken lassen“, daß sie dieselben nicht mittheilen wollten. Was es mit den sogenannten „Gerechtigkeiten“, worüber von Prenzlau her

geschichtlich nichts weiter hat verlauten wollen, zu sagen habe, wird sich bald näher ausweisen. Vorläufig lassen wir das den Räthen auferlegte und natürlich Argwohn erregende Geheimhalten da, wo eine in Wahrheit gute Sache die größte Offenkundigkeit zur Pflicht gemacht haben würde, nicht unbeachtet. Andere Schreiben des nämlichen Jahres N. 127. 128. 130. richten an die Stettinisch Pommerschen Stände die Aufforderung, sich an ihn als ihre Erbherrschaft zu halten und keinen anderen als Herrn aufzunehmen; er verlange nichts als Ehre und Recht ꝛc. — mit welchem Erfolge ersieht man etwa aus N. 142, wo selbst troz des Drohschreibens vom Kurfürsten in N. 145 die Statt Stettin 1466, nach Besprechung mit den Alterleuten, den Kaufleuten („dem Copmann"), den Gewerken und dem „meynthe" (der Gemeinde) der Stadt, uneingeschüchtert entgegnet, sie könne nur Erbhuldigung leisten dem Herrn, dem sie „durch Rechte und van Oldinge wegen (von Alters her) pflichtig gewesen." Abermals nicht das leiseste Anerkenntniß einer 1250 beurkundeten Lehnsabhängigkeit, die einen Anspruch auf Erbfolge in den Besitz eines erledigten Lehns begründet haben möchte!

Endlich reihen wir die Instruction des Kurfürsten von 1464 (N. 125) an seinen Gesandten D. Hertnit von Stein, Domdechanten zu Bamberg, hier ein, und bemerken zum voraus, daß dies derselbige Hertnid, also nicht Hertind, ist, von welchem die Bamberger Transsumte des Pomm. Provinzialarchivs (s. d. Quellenbeschreib. in unserm Cod. dipl. S. XXXII.) herrühren. Wenn der Kaiser, lautet es in der Anmerkung, frage, ob er Gezeuchniß habe für die Pommersche Lehnschaft, „das wir Revers nennen", solle er sagen, in der Mark sei das nicht gewöhnlich; denn alle Dinge seien dort gewöhnlich Lehen (was doch das mit seiner Unbestimmtheit des „Gewöhnlichen" in aller Welt mag heißen sollen? etwa, daß der alleinige Eigenthümer im Lande, wie des Landes, der Fürst zu seyn pflege, die übrigen Einwohner für ihren Besitz bloß seine Lehnsträger? Der eigentliche Streitpunkt war ja eben, ob Pommern auch nur als Lehn zur Mark gehöre). Wiewohl nun der Markgrafen Kanzlei die fraglichen Lehnbriefe inne habe, so sei doch „vorsehenlich" (vor-

nuszusehen), daß sie (die Markgrafen denkt man, obgleich die Stelle dunkel) dieselben lieber vorhielten (vorenthielten), als vorbrächten. Darauf erzählt er, wie zum näheren Verständnisse der beigeschlossenen Abschrift eines besiegelten Briefes — freilich nicht des Schriftstückes von 1250 — als dessen Entstehungsgeschichte nichts Geringeres, als das unerhörte Mährchen von einer Untreue der Pommerschen Fürsten an dem Markgrafen Ludwig verübt, durch das „Uswerfen“ (Anstiften) eines Mulners (des falschen Waldemar, der bekanntlich Müllerbursche gewesen seyn soll). Dem hätten sie um ihn dadurch dem vorigen Markgrafen noch gleichender zu machen, auch eine Wunde durch das Antlitz geschnitten und Ludwig „ausgestoßen“; der sei zum Vater, dem Kaiser gerannt, ihm das zu klagen, und dieser habe ihm mit dem Schwerdte wieder eingeholfen, auch bei der Theidung zwischen seinem Sohn und den Pommerschen Fürsten diese genöthigt, Briefe, wie Hertnid sie vernehmen würde, darüber zu geben, daß sie ihre Brüder den Markgrafen hätten huldigen lassen; die würde er, wenn es Noth thäte, mit der dazu gegebenen Erklärung vorbringen, wenn nicht, vorzubringen vermeiden.

Welche ganz ungeheuerliche aller Geschichte Hohn sprechende Erdichtung! Fürwahr, wenn der Kurfürst die „Ehre und das Recht“ seiner Forderungen auf solches Gefabel glaubte gründen zu können, so hat er damit allen realen Rechtsboden unter den Füßen verloren, ja seine Ansprüche selbst sogar auf das Gebiet der Fabel versetzt. Auch machte der Sachwalter in seiner Rede an den Kaiser N. 122 gewiß schon darum keinen Gebrauch von einer so beschlossenen Information, weil er muthmaßlich besser, als der Informirende, von den Thatsachen unterrichtet war. Auf das auch hier characteristische Bemühen, von dem Vorweisen schriftlicher Bekundungen so viel, als irgend möglich, Umgang zu nehmen, bedarf es wohl keines Hindeutens weiter. Ein würdiges Seitenstück aber zu der unglaublichen Leichtgläubigkeit des Kurfürsten bringt N. 134, wo er dem Zöllner zu Garz a. d. O. aufgiebt, den Zoll nur unmittelbar an die Herzogin Elisabeth, Herzogs Joachim von Stettin Wittwe, seine Muhme, abzuliefern, da diese ihm geklagt, wie der Pommersche Herzog Wartzlaw

sie hätte von Leib und Leben bringen wollen. Warum übrigens sein Wortführer vor dem Kaiser die Zuflüsterung über den Markgrafen Ludwig, wobei der oben dargelegte wahre Hergang der Sache, was sich wohl von selbst versteht, unterdrückt wird, ebenso, wie die Verläumdung in Betreff des „Mulners“ mit Stillschweigen übergeht, erledigt sich nicht unwahrscheinlich aus einerlei Grunde.

Jetzt wird es noch darauf ankommen, uns etwas genauer umzusehen nach den Beweismitteln, mit denen ausgerüstet die Abgesandten beider streitenden Partheien der Sache derselben vor dem Kaiser 1465 wirklich das Wort geredet. Hertnit bringt neben der obigen Einverleibung nichts neues Positives zum Vorschein, und wenn er versichert, für das dem Kurfürsten heimgestorbene Fürstenthum Stettin thäten ihm die Herzoge Wartislaw und Erich von Barth und Wolgast, die sich Stettiner Herren nennten, Eintrag, da sie dafür „in keiner gesammten Hand — von dem Markgrafen von Brandenburg als ihrem Lehnsherrn herkämen oder gesessen wären“, so würde ihn unser Schriftstück, falls er gegen dessen Authentie nichts einzuwenden gehabt, eines anderen haben belehren können. Für seine Bitte, der Kaiser möge dem Kurfürsten zu seinem Anfalle verhelfen, erscheint als der triftigste Grund der, damit dieser ihm „desto stattlicher dienen könne“, und für die andern, der Kaiser möge den Kurfürsten „von neuem mit Lehnbriefen versorgen“, als hinlänglich motivirend, der Uebelstand, daß es keine alten in Kraft zu erhalten gab.

Von gegnerischer Seite tritt dann Mathias von Wedell in N. 123, unterzeichnet als minimus, wie statt des nicht als Abbreviatur erkannten minus zu lesen [6]), decretorum doctor Stolpensis in ecclesia Caminensi, mit seiner niedersächsisch mündlichen Rede, hinterher Lateinisch eingereichten propositio zur Wahrnehmung der Rechte seiner Landesfürsten vor dem Kaiser auf, und entschuldigt das Nichterscheinen jener zu der ihnen von diesem zugesagten Investitur mit ihren Herzogthümern, Herrschaften und Fürstenthümern (ducatus, dominia et principatus), indem er als Hindernisse anführt die Pest, den Krieg zwischen Polen und dem Deutschen Orden, und die nach dem unterdeß erfolgten Absterben Otto's IV. von Stettin durch den

Markgrafen Friedrich ihnen in den Weg gelegten Feindseligkeiten und Nachstellungen. Derselbe habe nämlich nunmehr in mannichfachen Wendungen und Wegen (variis ingeniis et viis) auf das Herzogthum Stettin und Pommern zur Benachtheiligung seiner Herzoge widerrechtlich Anspruch erhoben, und besitze einige Copien gewisser angeblicher kaiserlicher Briefe, dem Anscheine nach (ut videbatur) im Laufe von 200 Jahren verliehen, des Inhaltes, daß die Stettiner Herzoge den Markgrafen und nicht dem Römischen Reiche — man lasse nicht außer Acht, wie unbefangen hier der Kurfürst die einmalige Weisung Sigmunds für die Lehnschaft an die Markgrafen als eine nicht bald wieder zurückgenommene, sondern mehrfach bestätigte zu seinen Gunsten auslegt (vergl. zu N. 125) — Huldigung und Eid der Treue zu leisten gehalten seien. Die Herzoge hätten erwiedert, weder ihren Vorfahren, oder Agnaten und Oheimen, noch ihnen selbst sei von (de dict. lit. mit Balthasar statt des cum d. l. bei Raumer) besagten Briefe irgend etwas bekannt gewesen oder bekannt; im Gegentheil seyen die Herzoge von Stettin Reichsfürsten und wenn sie einer Erneuerung ihres Lehns bedurft, hätten sie das von dem jedesmaligen Kaiser erlangt, und sei seit Menschen Gedenken nichts anderes dafür beobachtet worden. Darauf habe der Markgraf die Copie eines kaiserlichen Briefes — abermals eine verdächtige märkische Copie! — verlesen lassen, worin, wie er versichert, von kaiserlicher Majestät ihm und seinem Bruder Albrecht die genannten Herzogthümer als dem Reiche verfallen geschenkt worden, zugleich mit Berücksichtigung des Rechtes, das der Markgraf daran zu haben sich anmaßte. (Also nun doch, bei der Unwahrheit des als thatsächlich behaupteten, nachdem man mit dem Vorgeben alleiniger Brandenburgischer Lehnshoheit nicht durchgekommen, Pommern als Reichslehn zugegeben, worüber im Falle der Erledigung Kaiser Friedrich III. verfügen können, und dabei der dreiste Versuch, selbst an oberster Stelle, wo man am wenigsten geneigt gewesen seyn möchte, auch nur durch den Anschein einer Theilung dem Reiche etwas zu vergeben, da es sich nicht gebühre, schreibt der Kaiser N. 147, irgend eine Veränderung zu Abbruch kaiserlicher Oberkeit und des Reichs Gerechtigkeit zu gestatten, die Vereinbarkeit des Unvereinbaren in Lehns-

verhältnissen zu praktischer Geltung zu bringen*). Da man aber gebeten, die Originalbriefe vorzuzeigen, habe er versichert, sie zu besitzen, seine Räthe jedoch, als ob er sich von diesen abhängig machte, wollten in das Vorzeigen nicht willigen. (Wir erinnern uns, daß er selbst in N. 181 (vergl. N. 125) seinen Räthen untersagt hatte, mit den vermeinten Verbriefungen seiner Gerechtsame hervorzutreten, und das Absichtliche ihrer Unmittheilsamkeit kund werden zu lassen). Für die Sache der Herzoge sei anzuführen, daß alle ihre Räthe der festen Meinung wären, der Kaiser werde nicht ein so übereiltes und präjudizirliches Zugeständniß dem Markgrafen gemacht haben noch innerhalb der Wolthat vom Rechte bewilligter Frist, eines Jahres und Tages nämlich nach Herzog Otto's Hintritt, und ohne gesetzliche (legitima statt des verdruckten legitime) Untersuchung ihrer Sache. Wenn aber dennoch vielleicht, was man nicht glauben möchte, der Markgraf irgend solche kaiserliche Briefe erhalten hätte, so würde er sie schleicherisch und verstohlnerisch durch Verschweigen der Wahrheit und Aussprechen der Unwahrheit (surrepticie et obrepticie per veri taciturnitatem et non veri expressionem) erlangt haben. Es sei auch mit ihm der Eintracht wegen verhandelt worden, und da habe er — was hier erwähnt wird ohne Zweifel, um seine Ansprüche sich gleichsam selbst vernichten zu lassen dadurch, daß er, wie sehr er sich zu dem vollen Ganzen für berechtigt ausgegeben, den grösseren Theil davon selbst schon hätte schwinden lassen — Anfangs das ganze Herzogthum Stettin gefordert, dann die Hälfte, dann Pasewalk und Torgelow, endlich die Herzogliche Curie in Stettin nebst dem Patronatsrechte über gewisse kirchliche Benefizien. Die Herzoge aber hätten Rath gepflogen mit ihren Räthen und da diese insgesammt erkläret, man könne das Beanspruchte dem Markgrafen nicht zugestehen, sie selbst erkennten nur die Fürsten und keinen anderen als ihre angestammten und wahren Herren an und wären gesonnen, in diesem Punkte bis zur äußersten Lebensgefahr ihnen fest anzuhangen; so habe man sich mit dem Markgrafen über einen Aufschub der Sache geeinigt. Daran schließt der Abgeordnete die Bitte um Verleihung der Regalien und eine Belehnung der Herzoge, nicht von neuem, was unnöthig, sondern in besserer Form (in meliore forma)

d. h. wol in solcher, die den Brandenburgischen Uebergriffen ausdrücklicher wehrte. Sollte der Markgraf aber vielleicht doch Briefe vom Kaiser empfangen haben, so möchte er, wofern es ihm nicht beliebe, sie zu kassiren, wegen der gerechten Sache der Herzoge ihre Wirkung hemmen (arrestare), ja, nach der Formel (ut in forma), sie unter strengen Beschlag legen (sub districto arresto ponere). Wenn dagegen die Umtriebe (subordinaciones et surrepciones) des Markgrafen Erfolg hätten, so würde es den jüngeren Stettinischen Herzogen (so wol absichtlich genannt), Söhnen Herzog Erichs II. und der Sophia, einer Blutsverwandten des Kaisers, zu steter Gefahr und Nachtheil gereichen. Der verstorbene Herzog Otto sei der gegenwärtigen Herzoge väterlicher Oheim, und Agnat, habe auch einerlei Titel und Wappen mit ihnen geführt, (den rothen Greif, den sie, wie er, im Gesammtwappen (in plenis armis et sigillis) hätten, während sie der Provinz Wolgast wegen zur Unterscheidung der Häuser in einem besonderen Wappen den schwarzen Greif führten. (Schwartz vermischt, wenn er S. 585 Not.* den „silbernen" berichtigen will, verschiedene Zeiten. Vergl. Kosegarten's Pomm. Rüg. Denkm. S. 339 ff. 349 ff.). Dem Kaiser und Reiche seien sie immer gehorsam und dienstbereit gewesen und würden es auch ferner seyn, falls es mit den von markgräflicher Seite wieder sie angestifteten Kriegen und Nachstellungen nur seine Endschaft erreichte.

Wer hört nicht fast aus jedem Stücke dieser Ausführung, die sich in der Sprache des Originals noch anders ausgenommen haben wird, einen männlich würdigen, sicheren entschiedenen Ton, und die eindringlich überzeugende Kraft einer offenen und schlichten Rede heraus, wie sie lediglich von dem Bewußtseyn des durch sie vertretenen Rechtes eingegeben seyn konnte, und sich nicht scheute, die bloßgelegten Ränke des Widersachers mit dem rechten Namen zu benennen? Wer möchte sich bewogen finden, auch nur mäßiges Vertrauen zu hegen zu der Berechtigung von Ansprüchen, wenn diese auf handgreifliche Erdichtungen gegründet werden soll, und sich damit nur zu natürlich ein Verfahren verbindet, das durch hinterhaltiges Verheimlichen, durch Dingen und Sich handeln lassen — wir ver-

mögen nicht mit v. Raumer (S. 157) in dergleichen ein löbliches „Nachgeben" zu erblicken — sich selbst gleichsam den Nerv aller Rechtsgültigkeit durchschneidet? Wer möchte auf ein Schriftstück noch irgend etwas zu geben geneigt seyn, von dessen bloßer Existenz unter Umständen, wo man nach allen erdenklichen Vorwänden umhersucht und selbst um Scheingründe verlegen ist, nicht die geringste Notiz genommen wird, geschweige daß man über dessen Echtheit oder Unechtheit hätte rechten, oder die Rechtsgültigkeit seines Inhaltes in Frage stellen und prüfen sollen? — Daß der Kurfürst anderer und wirksamerer Mittel, als geschriebener Buchstaben, ja, wie sogleich sich ausweisen wird, der Bestechung, sich zu bedienen wußte, um zu seinem Zwecke zu gelangen, erfahren wir aus N. 124. Darin wird uns aus dem J. 1465 ein Verzeichniß der kurfürstlichen Geschenke an die kaiserlichen Räthe und Diener, namentlich auch von 300 Gulden an den Römischen Kanzler v. Passow, vorgelegt, und mehr noch versprochen, wenn sie ihm „hülfen und beiständen, daß seine Sache zu Nutz ausgehe, daß er die erobere" (!).

Wie auch die Wolgaster Herzoge so ganz und gar keine Ahndung hatten von dem Vorhandenseyn eines Lehnsbekenntnisses von 1250 und schon darum ein solches auch nicht mit einer abweisenden Sylbe berücksichtigen konnten, erhellt insonderheit aus ihrem Schreiben an den Kurfürsten von 1465 in N. 137. Sie geben ihm darin ehrlich und rückhaltslos, nicht ohne einige niedersächsische Derbheit, zu erkennen, wie es gegen Recht und Natur sei, daß er einen ihm nicht gebührenden Titel angenommen, seine Räthe nach Stettin geschickt und der Landschaft zu Pommern geschrieben; das Land zu Stettin und Pommern habe ihren Voreltern und ihnen gehört von alten heidnischen Zeiten an bis auf diesen Tag; sie dächten auch gute Herren und Freunde zu Hülfe zu nehmen und es zu behalten (womit sie, wie weiter unten, ihren Entschluß ankündigen, in Gemeinschaft mit Bundesgenossen ihr Besitzthum auch durch Waffengewalt zu behaupten); kein Burggraf von Nürnberg habe irgend etwas darin besessen, wiewohl er jetzt sich schreibe mit Hoffarth und Selbstgewalt und mit Unrecht gegen Gott und alle

Redlichkeit einen Herzog zu Stettin; ihr rechtes väterliches Erbe sei kein Bischofthum oder Probstei, welches der Pabst oder Kaiser bei ihrem lebenden Leibe vergeben könnte; auch versehen sie sich dessen nicht zur Kaiserlichen Majestät; würde diese aber „verleitet mit unredlichen unrechten Unterweisungen“, ihnen etwas zu verkürzen in ihrer Gerechtigkeit, so würden sie das Zeugniß nach Nothdurft ihres Rechtes thun und davon appelliren nach Gesetz der Rechte und sich des wehren; sie ließen ihn gern bei seiner Grafschaft und der Mark, so möge er sie lassen bei dem Lande, das zu dem Greife gehöre, dem er doch mit Ehren oder Recht nicht könne beikommen bei ihrem oder ihrer Erben Leben ꝛc. Schließlich mahnen sie ihn an seine Kurfürstenpflicht, „auch Ordnung und Recht im Reiche zu halten, nicht Verderben, Krieg und Hader zu machen“, und erbieten sich, zu freundlicher Verhandlung mit ihm zusammen zu kommen, wofern er ihnen in ihren Landen zu Stettin und Pommern keinen Widerstand thäte.

Der Kurfürst antwortet mit N. 136 in dem Tone starker Gereiztheit und ziemlich schnöden Uebermuthes, er wolle nur sein Recht und werde dabei bleiben; andre Fürsten, die sein Recht besser kennten, als die Herzoge, dächten, wie er; Stettin und Pommern sei ihm jetzt von Gottes und Rechts wegen allein angefallen. „Dafür habe er nicht Eine, sondern von vielen Jahren gute goldene Bullen und auch der rechten Stettinischen Herren Brief, die man alle im Rechten nicht verleggen könne“. Was es mit den vielen Bullen und dem Briefe, bei welchem freilich an unser Schriftstück nicht zu denken, auf sich habe, wird man gewiß noch eher errathen können, als was die nächst folgenden Worte „die man alle ꝛc.“ bedeuten sollen. Ist verleggen die richtige Lesart und nicht etwa vorleggen, womit es auf den uns nicht mehr neuen Sinn hinauslaufen möchte, daß der Schreiber, aus leicht zu erachtenden Gründen, es nicht für recht gehalten, schriftliche Beweise offen vorzulegen, so könnte ein zur Seite legen, beseitigen nicht beachten, damit gemeint seyn. — Sprächen sie, heißt es weiter von einem Besitze ihrer Voraltern, so seien das nur Worte, und wenn sie ihm Gewalt und Hoffarth zuschrieben, so müsse er das ihrer

Unvernunft beimessen; einen wo möglich gütlichen Vergleich lehne er nicht ab rc. — In N. 138 verwenden sich die Herzoge von Meklenburg bei dem Kurfürsten fur die Herzoge von Wolgast als „die rechten Erben zum Lande Stettin", und in N. 139 erwiedert ihnen der Kurfürst wesentlich eben das, was den Wolgastern selbst, fügt aber noch hinzu, daß er dem Wappen nach „weit genug von diesen geschieden sei" (!); das für Stettin Pommern sei ein rother Greif in weißem Felde, das der Wolgaster ein schwarzer Greif in gelbem rc.

Es wird an diesen Auszügen aus dem v. Raumerschen Codex für unsere Absicht genügen. Sie sind etwas ausführlicher ausgefallen nicht allein des den Documenten an sich inwohnenden eigenthümlichen Interesses halber, sondern auch weil auf Anlaß des Pommerschen Erbfolgestreites von Brandenburgischer Seite, wie es nie wieder vorgekommen, der Hauptsache nach Alles zusammengestellt worden, was ihren Anforderungen eine rechtsbeständige Unterlage zu schaffen und dazu angethan scheinen konnte, eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen. Wie aber entschieden worden, und das Entschiedene in vielfachem Wechsel früher oder später wieder aufgehoben worden, dafür lasse ich den Faden geschichtlicher Darstellung, den ich überhaupt nur für Einzelnheiten aufgenommen, gänzlich fallen, und begnüge mich mit kurzer Erwähnung des Gesammtergebnisses aller Wort- und Waffenfehde, daß eine Lehnsherrlichkeit Brandenburg's über Pommern zu keiner Zeit in einem vollkommen glaubwürdigen Acte von der Gesammthand Pommerscher Fürsten anerkannt, ein Erbfolgevertrag nur theilweise auf dem Wege freier Uebereinkunft geschlossen, und erst nach dem Aussterben des ganzen Pommerschen Fürstengeschlechtes in Wirksamkeit getreten ist, ein Resultat, das durch den weltgerichtlichen, von persönlichen Unbilden ungeirrten Gang auch der vaterländischen Geschichte zur Wirklichkeit gedieh. Wir können nämlich nicht umhin einzugestehen, wie ganz unfähig wir uns wissen, mit v. Raumer (S. 147) den drei ersten Hohenzollerschen Kurfürsten, insbesondere auch dem zweiten, die Erwerbung eines Rechtes auf den Anfall von Pommern an ihr Kurhaus „durch langjährige Kämpfe mit Einsetzung von Gut und Blut" — wodurch ohnehin ja immer nur

die Errungenschaft eines sich selbst widersprechenden Gewaltrechtes gewonnen werden kann — zum „Ruhme" anzurechnen. Muß es doch in der That für jeden Unbefangenen, dessen Blick nicht nur durch die Trüglichkeit von Partheifärbungen getrübt wird, als ein unsagbar klägliches, ja bis zur Entrüstung empörendes Schauspiel erscheinen, wenn sich seiner geschichtlichen Betrachtung die durch Jahrhunderte hingedehnte Reihe von Anfechtungen darbietet, womit seit dem ersten erfolglosen Versuche von 1231, zu welchem Kaiser Friedrich II. in großem Drange der Umstände sich hergegeben hatte, ohne Tüttelchen wahrer Berechtigung Pommerns Reichsunmittelbarkeit in ein Märkisches Lehn umzuwandeln, Brandenburg vornehmlich unter den ersten Hohenzollern, wie zum sprechendsten Belage eines an ihrem Geschlechte ja mannichfach gepriesenen angestammten Strebens bis zur Ostsee vorzudringen, Pommerns unabhängige Reichsstandschaft heimgesucht und zu verkümmern bemüht gewesen, um es sich nicht blos lehnspflichtig, sondern damit auch erbanfällig zu machen, wenn er wahrnehmen muß, wie man ein einmaliges Unrecht immer wieder zu einer Art Rechtsbase umzuschmieden sich beeiferte, um darauf immer nur neues Unrecht, altunbegründete Forderungen zu gründen, und was solcher Begründung freilich an innerer Haltbarkeit und Bündigkeit abging, von Zeit zu Zeit äußerlich mit der Triftigkeit bewaffneter Faust zu ersetzen, und wie namentlich Kurfürst Friedrich II., über den es verhängt war, gerade im Laufe seiner feindlichen Unternehmungen gegen Pommern durch die, wenn wir recht berichtet sind, betäubende Kanonenkugel vor Schloß Ükermünde sich unterbrochen zu sehen, ob er gleich Ehre und Recht im Munde führte, für seine thatsächlichen Schritte es mit der Grenzlinie des Unehrenhaften und Unrechtlichen eben nicht zu genau nahm.

Daß Lancizolle a. o. O. S. 579 auf dergleichen Betrachtung nicht so eingeht, ist insofern in der Ordnung, als ihm der Inhalt des Raumerschen Codex noch unbekannt war. Allein es blieb ihm immer übrig, dafür desto mehr Rücksicht auf unsern A. Schwartz zu nehmen, und das thut er denn auch so gewissenhaft, daß er damit unverhohlen zu erkennen giebt, wie wenig er das eben so seltsam klingende, als unverdient schmä-

hende Urtheil Barthold's über den sorgsam fleißigen Forscher theilte, der ja hauptsächlich selbst nur zur Steuer der Wahrheit gegen deren Verdrehungen durch einen Kanzler Ludwig die Feder führte. B. aber läßt ihn S. 282 Not. 1 sich mit unverdeckter Sophistik winden, die Thatsachen zu Gunsten seiner patriotischen Ansicht zu deuten. Hat einer sich gewunden in solcher Deutung zu Gunsten seiner persönlichen Parteinahme (s. oben), so dürfte der Verurtheilende selbst den daraus erwachsenden Vorwurf schwerlich von sich abzuwälzen im Stande seyn nach dem hervorstechenden Beispiele, das er S. 281—2 dafür aufgestellt. Obgleich bekannt mit den Enthüllungen, wie sie in Wahrheit genannt zu werden verdienen, der Raumerschen Urkunden über das innere Getriebe dessen, was und wie es von Brandenburgischer Rührigkeit her in den Streithändeln der Pommerschen Erbfolge wegen in Bewegung gesetzt worden, läßt er es dennoch nicht blos bei der Raumerschen Unentschiedenheit bewenden, sondern entstellt die dafür von Raumer selbst wenigstens verständlich genug dargelegten Gründe durch seine erweiternde Fassung in dem Grade, daß es an gegenwärtigem Orte zu weit führen würde, wenn wir allen Entstellungen bis ins Einzelne nachgehen wollten. Und doch schien es hier an seinem Platze, das Wesentliche davon ein wenig näher in Betracht zu ziehen.

Raumer nennt die Entscheidung der Erbstreitfrage sehr schwierig, weil sie eine genaue Erwägung der damals herrschenden Grundsätze über Erbtheilung in fürstlichen Häusern erfordere. Barthold sagt, sie sei deshalb so unsäglich schwierig, 1) weil die Rechtsansichten des Mittelalters über Erbansprüche entfernter Vettern nicht bündigen Satzungen unterlagen; 2) weil die verwickelte Rechtsfrage zur Sprache kommen mußte, welche selbst das heutige Staatsrecht nicht entschieden habe, in wiefern die Zustimmung der Agnaten bei Veränderung der Verhältnisse der Gesammthand oder des (Gesammt-) Lehns nöthig sei. — Zunächst werden diese als zwei verschiedene auseinander gehaltenen Schwierigkeiten wieder in Eine, wie bei Raumer zusammengehen müssen, da hier nicht von entfernten Vettern als Seitenverwandten, sondern lediglich von Agnaten die Rede seyn kann. Agnaten waren gleichmäßig

bei einem Gesammtlehn, also auch bei jeder Veränderung desselben, betheiligt und stimmberechtigt, und eben darum stand ihnen und ihrer Nachkommenschaft auch innerhalb eines solchen das Recht einer möglichen Erbfolge zu. Denn wenn Brüder mit einem ganzen Lehne investirt worden, so war damit zugleich für die gesammte lehnsfähige Descendenz der Besitz des Lehnes, mithin unter Umständen auch der Heimfall desselben gesichert. Das hat denn auch die heutige Rechtswissenschaft als integrirender Theil der das Staatsrecht bedingenden Staatswissenschaft leicht erkannt und entschieden. Ich verweise auf das mir gerade zur Hand befindliche deutsche Privatrecht von G. Phillipps Th. 2. §. 209. Barthold indessen hätte wissenschaftliche Entscheidungen der Gegenwart immerhin bei Seite lassen und, was billigerweise ihm als Historiker anzumuthen, dafür einen ungetrübten Blick auf Thatsächliches im Kreise seiner Geschichtsschreibung richten sollen, um so weit möglich sich selbst ein klares und festes Urtheil über das zur Rechtsfrage Gestempelte zu bilden. Er würde aus Schwartz, und wenn er dessen Darstellung als „unverdeckt sophistisch" verschmähte, wenigstens aus den von diesem wörtlich mitgetheilten Quellencitaten ersehen haben, wie nach der ersten kaiserlichen Gesammtbelehnung der Gebrüder Casimir und Bogislaw 1187, bei dem Erbtheilungsvergleiche von 1295 zwischen Barnim's I. Söhnen, Bogislaw IV. und Otto I., den Stammvätern der beiden Pommerschen Fürstenhäuser, die Gesammthand in den gemessensten Ausdrücken vorbehalten und späterhin mehrfach, zum Theil mit dem größten Nachdrucke, z. B. von Otto I. in dem „Einssehn und bleiben immer und ewiglich" — damals noch nicht so hohler Phrase, wie heut zu Tage ein Friede „auf ewige Zeiten" geschlossen — bestätigt worden, daß sogleich die „entfernten Vettern" oder die „weitläufige Verwandtschaft" der Wolgaster und Stettiner Herzoge in den (Gründen der) Brandenburger Ansprüche (s. Schwartz S. 584) mehr noch, als die völlige Geschiedenheit ihrer beiderseitigen Linien, durch die verschiedenen Farben der Greife in ihren Wappen, ein aus der Luft gegriffener Vorwand sei. In diese so einfache Sachlage haben nur Bullen nicht „warlich unterrichteter" (vergl. N. 147. 161 bei Raumer), oder parteiischer Kaiser und Bestechlichkeit ihrer Diener, sowie von einem ein-

zelnen Pommerschen Herzoge an Brandenburg gemachte, aber unberechtigte und eben deshalb in sich ungültige Zugeständnisse, wenn man will Verwickelung und Verwirrung gebracht, ohne daß daraus jedoch ein anderes, als das Auge einer gewissen Blasirtheit einen immer „unauflöslicheren Knoten" mit Barthold sich schürzen sehen könnte.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß wir ebendesselben „dunkle Traditionen, worauf beide Partheien sich mehr als auf unbestreitbare Rechtsmittel, die sich fast überall ihren Augen versteckten (!), gestützt haben sollen, allein den Märkern zuweisen müßten, wenn wir die von diesen vorgeschützte „Oberherrlichkeit über die slavischen Nachbarlande" nicht vielmehr offenbare Fiction zu nennen genöthigt wären, ob sie sich gleich, mit ungescheuter und irreführender Zuversichtlichkeit wiederholt, gläubige Aufnahme selbst in kaiserliche Erlasse erschlich, während die Pommersche Gesammthand in den offenkundigsten und unverdächtigsten Zeugnissen als unumstößlich bewahrheitete Thatsache zu Tage lag. Theilt dann Barthold ferner die doppelte Frage bei Raumer über die Gültigkeit der Brandenburgischen Rechte überhaupt, und ob die Herzoge von Wolgast zunächst als wirkliche Agnaten zur Erbfolge in dem Stettiner Lande berechtigt waren, gleichsam mehr methodisch oder, so Gott will, wissenschaftlich, in eine theoretische und praktische, so halten wir das für unlogisch und somit für unstatthaft. Denn auch abgesehen von dem allgemeinen Gedanken, daß jede Theorie die Praxis einschließen, jedes wahrhaft Theoretische auch wahrhaft praktisch seyn muß, ist ein Successionsrecht an sich von praktischer Natur d. h. es hat eine innere Richtung, sich zu verwirklichen oder zu sogenannter Anwendung zu kommen, und könnte sogar noch praktischer heißen, wenn diese Anwendung eine größere Gesammtheit umfaßt, als wenn es sich für sie nur um einen einzelnen Fall handelt. Endlich sind wir zwar gleichfalls der Meinung, daß es allerdings nicht Aufgabe des Historikers sei, auf eine philosophische Untersuchung des Rechts an sich, seines Begriffes und Wesens sich einzulassen, dürfen aber von ihm fordern, daß, wenn er einen factischen Rechtsstreit von geschichtlichem Belange darzustellen hat, er

dessen Ursachen und Ausgangspunkte zu entwickeln wisse und die von den Partheien angewandten „Rechtsmittel“ — denn von einem Rechtsbewußtseyn kann nicht überall, namentlich in unserem Nachfolgestreite bei dem Kurfürsten Friedrich, nach Inhalt der Enthüllungen des Raumerschen Codex, nicht wohl die Rede seyn — ihrem wahren Gewicht und Inhalte nach nicht allein selbst gründlich kenne, sondern sie auch in objectiver Haltung, frei von dem Anstriche oder gar den Eingebungen persönlicher Gunst oder Hasses dergestalt darzulegen befähigt sei, daß eine richtige Beurtheilung derselben daraus wie von selbst hervortrete. In beiderlei Hinsicht läßt Barthold nicht Unerhebliches vermissen. Es würde besser um seine Erzählung stehen, wenn er die schon von Raumer erwähnte Stelle unseres wackeren Kanzow „Viele plaudern unbescheiden von der Sachen ꝛc.“ (B. 2. S. 118.) und was dieser selbst, „so viel ihm darum bewußt, gründlich von den Sachen geschrieben“, ernstlich beherzigt hätte.

Soll nun zum Schlusse das Endergebniß der ganzen Untersuchung kurz zusammengefaßt werden, so wird es dahin lauten müssen, daß nach innern nicht minder als äußeren Gründen die angebliche Urkunde Barnims I. von 1250 (N. 216 Dr., N. 452 uns. Cod.) durch einen ungeschickten Fälscher ursprünglich als erdichtete Copie eines nie vorhandenen Originals, wie auffallenderweise auch die in dem Erbfolgezwist von märkischer Seite wirklich als Beweismittel in Bezug genommenen Copien sämmtlich mehr oder minder den Verdacht der Unechtheit erregen, im 14ten Jahrhunderte wahrscheinlich zu der Zeit, als durch Kaiser Karl IV. rückgängig gemacht wurde, womit Ludwig der Baier zu Gunsten seines Sohnes des Kurfürsten Ludwig wider Pommerns Reichsunmittelbarkeit vorgegangen war, untergeschoben und dem oben bezeichneten Copiarium einverleibt sei zum Behufe gelegentlicher Benutzung, wozu sie jedoch Keiner in dem ganzen Laufe der Zeit, während welcher sie wenigstens als Scheinwaffe in die heißen Kämpfe unmittelbaren Lebens hätte eingreifen können, aus ihrer Heimlichkeit hervorzulangen sich entblödete, bis sie auch durch staatliche Wandlungen zu dem Unwerthe bloßer Curiosität herabgesunken und, wie oben gemeldet, erst um die Mitte des

vorigen Jahrhunderts zu öffentlicher Kunde gekommen nur noch dazu dienen konnte, eine partheiische Geschichtschreibung in dem Irrthum einseitiger Vorliebe zu bestärken, eine prüfungslose zu beirren und zu berücken.

Anmerkungen.

1) Scias, sagt er, huic divisionis instrumento inniti decisionem litis de successione ducatus Stetinensis post exstinctum Ottonem III. anno 1464 coortae. — Barthold versteht, wie manche andere Stelle, auch die angeführte der Urkunde falsch, wenn er die Worte von ut amborum etc. an übersetzt und erklärt (S. 55) „damit wegen Mangels der Erben die Herrschaft nicht in Verfall gerathe" d. h. nicht in fremde Hände komme. Einen solchen Sinn hätten die Brandenburger sich schon gefallen lassen, und darauf fußend sagen können: da Otto III. keine rechtmäßigen Erben hinterlassen hat, so ist die Gesammthand aufgehoben, und uns hindert nichts dessen Erbschaft anzutreten. B. beachtet aber nicht die Abhängigkeit des ut von totidem für tot, verdeutscht dominia und defectum habere unrichtig und übersieht die coheredes gänzlich, worüber ihm dann auch die genauere Bedeutung von insuffic. entgeht. — Die beiden früheren Punkte ferner: Item si dicti duo fratr. und Item si aliquis princeps —, über deren Unklarheit er klagt, stehen zu einander in dem Gegensatze des Beistandes nach außen und der Vertheidigung nach innen. Den Beistand konnten entweder beide Brüder ihren Freunden mit einer Anzahl von Lehnsleuten (aliquo servitio, wofür sogleich vasalli) zu leisten beschlossen haben, oder wenigstens einer. In beiden Fällen aber lag, wenn sie nicht aus Burgen der Freunde zu helfen beabsichtigten, sondern aus eigenen und mit einem Theile ihrer Vasallen gleichzeitig vielleicht doch in einseitiger Verwendung dessen, was nur in ungeschmälerter Gesammtheit ein Unterpfand friedlichen Bestehens der Gemeinschaft gewährte, die Gefahr einer Entzweiung nahe; und dieser sollte vorgebeugt werden. — Man wollte Eintracht im Innern wahren, nicht,

wie B. meint, einen fremden Krieg vom Lande abhalten. Der zweite Satz leidet an einiger Dunkelheit, über welche B. freilich, selbst verblendet durch Partheilichkeit, Licht aufzustecken unvermögend ist. Er nimmt die principes für die Pommerschen Fürsten und den dominus principum nicht etwa für deren Lehnsherrn, sondern gar Oberlehnsherrn, also die Markgrafen (!), Wie aber aliquis princeps denn noch nicht ein gar sich selbst mit Krieg überziehender Pommerscher Fürst seyn kann, so wird principes nur für den Plural von Fürsten im Allgemeinen gehalten werden müssen, zumal da ja die Pommerschen sogleich mit hi duo fratres, wie kurz vorher mit dicti duo fratres duces bezeichnet werden. Und daran knüpft sich weiter, daß man, wofern mit einer Umstellung die Lesart richtig, in dem principum vel dominorum dominus den Kaiser möchte anzuerkennen haben, als die Oberlehnsherrn der Reichsfürsten, die selbst wiederum in dem Verhältnisse der domini zu ihren Lehnsleuten standen, wiewohl allerdings das invadere guerr. und munit. constru. mehr auf diese, als auf jenen zu passen scheint. Das vel ubicunque — berücksichtigt B. gar nicht. Man hat sich dabei wol Burgen an der äußeren Landesgrenze zu denken, die einen Angriff auf Pommersches Gebiet leicht ermöglichten, oder den Verkehr durch erzwungene Zölle benachtheiligten, wenn nicht hemmten. Auch verwischt B. den Gegensatz zwischen propr. expens und tot. vir. fast gänzlich. Die Fürsten wollen außer dem besonderen Kostenaufwande, den ein jeder für sich zu bestreiten übernimmt, auch mit ihrer Gesammtmacht sich gegen dergleichen Structur wehren.

Darin jedoch trifft B. unstreitig das Richtigere, wenn er S. 59. 60. die Unbekümmerniß der Pommern um ihre Geschichte im Verlauf des XV. Jahrhunderts rügt, so daß es dem gelehrten Rathe der Wolgaster Herzoge, Matthias von Wedel, „nicht einfiel, — da müßte er doch wenigstens davon gewußt haben! den Ansprüchen der Brandenburger den Vertrag von 1295 entgegen zu halten, statt sich mit allgemeinen Angaben der wunderlichsten Art", von der 2000 Jahre alten Herrschaft der Herzoge von Pommern „ꝛc. zu behelfen. Zur Entschuldigung Wedels kann es gereichen, daß von Brandenburgischer Seite für die vorgegebene Lehnsherrlichkeit nicht allein durch den Kurfürsten Friedrich selbst, sondern auch durch seinen Sachwalter Hertnit (b. Raum N. 122, 139. vergl. 162. Nach Raumer läßt sie S. 157. aus der „ältesten Zeit"

sich herschreiben) mit dem Scheine eigenthümlichen Nachdruckes ein „altes Herkommen" geltend zu machen versucht wurde, um sich, wenn so einmal die Sache in das trügerische Dunkel ungeschichtlicher Vorzeit hinüber gespielt worden, historischer Rechtsbegründung zu überheben. Auch hatten die Pommerschen Herzoge bereits in dem eigenen Schreiben an den Kurfürsten (ebendas. N. 137.) ihren Landesbesitz auf „alte heidnische Zeiten" zurückgeführt, und ihrem Wortführer dadurch einen Fingerzeig gegeben, diesen Punkt nicht außer Acht zu lassen.

Leider ist durch einen wahrscheinlich bloßen Druckfehler bei Dreger B. zu einer ganz irrigen Angabe des Datum der Vereinbarung verleitet worden. Indem er nämlich aus Uebereilung quinto mit calendas näher verbindet, als ob damit der 5te Tag vor dem 1sten Julius gemeint wäre, verlegt er die über die Landestheilung verhandelnde Tagefahrt (S. 51. 55.) auf den 27sten Junius, ohne zu bedenken, daß er dadurch zugleich das aus derselben hervorgegangene Document um 5 Jahre zu früh, also auf 1290 verrückend ansetzt. Wollte man aber etwa quarto oder tertio vor calendas ergänzen, so verfiele man nicht allein dem Vorwurf der Willkür, sondern auch in andere Unangemessenheiten, namentlich in die, daß man Bugenhagens Bericht über den Tag der Ermordung Barnims II., wie B. S. 50. N. 1, ohne Noth für falsch erklären müßte. Verbessert man dagegen das als verdorben erscheinende calendas in calendis, so fügt sich alles in den paßlichsten Zusammenhang. Der erste Julius war der fünfte Tag nach dem Mißgeschicke Barnims, an welchem füglich schon die berathende Versammlung der Vasallen und Städteabgeordneten mit den Fürsten in ihrer Mitte abgehalten werden konnte; Bogislaw sollte die Zurechtlegung oder Anordnung (positio genau genommen weder divisio, noch portio) des ganzen Gebietes innerhalb (infra) des nächsten Sonntages nach der Octave des Peter-Paulfestes (29. Jun.), sogleich zwischen dem 6. und 10. Julius (denn Ostern fiel 1295 auf den 3ten April) bewerkstelligen, was in vier Tagen sehr wohl geschehen konnte, und an dem bezeichneten Sonntage bekannt machen oder vorlegen (intimabit), ohne Zweifel den Ständen, eine Frist, die er sicherlich beobachtete, weil in einem abermals angemessenen Zeitraume zwei Tage später dann, am 12ten Julius, quartus idus Julii nach der in Höfers Zeitsch. f. Archiv. II. S. 114. mitgetheilten Urkunde die „Ueberweisung (assignatio)" durch die von den Fürsten selbst mit gutem Willen dazu be-

stellten Mittelspersonen wirklich erfolgte. Unbekümmert nämlich um den schwer verständlichen Kalkul B.'s S. 55, wobei mindestens ponere mit intimare verwechselt wird, nehmen wir keinen Anstand, jene Urkunde für das eigentliche Theilungs-Document zu halten und den buchstäblich nicht erwähnten Assignationsact, wenn wir auch nicht vernehmen, wie das Loos für die fürstlichen Brüder gefallen, dennoch als vollzogen vor den Worten Hec vero positio — in Gedanken wie sich von selbst verstehend gleichsam einzuschieben. Zu dieser Einschiebung ermächtigen bestimmte Einzelheiten des Schlusses der Urkunde ganz unzweideutig, zunächst das inviolabiliter manebit der getroffenen Anordnung, dann die Anführung der Zeugen, die ja doch nur eine vertragsmäßig abgeschlossene Annahme derselben bekunden konnten, endlich die von Bogislaw in eigenem Namen dem Bruder zu Gefallen sogleich beigefügte Bestätigung des in dem Documente vorliegenden schriftlich abgefaßten Vergleiches, das presens scriptum desuper confectum. Und dazu kommt, daß Herzog Otto auf Rath der Stände sogleich am folgenden Tage, in die beate Margarete virginis d. 13. Julius, in einem von B. S. 59. aus Stavenhagen's Gesch. von Anklam angezogenen, aber, weil er durch das augenscheinlich fehlerhafte debeamus statt debeant sich irre leiten ließ, ganz mißdeuteten Erlasse Consuln und Bürger Tanglims (que, heißt es in der Urk. N. XX. b. Stavenh. nobis pre aliis civitatibus plus extitit favorabilis et fidelis und darum vor anderen gewählt) aufforderte, seinem Bruder Bogislaw zu versprechen, daß sie, falls er, Otto, sich weigerte, die placita — placitata zu beobachten, zu jenem stehen wollten, bis er Alles pünktlich hielte; zu welcher Aufforderung Bogislaw sogleich am Tage darauf (in crastino diei beate Margarete virginis gloriose) ein im Stettiner Rathsarchive wohlerhalten befindliches entsprechendes Seitenstück lieferte, worin er bezeugt, daß Schultheiß und Schöppen, Bürgermeister und sämmtliche Bürger Stettins auf sein Geheiß, und seiner mit ihnen in Einklang stehenden Absicht gemäß, einen körperlichen Eid darauf abgelegt (fidem prestiterunt corporalem seu eciam manualem), sie würden, wenn er nicht die placita, zwischen ihm und dem Bruder auf Betrieb seiner Vasallen und Städte placitata, sollte als feststehend beobachtet haben, zu seinem Bruder sich halten (fratri — abherebunt), bis er alles Vereinbarte und Zugesagte vollständig erfülle. (vergl. die Erbverein. von 1320 b. Schwartz S. 300. Not. XX.).

Man sieht, wie alle Einzelnheiten sich so chronologisch zu einem Gesammtacte wohl an einander reihen.

Wie es übrigens mit dem Originale der unserm Dreger für sein specimen zugegangenen Copie so recht stehe, ist schwer zu sagen. Auch in den Regesten zu seinem handschriftlichen Codex verweist er wiederum nur auf den Abdruck im specimen, weil unzweifelhaft das Provinzialarchiv schon damals wie jetzt die Urschrift vermissen ließ. Sollte diese indessen auch gänzlich abhanden gekommen seyn, so wird sie in allem Hauptsächlichen vollständig ersetzt durch das von ihr hervorgerufene rathhäusliche Document, das zugleich, indem es, was in jener eingeleitet und beschlossen war, genau in der beschlossenen Weise zur Ausführung bringt, für die Echtheit jener die sicherste Gewähr leistet. Das Buguzlaus ponet dominium — in duas posit. dort geht hier über in ein B. ponit posit. du. völlig nach den dort vorgezeichneten Grundzügen in longum et non in latum etc. und zwar innerhalb der dort angesetzten Frist; die dort zur Ueberweisung der zurecht gelegten Gebietstheile ausersehenen und nahmhaft gemachten zwölf Männer kehren hier wieder, nur geordneter für die Wahrnehmung der Sonder- oder Gesammtinteressen und correcter benannt; die Gesammthand, worauf es uns vorzugsweise ankommt, wird hier nur noch nachdrücklicher betont in sub. coniuncta manu et indisiuncta und in positio — s. coni. man. inviolabiliter maneb. Beiläufig bemerke ich, daß b. Höfer in den sogleich folgenden Worten fratre ausgefallen ist nach dominos, und für amborum dominorum falsch gelesen wird amb. duorum.

2) Wir verwerfen nicht minder Gebhardi's „politische Operation", die er in dem Fristgesuche wittern will, als Lancizolle's Auskunftsmittel zur Rettung der hier einmal mit G. von ihm vorausgesetzten Brandenburgischen Lehnshoheit, indem er es S. 564 für „das einfachste" hält, die Reichsbelehnung Wartislaw's nicht auf dessen gesammte Besitzungen zu beziehen. Wir müssen vielmehr unter feoda sua (Schw. S. 303. Not. †) alle Lehne, die er überhaupt trug, und deren Erneurung er von Kaiser und Reich erwarten durfte, unzweifelhaft begriffen denken, da der Kaiser mit Bestimmtheit erklärt, er wolle in der Zwischenzeit Wartislaum, also den ganzen ungetheilten Wartislaw nulli alteri dominio unterworfen wissen auch bei seiner sonstigen Fürsorge

für die Mark, etiamsi — providerentus Marchie Brandenburgensi, mithin das dominium Brandenburg's aus ihm sich aufdringenden Gründen ausdrücklich ausschließt, und uns ja ohnehin nur allzu wohl bekannt ist, wie die Brandenburger sich nicht entblödeten, eine volle und unzerstückte Lehnsherrlichkeit über Pommern zu beanspruchen. Sonach scheint es uns an unserem Theile am einfachsten, Wartislaw's Grund für den erbetenen Aufschub propter viarum discrimina mit dem Kaiser selbst als wahr- und unverdächtig gelten zu lassen, eben so vielfach aber auch, in dem „gnedigen Heren Marchgreven" einer Gardenschen Urkunde nicht mit Lancizolle (S. 565 Not. 37) sofort ein Anerkenntniß des Lehnsnexus Pommerns gegen den noch minderjährigen Markgrafen Heinrich ausgedrückt zu finden, da ja, wenn auch sonst nichts dawider wäre, dieser letzte schwache Sproß des Anhaltschen Stammes in der Mark noch vor Ablauf jenes Aufschubes, also während der Dauer des unverfallenen Pommerschen Reichslehns, verstorben war.

3) Beide Lehnbriefe, ersterer zugleich mit einer altvidimirten papiernen Kopie, befinden sich fast ganz wohl erhalten, aber ohne die ursprünglich daran gehängten Insiegel im Pomm. Provinzialarchive. Die Belehnung Wartislaws, der hier durch Achtlosigkeit oder Unkunde des Notars Johannes Krichen vollkommen deutlich Fürst zu Büyen heißt, wie das Fürstenthum zu Büyen, Herzogthum nur in der übrigens correcter geschriebenen Gesammtbelehnung genannt, ist zwar in manchen Punkten breiter abgefaßt, in andern aber kürzer, wie in der gangbaren Einschränkungsformel „doch unschädlich allen andern an ihren Rechten", die in letzterem lautet: „ doch haben wir hierin ausgenommen unser und des Reichs, unsrer Manne und eyns iglichen Recht", ohne daß darin eine bestimmtere Hindeutung auf den Brandenburger Kurfürsten zu suchen. In jenem bestätigt Sigmund alle „Gnaden, Freiheiten und Rechte ꝛc., die Wartislaw's „Vorderen von Römischen Kaisern und Königen, S.'s Vorfahren an dem Reiche gegeben sind", in diesem den Herzogen alle ihre Lehne, „die sie von uns und dem Reiche haben mit allen ihren Herrlichkeiten, Würden ꝛc., alsdann das alles von uns und dem Reiche zu Lehen rühret." Auf Anderes macht schon Schwartz S. 502 aufmerksam. Die in letzterem noch erwähnten „Bergwerke" gehören leider einer bloßen Formel an, und die „Wildpenne" hier sind Wildbanne d. h. Jagdgerechtigkeiten.

4) Der Lehnbrief Sigmunds dat. Bude Ao. MCCCCXXIV die XVII. Mens. Febr. auf 1′ 8″ breitem, 1′ 2¼″ hohem Pergament in deutlicher Cursive, concipirt von dem Kanzler Johannes, Bischof zu Agram (episc. Jagrabiensis), wird wohlerhalten, obgleich ohne das angehängte Siegel, im Provinzialarchive zu Stettin aufbewahrt. Schwartz, der schon irrthümlich das transsumirte Diplom Karl's IV. von 1355 statt von 1357 datirt, läßt auszugsweise, namentlich mit Weglassung des ihm ganz unbekannten Acts zu Konstanz, den die erneuerte Belehnung und die Bestätigung des Transsumts enthaltenden, von Barthold nur noch incorrecter wiedergegebenen Schluß der Urkunde so mangelhaft abdrucken, daß es angemessen scheint, hier dafür das diplomatisch Genauere und Ergänzende einzurücken. Nos igitur, heißt es, qui nostrorum et imperii sacri principum utilitates honores et profectus promovere desideramus assidue, predictis supplicationibus utpote rationabilibus atque iustis faverabiliter inclinati non per errorem aut improvide, sed animo deliberato et ex certa nostra scientia, prefatis Ottoni et Casimiro dudum, dum in Constantia fuissemus personaliter constituti, regalia sive feuda dictorum ducatuum et principatuum, nobis in regia maiestate sedentibus cum sceptro nostro regali adinstar genitoris nostri domini Karoli imperatoris, dedimus concessimus et infeudavimus, et auctoritate Romana regia presentibus infeudamus, ac ipsis universa et singula privilegia iura litteras indulta libertates emunitates gratias honores dignitates iurisdictiones donationes et concessiones ipsorum progenitoribus et ipsis a nostris predecessoribus Romanorum imperatoribus et regibus concessa et data, concessas factas seu datas et presertim supra scriptum privilegium domini Karoli imperatis predicti in omnibus suis tenoribus punctis clausulis articulis sententiis et expressionibus approbavimus, ratificavimus innovavimus et confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus et auctoritate Romana regia virtute presentium gratiosius confirmamus, decernentes et volentes expresse ea omnia et eorum quodlibet perpetuis temporibus inviolabilis firmitatis robur obtinere, et perinde valere ac si de verbo ad verbum eorum et cuiuslibet ipsorum tenores presentibus forent inserti. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam maiestatis nostre infringere vel ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium

attemptare presumpserit, indignationem nostram et penam mille librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri regalis, reliquam vero partem sepedictis Ottoni et Casimiro ducibus Stetinensibus et heredum suorum usibus applicari decernimus, totiens, quotiens contra factum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter incursurum presentium sub nostre Maiestatis sigillo testimonio litterarum." Die in dem Balthasarschen Abdrucke von Bugenhagen's Pomerania verderbte Stelle mit der Erwähnung von Constanz wird zu lesen seyn: pr. dom. in Const. pro se constitutis (wiewohl nur Otto dort war) oder — personaliter constitutus, jedenfalls nur als frei dargestellt zu nehmen. Vornehmlich aber erscheint beachtenswerth, daß Sigmund selbst seine erste Belehnung für eben so vollgültig und uneingeschränkt gehalten, als seine zweite und die früheren väterlichen. — Schwartz giebt S. 419 Not. an, daß der transsumirte Lehnsbrief Karl's IV. auch in deutscher Sprache ausgestellt worden. Es kann schwerlich in Zweifel gezogen werden, daß er dabei ein im Stettiner Provinzialarchiv aufbewahrtes Pergament im Sinne gehabt, dessen vollste Glaubhaftigkeit leider durch kein angehängtes kaiserliches Siegel gewährleistet wird, weil dieses mit dem zunächst umgebenden Stücke der Urkunde selbst abgerissen ist. Indessen trägt die Urkunde übrigens die zuverlässigsten Kennzeichen der Echtheit an sich, zugleich mit einer anderen des Archivs, eine unserm Schw. nicht zur Kunde gekommene deutsche Ausfertigung des Cassatorium Karls IV. von dem nämlichen Tage enthaltend, aus welchem er S. 427 f. nur Stellen des lateinischen Textes citirt. Die Authentie auch dieser war durch kaiserliches Insiegel verbürgt. Das ist jedoch auch hier verschwunden, wiewohl noch einige Reste der schwarzgelb seidenen Schnur, an welcher es gehangen, zurückgeblieben. Beide Briefe in deutlicher Cursive auf Linien mit doppelt linirten Seiten von verschiedenen Händen geschrieben, in sehr ähnlicher Größe, nur daß der Lehnsbrief etwas höher und um einige Zolle breiter, als der andere, ist, gleichen sich fast vollkommen in ihrer oberdeutschen Mundart und deren Orthographie ohne Uebereinstimmung in jedem Buchstaben; in der verkürzten Eingangsformel, in der sprachlichen Fassung, in der Weglassung der Zeugen und in der Angabe des Datums. Letzteres lautet unter dem Lehnsbriefe: „(der) geben (ist) zu Nuremberg nach Cristus Geburte dreuzen hundert Jar darnach in dem sebend und funfzigsten Jare an dem sunnabend in der Quatember vor dem

(Suntage Reminiſſ) cere unſrer Reiche in dem eilften und des Kaiſertums in dem andern Jare.“ Wegen des Auslaſſens der Römiſchen Indiction in den deutſchen Urkunden dieſes Kaiſers verweiſe ich auf Brinckmeier’s hiſtor. Chronol. S. 249. Es hat etwas Auffälliges, daß in dem Datum der beiden Lateiniſchen Urkunden IIII. non. Marcii von der Kanzlei die Nonen nicht alterthümlich mitgezählt werden; denn ſonſt müßte es V. non. Mar. heißen. Die gleichmäßig umgekrämpten breiten unteren Ränder beider Briefe enthalten rechts den üblichen Kanzlei-Vermerk, der des Caſſatorium per dominum Imperatorem Nicolaus de Chremsir mit der ſeitwärts davon abgeſonderten Inhaltsangabe der nämlichen Hand Revocatorium, der Lehnsbrief per dominum Imperatorem cancellarius, und als dieſen Kanzler wird man wol mit Sicherheit den auch an der Spitze der Zeugen in dem Lateiniſchen Exemplar aufgeführten Biſchof Johannes anzunehmen haben. Zum Beweiſe der eigenthümlich freieren deutſchen, nicht etwa an den urſprünglich Lateiniſchen Buchſtaben ſich ſtrenge bindenden Faſſung, des Sachinhaltes ganz unbeſchadet, mögen ein paar Beiſpiele genügen. Das Lateiniſche ipsumque Barnym ducem ad presentiam nostri culminis cum vexillis ob hoc solempniter accedentem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro Imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis lautet deutſch: und haben der egenannten Dinger aller denſelben Herzogen Barnym belehent mit unſerm kaiſerlichen Scepter, als er darumbe mit vanen achtperlich geriten quam für unſrer keiſerlichen Majeſtat gegenwertikeit, und belehen in auch derſelben in ſinem und ſiner egenannten Erben Namen mit ſulchen Gewohnheiten, als gewonlich und recht iſt; das Lateiniſche nec non eundem Barnym ducem heredes et successores ipsius sacri Imperii principes cum predictis ducatibus — sacro Romano Imperio, de cuius etiam corpore antiquitus extiterunt, reincorporamus adiungimus et de Imperialis potestatis plenitudine ex innata nobis clementia reunimus decernentes, quod supra dictus dux heredes et successores sui — ducale birretum gestent et in illo incedant, prout eorum predecessores gestasse et incessisse hactenus dinoscuntur deutſch: vereinen auch und incorporiren wir mit keiſerlicher machtevolchomenheit und von angeborner ſenftikeit den egenannten Herzogen, ſin Erben und Nachkommen — mit dem obgenannten Herzogthum —

dem heiligen Reiche, als wizzenlich ist, daz sie alle alhie desselben Richs sint gewesen, und wellen und setzzen, daz der vorgenannte Hertzog, sin Erben — ein hertzogelich Bant ufftragen und darinne geen, als ir vorfahren zu tragen und zu gen von aldir han geph(l)egen; das Lateinische (der gangbaren Formel) Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre maiestatis infringere vel ei quovis ausu temerario contraire deutsch: und verbieten wir festiglich, daz nymand turre wider alle sulch sache odir ir kheine, als davor begriffen ist, ichtes thue in kheinewis, wer er sei, odir in welchen wirden und wesen er sei.

Wenn man die nicht geringe Zahl goldener Bullen, namentlich von Kaiser Karl IV., die nach den von Nikl. von Klemzen theils eigenhändig, theils von Andern aufgenommenen, von ihm zusammengestellten Inventaren 1549 in herzoglichen Archiven oder Privilegienkammern, zum Theil doppelt ausgefertigt, vorhanden waren, gegenwärtig im Provinzialarchive mit Bedauern vermißt, so hat es ein erhöhtes Interesse, diesen einen kaiserlichen Hauptlehnsbrief in einem bestätigten Lateinischen Transsumt und zugleich in dem deutschen Originalexemplare erhalten zu sehen. Dreger hat, man weiß nicht warum, allein den deutschen Text in seinen handschriftlichen Codex aufgenommen, das so wichtige Revocatorium, wovon Klemzen's Verzeichnisse noch eine Wiederholung durch Kaiser Sigmund registriren, sogar ganz ausgeschlossen.

5) Wie Barnim I. schon nahe vor dem ihm in den Mund gelegten Lehnsbekenntnisse in seinen Bestimmungen über die Lande Stargard und Colberg von 1240, 1248, 1249, (s. die Numm. uns. Cod. 288, 397 und Dreg. 204) zwar mit erforderlicher Einwilligung seines Agnaten Wartislaw, aber übrigens vollkommen unabhängig von fremder Lehnszustimmung und ohne auf eine solche als irgend zur Sache gehörig auch nur von weitem hinzudeuten, verfährt, so hält er es auch nach 1250 auf ganz gleiche Weise in seinen mit dem Bisthume Cammin über jene Bezirke geschlossenen Abgrenzungs- und Verkaufs-Verträgen von 1269 (N. 440 Dreg.), 1276 und 1277 (vergl. Barth. 2, S. 552 ff.). Den 1248 noch nicht vertauschten Theil von Colberg verkauft er 1267 mit Zuziehung seines herangereiften ältesten Sohnes Bugislaw, da der Agnat bereits verstorben war, an den Bischof Hermann und zwar, wie er sagt, sine omni coactione motu proprio et libero, natürlich dann auch cum omni iure, quod, fügt die Urkunde von 1277 hinzu, nos et heredes nostri in terra habuimus prenotata. Die Ueber-

gabe erfolgt erst nach den in dieser Urkunde mit dem Bischofe, außer dem Kaufpreise, näher vereinbarten Bedingungen, namentlich, daß der Herzog den verkauften Bezirk als Lehn des Bischofs behalten, so lange es diesem gefiele, und Land und Güter darin Anderen wiederum nach dessen Gutdünken zu Lehn ertheilen sollte, (et nos ipsam terram tenebimus in pheodi possessione episcopo et suis successoribus quamdiu placuerit eidem et dictam terram et bona in ipsa conferimus feodaliter, quibuscunque ipse duxerit conferenda). Dagegen sollte seinerseits der Bischof Land und Stadt Colberg in keinerlei Weise einem Brandenburgischen Markgrafen überlassen, wofern nicht der Fürst und seine Erben ihm in dem Lande so viel Ungemach verursachten, daß er klar darthun könnte, er sähe sich wegen der ihm zugefügten Rechtsverletzungen genöthigt, das Land von sich zu geben, (et idem episcopus non confert nec dimittere poterit dictam terram et civitatem Colberg Marchioni Brandenburgensi ullo modo, nisi nos et heredes nostri in ipsa terra tanta incommoda generaremus eidem, quod demonstrare patenter posset, quod compelleretur dimittere ipsam terram propter fatigamina ipsi facta). Warum der Herzog den verkauften Landestheil sich zum Lehne ausbedingt und dabei die Dauer des Lehnes, wie die Verleihung von Afterlehnen durch ihn in das Belieben des Bischofs stellt, erhellt einleuchtend genug aus der von diesem dafür übernommenen Verpflichtung, das erkaufte Land nur in einem so ziemlich als unmöglich bezeichneten Falle an Brandenburg kommen zu lassen. Daß gerade dieses unter allen Umständen und selbst gegen die größten Zugeständnisse von seiner Seite zu vermeiden sei, scheint sich dem Herzoge erst nach abgeschlossenem, wol nicht füglich mehr rückgängig zu machenden Verkaufe aufgedrungen zu haben. Wie landesverrätherisch Bischof Hermann sich zu Gunsten der Mark gegen Pommern verhalten, schildert Barthold (2 S. 489. 494. 551 ff.) wesentlich treffend, und führt die Urkunden über den Verkauf wegen Colbergs aus Schöttgens und Kreyssigs Diplomensammlung an, wo ich sie zwar für den Augenblick nicht vergleichen, wohl aber in dem Datum der zweiten, wenn das nicht bloß bei B. verdruckt ist, aus der von mir benutzten Quelle der Camminer Matrikel P. 1. fol. CXXV. ante Rogationem. verbessern kann durch a. Rogationum, nämlich dies, die drei Bettage unmittelbar vor Himmelfahrt.

Ich frage nun, ob es auch nur denkbar scheine, daß Barnim, während er durchaus selbstständig und als freier von Lehnspflicht nicht gebundener Landesherr endgültig und mit vollster Entschiedenheit sogar dem vermeintlichen Lehnsherrn selbst beschränkende Bedingungen stellend über Gebietstheile Tausch- und Kaufverträge verhandelt mit einem Bischofe, der als offener Partheigänger der Mark wenn irgend thunlich nicht allein deren Consens ins Spiel gezogen, sondern auch jene Beschränkung von ihr abgewandt haben würde, daß, sag' ich, Barnim mittlerweile unser so unterwürfiges Lehnsbekenntniß von 1250 abgelegt haben könne. Gegen eine auch hieraus sich ergebende Unmöglichkeit kann freilich die in sich ganz hinfällige Anmaßung der Urkunde von 1255 N. 276 Dreg., wozu meine Bemerkungen in dem neuen cod. Pom. dipl. nachzusehen seyn werden, gar nichts verschlagen.

6) So giebt sie der Abdruck der Rede in Augustin Balthasar's Einladungsschrift zu M. G. Fischer's Inaugural-Disputation 1739, worin er bei Fortsetzung der Biographien Greiswalder Juristen insonderheit über unsern Redner Lebensnachrichten mittheilt, unabgekürzt richtig als einen damals üblichen Ausdruck ehrfurchtsvoller Bescheidenheit. Den weiteren Titel der Unterschrift will Balthasar in seinem an eigenhändigen Randbemerkungen sehr reichen Handexemplar der zusammengebundenen biographischen Programme, jetzt Eigenthum der Stettiner Generallandschafts-Bibliothek, durch einen nach in eccl. Cammin. eingeschobenen canonicus ergänzen, aber ganz mit Unrecht, nicht allein etwa, weil es für dergleichen Ergänzung an jeder äußeren Spur einer Auslassung mangelt, und man an sich schon befugt wäre, die ecclesia Camm. im Sinne eines bischöflich Camminer Kirchensprengel zu nehmen, sondern weil Wedell sich betitelt genau nach der Vorschrift des Bischofs Heinrich von 1303 in der Urkunde der Camminer Matrikel P. II. fol. 31—33, wo dieser verordnet, die Archidiaconen der C. Kirche — damals noch fünf, im nächstfolgenden Jahre nach Umwandlung des Benedictiner Klosters zu Stolp an der Peene, in ein Cisterzienser sechs — taliter se scribent: Archidiaconus talis loci z. B. Stolpensis in ecclesia Caminensi. B. legte hier für seinen Abdruck ein Manuscript zum Grunde, das er zum Unterschiede von dem Exemplar des Greifswalder Stadtarchivs mit einer angehängten Genealogie der Pommerschen Herzoge (p. 4.) in einer Rand-

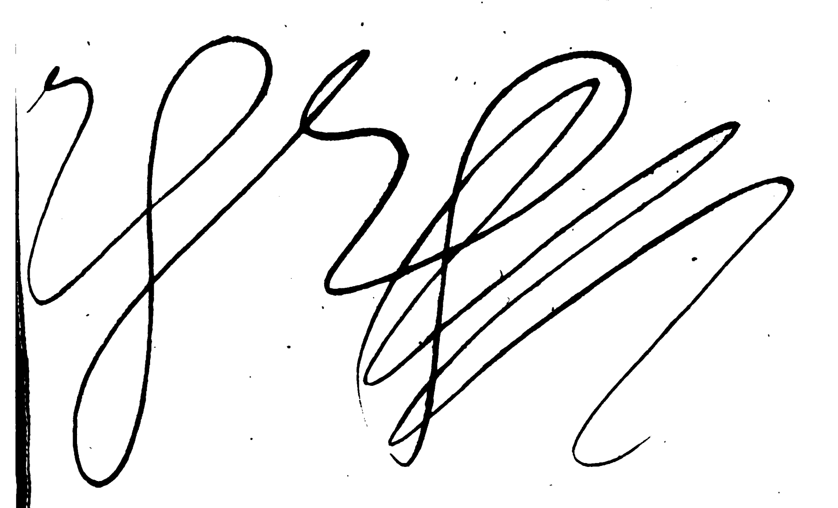
note bezeichnet als vorhanden in der Bibliothek des Greifswalder Ministerium bei Nicolaikirche, worin sich außer den von Kosegarten (P. u. R. Gesch. Dkm. S. 349) erwähnten Articuli regi Poloniae oblati pro parte ducum Stetinens. zugleich befanden Articuli coram legatis Imperatoris oblati pro parte ducum Sedinens. und Supplicatio ad regem Polon. pro parte ducum Stetinens. Wenn nun nach Kosegarten S. 340 B.'s Abdruck mit dem Stadtexemplare nur „ziemlich genau" übereinstimmt, so kann dies Ungenauere lediglich seinen Grund haben in den Abweichungen seiner Kirchenhandschrift. Möge gelegentlich die bei Raumer ganz unverständliche Stelle: cum humilitate supplicando, aliaque que adhuc eiusdem credencialis litere et oblati procuratorii perorare et facere habeam michi fore et remanere generose reservata aus B. hier in Folgendem ihre Verbesserung finden: c. h. s. aliqua, que adhuc in vim credencialis eiusdem litere et oblati procuratorii perorare et facere habeam, michi fore et remanere graciose reservata.

Druck von F. W. Kunike in Greifswald.

Wallensteins
eigenhändige Namensunterschrift
in dem Befehle, Franzburg den 15. September 1628



Und
in dem Befehle, Mischkau den 1. October 1628



Diese Züge bedeuten: A. H. Z. Fr., d. i. Albrecht Herzog zu Friedland.



Bild des Gottes Swantewit
gefunden in Galizien
im Jahre 1848.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Sechszehnten Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin 1857.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Inhalt.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Seit dem Mai v. J. bewahrt unser Archiv in der Urschrift eine Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs vom 8. April v. J., deren Inhalt von hohem Interesse für die Gesellschaft ist. Diese werthvolle Urkunde, welche der Verein der Gewogenheit Seiner Excellenz, des General der Infanterie, Herrn v. Grabow verdankt, wurde uns von unserm hochverehrten Herrn Vorsteher, dem Ober-Präsidenten Freiherrn Senfft v. Pilsach unterm 2. Mai v. J. mit der Aufgabe, die darin ausgesprochenen gnädigen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, überwiesen. Die hohe Verfügung des Herrn Vorsteher war außerdem begleitet von einer Abschrift des nachfolgenden Schreibens des Herrn General von Grabow Excellenz:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage eine „an mich erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs ganz ergebenst zu übersenden.

„Das Allerhöchste Schreiben ist, wie Euer ꝛc. ersehen werden, eine Antwort auf den Bericht, welchen ich mir erlaubte „Seiner Majestät abzustatten über das kürzlich stattgefundene „Jahresfest der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und „Alterthumskunde, der ich an jenem Tage an Stelle Euer ꝛc. „zu präsidiren die Ehre hatte.

„Euer ꝛc. stelle ich ganz ergebenst anheim, die gnädigen Ge„sinnungen Seiner Majestät des Königs zur Kenntniß der Ge„sellschaft zu bringen und das Allerhöchste Cabinets-Schreiben

„sehr gefälligst an das Archiv derselben abzugeben, dem ich
„es als erneuten Beweis der Gnade unsers Königs und Herrn
„gern überlasse."

Stettin den 17. April 1854.

(gez.) v. Grabow,
General der Infanterie.

Der uns gewordenen Aufgabe können wir nicht besser genügen, als wenn wir das Allerhöchste Schreiben in unsern Bericht aufnehmen und so den Inhalt desselben zur Kenntniß jedes Mitgliedes der Gesellschaft bringen. Es lautet, wie folgt:

„Ich habe aus Ihrem Schreiben vom 2. d. M. ersehen, daß „der loyale Geist, welcher die Mitglieder der Gesellschaft für „Pommersche Geschichte und Alterthumskunde beseelt, sich auch „bei Gelegenheit des diesjährigen Stiftungsfestes wieder in „erfreulicher Weise bethätigt hat. Obschon Ich darin den „Ausdruck derjenigen Gesinnungen wieder finde, an welche „Mich der Verein seit langer Zeit gewöhnt hat, so will Ich „es Mir doch nicht versagen, demselben Meine ganze Anerkennung und die Zusage der Fortdauer Meines Wohlwollens „hiermit auszusprechen."

Charlottenburg den 8. April 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den stellvertretenden Vorsitzenden
der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde,
General der Infanterie v. Grabow in Stettin.

Tief durchdrungen von diesen Allerhöchsten gnädigen Aeußerungen und überzeugt von der Beistimmung sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft, gestatten wir uns in ihrer Aller Namen dem erhabenen Protector für diesen neuen Beweis der Allerhöchsten Huld und Gnade den ehrfurchtsvollsten Dank darzubringen.

Wir folgen einer zweiten uns sehr angenehmen Pflicht, indem wir der Höchsten Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen von

Preußen und Statthalters von Pommern, und des Prinzen Carl von Preußen, deren die Gesellschaft sich wie früher erfreut hat, und des hohen Wohlwollens, das ihre Excellenzen der Herr Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel und der General der Infanterie, Herr v. Grabow, sowie der Ober-Präsident Herr Freiherr Senfft v. Pilsach den Bestrebungen derselben geschenkt haben, mit dem verbindlichsten Dank gedenken.

2.

Zur äußeren Geschichte unsers Vereins übergehend, haben wir zunächst über die Personal-Veränderungen nicht allein bei der diesseitigen, sondern auch bei der Neuvorpommerschen Abtheilung Folgendes zu berichten.

Die Gesellschaft hat folgende geehrte Mitglieder verloren:

a. durch den Tod:

Seine Durchlaucht, den Fürsten Malte zu Putbus;
Herrn Engelhard, Geh. Regierungs-Rath in Berlin;
" v. Enkevort auf Garz, Rittergutsbesitzer;
" Haase, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter hier;
" Jonas, Prediger an der Gertrauden-Kirche;
" Krause, Justiz-Rath hierselbst;
" Dr. Lucas, Provinzial-Schulrath a. D., gestorben zu Schrimm.

b. durch freiwilliges Ausscheiden:

Herrn v. Bodelschwingh, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath in Berlin;
" Dann, Geh. Ober-Rechnungs-Rath in Potsdam;
" Eduard Fabricius zu Born auf dem Dars;
" Scheibert, Schulrath zu Breslau;
" v. Schöning, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath auf Ueckerhoff;
" Simon, Königl. Belgischen Consul hierselbst;
" Wallach, Director der Oberrechnungs-Kammer in Potsdam;

Herrn Dr. Wellmann, Superintendent und Pastor zu Poseritz auf Rügen;
zusammen 15 Mitglieder.

Zugetreten sind dagegen:

Herr v. Bohlen, Domainen=Pächter zu Pulitz auf Rügen;
= Boehlendorf=Kölpin, Regierungs=Assessor hier;
= v. Corswant, Rittergutsbesitzer auf Crummin;
= Crusius, Premier=Lieutenant im 2. Artillerie=Regiment und Inspections=Adjutant hier;
= de la Croix, Regierungs=Rath hierselbst;
= Franke, Senator und Polizei=Director zu Stralsund;
= v. Heyden=Buschmühl, Rittergutsbesitzer auf Gr. Below;
= Gustav Karow, Kaufmann hierselbst;
= Koch, Regierungs=Assessor, desgleichen;
= v. Lepel, Rittergutsbesitzer auf Neuendorf;
= Marchand, Kaufmann hierselbst;
= Schmidt, Prediger zu Cartlow bei Jarmen;
= v. Schöning, Rittergutsbesitzer auf Tolz;
= A. Sievert, Kaufmann hierselbst;
= Staberoh, Regierungs=Rath, desgl.;
= Dassel, Appellations=Gerichts=Rath, desgl.;

b. als correspondirendes Mitglied:

Herr Hering, Staatsanwalt in Münster;

zusammen 17 Mitglieder.

Nach dem vorigen Jahresbericht zählte die Gesellschaft 326 Mitglieder, mithin gegenwärtig 328.

3.

Der Ausschuß entbehrte das ganze Jahr hindurch der Mitwirkung des nach dem Orient gereis'ten Oberlehrer Calo, zweiten Bibliothekars, und verlor durch den Tod im Mai v. J. den Rechnungsführer, Regierungs=Haupt=Kassen=Buchhalter Haase. Für den ersten trat in die Verwaltung der Bibliothek der Lehrer Schmidt. Das

Amt des Rechnungsführers konnte erst im Herbst, nachdem sich der Königl. Bank-Buchhalter Barsekow und der Kaplan Weltzel dem Ausschuß angeschlossen hatten, besetzt werden. Es übernahm dasselbe der Erste, während der Andere den berathenden Mitgliedern beitrat, und als solches der Verwaltung der Bibliothek sehr erheblichen Beistand leistete.

Für das nächste Jahr werden an der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten Theil nehmen: als Bibliothekare der Oberlehrer Calo und der Lehrer Th. Schmidt, als Conservator der Alterthümer und Münzsammlung der Professor Hering, als Rechnungsführer der Bank-Buchhalter Barsekow, als Rechnungs-Revisor der Geheime Regierungs-Rath von Usedom, als Secretair der Premier-Lieutenant a. D. Kutscher, und als berathende Mitglieder der Oberforstmeister Crelinger, der Professor Giesebrecht (bisher erster Bibliothekar), der Rechtsanwalt Pitzschky, der Rechnungs-Rath Stark, der Ober-Regierungs-Rath Triest, der Lehnscanzlei-Rath a. D. Völkerling, der Kaplan Weltzel.

4.

Am Schluß des Kalenderjahres 1853 hatte die Kasse einen baaren Bestand von . . . . 276 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.
und in Effecten 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen.
Eingenommen sind bis ult. Decemb. 1854 261 = 22 = 9 =

Summa der Einnahme pro 1854 538 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.

Davon sind nach der decharchirten Jahres-Rechnung ausgegeben:

a. zum Ankauf von Effecten 320 Thlr. 3 Sgr. — Pf.
b. zu gesellschaftlichen Zwecken 164 = 2 = 3 =

484 = 5 = 3 =

und betrug am Schluß von 1854 der Kassenbestand . . . . 54 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.

Demselben treten zu in Effecten:

a. in Staatsschuldscheinen . . . . 500 Thlr.

b. zwei Stargard-Posener Actien . . 200 „

c. eine ritterschaftliche Bank-Obligation von . . . . 150 „

zusammen . . 850 Thlr.

5.

Von den Sammlungen der Gesellschaft ist die Bibliothek

wie die Beilage A. näher ergiebt, durch ein Bildniß, mehrere Karten und Pläne und durch eine beträchtliche Anzahl von Druckschriften, Abschriften von Urkunden und Stettinischen Magistrats-Akten vermehrt worden. Wir verdanken den größten Theil dieses Zuwachses theils Vereinen, mit denen wir in Schriften-Austausch stehen, theils Gönnern, Freunden und Mitgliedern. Gekauft sind nur zwei Werke, — das Leben des Feldmarschals Grafen York von Wartenburg von J. G. Droysen, welches nach unserm Dafürhalten in einer pommerschen Bibliothek nicht fehlen darf, und ein Verzeichniß der deutschen Bischöfe seit dem Jahre 800 n. Chr. von Fr. Mooyer — und eine Zeitschrift — der zweite Jahrgang des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.

Von den Geschenken ist das beträchtlichste das des Hofrath Herrn Bourwig, welches an 60 pommersche Schriften und Pläne enthält. Ein anderer Geschenkgeber, der Lehnscanzlei-Rath Herr Völkerling hat bei Übersendung der in der Beilage sub. II. 9. angeführten Schriften uns noch die Mittheilung gemacht, daß er in seinem Testamente der Gesellschaft folgende Gegenstände:

a. die eingerahmten Bildnisse des Ober-Präsidenten a. D. Dr. Böttcher, des verstorbenen Justiz-Rath Zitelmann, und des verstorbenen Criminal-Rath Zitelmann;

b. eine Tabatiere mit dem Bildnisse des verstorbenen Oberlandes-Gerichts-Präsidenten v. Hempel,

vermacht habe, und dabei einen besonderen Revers über diese Schenkung in das Gesellschafts-Archiv niedergelegt.

Die Sammlung der Alterthümer

hat drei bronzene Schwerdter, eine metallene Schaale, und einen unbrauchbaren messingenen Altarkelch geschenkt erhalten, und angekauft ist ein bei Löcknitz gefundenes gegossenes Goldstück vom feinsten Golde mit Verzierungen, dessen ehemalige Bestimmung bisher nicht hat mit Gewißheit aufgeklärt werden können. Möglicherweise ist es eine alte vorgermanische Münze.

Die Münzsammlung

ist mit Geschenken von mehreren Mitgliedern und Freunden bedacht worden; außer diesen hat sie einen Zuwachs an kleinen und größeren Silbermünzen, und an einer Goldmünze, theils im Wege des Tausches, theils durch Kauf erhalten.

Die Beilage B. enthält das Verzeichniß der erworbenen Alterthümer und Münzen.

Für sämmtliche empfangene Geschenke statten wir den gütigen Gebern hiermit unsern Dank öffentlich ab.

6.

Von den Gegenständen, welche den Ausschuß seit der letzten General-Versammlung beschäftigt haben, und von den Mittheilungen, welche ihm in dem verflossenen Jahre geworden sind, heben wir folgende hervor:

a. die Ordnung der Bibliothek. Der bereits im Jahre 1853 begonnene Gesammt-Catalog der drei getrennt gehaltenen Bibliotheken ist beendigt, und soll nunmehr zu einer vollständigen Revision der drei Abtheilungen geschritten werden;

b. die Vertheilung der allgemeinen Gesellschaftsausgaben auf die beiden Abtheilungen des Vereins;

Die hierüber unter diesen gepflogenen Verhandlungen haben zu folgender Vereinigung geführt: die diesseitige Abtheilung besorgt,

wie dies seit Errichtung der Gesellschaft geschehen, die allgemeinen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der ihr dadurch erwachsenden Ausgaben zahlt die Neuvorpommersche Abtheilung an sie jährlich vom Jahr 1854 Ein Fünftel ihrer Reineinnahme. Durch diesen Vertrag, der, wie die Rechnung pro 1854 ergiebt, in dem Laufe des Jahres ins Leben getreten ist, sind alle bisher dieserhalb bestandenen Differenzen beseitigt, und hat zugleich die diesseitige Abtheilung alle Ansprüche auf Entschädigung für die in den Vorjahren gemachten Ausgaben aufgegeben.

c. Die Ausführung der von der ersten statutarischen Versammlung des Gesammtvereins (zu Nürnberg) gefaßten Beschlüsse, insbesondere des Beschlusses, betreffend die Herausgabe einer Sammlung von Beschreibungen der deutschen Gaue. Bei diesem letzten Beschluß handelt es sich für die Special-Vereine, wie aus dem in unserm 27. Jahresbericht Seite 29 und 30 mitgetheilten Circular-Schreiben des Verwaltungs-Ausschusses des Gesammt-Vereins näher hervorgeht, nicht blos um Unterstützung des Unternehmens durch eigne Subscriptionen und Sammlungen von Subscriptionen in ihren Bezirken auf die einzelnen Beschreibungen, sondern auch um die Anzeige an den Verwaltungsausschuß derjenigen innerhalb ihrer Bezirke für Localgeschichtsforschung insbesondere thätigen Gelehrten, welche zur Übernahme der entsprechenden Bearbeitungen der Länder oder Bezirke geeignet und geneigt sind. Die Schritte, die der Ausschuß in Betreff der beiden Aufgaben des Beschlusses gethan hat, sind von wenigem und resp. gar keinem Erfolg bis jetzt gewesen. Nur zwei Subscriptionen auf die zuerst angekündigte Beschreibung des Gaues Wetereiba von Dr. Landau sind eingegangen, dagegen hat er von dem Gelehrten, an den er sich gewandt hat, bisher keine Antwort erhalten.

d. Die Betheiligung an der zweiten statutarischen Versammlung des Gesammt-Vereins zu Münster.

Von den Mitgliedern des Ausschusses konnte keins die erforderliche Zeit zur Theilnahme an derselben sich abmüßigen. Durch Vermittelung des Professor Hering wandte sich der Ausschuß an den

Staats-Anwalt Herrn Hering, Mitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens mit der Bitte, die Vertretung der diesseitigen Gesellschaft in der Versammlung zu übernehmen. Er fand bei demselben ein freundliches Gehör, und mit Dank haben wir es anzuerkennen, daß unser geehrter Bevollmächtigter, gegenwärtig correspondirendes Mitglied unserer Gesellschaft, den übernommenen Auftrag ganz nach unsern Wünschen ausgeführt hat.

e. Die Verbindung mit den in Belgien bestehenden archäologischen Vereinen zu Brüssel, Namur, Limburg und Lüttich.

Die gedachten Vereine, welche dem Gesammt-Verein der deutschen Vereine beigetreten sind, haben uns zu Münster durch ihren dort anwesend gewesenen Vertreter, den Grafen Maurice de Robiano den Austausch der gegenseitigen Schriften anbieten und dabei andeuten lassen, wie unser Bevollmächtigter schreibt, daß sie nicht abgeneigt seien, bei etwaniger Vorbereitung von größern und kostbaren Werken von Seiten unsers Vereins zu den Kosten beizutragen. Dieses freundliche Anerbieten haben wir mit Dank empfangen und die nöthigen Vorbereitungen getroffen, die gedachte Verbindung ins Leben treten zu lassen.

f. Die Erhaltung des neben der hiesigen Johanniskirche vorhandenen, zum Theil verbauten Kreuzganges des ehemaligen Franziskaner-Klosters. Letztes wurde 1240 gegründet, und wie Kugler in seiner pommerschen Kunstgeschichte S. 73. vermuthet, gehört der Kreuzgang zu den ersten klösterlichen Anlagen und mithin zu den ältesten Baudenkmälern Stettins. Er ist, wie es in dem gedachten Werke S. 74 heißt, in hohem Spitzbogen aufgeführt, seine Kreuzgurte sind vortrefflich (im birnenförmigen Profil) gebildet, und von geschmackvollen rein gothischen Consolen getragen. Namentlich der südliche und der (verbaute) östliche Theil des Kreuzganges erscheinen in dieser schönern Form.

Öffentliche Blätter meldeten im Laufe des Jahres, die Gemeine-Vertreter der Stadt beabsichtigten das Johannesstift nach der Neustadt zu verlegen, die alten Baulichkeiten, zu denen der Kreuzgang

gehört, abzureißen, um den Raum anderweit zu verwenden. Durch diese Nachricht besorgt gemacht, hat der Ausschuß sich erlaubt, dem hochverehrten Vorsteher des Vereins seine Wünsche wegen Erhaltung dieses alten Baudenkmales vorzutragen, und um dessen hochgeneigte Verwendung dahin zu bitten, daß es, wenn es ohne Verletzung erheblicher Interessen geschehen könne, von dem den alten Baulichkeiten drohenden Loose ausgeschlossen bleibe, und eine geeignete Bestimmung erhalte.

g. Wiederholentlich haben wir in unsern Berichten Veranlassung genommen, den Wunsch auszusprechen, daß die noch vorhandenen Denkmäler der Vorzeit, als Hünengräber, Steinkreise, Opfersteine, Denksteine und Burgwälle vor der Zerstörung bewahrt werden möchten, und alle Anordnungen freudig begrüßt, welche ihre Schonung und Erhaltung bezweckten.

Mit großer Genugthuung haben wir dann auch im vorigen Jahre vernommen, daß die Königl. Regierung in Stralsund diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Sie hat nicht allein eine Instruction an die Königl. Beamten ihres Bezirkes erlassen, in welcher ausführlich angegeben ist, was diese zur Erreichung des Zweckes zu thun hätten, sondern auch in einer Amtsblatt-Verfügung die Landeseinwohner zur Schonung und Erhaltung dieser Denkmale aufgefordert.

Wir verdanken die Kenntniß dieser Instruction und der Verfügung der Gewogenheit des Herrn Ober-Präsidenten.

Desgleichen haben wir mit großem Interesse die Äußerungen und Vorschläge des Professor Dr. Kosegarten in dem neuesten Heft unserer Zeitschrift (Jahrg. XV. Heft 2. S. 211. u. folg.) über denselben Gegenstand gelesen, und wünschen ihnen, sowie den Anordnungen der Königl. Regierung, eine weitverbreitete Beachtung.

h. Die muthmaaßligen Reste der Stadt Regamünde.

Die hiesige Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, hat unterm 14. März cr. die Güte gehabt, dem Ausschuß einen Auszug aus dem Zeitungsbericht des Königl. Domainen-Rentamts Treptow

a. R. pro Januar und Februar cr. und eine auf den Inhalt desselben sich beziehende Bemerkung des Landraths-Amtes zu Greifenberg mitzutheilen.

Der Auszug lautet:

„Bei dem heftigen nördlichen Sturm zu Anfang vorigen „Monats wusch die tobende See einen nicht geringen Theil „der Vordünen am Strande weg, worauf ⅛ Meile östlich „von Deep Fundamente, Lehmdielen, Brunnen, Bewehrungen und sonstige Reste der vor circa 400 Jahren zu „Grunde gegangenen Stadt Regamünde zum Vorschein „kamen, indem die See diese bisher mit Dünensand be„deckt gewesenen Reste bloß gelegt hat. Neue Versan„dungen haben jene Stelle bald wieder bedeckt, und es ist „wenig von jenen Trümmern geborgen worden.

Treptow den 26. Februar 1855.

Das Domainen-Rentamt.

gez. Knapp.

Der Verweser des Landraths-Amt bemerkt dazu:

„Leider habe ich mich von der Entdeckung der muthmaaß„lichen Reste von Regamünde nicht persönlich überzeugen „können, weil es unmöglich war, zu der Zeit nach Deep „zu kommen, und schon nach wenigen Tagen alle Spuren „versandet waren. Ich habe indeß dem Schulzen von „Deep sofort aufgegeben, die Stelle qu. genau zu bezeich„nen, um wo möglich in der bessern Jahreszeit specieller „nachforschen zu können."

Greifenberg den 27. Feb. 1855.

Der Landrath

V. C.

gez. v. Marwitz.

Der Ausschuß hat diese interessanten Mittheilungen der Königl. Regierung mit dem verbindlichsten Dank vernommen, und wird nicht unterlassen, wenn es irgend möglich, specielle Nachforschungen über diesen Gegenstand herbeizuführen.

1. Die Frage, ob in älterer Zeit auf den Oberflächen pommerscher Seen menschliche Wohnungen errichtet gewesen sind.

Auf diese Frage hat den Ausschuß eine sehr interessante Mittheilung des Herrn Fr. Troyon zu Bel-Air in der Schweiz, correspondirendem Mitgliede der Gesellschaft, vom 18. September v. J. geführt. Nach derselben sind im vergangenen Jahre Überreste solcher Wohnungen in mehreren Schweizer Seen entdeckt worden. Wir fügen sie in der Urschrift sub. C. zur nähern Kenntnißnahme bei und ersuchen die geehrten Mitglieder der Gesellschaft, wenn ihnen etwa Reste von Wohnungen in hiesigen Seen bekannt werden sollten, uns davon gefälligst Kunde zu geben.

Die übrigen im Laufe des Jahres vorgekommenen Verhandlungen übergehend, bemerken wir nur noch, daß der Ausschuß seit der am 1. April 1854 Stattgefundenen General-Versammlung sich sieben Mal zur gemeinschaftlichen Berathung und Erledigung der Vereinsangelegenheiten versammelt hat. Die gedachte General-Versammlung wurde in dem großen Sessions-Zimmer der hiesigen Königl. Regierung abgehalten. Auf Ansuchen des durch Unwohlsein verhinderten Herrn Vorsteher unterzog sich Seine Excellenz der General der Infanterie Herr v. Grabow, Ehrenmitglied der Gesellschaft, der Übernahme des Vorsitzes und eröffnete die Versammlung, indem er ihr hierüber eine geneigte Mittheilung machte. Darauf wurden die Jahresberichte der beiden Abtheilungen von dem Secretair vorgelesen und die interessantesten Gegenstände der letzten Erwerbungen vorgezeigt. An diese Vorlesung schloß sich ein Vortrag des Professor Hering über den Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, womit derselbe die Bitte um Betheiligung bei mehreren von dem Gesammtverein befürworteten Unternehmungen, als der Restauration des Ulmer Doms, des germanischen Museum zu Nürnberg und des römisch-germanischen Museum zu Mainz, sowie der historischen Gaugeographie Deutschlands verband. Demnächst folgte ein Vortrag des Professor Giesebrecht über die Entstehung des Johanniter-Ordens und insbesondere über dessen Einführung in Pommern, Meklenburg und Brandenburg. Der Herr Vorsitzende schloß nach Beendigung desselben die Sitzung unter Abstattung des Dankes der

Versammelten an die vorgenannten Herren für die interessanten Vorträge. Ein gemeinschaftliches Mahl im Casino-Local beendete die Feier des Stiftungsfestes.

7.

Die literarische Thätigkeit der Gesellschaft hat sich im vergangenen Jahre auf die Herausgabe des zweiten Heftes des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien, redigirt von Dr. J. G. L. Kosegarten, beschränkt. Es enthält:

a. Den 26. Jahresbericht der Gesellschaft.
b. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Erste Fortsetzung. Von Dr. J. G. L. Kosegarten.
c. Barthische Haushaltungsrechnung des Fürsten Wizlaw 3. von Rügen, ungefähr aus dem Jahre 1314. Mitgetheilt von Fr. Dom.
d. Pommersche Inschriften aus der päbstlichen Zeit, mitgetheilt und erläutert von Dr. A. Kirchner.
e. Die Hausmarken auf Mönkgut, von Dr. J. G. L. Kosegarten, nach einer Mittheilung des Pastor Strübing.
f. Herr Dubislaf von Wittow und dessen Söhne ao. 1232—1315, von J. v. Bohlen.
g. Bekanntmachung des Speierschen Reichstagsabschiedes ao. 1529 durch die Pommerschen Herzoge Jürgen und Barnim. Vom Pastor Zietlow zu Crummin.
h. Hochzeitordnung der Stadt Greifswald vom Jahre 1592, von Dr. J. G. L. Kosegarten.
i. Nachrichten.

8.

Was den Verkehr der Gesellschaft nach außerhalb betrifft, so ist die Anzahl der mit uns verbündeten Vereine unverändert geblieben und haben wir, wie bereits erwähnt, von einem großen Theil derselben schätzbare Schriften im Austausch erhalten.

Auch mit dem germanischen Museum, dessen Verbleiben zu Nürn-

berg nunmehr gesichert ist, ist die Verbindung fortgesetzt worden. Außer dem zweiten Jahrgange des Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit haben wir von demselben auch in mehreren Exemplaren das von ihm aufgestellte System der deutschen Geschichts- und Alterthumskunde und den von dem Vorstande erlassenen Aufruf erhalten, welche wir den geehrten Mitgliedern der Gesellschaft mit der ergebensten Bitte anbieten, insbesondere dem Letzten geneigte Beachtung schenken zu wollen.

Der Betheiligung an der zweiten statutarischen Versammlung des Gesammt-Vereins, welche zu Münster in den Tagen vom 13. bis 16. September v. J. stattgefunden hat, ist bereits gedacht worden. Die ersten Nummern des dritten Jahrganges des Correspondenz-Blattes enthalten die Protocolle über die dort verhandelten Gegenstände, auf welche wir diejenigen, welche geneigt sind, davon Kenntniß zu nehmen, verweisen zu dürfen glauben. Zu erwähnen bleibt uns hier nur, daß wir von dem Verwaltungs-Ausschuß desselben, welchen gegenwärtig das Directorium des historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover bildet, in Gefolge der zu Münster gefaßten Beschlüsse ersucht worden sind, in unserm Bezirk folgende Unternehmungen und Werke zur Unterstützung und Förderung zu empfehlen:

1. Eine neue Ausgabe des Heliand von Dr. J. R. Köne.
2. Das Facsimile eines alten Holzschnittes der Stadt Lübek aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts in 7 Blättern, von Dr. Joh. Geffken zu Hamburg.
3. Die Kunstwerke des Nieder-Rheins v. Dr. Ernst Ausin Weerth.
4. Das Unternehmen einer Gaubeschreibung Deutschlands.

Wir entledigen uns hiermit dieses Auftrages, indem wir in Beziehung auf das sub 4 genannte Unternehmen bemerken, daß nach Nr. 4 des dritten Jahrganges des Correspondenzblattes S. 40 der erste Band dieses Werkes, die Beschreibung des Gaues Wettereiba von Dr. G. Landau, bereits vollendet ist.

Stettin im April 1855.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß der der Bibliothek vom 1. April 185⁴⁄₅ zugegangenen Schriften und Bildnisse.

A. Gedruckte Sachen.

I. Geschenke von Vereinen.

1) Von der Geschicht- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: Mittheilungen Band IV. Heft 1. Altenburg 1854.

2) Von dem Verein für südslavische Geschichte und Alterthümer zu Agram: Archiv für südslavische Geschichte und Alterthümer Band III. Zagrebu 1854.

3) Von der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft zu Basel: Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. 2. H. 4, die Regesten der Stifte Kreuzlingen und Disentis. Chur 1854.

4) Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, herausg. von v. Hagen. Bd. VI. H. 1. Bayreuth 1854.

5) Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur: Ein und dreißigster Jahresbericht. Breslau 1853.

6) Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. von L. Baur. Bd. 8. H. 1. Darmstadt 1854 und: Periodische Blätter u. s. w. Nr. 3 u. 4. — Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthum Hessen von Dr. H. E. Scriba. Abth. 4. Supplement zu den drei ersten Abtheilungen. Darmstadt 1854.

7) Von der gelehrten ehstnischen Gesellschaft zu Dorpat: Verhandlungen der rc. Gesellschaft. Bd. 3. H. 1. Dorpat 1854.

8) Von dem Königl. Sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden: Erster Bericht über die Begründung seines Museum vaterländischer Al-

terthümer und Kunstwerke in den Kreuzgängen des Doms zu Freiberg. Dresden 1837.

Erster und zweiter Jahresbericht des Vereins der sächsischen Alterthumsfreunde. 2. Aufl. Dresden 1853.

Mittheilungen des Vereins. H. 7. Dresden 1854. 2 Ex.

9) Von dem Verein für Frankfurts Geschichte und Kunst: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. H. 6. Frankfurt 1854.

10) Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 29 H. 3 u. 4, Bd 30 H. 1 — 4, Bd. 31 H. 1. 2.

11) Von dem historischen Verein für Steiermark: Mittheilungen Heft 4. Gratz 1853. und Jahresbericht über den Zustand und über das Wirken des Vereins vom 1. April 1853 bis letzten Januar 1854.

12) Von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Zeitschrift des Vereins, Jahrg. 1850. Hannover 1854 und Jahrgang 1851. Erstes Doppelheft. Ebendaselbst 1854. Siebenzehnte Nachricht über den Verein. 1854.

13) Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift des Vereins Heft 3. u. 4. Jena 1854. — Codex Thuringiae Diplomaticus. Lief. 1. Namens des Vereins herausgeg. von A. L. J. Michelsen. Jena 1854. — Annales Reinhardsbrunnenses. Zum ersten Mal herausgeg. von Dr. Franz X. Wegele. Jena 1854.

14) Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel: Zeitschrift des Vereins Band VI. H. 3. u. 4. Kassel 1854.

15) Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg i. Pr: Der neuen Preußischen Provinzialblätter andere Folge. Bd. V. H. 3 — 6. Bd. VI. H. 1 — 6. Bd. VII. H. 1 — 3. Herausgeg. von Dr. A. Hagen. Königsberg.

16) Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach: Mittheilungen des Vereins. Redigirt von Dr. Klun. Jahrgang VIII. Laibach 1853.

17) Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthums-

kunde: Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Herausgegeben von dem Vereine. Th. II. Lief. 1. 2. u. 3. Lübeck 1854.

18) Von dem Verein für Rheinische Geschichte und Alterthümer zu Mainz: Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden. Jahrgang 1854, bestehend in 4 Nummern mit Titelblatt und Register.

19) Von dem historischen Verein für das Würtembergische Franken zu Mergentheim: Zeitschrift des Vereins Bd. III. H. 1. Jahrgang 1853. Herausgegeben von Ottomar F. H. Schönhuth. Oehringen.

20) Von der Königl. Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München: Abhandlungen der historischen Klasse u. s. w. Bd. VII. Abth. I. München 1853. Bd. VIII. Abth. II. 1854. — Bülletin u. s. w. pro 1852. Nr. 25. bis Schluß nebst Titelblatt. Dasselbe pro 1853. Nr. 1—52 mit Titelblatt. — Dr. F. Kunstmann: Afrika vor den Entdeckungen der Portugiesen. München 1853. — Dr. Fr. D. W. v. Herrman: Über die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. München 1853. — Dr. Carl v. Spruner: Pfalzgraf Rupert der Cavalier. Ein Lebensbild aus dem siebzehnten Jahrhundert. München 1854.

21) Von dem Verein von und für Oberbayern zu München: Oberbayerisches Archiv Bd. XIV. H. 1. u. 2. — Funfzehnter Jahresbericht des Vereins pro 1852. München 1853.

22) Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben vom Verein durch Rosenkranz in Paderborn und Dr. Geisberg in Münster. Neue Folge Bd. V. Münster 1854. — Merkwürdigkeiten der Stadt Münster. Mit einem Plan der Stadt. Münster 1854.

23) Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht. Herausgegeben von G. C. F. Lisch und W. G. Beyer, Jahrg. XIX. Schwerin 1854. — Quartal-Berichte XIX. 2. u. 3. XX. 1.

24) Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt: Archiv für siebenbürgische Landeskunde. Herausg. vom Vereinsausschuß. Neue Folge. Bd. I. H. 2. Kronstadt 1853. — Dessen Jahresbericht pro 1853.

25) Von dem literarisch-geselligen Verein zu Stralsund: Bericht pro 1852 und 1853. Stralsund 1854.

26) Von dem historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg: dessen Archiv Bd. XIII. H. 1. u. 2.

27) Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte: Urkundensammlung derselben Bd. III. Abth. 1. Diplomatorium des Klosters Arensböck, herausgeg. von Adam Jessien. Kiel 1852. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. H. 1. Kiel 1851. H. 2. 1854.

28) Von dem germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Zweiter Jahrgang. 1854. — Erster Jahresbericht des Germanischen National-Museum zu Nürnberg von Dr. W. Harleß.

II. Von Gönnern, Freunden und Mitgliedern.

1) Von dem Professor Herrn Dr. Zober in Stralsund: Beiträge zur Geschichte der Schützengesellschaft und des Vogelschießens zu Stralsund. Stralsund 1853. — Geschichtliche Nachrichten über die Ressourcen-Gesellschaft zu Stralsund während ihres 50jährigen Bestehens. Stralsund 1846. (Beide in einem Bande).

2) Von dem Königl. Bank-Buchhalter Herrn Barsekow in Stettin: Die Capitulation von Stralsund vom 23/24. December 1715. Leipzig 1716. — Erinnerungsblätter an die 25jährige Vermählung des Prinzen von Preußen und der Prinzessin Auguste von Sachsen-Weimar am 11. Juni 1854. Von Dr. Maercker.

3) Von dem Secretair der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Herrn Dr. Neumann zu Görlitz: Meißner und Oberlausitzer Urkunden von 970—1345, mit einem Bericht über die Durchforschung des Meißner Stifts- und Dresdener Königlichen Hauptstaats-Archivs. Besonderer Abdruck aus dem

neuen Lausitzer Magazin. 1854. — Geschichte der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in den ersten funfzig Jahren. Görlitz 1854. 2 Exemplare.

4) Von der Frau Oberlehrer Wellmann in Stettin: Die Grenzboten. Jahrgang 1853.

5) Von dem Rechtsanwalt Herrn Pitzschky in Stettin: Zwei Hefte der Pommerschen Zeitung von 1812. (Nr. 20—92). — Ein Heft derselben Zeitung von 1813. (Nr. 1—25). — Drei Hefte derselben von 1814. (Nr. 1 — 25 und Nr. 53—104). — Ein Heft der Haude- und Spenerschen Zeitung von 1813. (Nr. 16 — 35).

6) Von dem Großherzoglich Oldenburgischen Hofrath Herrn H. G. Ehrentraut zu Hannover: Friesisches Archiv — Beiträge zur Geschichte der Friesen und ihrer Sprache, auch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Oldenburg. 1. Bd. 1849. 2. Bd. 1854.

7) Von dem Oberbergrath Herrn von Ribbentrop zu Colberg: Programm zu der öffentlichen Prüfung der Schüler der Realschule zu Colberg vom 6. April 1854, vom Curator Wagler. — Enthält außer den Schulnachrichten: Dr. Bahrdt, Beiträge zur Kenntniß der klinischen und Vegetations-Verhältnisse von Colberg. Colberg 1854.

8) Von dem Hofrath Herrn Bourwig in Stettin: Kurze historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Herzogth. Vor- und Hinterpommern von Wutstrak. Stettin 1793. nebst Nachtrag. Stettin 1795. — Versuch einer pommersch-rügianischen Lehns-Historie von Schwarz. Greifswald 1740. — Geschichte der Stadt Demmin von Stolle. Greifswald 1772. — Topographische und chronologische Beschreibung der Stadt Anklam von Stavenhagen. Greifswald 1773. — Joh. Micraelii: 6 Bücher vom alten Pommerlande. Stettin und Leipzig 1723. — Historische Nachricht von den alten Einwohnern in Pommern, von Zickermann. Stettin 1724. — Historische Nachricht von der Stiftung der zwei Kollegiatkirchen in Stettin von Hering. Stettin 1725. — Friedens-Tractat zwischen Preußen und Schwe-

den vom Jahr 1720. — T. R. v. G. (Gundling): historische Gedanken über die Erbhuldigung in Stettin vom 10. August 1721. Berlin. Rüdiger — Historischer Bericht über die allgemeine erste Erbhuldigung vom 10. August 1721. Berlin und Stettin bei Conradi. — Der Huldigungseid. Predigt von Bollhagen, gehalten am 10. August 1721, bei Conradi. — Geschichte der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein im Jahre 1628, von Dr. Zober. Stralsund 1828. — Die sechshundertjährige Jubelfeier der Bewidmung Stettins mit Magdeburgischem Rechte durch Herzog Barnim I. am 3. April 1243, von Hasselbach. Stettin.

Synchronistische Tabellen zur Geschichte von Pommern durch Gadebusch. Greifsw. 1762. — Das große Pommersche Kirchen-Chronikon von Dr. D. Cramer. Stettin 1628. — Pommersches Wappenbuch von Bagmihl. 1. Bd. Stettin 1843. — Geschichte der Klöster in Pommern, von Steinbrück. Stettin 1796. — Pommersche Mannigfaltigkeiten von Oesterding. Neubrandenburg 1796. — Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin, von Friedeborn. Stettin 1613. — David Mevii: Delineatio der Pommerschen Landesverfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten, mense Octobri 1650 den K. Kommissarien in Stettin überreicht (Abschrift). — Diplomatische Geschichte der pommersch-rügischen Städte schwedischer Hoheit, nebst Historie der pommerschen Grafschaft Gützkow, von v. Schwarz. Greifswald 1755. — Über die Namen der schwedisch-pommerschen Städte, von Niz in Wolgast. — Der Dars und Zingst in Neuvorpommern, von v. Wehrs. Hannover 1819. — Barthol. Sastrowen Herkommen, Geburt u. s. w. von Mohnike. Greifsw. 182¾. 3 Bände. — Geschichte von Pommern, von Kanngiesser, 1. Bd. Greifsw. 1824. — Rügensche Geschichte, von v. d. Lanken. Bd. 1. Greifsw. 1819. — Chronik der Stadt Wolgast, von Heller. 1829. — Geschichte der Stadt Cöslin, von Benno. Cöslin 1840. — Bogislav X, von Benno. Cöslin 1822. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Garz. Schwedt 1826. — Beiträge zur Geschichte

der Stadt und Herrschaft Schwedt. Schwedt 1824. — D. Oelrichs historisch-geographische Nachrichten von Pommern und Rügen. Berlin 1771. — Geschichte des Herzogthum Pommerns, von Sell. 3 Theile. Berlin 1819 und 1820. — Über Sells Geschichte, von Hasselbach. Stralsund 1822. — Pommersche Denkwürdigkeiten, von Rühs. Greifswald 1803. — Pommersches Magazin, von Gesterding. Greifsw. und Stralsund $177\frac{4}{9}$. 3 Bde. — Pommersches Museum, von Gesterding. Rostock $178\frac{3}{4}$. — Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, von Gesterding. Greifsw. 1827 nebst Fortsetzung 1829. — Über Greifswaldische Stipendien. Greifswald 1829. — Das Cösliner Intelligenz-Blatt. Jahrg. 1853 und 1854. — Ein 1755 ausgestelltes Taufzeugniß eines gewissen Castrictius in Darmstadt. — Namen-Codex der deutschen Ordens-Beamten, von J. Voigt. Königsberg 1843. — Diverse Lieder und Schriften, welche sich auf die Vereinigung Pommerns mit Preußen beziehen und zur Säcularfeier (3. August 1821) angefertigt sind. — Beschreibung der zu Neustrelitz befindlichen Runensteine u. s. w. von Friedrich v. Hagenow, mit 14 Holzschnitten. Loitz 1826. — Die Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, von Dr. Gottl. Mohnike. Stettin 1840. — Das sechste Hauptstück im Katechismus, nebst einer Geschichte der katechetischen Literatur in Pommern, von Dr. G. Mohnike. Stralsund 1830. Mit einem Anhange, enthaltend die Geschichte der liturgischen Veränderungen in Pommern. — Ungedruckte Briefe Alb. v. Wallensteins und Gustav Adolfs des Großen, nebst einem Anhange, enthaltend Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges, herausgegeben von Dr. Zober. Stralsund 1830. — Joh. J. Sell: Über den starken Häringsfang an Pommerns und Rügens Küsten im 12. bis 14. Jahrh.; aus dem Lateinischen von Dr. Zober. Stralsund 1831. — Geschichte der Kirche und der Prediger zu Hanshagen bei Greifswald, von Dr. Ziemssen. Greifsw. 1818. — De Pomeranorum historia literaria ab Guil. Boehmer. Berolini 1824. — Die Ostseefischerei am Strande von Pommern und Westpreußen, v. Christoffel. Cöslin

1829. — Ost-Divenow, das heilkräftigste Bad der Ostsee, von Dr. C. Otto. Berlin 1854. — Nachricht über die pommersche Blindenanstalt zu Neu-Torney bei Stettin bis zum Schluß des Jahres 1854, von F. H. G. Graßmann.

9) Von dem Lehnscanzlei-Rath a. D. Herrn Völkerling hierselbst:

Fr. Wocken: Beitrag zur Pommerschen Historie, Leipz. 1732.

J. J. Steinbrück: Historisch-genealogische Nachricht von dem angesehenen Geschlecht der von Eickstedt. Stettin 1801.

Dr. J. C. Beckmann: Anmerkungen von dem ritterlichen Johanniter-Orden u. s. w. in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland. Coburg 1695.

J. E. Hasse: Nachrichten vom Johanniter-Orden, insbesondere von dessen Herrenmeisterthum in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland. Berlin 1787.

Erläuterung einer in Kupfer gestochenen Vorstellung des Brandenburgischen Hauses. Berlin 1751.

J. G. Gebhard: Über den Einfluß Friedrich II. auf die Aufklärung und Ausbildung seines Jahrhunderts. Eine gekrönte Preisschrift. Berlin 1801.

Denkwürdiges Leben und Thaten des Marschall C. L. A. Fouquet-Belleisle. Bremen 1743.

Moses Mendelssohn: Phaedon. Berlin und Stettin 1767.

Récueil d'annecdotes biographiques, historiques et politiques sur les personnages les plus remarquables et les événements les plus frappants de la révolution françoise. Paris 1798.

Alexander Pope sämmtliche Werke mit W. Warburton Commentar aus dessen neuester Ausgabe übersetzt. 1—3. Band. 1758—1761.

Mademoiselle de la Fayette ou le siecle de Louis XIII. par Mme de Genlis. Tom. 1. 2. Paris 1813.

Poésiees de Ms. l'abbé de Chaulieu et de Mr. le marquis de la Fare. A la Haye 1731.

Poetische und prosaische Versuche von Susanne v. B.... gebornen von Franklin. Berlin 1787.

Briefe der Demoiselle S. nebst einigen von ihren Gedichten. Frankfurt und Leipzig 1775.

Gedichte von F. W. Krampitz. Danzig 1815.

B. Handschriften und Acten.

1) Von dem Rechtsanwalt Herrn Pitzschky in Stettin: Verschiedene Abschriften der wichtigsten, die Stadt Stettin betreffenden Urkunden. Aus dem Stettiner Raths-Archiv, mit Bewilligung der Oberbürgermeister Masche, Wartenberg und Hering entnommen:
   a. Abschriften aus dem sogenannten rothen Urkundenbuch der Stadt Stettin (welche dort durch Paul Friedeborn beglaubigt sind).
   b. Abschrift des Rezesses vom 27. März 1612 zwischen Herzog Philipp und der Stadt Stettin.
   c. Abschrift der Matrikel über der Stadt Alten-Stettin von dero Cämmerei zu beobachtenden Hebungen und Pätiten von Anno 1703.
   d. Abschrift des Rathhäuslichen Reglement vom 18. März 1723. Eine Beschreibung der 1838 in der Schloßkirche zu Stettin neu aufgestellten Orgel von dem Organisten, Musikdirector Oelschläger.
2) Von dem Königl. Bank-Buchhalter Herrn Barsekow in Stettin: Eine cassirte Stettiner Stadt-Obligation vom Jahr 1597.
3) Von dem Magistrat in Stettin: Verschiedene Aktenstücke, ausgewählt aus den zur Vernichtung bestimmten Magistrats-Akten von 6 Abtheilungen der Registratur.
4) Von dem Lehrer Herrn Jordan hierselbst: Ein Paket Akten, enthaltend die Gewerksordnungen sämmtlicher Stettiner Gewerke, gefunden als Makulatur in einem hiesigen Schlächterladen.

C. Bildnisse, Karten und Pläne.

1) Von dem Wirklichen Geh. Ober-Finanz-Rath a. D. Herrn Boehlendorff hier: Sein Bildniß, Kupferstich.

2) Von dem Königl. Bank-Buchhalter Herrn Barsekow: Karte von Pommern, auctore Lubin. Amsterdam 1620.

3) Von dem Hofrath Herrn Bourwieg in Stettin: Plan der Stadt Stettin innerhalb der Festungswerke, 1816, gezeichnet von Jost. — Plan der Stadt Stettin und der nächsten Umgebungen vom Jahr 1828, dem Magistrat gewidmet von Baudewin et C. Gravirt in Stein. — Plan von Swinemünde, gefertigt von Bourwieg. 1811.

D. Durch Kauf.

1) Das Leben des Feldmarschall Grafen York von Wartenburg, von Joh. Gust. Droysen. 3 Bde. Berlin 1851 u. 1852.

2) Onomasticon Chronographicon Hierarchiae Germanicae. Verzeichniß der deutschen Bischöfe seit dem Jahr 800 n. Chr., nebst einem Anhange, die Würdenträger einiger Abteien und Ritterorden enthaltend; von C. Fr. Mooyer.

3) Das Correspondenz-Blatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Im Auftrage des Directoriums herausgegeben vom Prof. Dr. M. L. Löwe. Zweiter Jahrgang. Dresden. 2 Exemplare.

Beilage B.

Zuwachs der Alterthümer- und Münzsammlung.

I. Alterthümer.

1) Drei bronzene Schwerter, gefunden in einem Torfmoor von Wulkow bei Daber in einer Tiefe von zwei Ellen. Geschenk des Rittergutsbesitzer Herrn Michaelis auf Wulkow.

2) Ein metallenes Gefäß, gefunden zu Rossin bei Anklam. Geschenk des Rittergutsbesitzer Herr Colbe auf Rossin.

3) Ein unbrauchbar gewordener, vergoldet gewesener messingener Altarkelch von 1650. Aufschrift: Gott alleine die Ehre. Andreas Grawes krujger zum Trechel und seine Hausfrauw Anne Krimmels haben diesen Kelch in der Kirchen zum

Trechel verehret. Geschenk des Stadtrath Herrn Friedrich in Stettin.

4) Ein kleines knopfartiges Goldgeräth, wie es scheint, eine jener Münzen, welche unter dem Namen der Regenbogenschüsselchen (scutellae, patellae, guttae Iridis) bekannt sind, oder muthmaßlich eine altceltische Goldmünze (vgl. Oberbayerisches Archiv für vaterl. Geschichte Band XIV. H. 3. $18^{53}/_{54}$. S. 295 u. f.). Gefunden auf dem Acker bei Löcknitz und gekauft von dem Goldarbeiter Richter in Stettin.

II. Münzen.

5) Ein Groschen vom Herzog Albrecht I. von Preußen, Geschenk des Herrn Bank-Buchhalter Barsekow.

6) Ein Groschen vom Herzog Ulrich von Pommern, Geschenk des Lithographen Herrn Dessow in Stettin.

7) Ein pommerscher Groschen. Geschenk des Major a. D. Herrn Preußer in Stettin.

8) Eine alte deutsche Münze. Geschenk des Professor Herrn Hering.

9) Eine Kupfermünze, gefunden von einem Bauern in Krekow. Geschenk des Studenten Herrn Hasenow,

10) Eine bleierne Medaille mit dem Bildniß des Pabstes Bonifacius IX. Gefunden im Garten der Navigations-Schule zu Grabow. Geschenk des Mediz.-R. Herrn Dr. Behm in Stettin.

11) Ein hebräischer Schekel von Silber. Geschenk des Kaufmann Herrn A. Rahm in Stettin.

12) Denkmünze auf die Vereinigung von ganz Pommern in Silber. Gekauft von der Kirche in Pomerensdorf bei Stettin.

13) Ein Ducaten vom Jahr 1648. Gefunden bei Borrin, Greifenhagenschen Kreises und gekauft von dem Prediger Herrn Barz daselbst.

14) Eine silberne Medaille mit Oehr in der Größe eines Fünfgroschenstücks mit dem Bildniß Carl XI. von Schweden und der Jahreszahl 1695. Gekauft.

15) Zwölf silberne Münzen: Eine Ordensmünze Winrichs von Kniprode. Eine Münze Carl II. von Neapel. Ein Berliner

Groschen von Joachim und Albrecht. Ein Witth von Metz. Eine Münze von Kyritz. Eine von Drossen. Eine von Beeskow und Storkow. Eine ostfriesische Münze mit dem Bildniß Friedrich II. Eine Münze der Stadt Braunschweig. — Sämmtlich eingetauscht gegen Doubletten der Münzsammlung von dem Hauptmann Herrn von Hartwig.

16) Zehn Silbermünzen, gekauft von dem Kantor Herrn Steffen zu Fritzow bei Cammin:

a. von Jülich, Cleve und Berg.
b. „ Mathias vom Jahr 1613.
c. „ Ferdinand III. 1648.
d. „ Johann Georg von Sachsen.
e. „ Christine von Schweden. 1644.
f. „ Westfriesland.
g. „ Nürnberg. 1682.
h. „ Leopold, Erzherzog von Oestreich.
i. „ Erzbischof von Salzburg.
k. „ Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Großen.

Jede derselben im Gewicht von 2 Loth Silber.

16) Ein schwedisches Oer aus der Regierungszeit Gustav Adolfs, von Kupfer, gefunden auf dem hiesigen großen städtischen Kirchhofe. Geschenk des Kirchhof-Inspectors Herrn Karck hierselbst.

Beilage C.

Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne
le 18. Spr. 1854.

Très honoré Monsieur!

Je m'empresse de vous assurer réception du cahier de 1853 de vos savantes Baltische Studien, et je vous prie de vouloir bien en exprimer toute ma gratitude à votre honorable société. Je profite de cette occasion pour attirer votre attention,

Monsieur, et celle de vos savants collègues sur un nouveau genre de découvertes qui ont eu lieu dans le courant de cette année sur plusieurs points de la Suisse. Elles consistent, comme vous allez le voir, dans les restes d'antiques habitations, qui s'élevaient autrefois au dessus la surface de la plupart de nos lacs, à peu de distance des rives, comme c'est encore le cas chez les Papous de nos jours décrits par Dumont d'Urville.

Depuis longtemps on trouvait çà et là dans les lacs de la Suisse des débris de grossières poteries et d'armes en bronze, qu'on envisageait comme les restes d'anciens naufrages, lorsqu'il survint sur la fin de l'hiver dernier une découverte fortuite, qui a tout à fait changé cette manière de voir. Des travaux entrepris à Meilen pour gagner des terrasses sur les bords du lac de Zurich, dont les eaux étaient extrêmement basses, mirent à découvert de nombreux pilotis au milieu desquels se trouvaient des foyers, consistant en dalles brutes calcinées par le feu, des charbons, des ossements d'animaux divers, des instruments en os et en pierre et beaucoup de fragments de poterie. Pendant que Mr. le Dr. Keller poursuivait ses recherches et en donnait connaissance à quelques uns de ses amis, Mr. Muller de Nideau pêchait sur plusieurs des bords du lac de Bienne et au milieu de pieux sortant encore de la vase, de nombreux objets de l'âge du bronze, tels que: épée, poignard, celts, ciseaux, couteaux, faucilles, bracelets, épingles, quelques instruments en pierre, des vases plus ou moins intacts et un petit nombre d'objets en fer.

De mon côté j'ai constaté sur le lac Léman et sur le lac de Neuchâtel une 20ne de localités où se trouvent des débris pareils. En général les pilotis ont été disposés parallèlement au rivage et à quelques centaines de pieds de celui ci. Ils sont encore saillis de 2 à 3 pieds au dessus de la vase et sont recouverts de 8 à 15 pieds d'eau. Lorsque les eaux sont transparentes, on voie entre les pieux d'une étonnante conservation, une quantité innombrable de fragments de poteries grossières,

quelques vases intacts, dont j'en ai repêché quelques-uns, des espèces de disques percés d'un trou, en argile mêlée de pierrettes siliceuses, des pièces de bois entaillées par la main de l'homme et divers instruments en bronze. J'ai recueilli sur ces points des vases de 2 pouces à 2 pieds de diamètre, des celts, des anneaux, des marteaux en pierre, des pierres a broyer, des charbons et des ossements d'animaux divers. En un mot on trouve là tout ce qui a pu tomber dans les eaux depuis les habitations de pêcheurs.

La première question qui se présente est de savoir si ces constructions n'ont pas occupé d'anciens rivages, en d'autres termes, si les eaux des lacs ne se sont pas élevées. Cette élévation ne peut dans tous les cas pas avoir été sensible, car si les pilotis eussent jamais été plantés sur la rive, les vagues auraient nécessairement roulé les objets, dont ils sont entourés ce qui n'a cependant jamais eu lieu. Tout ce qui a été recueilli est en effet dans un parfait état de conservation et la cassure des fragments de poteries est toujours anguleuse, enfin de petits vases intacts placés au milieu de cailloux n'auraient pas pu resister à l'action des vagues.— D'autre part on voit, que les plus grandes tempêtes n'excitent sur nos lacs qu'une agitation très superficielle, puisqu'elle n'a jamais atteint une profondeur de 8 pieds. Il est aussi à remarquer combien en dehors des dépôts d'alluvions torrentels le fond des lacs est immuable puisqu'on voit encore à la surface de la vase, sans qu'ils aient été recouverts de limon, des objets qui gisent là depuis plus de 2000 ans.

Il résulte donc d'aprés ces divers faits que pendant les périodes de la pierre et du bronze une partie des habitants de l'Helvétie construisaient leurs demeures au moyen de pilotis au dessus de la surface des lacs, à quelques centaines de pieds du rivage de manière à favoriser leur vie de pêcheur et sans doute aussi pour se mettre à l'abri des bêtes fauves et des invasions de l'interieur des terres. Mr. le Dr. Keller vient

de publier les découvertes du lac de Zurich et du lac de Brienne.

Peut-être vous sera-t-il possible, Monsieur, de faire des découvertes pareilles dans le Nord de l'Allemagne. Dans ce cas, je vous serais fort obligé de me communiquer vos observations.

Veuillez, Monsieur, agréer l'assurance de toute mon estime et de ma considération bien distinguée.

Fred. Troyon.

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1. Das Denkmal der Gründung der Universität Greifswald.

Am siebenzehnten October des Jahres 1456 ward die Universität zu Greifswald festlich eröffnet und eingeweihet. Die von Pabst Calixtus 3. gegebene Stiftungsbulle, welche zu Greifswald ein Studium generale in der Theologie, dem Kirchenrechte, dem bürgerlichen Rechte, und in jeder anderen erlaubten Facultät einsetzt, ward durch das Mühlenthor feierlich in die Stadt eingeführt, in die Nicolaikirche getragen, und dort in Gegenwart des Herzoges Wartislaw 9. in großer Festversammlung durch den Bischof Henning von Camin eröffnet und verlesen; worauf der Herzog am Hochaltare dem Greifswalder Bürgermeister Heinrich Rubenow, als erstem Rector der Hochschule, zwei silberne mit goldenen Kronen geschmückte Zepter, als Zeichen seiner Gewalt, übergab, welche noch jetzt vorhanden sind, und bei feierlichen Gelegenheiten dem Universitätsrector vorgetragen werden.

Am siebenzehnten October des Jahres 1856 feiert daher die Greifswalder Universität das Fest ihrer durch Gottes gütige Fürsorge durch vier Jahrhunderte unter den Wechseln der Geschicke, welche dieses Land betrafen, erhaltenen Dauer. Unser die Wissenschaften und die Künste kennender und achtender König hat verordnet, daß zur Feier dieses Tages an demselben ein Denkmal der Gründung unsrer Hochschule enthüllet und eingeweihet werde. Unser König hat

selbst die Beschaffenheit und Einrichtung des Denkmales angemeßen und kunstverständig entworfen, nachdem er im Sommer des Jahres 1853 die Stelle vor dem großen Collegium, wo es zu errichten ist, in dieser Absicht in Augenschein genommen hatte. Das Denkmal ist eine auf einem Würfel stehende gothische Spitzsäule, an deren vier Seiten die Bildnisse solcher Fürsten und Lehrer sich befinden, welche sich um die Hochschule verdient gemacht haben. Ausgeführt wird das Denkmal in Zinkguß unter Aufsicht des Geheimen Oberbaurath Stüler zu Berlin; die Modelle werden durch die Bildhauer Stürmer und Afinger daselbst angefertigt; der Guß durch den Gießer Geiß geleitet.

Die vier Fürstenbilder des Denkmales, an den vier Seiten des unteren Theiles der Säule in Nischen stehend, sind folgende:

1. Herzog Wartislav 9. als Gründer der Hochschule, die päbstliche Stiftungsbulle in der Hand haltend.

2. Herzog Bogislav 14. welcher im Jahre 1634 der Hochschule ihren gegenwärtigen Landbesitz schenkte.

3. König Friedrich 1. von Schweden, unter dessen Regierung im Jahre 1750 das jetzige große Universitätscollegium erbauet ward.

4. König Friedrich Wilhelm 3. von Preußen, welcher im Jahre 1815 Schwedischpommern mit dem Preußischen Staate vereinigte in Folge des Wiener Tractates vom siebenten Juni 1815, in dessen Artik. 9. zugleich die Erhaltung der Greifswalder Universität bei ihrem bisherigen Besitze ausbedungen und zugesagt ward.

Diese vier Fürstenbilder veranschaulichen die auf einander folgenden drei Landesregierungen, die Pommersche, die Schwedische, die Preußische, welche nach einander im Laufe der Jahrhunderte unsrer Hochschule ihren wohlwollenden Schutz verliehen.

An die Südseite des Würfels, dem großen Collegio zugewendet, kommt das Brustbild Heinrich Rubenows, eines gebornen Greifswalders, welcher seiner Vaterstadt durch ausdauernde Thätigkeit und Freigebigkeit den Sitz der Musen zuführte, und dafür der erste Rector desselben ward.

Auf die vier Ecken des Würfels kommen in sitzender Stellung die Bildnisse folgender vier Pommerscher Lehrer:

1. D. Johann Bugenhagen, geboren ao. 1485. zu Wollin auf der Pommerschen Insel gleiches Namens, welcher zu Greifswald studirte, und der vertraute Freund und Gehülfe D. Martin Luthers ward, auch die Pommersche Kirchenordnung verfaßte.

2. D. David Mevius, geboren ao. 1610. zu Greifswald, der berühmte Rechtskundige, Lehrer der Rechte an der Greifswalder Hochschule, und zuletzt Vicepräsident des Schwedisch-Pommerschen Tribunales und höchsten Gerichtes zu Wismar.

3. D. Friedrich Berndt, geboren ao. 1791. zu Nantikow an der Pommerschen Grenze bei Zachan, hochverdienter Lehrer der Clinik an unsrer Universität, und Hauptbegründer ihrer medicinischen Anstalten.

4. D. Ernst Moriz Arndt, geboren ao. 1769. zu Schoritz auf der Insel Rügen, früher Lehrer der Geschichte an der Greifswalder Hochschule, jetzt zu Bonn, allgemein bekannt durch seine von Vaterlandsliebe beseelten Schriften.

Die Säule trägt ferner die Wappen Pommerns, Greifswalds, Schwedens und Preußens. Ihre Höhe erreicht fünf und vierzig Fuß.

2. Pommersche Inschriften aus Päbstlicher Zeit.

Herr D. August Kirchner, Oberappellationsgerichtsfiscal und Procurator, welcher uns früher sehr schätzbare Mittheilungen über die Inschriften der alten Grabsteine in den Kirchen Greifswalds und in den Trümmern des Klosters Hilda machte, übergab uns abermals einen Aufsatz über alte Pommersche Inschriften. Darin behandelt er zuerst den Grabstein des vierzehnten Abtes des Klosters Hiddensee; er hieß Johann Rummenburg, und starb ao. 1475. Der Stein liegt in der jetzigen Pfarrkirche der Insel Hiddensee, im Pfarrdorfe Kloster, welches von dem ehemals dort stehenden Kloster seinen Namen empfangen hat. Er ist, außer einigen Trümmern der Kloster-

mauer, das einzige noch vorhandene Überbleibsel der Hiddenseer Abtei. Auch der Wald, welcher ehemals den nördlichen Theil der Insel schmückte, ist verschwunden, und über die einsamen und öden Höhen sausen nun die Winde aus Osten und Westen ohne Widerstand. Bei den Seefahrern führt die Insel den Namen Durnbusch, Dornbusch, von einigen hohen Dornbäumen, welche nach dem Verschwinden des Waldes noch als Zeichen für den Seefahrer auf dem nördlichen Ende, neben der Anhöhe Swantich, ehemals standen; der Name Swantich ist wendisch, und bedeutet: heilig. Vor funfzig Jahren stand noch ein solcher Dornbaum, vom Dorfe Grieben etwas nördlich auf einer Höhe, einsam, sturmumwettert und zerzauset, wie die Bäume, welche der Engländer stormweatherd tree nennt.

Hierauf behandelt der D. Kirchner den Grabstein des 28sten Abtes des Klosters Hilda oder Elbena bei Greifswald. Er befindet sich, nur halb erhalten, in den Trümmern des Klosters Hilda in eine Wand eingemauert. Dieser Abt hieß Theoderich oder Dietrich, und stand dem Kloster vor zu der Zeit wo die Universität zu Greifswald gestiftet ward. Es folgt die Erläuterung einiger alter Grabsteine in den Greifswalder Kirchen, insbesondere die des Denksteines des Bürgermeister Heinrich Rubenow, welcher der Hauptbeförderer der Greifswalder Hochschule war, und ao. 1462. erschlagen ward. Dieser Denkstein befindet sich jetzt in der der Marienkirche, war aber ehemals in der Kirche des Franciscanerklosters, wo Rubenows Geschlecht seine Ruhestätte hatte. Aus dieser Veranlaßung giebt der D. Kirchner zugleich eine Beschreibung der Einrichtung dieser Kirche und des Klosters. Der Aufsatz ist im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien abgedruckt.

2. Über die Kraina oder das Grenzland, und die Wüste Sarcthicze in Pommern.

Einen Aufsatz mit dieser Überschrift sandte uns Herr Pastor Hanow zu Lobsens. Er bezieht sich auf das vom Pastor Quandt in den Baltischen Studien, Jahrgang 15. Heft 1. über jene Gegenden bemerkte. Der Pastor Hanow sagt, der Name Sarcthicze werde

das polnische Zarzecze (sprich: Sarsetsche) seyn, welches bedeutet: jenseit des Flußes, und nur die Wüste auf dem linken Ufer des Flußes Drage bezeichnen könne. Der Aufsatz wird im Jahrgange 15. Heft 2. gedruckt werden.

4. Die Hausmarken auf Mönkgut.

Herr Pastor Strübing zu Großen Zicker auf Mönkgut hat uns eine Beschreibung der noch vorhandenen gemalten Fensterscheiben in der Kirche zu Großen Zicker mitgetheilt. Auf ihnen befinden sich neben den Gemälden die Namen der Geber dieser Fensterscheiben, und deren Hausmarken, aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Die Geber waren eingeborene Mönkguter, deren Familiennamen zum Theil dort noch vorkommen, so wie auch mehrere der alten Hausmarken dort noch bestimmten Häusern angehören. Da neuerdings durch die Herren Professoren Homeyer zu Berlin und Michelsen zu Jena die Aufmerksamkeit auf diese alten deutschen Hauszeichen gelenkt worden ist, so war uns die Mittheilung des Pastor Strübing sehr erwünscht, und sie ist im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien abgedruckt.

5. Der Taufstein zu Galkow.

Auf dem Hofe zu Galkow unweit Greifswald befindet sich, wie Herr Professor Urlichs hieselbst uns anzeigte, das Becken eines alten Taufsteines, in zwei Hälften zerschnitten. Wir werden suchen, dasselbe hieher zu erhalten, und hier aufzubewahren; die Beschaffenheit desselben werden wir dann näher erfahren. Nach Angabe des Professor Urlichs ist es von Granit, und sehr ähnlich dem Taufbecken zu Treptow an der Tollense, welches im vierzehnten Jahrgange der Baltischen Studien von Herrn von Quast beschrieben worden. Es finden sich solche alte Taufbecken, theils aus Granit roh bearbeitet, theils aus Kalkstein kunstreicher angefertigt, in Meklenburg mehrere. Vor den Pforten der Kirche zu Neu-Röbel liegen deren zwei, beide aus Kalkstein; der eine ist mit schöner Architectur im Rundbogenstyle verziert,

und hat am Rande einen trefflichen Schmuck von Weinlaub in demselben Style. Das Weinlaub ward zur kirchlichen Verzierung vormals häufig angewendet. An der westlichen Thüre der Jakobikirche zu Greifswald, zu beiden Seiten des Einganges, befindet sich eine sehr schöne Verzierung von Weinlaubranken, aus Stein gehauen, welche man leider ganz zerfallen läßt, ohne etwas für ihre Erhaltung zu thun; es ergeht daher das Gesuch an die Vorsteher der Kirche, daß sie die völlige Wiederherstellung dieses schönen und alterthümlichen Schmuckes bewirken laßen. Professor Kugler hat in seiner Beschreibung der Greifswalder Kirchen aufmerksam gemacht auf das kunstreich gebildete Portal des Jakobithurmes, und seinen Weinlaubschmuck; Baltische Studien, Jahrgang 8. Heft 1. S. 54. 55. Was die Vorzeit mit Kunstsinn und Gefühl zur Schmückung der Gotteshäuser anfertigte, verdient unsre Beachtung und Sorgfalt.

Über die Herkunft der alten Taufsteine bemerkt der D. Lisch in den Jahrbüchern für Meklenburgische Geschichte, Jahrgang 19. S. 407: „Die Taufsteine aus Granit, welche gewöhnlich roher gearbeitet sind, können in Meklenburg verfertigt seyn, da bekanntlich der Granit in großen Blöcken über das ganze Land verbreitet ist. Ich glaube aber nicht, daß sich Kalksteinblöcke von so großem kubischen Inhalte im Lande finden; überdies fehlte es in so früher Zeit gewiß an Künstlern, welche so schöne Werke ausführen konnten, zu denen nicht allein Steinmetzfertigkeit, sondern auch große Kunstbildung gehörte. Nun könnte man freilich annehmen, daß die Steine eingeführt und hier bearbeitet wurden; eben so gut läßt sich aber auch annehmen, daß die fertigen Taufsteine eingeführt wurden. Und da liegt es denn sehr nahe, anzunehmen, daß diese Taufsteine aus dem Norden, vielleicht aus Norwegen, eingeführt worden seyen, woher überhaupt ein großer Theil unsrer alten Kirchenbaukunst stammen wird. Ohne Zweifel stammen auch die vielen großen Kalksteinplatten, welche im Mittelalter zu Grabsteinen benutzt wurden, und sich durch die Erfahrung als sehr brauchbar erwiesen haben, aus dem Norden. In den ältesten Zeiten finden sich auch Grabsteine aus Granit, welche jedoch im vierzehnten Jahrhundert durch die Kalksteinplatten gan

verdrängt worden zu seyn scheinen." Herr von Quast vermuthet in den Balt. Studien, Jahrgang 14. Heft 1. S. 101. daß diese granitenen Taufbecken, zu denen auch das zu Treptow an der Tollense gehört, ungefähr aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts stammen. Mehrere alte Pommersche Taufbecken aus Stein sind kurz erwähnt von Kugler a. a. O. Jahrgang 8. Heft 1. S. 173.

6. Alte Münzen.

Herr Professor Münter hieselbst hatte die Güte uns folgende alte Römische Kupfermünzen zu schenken, welche angeblich bei dem Dorfe Hanshagen, zwei Meilen von Greifswald, gefunden seyn sollen:

a) Vorderseite, ein weiblicher Kopf; in der Umschrift: .... Faustina; auf der Rückseite eine weibliche Gestalt, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand einen Stab haltend; auf ihrer einen Seite der Buchstabe S, auf der anderen C. In der Umschrift: R... N. J.

b) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Caesar Traianus Hadri..........; auf der Rückseite eine weibliche Gestalt, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand ein Füllhorn oder eine Blume haltend; an der einen Seite S, an der anderen C. In der Umschrift: Pont. Max.

c) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Imp. Caesar .... Traian. Auf der Rückseite eine sitzende Gestalt nach links gewendet, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand ein Füllhorn haltend. In der Umschrift: Cosupp?

d) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Impt-caisufs aucpmtrpppcosuiii. Auf der Rückseite ein Palmbaum; zu dessen Rechten eine sitzende Gestalt, zu seiner linken eine stehende. In der Umschrift: Judaea Capta. Unten: SC.

e) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Antoninus Commod..... Auf der Rückseite eine weibliche Gestalt, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand eine Blume haltend. Auf ihrer einen Seite S, auf der anderen C.

f) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: **Caesar. div. ip. augustus.** Auf der Rückseite ein Altar; an dessen linken Seite: S, an der rechten: C. Unten: **Provident.**

g) Vorderseite, ein Wagen mit zwei Pferden bespannt, die nach rechts schreiten. Auf der Rückseite: SC. In der Umschrift: **Jmp. Caes. Domitianus. Germ.**

Die Umschriften sind zum Theil sehr abgerieben, und wir geben die obigen Lesungen daher nur **salvo rectiori.**

Herr D. Creplin hieselbst schenkte unserer Alterthümersammlung dreizehn verschiedene Kupfermünzen. Die älteste ist von Gustav Adolf, König von Schweden, und hat auf der Rückseite zwey gekreuzte Pfeile, mit der Umschrift **Moneta nova cuprea .... xxvii.**

Herr D. Schilling hieselbst übergab unsrer Sammlung folgende Alterthümer:

a) einen dicken metallenen Ring, mit grünem Rost belaufen, im Ganzen ungefähr drei Zoll im Durchmeßer haltend; der innere hohle Raum ist einen Zoll breit. An der einen Seite ist der äußere Rand des Metalles tief eingelaufen.

b) einen metallenen Fingerring, etwa anderthalb Zoll hoch, aus zusammenhangenden Windungen bestehend, mit grünem Rost belaufen.

c) eine kleine durchbohrte Kugel von Stein oder Thon; wahrscheinlich ein Spindelstein von gebranntem Thon, wie dergleichen in unsrem 26sten Jahresberichte S. 57. und im 27sten S. 51. erwähnt sind.

7. Das Siegel des Dubislaus filius Teslavi auf Wittow.

Herr Julius von Bohlen auf Bohlendorf auf Wittow theilte uns mit, daß auf dem Bohlendorfer Felde ein alter Siegelstempel gefunden worden, welcher einen unten zugespitzten Schild zeigt; dieser enthält in der unteren Hälfte eine durchbrochene Mauer, und über derselben einen rechts gewendeten wachsenden Greif, mit der Umschrift:

† s : domini : dubislai : domini : teslavi filius; dies Wappen ist das noch jetzt vom Bohlenschen Geschlechte geführte. Nun finden wir schon in einer Rügischen Urkunde von ao. 1232. unter den Zeugen einen Ritter Dubislaw von Wittow, und ao. 1314. verkaufte der Ritter Hermann, Sohn Dubislaws, dem Berger Kloster sechs Morgen Acker bei dem Wittowischen Dorfe Drewolk; Hermanns Siegel stimmt mit dem zu Bohlendorf gefundenen völlig überein. Herr Julius von Bohlen entwickelte daher in einem Aufsatze die Wahrscheinlichkeit der Vermuthung, daß zu jenen uralten Wittowischen Dubislawen das Bohlensche Geschlecht gehörte, nicht aber das Lankensche, wie im Codex Pomeraniae Diplomaticus Bd. 1. S. 440. vom Pastor Quandt vermuthet worden war. Der Aufsatz ist im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien S. 174. abgedruckt.

8. Die Geschichte Ostpommerns.

Das östliche Pommern, welches jetzt Westpreußen oder Pomerellen genannt wird, aber in den älteren Geschichtswerken und Urkunden nur Pomerania heißt, und in seiner slavischen Bevölkerung und Einrichtung dem westlichen Pommern ganz ähnlich war, wird mit Recht in der Pommerschen Geschichte mitbehandelt bis zum Aufhören des Ostpommerschen Fürstengeschlechtes gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Herr Pastor Quandt übergab uns daher eine Abhandlung, welche überschrieben ist: Ostpommern, seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte, worin die Verhältnisse dieses Landes nach dem Inhalte der in neuerer Zeit vollständiger bekannt gewordenen Urkunden genau untersucht werden. Die Abhandlung wird bereits gedruckt im ersten Hefte des sechszehnten Jahrganges der Baltischen Studien. Den Stamm der Ostpommerschen Fürsten beginnt Quandt mit den beiden Brüderpaaren, einerseits Sambor 1. und Mestewin, andrerseits Grimislav und Martinus, welche um ao. 1178. in unsren Urkunden erscheinen. Sambor 1. wird von den Polnischen Geschichtschrei-

dern als Neffe des Polnischen Woiwoden Siro bezeichnet, und sie sagen, er sey ao. 1178 vom Polnischen Herzoge Kasemir als Markgraf des Danziger Landes, marchio Gedanensis, eingesetzt worden. Er stellte dann am 18. März 1178 die Stiftungsurkunde des Klosters Oliva aus in seiner Burg Danzig, und nennt sich darin princeps Pomeranorum. Aber auch Subislav 1. als Vater und Vorgänger der beiden Fürsten Sambor 1. und Mestewin ist mit Sicherheit anzunehmen. Die Geschichtschreiber haben gegen die Ostpommerschen Fürsten viele Schmähungen vorgebracht, namentlich gegen den mannhaften Swantepolk 2. welcher sein Land gegen die Habsucht des deutschen Ordens zu behaupten bemüht war, und ebenso sind gegen dessen Sohn Mestewin 2. die Anklagen gehäuft worden. Noch der D. Hirsch sagt in seinen Pomerellischen Studien, Heft 1. S. 25. der durchgehende Character des Pomerellischen Fürstengeschlechtes sey gewesen: „rohe Kraft, Gewinnsucht, die weder im innern Rechtsgefühle, noch im Buchstaben des Vertrages einen Zügel hat, daneben jedoch abergläubisches Haschen nach den Gnadenspenden der Kirche." Allein auf welches Fürstengeschlecht des dreizehnten Jahrhunderts fände jene Schilderung des D. Hirsch seine Anwendung nicht? Der Geschichtschreiber, wenn er Urtheile über Männer, Einrichtungen, Verhältnisse, fällen will, darf dann nie einen einzelnen Gegenstand aus dem Zusammenhange mit den zunächst angrenzenden herausreißen, um nun über diesen Einzelnen das Urtheil zu sprechen. Er muß sich vielmehr fragen: war es denn zu jener Zeit bei den benachbarten Fürsten anders? zeigen die Verhältnisse angrenzender Länder ein erfreulicheres Bild? Wenn der Geschichtschreiber dies nicht thut, so giebt er dem Leser einen ganz falschen Maaßstab der Beurtheilung in die Hand. Mit Recht sagt daher Quandt in der ebenerwähnten Abhandlung S. 108. in Bezug auf die Ostpommerschen Fürsten unter anderem: „Man sollte sich doch hüten, über Character und Verfahren eines Fürsten, und darnach sogar seines ganzen Hauses, abzuurtheilen, wo die Verhältnisse so sehr im Dunkeln liegen, und die erkennbaren nicht hinlänglich vergegenwärtigt sind. Wie viel Schmach ist so wohlfeil auf Mestewin 2. gehäuft worden! Die Umstände zwangen ihn, gegen die Markgrafen wortbrüchig zu werden, welche ihrer-

seits ihr Wort nur dann hielten, wenn es Vortheil brachte." Welches Fürstenhaus des dreizehnten Jahrhunderts hat nicht zahlreiche Schenkungen an Klöster und Kirchen gemacht, woraus ihm ein abergläubiges Haschen nach den Gnadenspenden der Kirche beigemeßen werden könnte? Hätten die Ostpommerschen Fürsten etwa aufgeklärte Rationalisten seyn können? —

9. Die Erhaltung unsrer noch vorhandenen Denkmäler der Vorzeit.

Wir haben in unseren früheren Berichten die hohen Landesbehörden und alle Freunde der vaterländischen Geschichte gebeten, durch Rath und That zur Erhaltung der Denkmäler unserer Vorzeit, bestehend in Burgwällen, Hünengräbern, Steinkreisen, Steinreihen, Opfersteinen, Steinkreuzen, welche auf Feldern und in Waldungen unsres Landes noch vorhanden sind, fleißig beizutragen. Deshalb müßen wir der Königlichen Regierung zu Stralsund unsern wärmsten Dank dafür abstatten, daß sie unter dem 29sten April 1854 im Stralsunder Amtsblatt nro. 19. eine Aufforderung an die Landeseinwohner ergehen ließ in Betreff der Schonung und Erhaltung der obengenannten Denkmäler, und auch sämmtlichen Königlichen Beamten eine ausführliche Anweisung darüber ertheilte, worauf sie zur Erreichung jenes Zweckes ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Mögen nun unsre Mitbürger den Werth jener Aufforderung der Königlichen Regierung recht zu würdigen wißen, und derselben bereitwillig Folge leisten! Wir haben im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien S. 209—216 einige Bemerkungen darüber mitgetheilt, wie solche Denkmäler durch Umgebung mit einer einfachen Dornhecke oder sonstige Umpflanzung als zu schonende Gegenstände mehr hervorgehoben, und ihr Anblick dadurch zugleich verschönert werden kann, wie dies bereits in einigen Gegenden Deutschlands mit Erfolg geschieht.

D. J. G. L. Kosegarten.

2.

Ostpommern,

seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte.

Von L. Quandt.

Fortsetzung.

---

3. Die Landesverwaltung Ostpommerns.

27. Nach Ermittelung der Landschaften ist die Weise der Landesverwaltung ins Auge zu fassen. Die Beamten sind ganz die polnischen: a) der palatinus, der vornehmste von allen, um 1300 auch woiwod genannt, in gleichen Titeln und Stellung auch in Polen (woiewoda); — b) der castellanus (polnisch kasztelan), der zweite im Range, in Schlawe auch Burggraf betitelt, so wie in Danzig auch judex terrae 1261, castellanus et judex 1275. 88, judex Gedanensis 1291[155]; gewiß ist also der judex in Stolp, 1240 erster der dortigen Zeugen (C. 616) der nachmalige Castellan daselbst. Die folgenden werden promiscue aufgeführt, so daß sich ihr Rang nicht erkennen läßt, nämlich: c) der Schenk, pincerna (poln. Czesnik); — d) der Unterschenk, subpincerna, podschesle[160]) (poln. Podczaszy); — e) der Drost [Truchseß] dapifer (polnisch Stolnik); — f) der Unterdrost, subdapifer, podstole[160]) (poln. Podstoly); — g) der Kämmerer, subcamerarius, zuweilen camerarius[156] zu Danzig putkumer (D. 537), potkomor (KA 49, 40),

---

155) In allen diesen Jahren führt Andreas diese Titel, und mit allen wird er Bruder des Kämmerers Unislaw genannt. Borgrauuius heißt Witico 1265, und Burggrauius Swecensis 1262 in 2 Urkunden für Bukow, (Copien, die oft Fehler haben, D 487. 455), jene zu Schlawe datirt, diese ohne Ort; es ist Slawensis zu lesen, weil zu Schwetz 1238—1266 Jarognew Castellan war.

156) Schwenzo zu Stolp, Unislaw zu Danzig heißen oft subcamerarius, zuweilen camerarius.

zu Schwetz podkomorse[156]) (poln. Podkomorzy); er richtete in Polen über die Gränzen; auch in Ostpommern kommen nur er und der Castellan als Gränzreguliret vor; — h) der Treßler, thesaurarius, so und Skarbnik in Polen titulirt, und Scarbenic, wird in einer zu Stolp datirten Urkunde zu lesen sein[157]); — i) der tribunus, woiski[160]) wie in Polen (hier auch für die römischen Tribunen gebraucht), von woy, Heer, daher in Westpommern und zu Danzig auch heregraue übersetzt, und zu Putzig zweimal dux exercitus[158]); — k) der Fenner, vexillifer, signifer, wahrscheinlich nemizon[157]) das wäre der polnische namiestnik, bedeutend 1) Stellvertreter, 2) Unterfähnrich in der Nationalcavallerie; denn der Fenner allein erhält nicht den Titel comes[159]), dagegen wird auch er durch tribunus übersetzt[160]), und in mehreren Districten ersetzt der eine den

---

157) In Bukowschen zu Stolp datirten Urkunden (vgl. Anm. 155) stehen unter den Zeugen 1252 vor Tribun und Fenner Albertus Scarbemir, 1269 hinter Castellan, Kämmerer und Schenk Pacozslaus Nemizon (D. 339. 556); jener hätte zwei Vornamen, wie sie in Ostpommern nie, dieser einen unterscheidenden nicht patronymischen Zunamen, wie sie nur da vorkommen, wo eine Burg zwei Beamtete mit gleichem Namen hat (z. B. zu Schwetz Johannes Rossala, Unterschenk, neben Johannes, Drost; da nun Pakoslaw ein sehr seltener Name ist, halte ich Nemizon = Namiestni, halte Scurbemir für verschrieben statt Scarbenic; (und skarbenitz hat auch die Urkunde, wie jetzt C. 944 lehrt) der thes. und signifer kommen auch sonst von Stolp vor.

158) Andreas oft erwähnt als Tribun von Demmin, einmal heregravius, also auch Martinus 1261 heregraue zu Danzig = Tribun. Geroslaus, Jeroslaus 1281. 83. tribunus von Putzig, Geroslaus 1285. 88. dux exercitus Pucensis, also wohl Befehlshaber des Heerbanns.

159) Doch ist er für den Tribun nur aus der deutschen Übersetzung für den Schenk daraus erschließlich, daß ihn der Unterschenk hat.

160) Das an Byssow zu Schwetz 1289 vergabte Palleschken (KA. 49. U5. s. S. 25) ist frei von aller Jurisdiction unserer Officialen, nämlich palatini, castellani, tribuni, pincernae, woiski. Da diese Urkunde den Zeugen die im Text angegebenen polnischen Titel gibt, so muß woiski der sonstige Tribun sein, tribunus also Übersetzung eines andern, keines der unter den Zeugen betitelten Beamteten; so bleibt nur der Fenner übrig. Dieser kommt von Dirschau, wozu Palleschken gehört, sonst nicht vor; vielleicht ist der vom Lande Garczin gemeint, in dem es liegt (vgl. Anm. 161).

andern[161]), so daß bei der ähnlichen Amtsbefugniß beider, die in der Bedeutung der Titel liegt, der Fenner als der Stellvertreter des Tribun anzusehen ist. — So erscheinen die Ämter nach der erlangten Souveränität (1227), vorher nur a. c. d. g. i, vermuthlich allein wegen Seltenheit der Urkunden; doch sollte man neben ihnen allerdings den Castellan erwarten, wenn er in der spätern Würde existirt hätte; in Danzig ist er wohl der um 1221 erscheinende prefectus (C. 397), der auch in Westpommern die frühere Bezeichnung der größern Castellane ist.

Die unter a—k aufgeführten Ämter fanden sich in Polen wohl in allen Distrikten; anders ist es in Ostpommern, wo freilich die Distrikte auch viel kleiner sind. Danzig hat alle Ämter. In Stolp fehlt nur der Palatinus, doch heißt seit c. 1289 der Danziger Palatinus Swenzo einigemal theils zugleich, theils nur von Stolp, und er hat hier diese Amtsgewalt (§. 8). Schwetz hat keinen Treßler, und in spätern Zeiten keinen Tribun[161]); das Amt des ersten mag der Kämmerer, das des zweiten wird der Fenner mit verwaltet haben. Sambor zu Lübschau hat bis 1253 Castellan, Schenk, Unterschenk, Drost, Kämmerer und Tribun; dann 1256. 58 als einzigen Beamteten in deutscher Weise den Vogt, (der eben so allein in Schlawe verwaltet, so lange es Besitz des rügischen Fürsten); unter Mistwi hat dann Dirschau zu den früheren Beamteten noch den Palatinus und Unterdrost; also kommen nicht vor der Treßler und Fenner[161]). Von Belgard erscheinen Palatin, Castellan, Drost, Kämmerer; von Zieten Castellan, Unterdrost, Kämmerer, dieselben und den Tribun in Schlawe; der letzte wird auch in jenen beiden Orten anzunehmen sein (oder sein Stellvertreter), da nur wenige Urkunden über ihr Land vorhanden sind; in Westpommern aber dem Castellan nur der

---

161) Die Schwetzer Beamteten erscheinen zu häufig in den Urkunden, als daß das Fehlen zufällig sein sollte; auch heißt es in einer Urkunde von 1293: Pal. Cast. Kämm. Unterdr. Schenk, Untersch. Fenner officialis in Sweco [= 1266 milites Svecenses], nach dem Context alle. Der Tribun dort kommt nur einmal vor 1198 (C. 185). Dagegen hat Dirschau den Tribun, nicht den Fenner (doch s. Anm. 190), eben so Schlawe und Putzig, aber Chmelno wieder nur den Fenner.

Tribun als Burgbeamteter vorkommt, und Putzig neben jenen den Tribun, Chmelno den Fenner, haben. Castellane allein kommen vor von Stargard, Rauden, Neuenburg, Szierotzken, Wischegrod. Dirlow, Garde, Gorrenczin, Gerdin heißen Schlößer, ohne daß ein Beamteter vorkommt. Garczin (wo vielleicht ein Fenner[161]), dann wohl auch ein Castellan), Pirsna, Wanska, Thyman, erscheinen nur als Landschaften[162]).

28. Diese Beamteten sind theils Hofrichter, theils Burgrichter, judices palatini vel castellani[163]). Zu Danzig sind Burgbeamtete Castellan, Tribun, Kämmerer, Unterdrost[164]); also dieselben, welche die einzigen Beamteten sind zu Schlawe, zu Zieten und zu Belgard (wenn hier der nur einige Jahre bestehende Palatin nicht beachtet wird); sie sind es also gewiß auch zu Stolp, Lübschau, Dirschau und Schwetz. Man mag zur Unterscheidung diese castra Burgen, die andern Schlösser benennen. Von diesen ist Dirlow mit seinem Gebiete eine Unterabtheilung der Burggrafschaft Schlawe (§. 8). Putzig ist von Danzig abgezweigt, und die Urkunden ergeben ziemlich klar, daß über seinen District der Danziger Kämmerer [also auch wohl der Unterdrost] seine Amtsgewalt behielt. Ebenso wird es mit den von Danzig gesonderten Gebieten von Gorrenczin und Chmelnow gewesen sein, so lange sie mit Danzig denselben Regenten hatten. Die Castellane zu Wischegrod und zu Szierotzken werden, jener 1238 (C. 564), dieser 1284 (D. 478[66]) mitten unter den Schwetzer Burgbeamteten aufgeführt. Ob die andern Schlösser eben so Burgen untergeordnet, [ähnlich den kleinen Castellanen in Polen] oder selb-

162) Das im obigen §. dargelegte ist Zusammenfassung aus allen mir bekannten Urkunden. Wenn die ostpommerschen erst sämmtlich zugänglich sind, wird sich im einzelnen gewiß viel ändern, die allgemeinen Verhältnisse schwerlich.

163) Urkunden über Paleschken (K. 160): Volumus ut nec quorum palatino aliquo vel castellano judice etc. Urkunden über Güter des Stolpischen Nonnenklosters (Cramer K. Chr. 2, 47): quod non cogantur stare coram ullo judice palatino vel castellano.

164) Urkunde von 1278 datirt zu Danzig: Testes Castellanus Gdanensis et milites officiales ejusdem castri, videlicet tribunus, subcamerarius, subdapifer.

ständig waren; so daß der Castellan die Geschäfte der andern Beamteten zugleich versah, erhellt zur Zeit nicht; ich möchte auch hier das erstere annehmen. Hofämter bekleiden demnach der Palatin, Schenk, Drost und Treßler, von denen auch der Schenk wenigstens im Dirschauer Landestheil eine Gerichtsgewalt im Lande hatte[164]. Der Drost allein war wohl reines Hofamt; denn von ihm allein finde ich dapifer noster; Pomorz war das z. B. ehe er Unterdrost von Stolp war. Diese Beamteten finden sich alle oder zum Theil zu Danzig, Schwetz, Dirschau und Belgard, also in den Burgen, die zeitweise Hauptorte der Landesregierungen waren, mit deren Umfang ihre Amtsbezirke also zusammenfallen; auch Stolp hat die Hofrichter ohne den Palatin, weil sein weiteres Gebiet, ehe es an Swantopolk kam, gleichfalls ein besonderes Fürstenthum bildete. — Von beiderlei Ämtern ist der Fenner unterschieden, wo er neben dem Tribun bestand; dort scheint er ein landschaftliches Amt zu haben, wie der Adelsmarschall im jetzigen Polen; doch hatte auch er eine obrigkeitliche Gewalt[165].

4. Die Landestheilungen Ostpommerns.

29. Die Hofämter führen uns auf die fürstlichen Landestheilungen. Wo hier kein Beleg gegeben worden, ist er aus den über die Landschaften ausgeführten zu entnehmen. Wie Swantopolk, Sambor und Ratibor das Land getheilt haben nach dem Tode ihres Bruders Wartislaw (1229), ergibt sich mit völliger Sicherheit. Swantopolk hatte (außer den von ihm selber erworbenen Bezirken von Schlawe, Stolp, Zieten, Radzons und Wischegrod) vom väterlichen Besitze die Burgen Danzig (nebst dem Gerichtsbezirk von Putzig) und Schwetz, die Districte von Neuenburg und Thyman[166]. Sambor beherrschte die Bezirke von Dirschau, Lübschau, Gerdin (mit dem großen Werder), Randen, Mewe, Stargard (mit Scossow und Wissoke), Garczin, Pirsna und Gorrenczin.

---

165) Das Land Pirsna 1284 wird eximirt a palatinis castellanis judicibus vexilliferis subcamerariis.

166) Für Thyman ist kein Beweis, als daß es Mistwi hatte, der noch Sambor und wohl auch Wartislaw regierte (Anm. 84).

Ratibor besaß die Castellaneien Belgard und Schwelno; dieselben hatte hernach Pribislo.

Swantopolks Söhne sind also getheilt, daß Mistwi inne hat die Burg Schwetz (also auch die unter sie gehörenden Schlösser Wischegrod und Radzons[167]), die Distrikte Neuenburg und Thymau, ohne Zweifel auch die Burg Zieten, weil diese zum Schwetzer Palatinat gehörte (§. 30). Wartislav hatte Danzig, unzweifelhaft auch das dazu gehörige Putzig, dies jedoch ohne directen Beweis; daß auch die Burgen Stolp und Schlawe (diese jedoch nur von Ende 1268 bis 1270, §. 5. 8) zu seiner Herrschaft gehörten, begründet sich dadurch, daß sie bald hernach als Theil des Danziger Palatinates erscheinen; daß zuerst er 1268 die Bukowschen Güter und zu Danzig, sein Bruder 1269 zu Stolp, jedweder mit dem Zeugniß des andern, bestätigt (D. 537. 555); daß allein er 1265 bei Swantopolks letzter Vergabung an Bukow zugegen ist (D. 486) und bei ihm zu Danzig Racislaw von Glowitz[168], der 1252 erster, 1240 (Radzlaus) dritter Zeuge zu Stolp, 1252 wohl als erster dortiger Beamteter Castellan[168]) war; dazu kommt denn noch die Lage der Landschaften. Allerdings wäre solche Theilung unbillig; aber eine solche Unbilligkeit würde Mistwis Schritt, da er 1264 zu Kamin sein Land Schwetz und alles, was er vom Vater und Mutter erben würde, auf den Fall seines Todes seinem Vetter Barnim I. verschrieb (D. 426), würde die Feindseligkeit zwischen den Brüdern erklären; sie würde nicht statt finden, wenn der Vater ihm Sambors, dem Bruder Ratibors Erbschaft bestimmt hätte. Er hatte also damals das Herzogthum Schwetz; da er später von diesem, von Neuenburg und Thymau verschenkt[169], so gehörten diese beiden Bezirke wohl nicht zu dem vor des Vaters Tode besessenen Herzogthum, wohl auch nicht Zieten, unbedenklich aber Wischegrod.

30. Die vier Fürstenthümer, die von 1264—1271 bestanden,

---

167) Es ist allein vergleichbar für das Schloß Rodsk, wo er 1270 von seinen Feinden überfallen ward (s. Balt. Stud. 15, 1, 158).

168) Glowszic, das ist noch jetzt der kassubische Name für Glowitz im Stolpischen.

169) Voigt Geschichte Preußens 3, 358. A. 4.

haben die vier Sitze der Palatine zu Residenzen und Hauptorten, sind nach dem obigen gleich mit deren Amtsbezirken, was der Titel = Pfalzgraf, und die Analogie Polens bestätigen, wo die alten Palatinate sämmtlich frühere Herzogthümer waren. Von den vier Palatinaten sind die zu Dirschau und zu Belgard erst von Mistwi 2. eingerichtet, als er seine Oheime beerbt hatte. Denn sie kommen früher nie vor, der Dirschauer aber sogleich [35]. Der zu Belgard verschwindet wieder, so wie Pribeslo dort Herr wird. Nur dagegen die von Danzig und Schwetz bestanden schon 1198. Beide Burgen hatte nun Swantopolk, mithin auch die Bestellung ihrer Palatine; soweit also die Amtsbefugnisse derselben reichten, blieben die Brüder von ihm abhängig. Während ihrer Minorennität hatte er die Unabhängigkeit von Polen erstritten; daß somit er allein die (wirklich oder nur im Anspruch noch bestehenden) Rechte des polnischen Oberherzogs übte, zeigt sich darin, daß er die Vergabungen seiner Brüder in seine Urkunde für Oliva und Zuckau aufnimmt, und sich einmal Herzog von ganz Pommern betitelt, wie auch Mistwi 2. etlichemal, gleich nach seinem Tode und noch bei Lebzeiten seines Bruders und seiner Oheime. So erklärt sich der Beschwerdepunkt, den diese 1248 gegen Swantopolk vorbrachten, daß sie nach Landesgewohnheit innerhalb ihrer Landestheile ihm gleich stehen müßten, er aber in Pommern allein Herr sein wolle (C. 804). Ratibor blieb nach der Herstellung (Anfang 1249) in abhängigem Verhältniß als paragirt oder Vasall; denn seine Vergabungen verbrieft Swantopolk nur seiner Zustimmung gedenkend (§. 18. 19) und sein Landestheil lag im Danziger Palatinat, als welches 1308 und um 1290 ans Stolpische Land gränzte. Aber Sambor hat die Abhängigkeit in Ansehung der Befugnisse des Palatin gelähmt mittelst Einführung deutscher Verwaltungsweise durch Vögte, gestützt auf die Nachbarschaft und die Lehnsverbindung wegen etlicher Städte mit dem deutschen Orden.

Die 1198 bestehenden zwei Palatinate waren also zwei Fürstenthümer, nun ohne Zweifel regiert von den damaligen zwei Fürstenlinien, von denen Sambor 1. (mit seinem Bruder) marchio Gedanensis ist, und in seiner Burg Danzig datirt, Grimislaw aber zu Schwetz datirt, mit vielen Edeln, die beiden Palatine (und zwar so,

dieß der Schwetzer in der einen Urkunde gegen die sonstige Rangordnung voran, in der andern allein genannt ist) zu Zeugen hat, und die bischöfliche Verleihung von Zehnten in seine Urkunde aufnimmt, an denen er vermuthlich einen Antheil hatte[170]); darunter auch von zwei Orten bei Schwetz[171]). Offenbar ist Schwetz seine Pfalz, das Palatinat sein Fürstenthum, so wie das Danziger das Sambors und Mistwis. Was also zum Fürstenthum gehört, gehört auch zum Palatinat und umgekehrt. Grimislaw gebietet nun über die Distriete von Lübschau, Jatlun [Thymau], Stargard, Gniewn, folglich auch über Garczin und Gedin, denen die genannten zum Theil nördlich liegen; Naslaw, Palatin von Schwetz 1224, verwaltet Neuenburg (§. 12). Zur Danziger Burg sind pflichtig die Distriete Putzig, Chmelno und Gowrenczin; sie gehören also auch zum Palatinate, dann der Lage nach auch schon damals das Belgardische. Über Pirsna allein liegt kein directer Beweis der Zugehörigkeit vor; es ist zu Danzig zu rechnen wegen der entstehenden Gränzzüge, und weil es bis 1284 wie das Danziger, nicht wie das Dirschauer Palatinat verwaltet ward[172]). — Zieten und Ratzons sind zum Schwetzer gelegt, (das zweite auch zur Castellanei), weil dasselbe 1209 ans Stolpische gränzte, und auch der deutsche Orden Anfangs noch von Schwetz aus die Gegend verwaltete.

31. Die Theilung unter Mistwis I. vier Söhnen hatte der Vater festgestellt; auch die jüngern Söhne traten gleich nach der

170) Fast überall haben im Mittelalter die Fürsten Antheil an den Zehnten; daß es auch in Ostpommern so war, scheint daraus zu folgen, daß der Bischof für alle Zehnten in Sambors Landestheil sich mit 14 Dörfern, von denen einige nur Nebenhöfe, und die jetzt nur 11 bilden, abfinden ließ, und doch hatte er sogar auch den Zehnten von Zoll, Münze und Krug, Fischerei und allem (§. 28). Für die vollen Zehnten von nur 1800 Hufen gab Barnim 1. ein großes Landgebiet.

171) Thescow und Bale (Taschau und Bialla C. 578), jenes ist wenigstens später Domäne (C. P. 148).

172) S. Anm. 160. 165. Im Dirschauer hat auch der Schenk Verwaltung; nur zu Danzig heißt der Castellan damals judex; dort treten die Kämmerer sehr hervor.

Eltern Tode in Besitz, doch unter Vormundschaft des ältesten[173]). Nach dieser Theilung nennt sich Swantopolk Fürst von Danzig, befreit als solcher 1220 alle Leute der Abtei Oliva, „welche in seiner eigenen ihm aus des Vaters Erbschaft zugefallenen Besitzung lag" von allen Leistungen, mit Vorbehalt beschränkten Burgdienstes nach Danzig[174]), hatte also die Districte, worin die damaligen Klostergüter lagen, nämlich Danzig, Putzig, Chmelno (das bis 1223 noch Witthum war), und Gorrenczin, ferner am Haff nur die Nering bis zur Elbinger Weichsel[175]), so daß der große Werder unter einem seiner Brüder stand. Ratibor ist Herr von Belgard, sein Land im Danziger Palatinate. Sambor heißt Fürst von Lübschau, das im Schwetzer Palatinat; er vergabt bereits 1224 aus dem Gebiete unter dem Zeugniß des Palatin von Schwetz (C. 355). Wartislav vermacht das Land Mewe an Oliva, mit der ganzen Verse bis zur Wengermuze, wonach er auch Rauden und Thymau hatte, weil zu denselben ein betreffender Theil der Verse gehörte; dasselbe folgt daraus, daß er ohne Zweifel die Insel Zantir besaß[176]), welche dem Lande von Rauden bis zum Nordtheil von Neuenburg gegenüber liegt. Ihm oder dem Sambor waren gewiß unterthan die Bezirke Stargard, Garczin und Gerdin, welche dieser hernach im Schwetzer

173) Swantopolk sagt 1248: Als der Vater starb, übergab er mir den Sambor mit seinem Lande, daß ich sein Land wie das meinige regieren sollte (C. 807. Voigt G. Pr. 2, 607). Sambor sagt, er und Ratibor hätten ihr Land nach dem Tode der Eltern [d. h. des Vaters, weil er schon 1224 als Fürst vergabt] viele Jahre ruhig besessen C. 804.

174) C. 302 ohne Datum, aber laut des Inhalts gleich nach des Vaters Tode ausgestellt.

175) S. §. 15. Die betreffende Urkunde ist gleichfalls ohne Datum, nach Titel und Inhalt aus Swantopolks ersten Regierungsjahren.

176) Sie gehörte 1251 zu Sambors Landestheil; doch hatte er sie nie besessen (K. A. 48, 18. C. 943) der Orden sie 1234 in Besitz genommen, hernach Swantopolk (Balt. St. 15, 1, 215), vorher also doch wohl Wartislav. Instructiv für das Verständniß solcher Urkunden ist, daß Sambor in der citirten Urkunde so redet, als seien seine Ansprüche nicht fest begründet und gebe er sie gern auf (daher die Auffassung Bartholds 2, 498). Aber laut der päbstl. Urkunde von 1274 (Voigt 3, 326. n.) ist lange gestritten, und erst durch den Legaten der Vertrag bewirkt.

Palatinate besaß; diesen setzte er zum Testamentsvollstrecker[177]), den noch minorennen, wußte also, daß derselbe Landesherr über Mewe werden würde, wonach denn der Vater auch über die eventuelle Succession bestimmt hat. Wem Schwetz und Pirsna, vielleicht auch Neuenburg (das wegen Zantir und der engen Verbindung mit Thymau wohl unter Wartislav stand), gehörte, ist nirgend angedeutet. Swantopolk hat nachmals vor 1235 dem Ratibor Chmelno, dem Sambor Gorrenczin abgetreten; diese beiden verbinden sich 1243 mit seinen Feinden, weil er sie übermäßig verunrechtet habe[178]), doch forderten sie 1248 nur Herstellung in den vorher gehabten Besitz (C. 804). Das sind die Daten, aus denen die Landestheilung erschloßen werden muß. — Hinsichtlich ihrer sind nun zwei Fälle denkbar. Der eine: Wartislav und Sambor hatten den oben angegebenen Theil vom Schwetzer Palatinat nebst Pirsna vom Danziger, — weniger kann ihnen nicht zugesprochen werden, damit ihr Erbtheil dem Ratibors entspreche, mehr auch nicht, weil dann der zweite Fall eintritt; — dann standen sie beide in paragirtem Verhältniß wie Ratibor, Swantopolk hatte auch Schwetz und die Bestellung seines Palatins; er nahm nach Wartislaws Tode Thymau und vielleicht Neuenburg, und gab als Ersatz von seinem Erbtheil Chmelno und Gorrenczin; alles übrige von Wartislaws Erbtheil und Gorrenczin kam an Sambor. Der andere Fall ist: die frühere Landestheilung ist beibehalten; der erste und vierte Bruder erhielten das Danziger, der zweite und dritte das Schwetzer Palatinat; die beiden ältesten die Hauptburgen; die beiden jüngsten Paragien, Sambor zu Lübschau noch Gerdin, theils wegen der Lage, theils wegen der Ausgleichung mit Ratibor; bei Wartislaws Tode theilten sein Erbe die zwei ältern Brüder; jeder erhielt, da Swantopolk Pirsna und Gorrenczin von seinem frühern Erbtheil an Sambor abtrat, die Hälfte, doch Swantopolk die Palatinatburg und die Weichselseite; er entschädigte seinen ihm paragirten Bruder kaum für ein Drittel seiner Hälfte durch

---

177) Ihn bezeichnen die päbstlichen Bullen von 1261 (K. A. 55, 29. 30) aufs bestimmteste; C. 400 n. aus Lucas de bell. Swantop. und dieser aus ann. Oliv. haben irrig Swantopolk.

178) C. 700: injuriatus est supra modum.

Abtretung von Chmelno aus seinem Erbtheil. Der erste Fall ist im Mittelalter unter gleichen Verhältnissen wohl ohne Beispiel[179]). Der zweite hat die Analogie vieler fürstlichen Theilungen, namentlich die ganz gleiche und gleichzeitige der vier Brüder von Meklenburg[180]), beruht auf der früheren Theilung, und ist mutatis mutandis in Einklang mit der spätern von 1266—1271. Nicht der erste Fall, aber der zweite entspricht den aus den sichern Daten zu folgernden Forderungen, namentlich der freien Verfügung Wartislavs über eine ganze Landschaft ohne Widerspruch des erstgeborenen. Im ersten Falle erhielt dieser wegen des geleisteteten vollen Ersatzes (Thymau war ja noch Besitz von Ordensrittern) eigentlich nichts; von einer Verunrechtung kann nicht die Rede sein. Im zweiten liegt sie auf der Hand, so zwar, daß Sambor nicht über Verkürzung im Besitz, wohl aber in der Regierungsgewalt klagen konnte, da ihm, als anerkanntem Testamentsvollstrecker, wohl die Succession in die zweite Hauptburg zugedacht war und zukam. Im ersten Fall ist auch für Wartislaw kaum eine Residenz abzusehen, da Mewe, welches man ganz ohne Grund dafür zu nehmen pflegt, erst 1283 Schloß ward, Stargard und Thymau Ordenshäuser, Neuenburg, wenn es schon existirte, und Rauden nur kleine Festen waren. Dem etwaigen Einwande, dem Swantopolk und nicht dem Wartislav sei Sambor vom Vater anvertraut, wird dadurch begegnet, daß allem Ansehen nach auch der zweite Sohn bei des Vaters Tode noch minderjährig war, und sich um so leichter das Verhältniß des dritten zum ersten fortsetzen konnte.

32. Das Danziger Palatinat besaß Sambor I., hatte es aber mit dem Bruder Mistwi I. getheilt; denn „Oliva lag in seiner eigenen Besitzung, die ihm zugefallen war aus dem väterlichen Erbe" (C. 112). Sambor und sein Sohn datiren in ihrer Burg Danzig,

179) Meines Erinnerns theilten so nur die Königreiche, nachmals die Churfürstenthümer, und ganz kleine Herrschaften, z. B. Rügen nach dem Tode Jaromars 1.

180) Der erste und vierte erhalten die eine, der zweite und dritte die andre Hälfte auf Grund früherer Theilung, jene die vornehmere; die zwei jüngsten erhalten geringere Antheile, der vierte weniger als der dritte.

vergaben aus den Gebieten Danzig, Putzig, Chmelno, Gorrenczin. Mistwis Antheil muß am Meere gelegen haben, da ihn bei Subislaws Leben 1210 ein Seezug der Dänen zu ihrem Vasallen machte[181]). Das paßt auf Belgard, die nachmalige zweite Burg und Residenz des Palatinates, und auf die Castellanei Garde; daß Mistwi beide besaß, war aus seinen Vergabungen in dieser, aus dem Leibgedinge seiner Gattin in beiden zu erschließen[182]). Wem von beiden Brüdern Pirsna zugefallen, ist nicht ersichtlich, dem jüngern, wofern die Landestheile gleich sein sollten.— Von Grimislaws Erbe besaßen Sambor und sein Sohn die Districte Garczin und Neuenburg, also auch was dazwischen liegt; Mistwi dagegen Schwetz, weil darin gleichfalls ein altes Leibgedingstück seiner Gattin lag[182]), vielleicht auch Gerdin und Lübschau, weil er von ihm verliehene Fischerei in jenem schon 1217 verbriefte, und weil vom Orte Tursze in diesem Swantopolk 1248 sagt, sein Bruder habe ihn zweimal den Johannitern entzogen, denen seine Eltern jam olim preteritis temporibus ihn geschenkt, (C. 787), was also in möglich frühste Zeit zu setzen sein wird. Diese beiden Gründe sind freilich nicht hinlänglich, aber das einzige, was sich zur Entscheidung darbietet. Erhielt so der zweite Bruder die zweite Hauptburg Oberpommerns, so wäre daraus auf gleiche Theilung zu schließen, dem Sambor der Rest außer den drei Districten zuzuweisen.

Subislaw 2. hatte schon vor des Vaters Tode einen Theil erhalten[11]), vermuthlich das Land Putzig, das sein Vater von Danzig absonderte, und den Ort dazu von Oliva ertauschte; denn der Ersatz dafür, Starzin in Putzig, wird zugleich ihm und dem Sohne zugeschrieben (C. 302).

Wenn Grimislaws Bruder Martinus, der nur 1178 vorkommt, 1198 ohne Zweifel todt war, auch einen Landestheil hatte, so gehörte dazu nicht Schwetz, wo der Bruder residirte, nicht Stargard und Gnosna, aus denen derselbe 1174 vergabte, vielleicht Lübschau, die zweite Burg des Landestheils, wo Grimislaw schon einige

---

181) Bei Barthold 2, 362.
182) §. 20.

Zeit vor 1198 die Kirche so dotirte, daß sie zwei Priester haben konnte.

33. Das Danziger Palatinat hatten also die Brüder Sambor und Mistwi getheilt als Erbe vom Vater. Die Formel in der Urkunde des ersten „meine eigne Besitzung, mir zugefallen aus des Vaters Erbschaft" ist zweimal herübergenommen in Swantopolks Urkunde (C. 302. 346), dadurch also seines Oheims und Vaters Verhältniß dem seinigen und seiner Brüder gleich gesetzt. Sambors Vater war also gleichfalls Fürst, wie der nur die Hälfte des Besitzes erbende, sich doch Fürst titulirende und in spätern Urkunden Herzog genannte Sohn. Als dieser am 18. März 1178 die Dotation von Oliva gab und verbriefte, war das Kloster schon erbaut, und dessen lateinischer Name schon auf das Dorf, in dem es stand, übertragen; die Fürsten seines Hauses haben das Kloster zum Erbbegräbniß, nennen es **domus nostra** (C. 239), die Mönche **monachi nostri** (C. 302. 346); es ist, in ihrer Besitzung erbaut, sicher ihre Stiftung; daß sie dieselbe der Güte Gottes [183]) zuschrieben, beweist wenigstens nichts dagegen; sie erwarteten geistliche Segnungen von ihr, die vom Symbol der Wirkungen des heiligen Geistes den Namen trug. Es ist folglich an der um 1340 niedergeschriebenen Überlieferung Olivas [184]), Stifter sei der erlauchte Fürst Subislaw, und dieser der Vater Sambors I., zu zweifeln gar kein Grund vorhanden; denselben Namen haben sein Enkel vom ersten, sein Urenkel vom zweiten Sohn; die Sitte in der Namengebung ist also beibehalten. Auch das berichtete Jahr 1170 für die Stiftung hat kein Bedenken, wenn es auf die

---

183) C. 112: **viris Religiosis .. quos dei pietas collocavit in loco qui Olyua dicitur. constructo in mea propria possessione. que michi euenit de paterna hereditate. .. villarum nomina .. Olyua vbi cenobium constructum est cet. Dei pietas** = Gottes Güte, vergl. in Kirchenliedern: **pie Deus**, O Gott du frommer Gott, du Brunnquell aller Gaben; in einer ungedruckten Urkunde Mistwis 2: **donamus de rebus caducis quas domini nobis contulit pietas.** Die Übersetzung: Gottesfurcht [??] hat die Ansicht hervorgerufen, als seien unbekannte Leute die Stifter.

184) Im **chr. Oliv.**, die Stelle C. 112 n. 304. — Barthold streicht den Subislav als Erdichtung, ohne Gründe.

allerersten Anstalten dazu bezogen wird. Als Subislaws I. Todestag beging Oliva den 13. Januar 185). Mit andern 185) setzen wir ihn ins Jahr 1178, weil dadurch die Meldung, daß Sambor 1178 vom polnischen Oberherzoge instituirt sei, mit der Fürstenwürde seines Vaters und dem Datum des Stiftungsbriefes, eigentlich Confirmationsbriefes für Oliva, der so in den Anfang der Regierung fällt, in Einklang kommt.

Aber nach dem polnischen Chronisten Dlugosz (um 1470) ist Oliva gestiftet vom Herzoge Boleslaw, der 1174 gestorben und daselbst begraben; seine Söhne sind die Herzoge Msczugius [so heißt Mistwi 2. oft in Urkunden und polnischen Chroniken] und Sobieslaw [= Subislaw], deren Gegner Sambor, Subislaws Sohn, das Kloster gleichsam von neuem stiftete 186). Er hat oliwische und andere Nachrichten irrig verbunden und ergänzt, und ist nicht einmal mit den alten polnischen Chroniken in Uebereinstimmung, wie das folgende zeigen wird 187).

34. Die Diöcese des von Otto von Bamberg und dem pommerschen Herzoge Wartislaw schon 1125 zum Bischofe des von jenem bekehrten, von diesem beherrschten Landes bestimmten, 1140 geweihten Adelbert, des Bischofs der Pommern, umfaßte 1140 „das ganze Pommern bis zur Leba" (C. 36). Der Name bezeichnet also das selbständiger gebliebene Herzogthum, das Wartislaw, sein Bruder Ratibor und ihre Nachkommen beherrschten, und deutet an, daß das, was unter polnische Bischöfe gekommen, gar nicht mehr zu Pommern, sondern zu Polen gerechnet ward 188), wie denn auch Mistwi 1. in dänischen Chroniken Herzog in Polen heißt 181). Das Herzogthum reichte also 1124. 1140. bis zur Leba 189). Aber von

185) Jacobsen l. c. 193 aus Ann. Oliv.

186) Giesebrecht Wendische Geschichten 3, 86. 212. 220. 231. f.

187) Ich nehme hiermit eine früher (Balt. St. 11, 2, 129) mitgetheilte Untersuchung wieder auf, da ich theils nicht völlig überzeugt habe, theils der Zugang neuer urkundlicher, und die genauere Erwägung der betreffenden chronistischen Nachrichten zu etwas abweichenden Ergebnissen geführt hat.

188) Vergl. Das Land an der Netze §. 6. Balt. St. 15, 1, 171 f.

189) Andre dafür sprechende Gründe künftig.

einer Herrschaft der Nachkommen Wartislaws jenseits des Colberger Landes, also des Bukowschen Sees (§. 8), ist keine Spur. Man würde also, da Ratibor Söhne hinterließ, die doch nach slawischem Rechte ihren Antheil erhalten mußten, dafür die Gebiete von Schlawe und Stolp schon zu vermuthen haben; es ist aber auch urkundlicher Beweis vorhanden, da nach einer päpstlichen Bestätigung der pommersche Fürst Ratibor und sein Sohn Herr Boleslaw den Johannitern geschenkt haben die Ordenshäuser de Slawo, in Colber Gostina et Meslino mit ihren Zubehörungen (C. 539). Denn das erste ist offenbar Schlawe, wo ein magister des Ordens 1270. 81., Comthure seit 1296, Güter in der Gegend, die schon 1200 theilweise umgetauscht und vermehrt (C. 193), im 14. 15. Jahrhundert veräußert wurden bis auf die Kirchen zu Alten und Neuen Schlawe, welche erst durch die Reformation verloren gingen[190]); Meslino ist Woizelin unsern Colberg, 1312 vom Orden verkauft; in Gostina gehört das G entweder zu Colber oder hat dessen g verschlungen; auch Ostina wäre Klein Jestin, im 15. Jahrhundert Gustin genannt[191]); beide Orte fehlen im Zehntenregister des Colberger Capitels, das 1276 aus alten Urkunden zusammengestellt wurde, obwohl dasselbe alle Orte ringsum, auch viele untergegangene, enthält, und es läßt sich erweisen, daß alle fehlenden Orte entweder nicht vorhanden oder geistliche Güter waren. Der Orte im Colberger Lande vergabende Fürst Ratibor kann nur der Bruder Wartislaws I. sein, der dortige Dörfer und Hebungen auch an die Klöster zu Usedom und Stolpe an der Peene verlieh. Dieser hatte darnach auch Schlawe, und nur hier konnte sein Sohn Boleslaw das geschenkte bestätigen und mehren, da das Colberger Land gleich nach Ratibors Tode unter seines Bruders Söhnen und Nachkommen stand. Im Jahr 1200 vertauscht oder vergabt Boguslaw de Slauna (Slawna

---

190) Man hat dieser Auffassung mehrere Möglichkeiten entgegengestellt, auch die: Slawo könne Alt-Schlage bei Polzin sein; das aber gehörte 1322 (Slaw) und wohl schon 1284 den Ramel (Das Land an der Netze l. c. 198); die Gegend ist erst spät angebaut, hat keine Spur von den Johannitern; mit einigen Dörfern waren Ratibors Nachkommen nicht abzufinden.

191) Groß Jestin, 1290. 97. Jetzstyn war bis dahin der Ramel, vorher also wohl (wie auch Alt Schlage?) der Nachkommen Wartislavs 2

ist der ursprüngliche, der wendische Name von Schlawe), mit seiner Schwester Dobroslawa an die Johanniter Güter bei Schlawe (C. 193); welche dieselben später besaßen; eine domina de zlauene erscheint 1220 (C. 297), Wartislaus zlauinie 1186 (C. 187. 190).

35. Auch polnische Chronisten melden von Herzogen Boleslaw und Boguslaw in Pommern. Verhören wir die Zeugen:

a) Von den Begebenheiten des Jahres 1178 berichtet der Zeitgenosse Kadlubek (4, 7. 8): Alles fällt vom Oberherzoge Mjesko ab; Omnes quoque Maritimae praesides non solum obsequelis renunciant, sed hostilitatis arma in illum capessunt, omnes Cazimiri gaudent subesse imperio. Dieser ordnet und vertheilt die polnischen Landschaften, setzt Siro als Vormund des Herzogs Leszko, eiusdem Sironis nepoti Samborio Gdanensi marchia instituto, quendam quoque cui nomen Boguslaus seu Beodorius [192]) Maritimis ducem constituit; und

b) Boguphal [+ 1253] p. 45. 46: Mjesko wird 1177 vertrieben. Omnes quoque Maritimorum praesides et prefecti non solum obsequele renunciant eiusdem, sed hostilitatis arma in eum capessunt, omnes Kazimiri imperio subesse gaudent. Fehde in Schlesien. Kasimirs Einrichtungen, Syro Vormund, Samborumque nepotem Syronis [in] Pomeraniam superiorem, cuius urbs capitalis Gdansk nominatur, prefecti officio instituit, quendam vero Boguslaum de stirpe Griffonum Pomeranie inferiori ducem instituit;

c) Derselbe p. 57. bei dem Jahre 1227: Swantopolcum Pomeraniae superioris capitaneus rememorans qualiter Kazimirus quendam virum strenuum de cognatione Griffonum Cracum Boleslaum nomine capitis Cassubitarum in ducem pacis Pomorie et Cassubitarum creasset, sibi tamen et suis successoribus obsequialem reseruans cet.

---

192) Ist das Beiname? (etwa biodrowy, biedrzny, der Hüftige, scil. am Hüftweh leiden) oder Übersetzung? (so daß Deoglorius zu lesen).

d) Ferner zum Jahre 1181: Kadl. 4, 12. Mjesko cuidam suorum quondam questori per Maritimam vectigalium filiam matrimonio copulat,

e) und Bog. p. 47: Mjesko ad quendam Boleslaum, olim per Maritimam provinciam questorem, quem jam Kazimirus in ducem Pomeraniae inferioris creaverat, se convertit, cujus filio filiam suam matrimonio copulavit;

f) und Kadl. 4, 2, Mjeskos Verwandtschaft aufzählend: dux Maritimae Boguslaus, ducis ejusdem [Maritimae] filius, gener ejus, dux Galitiae socer filii, dux Pomoraniae alterius filii cet.

Daraus ergiebt sich nun folgendes: 1) Mjeskos Eidam (d. e.) heißt Boguslaw (f), vielleicht Beodorius zugenannt (a); 2) sein Vater (e. f.) heißt Boleslaw (e), beide Namen sind verschieden, jener bedeutet Gottesruhm, dieser Vielruhm, (Godhard, Velhard). 3) Der Sohn war 1181 Herzog (f), Kasemir hatte ihm 1178 dazu erhöht (a. b. d.); 4) dasselbe geschah mit dem Vater (e. c.), vorher waren sie praesides, praefecti, capita, quaestores, d. h. dem polnischen Oberherzoge zins- und folgepflichtige Fürsten, wie es Wartislaw 1. 1121 geworden war [193]). Der Vater war 1181 noch Herzog (f. e.), gleichzeitig auch der Sohn (f.), der 1179 als der thätige heraustritt (a. b.). 6) Beide lassen sich augenscheinlich nicht identificiren mit Boguslaw 1. von Westpommern und seinem gleichnamigen Sohn; dieser war 1178 noch nicht geboren, 1187 parvulus, c. 1205 volljährig, jener war 1178 Vasall des Sachsenherzogs wenigstens für einen Theil des Landes, 1181 ward er Vasall des Kaisers für das ganze, ist vielmehr der dux Pomeraniae (f) und der Eidam wohl

193) Praesides nennt Kadlubek die polnischen Herzoge, auch den Oberherzog, einmal den Landesregenten Siro; was bei ihm marchio (a) ist bei Boguphal praefectus (b), der selbst Barnim 1. einmal nur magister betitelt. Ebenso nennt Saxo die Herzoge, auch von Polen, praesides, praefecti, den Fürsten von Rügen praefectus. Die Fürsten der Obbriten kamen bei den Sachsenherzogen vornehmlich als quaestores vectigalium in Betracht, wenngleich nicht in der Bezeichnung.

Wladislaw Laskonogi, der 1186 bei ihm war (C. 187. 190) und dessen Verwendung 1220 von Einfluß ist bei Jngardis (C. 323). 7) Boleslaw ist von dem Geschlecht, das den Greif im Wappen führt (b. c.), d. h. der Westpommerschen Herzoge[194]), ist also eins mit dem gleichzeitigen Sohne Ratibors, dem einzigen des gesammten Fürstenhauses bis zum Erlöschen, der diesen Namen hatte. 8) Kadlubek unterscheidet Pomerania und Maritima (f) und (nach 6.) gemäß dem jetzigen Sprachgebrauche, in welchem Pomorstwo, Pomorze, -rzanie, = Maritima, -mi das polnisch gewordene Pommern (Pomerellen); aber Pomerania, -nie das deutsche Herzogthum anzeigt[195]). 9) Die Herzoge des Weichsellandes nennen ihr Land und Volk nie anders als Pommern[196]), verstehen zufolge des Titels „von ganz Pommern" es allein darunter; seine westlichen Nachbarn und damaligen Feinde nennt Swantopolk Cassubia, -bitae[197]). Ebenso bezeichnen seine Zeitgenossen, die Polen Boguphal und dessen Fortsetzer Baszko, seine und seiner Söhne Unterthanen nur Pommern, eben so auch die unter Polen gekommenen im Netzelande, dagegen die Angehörigen Barnims und Wartislaws 3. theils Pomoria, theils Slaui seu Caschubae oder Caszubi, itae[198]), mit dem letzten Namen gerade da, wo sie von den östlichen, auch dem niedern Pommern in Nebeneinanderstellung unterschieden werden[199]). Indem nun Boleslaw theils Herr in der Maritima (a. d. f.) = Niederpommern (b. c. e.), theils als früher Haupt der Cassubiten (d) bezeichnet wird, ist er sowohl

---

194) Die älteste vorhandene Urkunde, die nach dem Notariatzeugnisse ehemals den Greif im Siegel hatte, ist von 1193 (C. 224). Die Familien nach dem Wappen zu benennen, war in Polen sehr gewöhnlich.

195) Nach Bandtke im Poln. Wörterb. u. d. W.

196) Slawi brauchen ihre Urkunden nur von Dorfcolonen im Gegensatz von Deutschen, also für Bauern aus den verschiedenen slawischen Völkerschaften, auch eingebornen.

197) C. 808. Voigt Geschichte Preußens 2, 608. Der Einfall Sambors von da aus, ist wegen des gemeldeten Einverständnisses mit Ratibor und nach Lage der Dinge gleichzeitig mit Ratibors Einfall ins Stolpische Land von seiner Herrschaft aus.

198) Bog. p. 19. 62, 65. 71. 72. wo er Kadlubek folgt, hat er meistens dessen Benennungen.

zu Ostpommern wie zu Westpommern gerechnet, sein Land also, was erst zu diesem, dann zu jenem gehörte, die Burgwarde Schlawe und Stolpe; sie sind als das niedre Pommern unterschieden sowohl von Kassubien[199]) als vom obern Pommern, dessen Hauptstadt Danzig (b. c. e.)[200]) das = marchia Gedanensis (a), also der zur Wladislawischen Diöcese gehörige Theil Pommerns, der in der ersten Urkunde für sie von 1148 (C. 50) nur als castrum Gdansk in Pomerania bezeichnet wird, (denn die dazu gehörigen dem Bischofe confirmirten Zehnten, hat derselbe hernach in seiner ganzen pommerschen Diöcese, auch im Lande zu Schwetz); dieselbe Unterscheidung ist in Swantopolks Titel „Herzog von ganz Pommern" angedeutet und vorausgesetzt, zumal er ihn zuerst bei der ersten Regierungshandlung außerhalb des vererbten obern Pommerns, nämlich im Lande Schlawe braucht[22]). Ratibors Sohn und der Herzog von Niederpommern haben also gleichen Namen, gleiche Zeit, gleichen Besitz, sind identisch; die Angaben des Dlugosz über ihn, unvereinbar mit den sichern Nachrichten über die Herren im Danziger Palatinate und hinsichtlich des Todesjahrs und der Söhne mit den polnischen Quellberichten, sind zu verwerfen. Als Boleslaw die Johanniter beschenkte, war er laut der Bestätigung nur erst „Herr"; das geschah also vor 1178. Damals ward er nebst dem Sohne zum abhängigen Herzoge erhöht, d. h. gewiß, er bekam dieselbe Stellung zum polnischen Oberherzoge, die die Herzoge in Polen zu diesem als Familienhaupte hatten; Sambor als marchio stand in minderem Verhältniß, wie Konrad marchio Glogoviensis (a. b.), der mit seinem Bruder Boleslaw, dem Herzoge von Schlesien, nicht gleich theilte, sondern nur ein Paragium erhielt. Sambor ward 1178 nach des Vaters Tode instituirt, d. h. investirt; dadurch erklärt sich das Schweigen jener Chronisten über Grimislaw.

36. Kanzow las eine jetzt verlorne Urkunde von 1226, worin nach seiner Angabe Miroslawa dem Kloster Stolpe an der Peene Güter verlieh auf Bitte der Dobroslawa, Gräfin von Gützkow, Herzog

---

199) Bog. p. 23. 72.

200) In C. mag paccis für partis oder inferioris stehen; der Text bei Sommersberg ist bekanntlich oft entstellt.

Boguslaws Tochter (C. 374), also der Witwe des um jene Zeit gestorbenen Herrn von Gützkow Wartislaw Bartholomäi von der alten Stettiner Nebenlinie. Daß er das in der Urkunde fand, ist nicht zu bezweifeln, auch am Titel Gräfin nicht Anstoß zu nehmen; 1249 heißt ein fünfjähriger Sohn des Herrn schon Graf (C. 858). Dobroslawa ist nicht Tochter Boguslaws 2. — dann würde Miroslawa sie vielmehr als ihre eigne bezeichnet haben, auch konnten beide, deren Sohn 1278 starb, schwerlich eine Tochter haben, die vor 1226 schon Wittwe, also entweder Boguslaws 1. — dann wäre sie als Schwägerin wohl Schwester betitelt, — oder des Herzogs Boguslaw zu Schlawe. Dobroslawa aber hieß die Schwester des Herrn Boguslaws von Schlawe, die 1200 mit ihm vergabte (C. 193. §. 34) und die Frau von Schlawe ist 1220 Zeugin bei einer Verleihung aus dem Lande Gützkow, wo der erste Zeuge Wartislaw dessen Burgherr sein muß, weil dessen Einwilligung nöthig war (nach der Urkunde C. 282). Der Herzog Boguslaw war also 1200 todt, früh verstorben, wozu die Auffassung seines Beinamens als „der am Hüftweh leidende" [192]) paßt, — der Herr Boguslaw von Schlawe war sein Sohn, 1200 noch jung, da der Vater erst 1181 heirathete, und [eben deßhalb] zufolge des Titels nicht mehr in der bevorrechteten Stellung des Vaters. Im Jahr 1235 datirte Swantopolk als Herzog von ganz Pommern zu Dirlow [23]), 1240 zu Stolp (C. 616), beide male aus den zugehörigen Landschaften vergabend. Wie er sie erlangte, ist ersichtlich. „Nach diesem zieht Lestko der Weiße [der polnische Oberherzog] in Pommern ein, und ward von allen proceribus Maritimorum tanquam eorum legitimus princeps et dominus aufgenommen; nachdem er die Geschäfte dort rechtsgemäß (rite) geordnet, setzt er an seine Statt als Hauptmann den Swantopolko, einen tüchtigen und mächtigen, aber seinem Herrn keineswegs getreuen Mann, und kehrt zum Sitze seines Reiches zurück" [201]). Das geschah etwa 1216 [202]). 1223 half dann Swantopolk, caput Pomeraniae, dem

---

201) Bog. p. 56. 57.

202) Die vorher erzählte Begebenheit ist von 1205, die nachher folgende, die Vertreibung Wladislaws, von 1217; dieser wird als jenem Einzuge Lestkos in Pommern gleichzeitiger Fürst angegeben, das ward er 1218

Wladislaw Odoniez, der kurz zuvor seine Schwester geheirathet, bei der Eroberung eines Theils von seinem Vatererbe, 1227 zur Erlangung von ganz Großpolen. Zu derselben Zeit verlangte er, der capitaneus von Oberpommern, so wie einst Boleslaw zum Herzoge des niedern Pommerns ernannt sei, aufs inständigste von Lestko, eben so zum Herzoge des obern ernannt zu werden, und unterließ, da dieser zögerte, Lehndienst und Tributzahlung. Daher versammelt Lestko seine andern capitanei nach Gonsawa, und kriegt mit Hülfe Heinrichs von Schlesien gegen Nakel, Wladislaws Burg, von der aus (und mit dessen Unterstützung) Swantopolk den Krieg führte. Aber dieser siegte, holte den Lestko in Marcinkowa ein und tödtete ihn, und usurpirt seitdem das Herzogthum in Pommern" [208]). Das Pommern, wo Lestko 1216 von den Vornehmen (nicht von den praesides, denen auch Kadlubek die proceres entgegenstellt) als Fürst und rechtmäßiger Herr (also nicht als Oberlehnsherr und Großherzog) aufgenommen ward, wo er die Verwaltung ordnete und den Swantopolk zum capitaneus bestellte, ist nicht Oberpommern, wo noch dessen Vater und Vetter regierten, noch viel weniger Westpommern, wo beide Herzoge volljährig und Vasallen des noch mächtigen Dänenreichs waren, ist also Niederpommern. Demnach ist Boguslaw von Schlawe etwa 1215 erblos gestorben; die Frau von Schlawe wird seine Wittwe sein, die zur Schwägerin nach Gützkow zog; Lestko hat das Land als Lehnsherr zu seinem Reiche gezogen. Nur für Oberpommern verlangte Swantopolk die Stellung, welche Boleslaw gehabt, die eines polnischen Herzogs zum Oberherzoge, — sein Vater, Fürst in Polen genannt, stand abhängiger, — er nahm als Sieger die Souveränetät über [ganz] Pommern, nicht bloß über das vererbte obere, sondern auch über das von Lestko ihm anvertraute niedere, daher der Titel von 1235. Nach dem Berichte erscheint er in Niederpommern 1216—1227 nur als bestallter Hauptmann, — 1216 mußte er ganz ungefährlich erscheinen, da er nach damaligem Anschein nur die Hälfte von Oberpommern dereinst mit drei Brüdern zu theilen

---

durch des Vaters Tod; Swantopolks Verhältnisse und Todesjahr fordern möglich spätestes Datum, also 1216.

208) Bog. p. 57. 58. vergl. §. 35. c.

hatte, — daß man ihn aber nach 1220, wo er für sich und als Vormund der Brüder ganz Oberpommern hatte, in solcher Stellung gelassen, ist unwahrscheinlich, und da derselbe Bericht ihn auch vom ererbten Fürstenthum nur als dienst- und tributpflichtigen Hauptmann darstellt, und ebenso den Erbherrn Niederpommerns Boleslaw, ehe er Herzog ward, so scheint in der dadurch gegebenen Alternative die Auffassung annehmlicher, daß er das letztere als Zinsvasall erhielt, wie es Boleslaw vor 1178 und Boguslaw bis c. 1215 besaßen, daß er es erhielt als des letzteren Erbe, nicht von der Mutter, sonst wären Vater und Bruder Miterben, also durch die erste Gattin Euphrosyne, die so eine 1200 noch ganz junge Schwester Boguslaws sein würde. — Die Erwerbung dieses Landes durch Swantopolk erklärt, wie bei seinem Tode sein Enkel, Wizlaw 2. von Rügen den Titel Herzog von Pommern annehmen, und das Land Schlawe erhalten konnte. Dies besaß auch Barnim 1266—68 und betrachtete sich als den rechtmäßigen Erben, nicht von der Mutter, die als Swantopolks schon 1208 verheirathete Schwester keinen Anspruch aufs Land mitbringen konnte, mithin als nächster Erbe nach der männlichen Succeſſionsfolge, wodurch die Ableitung der Herren von Schlawe von Ratibor bestätigt wird.

Unsere Auffassung der Nachrichten bei den polnischen Chronisten zu 1178. 1181. 1216. 1227. hält sie fest und rettet ihre Wahrheit; jede andre muß sie als in unverschämter Prahlerei lügnerisch übertrieben ansehen.

Alle Fürsten des polnischen Pommern traten 1178 von Mjesko zu Kasemir; es waren nach unsern Ausführungen Boleslaw und sein Sohn, Sambor und Grimislaw mit ihren Brüdern.

37. Die Ostpommern erkennen nur sich den Namen Pommern zu, nennen ihre westlichen Nachbaren **Kassuben**. Derselbe Sprachgebrauch ist, doch weniger durchgreifend, bei den polnischen Chronisten um 1253. 73. üblich. Auch eine von Mähren aus veranlaßte päpstliche Urkunde von 1237 betitelt Boguslaw 1. und seine Nachkommen nur duces Cassubiae (C. 537). Diese Fürsten selber tituliren sich bis 1217 von den Pomerani, sehr selten von Pomerania,

(die Ostpommern mehrenteils von Pomerania, nicht oft der Pomerani) nur die Demminer einigemal von den Slawen. Aber dies wird dann bis um 1250, also seitdem Swantopolk sich erhebt und souverän wird, immer mehr vorherrschend, nach 1250 wieder fast allein, bald ganz allein üblich, so daß z. B. in der Landestheilung von 1295 das Herzogthum der Slawen gegen Osten an Pommern gränzt, die Markgrafen um 1310 die über Pommern erhaltenen kaiserlichen Lehnbriefe an den deutschen Orden ausliefern, weil sie nur noch von diesem an ihn verkauften Weichsellande verstanden werden, und unsre Herzoge den Titel von Pommern erst wieder annehmen, seitdem sie 1317 das niedere Pommern erlangten. Also kommen von Westpommern die Namen Slawen und Kassuben gleichzeitig in Gebrauch, jener im Inlande, dieser bei den südlichen und östlichen slawischen Nachbarn; beide sind identisch, — Slaui seu Caszubae; Ostpommern gränzt an Kassubien nach der Urkunde Swantopolks, an Slawien nach der Landestheilung von 1295, — und die wir jetzt Kassuben heißen, der Wendenrest im Stolper Kreise, halten diesen Namen für beleidigend, nennen sich selber nur Slawianie, Slawien, Slawen. Nach 1250 tritt aber im Gebrauche dieser Namen im Inlande eine Aenderung ein; duces, ducatus Slavorum et Cassubie ist in der Landestheilung von 1295 und seitdem der übliche Titel, noch ehe etwas hinter dem Gollen dazu gehört, und erhält erst nachmals den neuen Zusatz: von Pommern und Stettin. An welchem Lande der Name Cassubien haftet, zeigt die Urkunde des Eidams Mistwis 2., jenes Pribeko oder Pribislaus de Slavia [d. i. Wenden in Meklenburg] dominus terre Belgarth in Cassubia über eine Schenkung von 300 Hufen neben Persanzig [bei Neustettin] in terra nostra Belgard Cassubie d. d. Stolp Pomeranie 27. Januar 1289[204]. Belgard an der Persante ist nun 1102. 1108 die Hauptstadt Pommerns, die ausgezeichnete Residenz des Herzogs[205]), wird 1124. 25. von Bischof Otto zweimal besucht. Dennoch kommt vor 1268 kein Castellan oder Edler, kein Geistlicher

204) Urkunde in Lisch Meckl. Jahrb. 11, 265.

205) Martinus Gallus ed. Bandtke p. 179: urbs regia et egregia, p. 215: quasi centrum terre.

der reich dotirten Pfarre, kein Ort im Gebiete und nur eine einzige Vergabung vor, die eines Krugs und eines Drittels vom Distelzoll in der Burg, ans Usedomische Kloster, und diese Vergabung ist von Ratibor, und sie wird zwar in die Confirmationen der Klostergüter durch Päpste und Landesbischöfe, aber nur einmal (1185) in die der Herzoge aufgenommen[206]. Die erste anderweitige Vergabung ist dann von 1268 durch Barnim 1. (D. 536). Aber 1267 braucht auch zuerst eine Urkunde (D. 516) und 1265 sein Siegel[207]) den Titel von Kassubien. Herr des Landes ist später jener Pribeko, zuerst 15. April 1280 als solcher genannt[208]), zuletzt 25. December 1290 als Zeuge in einer Urkunde Boguslaws 4. in Angelegenheiten des Johann Kule von Belgard[209]). In dieser nennt sich der Herzog von den Slawen; aber von ihnen und den Kassuben am 20. Aug. 1291 in der Confirmation jener Vergabung Pribekos (von 1289), seines [gewesenen] suffraganeus im jetzt herzoglichen Lande Belgard[210]), und am 6. Juli in einer Verleihung an Stargard[211]). Seitdem finde ich in den mir bekannten Urkunden den Titel mehrmals, während der Herrschaft Pribekos über das Land nur einmal, und da ist das Datum unsicher. Ist denn also dies Land = Kassubien, und dies = Slawinien, stand es, wie wohl mit Sicherheit anzunehmen, vor 1265 nicht unter den Nachkommen Wartislaws 1. aber unter seinem Bruder Ratibor: so wird es als Besitzthum anzusehen sein, des Sohnes Ratibors Swantopolk, der 1175 im nahen Treptow als Zeuge erscheint (C. 95), des Wartislaw von Slawinia (zlavinie, was ja nach der Form Name eines Landes, nicht der Stadt Schlawe, Slawna, ist), der 1186 Zeuge bei Boguslaw 1. und nach Wladislaw von Polen, vor den Domprobst gesetzt, also fürstlichen Standes ist, so wie des Ratibor, dei gratia dux Slavorum, der sich 1262 nebst dem Colberger Probst und dem

206) C. 54. 60. 105. 109. 133. 175. 249.

207) Lisch Mecklenb. Urk. 1, p. 216.

208) Urkunde in Balt. St. 5, 2, 171.

209) Urkunde in Lisch Mecklenb. Jahrb. 11, 268.

210) ib. 269.

211) Schöttgen und Kreysig Pom. dip. No. 23.

Abt von Usedom als Zeuge bei einer Feststellung über den Antheil bischöflicher Vasallen am Bukowschen See bei Swantopolk befindet (D. 455) und der, wie schon Dreger sah, des durchaus abweichenden Titels wegen nicht der Sohn Mistwis 1. sein kann; denn für alle drei findet sich sonst kein Platz in Pommern, und 1260 ist innerhalb der Caminer Diöcese auch ein Fürst von Kassubien neben denen von Slawien und Swantopolk in Niederpommern[212]. Dann bilden sie wegen des gleichen Besitzes eine Geschlechtslinie; Swantopolk ist Vater des Wartislaw, auch allein vorhanden für den Vater der Damroka in Oberpommern, der Witwe Subislaws 2. (§. 4), vermuthlich auch Vater der Swinislawa (§. 2), weil von ihren vier Söhnen drei die in dieser Linie vorkommenden Namen haben. War Wartislaw 1186 jung, — er ist damals bei Boguslaw 1. und dieser nimmt allein 1185 die Vergabung in Belgard in seine Confirmation auf, wohl als Vormund, — Ratibor 1262 alt, so können sie Vater und Sohn sein[213]. Starb dieser zwischen 1262 und 1265 und war er Ratibors 1. Nachkomme, so konnte sich vorher Barnim nicht als eigentlicher Erbe von Schlawe ansehen, und es erklärt sich, warum er erst 1266 mit diesem Anspruch auftrat, dagegen 1235 Zeuge ist bei einer Vergabung Swantopolks aus dem Lande[23]. Nach Boguslaws 1. Tode scheint die Linie polnische Oberherrlichkeit anerkannt zu haben, weil ihrem Theile Slawiens der polnische Name für das ganze haften blieb, und später die des Caminer Bischofs, weil Ratibor 1262 in dessen Angelegenheiten auftritt und Otto 1. nebst Wartislaw 4. das Land Belgard als Lehn des Bischofs anerkennen „wie ihre Vorfahren"[214], also mindestens schon Barnim 1. — Wolgast war 1128 eine Burg und Provinz der westpommer-

---

212) Der Bischof empfiehlt den Orden S. Victors universis dominis principibus Slauie, Cassubie et Pomeranie (D. 435), gewiß allen Fürsten seiner Diöcese; die Titel sind nicht cumulativ zu fassen, weil solches erst lange hernach üblich ward, und wegen universi, also distributiv; der eine Swantopolk von Niederpommern, er betitelt sich nur von Pommern, Barnim und Wartislav damals nur von Slawien (oder ihren Sitzen).

213) Vergl. Mistwi 1. Fürst seit 1178, seine Söhne bis 1266. 78. 75.

214) Schöttgen und Kreysig l. c. N. 48.

schen Herzoge; als sie die Dänen 1162 nahmen, „lag sie in Slawien, ward aber von eignen Herzogen regiert", die anscheinend nicht dort anwesend waren[215]), und nur Ratibors Söhne sein können. Gehörte sie dem Swantopolk, so hatte er zwei Burgwarde, wie sein [älterer] Bruder Boleslaw Schlawe und Stolp. — Ihre Schwester Margareta ward um 1160 Gemahlin des Grafen Bernhard von Razeburg[216]) und die war eine Nichte Königs Waldemar 1. von Dänemark[217]). Doch ist Pribislawa, Ratibors um die Zeit seines Todes lebende Gattin (C. 54), schwerlich des Königs Schwester des Namens wegen, sondern entweder Schwester oder Mutterschwester seiner Frau, welche Tochter des Fürsten Wladimir zu Groß-Nowgorod und der Rixa, Tochter Boleslaws 3. von Polen, war. Denn die Weitschichtigkeit von neptis scheint beides zu gestatten, und der Name des ältesten Sohnes Ratibors zeugt für beides; da Rixa frühestens Anfangs 1104 geboren sein kann, im Frühlinge 1121 schon als Witwe mit König Magnus von Gothland († 1134), einem Sohne des Königs Niels von Dänemark, durch ihren Vater vor Wollin vermählt ward[218]), so scheinen die chronologischen Verhältnisse die zweite Alternative zu erfordern.

Von Pribeko sagt ein Zeitgenosse: „Synen vatir hoch er übirwant An traegheit, torheit und unwitzin, Waz erbes mochte der besitzin"[219]); er war also nicht der Mann, dem die westpommerschen Herzoge das Land Belgard aus irgend einem andern Grunde übergeben konnten, zumal sie mit seinem Vater in keiner Verbindung standen, als weil er Erbrecht am Lande hatte. Zwar war sein Vater, Fürst Pribislaw zu Parchim, gegen das Ende seines Lebens (1261) mit der [kaum ebenbürtigen] Tochter Richards von Friesack verheirathrt[220]); das hindert aber nicht, eine von späteren Chronikanten berichtete frühere Vermälung mit einer pommerschen Fürstin, die dann

215) Saxo p. 773. s. Balt. St. 11, 2, 173.
216) Arn. Lub. 4, 7.
217) Saxo p. 773.
218) id. p. 628.
219) Ernst v. Kirchberg bei Barthold 3, 42.
220) Lisch Meklenb. Jahrb. 11, 51, 52.

nach den Zeitverhältnissen des letzten Ratibors Schwester wäre. Dann wäre daraus, daß Vater oder Sohn 1276 Herr von Wollin war, zu schließen, daß die Herzoge ihm dies Anfangs als Ersatz des von ihnen in Besitz genommenen Landes Belgard an der Persante gegeben. — Gleichzeitig mit der ostpommerschen Stände Genehmhaltung der festgesetzten Succession nach Mistwis Tode bestätigen Mistwi, Premislaw von Polen sein Successor, und Boguslaw 4. von Westpommern 1287 die Güter der Abtei Bukow gemeinsam, 1291 die beiden letzteren mit Mistwis Willen die von Oliva, das Kloster zugleich in Schutz nehmend[221]). Eben damals erscheint Pribeko zuerst als Herr von Belgard ob der Leba, und sein bisheriges Land Belgard an der Persante zuerst wieder in Boguslaws Besitz; offenbar hat also Mistwi, um dem Premislaw die Nachfolge zu sichern, wie den deutschen Orden und Sambors Töchter so auch den westpommerschen Herzog zufrieden gestellt, diesen durch das Besitzthum seines Eidams, den er dafür entschädigte[222]).

Im Processe Swantopolks gegen seine Brüder Ende 1248 wurden die Brüder von Sambors Gemahlin Mathild, die edlen Männer Nicolaus und Johannes, oder wie der Legat sie ordnet, J. und N., Herren von Kassubien zu Schiedsrichtern erwählt[223]). Ich habe dieselben früher für Dynasten im Lande hinter der Kuddow und dem Gollen gehalten, aber später erkannt, daß dies schon seit 1241 und bezüglich 1216 unter Swantopolk stand. Es läge nun nahe, sie in die Linie der Herren von Belgard an der Persante einzureihen. Indessen, da die meklenburgischen Slawen so gut wie die westpommerschen bei den Ostpommern und Polen Kassuben heißen konnten, und sich dafür auch urkundlicher Beweis findet[224]): so sind die no-

221) Oelrichs Urkunden-Verzeichniß S. 17. 22. K. A. 55. 62.

222) Durch das hier und §. 6. ermittelte, durch die Unterscheidung beider Belgard als nach einander Pribekos Besitz, ist hoffentlich das Dunkel zerstreut, das Beyer in seiner Geschichte Pribislaws (Meklenb. Jahrb. 11, 88 ff.) noch lassen mußte.

223) C. 792. 804.

224) Den Franciscanern in Dänemark, in Cassubien und Pommern

minirten sicher die beiden ältesten der über dieselben damals herrschenden vier Brüder; bei Nicolaus ist Sambor 1237 Zeuge zu Güstrow, seine Gattin um die Zeit, wo sie verheirathet sein muß, zu Usedom Zeuge bei Miroslawa[225]), wonach sie damals aus ihrer westlich von Pommern belegnen Heimath zum Lande ihres Gatten zog, und es erklärt sich, wie der Sohn beider sein Grab zu Stralsund fand, und die älteste Tochter mit einem dänischen Prinzen vermählt ward.

38. Grimislaw nennt sich auf dem Siegel Herzog der Pommern; er befreit von allen herzoglichen Anforderungen und Diensten, vergabt ein nicht unbedeutendes Gebiet mit Gerichten, Tribut, und das nennt er einen Theil seines eigenen ihm von seinen Groß- und Urvätern (ab auis et attauis meis) hinterlassenen Erbes (C. 181. 184), gerade wie Sambor 1. und Swantopolk ihr Gebiet nennen: ihre eigne, ihnen aus der väterlichen Erbschaft zugefallene Besitzung, und Barnim 1. das Land Colberg: sein wahres von den Vorfahren überkommenes Eigenthum (C. 813). Eine moderne Auffaßung zählt zwar Rechte und Regalien nicht mit zum Erb und Eigen, aber solche ist dem Mittelalter völlig fremd entgegen; es besaßen also auch Grimislaws Vorfahren sein Land wie er mit fürstlichen Rechten. Er regierte schon vor 1174. Etwa 60 Jahr vorher tritt ein Swantopolk auf, ein Pommer, [also kein Pole], dem polnischen Herzoge Boleslaw 3. geschlechtsverwandt, [also durch Verschwägerung und wohl ebenbürtig]. Dieser hatte ihm das 1109 eroberte Nakel mit vielen andern [den 6 dazu gehörigen] Castellen zu Lehn gegeben; aber er hielt hernach nie die Treue, versagte Lehndienst und Öffnungsrecht. Daher zog der Herzog [1111] gegen ihn, und belagerte ihn drei Monate vergeblich. Zwar versprach er nun Geldzahlung, und

---

setzt der Papst 1245 den Erzbischof von Bremen, und die Bischöfe von Hildesheim und Schwerin zu Conservatoren, C. 737. Offenbar schließt hier Kassubien Meklenburg ein [Pommern ist das östliche], wo z. B. zu Röbel ein Hauptkloster.

225) C. 536. 889. siehe oben §. 5. und Anm. 37.

gab den ältesten Sohn als Geißel, hielt aber doch nicht Wort, gestellte sich auch nicht. Daher suchte ihn Boleslaw im folgenden Jahre [1112] ein wenig, doch nicht völlig heim, eroberte Wischegrod, rückte vor, verbrannte ein zweites, und belagerte ein drittes Schloß, das am festeren Orte lag, und mehr und tapfere Krieger in Besatzung hatte, welche nach hartem Kampfe endlich auf die Bedingung freien Abzugs capitulirten. So der Bericht des Martinus[226]). Diese dritte Burg ist nicht Nakel, wie Dlugosz will, da dies 1113, wo der Bericht abgefaßt ward[227]), noch unbezwungen war, sondern ist demselben östlich, weil von Wischegrod nördlich, ist also Schwetz, die zweite Hauptburg, auf welches auch die gegebnen Merkmale passen. Mit der erzählten Begebenheit schließt Martinus sein Buch; er ist für die späteren der einzige Führer, was sie also hinzusetzen, ist nur für Folgernng aus seinem Bericht zu achten. Uns steht dasselbe Recht zu, wir erschließen den Fortgang aus ihm und den späteren Zuständen. Die ersten Strahlen, die hernach auf das Weichselland fallen, zeigen die Castellanei Nakel zur Diöcese Gnesen, die von Danzig [d. h. ganz Oberpommern] zu der von Wladislaw gelegt seit etwa 1123, zeigen jene als unmittelbar polnisch, diese im Besitz mehrerer dem polnischen Oberherzoge zinspflichtiger Fürsten, von denen der eine sein Land von den Urvätern her ererbt und gerade Schwetz zur Residenz hat. Was ist natürlicher als der Schluß: etwa 1115 ist dieser Swantopolk besiegt, hat das mit Nakel 1109 erhaltene abgetreten, sein früheres Gebiet als erblicher Zinsvasall behalten, ist Grimislaws Vorfahr.

39. Denn für seinen Vater ist zu halten der vielbestrittene Swantibor. Dieselbe Quelle berichtet [als zu 1107]: Nach kurzer

226) Martinus Gallus ed. Bandtke p. 313—318. Er schreibt Swatopolc, wohl polc, da Chr. princ. Pol. aus ihm Swatopolk hat. Die Belehnung mit Nakel geschah wohl gleich 1109 mit Rücksicht auf den gleich nach der Eroberung eintretenden Feldzug des Kaisers Heinrich gegen und in Polen. Vgl. Das Land an der Netze l. c. S. 179.

227) ib. S. 176. Anm. 62. Das zweite Schloß könnte Szierotzken sein.

Rast auf den Feldzug gegen das regnum des zu Belgard residirenden, Colberg besitzenden Pommernherzogs rüstete Boleslaw abermals gegen Pommern, um seinen Vetter Swatobor, der in Pommern eingekerkert und durch etliche Empörer von seinem Reiche verdrängt war, zu befreien; aber des Herzogs Kühnheit fürchtend, gaben ihm die Pommern den Vetter heraus, und entgingen so seinem Zorn[228]). Swantobor hat also ein pommersches Fürstenthum, regnum[229]), das verschieden ist von dem des Belgarder, nicht zu Nakel, das den Polen stets feindlich, nicht in der Odergegend, weil dieselbe schon vor 1121 unter demselben Herzoge stand, der Belgard und Colberg hatte, also an der Weichsel, dort, wo Swantopolks Gebiet; er ist Boleslaws consanguineus, dieser dessen genere propinquus[230]); er ist 1107 des Polen Vasall oder Bundesgenoß, — sie gaben ihn ihm heraus, — dieser eben so 1109, da ihm das eroberte Nakel überlassen wird; endlich „jenes Mannes progenies hat niemals den Polen als seinen Herrn die Treue bewahrt". Wer kann da 1113, wo Martinus schrieb, anders gemeint sein, als Swantopolk, „der niemals die dem Boleslaw geschworne Treue bewahrte[231]). War er denn Swantobors Sohn, so kam er zwischen 1107 und 1109 zur Regierung; dann wäre er der avus, Swantobor aber atavus Grimislaws.

Auch des Zwischengliedes Name wird sich zeigen. Der Schreiber der Urkunde von 1198 läßt den Grimislaw stets in der ersten Person reden, der nennt aber so die dort erwähnte Frachtstraße von Star-

---

228) Mart. Gall. p. 193: a quibusdam a regno suo traditoribus supplantatus; traditores sind Empörer (z. B. p. 86); supplantare gebraucht Martinus stets vom gelingenden Aufruhr; a regno suo gehört natürlich zu supplantatus; die alten polnischen Chronisten lieben solche Wortversetzung, haben noch viel gewalsamere.

229) Vgl. Mistwi coepit regnare Anm. 13.

230) Ruthenum sui (Boleslaws 1. und 3.) generis nennt Martinus p. 47. 100. zwei russische Großfürsten von Wladimirs Hause.

231) Progenies kann nur Nachkommen bedeuten; die Übersetzung: Seitenverwandte, oder gar: Vorfahren ist unzulässig.

gard auf Danzig via domini Grimizlaui, dann via prefati domini Grimizlaui. Daß er vergessen habe, wie er im Namen einer andern Person rede, ist möglich, und nicht ohne Beispiel[232]), aber weder nothwendig noch natürlich, noch zunächstliegend, vielmehr das Gegentheil anzunehmen, wo, wie hier der Fall ist, keine Gegengründe es hindern. Dann hat ein älterer Grimislaw die Straße angelegt, des jüngern Herrschaft besessen, schwerlich vor Swantobor, wahrscheinlich als des jüngern Vater, dem zufolge der damaligen Sitte in der Namengebung ältere Söhne früh verstorben wären.

Als Swantopolk Wischegrod und Schwetz eingebüßt, war er erst ein klein wenig (aliquantulum) heimgesucht; die Besatzung des letztern erhielt freien Abzug; er hatte also ein weiter reichendes Gebiet, er wagte es mit dem Herzoge von ganz Polen. Offenbar hatte er das ganze Oberpommern, von dem bald hernach (1123. 1148) das castrum Gdansk in Pomerania als die einzige Tempelfeste erscheint[233]), das also zur heidnischen Zeit ein einziges Gebiet ist, und mögen die verödeten Dörfer, deren in den mir zugänglichen Urkunden allein auf und neben der Straße von Schwetz nach Danzig bis nördlich von Stargard Erwähnung geschieht, durch Boleslaws letzten nicht berichteten Heereszug, der bis nahe Danzig gekommen wäre, verwüstet sein. Der ältere Sohn, der 1111 als junger Knabe, wie üblich war, Geißel ward, und mindestens noch einen Bruder voraussetzt, ist darnach Subislaw I. von Danzig, dessen Söhne auch den Grimislaw beerbt haben.

Swantobor war Boleslaws 3 consanguineus, also wohl Christ. Nach unserer Auffassung hatte er 1111 Enkel, wo mithin spätestens um 1055, sein Sohn um 1080 geboren. Dieser Umstand und die verwandtschaftlichen Verhältnisse des polnischen Herzogshauses erlauben nicht consanguineus strenge zu fassen. Im weiteren Sinne sind mehrere Fälle möglich; am wahrscheinlichsten ist mir, daß er Mann einer Tochter des verjagten Boleslaws 2., einer Cousine Boleslaws 3. gewesen.

---

232) In einer Urkunde Heinrichs des Löwen heißt es C. 77. gegen das Ende: quas dominus dux dotavit.

233) S. Nachträgl. Bemerkungen zu C N. 16. 17.

40. Die folgenden Stammtafeln fassen die genealogischen Ergebnisse unserer Ausführung zusammen. Die ganz sichern Nachrichten und verwandtschaftlichen Verbindungen sind dadurch von den erschließbaren, und von den begründeten Vermuthungen, unterschieden, daß die zweiten durch runde Klammern und gebrochene Striche die dritten durch scharfe Klammern und punctirte Linien angezeigt sind. Fragezeichen deuten an, daß die Vermuthung nicht hinlänglich begründet erschien.

(Die oben S. 67. stehende Annahme, daß in einer Pommerschen, an der Weichsel gegebenen, Urkunde mit dem Ausdrucke Cassubia gemeint seyn könne Meklenburg, scheint mir bedenklich. J. G. L. Kosegarten.)

3.

Cronica

de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses

Anno domini M° cccc° lxiiij°.

Aus der Pergamenthandschrift des Greifswalder Stadtarchives

mitgetheilt von

J. G. L. Kosegarten.

Diese Chronik enthält eine von Pommerscher Seite gegebene Darstellung des Stettiner Erbfolgestreites, welcher, weil Herzog Otto 3. von Stettin 1464 kinderlos verstorben war, in den Jahren 1464—1472 zwischen dem Kurfürsten und Markgrafen Friedrich 2. von Brandenburg einerseits und den Pnmmerschen Herzogen Erich 2. und Wartislav 10. andrerseits, theils durch Verhandlungen, theils durch Feldzüge, geführt ward wegen des Besitzes des Herzogthumes Stettin. Der Kurfürst wollte sich das Herzogthum Stettin zueignen, mußte es jedoch nach manchen Wechselfällen schließlich den Pommerschen Herzogen als rechten Erben laßen. Die Cronica ist erwähnt von Augustin Balthasar in seinen Leben der Greifswalder Juristen, Greifswald 1739. bei den Nachrichten über Georg Walter und Matthias Wedel, die beide in dieser Sache thätig waren; ferner in meinen Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmälern Bd. 1. S. 340. und in meiner Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 93. 121. Gedruckt ist daraus die Oratio des Matthias Wedel an den Kaiser bei Balthasar a. a. O. und in Raumers Codex diplomaticus brandeburgensis continuatus, Th. 1. S. 253—257.

Ich vermuthe, daß die Cronica von einem Zeitgenoßen verfaßt ist; dafür scheinen die Sprache und der Umstand zu sprechen, daß

die darin vorkommenden Greifswalder Doctoren, welche Lehrer bei der hohen Schule waren, genau nach ihren Titeln und Würden, welche sie wirklich führten, bezeichnet sind; ein späterer Verfaßer würde darin weniger genau gewesen seyn. Vielleicht ist die Cronica von einem jener Doctoren geschrieben. Der Rector Christoph Pyl zu Anklam hatte 1717 noch die in dieser Cronica vorkommenden, ao. 1469 zu Petrikau dem Könige von Polen von Pommerscher Seite übergebenen, Artikel, geschrieben von der Hand des Doctor Johann Meilof, welcher 1464—1492 Lehrer zu Greifswald war; Pylii Faustinus redux, Gryphisvald. 1717. pag. 4.

Die Hauptpunkte im Verlaufe des Erbfolgestreites habe ich, soweit sie sich nach den bis jetzt bekannt gemachten Urkunden übersehen laßen, nach der Zeitordnung zusammengestellt, und die bei den verschiedenen Verhandlungen thätigen Greifswalder Lehrer unterschieden, in meiner Geschichte der Universität Greifswald Th. 1. S. 119—121. Ich hebe hier nur folgende Punkte hervor, welche die Übersicht über den Inhalt der Cronica erleichtern:

1) Kurfürst Friedrich 2. erwirbt sich von Kaiser Friedrich 3. die Belehnung mit dem Herzogthum Stettin, am 21sten März 1465.

2) Die Pommerschen Herzoge senden daher 1465 den Greifswalder Doctor Matthias Wedel an den Kaiser; Wedel hält dort eine oratio ad imperatorem, worin er nachweiset, daß der Kurfürst jene Belehnung subrepticie erlangt habe; auch ersucht er den Kaiser, nun die Pommerschen Herzoge mit Stettin zu belehnen. Wedel stirbt dort. Vergleiche meine oben erwähnte Geschichte S. 96.

3) Es wird am 21sten Januar 1466 ein gütlicher Vertrag zu Soldin geschloßen zwischen dem Kurfürsten und den Herzogen, welche letztere Stettin behalten, aber vom Kurfürsten zu Lehn nehmen sollen. Der Kaiser hebt am 14ten October 1466 diesen Vertrag auf, als einen dem Kaiser nachtheiligen.

4) Die Stadt Stettin huldiget den Herzogen am ersten Mai 1467. und der Kaiser meldet am zweiten Juli dieses Jahres dem Kurfürsten, das Herzogthum Stettin gehe vom Kaiser unmittelbar zu Lehn; Raumer a. a. O. S. 296.

5) Der Kurfürst, von den Meklenburgern unterstützt, greift 1468 zu den Waffen, überfällt im August Vierraden, Garz, Löknitz, Torgelow, gewinnt diese Örter, wird aber von Penkun, Stettin, Greifenhagen zurückgewiesen; ein Waffenstillstand wird zu Prenzlau geschloßen am 21sten September 1468.

6) Der Kurfürst fällt im Juli 1469 abermals in Pommern ein, greift Pasewalk und Ukermünde vergeblich an, und wird zurückgeschlagen. Die Pommern verheeren die Neumark und die Ukermark.

7) König Kasimir 3. von Polen hält im October 1469 zu Petrikau in Polen eine Verhandlung zwischen den streitenden Parteien. Dahin werden von Pommerscher Seite der Greifswalder Doctor Johann Parleberg und andre Abgeordnete gesandt, welche zwei Schriften übergeben, eine supplicatio ad regem Poloniae, und articuli coram rege Poloniae oblati. Es wird nur Verlängerung des Waffenstillstandes bewirkt.

8) Kurfürst Friedrich 2. übergiebt die Regierung 1470 seinem Bruder Albrecht, welcher am 12ten December dieses Jahres vom Kaiser die Belehnung mit dem Herzogthume Stettin erlangt.

9) Deshalb senden die Herzoge im April 1471 den Greifswalder Doctor Georg Walter und den Jaroslav Barnekow auf den Reichstag zu Regensburg, welche den Kaiser auffordern, jene Belehnung zurückzunehmen; Raumer a. a. O. S. 293.

10) Der Kaiser schickt zur Verhandlung der Sache in den Fasten 1472 kaiserliche Bevollmächtigte nach Röreke bei Schwedt, nämlich den Bischof von Augsburg und den Reichsmarschal von Pappenheim. Dorthin werden von Pommerscher Seite die Greifswalder Doctoren Georg Walter, Hermann Slupwachter und Johann Parleberg, nebst anderen Bevollmächtigten, gesandt, welche dort die Schrift: articuli coram legatis imperatoris oblati pro parte ducum Stettinensium überreichen.

11) Der Friede wird zwischen Kurfürst Albrecht und den Pommerschen Herzogen zu Prenzlau am 31sten Mai 1472 geschloßen, wobei die eben genannten drei Doctoren wieder gegenwärtig sind. Es wird bestimmt: der Kurfürst soll den Pommerschen Herzogen ihre

Lande mit Hand und Mund leihen, und die Schlößer Vierraden, Lökenitz, Garz, Klempenow und Torgelow behalten; das übrige Herzogthum Stettin bleibt bei Pommern.

Herzog Bogislav 10. erneuerte diesen Vertrag mit Kurfürst Albrecht am 26sten Juni 1479 zu Prenzlau, und erhielt dabei auch Garz wieder. Kurfürst Johann entsagte endlich am 26sten März 1493 dem Lehnsanspruche auf Pommern, und erhielt dagegen von Bogislav 10. zugesichert, daß das Land an Brandenburg fallen solle, wenn einmal das Geschlecht der Pommerschen Herzoge erlösche. Bald darauf gab Kurfürst Johann auch die Schlößer Klempenow, Stolzenburg und Torgelow an Pommern zurück.

Zu vergleichen ist über diesen Erbfolgestreit auch der Aufsatz des D. Hasselbach: die angebliche Urkunde des Herzoges Barnim I. vom Jahre 1250 in Dregers Codex Diplomaticus Tom. 1. nro. 216. Er ist in dieser Zeitschrift, Jahrgang 16. Heft 1. S. 178—210. abgedruckt.

Die Cronica steht in einem Pergamentcodex des Greifswalder Stadtarchives, der als Memorabilienbuch nro. 3. bezeichnet ist, und füllt darin die Blätter 10—18. Sie beginnt mit einer Genealogia cristianitatis ducum Stetinensium, die wohl unabhängig von der Cronica verfaßt ward, aber auch in Bezug auf den Stettiner Erbfolgestreit. Dies Archivexemplar der Genealogia und der Cronica nenne ich den Codex.

Ein andres Exemplar jener beiden Schriften nenne ich Palthen. Es ward mir vom Consistorialrath Mohnike zu Stralsund mitgetheilt, und ist geschrieben von der Hand unsres Greifswalder Professors Philipp Palthen, der in den Jahren 1700—1710 Abschriften zahlreicher Pommerscher Urkunden und Geschichtsquellen in verschiedenen Landesarchiven machte, und mit mehr Genauigkeit als es damals gewöhnlich geschah. Palthen hat bei seiner Abschrift der Genealogia und der Cronica nicht bemerkt, aus welcher Quelle er sie nahm. Aber seine Quelle war von dem Greifswalder Codex verschieden, und giebt besonders die Genealogia, welche in ihr Notula heißt, in einer eigenthümlichen Gestalt, die uns zugleich als den Verfaßer derselben nennt den Mönch Matthias von Goren zu Col-

baß ao. 1469. Ich laße nun diese Genealogia zunächst in der Gestalt folgen, welche sie bei Palthen hat.

Notula, sane quam eciam corrigendam, emendandam et extendendam dignum estimo, super genealogia generis vestri conscripta, de verbo ad verbum, prout eam in Cammyn apud dominos nostros Canonicos repperi [1]), et secundarie in Colbatz, sequitur sub hac forma.

Anno incarnacionis dominice Mcxxiv indictione ii Kalixto papa secundo romane sedi presidente, Otto (dei) gracia episcopus Bambergensis ecclesie autoritate et assensu dicti domini apostolici prouinciam pomeranie paganorumque partes evangelizandi gracia aggressus est, ubi tam principes quam gentes terre illius idolatrie sordi deditos licet ingenti labore ad fidem christi conuertit. Quibus conuersis et in fide stabilitis, ad suam propriam ecclesiam reuersus est, vnde apostolus pomeranorum meruit nuncupari. Qui tandem spiritum deo commendans in domino requieuit.

Anno domini Mclxx. x. kal. februarii obiit felicis recordacionis pius dominus Bugiczlaus, Leuticie, pomeranie, Stetinensis dux, qui primus inter omnes Slauorum principes fidem catholicam pro nomine christi suscepit; quem beatissimus presul Otto personaliter baptizavit. Et in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem, que postea Cammyn translata, post hec claustra Colbatz et Stolp, ordinis Cisterciensis, fundavit. Hic enim fuit vir honestus, preclarus, vita perspicuus, fide totus catholicus, robore strenuus, prosapia nobilis et ingenuus, sicut adhuc tota eius parentela testatur, pacis amator, pupillorum et viduarum fortissimus defensor, et omnium religiosorum tutor, pater, ac verus in tribulacionibus protector, et speculum omnium virtutum, sueque generose posteritati salubre relinquens exemplum; cuius anima in felici iucunditate cum beatorum acie requiescat; amen.

---

1) Bei Palthen steht: vespori.

Huius domini Buguzlai ducis primi christiani fuit filius magnificus princeps dominus Buguzlaus in genealogia secundus, dux Leuticie, qui per omnia sequebatur vestigia sui dilecti patris, et florens in virtutibus. Caminensis ecclesie preposituram fundavit, ac ipsam prediis, villis, aquis, clausuris, et aliis donationibus ac iuribus adornavit. Cuius frater fuit illustris princeps dominus Kazymarus i. dux Slavorum, constructor decimarum ecclesie ac diocesis Camminensis; qui ipsam Camminensem ecclesiam in moribus et statutis ad instar sancte Coloniensis ecclesie suis priuilegiis, elemosynis et donacionibus quam plurimis honoravit, protulit et ditavit. Qui Boguzlaus ii. obiit anno domini Mccxliv; cuius anima in perpetue lucis requiescat amenitate; amen.

Huius domini Buguzlai ii. fuit filius gloriosus princeps dominus Barnym i. dux Slavorum, Cassubie, pomeranie, Stetinensium, qui vestigiis suorum progenitorum, scilicet avi sui carissimi, et precipue patris sui dilecti, inhesit. Ecclesiam ipsam Camminensem suis eleemosynis, donationibus et privilegiis honoravit. Qui fuit vir strenuus, corpore robustus, et venationibus diversorum animalium ferocium frequenter occupatus. Qui obiit sub anno domini Mcclxix nonis Novembris; cuius anima cum animabus fidelibus in pacę christi requiescat; amen.

Huius domini Barnimi i. in genealoya fuerunt filii illustres principes dominus Buguzlaus iv. et Otto i. duces Slavorum, Cassubie et pomeranie. Qui Buguzlaus per omnia predecessorum suorum inhesit vestigiis. Ipsam ecclesiam Caminensem pro suo posse extollendo; ab omni exactione, talliis, precariis ac serviciis exemit, atque suis privilegiis in perpetuum liberavit. Qui fuit vir christianissimus et multum liberalis, circa cultum divinum jugiter occupatus. Nam cottidie clericis suis ac capellanis psallentibus horas tam nocturnas quam diurnas una cum missarum solenniis officiosissime interesse satagebat, et speciali amore et favore dilexit et promovit ubique pauperes clericos, unde multi eum principem et dominum cleri appellabant; qui obiit Wolgast sub anno domini

Mcccix cal. martii, et Stettin translatus, ibique sepultus; cuius anima fruatur eterna requie; amen.

Huius domini Buguzlai iv. fuit filius inclitus tetrarcha Wartizlaus iii. dux Slavie, Cassubie et pomeranie, ac Rugianorum princeps, qui in moribus et virtutibus per omnia suorum predecessorum ac progenitorum, et precipue sui dilecti patris, vestigia sequebatur, extollendo lineam sui generis. Qui ipsam ecclesiam Caminensem sibi dilectam et propter translationem ipsius pre aliis pretulit, amavit, et specialibus donacionibus, prerogativis, nec non aliis libertatibus plurimis, et privilegiorum innovationibus fideliter adornavit. Qui fuit vir honestate preclarus, pius et dativus, amabilis et decorus, viribus et corpore robustissimus, qui in armis suis exultavit ut gigas, et pro defensione terrarum suarum viriliter se exposuit ut Macchabeus, cuius m. hasta[2]) et clipeus in bello non sunt aversa, cuius m. facta et virtutes ad regiones longinquas usque provenerunt. Qui obiit Sundis anno domini Mccccxxvj ii. kal. augusti, et Cammyn translatus, ubi multis annis ante obitum suam sepulturam elegit, ibique ante summum altare sepultus est; cuius anima cum sanctorum angelorum cetibus luce perpetua fruatur; amen.

Hec sicuti supra[3]) omnia et singula ad correctionem vestram vestrorumque oratorum humillimus frater Mathias van ghoren, cui ad presens aliud non videtur, collegit et scripsit valde diligenter ob reverenciam ducum ac principum Stetinensium, dominorum Erici et Wartizlavi. Domino illis potenter et misericorditer suffragante, commendat idem m. antedictus et prescriptus frater Mathias, existens monachus in Colbatz, ordinis cisterciensis, et pro presenti confessor indignus sanctimonialium extra muros prope Stettyn, se omnium legencium et audiencium oracionibus, nec non piis eorundem protectionibus

2) Ob das m. etwa magna, oder enim, oder ein andres Wort bedeute, weiß ich nicht.

3) Bei Palthen: super.

continuis. Anno domini Mccccelxix. die sancti Mauricii sunt hec terminata et completa.

Illustrissimi principes, si liceret opinari quidem, Buguzlaus primus, abavus progenitorum vestrorum, ante ipsum habuisset patrem christianum nomine Wartizlaum, per quem tempore prime predicationis beati Ottonis sedes episcopalis pomeranorum iniciata fuit in Julin, et per eundem tempore secunde predicationis eiusdem beati Ottonis ex causis supra expressis in Wolgast translata, et ab inde ipso mortuo et post tempora beati Ottonis per filium suum Buguzslaum primum huius nominis, et secundum christianum in ordine principum christianorum, in Cammyn translata, dotata gratiis et privilegiis. Unde et genearcha generis vestri sub christianismo fuisset atavus vester, vestrorum autem patruorum tritavus, et sic Wartislaus esset huius nominis quintus, similiter et Buguzlaus esset huius nominis quintus. Sed in ordine principum christianorum quilibet eorum esset sextus. Huic autem concordancie consonant novissima tempora et prima. Novissima quia possibile est, ab anno domini Mcxxiv, sub quibus princeps pomeranorum abavus vester baptisma suscepit, usque ad annum presentem videlicet Mccccxlvij, inter quos anni circumierunt cccxxiii, ad sextam generacionem devenisse. Prima vero ex eo, quia ab annis domini Mcxxiv predictis usque ad obitum Buguzlai, videlicet annum domini Mclxx, intercurrerunt anni quinquaginta, possibile in filium Buguzlaum primum Wartislao genearche christiane fidei successisse, cet. Et tamen de illo.

Damit schließt der Palthenische Text dieser Notula, in der man leicht die Sprache eines Mönches oder eines Caminischen Clerikers erkennt, welchem die ecclesia Caminensis und der Clerus vor allem in Gedanken liegen. Vielleicht fand der Colbazer Mönch Matthias von Goren diese Notula schon aus älterer Zeit vor, und theilte sie 1469 den Herzogen zum Gebrauche ihrer oratores d. i. ihrer Abgesandten im Stettiner Erbfolgestreite mit. Denn in der Überschrift heißt es: Notula quam repperi, und die Reihe der Pommerschen Herzoge ist nur bis 1326 fortgeführt, nicht bis zur Zeit

des Matthias von Goren. Ebenso führt auch der Schlußsatz, welcher das Christenthum Wartislavs 1. betrifft, in eine frühere Zeit, da es darin heißt: ad annum presentem videlicet 1347. Die Todesjahre bei Bogislav 1. und Bogislav 2. und Barnim 1. sind unrichtig angegeben, vielleicht durch Schuld der Abschreiber; bei Bogislav 4. und Wartislav 4. (der hier Wartislav 3. heißt) aber richtig. In der Palthenischen Abschrift folgt diese Notula auf eine andre vorhergehende Notula satis notabilis de Pomeranorum, Stettinensium ac Rugie principatu, tumque de illustribus principibus atque ducibus ducatuum pretactorum, una cum arbore cet. desuper inserta, die von viel größerem Umfange ist.

Ich wende mich nun zum Greifswalder Pergamentcodex. In ihm finden wir zuerst die oben abgedruckte Notula wieder, aber in veränderter Gestalt; dann Wedels oracio pro parte ducum Stettinensium coram imperatore; endlich die Cronica de ducatu Stettinensi, in welche die zu Petrikau und zu Röreke übergebenen Pommerschen Artikel eingerückt sind.

Von der Notula ist die Überschrift weggelaßen; ebenso die Stelle oben S. 79. in welcher Matthias von Goren von sich selbst spricht, und der Schluß S. 80. welcher von Wartislav 1. handelt. Dagegen ist die Reihe der Pommerschen Herzoge etwas weiter fortgeführt, und zuletzt des Todes Ottos 3. ao. 1464 gedacht, welcher den Erbfolgestreit veranlaßte. Dadurch ist die Notula in näheren Zusammenhang mit der Geschichte des Erbfolgestreites gebracht. Jener Otto 3. wird hier Otto 5. genannt. Bugenhagen hat aus dieser Notula manche Stellen wörtlich in seine Pomerania aufgenommen, wie unten bemerkt werden wird. Der Greifswalder Codex der Notula hat manche Schreibfehler, die sich aber aus dem Zusammenhange und der Palthenischen Handschrift leicht berichtigen laßen, wie geneolia, testatantur, formatissimus, für genealogia, testatur, fortissimus. Der Text ist folgender.

Jn dei nomine amen. Jncipit Genealogia Cristianitatis illustrium principum dominorum ducum Stetinensium. Anno incarnacionis dominice Mc vicesimo quarto, Jndictione secunda, Sanctissimo in Cristo patre domino Calixto papa se-

cundo Romane sedi presidente, ac gloriosissimo Romanorum imperatore Hinrico quarto regnante, Otto dei gratia Babenbergensis ecclesie octauus episcopus auctoritate dicti domini Apostolici prouinciam Pameranie paganorumque partes ewangelisandi gratia aggressus est, vbi tam principes quam gentes terre illius, idolatrie sordi deditos, licet ingenti labore ad fidem christi conuertit. Quibus conuersis et in fide christiana stabilitatis, ad suam propriam Babenbergensem ecclesiam reuersus est, vnde apostolus Pameranorum meruit nuncupari. Qui tandem spiritum suum commendans in domino requieuit.

Anno domini millesimo centesimo xlv, nono kalendas februarii, obiit felicis recordacionis gloriosus princeps dominus Bugslaus, Leuticie, pameranie et Stetinensium dux, qui primus inter omnes Slauorum principes fidem catholicam pro christi nomine recepit. Cui fuerunt quatuor filii magnifici, principes domini Ratiborus primogenitus, Bugslaus secundogenitus, Casimarus terciogenitus et Wartislaus quartogenitus, quos beatus presul Otto personaliter baptisauit. Qui Buggeslaus in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem, post hoc per aliqua temporum interualla claustra Gramsow, Belebuck, Grop, premonstratensis, Hildam, Colbatz, cisterciensis ordinum, fundauit, et Hauelbergensem ecclesiam suis donacionibus quam plurimis illuminauit. Hic enim fuit honestate preclarus, vita perspicuus, fide totus catholicus, robore strenuus, prosapia nobilis et ingenuus, sicut adhuc tota eius parentela testatur, pacis amator, pupillorum et viduarum fortissimus defensor, ac eciam religiosorum pater, ac verus in tribulacionibus protector, et nunc speculum omnium virtutum suis stirpibus, generose sue posteritati salubre relinquens exemplum. Jste enim princeps Buggeslaus ut frequentius domicilium habuit suum in famoso suo castro dicto Kenitz prope Odersberch, ibique sepultus est in capella eiusdem castri. Ad quem locum multo retroactis temporibus durus Slauorum populus sexus vtriusque in illius

terre partibus circumquaque morans semper in anniuersario illius principis confluxit, agens diem forensem in non medica leticia ob memoriam dicti principis, tanquam sui veri et antiqui domini; cuius anima cum fideli iocunditate cum beatorum acie requiescat; amen[4]).

Huius ducis Bugeslai primogenitus illustris princeps Ratiborus, dux Slauorum, obiit anno domini millesimo centesimo quinquagesimo sexto nonas maij. Jn vita sua cultum diuinum toto conamine in ecclesia dei studuit ampliare. Nam cum adiutorio et consensu venerabilis in Cristo patris et domini, domini Adelberti, pameranorum episcopi, quem communis eorumdem principum electio et domini pape Jnnocencii consecracio pameranie prefecit episcopum, claustrum in terra Groszwin, videlicet Stolp, Benedicti ordinis, in ripa Pene fluminis fundauit, ob memoriam illustrissimi et cristianissimi domini Wartislai ducis, fratris ipsius, qui in eodem loco vbi nunc ecclesia fundata est, occubuit, sub anno domini millesimo centesimo quinquagesimo secundo. Qui Wartislaus dux Leuticie tunc inter Slauorum principes famosior et robustior habebatur. Fuit enim famosus, qui rem publicam magis gerens pro patria sua defendenda circumquaque arma commouit. Fuit itaque robustus corpore et viribus, quia idem dux, in somno letaliter vulneratus et gladio transfixus, expergefactus manibus suis apprehendens sui interfectoris mandibulam, et capite eam diuulsit, et ita interfectorem suum interfecit. Quorum principum anime cum aciebus fidelibus in pace christi requiescant; amen[5]).

Et notandum quod dominus Kasimarus, dux pomeranorum, visitans sanctum sepulcrum domini obiit ibidem. Et huius domini Barnim primi fuerunt filii illustres principes,

4) Diesen Bericht über Bogislav 1. hat Bugenhagen großen Theils wörtlich in seine Pomerania S. 124. aufgenommen.

5) Auch diesen Bericht über Ratibor und Wartislav 1. hat Bugenhagen in seine Pomerania S. 125. meistens wörtlich aufgenommen.

domini Buggeslaus tercius et Barnim secundus et Otto primus, duces Slauorum, Cassubie et pomeranie. Qui Buggeslaus tercius per omnia predecessorum suorum vestigia inhesit, ipsam Camminensem ecclesiam pro posse suo extollendo; quam eciam omni exactione, talliis et precariis ac seruitiis exemit, atque suis priuilegiis in perpetuum liberauit. Qui fuit vir christianissimus et multum liberalis, circa cultum diuinum iugiter occupatus. Nam cottidie clericis ac capellanis suis psallentibus horas tam nocturnas quam diurnas, vna cum missarum solemniis, officiosissimus interesse satagebat. Et specialiter amore et fauore dilexit et promouit vbique pauperes clericos; vnde multi eum dominum et principem clericorum appellabant. Qui Wolgast obiit sub anno domini mcccix, xi kalendas marcii, et Stettin translatus, ibique sepultus est in ecclesia diue Marie virginis. Cuius anima eterna fruatur requie; amen[6].

Huius domini Buggeslai tercii fuit filius inclitus tetrarcha Warslaus tercius, dux Slauie, Cassubie, Pomeranie, ac Rugianorum princeps, qui in virtutibus ac moribus per omnia suorum predecessorum et progenitorum, et precipue sui dilecti patris, vestigia sequebatur, lineam sui generis extollendo. Qui ipsam Caminensem ecclesiam sibi dilectam pre aliis ecclesiis specialiter et deuotam, amauit, pretulit, et specialibus donacionibus, prerogatiuis, nec non aliis libertatibus plurimis, videlicet civitatem Camminensem cum pleno dominio, cum aliis suis certis terminis et limitibus perpetuo in ipsam ecclesiam transferendo, ac priuilegiorum innouacionibus fideliter adornauit. Qui fuit vir magnificentia preclarus, strenuus, pius, robustissimus, in honesta milicia exercitatus, qui in armis suis exultauit vt gigas, et pro terrarum suarum defensione se exposuit viriliter vt Judas Machabeus. Eius hasta et clipeus in bello non auersa; ipsius etiam virtutes

6) Steht bei Bugenhagen a. a. O. S. 134.

et facta ad regiones longinquas vsque peruenerunt[7]). Qui obiit anno domini mcccxxvj pridie kalendas augusti, et Caminum translatus, vbi multis annis ante obitum suum elegit sepulturam, ibi ante summum altare sepultus est. Cuius anima cum sanctorum angelorum cetibus luce perpetua fruatur; amen.

Anno domini mcccxliiij pridie kalendas ianuarii obiit illustrissimus dominus Otto primus, dux Slauie, Cassubie, Pomeranie, filius domini ducis Barnimi primi, qui fideliter suorum progenitorum vestigiis studuit inherere, in dicta Caminensi ecclesia totis viribus cultum diuinum ampliando. Jpsam ecclesiam cum suis elemosinis, libertatibus, largicionibus, prerogatiuis non modicis, nec non omnium priuilegiorum innouationibus, ceterisque honoribus multimodis fideliter illustrauit. Erat enim dux iste maxime in christi ecclesiam reuerentie, amator pauperum clericorum atque religiosorum, et piissimus inopum consolator. Humilitatis ac deuocionis et charitatis virtute honorifice fulsit, omnibus amabilis, pacificus, affabilis, et per omnia dapsilis. Congregacionibus fidelium ac officiis diuinis, nec non horis canonicis, tam nocturnis quam diurnis, sicut vir christianissimus et verus dei cultor cottidie toto mentis affectu studuit personaliter interesse[8]). Qui sepultus est in Colbatz; cuius anima fruatur luce sempiterna; amen.

Et notandum quod corpora predictorum principum fere maior pars fuit sepulta in antiqua ecclesia Camynensi quondam exusta, ita etiam quod epitaphia lapide corporaliter sculpta in eorum sepulchris fuerunt comminuta. Tandem constructa noua ecclesia, collecta sunt omnia ossa omnium principum ibidem sepultorum, et recondita in sepulchro in noua ecclesia, vbi cantores nunc solent incipere antiphonas, vbi postea sepultus est Wartislaus, dux Slauorum et Cassubie

---

7) Steht bei Bugenhagen a. a. O. S. 153.
8) Steht bei Bugenhagen a. a. O. S. 133.

Jtem inclita princeps et ducissa Stettinensium, domina Margareta, conthoralis magnifici principis, domini Buggeslai quarti, et fuit mater gloriosissimi domini Wartislai tercii tetrarche, supradictorum, in eodem sepulcro sculpta est, vbi suam degit sepulturam. Que obtulit beato Johanni Baptiste crucem auream cum lapide kaman, in qua condite sunt reliquie multorum sanctorum cum ligno dominico, vt in sculptura ipsius, sicut eciam obtulit deauratum psalterium et artificiose gemmis deauratum. Cuius memoria sit in benedictione; amen.

Anno domini mccclxv in die Simphoriani obiit inclitus tetrarcha Barnim quartus huius nominis, dux Stettinensium [9]).

Dann folgt im Codex fol. 11. recto in der ersten Columne ein zierlich gezeichneter Stammbaum der Pommerschen Herzoge von Bogislav 1. bis Otto 3. welcher hier Otto quintus heißt. Unter diesem Stammbaum steht in Bezug auf den ebengedachten Otto, mit welchem der Stammbaum schließt:

Per mortem huius Ottonis vacauit ac deuoluebatur ducatus Stettinensis iure hereditario successionis ad patruos (steht im Sinne: Vettern) defuncti Ottonis quinti, Ericum et Wartislaum in ducatibus Wolgastensi et Bardensi residentes, anno domini mcccclxiiii in principio autumni. Quibus autem mortuis deuoluebatur totum territorium Stettinense et prouincia Pameranie cum omnibus attinentiis ad Buggheslaum, Erici filium.

In der zweiten Columne derselben Seite steht ein zweiter Stammbaum, der von Wartislav 9. bis zu Bogislav 14. fortgeführt ist, gegen das Ende hin anscheinend von neuerer Hand. Bei den darin vorkommenden Brüdern Erich 2. und Wartislav 10. ist bemerkt:

---

9) Über den Ausdruck tetrarcha siehe Bugenhagen a. a. O. S. 152: nostri per tetrarcham quatuor regni partium possessorem significare voluerunt — Slaviae, Cassubiae, Leuticiae sive Pomeraniae, et Rugiae.

Ericus et Wartislaus sunt in quinto gradu consanguinitatis cum Ottone quinto, wahrscheinlich in Bezug auf den durch den Tod dieses Otto 1464 entstandenen Stettiner Erbfolgestreit.

Dann beginnt sogleich auf demselben Blatte verso die Rede, welche Matthias Wedel in Betreff der Stettiner Erbfolge 1465 vor dem Kaiser hielt[10]. Sie lautet in diesem Pergamentcodex des Stadtarchives also:

Oracio
pro parte ducum Stettinensium
coram imperatore.

Gloriosissime imperator, pridem pro parte illustrium principum et dominorum Erici et Wartislai fratrum, Stettinensium, Pameranie, Cassubie, ducum, nec non Rugie principum, materna lingua paratam debiliter per me oracionem a quibusdam nobilibus viris, sacre imperialis vestre maiestatis consiliariis, linguarum propter diuersitatem vereor non plene fore intellectam. Ob id per certas litteras vestre maiestati humili cum supportacione significare institui quod tunc laica lingua referebam[11].

Gloriosissime imperator, post decentem predictorum principum meorum recommendacionem, nuper foelicis recordacionis Wartislao, dum viueret dominorum meorum ducum et principum predictorum e medio sublato patre, iidem principes et domini mei per suas patentes literas et oratores

10) Augustin Balthasar hat 1739 in seinen Vitis iureconsultorum Gryphiswaldensium, in dem Artikel über Matthias Wedel, diese Rede abdrucken lassen aus einer Handschrift der hiesigen Kirchenbibliothek zu Sanct Nicolai. Er bemerkt in dem Exemplare der Vitae, welches der Stettiner Generallandschaftsbibliothek gehört, am Rande mit eigener Hand: Extat haec oratio in Manuscripto in Bibliotheca Ministerii Gryphici in templo Nicolaitano; ut et: 1) Articuli coram legatis Jmperatoris oblati pro parte ducum Sedinensium; 2) Articuli regi Poloniae oblati pro parte ducum Stetinensium; 3) Supplicatio ad regem Poloniae pro parte ducum Stetinensium.

11) Das Wort per fehlt im Codex, steht aber bei Raumer.

ad hoc deputatos de comparitione non personali coram imperiali vestra maiestate super regalibus recipiendis sicut aptius potuerunt ex legittimis causis se fecerunt excusari, petentes quatenus imperialis vestra maiestas de ducatibus, dominiis et principatibus suis, nec non coniuncta manu, eos inuestire, ac regalia iuxta iuris disposicionem et laudabilem consuetudinem eis graciose elargiri dignaretur. Vnde sacra imperialis vestra maiestas supplicacionibus huiusmodi tamquam racionabilibus annuendo, prepetitam inuestituram se facturam pollicita est, prout de hoc spectabilis viri, domini et magistri Johannis Hindenback, decretorum doctoris, prepositi Tridentini, organica relacio facta est in imperialis maiestatis cancellaria. Verum, serenissime imperator, dum prefati illustres principes et domini mei executionem huius rei intenderent, et tamen aliqualiter propter bellum inter Polonos et dominos Teutunicorum ordinis, quorum termini dicioni temporali dominorum meorum nullo medio iunguntur, habitum, nec non ob pestilenciam, que occulto dei iudicio aliquamdiu nostris regnauit in partibus, essent impediti, bone memorie Otto, quondam Stettinensium, Pomeranie, Cassubie et Slauie dux, dominorum meorum dum viueret patronus et agnatus, sicut altissimo placuit diem vite sue clausit extremum. Cuius post obitum, si per dominos meos predictos stetisset, pro expediendis regalibus suis et inuestitura sacram vestram imperialem maiestatem accessissent, aut saltem solennem misissent basiatam[12]). Sed propter predictas inimicitias, nec non quibus per illustrem principem et dominum, dominum Fredericum marchionem Bradenburgensem, turbantur ob insidias, ac aliis racionabilibus causis, nec personaliter venire, nec tam solennem vt proposuerunt, aut saltem debuerunt, ambasiatam transmittere potuerunt; me autem, licet minus sufficiens sim tam ardua coram tanta maiestate expedire, decreuerunt

12) Basiata ist Ambassade, Gesandtschaft.

per longa et periculosa itinera transmittere, vt super premissis omnibus magnificentias eorum coram imperiali vestra maiestate excusatas haberem, ac illa expedirem que in credenciali littera ac procurationis mandato pridem oblatis melius continentur. Exequuturus in quantum valeo iniunctum legacionis officium, predictos illustres principes et graciosos dominos meos, Ericum et Wartislaum duces et cet. de non personali comparicione, atque egregiam ac magis solennem aut celerius ambasiatam non transmittere, sicut aptius et oportunius possum coram imperiali vestra maiestate excuso et excusatos haberi queso, supplicans non sine omni humilitate, quatenus sacra imperialis vestra maiestas per prefatum dominum Johannem Hindenback de mandato vestro factam relacionem suum debitum debere sortiri effectum decernere, nec non prefatos illustres principes et dominos meos, aut saltem me procuratorio nomine eorundem dominorum meorum, de ducatibus, dominiis et principatibus, tam per patrem eorum Wartislaum, quam Ottonem quondam patruum eorum foelicis recordacionis, omnium Stettinensium duces dum viuerent, derelictis in meliori forma inuestire, eisque de et super illis regalia sua elargiri imperatoria vestra maiestas dignetur de gracia speciali.

Post premissa, serenissime imperator, in vim oblate vobis credencialis litere ad audienciam inclite maiestatis vestre deduco, quod predicto duce Ottone, patruo et agnato dominorum meorum, ab hac luce sublato, illustris princeps ac dominus, dominus Fredericus marchio Brandenburgensis, variis ingeniis et viis ducatus Stettinensem et Pomeranie, illustrium principum et dominorum (in) preiudicium contra iusticiam vsurpare pretendebat. Primo namque dum dominus marchio ostendisset nonnullas assertorum imperialium copias citra ducentos annos vt videbatur concessas, continentes dominos duces Stettinenses marchioni Brandenburgensi et non romano imperio ad homagium teneri, et ad iuramenta fidelitatis, responsum est illi inclitorum principum, dominorum meorum, pro parte: nec genitoribus aut agnatis

aut parentibus eorum, aut ipsis, de dictis litteris constitisse aut constare; quin imo manifestum esse, duces Stettinenses fuisse et esse sacri romani imperii principes, illosque illi et nulli alteri ad homagium teneri, et ad iuramenta fidelitatis, progenitoresque et patrui et agnati eorum dum infeudari aut inuesture renouacionem impetrare ac habere deberent, id a romano imperatore pro tempore existente obtinuerunt. Nec est in hominum memoria, vnquam contrarium fuisse obseruatum.

Jlla responsione data, idem dominus marchio produci curauit in medium et legi copiam cuiusdam imperialis litere, ab imperiali vestra maiestate vt asseruit concesse, in effectu continentem, sacram vestram imperialem maiestatem eidem domino marchioni et suo fratri domino Alberto, similiter marchioni, prefatos ducatus, videlicet Stettinensem, Pameranie, Slauie ac Cassubie, tamquam ad maiestatem vestram, et romanum imperatorem aut imperium deuolutos, simul cum iure quod dominus marchio pretendebat se habere ad eosdem, donasse et concessisse, prout illa cum aliis in eadem copia contentis lacius continebantur. Qua lecta et petito ut literas ostenderet originales, respondit, se habere illas, sed consiliarios suos nolle annuere vt ostenderentur. Vnde pro parte dominorum meorum dictum extitit et allegatum, omnes dominorum meorum consiliarios firmiter arbitrari, imperialem vestram maiestatem non fecisse tam precipitanter huiusmodi preiudicialem concessionem infra indultum a iure beneficium, videlicet annum et diem post obitum ducis Ottonis, agnati et patrui eorum, sine cause legitima cognicione, etiam de terris per dominos meos possessis, et si forsan, quod non crederetur, dominus marchio aliquas tales obtinuisset, illas surrepticie et obrepticie per veri taciturnitatem et non veri expressionem impetrasse.

Habitis desuper diuersis et variis materiis questionum, de concordia inter prefatos principes ex vtraque parte extitit pertractatum, et dum dominus marchio primo totum

ducatum Stettinensem, et (si) id non fieret, et sic partem ducatus in vim concordie peteret, et contentus fuisset vt incliti principes et domini, domini mei memorati, Tollensam, que est alias pars ducatus Stettinensis, cum castris et ciuitatibus et territoriis suis retinuissent, et hoc totum iuxta peticionis sue arbitrium optatum non posset consequi effectum, finaliter tunc idem dominus marchio intencionem suam in hoc statuit et firmauit, vt dimissis sibi pro se et territorio suo quibusdam, insigni oppido Pasewalck nuncupato, castro Torgelow, curia dominorum ducum in Stettin, et iure patronatus quorundam beneficiorum ecclesiasticorum, in quibus duces Stettinenses habent disposicionem, esset contentus vt in ducatibus memoratis domini mei pacifici remanerent.

Habita super hoc deliberacione (per) principes et dominos meos in consilio suo, et omnibus in consilio referentibus, hoc non debere fieri aut permitti vt marchio consequeretur prepetita, et quod ipsi eos, et neminem (alium), tanquam eorum naturales et veros dominos agnoscerent, intenderentque in hoc articulo vsque ad vltimum vite periculum ipsis firmiter adherere, cum domino marchione quatenus res ad ampliationem dilacionemque daretur conuentum est; sed non fuit facta plena relacio eidem de vltimis prenarratis.

Gloriosissime et serenissime imperator, illi sunt inter illustres principes et dominos meos et dominum marchionem sub brevi exposicione super habiti tractatus. Supplicant[13]) humiliter incliti principes et domini mei, ad iusticiam et pacem eorundem dominorum meorum sacra imperialis vestra maiestas se dignetur conuertere, et regalia prepetita similiter cum predictis infeudacionibus in meliori forma dominis meis dare et concedere graciose, et literas, si quas dominus marchio a vestra maiestate forsan obtinuit, si cassare non placuerit, arrestare propter dominorum meo-

---

13) Im Codex: supplicantes.

rum veritatem et iusticiam, et vt in forma sub districto arresto ponere eadem vestra maiestas dignetur de celsitudinis imperialis maiestatis mandato [14]).

Attento, gloriosissime imperator et serenissime princeps, quod subordinaciones et surreptiones prefati domini marchionis, eius magnificentia salua, suum sortirentur effectum, quod absit, hoc cederet perpetuo periculo et damno illustribus principibus et dominis, dominis Buggeslao et Casimiro, iunioribus Stettinensium et cet. ducibus, filiis domini ducis Erici, natis ex illustrissima domina, domina Sophia, eius conthorali, ex alto et nobili sanguine incliti domini regis Polonie, propagata, et sacre vestre imperiali maiestati in gradu consanguinitatis secundo coniuncta. Verum etsi imperialem vestram (maiestatem) tam nobilis sanguinis cognatio non moueret, moveat tamen imperialem vestram maiestatem generosa antiquitas dominorum meorum, (quorum) progenitores a duobus millibus annorum citra, vt tradunt antique historie et cronice aliaque documenta legittima, has terras de quibus est questio possederunt, et antiquitus reges intitulati sunt Slauie, qui nunc duces Stettinenses, pomeranie, Cassubie, Slauie, nuncupantur.

Attendat etiam imperialis vestra maiestas ducem Ottonem fuisse patruum et agnatum dominorum meorum, sicut probari de gradu in gradum, et de persona in personam legittime poterit computari, illumque cum inclitis principibus, dominis meis, ac ipsos cum eo, ac vtriusque progenitores eorundem eadem arma et eundem titulum a longis retroactis temporibus, ac a tanto tempore et per tantum tempus, de cuius contrario hominum memoria non existit, gessisse et habuisse, nec nunc post obitum ducis Ottonis illum et illa nouiter assumsisse [15]).

14) Bei Raumer: de celsissimo imperialis mandato; Codex Diplom. Brandenb. continuatus, Th. 1. S. 255.

15) Das richtige illa nouiter steht bei Raumer; im Codex dafür durch Schreibfehler: alia nouerit.

Perpendat etiam vestra imperialis maiestas, quod licet dux Otto in ciuitate et ducatu Stettinensi habebat homagium, domini mei[16]) et progenitores eorum in predicta ciuitate Stettinensi, Gartz, Grifenhagen et quibusdam[17]) aliis ciuitatibus eiusdem ducatus, in agnitionis signum habebant regalia et tributa, et adhuc habent die hodierna, quod est manifestum.

Ac si forsan, quod absit, sacra vestra maiestas inclitorum principum, dominorum meorum, generosam ac nobilem antiquitatem, agnationem, tituli et armorum similitudinem, ac alia predicta, non plene attenderet, attendat tamen eosdem dominos meos ac progenitores eorum maiestati vestre sacre et sacro romano imperio nullo vncquam tempore inobedientes fuisse et rebelles. Et quemadmodum superioribus diebus factum est, quod progenitores dominorum meorum diuo Karolo imperatori cum octingentis equis in bello contra hostes suos et imperii seruierunt, ac genitor dominorum meorum, dux Wartislaus in domino defunctus, Sigismundo similiter imperatori diuo, predecessoribus vestris, per quinquennium personaliter dum viueret obsequio fuerat, sic illustres principes, domini mei prefati, hodie imperatorie vestre maiestati et sacro romano imperio essent et esse possent obsequio, guerrarum intempestatibus in Polonia et Prutia existentibus cessantibus, ac insidiis dominorum[18]) marchionum sublatis. Que quidem insidie, serenissime imperator, nisi celeriter et prudenter tollerentur e medio, vereri oportet quod, sicut Polonia et Prutia foelices patrie passe sunt, sic et[19]) innocentis sanguinis effusionem, virginum salua reuerentia defloraciones et ingenuarum matronarum stuprum, aliaque mille pericula, prouincie dominorum meorum, que fere longitudinem sexaginta miliarium, et non multum remotius quam ad

16) Bei Raumer fehlt domini mei, welches der Codex richtig hat.
17) Bei Raumer unrichtig: a quibusdam.
18) Für dominorum steht im Codex: terrarum.
19) Bei Raumer steht sui et für sic et.

duas dietas ab inclita ciuitate Lubicensi protenduntur, heu dolor sustinebunt, et Marchia viceuersa sustinebit[20]).

Curet (igitur) imperialis vestra maiestas et beniuolentia, que per vniuersum, sicut et in veritate est, iusta predicatur et sancta, in premissis commoda subiectorum inuestigare, et eorum futuris calamitatibus et periculosis insidiis mederi, reique publice salutem priuatis commodis (anteponere), quod indubie et ex innata generositate facietis ad decorem imperii et laudem romani principis, vt illustrium principum, dominorum meorum, generosa antiquitas plena quiete vigeat, et in pacis securitate gaudeat libertate.

Generose imperator et serenissime princeps, propter nobiles viros, sacre vestre imperialis maiestatis consiliarios, a quibus forte, vt in themate proposui, linguarum propter diuersitatem non sane forsan intelligebar, hec scripta exigua debiliter confecta sacre vestre offero imperiali maiestati, cum humilitate supplicando, aliqua que adhuc in vim[21]) credencialis eiusdem litere et oblati procuratorii perorare et facere habeam, michi fore et remanere gratiose reseruata[22]).

Serenissime imperator, sunt forsan nonnulli asserentes dominos meos predictos habere arma sua specialia, armis ducis Ottonis quondam non concordantia. Monent[23]) et dicunt dominos meos griphonem habere nigrum, ducem autem Ottonem habuisse griphonem rubrum[24]); ergo cet. (sed ad illorum assertionem, que aut ex veritatis ignorantia, aut ignorantia affectata procedit, faciliter poterit responderi, quia verum est, quod principes et domini mei predicti gri-

---

20) Bei Raumer steht similia vix evadet für: sustinebit.

21) Bei Raumer fehlt in vim durch Schreibfehler.

22) Bei Raumer folgt hier eine Unterschrift Wedels, die im Codex nicht steht.

23) Unrichtig bei Raumer: monentur.

24) Im Codex steht album; aber Raumer und Balthasar haben das richtige rubrum, und auch der Codex hat etwas weiter unten: rubrum.

phonem habent nigrum ex territorio Wolgastensi, quod non est ducatus per se, sed provincia particularis ducatus Stettinensis et Pomeranie, cet; et in illo territorio sive provincia regunt)[25]. Et etiam est verum, quod in signum agnationis et ducalis originis in plenis eorum armis et sigillis ipsi et progenitores eorum habebant, prout hodie habent non ex noua assumptione, griphonem rubrum vt dux Otto et progenitores eius, quod omnino extitit manifestum. Et domini mei non sunt secundum veritatem intitulati duces Wolgastenses, nisi quantum vulgaris intitulatio facit ex residentia, sicut illustris princeps et dominus, dominus Sigismundus, austrie dux, communiter et vulgariter intitulatur dux de Attasu[26]) ex residentia et territorio in quibus regit. Jmmo verum est quod, sicut dux Otto (defunctus) et progenitores eius verbo (realiter) et in scriptis intitulati sunt Stettinenses, Pameranie, Cassubie et Slauie (duces) ac principes Rugie, ita et domini mei et progenitores eorum ab antiquo in simili forma (verbo realiter et in scriptis) intitulabantur, et nec plus nec minus ab omnibus, et infinitis literis per (prefatum) dominum marchionem Fredericum sunt intitulati. Hodie autem in iniuriam illustrium principum, dominorum meorum, per quosdam (sacre) vestre maiestatis inferiores fit contrarium. De hoc oportet habere patientiam, donec Altissimus et imperialis vestra maiestas aliter certa providebunt. Et vestre imperialis maiestatis humillimus Mathias wedel, minimus decretorum doctor, archidiaconus Stolpensis in ecclesia Caminensi, illustrium dominorum Erici et Wartislai, Stettinensium cet. ducum nunctius et orator (gratiosum petit reversum)[27]).

---

25) Die eingeklammerte Stelle fehlt im Codex und bei Balthasar, steht aber bei Raumer, und scheint richtig zu seyn.

26) Raumer hat: de Athast. Gemeint ist: Österreich an der Etsch; Riedel Urkundensammlung zur Geschichte der Auswärtigen Verhältnisse, Bd. 5. S. 91.

27) Die eingeklammerten drei Wörter fehlen im Codex und bei Balthasar; aber Raumer hat: generosum petit reversum. Es ist bei

Der Raumersche Text dieser Wedelschen Rede im Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus Th. 1. S. 257. hat dann noch folgenden Zusatz, der im Balthasarschen Texte und im Codex des Greifswalder Stadtarchives nicht steht:

Serenissime imperator, firma referen(tes) intellexit dominorum Stetinensium etc. ducum nuntius, quatenus, post relacionem aliam de negociis suis coram imperiali vestra maiestate factam, pro parte dominorum marchionum Brandenburgensium alique litere sunt expedite, in effectu ut dicitur continentes, quod domini duces predicti non debeant dominos marchiones in ducatibus Stetinensi et Pomoranie molestare sub centum marcis auri et aliis gravioribus penis, atque literas in effectu obtinuerant contra incolas ducatuum predictorum similes, vel in alia magis exorbitante forma. Et quia tales litere sunt contra iuris communis disposicionem, quo cavetur vasallum citandum etc. disposicionem exorbitantem (continent?), ac iusticiam dominorum suorum salva reverencia multum gravantur, supplicat prout pro parte dominorum suorum, imperatoria vestra maiestas huiusmodi cassare si placuerit, alioquin arrestare et arrestam facere dignetur, attento quod domini sui imperiali vestre maiestati se submittunt, et sunt parati unicuique de eis conqueri volenti coram imperiali vestra maiestate de omni iure et iusticia respondere.

Wedel will in diesem Zusatze, daß die Stettiner Vasallen nicht von ihrem rechtmäßigen Herrn durch Kaiserliche Schreiben abwendig gemacht werden, da das Recht verbiete, Vasallen gegen den Herrn zu citiren.

Die Anwesenheit des Doctor Wedel am Kaiserlichen Hoflager erwähnt der Brandenburgische Kurfürst Friedrich 2. in einem Briefe

---

Raumer einige Male generosus statt gratiosus, gnädig, gedruckt; deshalb habe ich nach Muthmaßung gratiosum gesetzt. Der Sinn ist: er bittet um gnädige Antwort; denn reversum steht im Mittelalter für: responsum.

vom 18ten September 1465 aus Tangermünde an seinen Bruder, den Markgrafen Albrecht. Er ist abgedruckt in Riedels Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Haupttheil 2. Bd. 5. S. 90. Der Kurfürst sagt darin: „Wir schicken Ewer Lieb hierinne verschlossen ein Abschrift, die der Doctor, der inn dem Keyserlichen Hoff von den Herren unnsers Widerteils geschickt ist, denselben Herren heym geschrieben hat, den ewer Lieb wol vernemen wirdt, und uns von guden Freunden izundt zugeschickt ist.“ Also ein von Wedel an seine Landesherren geschriebener Brief war dem Kurfürsten durch gute Freunde in Abschrift zugegangen. Der Kurfürst, welcher sich früher darauf berufen hatte, daß die Wolgaster Herren einen schwarzen Greif, die Stettiner einen rothen Greif führten, bemerkt nun in Bezug auf das von Wedel hierüber eingewandte, daß wenn auch ihre Greife gleiche Farbe hätten, dies gleichwohl nichts für ihr gegenseitiges Erbrecht bewiese. Er frägt seinen Bruder, welchen Rath er ihm in der Pommerschen Sache gebe. Der Bruder antwortet am 14ten December 1465 von Onolzbach, der Kurfürst möge 10000 Gulden in die Kaiserliche Canzlei zahlen, und 30000 an den Kaiser in drei Terminen; sollte die Sache nicht ohne Krieg gehen, so möge der Kurfürst sich damit begnügen, daß die Pommerschen Herren ihre Lande von ihm zu Lehn nehmen; a. a. O. S. 93.

Auf die Wedelsche Rede unmittelbar folgt im Greifswalder Codex die Cronica, deren dort stehenden Text wir vergleichen können mit der oben erwähnten Palthenischen Abschrift, die aus einer andren Quelle gefloßen ist. Denn am Schluße dieser Abschrift steht: Collata est haec Copia Originalis mei cum exemplo quod extat in archivo civitatis Gryph. pleniori. Der Text des Greifswalder Codex ist dieser:

Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses.

Anno domini m° cccc° lxiiij° in estate viguit magna pestilentia in ciuitatibus stangnalibus et prouinciis circumiacentibus, in qua cum infinitis Christi fidelibus obiit illu-

stris princeps et dominus, dominus Otto, iuuenis etate, dux Stettinensis, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac princeps Rugie, in prouincia et ducatu Stettinensi in recta linea descendentium vltimus. Cui quidem Ottoni defuncto licet illustres principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, consimiliter duces Stettinenses et Pameranie ac principes Rugie, fratres, vtrinque coniuncti prouincias Pameraniam Wolgastensem, Bardensem ac Rugiam habentes et possidentes, tanquam patrui et agnati vero iure hereditarie successionis successerunt, nichilominus de facto illustres principes et domini, Fredericus et Albertus, marchiones Brandenburgenses et borchgrauii Norenbargenses, electores et archimarschalci imperii, statim post mortem dicti ducis Ottonis arma et insignia ducatus Stettinensis vna cum titulo dictorum principum sibi authoritate propria vsurparunt et asscripserunt, pretendentes sibi ius conpetere ad prouincias per ducem Ottonem defunctum derelictas, et non dictis principibus Erico et Wartislao fratribus, qui tamen viuente Ottone cum eodem easdem tenuerunt et possederunt sub manu coniuncta tanquam patrui. Huius enim occasione inter dictos marchiones et duces Stettinenses, et hinc inde inter subditos, fuit suborta maxima discordia et dissencio. Vnde ea de causa dictis principibus conuenientibus in suis confinibus, et pro maiori parte in ciuitatibus marchionum, cum consiliariis et ciuitatensibus et multis nobilibus, habuerunt tractatus, prout in oratione supra [28]) ad imperatorem facta per egregium virum, dominum et magistrum Mathiam wedel, decretorum doctorem, archidiaconumque Stolpensem in ecclesia Caminensi, curie Caminensis officialem, et principalem in legatione quadam [29]) dictorum ducum Stettinensium, continetur.

28) Bei Palthen: in oratione B. ad imperatorem. Ebenso bei Balthasar, welcher im Leben Wedels S. 3. und 4. diese Stelle der Cronica mittheilt, wahrscheinlich aus einer Handschrift der Kirchenbibliothek zu Sanct Nicolai, aus welcher er auch Wedels Rede nahm.

29) Im Codex fehlt quadam, steht aber bei Palthen und Balthasar a. a. O.

Postmodum vero quia discordia sic non potuit discuti, deputati fuerunt quatuor pro parte marchionum et quatuor pro parte ducum Stettinensium predictorum 30), qui cognoscere deberent in iure inter partes et discordias 31). Jnter quos, post longam litis disceptationem et disputacionem inter se habitam super hinc inde allegatis et productis, nichil fuit conclusum, sed causa relicta cum partibus in discordia. Vnde extunc dictus dominus Mathias, doctor decretorum, a dictis ducibus Stettinensibus fuit missus ad imperatorem Fredericum, ad expediendum, impetrandum et obtinendum inuestituram suorum ducatuum, principatuum et dominiorum, iuxta continentiam sue oracionis, de qua supra 32). Jn qua legacione post diligentem sollicitationem in curia imperatoris Frederici proch dolor decessit.

Quo mortuo, consiliarii dictorum ducum Stettinensium, tam in ciuitatibus quam nobilibus, per marchiones vt famabatur corrupti, persuaserunt ducibus, dominis suis, non posse resistere potencie marchionum propter inobedientiam et rebellionem suorum subditorum, que tamen euenit propter varias exorbitantias, molestias, iniurias et exactiones importabiles, subditis a dictis principibus illatas. Propter quod dicti duces Stettinenses cum marchionibus in Soldino post varios tractatus habitos finaliter ad inuicem concordarunt, concordiam in scriptum redactam sigillarunt, et cum pace ab inuicem recesserunt. Postmodum vero, negotio concordato ad imperatorem pro confirmacione delato, quia concordia praeiudicabat imperio propter ius infeudandi de dictis ducatibus ducum istorum (et) principatibus per marchiones de facto vsurpatum, etiam quia praeiudicabat subditis, quibus non expediebat habere plures dominos, videlicet mar-

30) Dieser Satz Postmodum — predictorum fehlt bei Balthasar wohl nur durch einen von ihm begangenen Schreibfehler oder Druckfehler.

31) Für partes et discordias steht bei Palthen und Balthasar: partes dictas, welches vielleicht richtiger ist.

32) Für supra haben Palthen und Balthasar wieder: B.

chiones Brandenburgenses et duces Stettinenses, quia nemo potest seruire duobus dominis, ac etiam quum dominus non potest alienare vasallum eo inuito, imperator Fredericus huiusmodi concordiam principum, tanquam sibi et imperio preiudicialem, cassauit et penitus annullauit. Quam quidem cassacionem subditis ducatus Stettinensis et Pameranie quidam nobilis Rugianus, Jarslaus Bernekow, in curia tunc imperatoris contra Sundenses expediens, ex eo quod patrem suum iniuste rotarunt, prout similiter obtinuit vt eos ad notabilem emendam compulit, transmisit. Qua habita, dicti principes Stettinenses cum subditis concordie se opposuerunt, tanquam ab imperio damnate, et in insigni oppido Stettin et principali suorum ducatuum homagium ceperunt, et subditi prestiterunt feria tertia ante corporis Christi de anno domini mccccixvij, recognoscentes dictos duces Ericum et Wartislaum suos veros et naturales dominos, et exinde successiue per totam prouinciam Stettinensem et Pameranie cum iubilo.

Deinde extunc marchiones Brandenburgenses sencientes et videntes se collusos a ducibus Stettinensibus, eorumque nobilibus et ciuitatensibus, conuocatisque principibus amicis suis, nobilibus propriisque subditis, marchio Fredericus prouinciam Stettinensem diffidauit, et cum litera concordie, de qua premittitur, eandem potenter armata manu et hostili in duabus partibus et terminis de anno mccccixviij circa festum Jacobi intrauit, pontem per flumen Randow stabiliendo, in cuius introitu ciuitatem Gartze traditorie obtinuit. Aperuerunt enim valuas, et libere fecerunt ipsum cum suis introire, in perpetuam eorum confusionem et suppressionem, quia exinde oriebantur multa scandala in propriis vxoribus, et defloratio in filiabus, cum sequela vltime egestatis. Qua ciuitate homagioque habitis in eadem, circumuallauit castrum Verrade, et finaliter post aliquem laborem consentiente capitaneo obtinuit. Deinde inuasit castrum Lokenitz, quod post multos graues labores potenter obtinuit, et militares

inibi existentes captiuauit, et deinde homagium ab aliis castrensibus et militaribus Stettinensis ducatus obtinuit, adiecta tamen conditione, si teneret et haberet Stettin. Deinde declinans versus Grifenhagen, et ibidem ad certos dies cum suis moram tenens et ciuitatem laborans, per medium Sundensium se intromittentium fuit facta et inducta pax, et ita marchio abcessit cum exercitu suo, et reuersus ad propria.

Eodem tempore dominus Hinricus, dux Magnopolensis, cum duobus filiis suis Alberto et Magno, et patruo eorum Vlrico, duce Stargardie, ciuitatem antique Treptowe potenter circumuallarunt, patriam 33) circumiacentem funditus incendio deuastarunt, ciuitatem tandem accendentes pro maiori parte combusserunt, et finaliter per tractatus ciuitatem obtinuerunt in die Bartholomei istius anni. Quam tamen ciuitatem postea illustris princeps et dominus Wartislaus, dux Stettinensis predictus, in vigilia natiuitatis Marie cum suis nobilibus, Diminensibus et Gripeswaldensibus, recuperauit, et omnes nobiles ducum Magnopolensium et Stargardensium inibi existentes captiuauit et spoliauit, et spolia ibidem diuisit, in magnam confusionem, maius detrimentum, et maximum damnum, preiudicium et grauamen dominorum ducum Magnopolensium et Stargardensium, ac multorum nobilium ibidem vulneratorum et interfectorum ducum predictorum.

Deinde habitis et tentis diuersis tractatibus inter dictos dominos marchiones Brandenburgenses et duces Magnopolenses ex vna et dictos duces Stettinenses Ericum et Wartislaum partibus ex altera, finaliter non poterat interuenire concordia iuxta mentem et intentionem marchionum, et ita dicti principes remanserunt in discordia, indictis tamen treugis certo termino. Quibus expletis, dux Vlricus Stargardensis prouinciam Tollense hostiliter manu armata cum suis nobilibus inuasit, et eam totaliter incendio deuastauit, vel saltem pro maiori parte. Quod duces Stettinenses ab eo tollerare

33) Für patriam steht in Palthens Abschrift: prouinciam.

nolentes, exercitum suum mox collegerunt, et eo inuito totam suam prouinciam Stargardensem totaliter deuastarunt incendio.

Propter quod secundario marchio Fredericus, congregato suo exercitu, de anno lxix circa festum iacobi intrauit potenter manu armata et hostili, et cum ducibus Magnopolensibus ducatus Stettinensis totam terram incendio deuastauit, ac solenne castrum Vkermunde circumuallauit, vbi propter potentiam ducum Stettinensium (in ciuitate Vkermunde existentium)[34]) nichil perficere potuit, sed magnam confusionem et plurimorum interitum de suis ibidem per quendam relligiosum, artis sagittarie peritum, cum bombardis sustinuit. Bombardas suas magnas cum omnibus suis propugnaculis marchio amisit. Duces vero Magnopolenses et Stargardenses bene centos currus cum victualibus, hauena, armis, aliisque rebus variis sibi extunc necessariis, cum equitibus et rusticis amiserunt, et tandem (taliter) damnificati cum confusione castrum (Vkermunde) declinauerunt, et vnusquisque ad propria rediit. Duces vero Stettinenses e contra qui totam nouam Marchiam cum ciuitatibus incendio deuastarunt, ciuitates plures et castra obtinuerunt (antiqua), ac in diuersis partibus marchioni plura spolia abstulerunt[35]).

Deinde dicti marchiones et duces Stettinenses, habitis et tentis variis tractatibus et dietis ad inuicem, superuenit quidam miles (missus) a rege Polonie ad tractandum pacem et concordiam inter dictos principes. Qui dum hoc efficere non potuit, tandem procurauit, quod hinc inde partes discordantes in regem Polonie compromiserunt, certo termino cognoscendi in iure et amicitia in compromisso expresso, et coram sua regia maiestate ad comparendum in quadam honorabili ciuitate nomine Peterkowe statuto. Vnde dicti

34) Das eingeklammerte fehlt im Codex, steht aber bei Palthen.

35) Die eingeklammerten Wörter fehlen im Codex, stehen aber bei Palthen.

principes hinc inde suos solennes transmiserunt ambasiatores iuxta tenorem compromissi. Vnde rex Polonie cognoscens de causa iuxta articulos supra scriptos, quam quia non potuit terminare in amicitia, statuit alium terminum ad iterato [36]) cognoscendum et terminandum in amicitia aut iure, quem (quidem) legati marchionum [37]) noluerunt acceptare, et ita sine fine de rege Polonie redierunt, et ita compromissum tale extinctum fuit. Quum tamen agitatio cause huiusmodi coram rege Polonie multa habuit interualla longasque dilationes, que preiudicabant ambasiatoribus ducum Stettinensium propter tempus hiemale et longum iter ad patriam, vnde offerebant quandam supplicationem regi Polonie in hunc qui sequitur modum.

Supplicatio
ad regem Polonie
pro parte ducum Stettinensium.

Serenissime et illustrissime (rex), magnifice princeps ac domine gratiosissime, sicuti in causa et causis dissensionum et differentiarum inter illustres principes et dominos, dominos marchiones Brandenburgenses ex vna, et dominos nostros gratiosos, duces Stettinenses, partibus ex altera, in regiam vestram maiestatem, et nobiles et gratiosos consiliarios eiusdem regie vestre maiestatis, dominos nostros gratiosos, in amicitia et iure pertractanda seu pertractandis est compromissum, iuxta tenorem compromissi desuper per gratiosum ac nobilem virum Stiborum de Ponitcze [38]), regie vestre maiestatis legatum, concepti et confecti, cuius pretextu et occasione eadem vestra regia maiestas causam predictam incepit aliquantulum examinare et cognoscere. Quia tamen coram vestra regia maiestate nondum deuentum

36) Bei Palthen: ad iterato; im Codex: et iterato ad.
37) Bei Palthen: marchionum; im Codex: regis Polonie.
38) Bei Palthen: Priborum de Ponitze.

est ad causam principalem, aut ad factum in se, nec legati marchionum eandem causam principalem volunt amplecti et procedere in eadem, sed friuole et nulliter prorogant et differunt, vt eadem vestra regia maiestas (audiuit et cognouit, quod veremur non ex radice caritatis et pacis procedere, sed ex dolo et circumventione, principibus nostris, terris et subditis eorum multociens exhibitis, prout suo tempore intelliget vestra regia maiestas[89]), supplicant igitur oratores et nunctii principum et ducum Stettinensium nomine eorundem vestre serenissime maiestati regie humiliter, quatenus eadem vestra regia maiestas nobis dignetur dare audientiam in causa principali, examinare et cognoscere de eadem, ac eam terminare ac finire in iure aut amicitia, ac eciam ad proponendum et pertractandum coram regia vestra maiestate alia specialia et singularia extra et preter causam predictam, principum nostrorum statum et honorem concernentia, attento, serenissime rex, quod diuturna absencia nostra, vt veremur, principibus nostris, terris eorum et subditis, non in modicum vergit damnum, preiudicium et grauamen, quia compromissum exspirat ipso die circumcisionis domini, et nos in tribus hebdomadibus in momento recessus nostri non possumus attingere partes nostras ad auisandum principes nostros super statu cause, quod principibus nostris, eorum terris et ciuitatibus, in maximum vergeret damnum et detrimentum, ac terrarum deuastationem et iacturam, si compromissum exspiraret et guerre viceuersa instarent in termino preexpresso, etiam ex eo, serenissime rex, quod tempore huius pacis, ac stante compromisso inito et confecto, marchio et sui minime pacem seruarunt, sed terras dominorum nostrorum deuastarunt, et, quod lamentabiliter referimus, ad octo dies ante recessum nostrum ecclesiam nostram kathedralem Caminensém, ac canonicos

---

89) Die eingeklammerte Stelle steht bei Palthen, und ist im Codex nur durch Schreibfehler ausgelaßen wegen des wiederkehrenden vestra regai maiestas.

apud eam residentes, spoliarunt violenter, ac spolia secum abduxerunt contra deum et omnem iusticiam, et timemus quod isti spolii sic detestabiliter facti occasione diffedaciones et guerre specialiter institerunt, ac multa alia detestabilia coram regia vestra maiestate loco et tempore congruis lamentabiliter passa referemus. Vnde, serenissime rex, hic attendat regia vestra maiestas, et perpendat cum nobilibus, magnificis et generosis consiliariis vestre regie maiestatis, dominis nostris graciosis, et eapropter expedicionem premissorum faciat; quod principes nostri, ac eorum communes patrie, erga vestram regiam celsitudinem et maiestatem in omnibus beneplacitis studebunt promereri, quam Christus, saluator noster, sanam et incolumem conseruet tempora per longeua.

Vestre regie maiestatis oratores
et nunctii, vt in articulis Erici et
Wartislai, ducum Stettinensium,
humiles seruuli.

Articuli
pro parte ducum Stettinensium
coram rege Polonie oblati.

„Jllustrissime rex, magnifice princeps ac domine graciose, coram regia vestra maiestate, ac omnibus vestre regie maiestatis consiliariis, prelatis ac dominis, tamquam coram iudice arbitro, arbitratore ac amicabili compositore, ad informandum animum vestre regie maiestatis de et super bono iure illustrium principum et dominorum, dominorum Erici et Wartislai, fratrum, ducum Stettinensium, Pameranie, Cassubie, Slauie, ad elidendum intencionem et pretensam impeticionem illustrium principum et dominorum, dominorum Frederici et Alberti, consimiliter fratrum, marchionum Brandenburgensium et borchgrauiorum Norembergensium, legati, sindici et procuratores dictorum dominorum ducum Stetti-

nensium contra dictos dominos marchiones ac quascunque personas coram vestra regia maiestate pro eis apparentes dant, faciunt, exhibent atque producunt posiciones et articulos infra scriptos; qui si negati fuerint, astringunt se ad probandum legittimis documentis et litteris imperialibus, citra tamen onus superflue probacionis, de quo protestantur.

1. Jn primis igitur ponunt, et si negatum fuerit, probare intendunt, quod a tempore et per tempus de cuius initii memoria hominum non existit, imo ex paganismo et gentilitate, antequam prouincia Stettinensis et Pamerania fidem suscepit catholicam, ad mille annos et supra proxime preteritos, dicti principes et domini Ericus et Wartislaus et eorum progenitores, omnisque masculini sexus ex eis descendentis patrui et agnati dictorum dominorum et principum Erici et Wartislai, duces fuerunt Stettinenses et Pameranie, prout hodie sunt, et pro ducibus Stettinensibus et Pameranie ab omnibus prelatis, clericis et nobilibus, ciuitatensibus, oppidanis et villanis, et generaliter ab omnibus hominibus vtriusque sexus, cuiuscunque status fuerint, non solum propriis subiectis, verum etiam sanctissimo nostro papa Paulo moderno, suis quoque predecessoribus, (et) Ladewico, Karolo, Sigismundo, imperatoribus diue memorie, a vestra regia celsitudine et omnibus regibus et principibus, eis propinquis et remotis, ac etiam a dictis marchionibus Frederico et Alberto, tenti et habiti, et reputati et nominati, prout hodie habentur et tenentur et reputantur, arma dictorum ducatuum in suis clipeis et vexillis deferebant, titulum antedictorum ducatuum ex hereditaria successione paterna habebant et sibi asscribebant, quod est factum verum et notorium.

2. Jtem ponunt vt supra quod antedicti principes et domini Ericus et Wartislaus cum duce Ottone, qui prouinciam Stettinensem tenuit vltimo, et Erico rege Danie et duce Pameranie, qui terram Pameranie, Cassubie, Slauie, tenuit et possedit vltimo, in domino defunctis, et eorum hinc inde

progenitoribus, fuerunt hinc inde agnati et patrui, ab vno communi stipite et parente procreati, qui antedictorum dominorum et principum fuit attauus, ita quod si hodie omnes superuiuerent, essent ad inuicem in gradu consanguinitatis quinto, prout hic claret notorie et oculenter ex inspectione arboris consanguinitatis dominorum ducum Stettinensium; propter quod decedente rege Erico in Pamerania Otto predictus cum dictis ducibus Erico et Wartislao, iuxta dictamen et definitionem domini Frederici, marchionis Brandenburgensis predicti, in terra Pameranie, Cassubie, Slauie, equaliter successerunt, ac etiam pro indiuiso homagium in eadem ciuitate tenuerunt et receperunt; quod ita est verum et notorium per totam prouinciam Stettinensem et Marchiam.

3. Jtem ponunt vt supra quod a dicto tempore prout in ipso articulo dicti principes et domini duces Stettinenses pro tempore suos ducatus et dominia tenuerunt, habuerunt et receperunt in feudum a romanis imperatoribus, principibus, regibus, iuramenta fidelitatis prestiterunt, eosque diuos imperatores suos veros dominos et neminem alium recognoverunt, prout hodie duces superstites Ericus et Wartislaus recognoscunt, quod est verum et notorium.

4. Jtem ponunt vt supra quod dicti principes et domini Ericus et Wartislaus, eorumque progenitores, agnati et patrui, in quocunque territorio, Stettinensi videlicet aut Pameranie Wolgastensis, Bardensis, fuerunt constituti, in quo habitabant et rexerunt, habuerunt et tenuerunt vltra centum et triginta annos proxime preteritos manum coniunctam super suis hinc inde terris et dominiis, fuitque principatus Rugie, ad quem pertinet terra Bardensis cum comitatu de Guskow, et prouincia Wolgastensis, que tamen ad ducatum Pameranie pertinet, quos tenuerunt progenitores dictorum ducum Erici et Wartislai cum terris Stettinensi et Pomeranie vniti et coniuncti sub manu coniuncta pro indiuiso, prout sunt hodie vniti et coniuncti. Quam quidem manum coniunctam serenissimus imperator Karolus quartus illustribus

principibus et dominis Barnim et Wartislao, omnibus ducibus Stettinensibus et Pameranie ac principibus Rugie, tenentibus, regentibus et habitantibus, progenitoribus dictorum dominorum ducum, Erici regis et ducis, et Ottonis, defunctorum, ac Erici et Wartislai superstitibus pro se et heredibus suis perpetuis temporibus confirmauit, eosque pro se et heredibus suis duces Stettinenses et Pomeranie, ac principes Rugie constituit, creauit et infeudauit iuxta literam imperialem Karoli imperatoris desuper confectam. Cuius occasione omnes principes et domini cuiuscunque territorii antedicti eundem titulum, qui est: duces Stettinenses, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac principes Rugie, eadem insignia et arma in suis clipeis, perfectis banneriis et vexillis, que sunt griphones quatuor, rubeum in campo albo, habentem rostrum deauratum, ratione terrarum Stettinensis et Pomeranie, nigrum in campo aureo, ratione terrarum Wolgastensis et Bardensis, alium rubeum in campo albo cum ala viridi, ratione Tollenze, alium album medium in campo rubeo in mensa scacorum, ratione Bernenstein, et in medio istorum griphonem in quodam clipeo medius leo super thenoculum[40]), ratione principatus seu terre Rugie, tenuerunt, habuerunt et deferebant, prout hodie ex hereditaria successione dicti principes Ericus et Wartislaus tenent, habent et deferunt in suis clipeis et vexillis notorie, publice et palam.

5. Jtem ponunt vt supra quod istius coniuncte manus pretextu illustris princeps et dominus, dominus Wartislaus, dux Stettinensis et Pameranie, ac princeps Rugie, pater carnalis dictorum dominorum Erici et Wartislai, prouinciam Wolgastensem, Bardensem et Rugiam hereditario iure cum

---

40) Es ist vielleicht das Wort tenaculum, Zange, gemeint, indem der Mauergiebel im Rügischen Wappen sich mit einer Zange vergleichen läßt. Ähnlich wird das französische tenaille, Zangenwerk, im Festungsbau gebraucht. In meinen Pommerschen Geschichtsdenkmälern Bd. 1. S. 350 ist unrichtig thenorutum gelesen.

suis attinentiis et pertinentiis sub suo regimine duntaxat et homagio habens et tenens, et Casimirus auus dicti ducis Ottonis prouinciam Stettinensem sub suo regimine et homagio habens et tenens, consimiliter Buggeslaus prouinciam Pameranie duntaxat sub suo regimine tenens et habens, de omnibus predictis dominiis et ducatibus Stettinensi, Pameranie, Cassubie, Slauie, Wolgastensi, Bardensi, ac principatu Rugie, per serenissimum dominum Sigismundum diue memorie, Romanorum regem, fuerant infeudati, propter quod iure hereditario successionis dicti principes, et nomine Ericus et Wartislaus in dictis ducatibus et dominiis, quos pater eorum vt premittitur tenuit, habuit et possedit, iure feudi successerunt, quod est verum per literas imperiales desuper confectas.

6. Jtem ponunt vt supra quod istius coniuncte manus pretextu dicti Ericus et Wartislaus, duces Stettinenses, et eorum progenitores, viuente Ottone, et suis progenitoribus prouinciam Stettinensem tenentibus, in agnationis signum habuerunt tributa et regalia in Stettin, Gartz et Grifenhagen, ac ipsi et eorum progenitores cum duce Buggeslao et Erico rege et duce, prouinciam Pameranie tenentibus et regentibus, ciuitatem Pasewalck cum castro Torgelow in terra Stettin sitam habuerunt, tenuerunt et possederunt cum suis regalibus et dominiis coniunctim pro indiuiso, castrum Wolgast cum sua prouincia, quod ad terram pertinet Stettinensem et Pameranie, pleno iure possederunt et habuerunt, quod est publicum et notorium.

7. Jtem ponunt vt supra quod dicto duce Wartislao, patre dictorum ducum Erici et Wartislai, in domino defuncto, iidem principes et domini primum per suas patentes literas, et oratores ad hoc deputatos, de comparitione non personali coram imperiali maiestate imperatoris Frederici moderni super regalibus recipiendis, sicut aptius potuerunt, ex legittimis causis se fecerant excusari, petentes nichilominus quatenus sua imperialis maiestas de ducatibus, do-

miniis et principatibus, videlicet Stettinensi, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac principatu Rugie, ac aliis suis dominiis, nec non coniuncta manu, eos inuestire ac regalia iuxta iuris dispositionem et laudabilem consuetudinem eis elargiri dignaretur. Vnde extunc sacra imperialis maiestas, supplicationibus suis tanquam rationabilibus annuendo, prepetitam inuestituram se facturam pollicita est. Deinde dicto Ottone vltimo in prouincia Stettin defuncto, secundario antedicti principes Ericus et Wartislaus venerabilem virum, dominum et magistrum Mathiam Wedel, decretorum doctorem, archidiaconum Stolpensem in ecclesia Caminensi, (cum) suis litteris creditiuis ad prefatum serenissimum imperatorem ad petendum inuestituram dictorum ducatuum et terrarum, eis ex hereditaria successione tam suorum patris naturalis quam patrui (obventarum), ac regalia iuxta iuris communis dispositionem, (miserunt). Vnde extunc sacra imperialis maiestas, secundario supplicationibus huiusmodi tanquam rationabilibus annuendo, prepetitam inuestituram pollicita est. Quod ita est verum et notorium, signatum et notatum in cancellaria imperatoris Frederici moderni.

8. Jtem ponunt vt supra quod licet multis transactis annis, vt certis edocetur priuilegiis et scripturis, tempore imperatoris Lodowici quarti, et aliquorum suorum predecessorum, marchio Brandenburgensis pro tempore de facto tenuit, habuit et possedit ius infeudandi quoad duces Stettinenses et Pameranie ad suos ducatus et dominia predicta, illud tamen ius infeudandi idem imperator Lodowicus quartus de consensu (et eiusdem) Lodowici marchionis Brandenburgensis, filii naturalis dicti imperatoris Lodowici, a dicta marchia abstulit, et imperio, a quo ex antiquo processit, reuniuit, et perpetuo reseruauit. Quod etiam dictus marchio pro se et pro successoribus suis acceptauit, approbauit, et ratione ius quod sibi competiit penitus a se et suis successoribus quoad infeudacionem dictorum ducatuum abdicauit, nichil sibi reseruando, prout hec clare patent ex qua-

dam litera sigillata dicti Lodowici, Brandenburgensis marchionis, ac quadam bulla aurea confirmacionis, incorporacionis et vnionis dicti imperatoris Lodowici quarti; quarum tenorem volumus haberi pro insertis.

9. Jtem ponunt vt supra quod sublato diue memorie dicto Lodowico imperatore, Carolus quartus, Bohemie rex, eidem imperio succedens, predictam incorporacionem, reunionem iuris infeudandi ad predictos ducatus, principatus et dominia approbauit, confirmauit, ac quendam Barnim de predictis ducatibus, principatibus et dominiis infeudauit, iusque infeudandi sibi et imperio perpetuo reseruauit, prohibens ne quisquam contra predictam reseruationem aliquid attemptaret sub (pena) mille marcarum puri auri, partim fisco imperiali, partim iniuriam passis, applicandarum, prout in quadam bulla sua aurea desuper confecta, cuius tenorem hic pro insertis haberi volumus, constat euidenter.

10. Jtem ponunt vt supra quod istius occasione et pretextu vacante marchia Brandenburgensi per mortem antedicti Lodowici imperatoris, sine liberis et heredibus decedentis, dictus Karolus quartus, Romanorum imperator marchiam concessit et donauit cuidam Ottoni, duci Bauarie, protestando quod illius collacionis pretextu nichil iuris sibi tribui vellet quoad ius infeudandi ducatus Stettinensem, Pameranie, Cassubie, et alia dominia ac principatus dicti domini Barnim, ducis Stettinensis, suorumque successorum in dictis ducatibus; prout clare ex quadam litera dicti Karoli quarti imperatoris constat euidenter, cuius tenorem volumus haberi pro insertis.

11. Jtem ponunt vt supra quod premissorum occasione, quia dicti ducatus, principatus et dominia sunt incorporati imperio, ac per tanta feuda dependencia ab imperio romano, dictus Karolus quartus, Romanorum imperator, ad instanciam dicti Barnim, ducis Stettinensis et Pameranie, omnes alienationes, approbationes, transactiones quasecunque in preiudicium imperii factas ac perpetuis futuris temporibus facien-

das sine speciali scitu, consensu, voluntate romani imperatoris pro tempore, cassauit, irritauit et annullauit, cassasque, irritas et nullas haberi voluit, atque pro infectis, prout in alia quadam bulla aurea desuper edita et confecta, cuius tenorem hic pro inserto haberi volumus, constat euidenter.

12. Jtem ponunt vt supra quod, sublato diue memorie dicto Karolo quarto imperatore, Sigismundus, suus filius, eidem imperio succedens, Casimiro, auo predicti Ottonis, qui prouinciam tenuit et possedit Stettinensem, Buggheslao, qui prouinciam tenuit et habuit et possedit Pameranie, Cassubie, Slauie, et Wartislao, patri naturali dictorum ducum Erici et Wartislai, qui prouinciam possedit Wolgastensem, Bardensem, principatum Rugie ac comitatum de Gutzkow, omnia priuilegia, iura, literas ac munimenta, ducibus Stettinensibus a diuis imperatoribus Lodowico et Karolo concessas et concessa approbauit, ratificauit et confirmauit, prout desuper suas patentes literas imperiali sigillo sigillatas dedit et concessit, suo tempore si opus fuerit producendas.

13. Jtem ponunt vt supra quod premissis veris non obstantibus, videlicet quod predicti principes, domini Ericus et Wartislaus, eorumque progenitores, cum Buggheslao qui ducatum possedit Pameranie, et Ottone qui ducatum possedit Stettinensem et in eo vltimus discessit, fuerunt agnati et patrui, et alter alterius heres, ad inuicem ipsi et eorum genitores habentes coniunctam manum super suis dominiis et regalibus, vt premissum est, ac etiam pater dictorum dominorum ducum tenuit et habuit ducatus Stettinensem et Pameranie iure feudi, et ita ipsi hereditario iure naturalis successionis in eis succedunt prout successerunt, et ipsius pretextu possessionem ducatuum et terrarum predictarum, iuramentumque fidelitatis et homagium a subditis, prelatis, nobilibus et ciuitatibus obtinuerunt et receperunt, prout hodie dictos ducatus tenent, habent et possident. Nichilominus antedicti illustres principes et domini, domini Fredc-

ricus et Albertus, marchiones Brandenburgenses et borchgrauii Norenbergenses, nescitur quo spiritu ducti, defuncto predicto Ottone, predictarum terrarum duce prouinciam (Stettinensem) vltimo tenente et possidente, mox propria authoritate et temeritate arma et insignia, et etiam titulum dictorum dominorum Erici et Wartislai suorum ducatuum et terrarum pretextu vsurpant sibique adscripserunt de facto contra deum et omnem iusticiam, et iuris dispositionem, quia de iure nullum iis competit ius, cum non sint de sanguine et origine ducum Stettinensium superstitum et defunctorum. Et, quod deterius est, terras predictas, ducatus et dominia cum aliis multis principibus sibi adherentibus diffidauit, ad prestandumque sibi obedientiam et homagium per impressionem nisus fuit. Quod tamen (cum) consequi et obtinere non posset, manu armata et hostili cum potentia ducatus predictos et dominia inuasit, spoliauit, incendio deuastauit, ciuitates (et) castra obsedit et occupauit, ac infinita damna, pericula et incommoda, dictis ducatibus, terris et dominiis intulit iniuriose et de facto. Que quidem damna sic violenter et iniuriose illata estimant ad tria millia florenorum boni auri ac iusti ponderis, iudiciali vestre regie maiestatis moderamine vestro semper saluo; quod est verum, notorium et publicum.

14. Jtem ponunt vt supra quod licet istius diffidacionis, hostilis predictarum terrarum inuasionis, spoliacionis, incendio deuastacionis, ac metus et impressionis pretextu dicti principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, cum dictis marchionibus Frederico et Alberto certam inierunt concordiam, ac transactionem fecerunt, quam in scriptis redegerunt et redigi fecerunt, quam hinc inde alter alteri sigillauit ac sigillari demandauit, hec tamen concordia et transactio est irrita et inanis, et nullius effectus, roboris vel momenti, vnde dictis principibus non obstat, nec eos ad seruandum obligat, nec dictis marchionibus ius aliquod tribuit ex causis et rationibus infra scriptis. Primo namque

illustres principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, per marchiones sunt circumuenti dolose per veri taciturnitatem et falsi suggestionem. Propterea transactio illa et concordia est surrepticia et obrepticia, que non habet effectum ex eo. Namque iam dictus marchio Fredericus promisit et sigillauit, (se) antedictos dominos duces Ericum et Wartislaum de suis ducatibus et dominiis, ac etiam principatibus, infeudare velle et posse ex priuilegiis romanorum imperatorum sibi concessis, eosque istius infeudacionis pretextu coram imperiali maiestate de iure defensare, prout hodie claret ex litera concordie. Sed, salua reuerentia et honore dicti marchionis, hoc factum non est, nec fieri potest, nec hoc habet ex priuilegio, nec vnquam ipse et progenitores sui hoc priuilegium habuerunt, prout clare conuincitur ex precedentibus. Nam licet marchio Lodowicus hoc priuilegium habuit, tamen a se abdicauit, et ad imperium ius infeudandi retulit. Propter quod imperator Fredericus modernus dictos dominos duces Ericum et Wartislaum ad recipiendum inuestituram dictorum suorum ducatuum ab eodem citauit, et citari pronunctiauit, alioquin ad procedendum et procedi videndum, prout de iure contra eosdem. Quod dicto marchioni notificarunt et insinuarunt ad eos defensandos coram imperiali maiestate; quod nequaquam facere poterat, prout nec potest hodie. Vnde quia in ea parte dictus marchio fidem promissam et sigillatam, que fuit causa transactionis et concordie, non seruauit, nec seruare poterit hodie, ergo etiam sigillata per principes antedictos dicto marchioni nunc habent expresso iure.

15. Jtem secundo, nam hec transactio et concordia est facta in preiudicium imperii, sine consensu, voluntate et mandato imperatoris super feudo imperiali, puta super ducatu Stettinensi et Pomeranie, qui vt sepius premissum est ab imperio dependent. Hec enim non valent de iure ac etiam authoritate et vigore literarum imperialium diuorum imperatorum, et signanter Karoli quarti, qui damnat, cassat

et annullat alienationes et transactiones quascunque preteritas et futuras, factas et fiendas perpetuis temporibus super dictis ducatibus et feudis imperialibus sine consensu imperatorum, prout etiam modernus imperator Fredericus hanc transactionem et concordiam predicto ex fundamento cassat, irritat et annullat in sua littera imperiali, dictis principibus transmissa et insinuata.

16. Jtem et tertio, nam hec transactio et concordia inter principes predictos super dictis ducatibus et dominiis est facta sine consensu subditorum in dictis ducatibus et dominiis, prelatorum, nobilium et ciuitatum. Et licet aliqui videantur consensisse in dicta concordia inscripti, non tamen habuerunt mandatum consentiendi et taliter transigendi ab omnibus prelatis, nobilibus et subditis. Vnde ipso iure non valet transactio, que requirit speciale mandatum, vnde dominus inuitis subditis non potest eos alienare, nec alius princeps[41]) eos sub suo dominio nichilominus retinendo, vnde ad hoc requiritur eorum consensus, quia interest subditorum, vt dominus eorum sit liber, ne plures habeant dominos. Vnde euangelium dicit: nemo potest duobus dominis seruire. Etiam sicut vasallus non potest alienare suum feudum inuito domino non consentiente, sic nec dominus inuitis subditis propter vinculum iuramenti fidelitatis quod receptum est, vt ius attestatur.

17. Jtem ponunt vt supra quod de premissis omnibus et singulis est publica vox et fama, et adeo notoria, quod nulla tergiuersacione celari potest.

18. Quare, illustrissime domine rex, et huius cause iudex arbiter, petunt procuratores et sindici dictorum illustrium principum et dominorum, dominorum Erici et Wartislai, ducum Stettinensium, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac principum Rugie, cognita veritate premissorum quantum sufficit

41) Im Codex: alium principem.

per vestram regiam maiestatem, eiusdemque sententiam arbitralem discerni, declarari et pronunctiari, antedictos dominos duces et principes, Ericum et Wartislaum, et naturales dominos et duces Stettinenses, Pameranie, Cassubie, Slauie, causis ex premissis, ipsosque ratione premissorum suorum ducatuum imperio romano subiectos, fore, ab eodemque imperio romano duntaxat, et nemine alio, suos ducatus in feudum recipere debere, ac eisque inuestiri posse, ipsisque dominis marchionibus nullum ius competiisse neque competere, transactionem et concordiam factas in preiudicium imperii cassas, irritas et inanes et nullas, vicioque nullitatis subiacuisse atque subiacere, vsurpaciones armorum et tituli, ac iuris infeudandi dictorum ducatuum, a marchionibus Frederico et Alberto authoritate propria, diffidaciones, spoliaciones, inuasiones, damna et incendia, factas et facta fuisse temerarias, illicitas, iniquas, iniuriosas, ac de facto presumpta, eas eaque sibi minime licuisse neque licere, et ob id dictos marchiones ad deponendum arma et insignia dictorum ducatuum, ac etiam titulum iniuste propria authoritate vsurpatum, ac etiam in tribus millibus[42]) florenorum boni auri et iusti ponderis occasione damni dati, et quingentis libris auri puri nomine pene imperialis, ac etiam ad retradendum[43]) ciuitates et castra iniuste obsessa et obtenta condemnandos fore, ac per vestram regiam maiestatem condemnari, condemnatosque ad parendum sententie arbitrali vestre regie maiestatis cogendos ac compellendos fore, ac per vos cogi ac compelli, ipsisque marchionibus super premissis perturbationibus, inquietationibus et iniusta vsurpatione perpetuum silentium imponendum fore, ac per vestram regiam maiestatem de et super premissis omnibus et singulis fieri iustitie complementum. Premissa petunt sindici et procuratores predicti, eoque sindicatus et procuratorio nominibus, omnibus modo, iure, causis et forma, quibus

---

42) Im Coder: trecentis millibus.

43) Im Coder: retinendum.

melius et efficacius fieri et peti possunt, melioribus iuris beneficiis quibuscunque semper saluis.

Jllustrissime ac magnifice princeps, cum regie vestre maiestatis omniumque regum beneficium omni ex iure esse legitur obtenebratos serenare, desolatos consolari, deiectos et prostratos erigere, et vi oppressos de manu calumniantium liberare, ac iudicium et iusticiam facere, nam per hanc reges regnant et principes dominantur, ad hoc enim vestra regia maiestas constituta est in terris a mundi artifice, altissimo domino, vt rei publice difformitates abolentur, et quisque in suo iure defendatur, si enim hec opere adimpleueritis, quis tanti vestre regie non gaudebit maiestati, et tanto glorietur principe, quis non assurgat, quis non cedat, quis debitam obedientiam et reuerenciam non faciat, nisi amens oblitusqne rerum omnium? Et etiam cum toto mundo communi proclamacione proclamatur, vestram regiam maiestatem fore seueram, grauem, magnanimam, largam, beneficam et liberalem, que omnia sunt regie maiestatis, attendat regia maiestas premissa et iusticiam faciat, vt habitet cum christo in eterno habitaculo iuxta illud: Beati qui faciunt iusticiam.

Vestre regie maiestatis illustrium principum et dominorum, dominorum Erici et Wartislai, ducum Stettinensium, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac principum Rugie, deuoti oratores videlicet:

Dionisius de Osten, miles in Pamerania.
Johannes Perlebarch, artium et legum doctor Gripeswaldensis, et ibidem in iure ciuili ordinarius.
Nicolaus Damitzce, cancellarius.
Clawes Stenen, proconsul,
Arnth van der wilde, consul Stettinensis.
Thomas Percham, proconsul,

Hinrick Ressow, consul Stargardensis.
Hans Abbatishagen, proconsul Treptowensis."[44])

Reuersis vero nunctiis et oratoribus hinc inde de rege Polonie, considerans marchio Fredericus quod in negotio incepto proficere ad plenum nequiuit, in grauem ex fantasia et melancolia cecidit infirmitatem, et quia amplius prodesse et regere non valuit, marchiam Brandenburgensem cum suis officiis in curia imperatoris fratri suo Alberto, sibi reseruando pro statu suo, resignauit. Quam resignacionem imperator acceptauit, et in suo loco ad officium surrogauit[45]), et tandem mortuus est et sepultus. Dictus vero marchio Albertus, causam per fratrem suum inceptam persequi volens et intendens, contra dictos duces Stettinenses negotio premisso ad imperatorem Fredericum deducto, quadam calliditate et falsa suggestione imperatorem Fredericum, cui erat singulariter coniunctus et imperator eidem, circumuenit, et, dictis ducibus Stettinensibus minime ad hoc citatis et vocatis, et etiam sine eorum demeritis, marchio Albertus de dictis ducatibus et dominiis Stettinensibus et Pomeranie, tanquam vacantibus imperio, fecit et procurauit se inuestiri, litteras inuestiture dicti imperatoris Frederici de super obtinendo. Quo quidem negotio deducto ad noticiam dictorum dominorum ducum Stettinensium, litterisque imperialibus talibus inuestiture contra eos publicatis, ipsi miserunt suos legatos et oratores ad imperatorem extunc in Ratisbona in quadam dieta cum electoribus constitutum, videlicet egregium virum, dominum Georgium Walteri de Prutzia, decretorum doctorem, alme vniuersitatis Gripeswaldensis[46]) or-

44) Diese Articuli coram rege Polonie oblati fehlen in der Palthenischen Handschrift; doch enthält sie die vorhergehende Supplicatio ad regem Polonie. Dagegen standen die Articuli auch in der von Balthasar benutzten Handschrift; siehe oben S. 87. Note 10.

45) Bei Palthen: in sui locum et officium surrogavit.

46) Im Codex fehlt: Gripeswaldensis, steht aber bei Palthen. Die Angabe ist ganz richtig.

dinarium in iure canonico, ac prenominatum Jerslaum Bernekowen, ad impugnandum dictam collationem, et ad informandum dominum imperatorem de iure dictorum ducum Stettinensium. Qui informatus de iure, nolens tamen collacionem factam reuocare, commisit causas in partibus audiendas et cognoscendas in amicitia cuidam episcopo Augustensi et marschalco imperii. Qui venientes ad marchiam de anno lxxij in quadragesima[47]) conuocarunt hinc inde partes in locis sibi inuicem vicinis et propinquis, videlicet marchionem ad ciuitatem suam Koningesberch in noua marchia, duces Stettinenses ad ciuitatem suam Banitze. Quibus partibus ita taliter congregatis ibidem cum suis consiliariis et constitutis, statuerunt audientiam in villa Roreke. Vbi causam discordie et altercationis hinc inde inter dictos principes in amicitia audiuerunt et examinauerunt, sed nihil proficere potentes, partes in differencia et discordia dimiserunt, quia plus inclinabantur marchioni quam ducibus Stettinensibus. Coram illis delegatis imperatoris fuerunt exhibiti et producti articuli in medium informationis pro parte ducum Stettinensium, concepti per egregios viros, Hermannum Slupwachter, decretorum, plebanum in Sundis, Georgium Walteri, decretorum, plebanum in Treptow, Johannem Perleberch, artium et legum, doctores, canonicos ecclesie Caminensis et Gripeswaldensis et Stettinensis, consiliarios dictorum ducum Stettinensium, in hunc modum qui sequitur:

„Jn nomine domini amen.

Quia serenissimus imperator Fredericus misit suos legatos ad examinandum ius et iusticiam illustrium principum et dominorum Erici et Wartislai, ducum Stettinensium et Pameranie, Cassubie, Slauie, ac principum Rugie, super suis ducatibus et principatibus, et quod marchioni Alberto nullum competit ius ad dictos ducatus et principatus, ostenditur

---

47) Bei Palthen: in ianuario.

articulis infra scriptis, collectis ex priuilegiis et litteris imperialibus dictorum ducum Stettinensium.

Articuli
coram legatis imperatoris oblati
pro parte ducum Stettinensium.

1. Jn primis igitur dicti duces et principes Ericus et Wartislaus fuerunt et sunt cum eorum progenitoribus, patruis et agnatis, in possessione dictorum ducatuum Stettinensis, Pameranie, Cassubie, Slauie, et principatus Rugie, a tempore gentilitatis ante natiuitatem Christi, et sunt tenti, habiti, reputati et intitulati a tempore isto vt supra, duces Stettinenses, Pameranie, Cassubie, Slauie, et principes Rugie, a sanctissimis dominis apostolicis, serenissimis imperatoribus, regibus, ducibus, comitibus, prelatis, ac etiam a vasallis et ciuitatensibus dictorum ducatuum et principatuum, (armaque et insignia dictorum ducatuum et principatuum)[48]) consimiliter a tempore tanto cum suis progenitoribus, patruis et agnatis, deferebant in solidum.

2. Jtem illustris princeps et dominus, dominus Wartislaus, dux Stettinensium et Pomeranie ac princeps Rugie, pater carnalis dictorum dominorum Erici et Wartislai, dictos ducatus, principatus et dominia obtinuit in feudum, ac de eisdem a serenissimo imperatore Sigismundo inuestitus est, et ita dictos ducatus et principatus tenuit, habuit et possedit iure feudi et hereditatis, prout litteris imperialibus inuestiture dicti imperatoris Sigismundi constat.

3. Jtem istarum possessionum et infeudationis pretextu predictus dux Wartislaus cum filiis suis Erico et Wartislao hodie superstitibus, et fratre Barnim et patruo consimiliter Barnim[49]), in prouincia Wolgastensi et principatu Rugie

48) Das eingeklammerte ist im Codex aus Versehen ausgelaßen, steht aber bei Palthen.

49) Barnim fehlt im Codex, steht aber bei Palthen.

commorantibus est tentus, habitus, a domino Casimiro, suo fratre Ottone, eorum herede duce Joachim, et deinceps Ottone, ducibus Stettinensibus, ac domino Buggheslao, rege Erico, ducibus Pameranie, dux Stettinensis, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac princeps Rugie, vnde dicti domini omnes super dictis (suis) ducatibus, principatibus et dominiis tenuerunt, et habuerunt et possederunt manum coniunctam, ac omnes tenti, habiti, reputati et intitulati duces Stettinenses, Pomeranie, Cassubie, Slauie, ac principes Rugie, et non alias[50]) aliquo predifinito tempore.

4. Jtem premissorum occasione et pretextu illustris princeps et dominus, dominus Fredericus marchio Brandenburgensis in domino defunctus, antedictos dominos, Wartislaum seniorem, fratrem Barnim, et patruum consimiliter Barnim[51]), in prouincia Wolgast ac principatu Rugie commorantes, tenuit, habuit, reputauit et intitulauit duces Stettinenses, Pameranie, Cassubie, Slavie, ac principes Rugie, et non alias, prout suis patentibus litteris sigillatis cum dictis principibus super discordia ad inuicem habita super ciuitate Pasewalck in ducatu Pasewalck dilucide protestatur et continetur.

5. Jtem premissorum occasione, mortuo illustre principe domino Wartislao, patre carnali dictorum principum Erici et Wartislai, filii et heredes adepti sunt possessionem dictorum ducatuum et principatuum, et miserunt suum legatum et nunctium ad serenissimum dominum imperatorem Fredericum, petentes sua regalia et inuestituram dictorum ducatuum, principatuum, et dominiorum, excusantes se de non personali conparicione propter guerras inter regem Polonie et dominos Prutzie, qui cum dictis principibus tenent et possident terminos confines.

6. Jtem secundario, mortuo rege Erico, duce Stettinense, Pameranie, ac principe Rugie, dicti principes mise-

50) Für alias steht bei Palthen: alius.

51) Im Codex fehlt: Barnim, steht aber bei Palthen.

runt ad serenissimum imperatorem Fredericum suum ambasiatorem et legatum, magistrum Nicolaum Bruckman[52]), vicedominum Caminensem ac prepositum Collebergensem, ad petendum inuestituram dictorum ducatuum et principatuum, et dominus imperator pollicitus est inuestire.

7. Jtem post mortem dicti Erici, ducis Pameranie antedicti, duces et principes Ericus et Wartislaus et Otto, fratres et patrui, duces Stettinenses et principes Rugie, contendentes de ducatu Pameranie, constituerunt sibi Fredericum, marchionem Brandenburgensem, iudicem. Qui rimatis et consideratis meritis cause, per suam sententiam arbitralem pronunctiauit, quod dicti principes Ericus et Wartislaus fratres ex vna parte, et Otto patruus, succederent in stirpes, et ita omnes debere habere homagium in dicto ducatu Pameranie; quod suis litteris sigillatis patentibus claret, in quibus recognoscit omnes duces Stettinenses in solidum.

8. Jtem expost defuncto in domino dicto duce Ottone, dicti principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, miserunt suos legatos et ambasiatores, videlicet egregium virum, dominum et magistrum Mathiam Wedel, decretorum doctorem, archidiaconum Stolpensem in ecclesia Caminensi, et Jerslaum Bernekowen, ad serenissimum imperatorem Fredericum, ad petendum sua regalia et inuestituram suorum ducatuum et principatuum, cum suis patruis premortuis manu coniuncta possessorum. Quod dominus imperator pollicitus est facere; sed ambasiatores impediti per marchionem non poterant consequi intentum.

9. Ex previo[53]) sequitur et infertur primo, quod dicti illustres principes et domini Ericus et Wartislaus fuerunt et sunt in possessione suorum ducatuum et principatuum, videlicet

52) Im Codex: Brackman; aber Bruckman ist der richtige Name.
53) Bei Kaltzen: ex previo; im Codex: ex ipso.

Stettinensis, Pameranie, ac principatus Rugie, cum eorum dominiis, quos cum titulo, armis et insigniis possederunt et adepti sunt hereditario iure, prout hodie possident.

10. Secundo infertur ex premissis, quod dominus Otto, dux Stettinensis, non fuit vltimus dux Stettinensis, sed Ericus et Wartislaus hodie superstites, et domini Erici filii, Buggheslaus et Casimirus, omnes duces Stettinenses hodie superstites, in dictis ducatibus, principatibus et dominiis hereditario iure succederunt, prout hodie sunt possessores.

11. Jtem propter premissa non solum suffragatur dictis dominis Erico et Wartislao cum eorum progenitoribus longissima possessio et prescriptio suorum ducatuum, principatuum et dominiorum, quin imo etiam naturale fedus et coniunctio sanguinis cum ducibus Stettinensibus, suis patruis premortuis, videlicet Casimiro, Joachimo et Ottone, ducibus Stettinensibus, ac rege Erico et Buggheslao, ducibus Pameranie, omnibus in domino defunctis. Qui si superuiuerent, dicti Ericus et Wartislaus cum eisdem essent coniuncti in quinto gradu consanguinitatis, quare merito alter succedit alteri in honore et onere, in feudo et hereditate.

12. Ex premissis enim conuincitur clare, quod dominus Albertus, marchio Brandenburgensis, ad ducatus Stettinenses, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac principatum Rugie, nullum habet, nec sibi competit, ius, nec inuestitura domini Frederici imperatoris de dictis ducatibus et principatibus in aliquo sibi debet suffragari ex causis infra scriptis.

13. Primo nam dicta inuestitura est obtenta surrepticie et obrepticie, tacita veritate et expressa falsitate. Narrauit enim coram imperatore Frederico, quod per mortem domini Ottonis, ducis Stettinensis, ducatus Stettinensis, Pameranie, tanquam vltimi ducis et possessoris, vacent imperio, cuius contrarium est verum, vt constat ex predictis.

14. Nec obstat si imperator pretenderet, dictos duca-

tus et principatus ac dominia ad se fore deuolutos propter inobedientiam et rebellionem, et ob id dictum marchionem de eisdem inuestiuisse. Nam re vera de huiusmodi inobedientia et rebellione conuinci non possunt, quia vt prius deductum est tribus vicibus petiuerunt sua regalia et inuestituram, nec de iure amplius tenentur petere, et ita de inobedientia redargui non possunt. Nec possunt redargui de inobedientia ex eo quod dicantur citati et se contumaciter absentarunt, quia nec per se, nec per procuratorem idoneum, comparuerunt. Nam re vera nunquam citati sunt.

15. Dato enim, non tamen concesso, quod citati forent et contumaciter se absentassent, et ita propter inobedientiam et rebellionem suo feudo venirent priuandi, tamen ad priuacionem feudi requiritur specialis citatio. De iure debet citari personaliter, vt conpareat tercio termino peremptorie ad videndum et audiendum eum priuari feudo propter inobedientiam et rebellionem, alioquin ad allegandum causas rationabiles, quare id minime fieri debeat. Vnde, dato quod citati forent, prout non conceditur, tamen citatio non emanauit ad priuandum dictos duces et principes feudo suo, sed ad cognoscendum de iure et iustitia dicti marchionis Alberti et dominorum Erici et Wartislai, ad inuicem de ducatibus Stettinensi et Pameranie contendentium, ac etiam si quid sibi competeret ex officio. Quapropter inuestitura facta marchioni per imperatorem Fredericum nullum sortitur effectum, nec littere de suo continente aliquod tribuunt ius, et si istarum litterarum vigore et pretextu aliquid fecerit et attemptauerit, hoc facit de facto et non de iure, prout antea fecit frater suus, Fredericus marchio, qui occupauit, prout hodie Albertus occupat, ciuitates et castra.

16. Item dato, tamen non concesso, quod littere inuestiture dicti marchionis Alberti sibi suffragarentur, et aliquod tribuerent ius ad dictos ducatus et principatus occasione contumacie et inobedientie, prout non faciunt ex causis premissis, extunc tamen de iure data inuestitura non aufert

dominium sed possessionem, quam licet recuperare infra annum, si contumax comparuerit et contradixerit. Vnde postquam illustres principes Ericus et Wartislaus predicti litteris imperialibus inuestiture dicti marchionis Alberti, eorumque subditi, vasalli, ciuitatenses, requirerentur, dictis literis, taliter vt premittitur surrepticie obtentis, recusarunt obedire, ex istis et aliis legittimis causis. Vnde extunc dicti principes miserunt suos solennes ambasiatores et legatos, videlicet dominum et magistrum Georgium Walteri, decretorum doctorem, et Jerslaum Bernekowen ad Ratisponam, vbi extunc imperator cum electoribus imperii fuit personaliter constitutus. Qui quidem legati coram imperatore in publica audiencia, presentibus electoribus ac marchione Alberto, dictis litteris inuestiture dicti marchionis palam contradixerunt, ius et iustitiam ducum Stettinensium proposuerunt. Cuius occasione imperator huiusmodi cause meritis plene volens informari, suos legatos vt supra dictorum ducum et principum ad cognoscendum transmisit.

17. Nec suffragatur dicto marchioni concordia inter principes sigillata in Soldin, quia illa damnata est et cassata, primo per Lodowicum imperatorem, secundo per Karolum quartum, tercio per Sigismundum, vltimo per Fredericum, diuos imperatores."

Deinde eodem anno domini lxxij quia causa differencie inter marchionem et duces Stettinenses coram legatis imperatoris non potuit terminari, duces Stettinenses cum ducibus Magnopolensibus amicitiam contraxerunt, videlicet quia dux Ericus Stettinensis domino Johanni, duci Magnopolensi, suam filiam desponsauit, dux Wartislaus Stettinensis quandam iuuenculam ducissam Magnopolensem sibi copulari fecit, et ita fuit contracta amicitia inter dictos principes. Quo facto, duces Magnopolenses aliam fecerunt dietam inter marchionem et duces Stettinenses, celebrandam dominica Trinitatis inter Pasewalck et Prenselow. Vnde conuenientibus omnibus principibus in Prenselow ad peti-

cionem ducum Magnopolensium, varios et diuersos habuerunt tractatus, et quia concordare non poterant, ipso die corporis christi summo mane in differencia duces Stettinenses Prenslauiam exiuerunt, et Pasewalck intrauerunt. Et post sequente die duces Magnopolenses fortiter laborantes pro concordia, duces Stettinenses reuocarunt ad oppidum Prenczlow, et extunc sabbato post corporis christi de mane in pretorio consulatus, cooperante spiritus sancti gracia, causam differencie concordarunt in hunc qui sequitur modum:

Quod duces Stettinenses suos ducatus et principatus et dominia reciperent prout receperunt stipulata manu in feudum a marchione Alberto, et quod ducatus predicti et principatus spectarent ad marchiam quando non esset amplius de sanguine masculus aut femina. Profitebatur etiam publice dictus marchio, quod sue infeudacionis pretextu, quam fecit dictis ducibus Stettinensibus, nullum habere vellet aut exigere preceptum aut seruicium super dictos duces Stettinenses aut eorum subditos, aut regimen aliquod habere, quicquid autem hinc inde principes in differencia obtinuerunt de castris aut ciuitatibus, hoc retinerent. Sed marchio sibi reseruauit titulum, arma et insignia ducatuum Stettinensis, Pameranie, Cassubie, Slauie in solidum.

Et ita dicta differencia magna fuit pacificata anno domini mcccclxxij sabbato post corporis christi in pretorio oppidi Prenslow, constitutis ad inuicem marchione Alberto cum duobus filiis, Johanne et Frederico, ex vna, et dominis Erico et Wartislao, ducibus fratribus Stettinensibus et Pameranie, ac principibus Rugie, partibus ex altera; presentibus illustribus principibus et dominis Hinrico patre, Alberto et Johanne et Magno, ducibus Magnopolensibus; episcopo Lubicensi; Alberto comite de Neugarden, cum pluribus aliis comitibus marchionis; Hermanno Slepwachter decretorum, plebano in Sundis; Georgio Walteri decretorum, plebano in Treptow, ordinario Gripeswaldensi in iure canonico; Johanne Perlebarch legum, doctoribus, ordinario

Gripeswaldensi in iure ciuili; Joachim et Ludeken dictis Moltzan, marscalcis ducatus Stettinensis; Christiano Vleminck, marscalco ducatus Pameranie, ac Wedegone Bukenhagen marscalco principatus Rugie; ac quampluribus aliis nobilibus; ac etiam Ludowico Greuerade proconsule, Sabello Segewrith legum doctore, consule oppidi Sundensis; Melchiore Rubenowen, consule oppidi Gripeswaldensis; Johanne Kolre, in Tangelin consule; Petro Varenholt, proconsule in Stettin, cum ceteris consulibus, Hinrico Rossow, proconsule Stargardie, cum ceteris consulibus, et pluribus fide dignis.

Deo laus amen.

Anmerkungen.

1) Zu S. 82. Z. 12. Für xlv steht im Codex: quinto. Aber der Schreiber hat ohne Zweifel vor quinto eine Zehnerzahl ausgelaßen, weil diese Genealogia unmittelbar vorher sagt, daß das Christenthum 1124 nach Pommern kam, zu welchem auch Bogislav I. sich bekannte. Da der Verfaßer darauf S. 83 den Tod Ratibors in 1156 setzt, so nahm ich nach dieser Darstellung für den früheren Tod Bogislavs I. das Jahr 1145. Unrichtig sind bekanntlich beide jene Todesjahre.

2) Zu S. 83. Z. 29. Vor: Et huius domini Barnim primi, ist wahrscheinlich ein Bericht über Barnim I. ausgefallen, da sonst wohl nicht das Pronomen huius gebraucht wäre. Wir finden S. 78. in der Palthenischen Notula einen solchen Bericht über Barnim I.

3) Zu S. 86. Z. 14. 27. Auch in der Palthenischen Handschrift befinden sich diese beiden Stammbäume, doch ist der zweite dort nur bis zu Herzog Philipp I. fortgeführt.

4) Zu S. 87. Z. 8. Diese Rede Wedels ist auch abgedruckt in Raumers codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus tom. I. S. 253—257; doch weiß ich nicht, aus welcher Quelle. Der Raumersche Text hat oft beßere Lesarten als der Balthasarsche.

5) Zu S. 95. Z. 13. Die Worte: dux de Attasu, bedeuten: Herzog von der Etsch, und beziehn sich auf das Land Östreich an der Etsch, welches der Brandenburgische Kurfürst Friedrich 2. ao. 1465 anführt; Riedel Urkundensammlung zur Geschichte der Auswärtigen Verhältnisse, Bd. 5. S. 91.

6) Zu S. 105. Z. 16. die Worte: vt in articulis Erici et Wartislai, beziehen sich auf die Unterschriften, welche S. . stehen.

7) Zu S. 110. Z. 27. Alles was die Pommerschen Abgeordneten hier über die von den Kaisern ertheilten Belehnungen der Pommerschen Herzoge sagen, ist der Wahrheit gemäß. Kaiser Ludwig 4. vereinigte die Pommerschen Herzoge Otto 1. und Barnim 4. wieder mit dem deutschen Reiche, und sprach sie von aller Verpflichtung gegen die Brandenburgischen Markgrafen frei: ipsos (Pomeranorum duces) cum eisdem ducatibus, principatibus et dominiis, Romano imperio, cui etiam antiquitus pertinebant, nostra imperiali auctoritate et clementia reunimus, ab omni fidelitate et omagio dicti marchionis et marchie ipsos cum suis ducatibus, principatibus et dominiis supra dictis, penitus et perpetuo absolventes; gegeben zu Frankfurt ao. 1338. in vigilia assumtionis beate virginis; und abgedruckt in: Greinir oder Nachlese von alten und neuen Abhandlungen (von Nettelbla) Stück 3. Seite 111.

8. Zu S. 111. Z. 6. Kaiser Karl 4. belehnte ao. 1348. datum Znoyme pridie idus iunii den Herzog Barnim 4. mit seinen Landen als einen unmittelbaren Reichsvasallen, und erklärt ihn für einen dem Römischen Reiche wiederum einverleibten Fürsten: nec non eundem Barnimum ducem, heredes et successores ipsius, sacri imperii principes et vasallos, cum predictis ducatibus suis, principatibus, terris et dominiis universis, sacro Romano imperio, de cuius etiam corpore antiquitus exstiterunt, reincorporamus, adiungimus, et de regia potestatis plenitudine, ex innata nobis clementia, reunimus, decernentes quod supradictus dux, heredes et successores ipsius, duces Stetinensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et ad sacrum Romanum imperium, et ad successores nostros in Romano regno vel imperio, immediate pertineant; Greinir oder

Nachlese, Stück 3. S. 114. In ganz gleicher Weise belehnte Kaiser Karl 4. im Jahre 1355 den Herzog Barnim 4; Greinir, Stück 3. S. 131.

9) Zu S. 112. Z. 7. Kaiser Sigismund belehnte in derselben Weise die Pommerschen Herzoge Casimir 5. und Otto 2. als unmittelbare Reichsvasallen im Jahre 1424 zu Ofen am 17ten Februar; Schwarz Pommersche Lehnhistorie S. 510. 511. Vergleiche den Codex Pomeraniä Diplomaticus, Bd. 1. S. 437. Die Pommerschen Herzoge, indem sie ihren, von ihren Vätern ererbten, Besitz gegen die Begierde der Brandenburgischen Markgrafen vertheidigten, hatten das Recht der Natur und der Vernunft ganz auf ihrer Seite.

10) Zu S. 118. Z. 2. Ein Brandenburgischer Bericht über die Verhandlung vor dem Könige von Polen steht in Raumers Codex Diplomaticus Brandenburgensis Continuatus, Th. 1. S. 274 —282.

11) Zu S. 126. Z. 9. Der Prenzlauer Friede von 1472 steht in Riedels Urkundensammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg, Bd. 5. S. 179. womit zu vergleichen ist Gercken Codex Diplomaticus Brandenburgensis Th. 8. S. 495. Auch nach diesem Frieden widersprachen die Pommerschen Herzoge der Brandenburgischen Belehnung, und Kurfürst Johann verzichtete 1493 auf dieselbe; siehe oben S. 76.

Der neu restaurirte, geschnitzte Hochaltar der St. Nicolai Kirche in Stralsund.

Von Carl von Rosen zu Stralsund.

Ein ehrwürdiges Kunstwerk, hochbedeutend sowohl in religiöser, als in ästhetischer und kulturhistorischer Beziehung, ein schönes Denkmal frommen Sinnes entschwundener Tage ist nach fast jähriger Abwesenheit in die Räume des herrlichen Gotteshauses und an diejenige Stelle zurückgekehrt, für welche es ursprünglich vor so vielen Jahrhunderten gestiftet wurde.

Möge es nun, durch rücksichtsvolle Kunstliebe und trefflich verstandene Erneuerung wiederum in seinem Bestande gesichert, abermals wie in alten Tagen den gegenwärtigen und künftigen Geschlechtern zur Erbauung und zur Freude gereichen; möge es in seiner wunderbaren und phantastischen Pracht, in seinen zahllosen, naiven Einzelheiten dem gegenwärtigen Beschauer erzählen von einer Zeit, welche, wenn auch roh und unbändig, in vielen ihrer Lebensäußerungen, dennoch den einen, nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzug besaß, in den höchsten Interessen des menschlichen Geistes, das heißt, in seinen Beziehungen zu Gott, einig zu sein mit sich selbst: und zwar so einig, so mit sich selbst gefestigt und beruhigt, daß man nicht anstand, in unschuldiger, naiver Lust am Wirklichen und seinen Lebensäußerungen, selbst um die heiligsten Gestalten die realste Wirklichkeit, sogar in ihren niedrigen, ja komischen Beziehungen zu gruppiren: — ohne fürchten zu müssen, mißverstanden zu werden.

Der Hochaltar der Nicolai Kirche zu Stralsund ist keine vereinzelte Erscheinung in der pommerschen Kunst. Wenn auch hin-

sichtlich seiner Größe und der bedeutenden Anzahl der in den verschiedenen Abtheilungen des Schreines dargestellten Figuren eines der umfassendsten Denkmäler, so befinden sich doch in verschiedenen anderen Kirchen unseres engeren Vaterlandes ähnliche Werke demselben an künstlerischem Gefühl und Meisterschaft der Ausführung sogar noch überlegen. Meistentheils einer etwas früheren Epoche angehörend, entwickelt sich in einigen derselben noch jener ideale Schönheitssinn, jenes zarte, ich möchte, mich eines moderneren Ausdrucks bedienend, sagen „romantische" Gefühl, welches verbunden mit einer tiefen und kindlichen Religiösität manche Skulpturwerke des germanischen Styls so anziehend erscheinen läßt. Selbst ein modernes Auge, ungewohnt der Härten und des Unverständnisses, welche unzertrennlich sind von einer in manchen Dingen in der Kunsttechnik ungewandten Zeit, vermag sich oft schon beim ersten Anblick dieser lieblichen, milden Gestalten zu erfreuen, deren körperliche Verhältnisse zwar manchmal der richtigen Proportion entbehren, welche aber durch die wahrhafte Innigkeit ihres Ausdrucks und durch die bezeichnende und feingefühlte Sprache ihrer Geberden hinreichend für einen äußeren Mangel entschädigen, ja sogar durch die Inbrunst und kindliche Gläubigkeit, mit welcher der mittelalterliche Künstler sie darzustellen wußte, oft eine tiefe Wehmuth und ein Gefühl der Sehnsucht, wie nach dem verlorenen Paradiese, in unserem Herzen erwecken.

Der besprochene Altarschrein ist nun, wie sich aus äußeren und inneren Gründen ziemlich sicher erweisen läßt, mit Ausnahme der drei ihn bekrönenden, in Tabernakeln aufgestellten Heiligenfiguren, welche um einige Jahrzehnte früher ausgeführt sein mögen — ein Werk der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Dieses Jahrhundert bietet die größten und merkwürdigsten Beispiele von historischer und socialer Umwandlung. Das eigentliche Mittelalter erstarb in ihm. Sein idealistischer, trotz den vielfachen Äußerungen derber Kraft poetischer und romantischer Geist, vor allem durchdrungen von einer Gottesverehrung, welche tiefer Innerlichkeit nicht entbehrte, entfloh um diese Zeit und wich einer allerdings in manchen Beziehungen lebensvolleren und gesunderen, aber auch roheren Realität. Ebenso, wie ein Kreuzzug in dieser Epoche nicht mehr möglich gewesen wäre

zeigte sich auch in der bildenden Kunst, daß die begeisterte Hingabe für einen schönen religiösen Gedanken nicht mehr in der Macht der Ausführung damaliger Menschheit lag. Wir begegnen zwar noch hin und wieder wunderbar erhabenen Nachklängen mittelalterlicher Kunst- und Denkweise; Fiesole, der größte Meister, den die gothische Malerei hervorgebracht, reicht noch in dieses Jahrhundert, — aber es sind nur Nachklänge; die Kunst des Mittelalters stirbt schön und erhaben, Fiesole singt ihr das Schwanenlied. — Eine andere Zeit war gekommen; mächtig, gewaltig riß sie Alles an sich, was lebte und strebte. Der Naturalismus ist die Wurzel, aus welcher der neusprießende junge Baum seine Nahrung saugt. Er ist eine kräftige, trotzige, junge Eiche, wohl befestigt in dem heimathlichen Boden, während man die vergangene Kunstepoche mit einem jener mährchenhaften Bäume vergleichen möchte, welche halb Palme, halb Ceder auf den Gemälden des Jan van Eyck zu sehen sind.

Die mehr oder minder gleichmäßige Theilnahme, welche die Künstler dieser neuen Richtung den äußeren sinnlichen Gegenständen und ihrer sorgfältigen Nachbildung zuwendeten, ließ leider bei manchen derselben die höhere geistige Auffassung häufiger zurücktreten. Die möglichst genaue Darstellung der Außenseite der Dinge erzeugte eine Kunst, in welcher man allerdings noch gekettet an das Religionsbild, das Portrait und die Landschaft, die großen Faktoren der modernen Epochen, beginnen sieht. Die goldenen Hintergründe der Gemälde und Reliefs verschwinden, und ein ausgebildetes landschaftliches Lokal, allerdings Anfangs noch sehr andeutungsweise gehalten, enthüllt sich dem Auge des Beschauers. Ebenso erblickt man nicht nur die Portraits der Stifter, wie solches auch schon im früheren Mittelalter vorkam, auf den von ihnen geweihten Werken, sondern manche der heiligen Personen selbst tragen die Gesichtszüge von Verwandten oder Freunden des Donators oder Künstlers. Daß ein so entschiedener Gegensatz gegen seit Jahrhunderte bestehende Bestrebungen in seinem Beginnen manches Ungenügende, Harte, ja selbst Rohe hervorbringen mußte, läßt sich leicht ermessen. An den eigentlichen Stätten geistigen und künstlerischen Lebens war natürlicher Weise dieser Umschwung früher eingetreten, als in den entfernteren Provinzen.

In Florenz, dem Brennpunkt mittelalterlich künstlerisch-wissenschaftlichen Lebens, läßt schon der Beginn des funfzehnten Jahrhunderts die Keime dieser Wandlung erkennen. In den Niederlanden tauchen um die gleiche Zeit die reformatorischen Bestrebungen der van Eycks, wenigstens des ältesten Bruders Hubert auf. Von dort geht die Veränderung aller Kunst im Norden Europa's aus; von dort her wird auch unser Pommern, wenn auch erst durch vielfach andere Vermittelungen, die Einflüsse empfangen haben, welche auch seine Künstler in ihrer ganzen Sinn- und Denkweise umwandelten.

Um diese Zeit entstand der Hochaltar der St. Nicolaikirche.

Obgleich man in dem ganzen figurenreichen Werk gewiß nirgend einen direkten Einfluß der van Eyck'schen Schule erkennen könnte, so ist doch der Grund künstlerischer Auffassungsweise, auf welchem jene Schule ihr mächtiges Werk emporrichtete, und der ebensowohl die Skulptur, als die Malerei berührt hat, der gemeinsame mit dem, von welchem die Verfertiger des Altarschreins ausgegangen sind.

Da es gewiß nicht mehr als gerecht ist, ein Kunstwerk mit in Betrachtziehung der Bedingungen, unter denen es entstanden ist, zu beurtheilen, so müssen wir vielfach Unvollkommenes auf Rechnung einer eben im gänzlichen Umschwung begriffenen Kunstepoche schieben. Das feierliche, religiöse Element, welches vorzugsweise die Darstellungen der abgeblühten Kunstweise charakterisirt, macht einer gewaltigen, dramatischen Beweglichkeit Platz. Der ernste würdige Styl, der schöne, rhythmische Faltenwurf haben aufgehört, eine größere Lebendigkeit der Bewegungen, eine feinere Individualisirung des Ausdrucks der Gesichter können für den Augenblick, da sie in einer noch nicht bewältigten Formensprache reden, für jene entschwundenen Elemente noch nicht hinlänglich entschädigen. In einzelnen und zwar den heiligsten Gestalten kann man sich noch nicht ganz losreißen von den ehedem als gut und schön anerkannten Typen: aber trotz alledem macht der Altarschrein in seiner Gesammtheit dennoch einen harmonischen und durchaus bewältigenden Eindruck. Man fühlt sich vor ihm als vor einem Werke, hervorgegangen aus gewaltiger inniger Glaubenskraft. Da giebt es keine Zweifel, da giebt es keinen

Streit; das Heilige steht diesen alten Künstlern so hoch und doch auch wieder so häuslich nahe, daß einem jetzt Lebenden mit all seinen reflexionsvollen und kritischen Gesinnungen es aus diesem Werke anweht, wie seeliger, beruhigender Friede. — Und nun zur Schilderung des Schreines selbst.

Was zuerst die architektonische Gliederung desselben betrifft, so hat diese dieselbe Grundlage, wie die der meisten mittelalterlichen Altarwerke. Der mittlere Schrein von der Breite des Altars selbst, 12 Fuß hoch, eben so weit, wird von zwei Seitenschreinen eingeschlossen, welche von gleicher Höhe und halber Breite sind. Unter dem Mittelschrein befindet sich eine Predella oder Vorsatzschrein, der $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, ebenso wie jeder der Seitenschreine drei Darstellungen enthält. Ueber dem ganzen Werke, durch einen schmalen Ornamentfries von diesem getrennt, erhebt sich eine Bekrönung, die in zehn abgetheilten Bildtafeln in ziemlich roher Weise gemalt, einzelne Prophetenfiguren mit Spruchbändern in den Händen darstellt. Vor diese Tafeln treten fünf Tabernakel hinaus, deren äußerste an den Ecken sich befindende zwei leider noch leer sind, in der Mitte springen drei 4 Fuß hohe Tabernakel von größeren Verhältnissen vor, welche Figuren von Heiligen in ziemlich großem Maaßstabe enthalten. Diese drei mittleren Tabernakel werden wiederum gekrönt durch drei höchst graziöse gothische Thurmspitzen. Die mittlere derselben gipfelt sich zu einer Höhe von 18 Fuß empor und ist mit den Seitenthürmen durch guirlandenartige Bogen verbunden. Das Ganze gewinnt somit unter Zunehmung der Zwischenglieder eine Höhe von sieben und dreißig und einem halben Fuß. Alle diese verschiedenen Abtheilungen nun sind durch eine äußerst reich gegliederte und verzierte Formenwelt von einander geschieden. Schlanke Halbsäulchen, gekrönt von kleinen Heiligenfiguren unter Baldachinen, überaus reich und graziös herniederhängende Tabernakel, zierlich durchbrochene Thürme und Bekrönungen lassen uns den reichen, erfindenden Geist der Künstler bewundern, welche in stylgemäßen Wandlungen die unendliche Mannigfaltigkeit der Natur zu Grundmotiven benutzten, um auch die äußeren Umrahmungen ihrer Kunstwerke heiter, künstlerisch und prächtig zu gestalten.

Der Sitte des Mittelalters gemäß findet sich nirgend eine Andeutung des Namens der ausführenden Künstler. Meiner Ansicht nach kann man deutlich vier verschiedene Kunstweisen in ihrer abweichenden Darstellungsart unterscheiden, welche somit auch vier verschiedene Bildschnitzer voraussetzen lassen. Die eine Hand, offenbar die älteste, ist Urheberin der drei Heiligenfiguren in den oberen Tabernakeln. Diese rühren sicher aus einer Zeit her, welche um mehrere Jahrzehnte der Entstehungsperiode des eigentlichen Schreines voranging: ja sie mögen nicht später, als in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hinaufreichen. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß diese Figuren, ursprünglich für einen ganz anderen Zweck bestimmt, erst nach Vollendung des großen Werkes diesem hinzugethan worden sind, da es Anfangs an einem passenden Abschluß nach oben gefehlt haben wird, Geld und Zeit aber nicht mehr gereicht haben mögen, um solchen durch neu zu schaffende Bildwerke zu bewirken. — In Mittel- und Seitenschreinen, sowie endlich in der Predella, offenbaren sich drei, zwar an sich verschiedene, aber gleichzeitige Künstlerindividualitäten. Der Mittel- und die Seitenschreine zeigen in der bei weitem größten Anzahl der darauf dargestellten Figuren eine ziemlich rohe, oft sogar in's Fratzenhafte hinübergreifende, aber in den Motiven geschickte, faustgewandte Künstlernatur. Die Hauptgestalten des großen Mittelbildes, Christus am Kreuze, sowie die Gruppe der Madonna, umgeben von Johannes und den heiligen Frauen im Vordergrunde, sind Schöpfungen einer weit edleren und bedeutenderen Hand. Sie befriedigen im Ganzen hinsichtlich des geistigen Ausdrucks und theilweise auch der Körperbildung und Gewandung durchaus am meisten: und erinnern in ihrem Styl mehr an die vergangene idealistische Kunstrichtung. Endlich ist als vierter Künstler der Urheber der Predella zu nennen, dem auch in dem Seitenschreine rechts vom Beschauer in der untersten Abtheilung die Figur des gegeißelten Christus angehören wird. Die Formengebung dieses Bildschnitzers ist eine völligere, rundere: ein hoher Sinn für körperliche Schönheit leuchtet aus manchen Gestalten hervor, der Ausdruck der Köpfe ist lieblich, doch hin und wieder nicht ohne einen leisen Zug

von Geziertheit. Seine Weise wird durchschnittlich dem modernen Bewußtsein am meisten zusagen.

Die einzelnen Abtheilungen enthalten nun folgende Darstellungen: Der große Mittelschrein zeigt uns die äußerst figurenreiche und dramatisch bewegte Kreuzigung des Herrn. Was die Composition als solche betrifft, so fehlt, wie in den meisten derartigen Werken des Mittelalters, eine richtig, auf einen Hauptpunkt gerichtete Gruppirung der Massen. Die ganze große Scene zerfällt in viele einzelne Darstellungen, welche meist für sich ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen und durch diese Zerstreuung des Gefühls die Gesammtwirkung bedeutend abschwächen. Dieses Resultat gewinnt man jedoch erst nach längerer Betrachtung der Einzelheiten, indem der erste Eindruck dieser wogenden, wallenden, aufgeregten Menschenmenge, hoch überragt von den drei Kreuzen, von dessen mittelstem das edle milde Antlitz des Erlösers herabschaut, immer eine gewisse, ergreifende Wirkung ausübt. Das Antlitz und der Körper des Herrn sind edel gebildet, während der Leichnam des guten Schächers förmlich widerlich naturalistisch dargestellt ist. Seine Seele wird in betender Kindesgestalt von einem Engel zum Himmel emporgetragen, wohingegen diejenige des bösen Schächers durch Satanas zur Hölle geschleppt wird. — Am Fuße des Kreuzes Christi, welches mit gothischen Ornamenten bemalt ist, kniet die Madonna: ihr Antlitz ist schmerzerfüllt zum gekreuzigten Sohne emporgerichtet, ihre aufwärts erhobenen Arme sind voll pathetischer Bewegung, wie man dies selten an Kunstwerken jener Epoche bemerkt. Ganz im Vordergrunde befindet sich die Madonna noch ein Mal. Es ist der Moment dargestellt, wie sie ohnmächtig niedersinkend von den heiligen Frauen und Johannes, dem Evangelisten, unterstützt wird. Diese Gruppe offenbart, meiner Ansicht nach, das bedeutendste Kunstvermögen, so in dem ganzen Werke zur Darstellung kommt. Hier hat es selbst das moderne Auge nicht nöthig, sich mittelst Reflexion auf den Standpunkt und die Zeit der alten Künstler zu versetzen. Diese Gruppe ergreift unmittelbar: hier zündet der elektrische Funken des Geistes nach so manchem dazwischen liegenden Jahrhundert im jetzigen Beschauer dieselbe Flamme des Mitgefühls und der Wehmuth

an, welche den alten Meister dieser trefflichen Gestalten bei ihrer Ausführung begeistert haben mag. — Die ganze übrige reiche Gestaltenmenge des Mittelschreins ist dem eben geschilderten bei weitem nicht würdig an die Seite zu setzen. Eine unendliche Zahl naiver Einzelmotive können im Ganzen nicht für die harte mißverstandene Bildung der Körpertheile, für die geringe Tiefe des Ausdrucks entschädigen. Die Verspottung des dornengekrönten Heilandes durch zwei gräßlich fratzenhafte Gestalten, einen Narren mit der Schellenkappe und einen Kriegsknecht, welcher, indem er sich mit beiden Händen den Mund aufreißt, den Herrn verhöhnt, wirkt weit eher verletzend als erhebend. Häßliche, zerlumpte Kriegsknechte, die um das Kleid Jesu spielen; ein Schreiber, das Tintenfaß am Gürtel, welcher die Buchstaben J. N. R. J. auf eine Schriftrolle aufträgt; Reiter auf ganz entsetzlich unförmlichen Pferden, Personen in verschiedenem Wechselgespräche und heftiger dramatischer Bewegung zeigen zwar Verdienst in der Lebhaftigkeit der Motive, welche oft in überraschender Naturwahrheit hervortreten, wirken aber im Detail des edleren geistigen Ausdrucks nicht erfreulich. Eine eigenthümliche, für die mit der Kunst des Mittelalters nicht genauer Vertrauten wohl höchst befremdende Erscheinung ist der öfter wiederkehrende Narr, angethan mit dem Zeichen seiner Würde, der Schellenkappe, der beispielsweise, obzwar ganz klein, unten grade vor dem Mittelschrein zusammengekauert, mit schalkischer Geberde, seinen Platz gefunden hat. (Über das befremdliche Erscheinen dieser wunderbaren Person in einem an heiligster Stätte geweihten religiösen Kunstwerke möge man nachlesen den geistvollen Aufsatz Kugler's im deutschen Kunstblatt Nr. 27 von diesem Jahre.) Die ganze Darstellung wird endlich im Hintergrunde abgeschlossen durch eine andeutende Landschaft, in welcher die Stadt Jerusalem durch ein Castell, der Wald durch eine lichte Baumreihe bezeichnet erscheinen. In diesen Bäumen scheint dem alten Künstler als Grundmotiv, nach welchem er geschaffen, die italienische Pappel vorgeschwebt zu haben. Da sich diese Betrachtung unwillkührlich aufdrängt, scheint sie nichts Gesuchtes zu haben, und wäre es nur interessant zu wissen, ob um die damalige Zeit jener Baum in unserem Lande einheimisch war, oder ob der reisende Künstler seine Eindrücke wo anders her entnommen hat.

Von den beiden Seitenschreinen ist jeder in 3 Abtheilungen getheilt, welche, wenn sie gleich ein Lokal der freien Natur darstellen sollen, von zierlich gerippten gothischen Gewölben überdacht sind. Von der obersten Einfassung einer jeden Abtheilung hängen überaus graziöse und zarte Baldachine herab, die in ihren reizenden Verschlingungen ein höchst bewunderswerthes, ornamentistisches Geschick verrathen. Wir gelangen zu den einzelnen Darstellungen selbst, deren Motive der Passion Christi entnommen sind. — Links vom Beschauer zu oberst erblickt man „Christus im Gebet am Ölberge"; hingekniet schaut er empor zu dem oberwärts stehenden Kelch, der nicht, wie sonst so häufig, von einem Engel gehalten wird, etwas weiter zurück drei schlafende Apostel; endlich im Hintergrunde naht die gierige Schaar der Schergen, geführt von Judas, in dessen Hand man den Beutel sieht, für dessen Inhalt er seinen Herrn und Meister verrathen hat, und einem fackeltragenden Kriegsknecht. Obgleich ohne ein bedeutenderes, künstlerisches Verdienst ist doch das Unheimliche, Nächtliche des ganzen Vorganges, welches so entschieden mit der ruhigen betenden Gestalt des Erlösers kontrastirt, immerhin von einiger Wirkung. — Unter diesem Bilde findet sich „die Dornenkrönung und Verhöhnung Christi". In der Mitte geradevor sitzt der heilige Dulder, die Dornenkrone auf dem Haupte, welche durch kreuzweise übereinander gelegte Stäbe, die in ihrem Mittelpunkte den Kopf des Erlösers berühren und an ihren Enden von den rohen Marterknechten herabgezogen werden, mit ihren Dornen tiefer in den heiligen Scheitel eingedrückt wird. Ein Spötter kniet vor ihm in höhnender Demuth, ein anderer ist im Begriff, ihm einen Fußtritt zu versetzen.

Im Allgemeinen wirkt die ganze Scene durch die entsetzliche Brutalität der Gesten ziemlich unbefriedigend, indem in der Figur des Heilandes das richtige Gegengewicht zu solchen rohen Äußerungen des Hohnes, die Überwindung und Verklärung des körperlichen Schmerzes durch himmlische Vergebung, nur sehr mangelhaft zum Ausdruck gelangt. Endlich unten „die Kreuzschleppung"; wo Christus das Kreuz mühsam tragend und unter seiner Last fast erliegend von einigen theilnehmenden oder verspottenden Personen um-

geben ist. Unter den letzteren erblickt man wiederum zwei kleine Narren, die Schellenkappen auf den Köpfen.

Der Flügel rechts vom Beschauer zeigt zu oberst „den Judaskuß“. Hier ist das Motiv der Handlung so schön, daß man mit doppeltem Schmerz eine gute Ausführung vermißt. Der Herr streckt in dem Moment, wo der abscheuliche Verräther ihm den falschesten Kuß giebt, dessen Bedeutung ihm nur zu wohl bekannt ist, heilend die Hand über das Ohr des Malchus, welches die trotzige Faust des Petrus soeben abgehauen hat, während dieser Apostel sein Schwert in die Scheide zurücksenkt. — Lebendig erzählt ist zwar der ganze Vorgang, doch muß man auch hier nicht befriedigende oder sogar schöne Details suchen. — Darunter „Christus vor Pilatus“, welcher in halb ritterlicher, halb orientalischer Tracht sich die Hände in dem von einem Edelknaben dargereichten Becken, in welches eine dritte Person Wasser gießt, wäscht. — Der prächtig gekleidete Edelknabe, welcher hier eine viel zu bedeutende Rolle spielt, bildet eine gar ergötzliche, genreartige Figur; denn das Bewußtsein seiner Wichtigkeit und der Würde seiner amtlichen Handlungen sind in ihm auf eine ebenso komische, wie sprechende Art zur Erscheinung gebracht. — Zur Seite die ziemlich unbedeutende Gruppe des Christus zwischen den Kriegsknechten. — Schließlich unten die „Geißelung“. In der Mitte der entkleidete Herr mit Stricken an den Marterpfahl gebunden. Die Figur, ein ganz anderes Formengefühl verrathend, erinnert mehr an den Meister der Predella, die Formen sehr verstanden, das Antlitz, wenn auch schön, doch etwas weltlich im Ausdruck. Geißelnde und Verhöhnende umher, unter denen besonders ein Kriegsknecht hervortritt, beschäftigt, sich eine neue Ruthe zu binden.

Die Predella hat drei Abtheilungen. — Links vom Betrachtenden erblickt man den „englischen Gruß“; — eine Composition, zwar nur aus 2 Gestalten bestehend, aber trotzdem zu den würdigsten des ganzen Schreins gehörend. Die Jungfrau kniet vor ihrem Betpult, das ein aufgeschlagenes Buch trägt: In einer Seitenvertiefung sieht man noch andere Bücher. Die Magd des Herrn hat das Antlitz und den Körper halb zur Seite gewendet: die Arme und Hände bewundernd emporgehoben, indem sie soeben den himmlischen Boten

erblickt, dessen wunderbare Kunde ihr Herz ebenso sehr mit Freude als holder Scham erfüllt. Der Engel hält ein Spruchband in den Händen, beschrieben mit den Worten: Ave Maria.... Die Gestalten, obgleich unproportionirt in manchen ihrer Verhältnisse (Köpfe und Hände sind z. B. zu groß gebildet) sind dennoch gefühlt in ihren Linien; die Gewandung fließend und theilweise von recht schöner und richtiger Empfindung, das Gesicht der Jungfrau von angenehmen, völligen Formen und lieblichem Ausdruck, nur stören die etwas zusammengekniffenen Augen. Gradevor befindet sich „die Geburt des Heilandes". In der Mitte das nackte Christkindlein, hinter ihm ein weiter Glorienschein; zu beiden Seiten knien mit anbetend erhobenen Händen die heiligen Eltern; ganz vorn zwei liebliche kleine Engel in bauschigen faltenreichen Gewändern, jeder versehen mit einem schillernden Flügelpaar. Der eine spielt eine kleine eigenthümlich gestaltete Orgel, der andere bewegt den dazu gehörigen Blasebalg; das Christkind blickt freudig auf sie herab. — Rechts hiervon die „Beschneidung". Der kleine Jesus wird von der Madonna gehalten; der jüdische Priester naht, die vorgeschriebene religiöse Ceremonie zu verrichten: umher einige theilnehmende und assistirende Gestalten. Man kann von diesen letzten beiden Abtheilungen hinsichtlich der Ausdrucksweise und geistigen Auffassung ziemlich dasselbe sagen, wie von den vorhergehenden.

Der älteste Theil des ganzen Werkes, die drei heiligen Figuren in den oberen mittleren Tabernakeln, gehören nicht nur, wie vor schon bemerkt, einer früheren Zeit, sondern auch einer abweichenden Kunstweise an. In der Mitte thront der heilige „Bischof Nicolaus", Schutzpatron dieser Kirche; den Bischofsstab in der Hand, die Mitra auf dem Haupte. An seiner einen Seite (links) die heilige „Catharina von Alexandrien", die ihr als Königstochter zukommende goldene Krone auf dem leise geneigten Haupte; in ihrer Rechten das Schwert, in ihrer Linken einen Theil des Rades; beides ihren Martertod andeutend. An der anderen Seite thront ein Heiliger, der durch einen Kreuzstab und ein Buch näher, mir dennoch unverständlich, bezeichnet ist. Alle drei Heilige sitzen auf reichen Thronen unter prachtvollen Baldachinen. Der mehr idealistische Ausdruck der Gesichter, ganz

besonders aber der schöne rhythmische Wurf der Gewänder bezeichnen den Kunststyl der ersten Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts.

Dies ganze eben geschilderte reiche Werk nun war, als es im Sommer des vorigen Jahres nach Berlin gesandt wurde, im Ganzen wohlerhalten zu nennen. Dennoch konnte natürlich eine so lange Reihe von Jahren nicht ohne alle Beschädigung darüber hingezogen sein. Einige Figuren waren theilweise ihrer Glieder beraubt, ja einige der unbedeutenderen fehlten sogar ganz. Der unter die Bemalung über die Schnitzwerke gezogene Kreidegrund hatte aber ganz besonders gelitten. Er und natürlich die Bemalung selbst waren an vielen Stellen abgefallen und zerstörte dies durchaus die harmonische Wirkung. Die theilweise Wiederauffrischung dieser Farben und Vergoldungen ist als eine äußerst schwierige Aufgabe zu betrachten, da alles Alte irgend noch Erhaltbare möglichst unberührt bleiben sollte und das neu Hinzuzufügende einen sich an jenes anschließenden Farbenzusammenklang zeigen mußte. Diese Forderungen sind durchaus löblich gelöst, die reiche mannigfach angebrachte Vergoldung in gedämpftem Tone aufgetragen, das Colorit nirgends hart, sondern überall auf harmonische Weise vermittelt und Alles, selbst bis zu den Mustern der einzelnen Gewänder herab, dort, wo die Zeit auch den letzten Schimmer des einst Vorhandenen verwischt hatte, in taktvoller Weise neu erfunden und passend angeordnet. — Das Ornament fehlte in manchen seiner Theile fast gänzlich: doch blieb noch immer so viel vorhanden, um dem gewissenhaften Restaurator zum Vorbilde für das zu Ergänzende zu dienen. Die Wiederherstellung ward in die allergeschicktesten Hände gelegt, welche man wählen konnte. Die Gebrüder Holbein, Bildhauer und Maler, haben mit einer Feinheit des Verständnisses die Verjüngung des Werks ausgeführt, welche die höchste Anerkennung verdient. Es ist zu derartigen Arbeiten nicht nur ein geschickter Künstler erforderlich, sondern vor allen Dingen ein mit der mittelalterlichen Kunst vollständig vertrauter Mann, der vollkommen im Stande ist, sich in die Geistes-, Denk- und Gefühlsweise jener Zeiten zu versetzen, und welchem außerdem die ganze Formensprache der Epoche geläufig ist. Wenn man bedenkt, wie unzähligen Denkmalen unserer großen deutschen

Kunstvergangenheit durch übelverstandene Verjüngungsgelüste einer unverständigen Nachwelt ein Zustand bereitet worden ist, weit schlimmer, als die gänzliche Vernichtung selbst, so kann man dem Provisorat der St. Nicolai-Kirche nicht dankbar genug sein für die umsichtige Sorgfalt, mit welcher es die obengenannten beiden vortrefflichen Meister zur Übernahme der Restauration erwählt hat. Beim Wiederherstellen alter Kunstwerke pflegt man eher zu viel als zu wenig zu thun, und dadurch das schlimmste der beiden Übel zu erwählen. Hier geschah gerade das Richtige. Wo der Zustand des Alten es irgend zuließ, wurde es mit anerkennenswerther Pietät unberührt gelassen; das durchaus Neuhinzuzufügende erst nach genauer Überlegung hinzugethan. — So steht er denn nun da, als mächtiger Schmuck des Hochaltars, der herrliche Schrein aus alter Zeit. Der Geist, welcher uns aus seiner reichen Bildwerkmenge anweht, ist nicht unser Geist, das ist wahr. Mancher wird sich nur mit Mühe zu einem Verständniß, geschweige denn zu einem Genuß des Werkes durchzuarbeiten vermögen: hat man aber einmal das tief religiöse, wenn auch naive Streben der alten Künstler erkannt, welche ihn geschaffen haben, so hat man nicht nur kunstgeschichtliche Belehrung empfangen, sondern dem Geiste auch den höheren Aufschwung eines religiösen Gefühls gegeben.

Und das ist nun ein Stück „pommersche Kunst" und als solches steht es nicht etwa vereinzelt da: nein überall in unserm theuern Heimathlande, in den Städten, in den Kirchen der Dörfer; selbst an Orten, wo auch der mit dem Lande genau Bekannte nichts derartiges ahnt, findet man Werke von oft ähnlicher, oft sogar noch höherer Vortrefflichkeit. In der Fremde pflegt man, wenn man von pommerscher Kunst spricht, selbst oft in den Zügen solcher Männer, die mit der älteren Kunstgeschichte Deutschlands wohlbekannt sind, ein Lächeln zu sehen. Es ist nun einmal hergebracht, unser Pommerland auswärts für eine von Halbbarbaren bewohnte Wüste anzusehen. Daß in einem solchen Lande von einer religiösen Kunst, die dort in älterer Zeit gepflegt worden, die Rede sein könne, das will Manchem nicht einleuchten: ja es erscheint ihm wohl gar unmöglich; denn die religiöse Kunst ist ja eine der höchsten und zartesten Blüthen des

Menschengeistes. — Es wäre wohl eben so lächerlich, als unverständig, behaupten zu wollen, Pommerns Kunstthätigkeit im Mittelalter könne sich mit der Bedeutung jener ewigen Meisterwerke vergleichen lassen, welche die großen Culturvölker des Südens unseres Erdtheils hervorbrachten: und zu denen, so lange auch nur ein Schatten von ihnen vorhanden ist, die Völker wallfahren werden, um Belohnung, Genuß und Erhebung daraus zu schöpfen: aber wehe demjenigen Volke, welches über ausländische Kunst und Art das, wenn auch minder Bedeutende vergißt, was seine Vorfahren mit frommem Sinn und geschickter Hand zum Denkmal für die nachfolgenden Geschlechter ausführten und hinstellten. Und so wollen denn auch wir uns unserer heimathlichen Kunst erfreuen, und oft und liebevoll auf die zahlreichen alten Kunstwerke in unserem Pommerlande hinblicken.

5.

Die Vertheidigung Greifswalds gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1659.

Von J. G. L. Kosegarten.

Da der Feldzug, welchen der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Herbste 1659 nach Schwedisch-Pommern unternahm, in Pufendorfs Lebensgeschichte des Kurfürsten, und in Orlichs Geschichte des Preußischen Staates im siebzehnten Jahrhundert Th. 1. S. 205. nur kurz erwähnt ist, so mag es zweckmäßig seyn, aus den im Greifswalder Stadtarchive vorhandenen Acten hierüber etwas Näheres mitzutheilen, namentlich über die dabei zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Greifswald vorgegangenen Verhandlungen. Der Bericht im achten Bande des Theatrum Europaeum S. 1063. 1064. stimmt in Betreff der Stürme auf Greifswald mit den Greifswalder Acten überein, stellt aber das Verhalten der Stadt nicht ganz richtig dar. Eine vom damaligen Magister Johann Stephani, Pastor bei Sanct Nicolai, verfaßte Nachricht ist abgedruckt in Henrich Balthasars Vermischter Sammlung, Greifswald 1744. S. 305 – 308.

Durch den zur Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu Osnabrück am 14. October 1648 geschloßenen Frieden ward, vermöge des zehnten Artikels desselben, die westliche Hälfte Pommerns, von der Oder an beginnend, mit Einschluß der Hauptstadt Stettin, der Städte Garz an der Oder, Damm, Golnow, und der Inseln Wollin, Usedom und Rügen, der Krone Schweden als Deutsches

Reichslehn überlaßen. Dieser westliche Theil Pommerns ward daher seitdem Schwedischpommern genannt. Den übrigen Theil Pommerns, von der Oder östlich bis an die Westpreußische Grenze gelegen, erhielt durch jenen Friedensschluß der damalige Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. In Schweden regierte zu dieser Zeit die Königin Christina, welche aber 1654 die Regierung niederlegte, worauf ihr Vetter Carl Gustav, ein Schwestersohn Gustav Adolfs, den Schwedischen Thron bestieg. Er war damals zwei und dreißig Jahre alt, hatte im dreißigjährigen Kriege unter dem Schwedischen General Leonhard Torstenson das Kriegshandwerk erlernt, und war von der Königin Christina zum Generalissimus der Schwedischen Kriegsvölker in Deutschland ernannt.

König Carl Gustav begann gleich nach seinem Regierungsantritt einen Krieg gegen König Johann Casemir von Polen, welcher einige Ansprüche auf die schwedische Krone machen zu können glaubte. Carl Gustav zog ao. 1655 aus Schwedisch Pommern mit seinem Heere nach Polen, und hatte in diesem Kriege anfangs den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zum Bundesgenossen. Aber dieser schloß am 19. September 1657 zu Welau in Preußen einen Vergleich mit Polen, vermöge dessen Brandenburg zur polnischen Parthei übertrat, welcher auch der deutsche Kaiser anhing. Auch Dännemark und Holland ergriffen die Waffen gegen Schweden, und der russische Zar Alexei überfiel die damals schwedische Provinz Livland. Demnach hatte Carl Gustav sich nun gegen Rußland, Polen, den deutschen Kaiser, Brandenburg, Dännemark und Holland zu wehren. Er focht mit dem schwedischen Hauptheere in den Jahren 1657 und 1658 in Dännemark, und um ihn von dort zu verdrängen, zog Kurfürst Friedrich Wilhelm im September 1658 mit einem zahlreichen aus Brandenburgern, Kaiserlichen und Polen, bestehenden Heere nach Holstein und Schleswig. Die Kaiserlichen, ungefähr 10000 Mann, führten der Graf Montecuculi und der General Sporck. Dies Heer blieb den Winter über in Schleswig und Jütland[1]).

---

1) Theatrum Europäum Bd. 8. S. 855. 856. Ganz unrichtig ist die neuerdings öfter, auch auf dem Berliner Landtage, gehörte Äußerung, daß seit Wallenstein keine Östreicher im Norden der Elbe gewesen. Kurfürst Friedrich Wilhelm ward durch Östreichische Völker gegen König Karl Gustav unterstützt, und hatte sie in Holstein, Meklenburg und Pommern bei sich.

Im Jahre 1659 beschloßen die gegen Schweden verbündeten Fürsten, sich Schwedischpommerns zu bemächtigen, wo damals nur wenige Tausend Mann Schweden standen. Die Verbündeten sandten zur Eroberung Schwedischpommerns zwei Heere ab. Das erste Heer versammelte sich im Juli 1659 bey Glogau in Schlesien, und bestand aus 14500 Mann kaiserlicher Völker, welchen sich 2000 Brandenburger unter dem Grafen von Dohna anschloßen. Den Oberbefehl führte der kaiserliche Generalfeldzeugmeister Graf De Souches, welcher am 15. Juli von Glogau aufbrach, und durch die Neumark nach Greifenhagen in Pommern vordrang. Er nahm Greifenhagen und Wildenbruch ein. Die Stadt Damm, woselbst der eben von Greifswald mit 400 Reitern eingetroffene schwedische General Burchard Müller von der Lühne sich befand, vertheidigte sich fünf Wochen lang gegen die Kaiserlichen, und ging am 7. Sept. mit Accord an sie über; General Müller erhielt mit 200 Mann freien Abzug nach Anklam. Dann nahmen die Kaiserlichen Camin, und erstürmten und plünderten Wollin. Was der dreißigjährige Krieg in jener Gegend noch übrig gelaßen, ward verwüstet. Der General De Souches hieß bei den Pommern der General Suse. Mittlerweile hatte sich dieser auch vor Stettin gelagert, welches der schwedische General Paul von Würtz mit 2500 Mann Schweden und der Stettinischen Bürgerschaft entschlossen vertheidigte. De Souches beschoß die Stadt sieben Wochen lang, und der Graf von Dohna forderte die Stadt auf, sich dem Kurfürsten von Brandenburg zu ergeben, erhielt aber von der Bürgerschaft die Antwort: „Sie wollten ihrem Könige und Herrn treu bleiben.“ Auf eine spätere vom General De Souches ergangene Aufforderung ward dem Trompeter desselben erwiedert: „so lange man zu Stettin einen warmen Blutstropfen im Herzen hätte, sey man sich zu wehren gesonnen, und wiße seinem, des Trompeters, Herrn mit nichts weiter zu dienen, als mit Kraut und Loth, und der Spitze vom Degen.“ Am 16. November hob De Souches die Belagerung auf, nachdem er die Hälfte seiner Mannschaft vor Stettin verloren hatte, und zog nach dem Brandenburgischen Hinterpommern. König Karl II. von Schweden erhob im folgenden Jahre wegen dieser Vertheidigung die damaligen Bürgermeister Stettins in den Adelstand, und verlieh der Stadt ein

Ehrenwappen, in welchem eine Königskrone von zwei Löwen über dem Schilde gehalten wird, und der Schild selbst von einem Lorbeerkranze umschlungen ist. Es steht noch jetzt oben auf der Orgel der Jacobikirche zu Stettin[2]).

Das zweite Heer der Verbündeten, welches, während De Souches vor Stettin lag, gegen Schwedischpommern heranzog, nahm seine Richtung auf Greifswald, und ward von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg selbst angeführt. Es bestand nämlich aus dem größeren Theile des im vorigen Jahre vom Kurfürsten nach Schleswig und Jütland geführten Heeres. Aus Jütland brach der Kurfürst im Sommer 1659 mit etwa 18000 Mann auf, rückte durch Holstein nach Meklenburg, und bemächtigte sich der Schanze bey Warnemünde[3]). Seinen Generalfeldzeugmeister Derflinger hatte er bey sich, imgleichen seinen Generalfeldmarschal Freiherrn von Sparr, und den kaiserlichen Feldmarschallieutenant, Freiherrn von Sporck. Das Heer enthielt theils Brandenburgisches, theils kaiserliches Volk. Am 17. September 1659 erschien der Kurfürst an der Schwedischpommerschen Grenze bei Tribbsees, und ließ eine Brücke durch das Moor und über die Trebel schlagen. Dort stand der obengedachte, von Damm und Anklam herbeygekommene schwedische Generallieutenant der Cavallerie, Burchard Müller, mit einem kleinen Haufen Reiter. Er war aber zu schwach um hier die Brandenburger aufhalten zu können, zumal da er kein Fußvolk hatte. Daselbst lag die Tribbseer Schanze, welche ein alter schwedischer Major mit dreißig Mann und acht Stücken Geschützes besetzt hatte. Er vertheidigte sich anderthalb Stunden lang, und ward dann mit seiner Mannschaft kriegsgefangen. Von den Kaiserlichen fielen mehrere; auch ward auf ihrer Seite ein markgräflich Badischer Obristleutenant verwundet. Der kaiserliche General von Sporck bemächtigte sich dann der Stadt Loitz und des Schloßes Clempenow. Von hier rückte der Kurfürst nach Dersekow und Weitenhagen. Er selbst nahm sein erstes Nacht-

2) Die Belagerungen Stettins; Stettin 1832. S. 21—30.

3) Orlichs Geschichte des Preußischen Staates, Th. 1. S. 205. sagt: „Warnemünde an der Rekenitz." Er hat sich der Geographie Meklenburgs nicht erinnert.

quartier im Kloster Eldena, und ließ dort am Rickfluß eine Schanze aufwerfen, um der Stadt Greifswald die Zufuhr auf diesem Fluße abzuschneiden. General Müller zog sich mit seinen Reitern nach Greifswald. Die Landbewohner, Adel und Bauern, ergriffen die Flucht vor den Brandenburgern. Mit großen Heerden von Rindvieh und Schaafen flüchteten sie nach Greifswald hinein, wie solches von der Schwedischen Regierung für den Fall der Annäherung des Feindes anbefohlen war. Zu Greifswald war aber kein Futter für diese Heerden vorhanden, so daß dort bald zu einem großen Schlachten derselben geschritten werden mußte. Für zwei Thaler konnte man den fettesten Ochsen kaufen, für einen halben Gulden den Hammel.

General Burchard Müller beschloß sogleich die Vertheidigung Greifswalds, da man damals nicht leicht eine Stadt ohne Gegenwehr in des Feindes Hand fallen ließ. Burchard Müller, gebürtig aus dem Herzogthum Verden, Sohn eines Officiers, war unter den Waffen aufgewachsen und ergraut. Als achtzehnjähriger Jüngling ward er gemeiner Reiter in einer Bremischen Compagnie, und ließ sich dann zu Hamburg ao. 1623. für den Dienst des schwedischen Königes Gustav Adolf anwerben, dessen Heer damals in Livland stand. Müller schiffte darauf von Wismar nach Riga, ward dort Cürassier in der Leibcompagnie des schwedischen Reichsfeldherrn de la Gardie, und focht unter Gustav Adolf in dessen Feldzügen in Livland und Polen. Seit ao. 1630 machte er im schwedischen Heere den ganzen dreißigjährigen Krieg in Deutschland mit, war in allen Hauptschlachten im Feuer, bis zur schwedischen Erstürmung der Neustadt Prag ao. 1648. Nach dem Osnabrücker Frieden ward er Schwedischer Commandant von Greifswald, und erwarb das Gut Ludwigsburg bei Greifswald, imgleichen Mellentin auf Usedom, und das Gut Netzow. Als Carl Gustav 1655 den polnischen Krieg begann, rief er auch den General Müller wieder unter die Waffen. Dieser war von den früheren Kriegsmühen schon schwach und kränklich geworden. Doch, da die schwedischen Fahnen wieder wehen sollten, machte er sich auf, und focht mit dem schwedischen Heere in Polen. Matthäus Tabbert, Professor und Pastor

bey Sanct Marien zu Greifswald, sagt in seiner Leichenrede auf Burchard Müller: „unser Herr General Burchard Müller von der Lühne, welcher wegen seines großen Muthes, vieler ausgestandener Mühe, Gefahr und ertragener Arbeit, ein rechter Eisenmann wohl mag genannt werden, und zugleich ein fürtrefflicher Mann gewesen ist."

Die Mittel zur Vertheidigung Greifswalds gegen den Kurfürsten bestanden hauptsächlich in dem General Müller selbst. Die Stadt war im dreißigjährigen Kriege, während der Zeit, wo das Wallensteinische Kriegsvolk sie besetzt hielt, vornämlich ao. 1630. mit Wällen, Bastionen, Gräben und Ravelins umgeben worden. Diese Befestigungen waren unter der Leitung der Wallensteinischen Befehlshaber Frederico Duca de Savelli, Oberst Marazzan und Oberst Ludovico Perusi, ausgeführt. Vor dem Steinbeckerthore, wo jetzt die ersten Häuser an der Brücke stehen, war eine besonders starke Bastion aufgeworfen, genannt: das Hohe Werk; ebenso lagen Bastionen vor den übrigen Thoren. Diese Werke waren aber, als der Kurfürst Friedrich Wilhelm 1659 heranrückte, nur schwach mit Geschütz besetzt, und zur Bedienung der Stücke waren nur wenige, und meistens ungeübte, Stückknechte vorhanden. General Müllers Volk bestand in einigen Compagnien schwedischer Reiter, und einem kleinen Haufen Musketire. Die Außenwerke konnten nur schwach, und zum Theil gar nicht mit Mannschaft besetzt werden, so daß in der Nacht vom 22. auf den 23. September die schwedischen Soldaten ihre Fähnlein aus den Außenwerken hinwegnahmen, und auf den Stadtwall brachten, weil sie der Sicherheit der Außenwerke nicht mehr traueten. General Müller mußte daher auf einigen Beistand von Seiten der Greifswaldischen Bürgerschaft rechnen. Greifswald aber war, wie die meisten Orte Norddeutschlands, durch den dreißigjährigen Krieg an Einwohnerzahl und Vermögen dergestalt geschwächt, daß es gleichsam nur noch ein Schatten blieb von dem, was es vor dem Kriege gewesen. Bürgermeister zu Greifswald waren damals D. Henning Gerdes, D. Casper Hoyer, und Peter Corswant. Rathmänner waren: Casper Corswant, Carsten Schwarz, Carsten Hartmann, Johann Bünsow, Georg Bachmann, Christoph Engelbrecht, Abraham Elver, Johann Christoph Sturz, Nicodemus Erich,

Christoph Alepel, D. Heinrich Balthasar, Joachim Schwarz, Christoph Nürnberg, und Claus Jürgen Smiterlow.

Der damalige Königliche Generalstatthalter in Schwedischpommern war der schwedische Reichsadmiral, Graf Carl Gustav Wrangel, welcher zu Anfange des Septembers 1659 in Schweden sich befand. Als er von dem Marsche des Kurfürsten nach Schwedischpommern hörte, stieg er sogleich zu Schiffe, und landete am 22. September auf Rügen. Da er hier vernahm, daß die Brandenburger schon im Anmarsche auf Greifswald seyen, erließ er sofort von der auf Rügen bey Prosnitz gelegenen Neufährschanze aus ein Schreiben an den Rath zu Greifswald, worinn er den Rath daran erinnerte, daß nunmehr für die Greifswaldische Bürgerschaft die Stunde gekommen sey, die Waffen zur Hand zu nehmen, um den geschworenen Eid der Treue durch die That zu bewähren. Das Schreiben lautet also:

„WolEhrenveste, Großachtbahre, Hoch- und Wolgelahrte, auch Wolweise, Vielgeehrte Herren.

Alß jetziger Zeiten Angelegenheiten insonderheit erfodern, daß sämbtliche dieser Lande Einwohner ihre allerunterthänigste devotion gegen Ihre Königliche Mayestät in der Taht erweisen, und Ich nicht zweifle, Sie sich hirunter anderer Potentaten und Herrschafften Untertahnen Exempel fürgestellet, und wie dieses zu Ihrer selbsteigenen Conservation gereichet, anschon von selbsten solche anstalt werden gemachet haben, daß Ihnen der Ruhm rechtschaffener und getreuer Unterthanen beygelegt werden könne, Man dieser Ohrten auch, was zu Ihrer Manitenentz und Conservation beyzutragen nötig sein wird, sorgfältig beobachten, und darunter nichts auß der Acht laßen wird, So habe ich Ihnen ein solches anfügen, und dabenebst in Ihrer Königlichen Mayestät Nahmen angesinnen wollen, einen rechtschaffenen ernst und eiffer zu Ihrer hohen Obrigkeit Dienst, und ihrer eigenen Beybehaltung, nunmehr in der That zu contestiren, der Guarnison würklich beyzutreten, nebst derselben ihre Devoir zu erweisen, und sich in allem, wie getreugehorsamen Untertahnen gebühret, anzuschicken, insonderheit aber des Feindes Sincerationes, als welche nur mit ihrer äußersten ruin und totalen Untergang

conjungiret, kein gehör zu geben, Vielmehr in aufrichtiger und beständiger affection zu verharren, und jederzeit ihre untertähnigste obligation und pflicht, damit Sie ihrer hohen Obrigkeit verbunden, unter Augen zu haben, sich auch dahingegen versichert zu halten, daß dieses ihr verhoffendes guhtes Comportement nicht allein mit Königlicher Gnade allergnädigst werde angesehen werden, sondern Ich auch nicht manquiren werde, zum Fall Sie etwa über Verhoffen würklich solten attaquiret werden, Sie mit genugsamen succurs zu secundiren. Habe meinen Vielgeehrten Herren solches in antecessum vermelden wollen, alß der Ich nechst empfehlung Göttlicher gnaden Schutzes verbleibe

Meiner vielgeehrten Herren
Freundwilliger
C. G. Wrangel."

Bevor noch dieses Schreiben des Grafen Wrangel nach Greifswald gelangte, hatte der Rath daselbst denn auch bereits aus eigenem Antriebe die Bürgerschaft zu den Waffen gerufen. In dem Berichte, welchen der Rath über den Brandenburgischen Angriff an den Grafen Wrangel hernach unter dem ersten October erstattete, heißt es hierüber also: „Dan sobalt man vornommen, das der Feindt uber den Paß an dem gefährlichsten Orte ubergangen, und zue uns heran gedrungen, haben wir alsofohrt die Ehrliebende Burgerschaft forderen laßen, undt Ihnen die fur augen schwebende große gefahr, undt unsere unterthänigste schuldigkeit undt pflicht kegen Ihre Königliche Mayestät wie auch den dieser guhten Stadt geschwornen Burgereydt, nochmahlen, gleichwie auch vorhin uff des Herren Commandanten, Obristen von Bünowen, anstellung geschehen, fürgehalten, undt sie zue schuldigster undt muglichster kegenwehr undt defension getrewlich undt fleißig ermahnet, wie die deswegen gehaltene Protocolla mit mehren besagen." Nachdem die Bürgerschaft durch ihren Bürgerworthalter hierauf anfangs erwiedert hatte, daß sie seit dem Ausbruche des schwedisch-polnischen Krieges ao. 1655. bereits wieder: „ein unsägliches contribuiret, undt wegen angezogener defension dieses Landes undt guhten Stadt beynahe alle ihre zeitliche Wolfahrt hergegeben, wie die catastra mit mehren bezeugen würden" und sie

demnach ein weiteres zu leisten fast außer Stande sey, darauf aber von Seiten des Rathes der Bürgerschaft „darwieder allerhandt dienliche und durchbringende Motiven zue gemuhte gefuhret worden" erklärte sich die Bürgerschaft bereit: „das defensionwerk nach muglichkeit mitanzutreten." Es wurden nun aus der Bürgerschaft die zum Dienste tauglichen ausgesucht, deren Zahl sich auf ungefähr 450 Mann belief. Davon mußte jedoch ein Theil an Zimmerleuten, Maurern, Trägern, Schlächtern, Brauern und Bäckern, in der Stadt zurückbehalten werden, theils um Löschmannschaft bey den während der Beschießung der Stadt zu besorgenden Feuersbrünsten zur Hand zu haben, theils damit die nothwendigen Nahrungsmittel bereitet werden könnten. Die übrige dienstfähige Mannschaft aus den Bürgern stellte sich in ihrem Gewehr; auch wurden vom Rathe Waffen und Munition verabfolgt. Die Bürger besetzten Posten auf dem Walle, auch bey den Stücken, und in der Stadt. Ablösung war für sie wenig vorhanden, da es dazu an Mannschaft gebrach, daher sie denn zum Theil unausgesetzt auf den Wällen verbleiben mußten. Auch von den in die Stadt hineingeflüchteten „von der Nobilesse und anderen" stellten sich einige zum Dienste auf den Wällen.

Am 22. September Mittags sah man von den Greifswaldischen Wällen aus zum ersten Male die herannahenden Brandenburgischen Fähnlein. Der Feind drang in die Fleischervorstadt ein, um sich einer dortigen Mühle zu bemächtigen. Das aus gleichzeitigen Berichten zusammengetragene Theatrum europaeum berichtet Bd. 8. S. 1063. über dies Gefecht also: „Solchemnach griffen diese neu angekommene alliirte Brandenburgische und Kaiserliche Völker die Stadt Gripswald an, welche heut zu Tage stark bevestiget, und wegen der hohen Schul bekannt ist. Aber sie wollte sich so leicht nicht ergreiffen laßen, sondern griff selbst wacker um sich, und manchen guten Kerl so scharf, daß er das Leben darüber auffgab. Am 22. September um den Mittag ließen die Kurbrandenburgische Truppen sich zum ersten vor der Stadt sehen; darauff der Herr Generallieutenant Müller stracks etliche Musquetierer mit einem Sergeanten in die Mühle vor dem Fleischhauerthore, um selbige zu behaupten,

hinausschickte, und diese desto sicherer dahin zu bringen, musten etliche Schwedische Reuter mit nach dem Orte gehen. Indem aber die Kurbrandenburgische mit Reutern und Tragonern auf solche Schwedische kleine Truppen allzuhart drangen, und sie zurücktrieben, blieben die Musquetirer im Stich, und wurden mit einander gefangen. Die Kurfürstliche stellten sich sodann, als wolten sie in den nächsten Scheuren Posto faßen, wurden aber mit den Stücken wieder darauß gejagt, und die Scheuren verbrandt. Denselben Tag blieb Seine Kurfürstliche Durchlaucht in einem alten Kloster, eine halbe Meile von der Stadt stehen, und ließ am Waßer, zwischen der Stadt und der Wyker Schanze, ein Schäntzlein aufwerfen, um denen in der Stadt die Zufuhr zu Waßer zu benehmen."

Die hier erwähnte Wyker Schanze, welche die Schweden erbaut hatten, lag in Wyk am Hafen, links vom Anfange der Steinkiste, auf dem der Stadt Greifswald gehörenden Grundstücke. Die Steine dazu hatten die Schweden aus den Trümmern des gegenüber liegenden Eldenaischen Klosters geholt. Die vom Kurfürsten aufgeworfene Schantze lag also etwas weiter nach der Stadt hin am Rick, und hatte den Zweck die Schiffart auf dem Rick zu verhindern.

Das Gefecht in der Fleischervorstadt am 22. September war nur das Vorspiel dessen, was am folgenden Tage vor sich gehen sollte. Am 23. zogen sich während des Tages die Brandenburger und Kaiserlichen allmählig vor die Stadt, und stellten sich zwischen dem Fleischerthore und Fettenthore auf. Das Brandenburgische Geschütz zum Bombenwerfen ward bei den Neun Morgen neben der Fleischervorstadt aufgefahren, und für den Abend der Sturm am langen Walle beschloßen, und zwar in der Weise, daß die Brandenburger mit zwei Böten über den Außengraben setzen sollten, während das Brandenburgische Geschütz die Stadt mit Feuerkugeln in Brand schöße. Eine vorgängige Aufforderung, die Stadt zu übergeben, erfolgte von Brandenburgischer Seite nicht, daher der Greifswalder Rath in seinem späteren Berichte an Carl Gustav vom 14. October sagt, die Feinde hätten: „nachdem sie sich in volle bataillie gestellt, ohne einige vorhergehende ceremonien am 23. entwichenen Monat septembris angefangen Sturm zu laufen." Der Kurfürst

bedachte vielleicht, daß solche Aufforderungen an die schwedischen Befehlshaber jener Zeit vergeblich waren; auch konnte er vermuthen, daß die Stadt, wegen der geringen in ihr vorhandenen Vertheidigungsmittel, bey dem ersten Angriffe in seine Hände fallen würde. Dies möchte auch wohl geschehen seyn, wenn nicht der General Müller zu Greifswald kommandirt hätte.

Gegen den Abend des 23. September machte man sich auf beiden Seiten zum Kampfe fertig. Die schwedischen Soldaten standen in den Bastionen und Ravelins, die Greifswalder Bürger auf dem Hauptwalle. Die Brandenburger riefen 29 Rotten auf, um den ersten Anlauf zu machen. Sie setzten in Böten über den Außengraben, und fingen an zu rufen: Gewonnen, Gewonnen! Der General Müller aber rief ihnen entgegen: Nicht also! und ließ das Feuern vom Walle beginnen. Der Feind brachte die Böte dann auch in den Hauptgraben, und suchte den Wall zu ersteigen, ward aber mit fortwärendem Feuern empfangen. Ein Theil der Einwohner flüchtete während des Sturmes in die Nicolaikirche, und verharrete dort unter Gebet und Singen; bald schlugen die Flammen in der Stadt auf; Balthasar Vermischte Sammlung S. 306. Das Theatrum Europaeum berichtet über diesen ersten Sturm folgendes: „den folgenden 23. September kamen die feindlichen Fußvölker und Stücke der Reiterey nach, und vor Grypswald an. Seine Kurfürstliche Durchlaucht liesse einig des Abends um neun Uhr mit drei Stücken die Losung geben, und stracks darauf Feuer in die Stadt werfen, auch an der Linie zwischen dem Fettenthor und Fleischhauerthor stürmen. Neun und zwanzig Rotten waren commandiret, an gedachtem Fettenthor Lärmen zu machen. Die liessen aber bald nach, und fingen an, auf das nächste Ravelin, so nur mit einem schwedischen Sergeanten und sechs Mann besetzt war, loszugehen. Und weilen dieses Werk klein, und nichts besonders war, so eroberten sie es auch bald; doch machte sich die darinn gelegene Mannschaft ohne Verlust nach der Stadt, auf den nächsten Posten. Mitlerweile brachten die Allirte auch zwey Böthe in den grossen Graben, mit deren Hülfe etliche zwar überkamen, und den Wall aufzusteigen begunnten. Sie wurden aber daselbst von den Reutern mit Pistolen und Mor-

genisterten also empfangen, daß ihrer keiner, außer etlichen Gefangenen, lebendig davon kam. Indem ging die Strohhütte im Ravelin an, wodurch die Alliirte entdeckt wurden, so daß der Commandant, [General Müller] aus einem zwölfpfündigen Stücke, mit Musketenkugeln geladen, ihnen etliche Mal in die Seite Feuer geben konnte, welches denn zusammt den unaufhörlichen Musquetensalven so viel fruchtete, daß sie beide Böthe und ihre gefaßte Posten wieder verlaßen musten. Das eine Both wurde in Grund geschoßen, und das andere von den Belagerten aufgebracht. Die Alliirte verloren darum noch nicht den Muth, sondern wurden nur hitziger, und griffen auch das zweite Ravelin an, wobey ein Ort zum Ausfall durch den Wall über den großen Graben war. Allein wiebald sie es einbekamen, also geschwind musten sie es auch wieder verlaßen." Während dieses Stürmens warf das Brandenburgische Geschütz fortwährend Granaten in die Stadt, welche bald an mehreren Orten zündeten, in der Bächstraße, Knopfstraße, Brückstraße und Kuhstraße; so daß sechszehn Häuser, und viel Fourage und Getraide verbrannten. Mehrere Kugeln schlugen auch durch das Dach des Collegii. Als die auf dem Walle postirten Bürger das Feuer in der Stadt aufgehen sahen, eilte der größte Theil derselben in die Stadt hinein, um beym Löschen thätig zu seyn; doch auf Zusprechen des Rathes kehrten die Meisten auf ihre Posten zurück, wo sie ferner „ihr devoir thaten." Gegen ein Uhr in der Nacht fiel ein böses Wetter ein, und die Brandenburger gaben nun den Sturm auf. Es fielen bey demselben auf Brandenburgischer Seite der Obriste Barfuß, der Capitain Günterberg, und mehrere geringere Officiere; an Todten und Verwundeten 400 Mann. Die Schweden und die Bürger hatten, da sie hinter den Wällen standen, einen verhältnißmäßig geringen Verlust. Das Tagebuch in den Universitätsannalen sagt, daß in der Nacht vom 23. auf den 24. September die Brandenburger unter Hurrahrufen und Trommelschlag drey Male zum Sturme angesetzt hätten, ihnen jedoch von Seiten der Schwedischen Soldaten und der Bürger, obwohl sie an Zahl gegen den Feind sehr zurückgestanden, entschloßen entgegen getreten sey, ungeachtet der in der Stadt durch die hereingeschoßenen Granaten wüthenden Feuersbrunst.

Die statigefundene Beschießung der Stadt mit Feuerkugeln hatte inzwischen bei den Einwohnern großes Schrecken erregt, um so mehr als viel Heu und Stroh in der Stadt aufgehäuft war für das vom Lande hineingeflüchtete Vieh. Der Rath berief daher Abgeordnete von den in der Stadt befindlichen Collegien zu einer Verhandlung darüber, wie die fernere Beschießung der Stadt, und die daraus zu besorgende „erbärmliche combustion“ derselben zu verhüthen seyn möchte. An dieser Verhandlung nahmen Theil: [der Prälat] Marx von Eickstädt, namens der Prälaten und Ritterschaft, der Hofgerichtsverwalter Friedrich Borcke, namens des Justizcollegii, und die Professoren D. Johann Pommeresche, ordentlicher Professor der Rechte, und D. Georg Engelbrecht, außerordentlicher Professor der Rechte, namens der Universität und Priesterschaft der Stadt. Schon am 23. September Nachmittags hatten diese Abgeordneten mit dem Rathe eine Zusammenkunft in der St. Nicolaikirche, zur Besprechung über die obwaltenden Umstände. Am 24. Vormittags traten sie auf dem Rathhause zusammen, und beschloßen ein Schreiben an den Grafen Wrangel nach Stralsund, mit der Bitte um schleunigen Beistand, imgleichen ein Schreiben an den Kurfürsten mit dem Gesuche, das Hereinschießen von Feuerkugeln einzustellen. Dies letztere Schreiben faßte der D. Pommeresche ab. Es ward dem General Müller vorgelegt, mit der Frage, ob er dawider etwas zu erinnern habe, und ob es mit der Pflicht gegen Seine Königliche Majestät von Schweden vereinbar sey. Der General erwiederte, der Inhalt des Schreibens scheine ihm unverdächtig; doch rathe er, mit der Absendung zu warten, weil einigen Nachrichten zufolge der Kurfürst bereits auf den Abzug bedacht sey; einen Trompeter zur Überbringung des Schreibens müße er verweigern, da er ohne Erlaubniß des Grafen Wrangel eine Verhandlung mit dem Feinde nicht befördern dürfe. Nachmittags um zwei Uhr kam man wieder auf dem Rathhause zusammen, und berathschlagte, ob man das Schreiben an den Kurfürsten nun absenden solle oder nicht. Die Meinungen waren getheilt. Einige sagten, es dürfte dies nicht ohne Zustimmung des General Müller geschehen. Man wünschte abermals dessen Rath zu hören. Er war aber nicht aufzufinden, weil er sich immer vor den Thoren befand, um auf das Vertheidigungswerk zu achten. Da endlich

der Abend heranrückte, die Nachricht vom Abzuge des Kurfürsten sich nicht bestätigte, und die Besorgnis vor einer in der Nacht sich erneuernden Beschießung wuchs, so sandte man Abends das Schreiben durch den Stadtdiekmeister an den Kurfürsten nach Dersekow, wo das brandenburgische Hauptquartier sich befand. Der Stadtdiekmeister erhielt den Auftrag, wenn er den Kurfürsten schon im Abzuge begriffen fände, das Schreiben zu vernichten.

Das Schreiben lautete also:

„Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Waßgestalt Euer Churfürstliche Durchlaucht mit dero bey sich habenden Armee für diese Stadt vor wenig Tagen gerucket, auch darauff mit feindtlicher Attaque diese verstrichene Nacht den anfang gemachet, solches haben wir mit ohnvermutlicher höhester Hertzenbetrübniß vmb so viel schmertzlicher leider erfahren, alß wihr zue dem Allerhöhesten bishero hertzinniglich geseufzet, das deßen ohnbegreifliche almacht zwischen Ihro Königliche Mayestät vnsern allergnädigsten König vndt Herren undt der Churfürstlichen Durchlaucht, alß zween hocherleuchte Evangelische Häupter, gutes Verständnuß hinwieder vflanzen, vndt dem blutigen erbärmlichen Krige durch wiedererlangung des guldenen hoch erfrewlichen Friedens ein Ziel setzen, auch dadurch soviele Tausendt vnter der erbärmlichen Kriegeslast seufzenden vnd agonizirender Sehlen wiederaufrichten vnd erfrewen wolle, wie wihr dann die hohe gutigkeit Gottes sampt vndt sonderß darumb demütig ferner anzuruffen nacht vndt tag vnß schuldig befinden.

„Alß aber bey dem von Euer Churfürstlichen Durchlaucht diese abgewichene Nacht vorgenomnen feindtlichen Anfall wihr mit höchst bestürtzten vndt niedergeschlagenen Hertzen erfahren, das Euer Churfürstliche Durchlaucht verschiedene Fewerkugeln in diese arme Stadt hineinschiesen laßen, worüber nicht allein einiger armer Bürger Häuser angezündet, vndt dadurch elender, vndt theils hineingeflohener betrübter Leute, Prediger vndt Exulanten geringes geräthlein, so sie hineingeflüchtet, erbärmlich in Rauch auffgegangen, sondern auch

denen alhir zue Gottes heiligen Ehren auffgebaweten Kirchen, dem Collegio dieser alten für 200 Jahren gestiffteten Teutschen Vniversität, alß eines Seminarii Ecclesie et Reipublicae, vndt denen in dieser armen Stadt auß dem langwirigen Teutschen Krige vndt ruderibus patriae conservirten wenig Häusern, vndt dabey denen alhie eingeflohenen von Adel und Landtman, wie auch anwesenden Justitzbedienten, dem Ministerio, Professoribus, Exulanten vndt den armen Bürgern, auch dero hochbetrübeten Weib, vndt so viel ohnmündigen Kindern, der erbärmliche gäntzliche vntergang, im Fall über verhoffen Eure Churfürstliche Durchlaucht solche feindtselige actiones continuiren würde, imminiren dürffte, hiedurch aber die alhie sich befindende Generalität vndt guarnison sich von der vorgenommenen defension dieser Stadt im allergeringsten nicht lenken oder dimoviren laßen will, alß das auch dero hochkläglliche combustion, welche dennoch der Allerhöheste in hohen gnaden abwenden wolle, sie nicht davon divertiren solle, sich beständig vndt eyferigst resolviret, dahero dann Eure Churfürstliche Durchlaucht in ihrem dessein gar kein Vortheil zuewachsen, dieser armen Stadt vndt sich darinnen befindenden von Adel, Justitzbedienten, Ministerio, Landtmann, Professoribus, vndt armen Bürgern vnd so viele hundert Seelen aber ein nicht genugsamb beseufftzender vndt kläglicher vntergang vndt schaden entstehen würde. So pitten Eure Churfürstliche Durchlaucht wihr allerdemütigst, daß dieselbe alß ein Evangelischer Christlicher Hocherleuchter Churfürst und Herr, diese ihr so wenig fürträgliche, alß die allhie commendirende Generalität und guarnison im geringsten afficirende, elende vndt höchst betrübte combustion vndt vntergang dero zue göttlichen Ehren erbawete Kirchen, gestifften Collegii Vniversitatis vndt übrigen armen Stadthäußern, wie auch dero sämptlichen einwohnern vndt anitzo sich befindlichen Exulanten, vndt so vieler hundert Seelen, nicht verhengen, sondern in hohen Churfürstlichen Gnaden uns damit verschonen wolle.

Solches dem Allerhöchsten Gott wohlgefälliges Werk gereicht Euer Churfürstlichen Durchlaucht zum ohnsterblichen hohen Ruhm, vndt es wirdt deßen Almacht solches umb Euer Churfürstlichen Durchlaucht mit beständiger Leibesgesundtheit vndt allem gesegneten Chur-

fürstlichen Hochergehn reichlich hinwieder ersetzen. Datum Greifswaldt den 24. September 1659.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht
vnterthänigste demütigste
Bürgermeister Rath vndt sämptliche Bürgerschaft
auch hineingeflehete Adel, Pastores vndt
Landtman, sampt dem Justitzcollegio, Ministerio
vndt Vniversität in der Stadt Greifswaldt."

Die „Hineingefleheten" sind die Hineingeflohenen. Der Kurfürst beantwortete aus dem Hauptquartiere zu Dersekow jenes Schreiben der Greifswalder Einwohnerschaft sogleich, verlangte aber von derselben einen Treubruch gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, den König von Schweden; er verlangte nämlich, die Bürgerschaft solle binnen vier und zwanzig Stunden die sehr schwache Schwedische Besatzung in der Stadt anfallen, und zur Stadt hinausschaffen, damit der Kurfürst ungehindert einziehen könne. Er erinnert den Rath und die Bürgerschaft an die ehemals zwischen Pommern und Brandenburg bestehende Erbeinigung, thut aber, als wenn hernach der Westfälische Friede, durch welchen jene Erbeinigung erloschen war, gar nicht eingetreten wäre, obgleich dieser Friede unter Mitwißen und Theilnahme des Kurfürsten Friedrich Wilhelm geschloßen worden war. Die Antwort des Kurfürsten, in den Acten des Greifswalder Stadtarchives vorhanden, lautet also:

„Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zue Brandenburg, unßer gnädigster Herr, haben dasjenige, so ein Ehrnvester Raht und sämbtliche Bürgerschaft zue greiffswalde, auch hineingeflehete von Adel, Pastores und Landman, sampt dem Justitzcollegio, Ministerio und Vniversität am 24. Septembris in vnterthänigkeit abgehen laßen, woll empfangen, und den einhalt deßelben in Churfürstlichen gnaden erwogen. Gleichwie nun höchstgedachte Seine Churfürstliche durchlaucht mit dieser intention in dieses Landt gekommen, den sämbtlichen einwohnern vndt fürnemblich dieser Stadt greiffswald alle Churfürstliche gnade zue erweisen, Also haben sie auch noch bis auf diese stunde keine gewalt gegen diese Stadt gebrauchen, besondern vielmehr

die gedult haben wollen zu ersehen, ob sich die Bürgerschaft gegen Seine Churfürstliche durchlaucht gebährlich accomodiren wolle, hetten auch keine fewrkugeln in die Stadt schiesen laßen wollen, wan sie nicht zue Ihrer höchsten Verwunderung gesehen, das die Bürger selbst die Waffen gegen dieselbe ergriffen, vndt also vorgeßen, das sie vor Jahren dem höchstlöblichen Hause Brandenburg einen eydt geschworen, vndt weil die Schwedische gvarnison gar schwach, hatten sie sich gar nicht dürffen zwingen lassen, sondern vielmehr diese wenigen soldaten zue der stadt besten vndt conservation herauß schaffen sollen, vndt weilen Seine Churfürstliche durchlaucht ihren feindt verfolgen müßen, so wirdt dieses noch das eintzige mittel sein, diese gute Stadt von fernern fewers schaden vndt anderer gewalt vndt vnglück zue retten, das sie diese Schwedische Besatzung alsfort, wie sie dazu mächtig genug sein, auß der Stadt bringen, auf welchen fall Seine Churfürstliche durchlaucht der sämptlichen Bürgerschaft vndt gantzen Stadt hiemit gnädigst vndt Churfürstlich versprechen, das ihnen das geringste leidt nicht wiederfahren, sie mit nichts beschweret, für aller gewalt geschützet, auch den abgebrannten Bürgern zue wiederauferbauung ihrer Häuser reichliche beystewr geschehen solle. Aldieweile aber diese sache keinen Vorzug leidet, immaßen Seine Churfürstliche durchlaucht schon diesesmahl zue ihren nachtheil auff so bewägliches bitten der sachen einen anstandt gegeben, vndt für einlangung ferner erklärung nicht fortfahren wollen, So begehren Seine Churfürstliche durchlaucht daß sie dieses innerhalb vier vndt zwantzig stunden zue werk richten, vndt Ihre resolution deroselben sofort wißen laßen sollen, widrigenfalls vndt da sie sich ferner wiedersetzen solten, haben Sie alles vnglück vndt desolation der Stadt, so vnzweiffelich erfolgen wirdt, ihnen selbst zuzuschreiben, wovon Seine Churfürstliche durchlaucht für Gott vndt der gantzen Weldt entschuldiget sein wollen, welches sie aber schwer in ihrem gewißen zue verantworten haben, auch der posterität Blamirung auf sich laden. Dieses haben mehr höchstgedachte Seine Churfürstliche durchlaucht zue gnädigster resolution ertheilen wollen, vnd verbleiben dem Rath vnd sämbtlichen Bürgerschaft, wie auch sämbtlichen eingefleheten vom Lande, im Fall sie sich begehrtermaßen anschicken werden, mit Churfürstlichen Hulden

vndt gnaden wol zugethan. Geben in dero Hauptquartier Derseko den 25 Septembris umb 2 Uhr des Nachtes Ao. 1659.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Sobald der Greifswalder Diekmeister diese Antwort des Kurfürsten in die Stadt gebracht hatte, sandte man sie noch versiegelt an den General Müller, damit dieser sie eröffnen möge. Dieser aber verweigerte die Eröffnung, da er sich nicht in Verkehr mit dem Feinde einlaßen dürfe, und sandte das Kurfürstliche Schreiben an den Rath zurück, mit dem Auftrage, gewißenhaft damit zu verfahren. Der Diekmeister hatte auch die Nachricht mitgebracht, daß der Feind in der nächsten Nacht am Steinbeckerthore angreifen werde. Da das Moor bei der Bleiche am Steinbeckerthore durch den heißen Sommer sehr ausgetrocknet worden, und der Feind deshalb leicht hinüber kommen konnte, so ließ der General Müller sofort bei der Bleiche noch eine kleine Redute aufwerfen, und mit zwei Stücken besetzen, und selbige mit Kartätschen laden. Das Kurfürstliche Schreiben ward auf dem Rathhause eröffnet, und alsbald eine Antwort darauf wiederum vom Doctor Pommeresche abgefaßt, durch die Anwesenden gebilligt, und dem General Müller vorgelegt, welcher nichts wider sie zu erinnern hatte; worauf man diese Antwort der Stadt durch einen Boten an den Kurfürsten abschickte, wiewohl der zweite Sturm schon im Anzuge war. In dieser Antwort machen Rath und Bürgermeister dem Kurfürsten bemerklich, wie er von ihnen etwas verlange, was wider Gottes Wort und das Völkerrecht sey, da mit des Kurfürstlichen Hauses Zustimmung durch den Westfälischen Frieden die Stadt Greifswald an die Krone Schweden gewiesen worden, und es dem Kurfürsten auch wohl angenehm seyn würde, wenn seine Unterthanen sich nicht erlaubten, die Treue gegen ihn zu brechen. Es sey der Stadt Greifswald von ihrem Könige nichts bekannt geworden, was sie veranlaßen könnte, des ihm geschworenen Eides der Treue zu vergeßen. Dies Antwortschreiben des Rathes lautet also:

Durchlauchtigster Chur-Fürst
gnädigster Herr

Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit gnädigste Resolution, So

dieselbe auß dem Häupt qvartier Deersekow am heutigen Tage vmb 2 Vhr nachtes auff vnser demüthigstes vndt vnterthänigstes Schreiben gnädigst abgelaßen, ist vnß woll zuegekommen, vndt dero einhalt in der furcht des allerhöchsten Gottes von vnß sampt vndt sonders erwogen worden. Erkennen zueforderst mit allen vnterthänigem Danke, das Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit dieser armen Stadt vndt dero einwohnern, wie auch sämptlichen sich darinnen ietziger Zeit befindenden hineingeflebeten Adel, Pastoribus vndt Landtman, neben dem Justitz collegio, Ministerio vndt Vniversität, ihre hohe Churfürstliche gnade in der Thaet contestiren, vndt denen Kriges actionibus, bis auff einlangung vnser fernern vnterthänigsten erklärung, einen anstandt zue geben sich in hohen Churfürstlichen gnaden außlaßen wollen, Bitten auch nochmalen die grundgütigkeit des allerhöchsten Gottes, daß die zwischen Ihr Königlichen Mayståt zue Schweden, vnsern allergnädigsten König vndt Herrn, vndt dan Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit entstandene schwähre mißverständt vndt zweyhelligkeiten gäntzlich aufheben, vndt allerseits ersprießliche friedensgedanken in dero beider hertzen von oben herab fließen, vndt zue erlangung eines sichern höchst erfrewten Friedens gedeihen mügen. Alß aber bei denen von Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit in dero gnädigsten Resolution vorgeschlagene mittel auß denen vorstehenden Tranckſahlen vndt besorgenden höchst kläglichen Combustion, gewalt vndt vnglück, diese arme Stadt zu retten wihr vnß billig vndt schuldig erinnern mußen der allervnterthänigsten trewe, vndt der Pflicht, worzue wihr per instrumentum pacis, alß pragmaticam totius Sacri Romani Jmperii sanctionem, auff Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit vndt dero hohen Churfürstlichen Hauses consens, damahlen regierenden Königlichen Mayestät, dero successoribus vndt Chron Schweden angewiesen vndt obligiret, hinkegen des hiebevor dem hochpreißlichen Churfürstlichen hause zue Brandeburg geleisteten eydes erlaßen worden, vndt dahero vermöge des heiligen göttlichen wortes, vndt aller Völcker rechte, Ihr Königlichen Mayståt zue Schweden, vnser ohnmittelbahren von Gott vndt dem gantzen heiligen Römischen Reiche vorgesetzter Obrigkeit, schuldige trewe vndt gehorsahm zue leisten verbunden, So pitten wihr allerdemütigst vndt vnterthänigst, Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit

ein solches dero hoch erleuchteten tapferen Verstande nach in Churfürstlichen gnaden erwegen, vnd bey vnß ein solches nicht vngnädigst vermerken wollen, waß Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit an dero vnterthanen, Landt vndt Leuten, wan ihnen ein solcher Casus (womit dennoch Sie der grundtgütige Gott in gnaden übersehen wolle) vorstoßen würde, mit hoher Churfürstlicher hulde selbst erkennen, rühmen vndt guthei߀en würden, vmb so viel mehr, alß wihr von der pflicht, womit wihr Ihr Königlichen Mayestät zu Schweden, vnserm allergnädigsten Könige vndt herren verwandt, nicht erlaßen, weniger das geringste bißhero vnß kundt geworden, warumb wihr von solcher trewe abzutreten vnß für Gott im Himmel, alß dem höchsten Richter aller menschlicher Actionen, dem heiligen Römischen Reiche, deßen höhesten haupt, vndt sämptlichen gliedern, in der gantzen ehrbaren welt vndt der posterität selbst, vnß entschuldiget befinden möchten, Wiederholen derowegen nochmahlen vnßer allerdemütigstes vnterthänigstes suchen vndt flehen, daß Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit diese arme Stadt mit dem fewr nicht ferner beängstigen, noch verhengen wolle, das die darin zue Gott des heiligen Ehren auffgerichteten Kirchen, Collegium Vniversitatis, wie auch Justitiae, deßen Archivum, (alß woran Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit vntertyhanen, wegen dero in diesen landen fürenden gerichts processen selbst höchlichen gelegen) vndt übriger armen Bürger häuser, sampt dem wenigen geräthelein vndt armut der hereingefleheten vom Adel, Pastoren, Landtman, wie auch der zur Justitz bedienten, Ministerii vndt Vniversität verwandten, vndt sämptlichen armen Bürgern, durch ein höchstklägliches jämmerliches spectacul in brandt gerathe, vndt so vieler armen vnschuldigen leute, weiber vndt ohnmündige Kinder ohnzähligen tränen, vndt zu Gott in den Himmel herauffsteigenden seuftzer, winseln vndt wehklagen, sampt dero sämptlichen euserster vntergangk causiret werden möge. Vndt gleich wie wihr der tröstlichen vnterthänigsten hoffnung leben, der Allerhöchste, alß ein Gott der barmhertzigkeit, Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit hertz vndt gedanken zum mitleiden vndt compassion von oben herab lencken vndt bewegen werde, damit dergleichen großeß vnglück vndt desolation von dieser armen Stadt, dero Einwohner, vndt ietzigen hereingeflüchteten abgewendet werde, Alß bitten wihr da beneben, im fall ja

über alles verhoffen Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit diese arme Stadt feindtlich ferner verfolgen würden, welches wihr dennoch allerdemütigst nochmahlen verbitten, dennoch nur zue förderst auß hohen Churfürstlichen gnaden vns zue vergönnen, daß wihr durch einige vnserß mittelß, solcher imminirender noht vndt jammer, deß auff der nähe in der Stadt Stralsundt sich befindenden herren Reichs Admiralen vndt gouverneurs dieser Lande, Herrn Graff Carll Gustav Wrangel Excellenz entdecken, vndt mit ihm darauß communiciren mügen, alß wohin wihr von der alhie commendirenden, vndt diese Festung bis auf den letzten Man zue manteniren sich getrawenden vndt resolvirten Generalität verwiesen werden; womit wihr Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit dem allerhöchsten Gott zue schirmreicher bewahrung, vndt vnß zue dero beharlichen Churfürstlichen Gnaden vndt hulde sampt vndt sonders vnterthänigst empfehlen.

Datum Greifswalt den 25. September vmb 8 Uhr Abendts Anno 1659.

Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit

Vnterthänigst

Bürgermeister, Raht vndt sämptliche Bürgerschaft, wie auch hereingeflehete vom Adel, Pastores vndt Landtman, sampt dem Justitz Collegio, Ministerio, vndt Universität daselbst.

Dies zweite Schreiben der Stadt hatte keinen Erfolg, da vom Kurfürsten schon die Erneuerung des Angriffes beschloßen worden war. Bei ihm zu Dersekow befand sich der General Derflinger, nach Angabe des Universitätsalbum Tom. 2. fol. 339.

Zweiter Sturm.

Am 26. September rückte der Kurfürst mit dem Heere von Dersekow auf Hohenmühl, Hinrichshagen und Wackerow, um nun das Steinbeckerthor zu stürmen. Die Bürger fanden sich wieder bereit-

willig auf den Wällen ein, und leisteten der Besatzung während des ganzen Sturmes Beistand. Das Theatrum Europäum Th. 8. S. 1064. berichtet also:

„Weil Seine Churfürstliche durchlaucht von der Stadt Bothen die Nachricht eingenommen, daß man über den Morast auf der Stralsunder Seite, nach der Bleiche zu, allwo die Festung etwas schlecht versehen war, durchdringen könnte, ging sein Rückmarsch auf diesen bedeutenden Ort zu. Seine Churfürstliche durchlaucht kam auch noch die darauf folgende Nacht stillschweigends durch den Morast hindurch, und ließ inzwischen auf der andern Seite überall blinden Lärm machen. Die Schwedischen in der Stadt aber hatten noch bey Tage schon vor der Bleiche ein Retranchement aufgeworfen, wovon der Bothe nichts wußte, und weil ihnen des Churfürsten Vorhaben, daß er die Nacht die Steinbecker Pforte bestürmen laßen wollte, war durch einen Ueberläufer verkundschaftet worden, die meisten Truppen zu Pferde, wie auch etliche Musquetirer hinüber auff selbige Seite gezogen. Wie nun die Alliirten des Morgens früh aus dem Rohr herauskamen, und gradezu nach der Bleiche gehen wollten, von dar aber mit Schrotstücken und Musqueten begrüßet wurden, auch das unvermuthete Retranchement vor sich fanden, und von dem hohen Werk vor dem Steinbecker Thor einen gleichmäßigen feindlichen Willkommen empfingen, musten sie sich wieder in das Rohr verkriechen, kamen doch bald bey der Windmühl, so am damm steht, von neuem hervor, gruben sich da ein, und fingen an stark, wiewohl meistens nur aus Musqueten, auf die Schwedische zu schießen. Endlich um 5 Uhr Morgens ohngefähr satzten sie mit Macht an das Vorwerk an, und begunten zu stürmen, welcher Sturm eine gute Stunde währte bis sie zuletzt von den Belägerten insgesammt mit Musqueten, Pistolen, Morgensternen und Handgranaten zurückgeschlagen, und von den Reutern im Abzug verfolget wurden. Die Schwedische waren des Abzugs wohl zufrieden, sonderlich weil sie ihrer Rechnung und der Gefangenen Aussage nach, die Alliirten, Todte, Gefangene und gequetschte zusammengerechnet, bey 1000 Mann geringer gemacht hätten, Gestalt von Officirern blieben wären gleich im ersten Sturm der Obriste Barfuß und Capitain Günterberg, nebenst gar vielen

geringern Officirern, und in dem letztern ein Obristlieutenant und zwey Capitaine; der Herr General Major Goltz ward verwundet, und von den Schwedischen obschon wenig gefallen, jedoch einige Reuter beschädigt. Es drohten zwar die Alliirte, daß sie nächster Tage wieder kommen, und die Stadt gänzlich in Brand setzen wollten, kriegten aber an andern Orten anders zu thun, daß sie der Schwedischen allhie vergaßen, ohne daß die Partheyen je zuweilen einander Abbruch thaten."

Der oben erwähnte Bericht des Magister Johann Stephani, in Jacob Henrich Balthasars vermischter Sammlung S. 307. erzählt den zweiten Angriff des Kurfürsten so:

„Selbiges Dessein ist auf den 26. September in der Nacht auszuführen angesetzet worden, und zwar dergestalt daß, weil die Stadt beim Steinbeckerstraßen Thore nur schlecht fortificiret gewesen, sonderlich aber bei der Bleiche ein offener Weg bis an die Stadtmauer zu gehen, und ohne einige Hindernisse ans Thor und in die Stadt zu kommen, vorhanden gewesen, und dann wegen damal gewesenen trocknen Sommers der herumliegende ausgedorrete Morast den Zugang facilitiret, man von der Seiten den Anfall vornehmen wollte, weil man durch solchen unverhofften und von niemand vermutheten accessum ohne die geringste difficultaet in die Stadt zu kommen gewiß verhoffet. Es wäre auch dem Feinde dieser Anschlag gelungen, wenn nicht Gott, der in dem vorigen Sturm seine gnädige Hülfe erwiesen, auch dieses des Feindes Vorhaben durch zeitige Entdeckung desselben zernichtet hätte. Denn eben desselben Tages, da in der Nacht der Ansatz geschehen, ist ein Überläufer vom Feinde in der Stadt ankommen, und hat des Feindes Anschlag kund gethan. Worauf der seelige General Müller sofort eine kleine Schanze oder Redoute zwischen dem vorerwähnten offenen Wege und dem ausgetrockneten Morast aufwerfen, und zwey mittelmäßige Stücke oder Geschütze in dieselbe bringen, und mit Cartetschen oder groben Musquetenkugeln laden laßen, auch sonst gute Anstalt zur Gegenwehr an derselben Stelle gemachet.

Wie nun in selbiger Nacht die aufgestellt gewesene Schildwache des Feindes Ankunft notificiret, ist ein Reuter mit einer brennenden Fackel in der Hand hinausgesandt, die vor selbem Thor stehende Windmühle anzuzünden. Welches denn auch von demselben ins Werk gerichtet, und die Mühle in Brand gesetzet worden. Da man denn bei dem von der brennenden Mühle habenden Lichte sehen können, wie die feindliche Hauffen hinter einander auf dem Damm gestanden, und zum Anlauff parat gewesen. Wie man nun dergestalt des Feindes wahrgenommen, haben einige Bürger, in Ermangelung der Constabler, derselben vices auf sich genommen, und das auf dem propugnaculo daselbst vorhanden gewesene Geschütz auf den Feind gerichtet, und unter die daselbst gestandene Haufen geschossen. Diejenigen aber, so vom Feinde über den Morast nach dem sonst offenen Weg zuzugehen angeführt worden, sind durch die in der aufgeworfenen Redoute gestandene und losgebrannte Stücke dergestalt empfangen worden, daß sie daselbst ins Gras beißen, und des Wiederumkehrens vergeßen müßen. Wie denn des folgenden Tages unterschiedliche Personen von Qualitaet aus des Feindes Volk desideriret, und derhalben allhie in der Stadt die Extradirung derselben gesuchet worden. Welche aber nicht vorhanden gewesen, und derhalben nicht anders denn in denen im besagten Morast dem Berichte nach befindlichen tiefen sumpfigen Gruben versunken zu seyn gehalten werden können. Und obgleich der Feind der Stadt so weit genahet, daß er schon einige Leitern an die äußerste Schanze, als welche einen sehr schlechten, ganz trockenen und dazu untiefen Graben gehabt, angeworfen, ist dennoch solches vergeblich geschehen, indem vorbesagter maßen die andern so übel empfangen, auch der Tag darüber angebrochen. Derhalben er denn abermal unverrichteter Sachen abziehen müßen, auch hernach nichts weiter ausgerichtet, als daß er die an der anderen Seite der Stadt gestandene Windmühlen, sieben an der Zahl, abgebrannt, im übrigen aber die Stadt von der Zeit an bey währendem damaligen Kriege nicht weiter attaquiret worden. Die vorhin erwehnte kurze Verzeichnis berichtet, daß in dieser Nacht, gleich wie das vorige Mal, drei Stürme oder Anfälle geschehen. Wegen dieser von der Güte Gottes der Stadt erwiesenen Hülfe ist anfangs auf den 27. September ein jährliches solennes Denk- und

Dankfest verordnet, nachgehends aber anno 1665 dasselbe mit dem gleich darauf erfolgenden Michaelisfest combiniret worden."

Der Kurfürst selbst verließ nun Schwedischpommern, übertrug aber seinem Feldmarschal von Sparr die Belagerung der Stadt Demmin, in welcher der Schwedische Oberst Heinrich Ficke mit acht Companien und drei Schwadronen stand. Die Belagerung dauerte vom 15ten October an vier Wochen lang, worauf Heinrich Ficke freien Abzug für sich und sein Volk, und drei Stücke Geschütz, nach Stralsund erhielt, und Sparr die Stadt besetzte. Die Belarung und Beschießung ist beschrieben im Theatrum Europaeum tom. 8. S. 1065. 1066. und in Stolles Geschichte Demmins S. 716—719.

Der Greifswalder Rath schickte nach dem Abzuge des Kurfürsten einige seiner Mitglieder an den General Burchard Müller als Abgeordnete, welche ihm für die standhafte und umsichtige Vertheidigung der Stadt den Dank derselben bezeugten, mit Hinzufügung einer Verehrung von hundert Goldgulden und einigen Fäßchen Rheinwein; Album Tom. 2. fol. 340. Als bald darauf König Carl Gustav, ein Fürst von unerschrockenem Muthe, am 13ten Februar 1660 zu Gothenburg verstorben war, meldete dessen Sohn und Nachfolger, König Karl der eilfte, seine Thronbesteigung der Stadt Greifswald unter dem 21sten Februar 1660. und erkannte dabei die von der Stadt im vergangenen Herbste bei dem Brandenburgischen Angriffe bewährte Treue rühmend an. Das Königliche Schreiben lautet also:

Carl von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen
vndt Wenden König etc.

Unßern gnädigsten grueß und wolgeneigten willen zu vor, Ehrenveste, Hoch- und wolgelahrte, vorsichtige und wolweiße, besonders liebe getrewe, Wihr können Euch hiermit auß hochbetrübeten Hertzen nicht verhalten, welcher gestalt es dem Allweisen vndt vnveränderlichen willen deß höchsten gefällig gewest, den weilandt Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vnd Herren, Herren Carl Gustaff, der Schweden, Gothen und wenden König, Großfürsten in

Finlandt, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Carelen, Brehmen, Behrden, Stettin, Pommern, der Caßuben vndt Wenden, Fürsten zu Rugen, Herren über Ingermanlandt und wißmar, wie auch Pfaltz Graffen beym Reihn, in Bayern, zu Gülig, Cleve vndt Bergen Hertzogen, vnßern nunmehr in Gott ruhenden Hochgeehrten Herren Vattern, glorwürdigsten angedenkens, am 12 dieses, zu nacht umb 2 Uhr, durch einen sehligen abscheid auß dießem Jammerthal zu sich in das Ewige Leben abgefordert, deßen verblichenem Körper der getrewe Gott eine sanffte ruhe in der Erden, vndt am letzten großen Tage eine fröliche auferstehung verleihen wolle. Ob nun zwar dießer vnglücklicher fall vnß sehr tieff zu hertzen gehet, So haben wihr jedoch die Hände nicht sincken laßen, besondern gleich wie vnß der Höchste auff ihrer Mayestät Trohn gesetzet, also auch die von Seiner Mayestät zu des Vaterlandes wolfahrt vndt sicherheit mit heroischem Muthe geführete Consilia vnd Actiones hinwiederumb embarassiren wollen; Maßen auch umb solche mit Gott genommene Resolution mit genugsamem Vigeur vndt nachdruck außzuführen sich vnsere, auf gegenwärtigem Reichstage versamlende, Stände anerbotten, mittelst einer zureichender Ausschreibung vndt anlage, unß mit volk vndt allen sonst benötigten mitteln nicht allein vor der Handt zu assistiren, besondern auch Gueht vndt Bluth bey vnß ferner auffzusetzen, so lange bis wihr durch einen reputirlichen Frieden vnß einiger oder auch aller Vnserer Feinde abhelffen können, vndt wihr nun solcher gestalt mittelst des Höchsten kreffitigsten beystande in dießem Vorsatz glücklich zu reussiren, vndt von einem Jeglichen vnßerer Ministren vndt Vnterthanen, insonderheit denjenigen, welche Ihre trewe und devotion in gewißen proben alschon signaliret, auffs beste gesecondiret zu werden verhoffen; So haben wihr auch zu euch daß sichere gnädigste vertrawen, Ihr werdet in dem vnterthänigen wolverhalten, womit Ihr Euch in gegenwertigen, schweren Zeiten zu Ewrem vnaußleschlichen Nachruhm bei Seiner Mayestät, vnserm hochseligsten Herrn Vattern, alschon vordienet gemachet, in guther innigkeit vndt beständiger Trew fortfahren, vndt dagegen versichert sein, daß wihr Ewer bereits geleistes vndt noch ferner leistendes getrewes comportement würklich erkennen, vndt auch absonderlich und ins gemein mit demjenigen, waß Ihr zu Ewerem soulagement,

auffnehmen vndt wiederbringung vorigen wolstandes selbst erspreslich finden werdet, gern vndt gnädigst ansehen werden. Seint Euch schliesslich, nechst empheilung Göttlicher obhut, mit Königlichen Hulden wolbeygethan.

Geben Gothenburg den 21 February Ao. 1660.

Im nahmen vndt von wegen Ihrer Königlichen Mayst., vnsers Respective vielgeliebten Herren Sohns, auch allergnädigsten Königs vndt Herren.
Hedwich Eleonora.

Per Brahe, Graffen.
Till Wißingsberg.
Per Linnerson Ribbing.

Severt Ruuth. Axel Lillie.
Ericus Flemingk. Nicolaus Brahe.

Vnsern besonders lieben getrewen,
den Ehrenvesten, Hoch vndt wolgelahrten,
vorsichtigen und wolweißen Bürgermeister
und Rath der Statt Greiffswaldt
genädiglig.

Greiffswaldt.

General Burchard Müller schlug bald nach der Befreiung Greifswalds eine feindliche Abtheilung Reiter zurück, welche bei Jarmen über die Peene gegangen waren, wobei das Kaiserliche Josephsche und das Hallische Regiment zu Roß eine beträchtliche Einbuße erlitten[5]). Er verblieb seitdem als General in Pommern, auf seinem Gute Ludwigsburg bei Greifswald wohnend mit seiner Gemalin, Ilsabe Maria von Schmeling aus dem Hause Stretz und Güttenhagen bei Cöslin. Er war mit dem damaligen Pastor Georg Meißner zu Kemnitz, wohin Ludwigsburg eingepfarrt ist, befreundet, und besuchte dessen Kirche fleißig. Über das 1670 erfolgte Ende des General Müller berichtet dessen Freund Matthäus Tabbert, Professor der Theologie zu Greifswald und Pastor bei Sanct Marien, also in seiner Gedächtnißschrift: Christlicher Helden Grabmal bei der

5) Tabbert Christlicher Helden Grabmal; Greifswald 1671. fol.

Beisetzung des Wolgebornen Herrn Burchard Müllern von der Lühne, Greifswald 1671:

„Der Wohlselige Herr General ist den 15. Julii 1670 nach zu Ludwigsburg angehöreter andächtiger Wochenpredigt mit einer Brust- wie auch schwere Colica- und Stein-Krankheit angegriffen, welche auch, ob zwar des Herrn Medici, Herrn Doctor Christophori Helwigen Rath sofort adhibiret, derselbige auch an sorgfältiger Kur und Gebrauch erspießlicher Medicamentorum nichts ermangeln laßen, dennoch, weile die Leibeskräfte gantz dahin gefallen gewesen, dergestalt zugenommen, daß der Wohlselige Herr General seinen ordentlichen Seelsorger, Herrn Georg Reißnern, Pastorn zu Kemnitz, zu sich bitten laßen, und sich aus Gottes Wort mit demselben besprochen, da dann alle Rede nur von einem seligen Ende gewesen, und er hertzlich contestiret, daß er des Lebens satt were, auch sich dieser herrlichen Worte des Apostels Pauli zum offtern gebrauchet: „Ich begehre aufgelöset und bey Christo zu seyn." Worauf er dann auch den folgenden Donnerstag, war der 21. Julii, sich mit dem lieben Gott versöhnet, und das Hochwürdige Abendmahl des Leibes und Blutes Jesu Christi mit großer Andacht empfangen; nach dessen Hochseligem Gebrauche sein erstes Wort gewesen: „Habe Danck, Herr Jesu, ich habe gnug, komm mit einem seligen Ende wans Dir gefällt!" Womit er sich ferner in die Stille nicht allein denselben Tag, sondern auch den folgenden Freitag, war der 22. Julii, bis etwa umb neun Uhr Morgens sich begeben. Da er dann unter andächtigem Gebete vorgedachten seines ordentlichen Herrn Seelsorgers sich selber im Bette aufgerichtet, und wie derselbe ihm vorgebetet: „Herr, meinen Geist befehl ich Dir, mein Gott, weich nicht von mir, nimb mich in deine Hände!" auch den Segen des Herrn über ihn gesprochen, hat er seine Augen zugeschloßen, und ist ohne einige Verenderunge oder Verstellung seiner Geberden sanft und selig unter des Herrn Pastors Hand eingeschlafen, seines Alters 66 Jahr.

Wie dann Wolgemeldetem Wolseligem Herrn General vorgemelter sein ordentlicher Seelsorger, Herr Georgius Reißner, das wahre Gezeugniß giebt, daß fast die zwanzig Jahre hero, da sich der

Wolselige Herr General zu Ludwigsburg aufgehalten, und also nacher Kemnitz eingepfarrt gewesen, er Gottes Wort fleißig und mit Andacht angehöret, keine Predigten versäumt, der Hochheiligen Sacramenten mit sonderbarer Andacht sich offt gebraucht, auch die Seinigen zur wahren Gottesfurcht, Andacht und Gebete fleißig angemahnet und gehalten."

Dieser Gedächtnisschrift ist angehängt eine Sammlung Trauergedichte, betitelt: „Schuldige Trauerseule, dem Wolgebornen und Hochbenambten Helden, Herrn Burchard Müllern von der Lühne, Ihro Königlichen Mayestät zu Schweden hochverdienten Generalen über die Cavallerey, auf Ludwigsburg, Mellentin und Netzow Erbherrn, als derselbe den 10. Maji dieses 1671sten Jahrs mit Standsgemäßen Ceremonien allhier bey hochansehnlicher Versamblung in Sanct Nicolai Kirchen beygesetzet ward, aufgerichtet von etzlichen der allhier Studierenden."

Eins dieser Gedichte ist folgendes:

1.

Heut läßt der Greifenwald
Die grünen Blätter fallen,
Und neigt sein blasses Haupt
Für der beschwartzten Bahr;
Apollo trauret selbst
Mit seiner gantzen Schaar,
Läßt nichts von seiner Kunst
Als Trauer und Klag erschallen.

2.

Was Mars verloren hat,
Bezeuget uns das Knallen
Der blitzenden Carthaun;
Wer fühlt nicht die Gefahr,
Weil der verloren ist,
Der mehr als Vater war?
Drümb was das gantze Land
Mit schwacher Stimme lallen,

3.

Und ächzend klagen kann,
Das netzt das dunkle Grab,
Und wischt die Thränenflut
Doch immer weinend ab,
Zum Dank für seine Treu
Und übertappfres Leben,

4.

So unvergleichlich war;
Drümb wie es ist verdient,
Daß itzt sein hoher Ruhm
In frischer Blüthe grünt,
So wird er ewig auch
Dort in der Nachwelt schweben.

Zu Bezeugung seiner Pflicht
setzte dieses
Carl Heinrich Charisius.

6.

Das Leben des Doctor Jakob Gerschow

von ihm selbst beschrieben

und mitgetheilt von

Friedrich Latendorf in Neustrelitz.

Doctor Jakob Gerschow war in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Professor der Geschichte zu Greifswald, und machte nach der Sitte der Gelehrten jener Zeit viele Reisen, um andre Sitze der Gelehrsamkeit kennen zu lernen. Tholuck hat in seinem schätzbaren Werke: Das Akademische Leben des Siebzehnten Jahrhunderts, Th. 1. S. 306—316 in dem Abschnitte: Die Akademische Reise, jene Reisegewohnheit der deutschen Gelehrten beschrieben, welche, obwohl es damals weder Kunststraßen noch Eisenbahnen gab, anscheinend ohne Bedenken und Schwierigkeit alle berühmten Städte und Hochschulen des Abendlandes besuchten. Ob dies viele Reisen ihnen immer gute Früchte eintrug, ist zweifelhaft. Nur für gründlich gebildete Männer von fester Gesinnung und bestimmtem Streben konnte es nützlich seyn.

Auch Doctor Jakob Gerschow gehörte zu jenen umherschwärmenden Gelehrten, und sein Lebensbericht veranschaulicht uns daher manche Verhältnisse der damaligen Zeit. Herr Friedrich Latendorf fand jenen Lebensbericht in einer Handschrift der Großherzoglichen Bibliothek zu Neustrelitz, und hatte die Güte ihn uns mitzutheilen, und mit Anmerkungen zu begleiten.

J. G. L. Kosegarten.

Vita et Curriculum Jacobi Gerschovii,
Phil. et J. U. Doctoris et Professoris in Academia Gryphiswaldensi Ordinarii, Poëtae Caesarei.

Conflictatus est patriarcha Jacob, a quo nomen mihi Jacobo Gerschovio in sacro baptismo est inditum, continuis ferme peregrinationibus, ut tota ejus vita testatur et recapitulata ejus coram Pharaone confessio. Gen. [47, 9].

Quod mihi sane ferme idem contigit, sed praeter omne meum desiderium aut voluntatem. Si enim sumptuum meorum ratio tolerare potuisset[1]), ego discendi cupiditate Gryphiswaldiae immotus consedissem libris et literis invigilaturus, ne multis peregrinationibus, quod fieri necesse est, ab assidua studiorum cultura abductus fuissem. Sed ut sunt res humanae:

Quo nos fata trahunt, nec voto vivitur uno. [Senec. epist. 107. Persius V. 53.]

Medoa.

Natus igitur sum Medoae, qui vicus uno miliari distat Anclamo, patre Laurentio Gerschovio, ejus ecclesiae pastore, matre Maria Germana 1587. 6 Martii.

Anclamum. Fridlandum.

Ex schola paterna missus sum Anclamum, ubi vixi biennium sub disciplina M. Georgii Brunonis rectoris, et sequens biennium aliud sub disciplina M. Samuelis Mummii, rectoris Fridlandensis.

---

1) „Wer Vnkosten habt so viel iahre durch frembde länder zu reysen, der findet auch leicht die Vnkosten zu hause oder in der Nähe zu zehren vndt zu bleiben." So sagt eine alte Randbemerkung, deren Verfasser schon aus einer genauen Berücksichtigung der nächsten Worte hätte entnehmen können, daß es sich hier nicht sowohl um die Studienreisen in und außer Deutschland — die waren für jene Zeit nichts Außergewöhnliches — als um die Reisen handele, die Gerschow als professor Gryphiswaldensis durch den Zwang der Verhältnisse sich zu machen genöthigt sah.

Stetinum.

1605 veni Stetinum ad Oderam, ubi susceptus fui in chorum ducalem. Rectores gymnasii erant: D. Christophorus Butelius Kyritzensis, postea pastor Nicolaitanus, et post illum M. Christophorus Hunichius, Lypsicus.

1. Academia Gryphiswaldia ad Ricam.

1607 veni ad academiam Gryphiswaldensem, quae prima fuit academia, in qua literis invigilavi. Degi autem per triennium in aedibus doctoris Friderici Gerschovii icti, agnati, postea et collegae et compatris mei.

2. Academia Hafnia ad mare.

1609 concessi Hafniam Danorum, ibi male acceptus a cancellario Ramelio, quem promotorem imploraveram, quia ejus filius Gerardus mihi Stetini fuisset perfamiliaris. At is morosius mihi objecit, quod temerario plane consilio Gryphiswaldia discessissem. Igitur ibidem a Michaele Pirnen Daberensi, postea med. doctore, benigne habitus Gryphiswaldiam Hafnia sum reversus, Hafnia navi Stetinensi idem emensus mare Sundium versus, quod antea Sundio Hafniam versus navi Danica emensus fuissem. Commoratus autem fui Hafniae bimestre nec amplius.

3. Academia Regiomontum ad Bregellam.

1610 festo Pentecostes[2]) Gryphiswaldia Sundium profectus, inde Dantiscum, Dantisco Regiomontum Borussorum navigavi, a patruo Petro Gerschovio, oenopola et pincerna electorali, liberaliter habitus. Cum discipulis meis equestribus Beloviis in Munsterberg audivi Gotfridum Schardium

---

2) Er ist also, wenn er Pfingsten 1610 aufs neue $3\frac{1}{2}$ Jahr vom elterlichen Hause entfernt war, um Ostern 1607 auf die Universität gezogen. Das triennium in Greifswald ward demnach durch den zeitweiligen Aufenthalt in Copenhagen unterbrochen, wie das auch aus den vorstehenden Zeitangaben sich deutlich zeigt.

Jctum. Sed et collegio juridico Laurentii Stephani me aggregavi, in quo una mea disputatio typis exscripta etiamnum inter ceteras extat. Ibidem secretariatus in Liebenmuhle mihi oblatus est; sed quem modeste rejeci.

Interea Beloviorum curatores consultius judicarunt, ut relicto Regiomonto vel Thoruniae vel Culmiae subsisteremus ad perdiscendam simul linguam Polonicam. Satis fecerunt igitur doctori Johanni Behmen theologo, in cujus aedibus ego et Belovii per semestre habitaveramus; et quadrigis comite Laurentio Kleinen, advocato Hollandensi, Culmiam et Thoruniam sumus profecti. Thoruniae autem disciplina scholastica detineri noluerunt.

4. Academia Culmia ad Vistulam.

Sed nec Culmia erat academia, etiamsi id scriptores affirmant, et si talis, certe valde obscura. Igitur unde venimus, Munsterbergam sumus reversi matre indignante, quod sumptus frustra in eam profectionem fecisset. Qua de re cum faba in me cuderetur [Terent. Eunuch. II. 3. 89], ego ad auctumnum 1612 Gryphiswaldiam itinere pedestri per Elbingam, Dantiscum, Stolpam, Leoburgam[3]), Colbergam, Stetinum sum reversus.

Gryphiswaldia una cum patrueli meo Timotheo Gerschovio Regiomontano Borusso cum Gualthero Lindsay quatuor imperiales pro vectura Lipsiam versus persolvissem, iter suscepi per Germaniam, Belgium, Angliam et Galliam.

5. Academia Viteberga ad Albim.

Eo fidissimo usus Achate sequentes 1613 adii et perlustravi academias, primo Vitebergam, ubi M. Dionysio Fridebornio, M. .... Praetorio[4]), Philippo Krakewitz eque-

3) Richtiger wohl in umgekehrter Folge: Lauenburg, Stolpe; aber wozu solche Korrectheit?

4) Ich glaubte, daß hier vielleicht der aus Mecklenburg (Grabow)

stri Rugiano in Postlitz, Johanni Burgmanno postea J. U. D., Emanueli Koning postea S. S. theol. doctori, Theodoro ab Esseii post pastori Gützkoviensi, et Joachimo Schaten Anclamensi postea pastori Spancoviensi, amicis veteribus de novo sum conjunctus.

6. Academia Lypsia ad Elystrum.

Deinde Lypsiae Georgio Holstenio Hohensprentzensi, Johanni Christophoro Schwalenberg postea J. U. D. et procancellario Stetinensi, M. Christophoro Samueli Fuchsio postea professori Regiomontano, Brunoni-Ottoni et Philippo-Ernesto equestribus a Rammin, omnibus amicis veteribus.

7. Academia Jena ad Salam.

Jenae nullum Pomeranum tum quidem offendi, amicitiam tamen ibidem colui et renovavi cum Johanne Raben Regiomontano Borusso, quem ante Regiomonti familiariter noveram.

---

gebürtige Professor der Rechte Friedrich oder nach Koppe Meckl. Schriftstellerlexikon 1816 Franz Prätorius verstanden würde. Unter einer Reihe Wittenberger Professoren, wie sie Jöcher und das Zedler'sche Lexikon u. a. bei diesem Namen aufführen, würde er allein einigermaßen hierher zu ziehen sein; freilich müßte dann sein Geburtsjahr irrthümlich 1594 gesetzt sein, da er mit 19 Jahren schwerlich die Magisterwürde erlangt hat, und Gerschow vollends hätte kaum das: postea J. U. D. fortgelassen. Übrigens handelt es sich hier auch keineswegs um Wittenberger Professoren. Für das Folgende habe ich auf den Versuch verzichtet, die von Gerschow selbst angedeuteten Lücken in Namenangaben und sonst auszufüllen; noch weniger konnte mir einfallen, geringe Nachträge zu verzeichnen, wie sie sich mehr oder minder aus der Biographie für Jöcher und seine Fortsetzer etwa ergeben. Eine solche Ausbeutung würde nur bei ausreichenden biographischen Materialien, zumeist aus der Gelehrten-Chronik von Universitäten und Gymnasien, ersprießlich sein können. Und auch dann würde sie sich eher an die Biographie anschließen als diese begleiten dürfen.

Die wenigen weiter unten folgenden biographischen Angaben sind demnach aus andern Gesichtspunkten hervorgegangen und zu beurtheilen.

8. Academia JErfordia ad Jeram.

Jerafordia a fluvio Jera ita nominata est, corrupte hodie Erfordia et Erfurtum nominatur. Jbi tum rector scholae trivialis et simul academiae eadem vice erat M. Casparus Loncysen Cuprimontanus. Est autem ibidem rectoratus academicus biennis.

9. Academia Marpurgum ad Lanum.

Hinc Vinariam, Jsenacum et Gotham adiimus, loca propter aulas ducales celebria, atque istinc tandem Marpurgum; ubi convivio excepti fuimus ego et Timotheus a Johanne Rachlitio Stetinensi postea J. U. D. et Mauritio Butelio Kyritzensi, qui duo mihi Stetini erant perfamiliares. Sed et Marpurgi obviam mihi forte factus est Antonius a Parsenow equester Pom., postea magister equitum sub stipendiis regiis Danicis. Jllum adire et salutare non sum ausus, quia monomachia cum illo Gryphiswaldi provocatus olim conflixeram, illo bracchio tria accipiente vulnera, mihi vero aure pendula paene absecta. Sanata tamen et reparata mihi fuerat, sed ita, ut etiamnum digito minimo, quem auricularem vocant, illam perforare possim. Jntercesserat quidem Jessenius Holke, consulis cujusdam Holsati filius, qui postea me capitaneus navalis factus Gryphiswaldiae, dum jam professor essem, convenit. At Parsenovius meus provocator intercessionem recusavit et gladium prior vagina extraxit, unde Holkius in conflictum concessis dedit tamen operam, ut utroque nostrum vulnerato maturius separaremur, attamen sine solemniori reconciliatione. Js igitur Parsenovius, ubi postea a Rachlitio meam Marpurgi praesentiam cognoverat, subiratus ipsi est, quod id sibi non significasset; se enim longe abjecta veteri si qua superfuerat simultate mihi omnia benevolentia eofficia fuisse exhibiturum.

10. Academia Giesa ad Lanum.

Equos vendarios nobis curavit Rachlitius, quibus Giesam Marpurgo devecti sumus. Giesae exhibui literas Joachimo Jungio[5]), postea medicinae doctori, quas mihi Gryphiswaldiae ad illum dederat Mevius Volschovius postea S. S. theol. doctor. Quibus perlectis ille mihi obtulit gradum magisterii, unde colligere poteram, quid Volschovius ad illum de me perscripsisset. Ego igitur demissa gratiarum actione studiorum meorum tenuitatem praetexens modeste declinavi. Jnnotui et Giesae Casparo Parbanto Regiomontano Borusso et Christophoro Papken Gryphiswaldensi, qui in sua uterque patria mihi olim fuerunt noti et amici.

Deinde Herbornae[6]) Johannes Piscator et Johan-Hinricus Alstedius nos liberaliter exceperunt.

---

5) Es befrembet mich, daß Gerschow, dessen wissenschaftliche Wärme u. a. bei der Nennung von Casaubonns, Thuanus und Borhorn lebhaft hervorbricht, für die Verdienste von Joachim Jungius nur die stereotype Wendung hat: postea medicinae doctor. Der Ruf des Mannes war trotz seiner Jugend damals doch schon fest begründet, und war es noch mehr, als Gerschow diese Zeilen schrieb. Für Jungius Leben selbst dürfte das hier geschilderte Zusammentreffen insofern bemerkenswerth sein, weil es (kurz vor der Niederlegung seiner Gießener Professur 1614) in eine Zeit fiel, wo die reformatorischen Ideen des paedagogischen Rationalisten Wolfg. Ratichius seine Theilnahme nicht bloß in officieller Weise in Anspruch genommen hatten. Vgl. Döring Hall. Encycl. Joachim Jung S. 421. 22. Raumer Paedag. II. 18 und 405.

6) Es mag in damaligen Verhältnissen Herborns und insbesondere in der traurigen Lage jener Hochschule zur Zeit des 30jährigen Krieges seine Erklärung finden, daß Gerschow sie nicht als Academie bezeichnet. Mit den Privilegien einer Universität war die dortige Schule, wie es in Brockhaus Convers.-Lex. s. v. Herborn heißt, 1584 noch keineswegs ausgestattet; waren auch alle Facultäten durch Lehrer vertreten (so nach der Hall. Enc.), so fällt doch die Ertheilung der kaiserlichen Privilegien beträchtlich später; nach Raumer Deutsch. Univ. p. 6., dessen Angabe ich mit der Hall. Encycl. nicht leicht zu vereinigen weiß, erst 1654. Die Aufhebung derselben (1817) hat Raumer hier, wie bei andern Universitäten, ich weiß

11. Academia Colonia ad Rhenum.

Unde devenimus Coloniam Agryppinam, a Georgio Wirden Elbingensi Borusso in amicitiam accepti. Coloniae tum exspectabatur patruus meus Petrus Gerschovius, Timothei comitis mei pater, et cum pecunia destitueremur, Johannes a Mogano oenopola literatus nobis de quinquaginta imperialibus prospexit. Colonia discessimus Dusseldorpiam, Vesaliam, Rhesam [Rees], Emericum, et retro Juliacum insigne fortalitium, hinc Cliviam, tandem Ultrajectum, ubi tum quidem de fundanda agitabatur academia, sed quae tandem 1636 primum plenarie erecta et confirmata est, peritissimis omnium facultatum ibi constitutis professoribus.

12. Academia Ultrajectum.

Ultrajecto venimus Amstelodamum, ubi inquirere constitueram de meis amitinis, verum frustra, cum illos in tam populosa urbe expiscari nequivissemus, praesertim cum de nominibus illorum propriis nobis non exacte constaret.

13. Academia Leyda.

Amstelodamo accessimus Leydam, ubi tum temporis nulli, quod mirabamur, inveniebantur neque Borussi neque Pomerani. Jtaque non diu ibi subsistentes, visis et perlustratis sacris academicis, post octidui moram navigavimus inde in Selandiam, Middelburgi et Flissingi ultra octiduum detenti, quia ventus in Angliam se nobis praeberet contrarium. Tandem se nobis aggregarunt duo fratres Polenskii, equestres Borussi, qui uti nobis retulerunt praeceptorem ante habuerant comitem imperii, qui suppresso nomine et familia istam informandi provinciam subierat. Tandem ta-

---

nicht aus welchem Grunde, anzugeben unterlassen. Als Universität besteht sie, bestehen andere Hochschulen (Linz, Osnabrück, Mainz u. s. w.) doch nicht mehr.

men ex quadam epistola a comitis necessariis ad ipsum perscripta, uti et ex heroicis gestibus, a seniore Polenskio cognitus est, qui et ipse per aliquot dies id dissimulavit, donec commodo tempore hospites accepisset splendidiores; ibi et in convivio et in curru, cum animi causa alio exspatiarentur, Polenskius praeter morem comiti semper primum et honoratissimum locum obtulit. Unde se agnitum quis esset sentiens, provinciae paedagogicae maturius valedixerat.

14. Academia Londinum ad Tamesum.

Londini cum eisdem Polenskiis omnia deinde, cum prospero vento Flissinga istuc navi delati fuissemus, quae visu digna in arce, in Westmunster, Sanpaulo [Paulskirche] Grunvicia etc. viderentur, perlustravimus et perspeximus. Jllud vero mirum, a quibusdam Londinum academiam vocari, cum nos tamen tantum ibi mediocre gymnasium animadvertissemus; sin vero privilegia habeat academica, certe non oporteret illa ita abscondi et subobscurari.

15. Academia Cantabrigia.

Istinc Cantabrigiam delati veram ibidem invenimus et celebrem academiam, ubi nostro tempore viginti doctores juris magna pompa creabantur. Georgius Poitus Jctus, Andreas Dunaeus philosophus et Georgius Balcanquallus, tum adhuc mathematicus postea vero theologus, nobis Cantabrigiae (ubi 16 visebantur collegia) omnia humanitatis et amicitiae exhibuerunt officia. Ceterum 16 ista quae dixi collegia si excipias, reliquum oppidum instar pagi nobis visum fuit, unde etiam Timotheus taedio captus Oxonium magno meo dolore repudiavit, nec eo proficisci dignatus est, suspicatus simile Cantabrigiae qua formam id fore oppidulum. Omisso igitur Oxonio ego illius voluntati me accommodare necesse habui, et Londinam Cantabrigia revertimus.

Jbi ulterius omnem movebam lapidem, ut ipsi iter Oxoniense persuaderem, et videbatur jam consensurus; sed

ecce incidimus in nautam, qui ancoras solvebat favente borea Duhnquercam navigaturus, quam occasionem non negligendam esse duximus, atque cum illo Duhnquercam[7]) delati sumus. Jstaec urbs tum nondum erat tam infamis de piratica, quam nunc strenue exercet. Sed erant homines humani et affabiles, Flandrico omnino digni ingenio. Parem affectum hinc profecti etiam deprehendimus Grevelingae. At Grevelinga Caletum delati ibi tandem deprehendimus Gallorum in Flandros simultates. Scoptica enim permulta nobis objiciebant in odium Flandrorum detorta, opinati nos ejusdem esse gentis.

16. Academia Rhotomagum ad Seynam.

Postea iter continuavimus et per Monstrotiam Abbatisvillamque pervenimus tandem Rhotomagum, quod vulgo Rhoanum ad Seynam. Sed illa stella nos non recte duxit. Charta nostra geographica, quam nobiscum circumtrahebamus, ibi stellas exprimebat, ubi invenirentur academiae. Jta etiam Rhotomago stella erat proposita; parlamentum ibi quidem percelebre, verum academia vel nulla, vel adeo obscura, ut etiam ipsos monachos incolas, quos eo nomine salutavi, lateret.

17. Academia Parisii ad Seynam.

Relicto igitur Rhotomago venimus Parisios, totius Gallicae sive Francicae gentis, ut nunc dici malunt, regiam metropolin et academiam regni primariam. Jbi vehementer sollicitus eram de salutando Jsaaco Causabono et Jacobo-Augusto Thuano. At uterque tum permagno meo dolore erant in Angliam (uti nobis nuntiabatur) profecti. Quin et res nummaria nos destituebat, et a proposito Aurelias, Bituriges, Cadurcium, Tholosam, Burdigalam et Cadumam[8])

---

7) Dhunquercam.

8) Orléans, Bourges, oder die betreffenden Provinzen, Cahors, Toulouse, Bordeaux, Caen. Abgesehn von Abweichungen bei den an-

invisendi plane dejecit. Satellitio igitur seu praesidio regio nostra nomina, praesente rege puero 13 circiter annorum, professi sumus, ut isti satellitio regiis stipendiis aggregaremur. Annuerunt Helvetii (nam penes hos potior hujus rei promovendae potestas est), at ea demum conditione, ut per duos menses gratis mereremus. Quod cum et iniquum et impossibile propter rei pecuniariae inopiam nobis videretur, ego divendito meo pallio salutatis Schwartzwaldis duobus fratribus Dantiscanis, viris consularibus, una cum Timotheo Parisiis ad Dionysii fanum, oppidum de regiis sepulturis percelebre, discessi. Parisiis se comitem itineris nobis peropportune obtulit Johannes Cremon Gryphiswaldensis, postea magister artium et rector Fridlandensis, homo mihi antea nunquam visus. Ejus notitia iccirco nobis profuit, quod totam ferme Galliam per Gasconiam, Lemovicos [Limosin] et Bituriges fuisset pervagatus, et cibaria Gallice frugaliter et emere et parare didicisset[9].

---

dern Namen scheint insbesondere der letzte Ort sonst die Formation der 2ten Declination anzunehmen. Aber Gerschow, der in Unwesentlichkeiten nie peinlich genau ist, hat auch im Vorhergehenden unbedenklich London, Greifswald, Vliessingen, bald weiblich, bald neutral gebraucht, latinisirt bald die Namen, und behält die deutschen Formen bei. Hier war ein Irrthum meinerseits nicht möglich, da Gerschows *u* stets mit einem Schnörkel versehn ist.

9) Näheres über den Mann würde sich aus einer Chronik des Friedländer Gymnasiums erwarten lassen, wenn nicht gerade für die ältere Geschichte jener Anstalt nach C. Dietrichs Beitrag &c. Neubrandenburg 1855 nur vereinzelte spärliche Materialien vorlägen. Hier halte ich es nicht für unangemessen, die Worte beizufügen, mit denen er sein Gratulationsgedicht zur Verheirathung seines Freundes Gerschow mit Elsa Bostelmann (1621), das mir nebst andern gedruckt vorliegt, unterzeichnet. Amico, sagt er, sno certissimo, et comiti quondam in itinere Gallico jucundiss. Dr. M. Jacobo Gerschovio humanitatis Profess. Ordin. αὐτοσχεδιαστὶ in transitu Gryphisw. Scrib.

Johannes Cremon, Scholae
Frid. in Megap. Conrector.

18. Academia Moslepontum ad Mosellam.

At illo ubivis diutius tardante, quam crumena mea pateretur, et Timotheo me insuper relinquente et Metin ad Mosellam abeunte, facta scissione, ego potius amore academiae inescatus Moslepontum [Pont à Mousson] illis relictis secessi, facto itinere per Chaloniam Campaniae urbem episcopalem.

19. Academia Argentoratum ad Bruscham.

Cum vero sumptus sufficientes mihi Musleponti non superessent, properavi per Nancejum, aulam ducis Lotharingici, Argentoratum accedere, unde biennio post Moslepontum redii, ut tum suo dicam loco. Argentorati offendi opportune veterem meum discipulum, Johannem-Joachimum a Below equestrem Borussum, in academia Regiomontana mihi ante concreditum. Huic et Frederico Glasero, Philippi Jcti et historici filio, et Paulo Grasaccio patricio Argentoratensi, et Nicolao[10]) Victori Anchoranensi, institutiones juris civilis politica, historica, philosophicaque proposui, unde vitam utcunque poteram tolerare. Quin et magistri Caspari Brulovii Pyritzensis Pomerani, postea professoris academiae Argentoratensis, et magistri Pauli-Gnilii Silesii, benevolentiam et amicitiam ubertim saepe sum expertus. Contubernalis mihi erat magister Johannes Schmit Pautzensis Silesius, postea S. S. theologiae doctor et professor Argentoratensis, qui me crebris objectionibus saepe etiam me subirascente exercuit. Nolui enim ab eo convinci, quia prima haec esset academia, quam accesserat. Senior igitur a novitio reformari recusabam. Porro beneficentiam multorum etiam postea amicorum Argentorati sum expertus: duorum fratrum Huyskiorum equestrium Polonorum, trium fratrum Degr. feldorum equestrium Suevorum, et illorum praefecti academici Georgii

---

10) Nicolai; weiter unten Nicolaum Victorem; dieselbe Flexionsweise auch sonst. Welcher Ort aber unter Anchoranum hier wie dort gemeint sei, vermag ich bis jetzt nicht sicher zu bestimmen.

Winteri, Georgii consulis Rega-Treptoensis filii, qui Gryphiswaldiae meus fuerat commensalis; Brunonis-Ottonis et Philippi-Ernesti a Rammin, duorum fratrum equestrium Pomeranorum, qui me Stetini et Lipsiae noverant, et illorum praefecti academici Magistri Philippi Horstii Brunswicensis, postea professoris Jenensis, cum primis mei Magistri[11]) Samuelis Fuchsii Cuslinensis, quem etiam Regiomonti et Lipsiae amicum habui.

Argentorati primum edidi carmina Hebraica, quod antea nunquam alibi feceram. Contendebat mecum in illis studiis meus alius contubernalis Michael Wudrian Demminensis, juvenis imberbis; is me postea et informavit in literatura Syriaca et Arabica, quem juvenem senior, barbatus imberbem, adeo avide cum multis aliis etiam magistris audivi, ut brevi fama nostra utriusque ad Buxtorffium ex nostris exercitiis perveniret, qui literis ad Joach. Cluten J. U. D. et prof. datis nos salutavit, et carmina nostra in orientalibus Argentorati publicata sibi petiit transmitti. Postea venit ad me Argentoratum ex Pomerania frater meus Timotheus Gerschow, pastor Lypensis postea, cum mandato paterno, ut Argentorati magister artium inaugurarer. Nomen igitur meum decano Joh. Ludovico Hawenreutero phil. et med. doctori professus, magister artium creatus sum nonus inter viginti competitores.

20. Academia Molshemium ad Bruscham.

Quamdiu Argentorati versatus sum, ter adii Molshe-

---

11) Ich bin, um auch nur ein flüchtiges Mißverständniß unmöglich zu machen, an den vorliegenden beiden Stellen von meinem Grundsatze abgewichen, alle Verwandtschafts-, Standes- und Würdenbezeichnungen dem heutigen Gebrauche gemäß klein zu schreiben. Beibehalten habe ich den großen Anfangsbuchstaben in stehenden Formen, wo ich unser Auge daran gewöhnt glaubte, und sonst, wo mir der Titel die Bedeutung eines nomen proprium anzunehmen schien. Etwaige weitere Schwankungen bitte ich mit dem Beispiele Gerschow's zu entschuldigen.

mium, celebre tunc Jesuitarum gymnasium, postea privilegiis etiam academicis nobilitatum. Exhibuerunt autem Jesuitae singulis semestribus perquam festivas comedias; eas spectatum, auditum, deni, octoni Argentorato Molshemium transcurrimus, a Jesuitis amice et affabiliter accepti et in theatrum introducti.

21. Academia Tubinga ad Nicrum.

Bis etiam Argentorato Tubingam profectus fui, visitatum ibi veteres meos amicos Hermannum Brunswig Colbergensem, qui tum Tubingae J. U. D. creabatur, magistrum Heinonem Voglerum, Gualtherum Christinum, duos Hamburgenses Gryphiswaldiae mihi amicos, cum primis meum comitem Timotheum Gerschovium Regiomontanum, qui Tubingae magna fecerat nomina indignante ipsius parente, qui etiam ipse filii Tubingae redimendi causa eo accessit. Jter vero meum fuit utrisque vicibus per Offenburgum, Knibisium sylvae Harciniae, Freudenstadium, Horbium et Rotenburgum, quod compendiosissimum est iter Argentoratensium ad Tubingenses.

Jnterea Gallicarum academiarum desiderium semper meum animum indesinenter coquebat. Lectis igitur itineris comitibus Adamo Wudriano Demminensi et Friderico Rephun Golnoënsi, iter Gallicanum sumus ingressi, relicto meo fratre Timotheo Argentorati.

Nancyum.

Nancyi, urbe sedis ducalis nobili, per octiduum degimus, mirati ducem subditis tam esse familiarem. Quoties enim pila luderetur, quod ferme singulis fiebat diebus, dux canitie venerabilis tum sedebat spectator plausibus manuum et cachinnis tam promiscuis, ut nescires, uter dux uter coquus esset. Jnquirentibus nobis causam responsum est, ducem adeo φιλάνθρωπον nolle a suis timeri, quin subirasci, si quis subditorum se trepidantius aut meticulo-

sius accedat. Ad illa Adam Wudrianus Saxonice respondit: De Sohns sind vorwahr alto driest gegen ehren olden Vader.

18. Academia Muslepontum.

Nancyo Muslepontum nobis accedentibus obvius factus est J. Herdalius J. U. D. et ejus academiae professor, equo insidens, in agro oppidanis vicinissimo. Js in via nobiscum multum contulit sermonem verbis Latinis me ut plurimum ad singula respondente. Suspicatus igitur est, nos in Gallias abire petitum gradum doctoratus in jure, quod ex eo magis patuit, quod domum suam nos deduxerit aliquotque vini poculis nos ibi humaniter et liberaliter exceperit, magis confirmatus, cum perlustratis et perlectis nostris albis, quae nobiscum circumferebamus, et quibus ipsemet a nobis rogatus nomen suum inscripsit, inde perspexisset, nos juri civili in aliquot academiis operam dedisse. Aperte igitur nos dehortatus est ab itinere Gallicano, quia omnes aditus crebro milite insiderentur periculo viatorum maximo; quin Musleponti nos inventuros, quod in ulteriori Gallia expetituri essemus; etiam hic doctores fieri. Nos ne prolytarum[12]) quidem nomen meritos, modeste respondentes, actis gratiis illud hospitium ingressi sumus, quod ille nobis investigaverat et procuraverat.

19. Academia Argentoratum.
22. Academia Friburga.

Spe igitur iterum in Gallias perveniendi dejectus ego retro reverti statui, Wudriano et Rephunio Mosleponti per

---

12) Ne quidem prolytarum. Wenn das fünfte Jahr des juristischen Studiums zu dem Namen eines Prolytes berechtigte, so konnte Jacob Gerschow sich unbedenklich einen solchen nennen. Eine wie lange Studienzeit aber die sogenannten obern Facultäten statutenmäßig zur Ertheilung ihrer höchsten Würden voraussetzten, hat Raumer u. a. p. 28. an dem Beispiel der Wiener facultas juris canonici et civilis mitgetheilt. Ueber die Bedeutung von προλύτης selbst habe ich die Nachweisungen bei Stephanus verglichen.

mensem remanentibus ad addiscendam, uti ajebant, linguam Gallicanam, quam tamen Lotharingi barbare loquuntur tantum, quippe quae multum abest ab Aureliana elegantia. Metin igitur ad Mosellam cum .... mercatore Argentoratensi, atque hinc cum eodem per Saralbam, Sarbrugam, Tabernas Alsaticas, Argentoratum reverti.

Jstinc Friburgum profectus fui, ibidem a Friderico Martinio J. U. D. et professore amice susceptus, quod idem[13]) et a magistro Jona Nicolasio itidem professore eloquentiae. Et Friburgae videre erat, quantumvis pontificii essent, illos tamen Jesuitis nequaquam favere, sed eos odisse, quod scirent, Jesuitas id agere, ut remotis monachis doctoribus, theologiae professoribus, sui sodalitii homines ei professioni praeficerentur.

23. Academia Basilea ad Rhenum.

Basileae Friburga eo digressus salutavi Johannem Buxtorfium domi suae, Hebraeorum illum antesignanum; neque diu cum illo conferre mihi licuit, cum instaret promotio doctoralis medica competitorum quinque, quibus singulis singula feci anagrammata, et cum unus illorum diceretur Johannes Fremhdling. anagramma ita direxi, ut Hebraeis vocaretur Johannes Gerson[14]) in memoriam cancellarii illius Parisiensis.

Basilea deinde a zephyrali Rheni parte (nam in accessu iveram curali per Kentzingam et Friburgum) per Colmariam et Selestadium [Schlettstadt] Argentoratum sum re-

---

13) So habe ich hier und unten (bei Emden) die Abkürzung qdm verstanden.

14) Daß das hebräische gèr, Fremdling, zu diesem Wortspiel verwandt wurde, liegt auf der Hand. Weitere Beziehungen suchen zu wollen, wäre thöricht, da die Gezwungenheit solcher Namenspielereien hinlänglich bekannt ist. Bei Gerson lag die Erinnerung an seine theologische Bedeutsamkeit übrigens noch nahe genug; von seiner antiprotestantischen (antihussischen) Richtung mußte dabei freilich wohl abgesehen werden.

gressus, ubi me praestolabatur praedictus Adam Wudrianus et ipse Musleponto nuper factus redux. Prout igitur inter nos conventum erat, individuo in posterum comitatu nos duo patriam per flexuosas ambages repetere destinavimus, quam integro triennio non videram. Spirae igitur primum domicilium elegimus, ut processum camerae addisceremus. Jbi tum versabantur Johannes et Daniel U. J. [ita] doctores, duo Fabricii, fratres germani, cognato sanguine mihi conjuncti, quod et albo meo inscripsere. Una cum illis Himmelium Stolpensem S. S. Th. doctorem lecto decumbentem invisimus. Qui etsi tum male habebat multis desperantibus, tamen convaluit et Jenae postea professor constitutus est.

24. Academia Heydelberga ad Nicrum.

Spira bis Heidelbergam egressi sumus, atque ibi Pareo theologo et Bachovio Jcto aliisque salutatis veneratis, Spiram sumus regressi. Versabatur Spirae in eodem quo nos diversorio quidam Graecus, catenis a Turcis inclusus, et lytron colligebat per totam Germaniam et Galliam. Js interpretem et comitem itineris sibi me deposcebat, ut secum in Graeciam usque certa mercede commigrarem. Erat homo madidus; quidquid de die lucratus erat, de nocte vino Rhenano et adusto decoquebat[15]).

25. Academia Moguntia ad Rhenum.

Sed illo deriso et relicto, abiimus Francofurtum ad Moenum, Francofurto Moguntiam. Jbi magistro ..... Bechtolpho et ..... amici facti, illorum ductu antiquitates Moguntiacas investigavimus, et Serenissimum Electorem aliquoties vidimus in consistorium prodeuntem[16]). Magna

15) Nach der hier gegebenen Schilderung kann ich mir die Lage des betreffenden Griechen noch nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit vorstellen.

16) Von den Worten in consistorium prodeuntem bis unten: Deo nec vere mihi ascribo reicht das, was von der früheren in der Einleitung erwähnten Abschrift noch erhalten ist.

annonae caritas tum temporis urbes Rhenanas praeter morem premebat; itaque ego properandum esse suasi, ut eo citius instante hieme patriae redderemur.

26. Academia Treviris ad Mosellam.

Rogatu tamen Adami permotus fui, ut per insanum tractum Hundsrukium retroiremus, per Anchoranum Trevirim tandem delati. Ego subindignabar, illius loci celebritatem tantam non fuisse, ut nos tot laboribus exponeret. Quemadmodum istuc invitus pertractus eram, ita etiam invitus substiti. Ut tamen Adamus aliquali me placaret refrigerio, perduxit me ad obsoletos et semidirutos muros, quos temporibus Abrahami erectos esse fabulabantur, ut pontificii miri ut plurimum sunt antiquitatis et reliquiarum sanctorum cultores et admiratores. Anchorani accepimus tertium itineris comitem Nicolaum Victorem, qui meus Argentorati fuerat discipulus. Js nobiscum Gryphiswaldium usque perrexit. At Gryphiswaldiae me 100 fl. emunxit, quos ingrato cuculo subministraveram; chirographo dato me fefellit. Confluentiam igitur scapha advolavimus de nocte permagno vitae periculo; nam non procul Confluentia in media Mosella ingens reperitur saxum. Huic per horae quadrantem insidebamus, et metus erat, ne cum jam scapha undis redderetur, isto subitaneo impetu, qualis a saxis in undas solet esse, absorberemur. At Deus nos clementer protexit, cui sit laus, honor et gloria.

11. Academia Colonia.

Confluentia venimus Coloniam Agrippinam; ibi Laurentius Kleist et Georgius Rekentin, equestres Pomerani, nobis opiparum exhibuerunt convivium. Et cum commensales Catholici Lutheranis admiscerentur, multis se mutuo aspergebant salibus, facetiis et amicis scommatis de carnis privio etc. Sed ecce nobis vix Colonia egressis Laur. Kleist homo literis melioribus insigniter instructus (noveram autem illum etiam Argentorati) permagna Pomeranorum offen-

sione et indignatione deficit a nostra religione ad pontificios. Deus erroneam ovem clementer reducat in sanctum ovile[17]).

Colonia Rheno Amsteldamum sumus devecti eodem ferme modo, quo ante triennium cum Timotheo; igitur hic piget eandem cramben reponere; sed et ne altera hac quidem vice meos necessarios Amsteldami investigando invenire potui. Adamus Amsteldamo trium academiarum amore a nobis discessit. Ego igitur cum Victore et nuncio Hamburgensi recta Bremam profecti sumus; Bremae vero cum Matthia Martinio et .... Plancovio Stetinensi N. P. mihi fuit familiaris per aliquot dies conversatio; postea Hamburgi .... et Lubecae magister Michael Syricius me beneficentia sua obligatum fecerunt. Vismariae salutavi .... Gervasium rectorem, inde Rostochium profectus.

27. Academia Rostochium ad Varnam.

Rostochii duo Gorbrechti fratres Daberenses, Fridericus et Michael, ut et M. Daniel Michaël, qui omnes una cum M. M. Syricio mihi Stetini familiares fuerant; veteri igitur amicitia jam renovata, summa animorum conjunctione me hilariter exceperunt.

---

17) Die Wendung erscheint unserm oder dem heutigen Urtheile gewiß wunderlich genug; aber im Ernste könnte doch nur gemeine Gesinnung sie belachen. Eine Äußerung seines eifrigen Protestantismus, der bei ihm mit echter Frömmigkeit und deshalb wiederum mit Duldsamkeit — ich erinnere nur an sein Urtheil über den portugiesischen Rabbinen in Glückstadt — verbunden ist, glaube ich auch darin zu finden, daß Gerschow bei den Erfordernissen der Ortsbeschreibung die religio in melius aut pejus mutata behandelt wißen will; siehe die Einleitung unter nro. 15. Gewiß galt ihm neben den Eroberungen des Muhamedanismus etwa auf griechischem Boden, in Palästina, auch der Katholicismus als eine pejor religionis restitutio. Daneben mag er freilich auch an die Erhaltung der Lauterkeit in der eigenen Kirchenlehre gedacht haben.

Medoa.

Parentes deprehendi L. D. Medoae incolumes; sed qui me non noverant, mirati quod tam confidenter hypocaustum intrassem non eo invitatus. Frater vero M. Laurentius me omnium primus coepit novisse et salutare, inde etiam parentes largissimo matris prae gaudio fletu. Nec diu domi fui commoratus, sed advocavit me ad se Andreas Gerschovius agnatus postea senator Stetinensis ad informandum bonis literis filium Fridericum Gerschovium. At doctor Fridericus Gerschovius senior, junioris patruus, me per literas evocavit Gryphiswaldiam, ubi interveniente vocatione legitima conrector scholae constituebar, indignante Andrea Gerschovio, quod tam cito abripiebar a filii consortio. Frater M. Laurentius mihi successit in informando Friderico.

Professor.

Jn pulvere scholastico desudabam sesquiannum nec amplius, ubi iterum promotione doctoris Friderici Gerschovii ab Jllustrissimo Principe legitime vocatus professor academiae Gryphiswaldensis constituebar. Quid labore meo in mea functione bono publico lucratus fuerim, nolo multis jactare. Scio multa in meis laboribus (quos publice edidi) desiderari, quos nunc longe aliter formarem. Dies enim diem docet, et posteriores cogitationes prioribus ut plurimum meliores. At quaeso mei Aristarchi omniscii se et ipsos examinent, utrum in omnibus suis sint ἄμεμπτοι; quod si fecerint, tot coccysmis non fatigabuntur; quin rodere aliquando desinent. Jn Pindarum, Horatium, Herodotum quae publicis lectionibus commentatus sum, adhuc supprimo, luci tamen non denegaturus, si pacatiora tempora id fieri concesserint, atque illi me impedire desierint, qui rerum justarum[18]) alioquin promotores nec destructores esse debebant.

18) Anscheinend Justorum; ob eine biblische Anspielung?

Decanus.

Decanus duas magistrorum promotiones adornavi, ubi una vice tres, altera quatuor magistri auctoritate publica a me renunciati sunt, qui suis laudabilibus functionibus sic se satis commendant, ut non sit necesse illorum nomina[19] huc iterato apponere.

Rector.

Rector unanimis collegarum suffragiis electus sum 1633 atque ei functioni praefui per annum. Tria sunt Dei t. o. m. beneficia prae ceteris, quae mihi clementer largitus est:

1. quod durante meo rectoratu numerus studiosorum praeterito decennio et amplius in tantum non accreverit, quemadmodum nec hactenus post eum;

2. quod magistratu abiens successorem habuerim Jllustrissimum et Serenissimum Crojovem Ducem Ernestum Bogislaum, Principem et Dominum meum clementissimum, quem cum auctoritate publica ceremoniis solemnibus inauguratus fuissem, in mascula et perdocta oratione auditorium nostrum eximie oblectavit. Deinde etiam durante suo rectoratu promotioni doctorali Jctorum et magisteriali philosophorum in basilica Nicolaitana et curia forensi duabus gravibus orationibus praefuit ut procancellarius, ab avunculo cancellario Duce Bogislao gl. m. suo loco substitutus. Jn eadem curia forensi licentiatos pro gradu disputantes adeo acutis oppositionibus et argumentis exercuit ut auditorio esset summae oblectationi[20];

---

19) Jn wie weit die Angedeuteten der ehrenvollen Erwähnung Gerschows im späteren Leben entsprochen haben, weiß ich nicht; gemeint sind: (1622. 27. Febr.) Gerardus Gravius, Andreas Jacobaeus Lintrupius, Gerardus Gravius [ita]; 1634. 12 Febr.: Jacobus Rungius, Christianus Vismarus, Hinricus Hulsemann, Melchior Paulinus. Näheres in der Beschreibung des Folianten.

20) Zur vollen Würdigung dieser Lobsprüche wird noch die Kenntniß

3) quod Hildae praedium [Eldena] ibidem nobis solemni oratione tradiderit et donaverit Illustrissimi et Serenissimi Principis dotatoris jussu illustris baro Guolfgangus a Putbus, qui post factas ceremonias mihi ut rectori et praesentibus collegis praefecturam enixe gratulatus est, atque eam gratulationem postea splendido et magnifico instituto convivio ad summam hilaritatem finivit et obsignavit. Haec tria sunt, quae ego humiliter deveneror, et Deo nec vero mihi ascribo.

Quae te cetera lector amice velim, ne exspecta pagina sequenti, sed in fine libri, ubi vitam meam pertexam. Sequentes enim hae paginae viris magnis praeservari debent, et poenitet me certe has ipsas fuisse a me commaculatas; quia omnia potuissent in finem libri rejici. Cetera igitur lege si placet sub signo: ♃

II.

♃

Jn principio libri scripsi tria singularia, quae bona meo rectoratui Deus clementer largitus est. Pie lector ne judica me haec jactabundum ex quadam animi impotentia

---

der Thatsache gehören, daß der Herzog von Croy (nachmals Statthalter von Pommern und Preußen) 1634 im Alter von 14 Jahren zu Greifswald studirte. Vergleiche von der Lancken in der Hallischen Encyclopädie, Artikel: Croy. Wie man nun aber studirende Fürstensöhne und Mitglieder des hohen Adels um jene Zeit öfter, wenn auch nur dem Namen nach, mit den höchsten Ehrenämtern zu betrauen pflegte, dafür bietet mir Gerschows Buch selbst einen zweiten erwünschten Beleg. In dem handschriftlichen Rectorencatalog der Universität Frankfurt nämlich finden sich für die Jahre 1604 und 1609 zwei Freiherren Maltzan auf Penzlin, Georg und Joachim, als Rectoren verzeichnet. Letzterer aber, Joachim Maltzan Baro Pentzlin, kann nach den biographischen Angaben im Zedlerschen Lexikon damals erst 16 Jahr gezählt haben. Die Würde des Rectorates ward auch den Fürsten Johann Albrecht von Mecklenburg und Johann Georg von Brandenburg übertragen, die beide im Alter von ungefähr 16 Jahren 1541 die Universität Frankfurt bezogen; Lisch Andreas Mylius, 1853. p. 5.

proferre, ut me clarissimis meis collegis in eo praeferam. Vides enim ex te ipso haec tria contigisse nulla mea diligentia (nisi quod traditionem Hildensem ad multorum invidiam strenue urserim) aut sollicitudine, sed mea fortuna vel potius Deo ita ordinante. Quid igitur mihi in iis prae ceteris tribuere potero? Deo tamen soli eorum curatori gratias ago humillimas suppliciter precatus, suae potius non nostrae cuncta cedant gloriae et honori. Amen.

Atque haec quidem hactenus academica. De domesticis meis rebus cognoscere lector nisi nausea forte inficiaris, copulata est mihi Medoae ministerio clarissimi collegae Dn. Joachimi Beringii professoris et S. S. theol. doctoris publici lectissima femina Jlsebe Bostelmans; Hinrici, civis Gryphisvaldensis ex Barbara Engelbrechtes filia, Nicolai Paschen, senatoris Gryphiswaldensis vidua. Viduam illam dico accepi, fortasse etiam virginem, si sterilem vixisse virginitas fuerit; sterilitatem illam tamen Deus avertit et unicum filiolum Bartholdum Fridericum, deinde et unicam filiolam Jlseben mihi ex illa largitus est; tertio abortivit. Sed et filiolus trimulus et filiola bimula ad Dominum, unde acceperam, redierunt, cujus sit nomen benedictum in saecula. Amen.

Exercuerant Pomeraniam jam bella contigua ab anno 1627 ad praesentem 1639 adeo ut annorum 10 nobis stipendia adhuc debeantur. Cum igitur periculum esset, ut academia Gryphiswaldensis plane tolleretur, qua sublata professores superstites senatus oppidani viris illiteratis et subjicerentur, coepit me poenitere, quod oblatos doctoratus in jure honores Pontamosla (quod ante scripsi) inconsulto respuissem. Adjeci igitur animum ad gradum doctoratus assumendum propter haec duo sequentia, primum ne hominibus indoctis, quod jam dixi, senex juvenibus me submittere cogerer; secundo si vitae media me destituerent, ex praxi juridica illam tolerare et rem augere honeste possem. Dissuasorem ejus rei habueram ante Cl. Dn. doctorem Fri-

dericum Gerschovium compatrem, collegam et agnatum meum. Jgitur meo potius usus consilio elegi Leydam Batavorum vel ea de causa, quod Amsteldamum Batavorum parentis mei patria esset, ubi adhuc plures mei essent cognati.

Rostochium.

Gryphiswaldia igitur veni Rostochium una cum nobilissimo ..... Palenio consiliario Croviaco; Rostochii cum clarissimo domino M. Luca Bacmeistero veterem amicitiam renovavi, quae mihi cum illo fuit Gryphiswaldiae; uti etiam Lubecae magistri .... Wolffii duo filii mihi diversorium in aedibus sororis suae .... medicinae doctoris viduae assignarunt; Hamburgi clar. dom. Lic. Gerardus Gravius et clar. dom. M. Paulus Frisius me familiariter et peramice susceperunt. Hamburgi subiit me cogitatio fratrem Michaelem in castris militaribus, ubi centurio fuit, invisendi, quem per decennium non videram. Navi igitur devectus sum Winsam, Winsa curru Luneburgam. Luneburgae conveni fratres Sternios, ut suis sumptibus quasdam meas operas in lucem ederent, verum repulsam passus. Luneburga profectus sum Cellam, ubi aula ducalis. Jbi Cl. Dn. doctor ..... Nycaeus archiater mihi a Serenissimo Duce Augusto exhibuit diploma, in quo juberentur praefecti Luneburgici suae ditionis [me] a loco in locum transportare. Quin et alios, qui non suae essent ditionis, optimus princeps in iisdem literis facere rogaverat. Quod beneficium ut insperatum mihi plane accidit, dum nihil ejus rei postulaveram, ita et principis clementiam et archiatri benevolentiam mirifice sum deosculatus. Res laete processit. Quin et victum mihi praebere jubebantur praefecti. Supellex mihi fuit tantum unius cistulae. Jgitur precibus a me contenderunt multi, ut carruca duarum rotarum, quam unus trahebat equus, cui insuper rector insidebat, me paterer a loco in locum devehier. Ego facile consensi, dum existimationis et dignitatis servandae tum non

admodum essem curiosus, praesertim cum alii praefecti aliis humanioribus essent morosiores et duriores.

Hannovera.

Hannoverae consul .... Buntingius J. U. D. me domum suam liberaliter invitavit, cum ab hospite meo meam praesentiam perdidicisset. Ego suspicatus invitatorem errare in persona, cum consuli non fuissem notus, respondi, alium forte in hospitio meo esse, quem consul sibi quaereret. Jlle vero: immo te cupit, cum conrector scholae de te ipsi fuerit locutus. Parui igitur et summam viri amplissimi erga me sibi ignotum humanitatem deprehendi. Erat autem linguarum peritissimus et antiquitatum cultor mirificus. Parem mihi deinde exhibuerunt benevolentiam Hildesiae duo fratres ..... alter magister et verbi divini mysta, alter J. U. doctor. Hildesia perveni Gronovium ad Alleram, quo fluvio oppidum peramoene cingitur. Loci consul Hermannus Beneke me bidui compotatione fatigavit, quia filius ejus Henningus paedagogum ageret meorum ex fratre M. Laurentio Gerschovio nepotum. Bene unctus Gronovio Alefeldam, atque inde Eimbeccam delatus sum.

Ante Eimbeccam in castris sub dio inveni fratrem Michaelem centurionem. Js autem 12 centurionum ultimus in castra ad exercitum pervenit, cum vicetribunus et 10 centuriones totidemque procenturiones et signiferi in laeta et peramoena silvula ad montem collecti me vino et cerevisia bene inebriaverant; frater miratus illam inusitatam compotationem me tandem agnovit. Prohibuerant enim me vicetribunus, qui erat Elbingensis Borussus (nam tribunus non aderat, sed altero demum die ad exercitum venit) atque centuriones, ne fratri me statim panderem. Frater me donavit equo, verum cum bene madidus essem, ne equitando periculum subirem, ... Pometani centurionis uxor Bremensis me jussu mariti in currum suum quadrigis vectum suscepit, et variis facetiis exhilaravit, marito per jocum

currum saepius adequitante et uxorem monente, ne mihi nimium assuesceret. Quatriduo nec amplius cum fratre in castris versatus sum; vitae autem militaris pertaesus clam ipso, cum me dimittere noluisset, equum conscendi et aufugi. Cum vero medium unius miliaris ad Pyrmontem fuissem profectus, ille citatissimo cursu generosiore equo me assequitur et jurato mihi promittit, si secum reverterer, se altero die me bona gratia esse dimissurum, quod et bona fide praestitit. Apparato igitur 2 centurionum et totidem muliercularum facetissimarum convivio, me altero die Pyrmonte 4 equitum comitatu Hamelam ad Visurgim deducendum curavit, cum gratis et peracceptis muneribus me pridie affecisset.

Hamelae per unum tantum substiti noctem. Percupidus enim eram visendi monumentum fratris mei matruelis, Samuelis Germani Bardensis, Gulelmi avunculi mei filii. Js per omnes militiae gradus cum Gryphiswaldiae Pom. et Regiomonti Bor. operam literis dedisset, factus vicetribunus militaris in obsidione Hamelensi globo missili capite trajectus conciderat. Et cum obsidio Hamelensis prolongaretur, nec deditio statim subsequeretur, frater meus Michael tum centurio corpus seu cadaver Rintelam transportandum curavit, ubi perquam splendido ritu est sepultum. Frater enim meus a tribuno Kaggio jussus erat funus illi facere meritis illius dignum.

28. Academia Rintela ad Visurgim.

Ubi igitur Rintelae haec et alia perlustraveram, vir Cl. philosophiae professor in foro salutans
me deduxit ad Cl. Dn. Johannem Gisenium S. S. theol. doctorem, et pro tempore rectorem magnificum. Js mediante ullo mihi jus civitatis donavit, et in coenam ad serum usque vesperum me una cum praedicto[21]) philosopho secum detinuit.

---

21) Man wird mit einiger Wahrscheinlichkeit aus diesem praedictus

Hamburga.

Philosophus autem noluit me dimittere in meum diversorium, sed coëgit ferme, ut secum domi suae pernoctarem. Rintela redii Hamelam, Grunovium, Hildesiam, Luneburgam, Hamburgum. Hamburgi vendidi meum equum cum ephippio. Sclopeta tamen, quae pistoleta vocant, mihi retinui, et Hamburgi navim conscendi. Vento contrario Tychopoli ad Albim per biduum commorati sumus. Tandem navigavimus Tychopoli 34 navium classe Rizebutelam, quam nautae vocabant Kuykshaffen. Jnde provecti cum adhuc in ostio Albis haereremus, quo ille in mare exoneratur circa Neuwerkam, suborta nebula obrepsit in medium nostrarum navium praedatrix Duynkirchiana, neque sensimus quae esset prius, quam se lateri Johannis Boussii Amsterdamensis applicaret. Jbi cum quatuor globos colubrinos navi immisisset, Boussius se et navim statim dedidit in potestatem Duynkirchiani. Jbi vidisses ingentem consternationem et fugam reliquarum navium, quae se ferme omnes retro unde venerant, Rizebutelam magna trepidatione receperunt. Praetoria tamen nostra, cui Johan. Salius capitaneus tribus colubrinis praeerat, cum duabus aliis in brevia ripae evadebant, quo Duynquercus ipsos insequi nequivisset; sed emissis tribus globis colubrinis contra Salium, in ejus contemptum ut judico, per ostium Albis cum parta praeda in profundum mare regressus est. Tanto defunctus periculo ego cum duobus aliis, quorum alter Dethlavus Wrangel me nefarie circumvenit, de quo alibi fusius, navi egressus itineri terrestri me commisi.

---

folgern können, daß Gerschow die vorstehende Lücke, die er auch durch Puncte, wie sonst, nicht angedeutet hat, auszufüllen beabsichtigte. Gerade aber, daß diese und ähnliche Lücken unausgefüllt geblieben sind, giebt der Biographie einen ungleich höheren persönlichen Werth, der sich wesentlich auf die Achtung vor der Wahrheitsliebe des Verfassers gründet.

Auricum. Embda.

Jn trajectu Blixensi Visurgim et deinde Ovelgunnensi[22]) Jadam transvecti Auricum devenimus, ubi cum clarissimo theologo Michaele Walthero S. S. th. doctore, aulae istius pastore, per semihorulam domi suae sermones contuli, quod idem etiam postea Embdae cum Calviniano .... Emda navicula trajecimus Delfzilam, atque inde per .... Groningam.

29. Academia Groninga ad ...

Groningae tum nulli versabantur Pomerani, ex quibus de statu academiae cognoscere potuissem, ... tamen Ribius equester Megapolitanus in Galenbeke [.... v. Rieben auf Gahlenbeck] prope Fridelandiam et duo Hamburgenses .. .. vino generosiore mihi curiositatem illam academicam ademerunt. Conscensa igitur cymbula provectus fui Leovardiam atque inde Franequeram.

30. Academia Franequera ad ...[23]).

Franequerae in diversorio meo quidam Frisius literis ibidem invigilans de meo me percontatus est statu, et rem divulgat, unde insequenti die me invisunt duo Pomerani et me in prandium ad illustres barones Pudbuscianos in-

22) So habe ich nach Sohrs Karte schreiben, und Gerschows: in trajectu Ovelgunnensi Jadam et deinde Blixensi Visurgim transvecti, für einen Irrthum halten müssen. Ich würde aber bei dem Mangel ausreichender Hülfsmittel zur Geographie Oldenburgs noch zuversichtlicher gewesen sein, wenn die Hallische Encyclopädie unter Ovelgönne, was man nach der Verweisung auf Develgönne, für den Artikel Blexen erwarten durfte, irgend etwas Bezügliches beigebracht hätte.

23) Die Kanäle, welche Franecker theils durchschneiden, theils mit Harlingen und Leuwaarden verbinden, hat Daniel Hallische Encyclopädie s. v. nicht namhaft gemacht; auch werden sie kaum eine solche Angabe verdienen; die Lage von Gröningen hingegen ließ sich nach den Flüssen Huuse und Aa bestimmen. Vgl. im Übrigen die am Schlusse der Biographie beigefügte Zusammenstellung Gerschows über die von ihm besuchten Universitäten.

vitant. Erant illi Georgius Gisaeus Stetinensis baronum magister aulae, et Gideon Schroder Rega-Treptoensis; inter prandendum strenue bibebatur in valetudinem Jllustrissimi Principis b. m., qui tum adhuc in vivis erat, Jllustrissimi Ducis Croviaci, academiae Gryphicae rectoris, et prorectoris et totius universitatis et baronis senioris Volcmari Guolfgangi.

Harlinga, Enckhusa, Amsteldamum.

Ego triduo post cum illustribus baronibus valedixissem, Harlingam, inde Enchuysam, illinc Amsterdamum navi deveni. Amsteldami octiduo cum meis cognatis conversatus sum, quo finito Leydam versus navigavi. Verum Leydae pestis horrendum grassabatur.

Leyda.

Cum igitur ibidem centum imperiales per mensariam opera consulis nostri amplissimi Dn. Christiani Schwartzen mihi numerati essent, nullo salutato ibidem professore, deducente me ad navim Dn. Johanne Brunsio Gryphiswaldensi, postea professore et meo collega,

Amsteldamum.

Leyda confestim Amsteldamum sum reversus, varie anxius quod in proposito meo de assumendo Leydae doctoratu frustra fuissem.

30. Academia Franequera.

Memor igitur aviam meam maternam fuisse Frisiam, quia Leydae non successisset, id Franequerae demum consequi animum induxi. Redii illuc et popularibus meis propositum meum detegens illos habui suasores. Magnifico igitur rectori nomen meum professus biduo post duabus vicibus in praesentia omnium facultatum professorum examini a Juridica Facultate submissus sum, atque istac inquisitione facta consuetis ibidem solemnibus per usitatas

cerimonias J. U. doctor publice renunciatus sum a decano V. Cl. Dn. doctore Martino Wybingha; testimonium et conscripta mihi carmina atque alia vota in rei memoriam ut moris est publicis typis edenda curavi.

Leovarda, Doccumum, Tychopolis.

Cohorruit jam animus mari me vicissim concredere propter piratarum magis, quam propter tempestatum injuriam. Devitans igitur mare apertum, Franequera perexigua cymba valedicens Dn. Gideoni Schrödero et Dn. Hermanno Westphal Sundensi (nam et ille interea temporis accesserat) devectus sum Leovardam, ubi tribunal provinciale; Leovarda Doccumum. Ibi navicula erat, quae mari quieto, quod twaddam [24]) vocant, inde Tychopolin abiret; illa conscensa intra quatriduum Tychopolin adveni. Degebat Tychopoli rabbinus Judaeus Lusitanus natione; is expedite loquebatur Latine, et mecum de religione varia disserebat, ut ego valde mirarer, hominem doctum et ut apparebat etiam in vita civili circumspectum istis nugis potuisse irretiri. Verum judicia haec Dei sunt, quibus captum humanum submittere oportet. Tychopoli mihi nunciatum est, clar. Dn. M. Alex. Christianum b. m. Gryphiswaldia in Dithmarsiam fuisse profectum; dum creverat hereditatem patrui sui Jacobi civis Dithmarsi, incidit cogitatio, ut illo comite in Pomeraniam redirem.

Borsbuttela, Meldorpa, Heyda.

Factus igitur retrogradus salutavi Borsbuttelae Dn. M. .... Alardum Crempensem, loci praepositum et Dn. I. .... Schlusselburgium Sundensem, qui tum lecto affixus decum-

24) Ich habe ein ähnliches Wort weder im deutsch-holländischen noch im holländisch-deutschen Theile des Wörterbuchs von W e d d e n b a c h (Leipzig 1803 und 1806) finden können. (Es ist das holländische w a d d e, Furt, Untiefe, mit dem t des Artikels? Auch im Niederdeutschen ist: d a t w e d d, d a t w a d d e, d a t w a t, die Untiefe. Kosegarten.)

bebat, at mea praesentia non modicum refrigeratus me inde Meldorpam dimisit. Heydae Cl. Dn. Melchiori Ludenio, qui me Gryphiswaldiae noverat, mea praesentia innotuit, quem dum domi suae visito, is clam me meam supellectilem e diversorio meo ad se transtulerat, ut secum domicilium haberem.

Hengst, Feddrunga, Heyda.

Parui hominis amico affectu in unum prandium, et eodem die Hengstam ad Cl. Dn. M. Alexandrum perveni, in aede Cl. Dn. M. ..... praepositi ibidem una cum Dn. Hinrico Giseberto convivantem. Biduum deinde cum illo commoratus fui Feddrugae in praedio hereditario, ubi et Dn. Matthias Saccus senator Demminensis ejus consororius conversabatur. Cum vero ejus iter adhuc in mensem procrastinaretur, meae rationes tantam moram non tulerunt. Sed Heyda salutatis duobus fratribus Ludeniis curru ordinario per Neomonasterium et Segefeldum[25]) Lubecam redii. Lubecae quaedam mea monumenta misi academica magnifico Dn. consuli, Cl. Dn. doctori Christoph. Gerdesio, quem totis triginta annis non videram, at in juventute fuerat nobis mutua familiaritas ferme nimia. Jlle lecto meo nomine me confestim ad se vocandum curat misso lictore. Parui et apparui. Jbi perbenevole me complexus varia nostra juvenilia facta recapitulatione mecum percurrit; et cum vino generosiore aliquantisper incalueram (per totum illud iter sobrietati maxime studui) ficto honeste aurigae apparatu dimissionem ab eo impetravi, et conscenso curru veni Vismariam, inde Rostochium.

25) Ich habe nicht Segeberg schreiben wollen, wie nahe auch dazu die Versuchung lag. Segefeld finde ich nirgends genannt, und auch die Vergleichung einer größeren Specialkarte, so wie des Atlasses von Sohr und Spruner, ließ mich in diesem Worte einen Irrthum voraussetzen.

Rostochium, Bardum.

Rostochii non pernoctavi, nam aderat forte cerevisiarius Bardensis; cum illo Bardum [Barth] profectus sum ad Johannem Germanum senatorem, meum matruelem, Samuelis illius vicetribuni, quem Rintelaė sepultum fuisse scripsi, fratrem.

Sundium, Gryphiswaldia.

Js me deduxit Sundium, ubi apud Cl. Dn. doctorem Phil. Hinricum Fridlieb theologum coenatus comperi meos collegas promotionem magisterialem adornasse. Properavi igitur, et uxorem meam cum illis in convivio magisteriali inveni exultantem; ego recta convivium ingressus laetitiam illam adauxi, quod collegae de meo reditu mihi plurimum gratularentur. Deinde literas produxere, quas clam mea uxore habuerant; in illis legi (erant Rostochio datae) me a Duynquercianis fuisse captivum Duynkerkam delatum.

Finita promotione Cl. Dn. decanus Dn. Laur. Ludenius abitum parabat Dorpatum Livonum. Vocatus enim eo fuerat vocatione legitima ad duas professiones, cum esset et magister artium et J. U. doctor. Ejus abitus incidebat in serum auctumnum illius anni 1635. Ego igitur immigravi pro more facultatis illius aedes. Post abitum Ludenii numerus professorum in dies minuebatur tum morte tum etiam spontaneo abitu professorum. Ego tamen substiti usque ad anni 1638 mensem Septembrem. Jbi ponderato quod instabat periculo uxorem demulsi, ut Gryphiswaldia in Borussiam commigraremus tempestive, priusquam omnia direptioni submitterentur. Jlla mecum convenit, ut ego cum nobiliori supellectili me in tutiora reservarem, se cum ignobiliori Gryphiswaldiae substituram, consiliumque ex eventu capturam, si forte necessitate adigeretur me insequi.

Jn facultate theologica fuerant 4, nunc saltem unicus remanebat Cl. Dn. Lic. Balthasar Rhau; Jcti ordinarie fuerant 4, nunc tantum duo; ex illis alter dicebatur post

me discessurus, alter erat fermo septuagenarius[26]). Medici ordinarii duo; ambo alio migraverant, Cl. Dn. doctor Schonerus Sundium; Cl. Dn. doctor Oeslerus Schleswicam Holsatorum. Ex quinque philosophis unicus post me remanebat Cl. Dn. M. Abraham Battus.

Jn tam deplorato statu uxor mea carissima Jlsebe Bostelmanna et soror ejus Barbara Bostelmanna, quae simul fratria mea erat, fratris, Domini magistri Laurentii[27]) uxor, mihi comites navales Gryphiswaldia Sundium factae sunt, ubi per integrum quatriduum cohabitavimus et de nostris rebus constituimus.

Sundium, Lubeca.

Ancipiti fui diu Sundii consilio, utrum Regiomontum

---

26) Vermuthlich sind Joachim Völschow und Matthias Stephani gemeint; Franz Stypmann, dessen Autographon gleichfalls bei Gerschow vorliegt, trat nach dem Zedlerschen Lexicon seine Professur erst 1639 an. Das Alter von Matthias Stephani aber ergiebt sich unter andrem auch aus seiner eigenen Angabe unter dem 2ten Autographon, worin er die chronologischen Arbeiten Gerschows ehrenvoll anerkennt. Ich theile die Worte mit, weil sie mir zugleich auch für die Denkungsart des Mannes und seine Zeit beachtenswerth scheinen: Matthias Stephani jureconsultus et antecessor in Academia Gryphiswaldensi scribebam Anno 1642 die Petri, qui est 22 Februarii, quo, per Dei gratiam, finio annum aetatis septuagesimum secundum, et ingredior annum 73 sequentem, quod Deus clementissimus bene velit pro divina sua clementia. Annus, o deus, ex anno!

27) Es ist Gerschows Bruder, den er auch oben Magister benannt hat, wie er überhaupt die Angabe des Amtes und der Würde nicht leicht fortläßt. Bezeichnend dafür sind die Worte, die zugleich für sein wissenschaftliches Streben ein schönes Zeugniß ablegen: Ex fasciculo literarum Virorum celebrium septimo, p. 42 (ubi clarissimi Myslentae *αὐτόγραφον* legere licet) descripsi ipse, mihi in instigationem et perseverationem, Jacobus Gerschow D. Professor in Acad. Gryph. Ord. Die abschriftlich vorstehenden Lobsprüche des Königsberger Professors Coelestinus Myslenta beziehen sich auf Gerschows Psalmenpolyglotte, und sind auch dieser mitvorgedruckt.

Borussorum an vero Lubecam nostram reculam transportarem. Dubiam diremit venti subitanea mutatio, qui cum longo tempore fuisset occidentalis, tum fiebat orientalis.

Confestim igitur navim conscendi, et Sundio Lubecam inter biduum transnavigavi. Lubecae facta distributione potiorem reculam apud magnificum Dn. consulem Cl. Dn. doctorem Christoph. Gerdesium deposui, aliam apud Cl. Dn. Joh. Kirchmannum, aliam apud alios; ex qua aliqua portione me cum retenta navigavi in Holsatiam, cum quaternis vicibus Lubecae conjugem per literas visitavi.

Tramunda, Femaria, Eckelforda.

Die mercurii 24 Octobris veni Tramundam; die jovis 25 Octobris propter procellae vehementiam quievimus Tramundae; ibi permiserabili facie rustici Megapolenses exules relictis domiciliis utramque Travae ripam sub dio insederunt tanta copia, ut exercitum suspicatus fuisses. Die Veneris 26 Octobris in ancoris sedimus ad latus Femariae orientale minus tutum, cum illud tutius occidentale propter procellarum vim assequi nequivissemus. Die Saturni 27 Octobris portum Eckelfordianum difficulter sane intravimus, cum propter procellarum vehementiam vitam paene desperassemus. Laus tibi Domine, quod vitam nobis reddidisti, cum et nautae desperabundi in genua nobiscum provoluti fuissent. Die Solis 28 Octobris solvimus ex portu Eclfordiano; ad Keikam Alsiorum in vicinia Flensburgi pertracti subitanea procella retro rejecti sumus unde venimus; duos portus Slesvicanum et Eclfordianum, quod minus tuti dicerentur, praetervecti in Chilianum domum sumus recepti in vicinia novae urbis Christian Prisli [jetzt Friedrichsort]. Die [Lunae][28] 29 Octobris ad Keikam reversi Alsiorum nec portum assequi nec retro reverti potuimus. Ibi vero in magnis constituti anxietatibus a fluctibus ingentibus et

---

28) Ich habe Lunae eingeklammert, weil D vielleicht bloß Abkürzung von dies ist. („D 29 8bris.")

monstrosis tantum non absorpti, omnes in genua denuo prostrati vitam et mortem Deo permisimus. At clementer demum vita donati et portum introducti sumus. Gloria Tibi, Domine: morti vicinior nunquam ante fui.

Suderburgum, Luxburga, Flensburga.

Cum nauta affirmaret, se 30 annis jam nauticam exercuisse, in tanto vero vitae periculo nunquam fuisse, quanto his diebus, ego tot molestiarum pertaesus relicta supellectili in navi terra Suderburgum, quod portui proximum, in Alsen insula concessi. Et per biduum ibidem quievi, et postea veni Luxburgam Angeliorum [Glücksburg]. Dux Suderburgicus et Luxburgicus fuerunt fratres germani Johannis Magni, ducis Holsatiae filii. Luxburgae pastor aulicus Dn. Bonaventura ..... me coena excepto, altero die mihi currum Flensburgam curavit, quo veni die Ven. 2 Novembris. Die Saturn. 3 Novembris et navis nostra eo appulit. Die Solis 4 Novembris pransus et coenatus sum apud Rev. Cl. Exc. Dn. superintendentem Dn. Stephanum Clotzium S. S. theol. doctorem, et academiae Rostochiensis ante professorem celeberrimum, qui mea causa et convivam ad se in coenam accepit Cl. Dn. M .... praepositum Flensburgensem; invitaverat et Cl. cons. Dn. doctorem Soltovium, cujus uxor comparuit quidem, sed mariti absentiam praetendens, quia peregre aberat, domum suam ante coenam revertit. Gryphiswaldiae fuerat meus discipulus Dn. Paulus Moth, Cl. Dn. magistri Johannis pastoris Flensburgensis filius. Ejus frater Dn. magister ...... Moth vocatus pastor in vicinia Husensi tum valedixit. Parens igitur me vocandum curavit ad idem convivium die Jovis 15 Novembris. Ego adversam valetudinem praetendens (nec enim certe satis bene habebam) me modeste excusavi. Optimus vero vir meae excusationis impatiens, famulam cum laterna ad meum diversorium misit ea instructione, ne domum rediret nisi me secum adducto. Parendum igitur necessitati fuit. Aderant 3 honoratiores feminae et Dn. M Paulus

Waltherus, qui me Gryphiswaldiae probe noverat atque honores magisterii induerat, et Dn. M. . . . . . . Regiomonte redux, ubi et ipse noviter magister artium factus fuerat. Js mecum parem tempestatum petulantiam expertus potiora pericula sua nobis exposuit.

Die Martis 6 Novembris funeris von der Wiskiani[29]) splendida deductio instituta.

Sleswicum.

Die Saturni 17 Novembris veni Sleswicum. Die Solis 25 Novembris genethliaca celebrata Serenissimi Principis Ducis Johannis-Georgii, quibus ego impressa genealogia humillime fui gratulatus. Divulgata istac genealogia ego inde compluribus innotui. Serenissimus Holsatiae Princeps Dux Fridericus ante triennium splendidam adornaverat legationem in Muscaviam, Tartariam, Armeniam et Persiam, ex qua multi boni in eam spem devenerunt, fore ut ex mutuis istis commerciis et commeationibus religio Christiana inter gentes Mahumetanas longius dilataretur. Legationem istam ad me delatum iri Joachimus Schenckius Gryph. L. L. cand. mihi aliquoties domi meae significavit, ita ut si vellem vel Jspahami in regia Persica, vel Muscoae in aula Russica, Serenissimi Principis jussu perpetuo habitarem et residerem, quia Serenissimo Principi aliquot monumenta Arabica typis impressa una cum genealogia misissem, unde creditum me istac legatione dignum habitum iri, idque non tantum in aula passim dici, sed et se ex Cl. Dn. doctore Joh. Ad. Kielmanno (in hujus convictu erat) aliquoties audivisse. Ego quidem fidem ipsi non habui, quia ex propenso magis in me animo istud eum loqui, quam certis

29) Ohne Zweifel ist hier die Holsteinische Familie von der Wisch gemeint. Wiske, Wiese, ist eine ältere Form des jetzigen niederdeutschen Wische, Wiese, und kommt noch in Meklenburg vor; Frommann Zeitschrift für die deutschen Mundarten, Bd. 2. S. 183. und Bremisches Wörterbuch Bd. 5. S. 274.

fundamentis nixum arbitrarer. Ut tamen aliquid facerem, conveniendum mihi duxi Cl. Dn. Kielmannum, qui generosiore vino me quidem domi suae excepit, ceterum de legatione nihil. At Andreas Reusnerus tribunus militaris J. Schenckii crebriore sollicitatione, quod ipsi rem non credidissem, me tandem in suum convictum suscipit, et in diversorio totius Sleswici splendidissimo in singulos dies per semestre et amplius marcam exsolvit Lubecanam sive 16 ßl. Lub. pro victu et museo; reliqui vero hospites peregrini, qui non diu ibi versabantur, in singulos dies exsolvebant pro victu 20 ßl. Lub. Ego lautiore istac tractatione contentus rem Deo commisi, utrum successum esset habitura necne. Jnterim duo tribuni militares, Christianus Huebnerus et Andreas Reusnerus, me magna implebant spe, brevi fore ut ex voto meo omnis Persia religione initiaretur et compleretur Christiana ejurato Mahomete. Atque hi quidem duo tribuni Huebnerus et Reusnerus una cum Ottone Brucmanno erant negotii Persici triumviri et primarii directores. Huebnerus quidem ipse in Persia nunquam fuerat; at filius ejus, Brucmanno a latere in regia Jspaham et alibi semper conjunctus, res Persicas egregie intellexit et salvus in Holsatiam rediit. Sed ne Reusnerus eo pervenerat; verum Astracani ad Volgam a Brucmanno demulsus, re infecta Astracano per Tartariam, Moscoviam et Livoniam Holsatis est redditus.

Erat in nostro convictu M. Matthaeus Muttis Famagusta Cyprius, archidiaconus Constantinopolitanus. Js Constantinopoli aufugerat, cum vicerex Bizantinus patriarchae ibidem gulam nervo fregisset. Jdem is veritus supplicium per mare primo in Cataloniam devectus, tota peragrata Jtalia et Germania, in aulam Gottorpicam magnorum virorum promotione receptus est. Loquebatur enim linguam Turcicam, Jtalicam et Latinam satis commode, Persicam insuper et Graecam utcunque; corrupta vero illa Graecanica,

in qua κατήχησιν[29]) edidit (qui libellus penes me illius dono est) illi erat familiaris. Hunc virum quod clamosius mecum ageret colonellus Reusnerus meo museo, quod suo proximum esset, exegit, et mihi soli inhabitandum curavit, ut liberius mecum per fenestram conferret, utroque nostrum in suo permanente conclavi. Ab eo die sensi Graecum tolli, me vero supprimi, quamvis ego plane essem extra culpam. Sed et tribunus Reusnerus pristina gratia et clementia alio accedente incommodo excidit. Cyprius tum primum vocabatur ad principem, ego nunquam vocabar. Non ignorabam, quorum technis id fieret; at quieto animo dissimulavi. Non ita Reusnerus; sed ille bonus vir multa inutiliter movebat me frustra dissuadente. Pudebat enim hominem, quod tantis promissis[30]) me temere implevisset. Receperat enim in se, ut uxori meae mille imperiales in victum praenumerarentur ante, quam nos in Persiam ablegaremur, mihi vero ipsi longe magnificentiora erat pollicitus, modo secum ut nunc ita semper posthac concordiam alerem, nec Crusii exemplo aliena molirer. Putabat enim legationis se principem futurum, et mihi locum proximum a Serenissimo impetraturum vicarii. Secus se res habebat in priori legatione, ubi Brucmanno quidem omnes res arcanae soli concredebantur. Verum ejus adjunctus vicarius, Dn. Philippus Crusius jurium licentiatus, ipsius Brucmanni postulatu caput legationis a Serenissimo decernitur, cum Brucmannus tantum mercator esset, quamvis Hispanicae, Jtalicae, Gallicae linguae etc. egregie peritus; Crusius vero rebus proponendis, tractandis et finiendis versatior. Jn progressu deinde cum Crusio exquisiti honores ubique exhiberentur, Bruc-

29) Gemeint ist die Übersetzung des lutherischen Katechismus; siehe Jöcher, der ihn übrigens Matth. Muttin nennt.

30) Gerschow bemerkt am Rande: „Cum ipsi vocationem meam Gryphiswaldiam objicerem, respondit, Serenissime non difficile futurum, mihi dimissionem in biennium ab ordinibus impetrare, praesertim substituto Gryphiswaldiae vicario.“

mannum neglecti honoris poenitere coepit, atque ita propria auctoritate cedente Crusio primas sibi deinceps in legatione sumpsit, in sumptibus nimis magnificus. Haec vero Reusnero colonello[31]) non erant extimescenda. Nam princeps me tum nondum viderat nec noverat, cum ipse principi qua colloquium qua mutuas literas esset perfamiliaris. Verum alia deinde inciderunt, quae et ipsum et me, atque adeo omnes, a legationis cura liberarunt. Rediens enim ex Persia Brucmannus et Crusius una cum legato Persico, qui regem proxima cognatione attingebat regii sanguinis princeps, et altero Russo, qui in aula Russica erat primarius consiliarius, magno totius nobilitatis equitatu et ipsis Principibus fratribus in occursum obequitantibus, in aperto campo tormentorum et taratantarum[32]) etc. mugitu ante Gottorpiam splendide excepti sunt. Et legati magnis honoribus et reciprocis muneribus affecti, et gloriose tandem magno apparatu domum in Persiam et respective Russiam dimissi sunt. Jllis in orientem redire dimissis, coepere in aula quaestiones agitari, quae mihi documento essent, legationem intermissum (intermissa autem hactenus est) aut certe in longum pertractum iri.

---

31) Daß das lateinische tribunus hier und sonst mit dem französischen Ausdruck abwechselt, findet seine wahrscheinlichste Erklärung in den Einwirkungen der damaligen Zeitlage. Die entsprechenden deutschen Ausdrücke scheinen im Wesentlichen noch heute dieselben, wie ich insbesondere auch nach einer characteristischen Stelle schließen darf, die ich für Gerschows Brüder am Schlusse der Biographie mittheile. Ihre Stelle fänden diese Titel in einem historisch-militärischen Wörterbuche, wie es J. Grimm für die Zwecke seines Werkes S. xxxi. vermißt. Wesentliche Förderung erhielte eine solche Arbeit sicherlich an einschlagenden Werken zur Geschichte des Kriegswesens.

32) Eigenthümliche Anwendung des Ennianischen:

at tuba terribili sonitu taratantara dixit.

Eine andere Bedeutung des Wortes in der Terminologie der Müllersprache und verbale Fortbildungen siehe bei Ducange.

Ego proinde interea rebus meis et Lubecae et apud fratres militares et Leydae Batavorum prospicere cogitans[33]) bona Colonelli Reusneri gratia una cum vicecolonello Joachimo Hunichen Sleswico Flensburgam profectus sum (utebatur enim is in suis rebus meo consilio) atque inde vicissim Sleswicum, Eckerenfordam, Chiloniam, Pretziam, Ploenam, Arensbocam, Lubecam, atque inde vicissim Oytinam, ubi tum legati Persici et Russici Tramunda advenerant (scribo enim haec per ὕστερον πρότερον ad continuanda ante acta et intentata). Serenissimus Dux Joh. episcopus, qui tum Oytini versabatur, videbatur illorum praesentia parum delectari; magnifice tamen in diversoriis tractabantur[34]). Principis Persici concubina Oytini a duobus eu-

---

33) So weit mir eine Erklärung möglich ist, gebe ich sie mit den Worten Gerschows aus der öfter erwähnten Dedication der Psalmen an die fürstlichen Brüder Friedrich und Johann von Holstein. Biennium fermo est (nämlich im August 1640), cum militaris quae tunc temporis vehementius grassabatur insolentiae pertaesus, rabiei isti et furori me paulisper subduxi; proinde quod visu, auditu, dictu et factu multa indigna ingruerent, contuli me illuc quo biennio ante abire constitueram, et invisi Fratres meos militiae addictos, quibuscum negotia domestica mihi necessario erant communicanda, accedente et alia insuper causa, quae me Leydam Batavorum invitabat, ad ea curanda, sine quibus hae literae minus commode in publicum emitti poterant. Perveni isthoc itinere in V. V. S. S. tum cultissimam regionem, Holsatiam, et pacis diu non visae fructibus oblectatus, non exiguum tempus ibidem substiti.

34) Gerschow beklagt sich a. a. O. gegen den jüngeren Bruder, eben den Bischof Johannes, daß es ihm auch in Eutin nicht möglich gewesen sei, die nähere Bekanntschaft der dortigen Großen zu machen. „Princeps enim Legationis Persicae, qui Regis Persarum Schach Sassi dicebatur consanguineus agnatus, Oytino tum abitum Gottorpium versus convasatis operis maturabat, unde rebus ubique acceleratis, voto meo exclusus ejus loci Optimatum amorem venari mihi similiter denegatum fuit.“

nuchis tam curiose custodiebatur, ut faciem illius ab aliis videri et ipsi et eunuchis capitale fuisset. Erant tamen, qui illam cum pedissequa ex superiore laqueari per foramen in balneo vidissent, et communem formam tam arcta custodia indignam judicarent. Princeps tamen ex insana żelotypia illius pudori a Germanis frustra metuebat.

Oytino Brugas veni, ubi offendi amicum Paulum Rossovium 30 annis non visum. Pastor Brugis et rector Borisholmi mihi de vectura celerius prospiciebat; erat enim mihi tantum unius cistulae parvae supellex. Borisholmii est celebre illud gymnasium stipendiatorum ducalium. Sleswicum rediens offendi ibi Dn. Val. Dumradum[35]), quem comitem mihi postulaveram fratres militares adeundi. Duo currus nobis sub principis αὐτογράφῳ assignabantur, quibus Tychopolin deveheremur. Fridericopoli cum ...... Gualthero, Feddrungae cum duobus studiosis, Lugduni cum cantore, Heydae cum Dn. Melchiore Ludenio, Meldorpi cum nemine, Brunsbutteli cum Dn. .... Slusselburgio, veteribus amicis, nos oblectavimus. Tychopoli incidimus forte fortuna in duos populares; sub accessu quidem in Joh. Dieemannum Anclamensem S. S. theol. studiosum; alterum Heinricum Giesebertum Demminensem, in jure civili versatissimum et rebus intricatissimis extricandis exercitatissimum, sub abitu. Nam tum literas securitatis sive salvi conductus sub Serenissimi Regis autographo et sigillo promotione cancellarii magnifici Dn. ..... Reventlovii acceperam. Eas literas in testimonium prelo aliquando submittam; valde enim probat in iisdem Serenissimus Rex meum in orientalibus institutum.

Sine his literis ego iter nostrum prosequi non fuissem

---

35) Ob seinen Schwager? (siehe weiter unten). Dann befremdet es mich, daß Gerschow das sororius meus oder sororis meae Marine conjux fortläßt. Das beigefügte Dominus wird hier noch weniger als oben bei seinem Bruder auffallen.

ausus. Transeundum erat enim nobis per praesidia Danica, Caesarea, Suecica, Hollandica, Oldenburgica, Hassica et Brandenburgica, qui omnes fere studiis contrariis nitebantur. Visis tamen literis regiis nobis salvum conductum permittebant, quia rex apud omnes neutralitatis jure gauderet. Navi igitur delati sumus Stadam, ubi tum a proceribus controversia ardua, quae archiepiscopo cum Bremensibus erat, componebatur; inde Bremerfordam, archiepiscopi sedem, et tandem Bremam. Jbi aliquot dies commorati inquisivimus sedulo de itinerum conditione. Jter fuisset recta Vilshusium dirigendum. Verum cum aurigis esset obediendum, qui commeatum hinc inde transportarent, cum illis tetendimus Delmenhorstum et Oldenburgam. Oldenburgae nos benevole exceperunt et de itinerum periculis evitandis informarunt .... Fritzius J. U. licent. syndicus, homo Frantzburgensis[36]), et ejus gener magister Hinricus Bangertus rector.

Cloppenburgum, Quakenbruga.

Jnde promoti Warburgum [Wardenburg], Cloppenburgum, ubi praesidium Monasteriense, Essenium, Quakenbrugam, Bergbrugam, ubi per biduum substitimus, quod iter de praesidio Suecorum Osnabrugensi infestum diceretur, atque aurigae de equis et commeatu valde metuerent; postea Vastenoam, ubi gubernator lectis literis regiis nos in hospitio cantharo vini donavit pro more loci; erat ipsi nomen Michaelis Gulelmi Cobolt a Tambach; Vastenoa Rhenam ditionis Monasteriensis, ubi frater meus Michael Gerschow erat gubernator, alias tribunatus Butleriani vicetribunus. Et ut praesidium magis firmaretur, aderat et alius vicetribunus ..... Benfeldus, qui tamen cum suis capitaneis imperio fratris tamquam gubernatoris suberat. Stipendia

36) Ich zweifle, ob die betreffenden überschriftlich eingeschobenen Worte Gerschows: homo Frantzburgensis, heißen sollen; jedenfalls wird von dem pommerschen Orte Franzburg die Rede sein.

etiam ibidem merebat sub vicetribunatu fratris Michaelis alter meus frater Fridericus Gerschow, tum centurio sive capitaneus. At is quia globo missili per medium pectus fuisset adactus, tum non fuit domi; sed sui curandi causa Coloniam Agrippinam ad Rhenum inde concesserat, ubi D. G. revaluit praeter suam ipsius, fratris Michaelis et omnium commilitonum, spem et opinionem. Praesidiarii nostris carrucariis libere dimissis, illos enim noverant (est vecturae genus duabus tantum rotis constans, quod ab uno trahitur equo, at plurium onerum capax, quam nostrorum saepe quadrigae) nobis probe examinatis, in diversorio musquetarium loco custodiae assignabant, qui per horam nobis affuit, donec frater, qui domo absens vallum obequitabat et operas curabat, ab operis domum rediret. Jnterim curator ejus Bernhardus Hulsebusch L. L. candidatus, alias homo catholicus, inspectis literis regiis, cum idioma Westphalicum ibi contemptius, latine mecum multa conserebat; non amoto custode, quaesiit utrum gubernatorem agnatione contingerem, cum ejusdem cum illo essem cognominis.

Soweit die Aufzeichnungen Gerschows. Wie bedauerlich es aber auch sein mag, daß Gerschow nicht Muße oder Veranlassung fand, die plötzlich abgebrochene Erzählung wieder aufzunehmen und fortzuführen, so läßt sich doch kaum annehmen, daß der etwaige Rest im Verhältniß zu dem Vorliegenden sehr umfangreich ausgefallen wäre. Darf man nämlich nach seiner Andeutung: „Exercuerunt Pomeraniam jam bella contigua ab anno 1627 ad praesentem 1639" schließen, daß er seine Biographie bis zu dem Jahre 1639 fortzuführen beabsichtigte, so ist schon ein beträchtlicher Theil dieses Jahres in der hier gegebenen Schilderung mit einbegriffen; hat doch nach seiner eigenen Erzählung der Oberst Reusner etwa seit dem Ende des Jahres 1638 mit ihm zusammen gewohnt, und für ihn „in diversorio totius Sleswici splendidissimo in singulos dies per semestre et amplius marcam exsolvit Lubecanam." Von Erheblichkeit

würde vor allem die Angabe gewesen sein, unter welchen Verhältnissen, und wann er nach Greifswald zurückgekehrt sei. Kann man auch mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem Ton der Biographie, insbesondere aus den Angaben über seine amtliche Thätigkeit, schließen, daß er bei der Abfassung derselben schon wieder in Greifswald gelebt habe, so fehlt es doch nach dem mir vorliegenden Material für eine solche Annahme meines Erachtens an jeglicher objectiven Sicherheit. Das darauf folgende Jahr 1640 zeigt ihn uns jedenfalls schon wieder in Greifswald, vgl. die oben angezogene Stelle der Dedication. Im Jahre 1641 leitet er als Decan am 30ten November die Promotion von acht Magistern, und da er schon auf der Einladungsschrift vom Januar 1638 sich als Collegii Philosophici in Universitate Gryphiswaldensi Senior et p. t. sextum Decanus bezeichnen konnte, nach den auch vorher benutzten handschriftlichen Aufzeichnungen aber wiederum im Jahre 1649 eine Promotion von zwölf Magistern „Brabeute D. Jacobo Gerschovio" Statt gefunden hat, so muß ihm das Vertrauen seiner Collegen diese Würde mindestens achtmal übertragen haben. Füge ich noch hinzu, daß er für das Jahr 16⁴⁶/₄₇ zum zweitenmale das Rectorat verwaltete, daß ihm ferner 1645 das Procancellariat übertragen wurde, so glaube ich mit den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln das erschöpft zu haben, was Gerschow bei einer späteren Abfassungszeit seiner Biographie aus seinem academischen Leben selber mitzutheilen würde für gut befunden haben.

Für die Schilderung seines Familienlebens hat Gerschow nur wenige, aber die ganze Innigkeit desselben hinlänglich bezeichnende, Worte verwendet. Zum Verständniß der Biographie füge ich hier nur noch aus den gedruckten Geschlechtsregistern hinzu, daß sein Großvater Michael Gerschow als Bürger von Amsterdam genannt wird; weiter hinauf folgt dann Laurentius Gerschow Senator Daberensis, und zuletzt ein Anonymus Gerschow. Von seinen Geschwistern hat Gerschow seine Brüder insgesammt in der Biographie namhaft gemacht; seine Schwestern, Eva und Marie, blieben auch ferner in der Nähe des elterlichen Wohnortes, jene an den Pastor Jac. Christian in Ragendorf, diese an Valent. Dumrad,

Pastor in Jven, verheirathet. Hinsichtlich der fratres militares führe ich später Gerschows eigene Worte an. Von den beiden andern, Lorenz und Timotheus, scheint jener das ruhigste Lebensschicksal gehabt zu haben. Nachdem er nämlich seine Studien in Greifswald und Königsberg beendigt, dann seinem Bruder Jacob, wie dieser selbst berichtet, in der Informatur eines jungen Verwandten gefolgt ist, finden wir ihn 1642 seiner eigenen Angabe nach[37]) als Amtsnachfolger des Vaters in Medow. Da aber dieser schon 1625 kurz vor dem Tode seines Enkels Barthold Friedrich gestorben ist, so wird auch der Antritt des Pastorates, wenn ich anders die unten stehenden Worte darauf richtig bezogen habe, von Seiten Lorenzens, unter Berücksichtigung seiner eigenen in der vorliegenden Biographie gelegentlich berührten Familienverhältnisse, bald nach jenem Jahre angenommen werden können[38]).

Timotheus Leben freilich scheint bewegter gewesen zu sein. Während er nämlich noch im Jahre 1620 in dem Stammbaum der Familie Christian als Bruder von Eva Gerschow nebst Lorenz Studiosus der Theologie genannt wird, begegnet er uns schon im Jahre darauf bei der Verheirathung seines Bruders Jacob als pastor castrensis Antidurcicus (vermuthlich Antiturcicus, die historischen Beziehungen sind mir hier und im Folgenden nicht ganz deutlich) in Podolia, und 1622 wiederum, wo sich seine Schwester Maria verheirathete, in derselben Stellung (pastor castrensis) Smolenski Moscorum in Regio Georgi Chr. a Rosen Equitum Duct. exercitu; Feldprediger heißt er weiter noch im Jahre 1626. Aber auch ihm muß später ein ruhigeres Loos zu Theil

---

37) Fratri efflictim amando scripsi Gryphiswaldiae in seriis negotiosus 24 Febr. die Matthiae sacro Ao. 1642.

M. Laur. Gerschow
Coenobialis Pano-Stolpensis
P. ord. in Medow.

38) Daß ich richtig geschlossen habe, sehe ich jetzt aus der Unterzeichnung von Versen, die dem quadragenarius Atlanticus seines Bruders 1626 mit vorgedruckt sind:

M. Laurentius Gerschow.
Pastor Stolpa-Medoviensis.

geworden sein, gleichfalls in der Nähe seines Geburtsortes, da sein Bruder, den er als Student in Straßburg trifft — er hat daneben noch in Greifswald und Frankfurt studiert — bei seinem Namen den Zusatz posten pastor Lypensis (in Lieven) macht.

Da nun der gemeinschaftliche Vater Lorenz noch bis 1625, die Mutter bis 1637 am Leben blieb, so liegt der Gedanke wenigstens nahe genug, daß die verwandschaftlichen und collegialischen Beziehungen der einzelnen Familien zu einem gemüthvollen Zusammenleben sich werden erweitert haben.

Weniger kann ich über das spätere Leben von Michael und Friedrich Gerschow sagen; beide werden zwar noch im Jahre 1626 als cives academici, Friedrich von Greifswald und Rostock, Michael von Greifswald allein, aufgeführt. Da aber Jac. Gerschow bei Gelegenheit seiner Reise nach Holland zum Behufe der juristischen Promotion 1635 seinen Bruder Michael besucht, den er in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht gesehen habe, so muß dieser wenigstens 1626 schon zu studiren aufgehört haben. Die Bezeichnung civis academicus geht bisweilen nur auf die vorausgegangene Universitätsbildung; Timotheus Gerschow ist obwohl pastor castrensis doch zugleich auch civis academicus Gryphiswaldi, Francofurti et Argentinae.

Über die Laufbahn der beiden Brüder im Kriegsdienste stehen mir auch außer der Biographie noch weitere Angaben von Jacob Gerschow selbst zu Gebote. Er sei, sagt er in der Einleitung zu der oft erwähnten Psalmenpolyglotte, in seinem Unternehmen wesentlich von seinem Bruder Michael gefördert worden. Ingratus igitur ne sim, silentio involvere non debeo liberalitatem fratris mei unice chari, Michaelis Gerschovii, qui cum videret me exiguae huic opellae imparem aliarumque (l. aliorum) portentosa oppugnatione, rejectione et injuria pene submergi, ubi literis securitatis regiis salvum ad ipsum conductum impetrassem, me fraternis manibus ex ea difficultate extraxit. Gratitudinis ergo erit, non attenta sanguinis propinqui ratione, in illius laudes penitius descendere. Is igitur cum fratre Friderico Gerschovio, nunc tem-

poris in fratris Vice-Chiliarchatu, Centurione, in celeberrimis Germaniae Academiis cum per triennium Juri Civili operam impendisset, Virorum Principum invitatione militiae nomen dedit, Metatoris officio functus in Vice-Chiliarchatu Fratris Matruelis Samuelis Germani Vice-Tribuni. Qui cum in praelio Hamelensi vel potius Oldendorffiensi, globo missili trajectus Victor occubuisset, haeredemque suorum bonorum scripsisset desponsatam sibi Mariam Lucretiam a Schulenburg, Equestrem Laconisensem, Frater Legata Haeredi institutae jussu superiorum exsolvenda, corpus vero Rintelae ad Visurgim Christiano et splendido, in frequenti Tribunorum, Vice-Tribunorum, Centurionum etc. Militarium, it. Magnif. Rectoris, Professorum, Consulum et Senatorum municipalium praesentia, apparatu sepeliendum curavit. Ab illius obitu Centurio sexennis, peditatu se abdicans Magister Equitum designatus in Chiliarchatu Butleriano. At captivitate ad Peditatum reversus Capitaneus major, quem Magistrum Vigiliarum dicunt, et tandem Vice-Tribunus Constitutus et Gubernator Rhenensis, isti fortalitio et Praesidio optima fide et vigilantia adhuc laudabiliter praeest. Praeliorum Lipsiaci, Lytziaci, quod ante dixi Hamelensis, Lutterensis, Nortlingensis, Witstochiensis etc. gloriosa et honestissima habet frontis et pectoris testimonia, ne quidem illis Tergi et humerorum ingloriis prorsus destitutus, cum rota militaris hanc rerum vicissitudinem saepius secum trahat. Quem ut una cum pace Generali mihi incolumem tandem restituat, summum Numen suppliciter veneror. Et si cui Fratrem fusius quam sanguinis leges patiantur laudasse videar, is secum perpendat, quid peregrino debuissem, si quis ex iis difficultatibus me extricasset, in quibus paene constrictus eram.

Ich theile aber auch noch die folgenden Worte jener Vorrede mit, weil sie mir im Zusammenhang mit früher angeführten Stellen vor allen geeignet scheinen, für Jacob Gerschow selber ein anschauliches Bild seiner academischen Wirksamkeit, seiner wesentlichen Be-

strebungen und seiner wissenschaftlichen Kämpfe zu gewähren; und versage es mir dabei nicht, die kräftigen Worte einer entschiedenen sittlichen Überzeugung: hic enim aer etc. auch noch äußerlich hervorzuheben.

Sed ad institutum, fährt er im unmittelbaren Anschluß an das Vorhergehende fort, redeunti dicere hic locus erat, qui sine majori sumptu hae linguae in Academiis doceri possint. Feci id in Parallelis Matthaeanis ante, luculentius exhibiturus in consilio meo Academico propediem edendo. Ubi veritatis amore inflammatus superanda mihi duxi ista odia, cavillationes, sugillationes, quae ejus vindicandae causa necessario sustinere cogor. Deus cujus illa causa est, me, ne succumbam, fortiter educet. Videbis in illo (at precibus me juvabis tuis) stultarum Machinationum, iniquarum prensationum et Mendicarum Prostitutionum cum Jnnocentia Rectitudine Jntegritate continuum luctum, et emergendi libidinem; sed de illis tum alio tempore alio loco. Hic enim aer et hoc solum recte juste libere et vere sentiendi dicendi et scribendi libertatem non patitur. Propriae imbecillitatis et modestiae memor in alienis nemini sum Aristarchus, Veritas tamen, ne falsitas invalescat, vindicanda est. Quin illi etiam gratiam habebo, qui me ab erroneis in viam modeste reduxerit. Sterile doceo exiguo meo talentulo 30. 20. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. auditorum lectorium, Sic tamen ut his exemplaribus 2200 subveniam auditoribus lectoribus, quotquot quidem illorum opellam meam in Domino non prorsus infrugiferam esse judicaverint. Promptus his 2200 distractis alia nova 2200 si vixero restituere. Et sufficientem Etymologiarum Anomaliarum analysin subjungere. At nimis te detineo Lector; id te ultimum oro, nobis singulis et universis bonam mentem a Deo coelitus precator. Vale.

Es bleibt mir nunmehr nur noch aus den allgemeinen biographischen Quellen die Angabe übrig, daß Gerschow im vorgerückten Alter am 29ten September 1655 starb. Götzes bezügliche Schrift elogia praecipuorum aliquot doctorum, auf die Jöcher verweist,

stand mir nicht zu Gebote; nach seiner eigenen Biographie ließe sich daraus auch schwerlich mehr als anecdotenhaftes Material schöpfen; nur für das Urtheil seiner Zeitgenossen und der nächsten Geschlechter (G. H. Götze † 1728) würde sie von Bedeutung sein können; ich bemerke daher nur noch, daß das Zedlersche Lexicon unter Gerschow anscheinend irrthümlich Goetze elogia praecocium eruditorum citirt. Ist das Lob der Frühreife überhaupt in den meisten Fällen ein höchst bedenkliches und zweideutiges, so kann es noch dazu auf Jacob Gerschow in keinerlei Weise angewendet werden.

Gerschow hat die zweihundertjährige Jubelfeier der Universität, der er die Kraft seines Lebens gewidmet hatte, nicht erlebt; und doch drängt sich einem leicht der Gedanke auf, daß manche seiner academischen Aufzeichnungen für ein solches Fest berechnet waren. Ob diese bei der vierten Säcularfeier jener Hochschule, ob die Selbstschilderung eines einst gefeierten Lehrers derselben vielleicht in der schicksalvollsten Epoche ihres Bestehens, noch jetzt eine lebhaftere Theilnahme erregen können, darüber steht mir am allerwenigsten ein Urtheil zu. Und wenn ich auch keinen Grund sehe, das Geständniß einer derartigen stillen Hoffnung zurückzuhalten, so hat schon die vielfache Belehrung, die ich aus der Biographie und seinen Arbeiten schöpfen konnte, die aus ihr in eine mir fremde Zeit gewonnene Einsicht, meine etwaige Mühe reichlich vergütet; und noch höher schlage ich den sittlichen Gewinn an, der mir aus der Betrachtung eines einfachen wahren Menschenlebens erwachsen ist.

Wenn nach Lessings tiefem und bescheidenem Ausspruch das Urtheil der Jahrhunderte über geistige Größe eines Mannes entscheidet, kann Gerschow zu den bahnbrechenden Geistern nicht gezählt werden. Aber menschliche Größe, Wärme der Empfindung, warmes ehrliches Streben — und das allein darf ja der Mensch mit einer Art von Recht sich selber beizumessen wagen — ist auch ohne hervorragende geistige Kraft, ohne Genialität, denkbar; diese aber ohne sie ein Unding. Das rege Interesse aber, die Wärme des Gemüthes, die innere Wahrhaftigkeit des Mannes, verräth jedes seiner Worte; sie anzuerkennen, auf sie selbst hinzudeuten, ist mir wenn auch nicht die wesentlichste, doch die liebste Seite meiner Arbeit gewesen.

Nachträge.

[p. 188.] Ich habe erst später die am Schlusse der Biographie mit Bezug auf seinen Bruder Michael mitgetheilten Worte gelesen: ne quidem illis tergi et humerorum ingloriis (sc. vulneribus) destitutus; daraus aber ersehen müssen, daß der Sprachgebrauch Gerschows, oder der seiner Zeit, allerdings die unmittelbare Zusammenkunft der Partikeln ne quidem gestattete.

[p. 186.] Der auch ohne erkennbare Gründe u. a. die Schreibart Anchora, Equus, Paginae befolgt, und selbst hierin sich nicht immer gleich bleibt.

[p. 195.] Bei der Wichtigkeit jener Schenkung für die Universität Greifswald wird es gestattet sein, die Worte anzuführen, mit denen Gerschow in der amtlichen Beglückwünschung seines Nachfolgers die Verdienste des jenem nahe verwandten fürstlichen Gebers hervorhebt.

Bellica nunc etiam moles destruxerat almam,
  Exspectata malis tota ruina fuit.
Dux Bogslaus adest, tuus, author, avunculus unus,
  Heros, Pomericae sola columna plagae.
Jlle, Deo major quo surgat gloria, magno
  Consilio Procerum, condolet hasce vices.
Mox reparatque Scholam, fundos ubi legat opimos,
  Quos Hildena suis pinguificarat agris.
Haec res, magne, tibi famam creat aequa peramplam,
  Dux, ab ea laudem posteritatis habes.
Publica res et eis ecclesia reddita factis,
  Quis sine barbaries creverat atque chaos.

Laus tibi summe Deus, soli tibi gloria, Princeps,
Per te quod tantum nunc repararit opus.
Christe Bogislao largire viriliter uti
Fructibus, atque pio praemia redde Duci.
Ut tua sub fido Duce gloria crescat, adaucta
Te schola nostra suum concelebretque Deum.
Vivat Bogslaus decimus cognomine quartus
Princeps, sit populo gratia longa suo.

Wie auch in diesen Worten die fromme Grundstimmung des Mannes unverkennbar hervortritt, das brauche ich nicht erst, aber will ich dennoch auch hier bemerken.

[p. 207.] Nach der hall. Enc.: Daenemark p. 42. a. sind unter Christian 4. „eine Menge Städte, als Christiania, Christianssand, Christiansgries (l. Christianspries) und Glückstadt erbaut." Durch diese Angabe ist dann zugleich die frühere Christian 4. p. 79. 6.: „er befestigte die Städte — Christianspreis (jetzt Friedrichsort) und Glückstadt" berichtigt; berichtigt sage ich einmal wegen Gerschows novae urbis Christian Prisii, und dann nach den sorgfältigen chronologischen Angaben in J. Greves Schleswig und Holstein, Kiel 1844. p. 70 u. 79; an der ersten Stelle wird als Gründungsjahr „der kleinen Festung Kristianspries" 1632 angegeben; das Jahr der Gründung und nachmaligen baldigen Befestigung Glückstadts kann ich für meinen Zweck übergehn. Daß ich die Worte „jetzt Friedrichsort" vor der Kenntniß der angezogenen Artikel der hall. Enc. niedergeschrieben hatte, wird kaum meiner Bemerkung bedürfen; wohl aber will ich es bemerken, daß trotz der mangelhaften Angaben im Artikel Christian 4. die eigenthümlichen Umstände bei der Gründung von Christiania und ihr Verhältniß zu der alten norwegischen Hauptstadt Opsloe, auch ohne die wünschenswerthe Vergleichung der beiden Artikel Christiania und Opslo, deutlicher hier hervortreten als in dem späteren ihn berichtigenden Artikel Dänemark.

[p. 214]. In seinem Autographon, das auch gedruckt vorliegt, Einleit. nennt er sich selber Marcus Gualtherus. Jedenfalls ist

die Lücke für das Verhältniß bezeichnend, in dem Gerschow später zu der einmal niedergeschriebenen Biographie stand. Aus der Datirung **Fridericopoli 4 Calendas Majas Anni 1640** folgt noch keineswegs, daß der letzte Theil der Biographie nach 1639 niedergeschrieben, jenes Autographum aus dem hier erzählten Aufenthalte herrühren müsse; möglich ist es, um von andern Vermuthungen abzusehn, gewiß, daß Gerschow auch bei seiner späteren Rückkehr aus Holland (s. seine eigenen Worte p. 213. Anm.) seinen Freund in Friedrichsstadt besuchte. Die am Schlusse der Biographie stehenden Ausführungen habe ich ohne Bezugnahme auf diese chronologische Bestimmung niedergeschrieben.

7.

Erklärung.

In meiner Monographie über: „Die angebliche Urkunde des Pommerschen Herzoges Barnim I. vom Jahre 1250." in den Baltischen Studien, Jahrgang 16. Heft 1. hatte ich S. 180. die Annahme nicht von der Hand gewiesen, der Abdruck jener Urkunde in Riedels Novus codex diplom. Brandenb. Bd. 1. möchte nur den Gerckenschen Text wiederholen. Herr Geheimer Archivrath Professor D. Riedel hat mir aber die Gewißheit gegeben, daß sein Abdruck unmittelbar aus genauer Vergleichung des Copialbuches, als der Quelle des Documentes, geflossen sei. Fallen sonach die offenbaren Unrichtigkeiten desselben dem Copiarium selbst zur Last, so müssen sie natürlich dazu dienen, den Falsarius noch handgreiflicher der Fälschung zu überführen.

In dem Abdrucke meiner Monographie ist folgendes zu berichtigen:

S. 190. Z. 8. lies: apokryphes, für: apokrypes.
S. 224. Z. 4. lies: Zagrabriensis für: Jagrabiensis.

Die folgenden Seitenzahlen 205—210 sind zu ändern in 225—230.

Stettin d. 4. Mai 1857.

Hasselbach.

Ankündigung.

An die Hochgeehrte Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Die Hochgeehrte Gesellschaft rc. hat mir vor mehreren Jahren

die Ehre erzeigt, mich zu deren correspondirenden Mitgliede zu ernennen. Seit jener Zeit habe ich es mir zur Aufgabe gestellt, über die Erhebungsverhältnisse des Bodens der Provinzen des Preußischen Staates alle vorhandenen Materialien zu sammeln und zusammen zu stellen. Hierdurch ist es mir gelungen über die Provinz Pommern mehrere tausend Höhepuncte zu erhalten. Ich beabsichtige aus dieser Sammlung die interessantesten auszuziehen und herauszugeben. Wenn nun gleich der Zweck der Arbeiten und Forschungen der hochgeehrten Gesellschaft ein ganz anderer ist, als meine Arbeiten zu erzielen streben, so hat sich doch nach den fleißigen Forschungen eines meiner Bekannten jetzt ergeben, daß die Kenntniß der Erhebungsverhältnisse des Landes für die Forschungen der Geschichts- und namentlich Alterthumskunde ein bedeutendes Hülfsmittel gewähren, da sich durch diese, die Begrenzungen der alten Gaue fast mit Bestimmtheit ermitteln lassen. Wenn ich mir nun nicht anmaßen will, hierüber ein bestimmtes Urtheil zu fällen, so erlaube ich mir doch auf diesen Umstand hinweisen zu dürfen, um vielleicht zu ermitteln, ob sich derselbe für die Provinz Pommern mit ebenso überraschender Bestimmtheit feststellen läßt, als er sich für die andren Theile des nördlichen Deutschlands jetzt gezeigt haben soll.

In Bezug nun auf diesen Umstand, und überhaupt um die Kenntniß der Bodenverhältnisse der Provinz Pommern so weit es in meinen Kräften steht zu erweitern und zu verbreiten, erlaube ich mir an die hochgeehrte Gesellschaft die gehorsamste Bitte zu richten, die Verbreitung meiner oben bezeichneten Arbeit gütigst zu bewirken, um im Bereiche der hochgeehrten Gesellschaft und also auch der ganzen Provinz eine Sammlung von Subscribenten auf dieses kleine Werkchen zu erzielen. Nach einem ungefähren Ueberschlag dürfte sich die Anzahl der zu liefernden Höhepuncte auf 2000 belaufen, und der Preis des Werkchens nicht einen Thaler übersteigen.

Berlin den 23. Januar 1857.

Wolff

Lieut. Ingenieur-Geograph des Generalstabes.

Behrenstraße Nr. 66.

Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunike in Greifswald.

anzig).

p.1148?]
1115.

)

nm. (zu Schwetz) Martinus 1178.
[zu Lübschau?]

Bartislav 1. Herz. d. P. (zu Schwetz) 1220 † 1229.	Sambor 2. Fürst zu Lübschau 1220—43. Herz. d. P. zu Dirschau 1249—75 Febr. † 1278. G. 1232 Mahtild, T. Heinrich Borwins 2. v. Meklenburg † p. 1260	Ratibor, Herz. zu Belgard a. L. (1273) Glied des D. Ordens † 1275.	3 Schwestern 1258. 59. zu Zuckau (Nonnen).

Sobeslaw kurz vor 1258. begraben zu Stralsund.	Swinislawa = Margareta Sprenghengst † 1283. G. 1249 Christoffer K. v. Dänemark † 1259.	Euphemia. 1258) verstoßene G. Boleslaws Herz. v. Schlesien der † 1278).	Salome Herrin des großen Werders — 1309 † 1312—14. G. Semomysl Herz. in Kujawen † 1287.	Gertrud Herrin von Pirsna 1284—1312.

Leszek, Herz. in Kujawen zu Inowratzlaw, 1296 in Pommern, behält 1309 Wischegrod.	Premislaw, Herz. in Kuj. zu Wladislaw 1307 —9 Herr zu Schwetz.	Kasemir, Herz. in Kujawen zu Gniewkowo 1307—9 Herr zu Dirschau.

Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunike in Greifswald.

Danzig).

[† p. 1148?]
c. 1115.

rd)

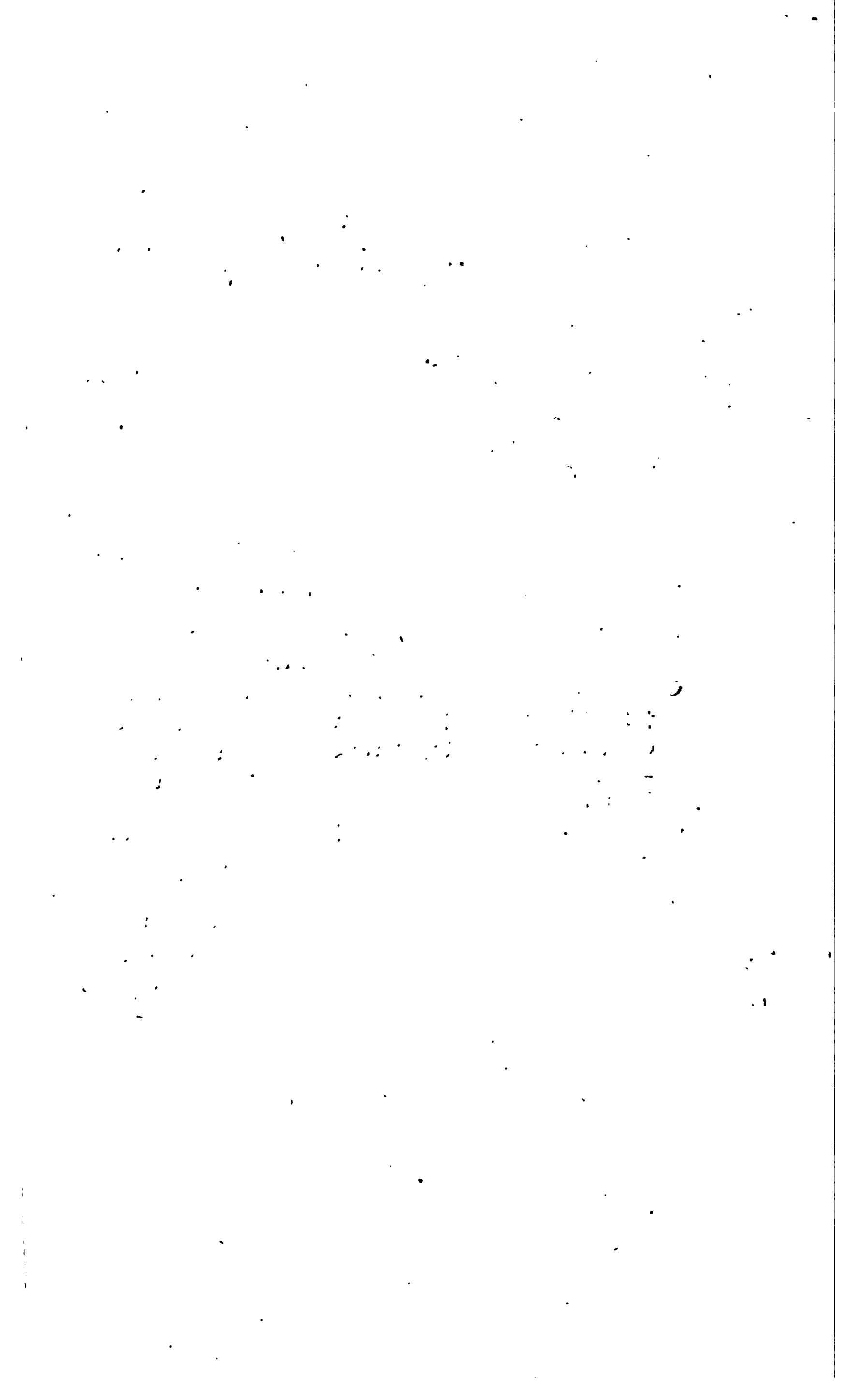
omm. (zu Schwetz) Martinus 1178.
[zu Lübschau?]

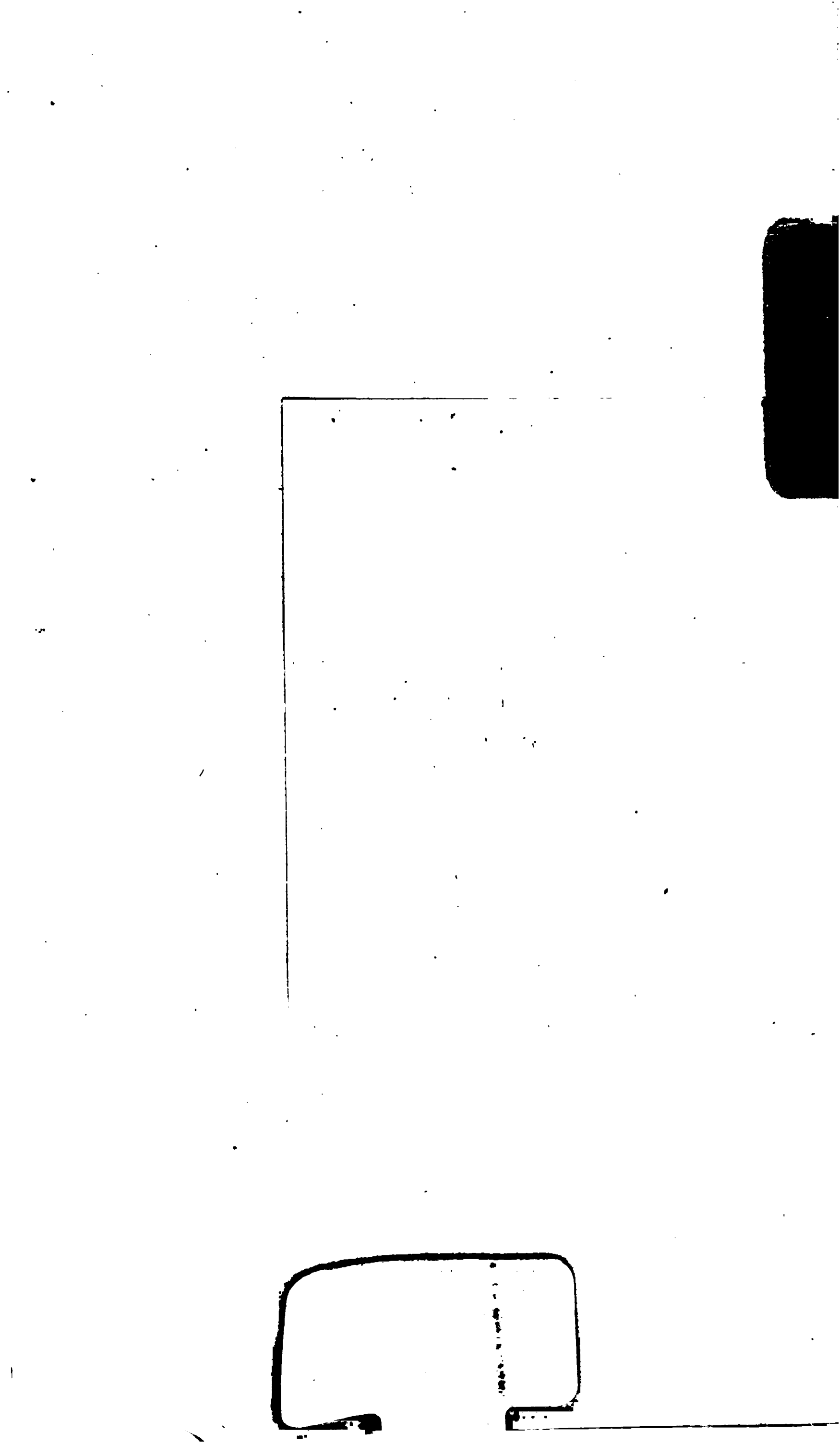
Wartislav 1. Herz. d. P. (zu Schwetz) 1220 † 1229.	Sambor 2. Fürst zu Lübschau 1220—43. Herz. d. P. zu Dirschau 1249—75 Febr. † 1278. G. 1282 Mahtild, T. Heinrich Borwins 2. v. Meklenburg † p. 1260	Ratibor, Herz. zu Belgard a. L. (1278) Glied des D. Ordens † 1275.	3 Schwestern 1258. 59. zu Zuckau (Nonnen).

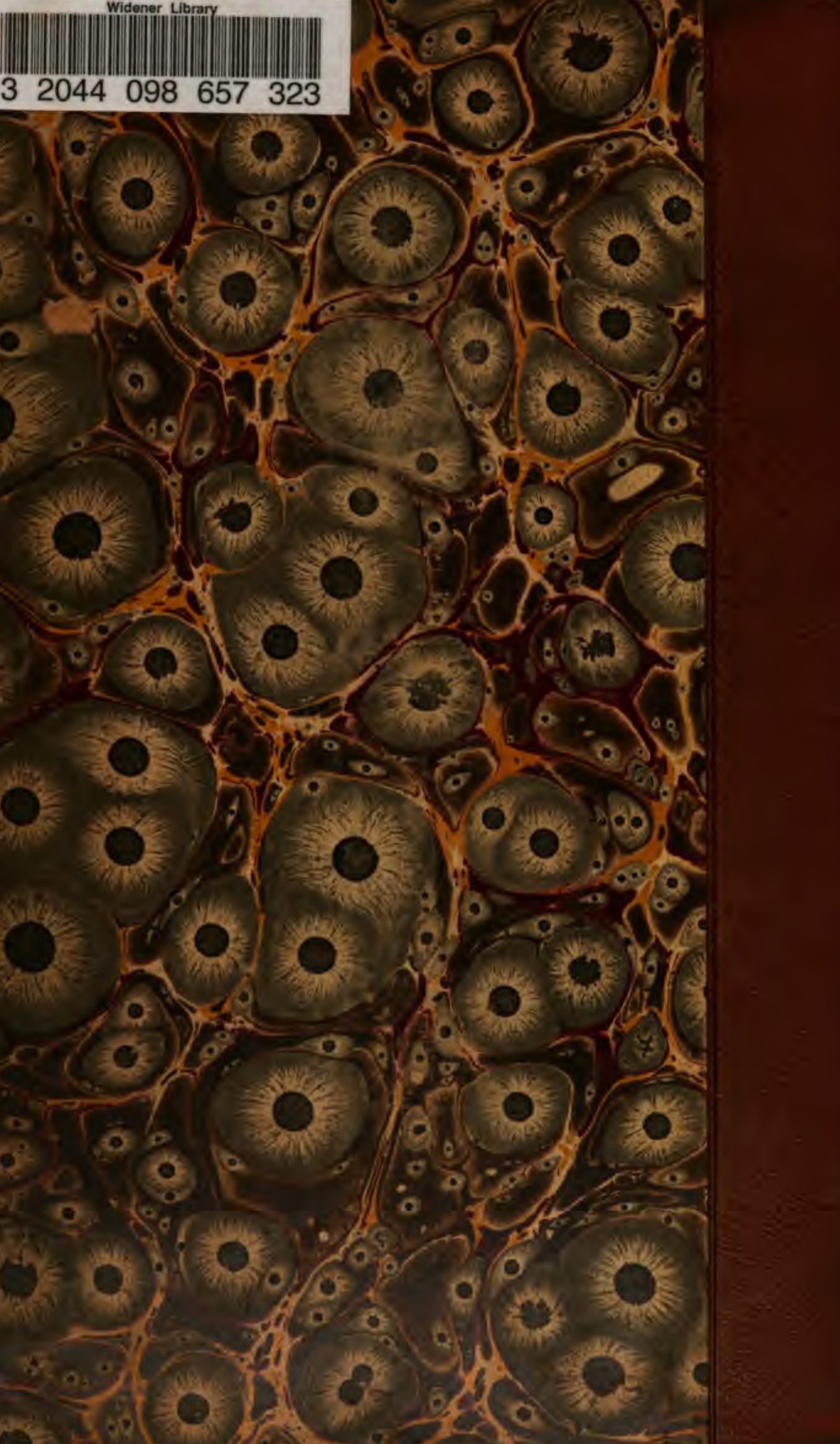
Sobeslaw † kurz vor 1258. begraben zu Stralsund.	Swinislawa = Margareta Sprenghengst † 1288. G. 1249 Christoffer K. v. Dänemark † 1259.	Euphemia. 1258) verstoßene G. Boleslaws Herz. v. Schlesien der † 1278).	Salome Herrin des großen Werders — 1309 † 1312—14. G. Semomysl Herz. in Kujawen † 1287.	Gertrud Herrin von Pirsna 1284—1312.

Leszek, Herz. in Kujawen zu Inowratzlaw, 1296 in Pommern, behält 1309 Wischegrod.	Premislaw, Herz. in Kuj. zu Wladislaw 1307 —9 Herr zu Schwetz.	Kasemir, Herz. in Kujawen zu Gniewkowo 1307—9 Herr zu Dirschau.

Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunike in Greifswald.






Widener Library
3 2044 098 657 323